Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Fünfter Band.

T — Z.

liturgie.de

Lexikon

des

Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie;

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päbstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Von

Dr. Andreas Müller,

Domvikar zu Würzburg.

In fünf Bänden.

Fünfter Band:

T — Z.

BIBL. MONAST O. S. B. SCHEFTLARN

Ausgeschieden SB. Schäftlarn

Würzburg,
in der Etlinger'schen Verlagshandlung.
1832.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT
1994/1346
CAC 005
-5

liturgie.de

Inhalt des fünften Bandes.

Seite.

T.

Tabenniten . . . 1
Tabernackel . . . 1
Tafelgeld . . . 1
Tafelgut . . . 2
Tagzeiten, kanonische . 2
Talar 2
Taufbuch . . . 3
Taufe 3
Taufkirchen . . . 7
Taufpathen . . . 7
Taufscheine . . . 9
Taufsteine . . . 10
Taufwasser-Weihe . 11
Tempelherren . . 11
Territorial-System . 13
Tertiarier . . . 14
Terz 14
Testakte . . . 14
Testamente . . . 14
Test- oder Suprematie-Eid 21
Theatiner-Orden . . 21
Theilung der Benefizien . 22
Theodor von Canterbury 22
Theologus . . . 22
Tiara 23
Thesaurar . . . 23
Tischtitel . . . 23
Titular-Bischöfe . . 31
Tochter-Kirchen . . 31
Todte Hand . . . 31
Todten-Buch . . 31

Seite.

Todtenscheine . . 31
Toleranz . . . 31
Tonsur . . . 33
Tractus . . . 36
Tradition . . . 36
Translationen . . 43
Translocation . . 44
Transsubstantiation . 44
Trappisten . . . 44
Trauer-Metten . . 48
Trauerzeit . . . 48
Trauung . . . 50
Trauungs-Buch . . 50
Trauungs-Scheine . 50
Trienter Concil . . 51
Tumba . . . 51
Tunicell . . . 51
Turnus . . . 51

U.

Umschreibungs-Bullen . 53
— — für Basel 53
— — Bayern . 62
— — St. Gallen 100
— — Hannover 109
— — die oberrhein. Kirch.-Provz. 121
— — Preußen . 164
Unfehlbarkeit der Kirche . 200
Union der Kirchen-Aemter 204
Universitäten . . . 204
Unterrichts-Anstalten . 209
Unvereinbarl. Pfründen . 211

liturgie.de

	Seite.
Unvermögen	211
Ursulinerinnen	217

V.

Vacatur der Benefizien	217
Vagabunden	217
Vallis Claudium	220
Vallis scholarum	220
Väter des Oratoriums	220
Velum	221
Verbindung, eheliche	221
Verbot der Kirche	221
Verbrechen	222
Verbrechen, geistliche	225
Verfassungs-Urkunden	230
— für Preußen	230
— für Bayern	230
— für Würtemberg	254
— für Sachsen	256
— für Baden	272
— für das Großherz. Hessen	272
— für das Großherz. Weimar	272
— für Churhessen	297
— für die freie Stadt Frankfurt	300
Verjährung	305
Verleihung	308
Verlöbniß	308
Vermächtnisse zu frommen Zwecken	308
Verse — Versikel	310
Versetzung	310
Versprechen	311
Verstoßung aus dem geistlichen Stande	311
Vertauschung der Benefizien	311
Verträge	312
Verwandtschaft	322
Verwandschaft, geistliche	322
Vesper	324
Viatikum	325
Vicarii foranei	325
Vicarius Cardinalis	325
Vicedomini	326
Vigilien	327
Vikare an den Dom- und Stifts-Kirchen	327
Visitationen	329
Votiv-Messen	329
Vulgata	329

W.

Wahl	330
Wahl-Begräbniß	338
Wahl-Kapitulationen	338
Wallfahrten	338
Wandlung	339
Wasserweihe	340
Weih- od. Titular-Bischöfe	341
Weihen, geistliche	344
Weihnachten	359
Weihrauch	361
Weihwasser	362
Weihungen	363
Weißer Sonntag	364
Werktage	364
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	364
Westphälischer Friede	365
Wetterläuten	365
Wiener Concordat	365
Wiener Congreß	365
Wilhelmiten	485
Wohlanständigkeit	586

Z.

Zahl, goldene	487
Zauberei	487
Zehent	487
Zeit, verbotene	556
Zeit-Messen	557
Zeugen-Beweis	557
Zonoras	557

liturgie.de

Ergänzungen.

	Seite.
Abbo von Fleury	557
Abendmahls-Liturgien	558
Ablution	558
Absetzung	558
Absolution	558
Abstinenz-Tage	558
Abtissin	559
Acta sanctorum	559
Actor Ecclesiae	559
Admission	559
Advent	559
Agapen	559
Agapeten	559
Agende	560
Agnus Dei	560
Akolythen	560
Albe	561
Alleluja	561
Allerheiligen-Fest	561
Aller-Seelen-Tag	562
Ambrosianischer Gesang	562
Amen	562
Amictus	562
Anathema	562
Anselm, Bischof v. Lucca	563
Anitpendien	563
Antiphon	563
Apostasie	564
Apostolische Constitutionen	564
Archdiakonal-Gericht	564
Archimandrit	564
Aschermittwoch	564
Auspfarrung	565
Bacile	565
Balsamon	565
Baptisterium	565
Basilika	565
Baulast	566
Barett	567
Benedicamus Domino	568
Benefizien	568
Bernard Circa	569
Bernard, Archidiakon zu Compostell	569
Bernard von Parma	569
Bigamie	570
Bischofsstab	570
Breve eligibilitatis	570
Blutschande	570
Brautkranz	570
Brustkreuz der Bischöfe	571
Burchard, Bischof v. Worms	571
Canonissinnen	571
Chor	571
Ciborium	571
Concordate	572
Ehedispensationen	572
Ehescheidung	572
Ehen, gemischte	574
Festtage	578
— für Sachsen	579
— für Frankreich	580
Katafalk	580
Militärpflichtigkeit	580
Nonnen	582
Zehent	582

liturgie.de

T.

Tabenniten sind einer der ältesten geistlichen Orden, welcher zu Tabennis, auf einer Insel des Nilflusses, von Pachomius gegründet worden ist. Von dem Orte ihrer Gründung führen sie den Namen, und haben eine Regel, welche der Stifter seinem Orden im Jahre 320 selbst gab.

Tabernackel (tabernaculum, Zelt) ist ein in der Mitte des Hauptaltars einer jeden Kirche, in welcher öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, angebrachtes Behältniß, in dem die hl. Eucharistie aufbewahrt wird. Die feststehenden Tabernackel kamen erst im zwölften Jahrhunderte auf, vorher gab es nur bewegliche. Das Material derselben besteht in der Regel aus ausgetrocknetem Nußbaumholze; von Aussen sind anpassende Verzierungen angebracht, die Grundfarbe ist die goldgelbe, und bei reichen Kirchen werden sie vergoldet. Von Innen sind die Tabernackel gleichfalls vergoldet oder anständig gefärbt, und mit Spitzen oder seidenen Vorhängen bekleidet. Der untere Theil, worauf das Sanctissimum steht, muß jederzeit mit einem reinen Korporale belegt seyn. Wenn es die Mittel der Kirchenstiftung gestatten, so brennt immer vor jenem Altare, welcher mit einem Tabernackel versehen ist, in dem das Allerheiligste aufbewahrt wird, eine Lampe 1), dasselbe findet ohnehin in jenen Kirchen statt, in denen zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes eigene Fundationen bestehen.

Tafelgeld. S. d. Art. Absentgelder.

---

1) Für Bayern: Bei denjenigen Kirchen, welche ein zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse des Kultus hinreichendes Vermögen oder

liturgie.de

Tafelgut. Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker wurde das Stiftsgut dergestalt getheilt, daß ein Theil für den Bischof (mensa episcopalis), der andere zum Unterhalte der Stiftskanoniker (mensa capituli) angewiesen, und für Letztere insbesondere auf die einzelnen Präbenden ausgeschieden wurde.

Stiftsgüter dürfen nach dem gemeinen Rechte nur mit Einwilligung des Kapitels 1), und die bischöflichen Tafelgüter nur mit Genehmigung des Pabstes veräußert werden 2).

Mit der Säkularisation 1803 sind jedoch hierin Abänderungen eingetreten, und in Ansehung des letzten Punktes die kanonischen Vorschriften mannigfach ausser Wirksamkeit gekommen.

In unseren Zeiten wurden sowohl die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, als auch die Kapitel in Deutschland neu organisirt und ausgestattet. (S. d. Art. Bischof. Concordate. Domkapitel. Erzbischöfe.)

Tagzeiten, kanonische. S. d. Art. Brevier.

Talar. Nebst den kirchlichen Kleidern tragen die Erzbischöfe und Bischöfe, häufig auch die Domherren, dann die Curatgeistlichen überhaupt ausser ihren gottesdienstlichen Verrichtungen, wie auch bei diesen unter den Meß- oder Chorkleidern ein langes Kleid, Talar genannt (vestis talaris, quia ad talos usque defluit). Die Farbe desselben ist bei den Erz-

---

Rentenüberschüsse besitzen, ist die Verwendung von jährlichen 40 Pfund Repsöl zur Unterhaltung des ewigen Lichts gestattet. Bei denjenigen Kirchen aber, welche kein hinreichendes Vermögen besitzen, hat es bei der Beschränkung des Oelquantums auf die in der Verordnung v. 20. Aug. resp. 30. September 1805 festgesetzten jährlichen 25 Pfund zu verbleiben, insofern der Mehrbedarf nicht durch freiwillige Beiträge oder durch einen Zuschuß der betreffenden Gemeindeglieder gedeckt wird. (Allerh. Restr. an die Reg. des Isarkreises v. 11. April 1831.)

1) C. 4. X. de his, quae fiunt a maj. parte Capituli.

2) C. 8. X. de reb. eccles. alienand. vel non.

liturgie.de

bischöfen, Bischöfen und Domherren die rothe oder violette, bei den Curatgeistlichen aber die schwarze. Die lange Kleidung scheint überhaupt bei allen Völkern den Priestern besonders zugeeignet worden zu seyn. (S. d. Art. Kleidertracht der Kleriker.)

Taufbuch. S. d. Art. Matrikel-Bücher.

Taufe (baptismus) ist das erste und nothwendigste Sakrament, wodurch wir in Christo als neue Creaturen zum ewigen Leben wiedergeboren, und zu Kinder Gottes umgeschaffen werden 1).

Das griechische Wort βαπτίζειν bedeutet eigentlich ein Untertauchen *) im Wasser, daher die hl. Taufe in der hl. Schrift ein Wasserbad genannt wird 2). An die Stelle des Untertauchens ist in der Folgezeit die Abwaschung oder vielmehr das dreimalige Aufgießen des Wassers über das Haupt des Täuflings gekommen. Die Taufe besteht in der Abwaschung mit dem Wasser und in der Aussprechung der vorgeschriebenen Einsetzungsworte, zur Reinigung von der Erbsünde, wie von allen begangenen wirklichen Sünden und zur inneren Heiligung. — Sie ist ein Sakrament der Wiedergeburt durch das Wasser mit den sakramentalischen Worten. — Das reine Wasser ist zwar an sich die Materie der Taufe, nach der Ueberlieferung aber wird dieselbe auch unter gewissen Ceremonien und mittelst der Salbung mit dem Chrysam ausgespendet.

Die Wirkungen der Taufe sind: a) Reinigung von der Erbsünde und Nachlassung aller wirklichen Sünden; b) Heiligung zum ewigen Leben; c) Befreiung von der ewigen Verdammung und den Sündenstrafen. Durch den Empfang der hl. Taufe ist die Aufnahme in die Kirche nothwendig bedingt 3);

1) Matth. 28, 16. Mark. 16, 16. Joh. 3, 4—9. Eph. 5, 26. Apg. 8, 36. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 2 de baptism.

*) Untertauchen — woher auch das Wort taufen durch Veränderung des ch in f genommen ist.

2) Eph. 5, 26.

3) Can. 143. Dist. 4. de consecrat.

liturgie.de

wer nicht getauft ist, ist ein Ungläubiger. Die Nothwendigkeit der Taufe hat Jesus Joh. 3, 4—9. Mark. 16, 16 ausgesprochen.

Die Materie dieses Sakraments ist das natürliche Wasser 4). Die lateinische Kirche bedient sich des kalten und nur bei strenger Kälte oder zur Winterszeit überhaupt des lauwarmen Wassers mittelst dreimaligen Aufgießens 5). Die Form besteht in den Einsetzungsworten Christi, Matth. 28, 19. Eph. 5, 26. Apg. 19, 1—6. «Ego te baptizo in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti, Amen 6). Die Taufformel in der griechischen Kirche ist: Baptizatur servus Christi in nomine † Patris et † Filii et † Spiritus sancti, Amen.»

Der ordentliche Ausspender dieses Sakraments ist vorzugsweise der Bischof 7); in der Regel aber gehört die Ausspendung der Taufe zu den Pfarr-Rechten, wonach es dem Pfarrer zusteht, die in seinem Kirchensprengel vorkommenden feierlichen Taufhandlungen zu verrichten. Nur mit seiner besonderen und ausdrücklichen Erlaubniß oder mit Bewilligung des Ordinarius kann die feierliche Taufhandlung in einem fremden Kirchensprengel einem anderen Priester und selbst einem Diakon übertragen werden 8). Im Nothfalle können Laien, Weiber, ja selbst Juden und Heiden mit der erforderlichen Materie, Form und Intention gültig taufen 9). Sich selbst

---

4) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 2. de baptism. C. 5. X. de baptism.

5) Can. 78—81. Dist. 4. de consecrat. — In Frankreich hat der Minister des öffentlichen Unterrichts und des Kultus im Jan. 1831 ein Rundschreiben an die Bischöfe erlassen, worin er sie auf die schlimmen Folgen der Anwendung des kalten Wassers bei der Taufe aufmerksam macht. Er räth ihnen, bei dieser hl. Handlung laues Wasser anzuwenden, und fordert sie im Namen der Humanität und der Menschlichkeit auf, diesen Umstand zu beobachten.

6) Can. 86. Dist. 4. de consecrat.

7) Concil. Trident. Sess. VI. C. 1. de reform.

8) Can. 19. Dist. 4. de consecrat. C. 4. X. de baptism.

9) Can. 21, 23, 29. Dist. 4. de consecrat. C. 4. X. de baptism.

liturgie.de

kann Niemand taufen, wohl aber wird die Wassertaufe durch die Begierds- und Bluttaufe ersetzt 10).

Die Taufe unterscheidet sich in die Taufe der Erwachsenen und in die Kindertaufe 11). Daß auch Kinder getauft werden können, folgt a) aus dem allgemeinen Befehle Christi Matth. 28, 19. b) aus dem Beyspiele der Apostel, welche ganze Familien getauft haben, I. Kor. 16, 15. c) aus der Nothwendigkeit der Reinigung von der Erbsünde, welche nur durch die Taufe geschieht; d) aus der im alten Bunde für die Kinder anbefohlenen Beschneidung, welche ein Vorbild der Taufe war. e) Ließ Christus der Herr die Kleinen zu sich kommen, legte ihnen die Hände auf, betete über sie und sagte: „Lasset die Kleinen, und hindert sie nicht, zu mir zu kommen, denn ihnen gehört das Himmelreich" Matth. 19. Mark. 10, 14—16; aus dem folgt aber, daß Er ihnen auch das Sakrament der Taufe nicht versagen wollte. Die Kinder empfangen übrigens dies Sakrament, nicht als wenn sie schon selbst glauben könnten, sondern weil sie durch den Glauben der Aeltern, wenn diese Gläubige sind, oder durch den Glauben der ganzen Gesellschaft der Heiligen gestärkt werden 12).

Erwachsene, welche getauft zu werden verlangen, müssen erst gehörig im Christenthume unterrichtet werden; deßwegen ist auch eine Prüfung für selbe vorgeschrieben, damit der Seelsorger erforsche: daß sie sich nicht aus bloßer Verstellung diesem hl. Sakramente nahen. Dieselben müssen auch den Vorsatz haben, sich taufen zu lassen und der Sünde gänzlich abzusterben. Daher wurde der Täufling immer gefragt: ob er die hl. Taufe empfangen wolle?

Um die Gnade dieses Sakraments zu erlangen, ist auch der Wille zur Taufe nothwendig. „Wer glaubt und ge-

---

10) Can. 34. Dist. 4. de consecrat.

11) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 13. de baptism. Brenner, geschichtliche Vorstellung der Verrichtung der Taufe. gr. 8. Bamberg u. Würzburg S. 52.

12) Röm. Katech. II. Th. I. Hauptst. Fr. 27.

liturgie.de

tauft ist, wird selig werden.“ Mark. 6, 16. Gleich nothwendig ist es auch, daß der Täufling wahre Reue über die Sünden seines vorigen Lebens habe, und den Vorsatz fasse, sie künftig ernstlich zu meiden. Würde Einer zwar verlangen, getauft zu werden, aber in der Sünde verharren wollen, so muß er zurückgewiesen werden.

Das erste Erforderniß bei der Taufe eines neugebornen Kindes ist: daß dasselbe noch lebe. Ein todtgebornes Kind ist der Taufe unfähig, im Zweifel wird ein solches unter der Bedingung getauft: wenn Du lebst und der Taufe fähig bist, so taufe ich Dich im Namen † des Vaters, † des Sohnes und † des heiligen Geistes.

Eine Mißgeburt, welche keine menschliche oder menschenähnliche Gestalt hat, wird doch, da sie von einem Menschen geboren wurde, nach der Form und unter der Bedingung getauft: wenn Du ein Mensch — der Taufe fähig bist ꝛc. Wer einmal gültig getauft ist, darf nicht wieder getauft werden, nur im Zweifel und zur Herstellung der völligen Gewißheit hat die Kirche angeordnet, daß die Taufe bedingnißweise wiederholt werde 13).

Findlingen wird die Taufe bedingnißweise auch dann ertheilt, wenn gleich denselben Zettel angehängt sind, durch welche die ihnen schon ertheilte Taufe bestätigt werden soll. Ist jedoch in solchen Zetteln der Ort der Taufe angegeben, so werden die Findlinge so lange als getauft gehalten, bis das Gegentheil dargethan ist 14). Dasselbe gilt von allen Jenen, welche von christlichen Aeltern geboren wurden, und die unter Christen gelebt haben.

In den älteren Zeiten der Kirche wurde die Taufe ausser einem Krankheitsfalle oder Lebensgefahr nur an den Vorabenden der Ostern und Pfingsten ausgespendet. Heut zu Tage kann dieselbe an jedem Tage und zu jeder Stunde administrirt werden.

Der Ort der Taufe ist ordentlicher Weise die Kirche, und

---

13) C. 2. X. de baptism.

14) C. 3. X. de presbyter. non baptizand.

liturgie.de

zwar, nachdem das Taufen ein Pfarr-Recht ist, die Pfarrkirche, welche deßhalb mit einem wohl verschlossenen Taufsteine versehen seyn muß.

Nach C. un de baptism. in Clem. soll die Taufe im Angesichte der Kirche, und nicht in Privathäusern ertheilt werden, wenn nicht die Noth etwas Anderes fodern würde, worüber jedoch vorläufige Untersuchung angestellt werden soll. Uebrigens ist die Haustaufe mit Erlaubniß der bischöflichen Ordinariate zu gewissen Zeiten, besonders in den Wintermonaten, üblich 15).

Taufkirchen (ecclesiae baptismales). Jede Diözese war früher in verschiedene Distrikte, deren jeder eine **Hauptkirche** hatte, abgetheilt. Da nun in diesen Hauptkirchen vorzüglich das hl. Sakrament der Taufe ausgespendet wurde, so nannte man sie **Taufkirchen**, Ecclesiae majores aber im Gegensatze der einzelnen zerstreuten Kirchen. Später ward jeder Pfarrkirche ein Taufstein gegeben, und jeder Pfarrer erhielt das Recht, zu taufen. Auch sind gegenwärtig meist jene Filialkirchen, in welchen durch Hülfsgeistliche von der Mutterkirche aus der Gottesdienst gehalten wird, mit Baptisterien versehen.

Taufpathen. Die Kirche spendete von den ersten Zeiten her das hl. Sakrament der Taufe nur unter einer gewissen Gewährschaft aus. Den Katechumenen mußten daher, wenn sie die hl. Taufe empfingen, gewisse Bürgen, welche **fidei jussores, sponsores** oder **patrini** hießen, zur Seite ste-

---

15) Unter'm 7. Sept. 1830 trägt der katholische Kirchenrath in Stuttgart durch die Dekanat-Aemter allen Geistlichen auf: gegen den Mißbrauch, die neugebornen Kinder unmittelbar oft schon in der Stunde der Geburt ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Kälte, Witterung und Tageszeit zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen, durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, an sich selbst auch die bestehenden Verordnungen, besonders über die Haustaufe, strenge zu halten. — Nach einer großherzogl. hessischen Verordnung v. 25. Sept. 1830 soll die Taufe in den Winter-Monaten, wie auch bei schwächlichen Kindern in der übrigen Jahreszeit in den Häusern geschehen.

liturgie.de

hen. Dieser heilsame Gebrauch wurde endlich zu einem kirchlichen Gesetze erhoben, und bis auf den heutigen Tag ist bei jeder Taufe in der Regel ein, — bisweilen sind auch zwei Taufzeugen zugegen 1). Dieselben müssen bei der hl. Taufhandlung für die Täuflinge gutsprechen, und die Verbindlichkeit übernehmen: über die Standhaftigkeit derselben im Glauben zu wachen, die Fahrlässigkeit der Aeltern in einer guten christlichen Erziehung ersetzen, und überhaupt diesen bei dem so wichtigen christlichen Erziehungs-Geschäfte mit Rath und That an die Hand gehen zu wollen. Die Zahl der Taufpathen war lange Zeit in der Kirche nicht allgemein festgesetzt. Verschiedene Provinzial-Synoden erließen hierüber eigene Verordnungen 2). Alle aber gehen darauf hinaus, daß die Zahl von 4 Taufpathen nie überschritten werden dürfe. Endlich verordnete hierüber der Kirchenrath von Trient 3): „daß nur Einer, sey es Mann oder Weib nach den Bestimmungen der heiligen Kanones oder höchstens nur Einer und Eine den Täufling aus der Taufe heben soll; und daß zwischen diesen und dem Getauften selbst und dessen Vater und Mutter, sowie auch zwischen dem Getauften und Taufenden und des Getauften Vater und Mutter nur eine geistliche Verwandtschaft eingegangen werde.“

In der Praxis wird gewöhnlich für die Täuflinge männlichen Geschlechtes nur eine Mannsperson, und für jene weiblichen Geschlechtes nur eine Frauensperson zugelassen. Sind mehrere Taufpathen bei einer Taufe zugegen, so gilt nur der patrinus principalis, von welchem das Kind den Namen erhält; die Uebrigen werden als bloße Ehren-Taufzeugen

---

1) Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim.

2) Die Synode von Trier verordnete: daß nur drei oder höchstens vier Taufpathen genommen werden dürfen. Concil. Germ. T. III. fol. 527. Dieselbe Verordnung erließ auch die Mainzer Synode. Ibid. fol. 597. In der Straßburger Diözese sind mehrere Taufpathen üblich.

3) l. c.

liturgie.de

betrachtet, oder der Pfarrer bestimmt unter mehreren anwesenden Taufpathen einen als den eigentlichen Taufpathen des Kindes.

Nach den kanonischen Satzungen können die noch nicht Gefirmten und Ordensgeistlichen kein Kind aus der Taufe heben 4), auch werden die eigenen Aeltern des Kindes hieher gerechnet 5). Sind junge Leute als Taufpathen gewählt, so soll der Pfarrer vor der feierlichen Taufhandlung diesen erst die Pflichten, welche sie übernehmen, erklären. Ueberhaupt muß er dies schon in seinen katechetischen Vorträgen thun, wo er auch die Aeltern vor den Mißbräuchen zu warnen hat, die bei der Wahl der Taufpathen statt finden.

Die Taufpathen sollen bei der heiligen Taufhandlung 1) das Kind dem Geistlichen vorhalten, 2) für dasselbe die heilige Taufe verlangen, 3) in dessen Namen antworten, 4) das Glaubensbekenntniß für dasselbe ablegen, und 5) versprechen: zu sorgen, daß das Kind im christlichen Glauben gut erzogen werde. In Zukunft müssen sie, wenn es sich um die empfangene Taufe eines Kindes handelt, erforderlichen Falles Zeugschaft für die empfangene Taufe geben. — Auch erhält in der Regel der Täufling den Namen desjenigen Heiligen, welchen der Pathe hat.

Taufscheine sind eigentlich nur Auszüge aus dem Tauf-Matrikelbuche, wodurch die Geburtsverhältnisse einer gewissen Person beurkundet werden. Sie enthalten: a) den Tauf- und Familien-Namen und die Religion derjenigen Person, über deren Geburt und Taufe attestirt wird; b) die Bemerkung: ob dieselbe von ehelicher oder unehelicher Abstammung sey; c) den Tauf- und Familien-Namen und Stand des Vaters; d) den Vor- und Geburtsnamen der Mutter; e) den Tauf- und Geschlechtsnamen, dann den Stand des Pathen; f) den Namen des Pfarrers oder dessen Stellvertreters, welcher die hl. Taufhandlung verrichtet hat; g) den Kirchen-Ort, wo die hl. Taufe ertheilt worden ist; h) den Tag, (oft auch die Stunde, weil

4) Can. 102. Dist. 4. de consecrat.

5) Concil. Moguntin. (813) «Nullus proprium filium vel filiam de fonte baptismatis suscipiat.»

liturgie.de

diese z. B. in Erbschafts-Fällen entscheidend ist), Monat und das Jahr der ertheilten Taufe und i) die Beglaubigungsformel.

Taufsteine (baptisteria, fontes baptismales) sind Behältnisse von Stein, mit einem gewöhnlich zinnernen, bisweilen aber auch noch kupfernen Kessel, der dann wohl verzinnt seyn muß, und in welchem das geweihte Taufwasser aufbewahrt wird. Der Form nach sind sie theils rund, theils eckig. Als ein charakteristisches Merkmal einer jeden Pfarrkirche muß in jeder solchen ein Taufstein vorhanden, übrigens an einem schicklichen und etwas erhabenen Platze, in der Regel links am Eingange der Kirche, angebracht und mit einem guten Schlosse versehen seyn. An den Taufsteinen wird die feierliche Taufhandlung vorgenommen.

Die ersten Christen bedienten sich bei der hl. Taufe bloß des Brunnen- oder fließenden Wassers. Auch wurden in der Nähe oder innerhalb der Ringmauern der Kirchen eigene Taufkapellen errichtet 1), in denen an den Vorabenden der Ostern und Pfingsten das hl. Sakrament der Taufe administrirt ward. Dieselben waren theils wegen des großen Concurses von Täuflingen an gewissen Tagen, theils wegen der Ceremonie des Eintauchens meist Gebäude von einem großen Umfange 2). Gewöhnlich hatten sie zwei Abtheilungen, von denen die Eine für die Mannspersonen, die Andere für die Personen weiblichen Geschlechtes bestimmt war. In der Mitte war ein großes Wasserbehältniß, Piscin genannt, angebracht 3); auch hatte in den älteren Zeiten nur jede bischöfliche Kirche oder jede Stadt einen Taufbrunnen. Sowie sich die Cathedral- und Hauptkirchen vermehrten, so wurden auch im gleichen Verhältnisse die Zahl der Baptisterien vermehrt 4).

---

1) Durand., de rit. eccles. Lib. I. C. 19. N. 12.

2) Cave primit. Christ. P. I. C. 10. — Die Eintauchung ist noch bei den Griechen im Gebrauche.

3) Socrat. Hist. eccles. Lib. VII. C. 17.

4) Durand, l. c. Lib. I. Viceconus de rit. bapt. Lib. I. C. 8. Dufresne glossar. voc. Baptisterium.

liturgie.de

Als auch den Landpfarrern das Recht ertheilt wurde, die hl. Taufe auszuspenden 5), so machten die Kirchenorte, wo diese den Sitz hatten, die Mutterkirchen aus, zum Unterschiede der Filialkirchen, welche rücksichtlich der Taufe und der übrigen geistlichen Verrichtungen von der Pfarrkirche abhängen.

Taufwasser-Weihe findet nach Vorschrift der Kirche in allen jenen Pfarr- und Filialkirchen, die mit Baptisterien versehen sind, statt. (S. d. Art. Hebdomada major).

Tempelherren (fratres militiae templi) ein geistlicher Ritterorden, dessen Einführung in die Zeit der Kreuzzüge fällt. Die Tempelherren gehörten ihrem Hauptzwecke nach zwar zu den Militär- und geistlichen Ritterorden; allein da sie sich auch noch der Pflege der kranken Pilger widmeten, so setzte man sie den religiösen Orden bei. Hugo von Paganis und Gottfried von St. Omer mit noch sieben Gefährten faßten um das Jahr 1119 den Entschluß, gegen die Ungläubigen zu fechten, und den Pilgern Schutz und Pflege angedeihen zu lassen. Um ihr Vorhaben desto sicherer auszuführen, traten sie in eine militärisch-religiöse Vereinigung, bildeten sich nach der Regel des hl. Augustinus, und gelobten dem Patriarchen von Jerusalem nebst dem Gehorsame, der Keuschheit und der Armuth auch noch die Vertheidigung der Kirche gegen die Ungläubigen, wie auch die Beschützung der Pilger. Der König Balduin II. von Jerusalem schenkte ihnen eine Wohnung zwischen seinem Pallaste und dem Tempel Salomon's, woher ihnen der Name Tempelherren (Templarii) beigelegt wurde. Zehn Jahre lang lebten sie nach ihren Statuten als regulirte Chorherren und nährten sich von dem Almosen. Im Jahre 1128 erhob sie P. Honorius II. auf dem Concil von Troyes zu einem religiösen Ritterorden, und der hl. Bernard von Clairvaux erhielt den Auftrag, für sie eine eigene Regel zu entwerfen, welche jedoch in der Folge

5) Concil. Antissidor. (578) Can. 18.

liturgie.de

mannigfache Abänderungen erlitt. An der Spitze des Ordens stand der Großmeister, welcher ein Generalkapitel neben sich hatte. Die Ritter mußten dem Großmeister Gehorsam bezeigen, in ihren kollegialischen Versammlungen aber entschied die Mehrheit der Stimmen. Die Ernennung der Ordens-Beamten geschah gemeinschaftlich vom Großmeister und dem Rathe, ohne dessen Zustimmung Ersterer weder Ordensgüter veräußern, noch wichtige Angelegenheiten verhandeln, insbesondere aber nicht über Krieg und Frieden beschließen konnte. Uebrigens hatte er den Rang eines Fürsten, verlieh die niederen Ordens-Pfründen, übte, mit Ausnahme jener Fälle, die zur bischöflichen Jurisdiktion ressortirten, eine gewisse Gerichtsbarkeit über die zum Orden gehörigen Geistlichen aus, und hatte die Oberaufsicht über den Ordens-Schatz. Die Würde des Großmeisters ward mittelst Wahl besetzt, welche von zwölf Wahlkomthuren und einem Kaplane vollzogen wurde, und wobei die Stimmen-Mehrheit entschied. Die Ritter mußten vom ebenbürtigen Adel seyn; nebst diesen hatte der Orden Geistliche — Kapläne — und dienende Brüder. Die Kapläne trugen zum Unterschiede von den Rittern einen engeren Rock, und hatten noch andere Abzeichen. Die dienenden Brüder wurden vom Bürgerstande genommen, und hatten zwei Abtheilungen; die erste bestand aus den geehrteren Waffenbrüdern, die zweite aus den Handwerksbrüdern. Erstere bildeten im Kriege eigene Haufen, konnten selbst zu Prioraten gelangen, und hatten Sitz und Stimme in der allgemeinen Ordens-Versammlung; bei der Wahl des Großmeisters stimmten vier Wähler aus ihrer Mitte. Letztere besorgten die häuslichen Arbeiten und trieben Gewerbe. Die dienenden Brüder trugen Mäntel von schwarzer oder brauner Farbe, und unterschieden sich dadurch von den Rittern. Die Ordens-Würden waren, mit Ausnahme der Visitatoren, lebenslänglich. Dahin gehörten: a) der Senechall, welcher große Vorrechte genoß, und in Abwesenheit des Großmeisters die Stelle desselben versah; b) der Marschall, welcher die oberste Leitung des Kriegswesens hatte; c) der Schatzmeister, welcher zugleich Komthur des Königreichs Jerusalem war; d) der Turkopidier, Befehlshaber der leichten Reiterei; e) der Drapier, der die Kleider und sonstigen Ge-

liturgie.de

räthschaften in Verwahrung hatte; f) die Hauskomthure, welche sich mit der Verwaltung beschäftigten; g) die Kriegskomthure, die im Kriege Heeres-Abtheilungen anführten, u. a. m. Die Besitzungen des Ordens waren mit besonderen Vorstehern, die Großpriore, Komthure hießen, versehen. Der Orden konnte seine Güter frei benutzen, und solche nicht nur durch Vermächtnisse, die ihm zufielen, sondern auch durch Eroberungen vermehren. Wer einmal in den Orden aufgenommen war, gehörte demselben ganz an; er besaß von nun an kein Privateigenthum mehr, und der Orden sorgte für alle seine Bedürfnisse. Von den Zeiten des hl. Bernardus an vermehrte sich dieser neu aufblühende Orden und bedeckte sich mit Ruhm und Ehre. Könige und Fürsten wetteiferten, demselben Besitzthümer anzuweisen, und ihn mit Geschenken zu überhäufen. Nach den unglücklichen Ereignissen für die Christen im Orient suchten die Tempelherren ihr Heil auf der Insel Cypern, wo ihnen auch ihr großer Beförderer Bonifaz VIII. allen möglichen Schutz angedeihen ließ.

Ihr Ruhm und ihre Reichthümer erregten den Neid der Großen, und ihre Privilegien und Exemtionen machten ihnen selbst unter den höheren Geistlichen viele Feinde. Dazu kam noch, daß sie auf eine eben nicht edle Art mit den Johannittern wetteiferten, wodurch sie der guten Sache mannigfach schadeten. Bei ihrem Ueberflusse waren sie für die Wissenschaften wenig empfänglich, und als Ordensleute ausgeartet. Unter Philipp dem Schönen, König von Frankreich, wurden sie der schändlichsten Verbrechen angeklagt, dann vom Pabste Clemens V. auf der Kirchenversammlung zu Vienne (1312) aufgehoben, und ihre Güter mit dem Maltheser-Orden vereinigt 1).

Territorial-System. S. d. Art. Kirchen-Regierungs-System in der protestantischen Kirche.

---

1) Wilken, Geschichte des Tempelherren-Ordens. gr. 8. Leipzig 1826—27.

liturgie.de

Tertiarier sind Laien, welche den dritten Orden des h. Franziskus bilden und die dritte Regel desselben befolgen. Sie leben entweder in klösterlichen Vereinen nach den Ordens-Statuten, oder auch ausser denselben, wenn nämlich ihre bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse ihnen den Eintritt in ein Kloster nicht gestatten. Sie durften ehemals zwar das Ordenskleid tragen, gewöhnlich aber trugen sie nur das Skapulier oder den Ordens-Gürtel unter ihrer bürgerlichen Kleidung, waren aber verbunden, die vorgeschriebenen Gebete und Andachts-Uebungen zu verrichten.

Terz ist der erste Theil der kleineren Tagzeiten, welcher gewöhnlich um 9 oder ½ 9 Uhr Morgens mit der Sext und Non vom Chore abgebetet wird.

Testakte. S. d. Art. Suprematie- und Testeid.

Testamente. Ein Testament ist die von Jemanden nach den bestehenden Gesetzen geschehene letztwillige Verordnung über seinen Nachlaß mit einer bestimmten Erbeinsetzung, und unterscheidet sich von einem Codicill darin: daß Ersteres die unmittelbare Erbeinsetzung, Letzteres aber nur andere letztwillige Dispositionen und gemeiniglich nur Verfügungen über einen Theil der Verlassenschaft enthält. Die testirende Person heißt der Erblasser, und das auf solche Art erworbene Vermögen Erbschaft. Ein jedes Testament hat die Eigenschaft: daß der Erblasser bei Lebzeiten nicht an seinen bereits errichteten letzten Willen gebunden ist, vielmehr solchen zu jeder Zeit bis zu seinem Tode aufheben und darin Aenderungen vornehmen kann. Wirksamkeit erhält erst ein Testament mit dem erfolgten Tode des Testators. Das alte, zurückgenommene Testament heißt testamentum ruptum. Erklärt jedoch der Testator in dem zweiten das erste für ein Codicill, so gilt auch dieses als solches. Ausserdem bleibt das ältere, einmal rumpirte Testament ungültig, auch wenn das zweite wieder rumpirt werden sollte. Durch ein Codicill kann in der Regel kein Testament aufgehoben werden, weil dadurch

liturgie.de

der wesentliche Inhalt des Testaments, die Einsetzung der Erben, nicht erreicht werden kann. Eine Ausnahme findet jedoch statt, wenn in einem Codicill Intestat-Erben eingesetzt sind, die im Testamente übergangen waren, wobei jedoch die Zeugen ihre Angaben eidlich zu bekräftigen haben. Ein Testament, wenn es gültig seyn soll, setzt voraus: daß der Testator fähig gewesen ist, ein solches zu machen; er muß daher 1) bei gesundem Verstande, 2) nicht durch das Gesetz hiezu für unfähig erklärt, und 3) nicht minderjährig, und 4) muß das Testament selbst in der gehörigen, gesetzlich vorgeschriebenen Form abgefaßt seyn. Ueberhaupt muß sich Derjenige, welcher ein Testament errichten will, genau nach der in jenem Lande, in dem er sich befindet, üblichen oder für Testamente vorgeschriebenen Form richten. Das Testament ist entweder ein mündliches, wenn der Erblasser dem Richter seinen letzten Willen zu Protokoll erklärt, und das auf diese Weise abgefaßte und von dem Erblasser eigenhändig unterschriebene Testament bei Gericht hinterlegt wird (ein gerichtliches); oder es ist ein schriftliches und zugleich ausser gerichtliches, wenn der Testator seine letztwillige Verordnung über seine Verlassenschaft eigenhändig, deutlich und bestimmt schriftlich abfaßt, oder einen von ihm gefertigten Aufsatz durch seine Unterschrift und Besieglung als seine Testaments-Verfügung genehmigt. Zu einem aussergerichtlichen Testamente werden sowohl nach dem römischen Rechte, als nach den besonderen Landes-Gesetzen sieben Zeugen, gegen welche kein Verdacht statt findet: daß sie ein falsches Zeugniß ablegen könnten, und gegen deren Gültigkeit überhaupt keine gegründete Einwendung gemacht werden kann, erfordert. Das kanonische Recht nimmt ein Testament als gültig an, wenn es in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen abgefaßt worden ist 1). Es gilt aber dies nur bei den privilegirten Testamenten der Geistlichen und bei Vermächtnissen ad pias causas 2), bei welchen sogar der Abzug der quarta Falcidia nicht statt finden soll 2 1/2). Eben so verordnet das kanonische Recht: daß Testa-

1) C. 10. X. de testament.

2) C. 10. X. de testament.

2 1/2) L. 49. Cod. de episcop. etc. Nov. 131. C. 12.

liturgie.de

mente, welche zu Gunsten der Kirche oder frommen Anstalten errichtet worden sind, gleich militärischen Testamenten, auch vor zwei Zeugen gemacht, gültig sind 3). Solche Testamente sollten in Ansehung der Kirche auch dann in Kraft bestehen, wenn sie auch in anderer Rücksicht ungültig wären 4). Auch sollen Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, selbst über ihr peculium profectitium mit Einwilligung des Vaters für die Kirche und fromme Anstalten (donatio mortis causa) gültig testiren dürfen 5). Ferner ist durch das kanonische Recht bestimmt: daß, was nach dem römischen Rechte mehr als zweifelhaft seyn würde, der Pflichttheil und die trebellianische Quarte zugleich abgezogen werden können, falls nicht Kinder selbst diesen Kindern substituirt worden sind 6). Endlich sind Erben aus unerlaubten Handlungen ihrer Erblasser zur Schadloshaltung des Verletzten, nicht bloß so weit sie reicher daraus sind, sondern so weit die Erbschaft reicht, verbunden 7). Nur wenn die ganze Handlung mit den vorgeschriebenen Solennitäten vollzogen worden ist, hat ein auffergerichtlich abgefaßtes Testament gültige Kraft.

Von der activen Testaments-Fähigkeit sind ausgeschlossen: 1) Jene, welche den freien Gebrauch ihres Willens und Verstandes nicht haben z. B. Wahnsinnige (furiosi), auffer in lichten Zwischenräumen; gleichgestellt sind diesen die prodigi; 2) Jene, denen das gesetzliche Alter abgeht; 3) Unwürdige, welche selbst nicht unter Auctorität des Tutors testiren können; 4) welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, und kein eigenes Vermögen besitzen; diese wenn sie 14 Jahre alt sind, können aber doch über jenes Vermögen verfügen, über welches ihnen das vollkommene Eigenthums-Recht (peculium castrense und quasi castrense) zusteht; 5) welche als bürgerlich todt erkläret sind, so wie alle Jene, denen die Testamentsfähigkeit zur Strafe ent-

3) C. 11. X. de testament.

4) Arg. Nov. 107. c. 1.

5) C. 4. de sepultur. in 6to.

6) C. 16. 18. X. de testament.

7) C. 5. X. de raptor. Schmalz a. a. O. S. 228. Frei, Krit. Kommentar, fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheil. I. Abtheilung, S. 105.

liturgie.de

zogen ist; 6) die einzelnen Ordensgeistlichen in Klöstern, sobald sie Profeß abgelegt haben, und insbesondere die Bettel-Mönche wegen des Gelübdes der freiwilligen Armuth. Des Schreibens Unkundige, Taubstumme und Stumme hielt man bisher wegen Mangels, ihren Willen gehörig zu erklären, gleichfalls für unfähig, ein Testament zu errichten. Da aber heut zu Tag durch die Taubstummen-Institute für die Bildung der Taubstummen hinreichend gesorgt ist, so mag sich jetzt in Betreff dieser die Sache anders verhalten. — Lege intestabiles sind Hochverräther, Apostaten, Blutschänder 7½), offenbare Wucherer, und alle zum Tode verurtheilten Verbrecher 8). Mangelhaft ist die Erklärung des letzten Willens: a) wegen Zwanges, ein direkter Zwang macht ein Testament ipso jure ungültig, ein indirekter aber nur per exceptionem. b) Macht der dolus eine letztwillige Verfügung ungültig, jedoch nur per exceptionem; eine bloße Ueberredung, sobald sie nicht den Charakter von Zwang oder dolus annimmt, hat auf die Gültigkeit einer solchen Anordnung keinen Einfluß.

Wesentlich ist bei jedem Testamente die Erbeinsetzung (haeredis institutio), d. i. die Ernennung eines Nachfolgers in das Vermögen 8½) und in die darauf beruhenden Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit, zum Erben eingesetzt zu werden (testamenti factio passiva) beruht im Allgemeinen auf der Fähigkeit, testiren zu können (testamenti factio activa). Ausnahmsweise können nach dem römischen Rechte als Erben eingesetzt werden: a) Sklaven, indem sie mit der Einsetzung von dem Testator, dessen Sklaven sie sind, die Freiheit erlangen; b) die in feindlicher Gefangenschaft Befindlichen; c) Soldaten können auch Personen als Erben einsetzen, welche nicht testamenti factio haben; d) Ungewisse Personen sind gleichfalls fähig, als Erben ernannt zu werden, dagegen können überhaupt alle jene Personen nicht als Erben eingesetzt werden, welche in einem Staate vom Erwerbe des Eigenthums ausgeschlossen sind. Personen, welche als Erben eingesetzt werden müssen, heißen nothwendige

7 1|2) Nov. 12. C. 1. 2.
8) Nov. 24. C. 8. Nov. 134. C. 13.
8 1|2) L. 1. 5. 3. D. de vulg. et pupil. substitut.

liturgie.de

Erben. Nach dem neuesten Rechte kommt nichts auf den Ort an, wo die Erbeinsetzung geschieht, auch wird es als gleichgültig betrachtet, ob sie in der befehlenden oder in einer andern Schreibart abgefaßt ist. Eine orthographisch fehlerhafte Schreibart hat auf die Gültigkeit der Einsetzung keinen Einfluß, der Erbe kann sogar, ohne genannt zu seyn, beschrieben werden, nur muß die Beschreibung klar und deutlich seyn, so daß man mit Gewißheit daraus entnehmen kann, wer der Erbe sey. Die Uebertragung der Erbeinsetzung an Drittere ist durchaus unstatthaft. Die Ernennung eines oder mehrerer Erben, so wie die Bestimmung der einzelnen Erbtheile hängt von der Willkür des Erblassers ab. Sind von ihm keine Erb-Portionen festgesetzt, so werden diese dadurch ausgemittelt, daß man die Erbschaft durch die Zahl der Erben dividirt. Zwei verbunden genannte Erben werden jedoch hiebei für Einen Kopf gerechnet. Hat auch der Erblasser die Hinterlassenschaft nicht durch Bruchtheile erschöpft, so muß der Rest unter die genannten Erben vertheilt werden, nemo enim pro parte testatus, pro parte intestatus discedere potest.

Der Erblasser kann auch mehrere Erben auf oder nach einander einsetzen, was substitutio heißt. Dabei kann nicht nur Einer Mehreren, sondern es können auch Mehrere Einem substituirt werden. Hat der Testator nur einen Erben ernannt, und diesem keinen andern substituirt, so tritt nach des Ersteren Ableben die Intestat-Erbfolge ein. Sind aber mehrere substituirte Erben ernannt, so tritt nach dem Ableben des Einen nicht die Intestat-Erbfolge für dessen Erbtheil ein, sondern die noch lebenden substituirten Erben theilen in des Verlebten Erb-Portion, was jus accrescendi heißt. — Den geistlichen Personen steht theils nach besonderen Landes-Gesetzen, theils, weil ihre Testamente der Form nach zur Klasse der privilegirten gehören, die Befugniß zu: über ihre Verlassenschaften durch eigenhändige Scriptur auch ohne sieben Zeugen zu testiren, und solche Testamente (testamenta canonica) sind gültig, wenn nur in Ansehung der Form alles Erforderliche beobachtet, und solche von den geistlichen Testatoren eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Privat-Sigill besiegelt worden sind.

liturgie.de

Nur der Bischof war Anfangs hinsichtlich des letztwilligen Dispositions-Rechtes beschränkt, und sein peculium clericale verblieb nach Abzug seines Privatvermögens der Kirche eigenthümlich. Nach der Theilung des Kirchenguts wurde dieser Grundsatz auch auf jeden Kirchen-Benefiziaten angewendet, und so entstand der Unterschied zwischen dem Privatvermögen eines Klerikers, welches nach der gemeinschaftlichen Erbfolge vererbt wurde, und dem im Dienste der Kirche Errungenen.

Das Recht der Kirche, nach welchem bei Abgang eines Testaments diejenige Kirche, an welcher der verstorbene Weltgeistliche angestellt war, denjenigen Theil seines Vermögens, den derselbe im Dienste der Kirche erworben hatte, oder, wenn er an mehreren Kirchen angestellt war, diese solchen pro rata ererbten, ist nun in den meisten Staaten als erloschen erklärt, und nach den bestehenden landesherrlichen Gesetzen tritt auch bei'm peculium clericale die Intestat-Erbfolge ein 9).

Die geistlichen Korporationen der Religiosen erben die Verlassenschaft ihrer Professen, sofern diese nicht vor Ablegung ihrer Profession testirt haben 10).

Durch die Antretung der Erbschaft erhält der Erbe ein dingliches Recht darauf, da er vorher nur ein jus ad rem hatte. Es steht ihm aber frei, die Erbschaft anzutreten oder nicht, und er kann im ersten Falle mittelst des gesetzlich zu errichtenden Inventars seine rechtlichen Obliegenheiten auf die Kräfte der Verlassenschaft beschränken.

Von dem Erben unterscheidet sich der Legatar, dem nur ein besonderer Theil der Verlassenschaft als Geschenk von dem Erblasser zugedacht worden ist.

In Ansehung der Testamente selbst ist folgendes Verfahren zu beobachten: 1) Der Eingang fängt einfach mit der Anrufung der heiligsten Dreifaltigkeit an; 2) hierauf folgen die Anordnungen wegen des Begräbnisses, wenn man anders etwas

---

9) Can. 9. C. 19. q. 3. Vergl. Roßhirt, Einleitung in das Erbrecht und Darstellung des ganzen Intestat-Erbrechts. gr. 8. Landshut 1831.

10) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 16. de reform.

LITURGISCHES INSTITUT
liturgie.de

Besonderes hierüber verfügen will; 3) die eigentliche Erbeinsetzung oder die Benennung der Universal- oder Haupterben, als wesentlicher Bestandtheil eines jeden Testaments, hat bestimmt, klar und deutlich zu geschehen; 4) folgen die besonderen Bedingungen; 5) die Vermächtnisse; 6) die Ernennung eines oder zweier Testaments-Executoren; 7) endlich der Ort, das Datum, die Unterschrift des Erblassers und Besieglung (mit dem Privat-Sigill) dann, wenn gesetzlich Zeugen erforderlich sind, die Unterfertigungen dieser. Ist eine letztwillige Disposition mit allen Erfordernissen des Testaments versehen, so gilt sie auch als solches, wenn gleich der Testator solche nur als bloßes Codicill bezeichnet hätte. Wenn hingegen in einem letzten Willen keine Erbeinsetzung gemacht ist, oder wenn ihm sonst die vorgeschriebenen Formalitäten abgehen, so ist er nicht einmal ein Codicill. Hat aber der Testator die Codicillar-Clausel beigesetzt: es solle sein letzter Wille, wenn er nicht als Testament gelten könne, als Codicill bestehen, so wird der Codicill zu Gunsten der Intestat-Erben ausgelegt und behandelt, und der darin genannte Erbe als Fidei-Commissar betrachtet 11). Die Pietät des Mittelalters und verschiedene günstige Umstände verschafften der Kirche einen großen Einfluß auf das Testamentwesen, so daß sie selbst Gesetze hierin erließ, und ihr auch in Testaments-Sachen in der Regel die Judikatur zustand 12). Indessen schon im XVI. Jahrhunderte fing man an, die Kirche hierin zu beschränken und endlich wurde sie auch in den meisten Staaten ausser Einfluß hierauf gesetzt. (S. d. Art. Vermächtnisse.)

Die Befugniß, ein Benefizium vermöge letztwilliger Anordnung zu dotiren, ist wohl von der Befugniß, ein solches zu errichten, zu unterscheiden; indem letzteres nur nach vorgängiger landesfürstlicher Genehmigung der bischöflichen Behörde zusteht. Ohne den Errichtungs-Akt ist ein mittelst Testaments fundirtes Benefizium eine bloße Stipendien-Stiftung. Wenn ein Testator in seinen letztwilligen Bestimmungen über die Do-

11) Lang, Lehrbuch des Justinianischen Römischen Rechts gr. 8. Mainz 1830. S. 429. §. 455.

12) C. 17. 19. X. de testament.

liturgie.de

tation eines Benefiziums zur Bedingung macht, daß die kompetenten Behörden von der Oberaufsicht und Leitung der Administration des Stiftungs-Fonds ausgeschlossen werden sollen, so ist diese Disposition, zu welcher der Testator nicht befugt war, und die den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen geradezu widerspricht, für ungültig zu erachten. Conf. Nov. 131. C. 11. C. 17. X. de testam. Wenn ein Erblasser in seinem Testamente verfügt hat: daß das für die Fundirung eines Beneficiums ausgesetzte Stiftungs-Kapital zum Ankaufe von Grundstücken verwendet werden könne, so muß, sofern hievon Gebrauch gemacht werden will, hiezu die landesfürstliche Genehmigung eingeholt werden.

Test- oder Suprematie-Eid ist derjenige in England übliche Eid, welcher die Transsubstantiation im Abendmahle verwirft, und wonach die Katholiken von allen Staatsämtern ausgeschlossen sind. Nach der Testakte, vermöge welcher die heimlichen Katholiken und die Anhänger der Stuart's erkannt werden sollten, konnten von jedem englischen Unterthanen, insbesondere von Jenen, welche zu öffentlichen Aemtern gelangen wollten, folgende vier Eide abgefordert werden: 1) der **Huldigungs- und Unterthanen-Eid**; 2) der **Suprematie-Eid**, welcher die Obergewalt des Pabstes verwarf; 3) der **Abschwörungs-Eid**, nach welchem sich jeder englischer Unterthan, besonders nach der Revolution von 1688, eidlich verpflichten mußte, die Stuart's nicht als rechtmäßige Herren des englischen Thrones anerkennen zu wollen; 4) der **Eid gegen die Transsubstantiation**. Am 5. Mai 1828 wurde endlich die Bill zur Widerrufung der Testakte vom Unterhause mit allen von den Lord's vorgenommenen Veränderungen und Zusätzen angenommen, und bald darauf erfolgte auch die königliche Genehmigung zur Aufhebung des Testeides.

Theatiner-Orden, gegründet von Johann Peter Caraffa, Anfangs Erzbischof zu Theate, dann Dechant der Cardinäle, und später Pabst unter dem Namen Paul IV.; als Mitstifter kann ein gewisser Cajetan von Thiernäis angesehen werden. Die Mitglieder desselben sind regulirte Kle-

liturgie.de

riker, welche kein Eigenthum besitzen dürfen, sondern von Almosen leben müssen. Die Beförderung des Missionswesens ist ihr Hauptzweck. Dabei sind sie zur Aushülfe in der Seelsorge und zur Pflege der Kranken verpflichtet. — Neben den Mannsklöstern gibt es auch weibliche, deren Mitglieder Theatinerinnen heißen, und die sich hauptsächlich mit der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigen.

Theilung der Benefizien. S. den Artikel: Benefizien.

Theodor von Canterbury, bekannt durch die Herausgabe von Capitularien (650), worin er in 169 Nummern über die kirchliche Disziplin handelt.

Theologus. Schon das vierte lateranische Concil hatte verordnet: daß an jeder Metropolitan- und Kathedral-Kirche ein Theolog, welcher an Sonn- und Feiertagen den Gläubigen das Wort Gottes predige, aufgestellt werde. Das Concil von Basel bestätigte diese Anordnung 1) und der allgemeine Kirchenrath von Trient 2) dehnte selbe auch auf die Nebenstiftskirchen mit der Bestimmung aus: daß dem Theologen eine besondere Stifts-Präbende zu Theil werden solle. Ausserdem verordnete letzterer a. a. O.: „daß diejenigen Kirchen, deren jährliches Einkommen so gering, und wo die Menge der Geistlichkeit und des Volkes so klein sey, daß an denselben die Lesung der Gottesgelehrtheit nicht füglich gehalten werden könne, wenigstens einen vom Bischofe mit dem Rathe des Kapitels zu erwählenden Lehrer haben sollen, welcher die Geistlichen und andere arme Studenten unentgeltlich die Grammatik lehre, damit sie sodann mit Gotteshuld zu den Studien der Theologie selbst aufsteigen können.“ Dieselbe Vorschrift ist, was das Geschäft des Theologen, als Prediger, betrifft, in den neuesten Concordaten und päbstlichen Bullen wiederholt. Die Stelle eines Professors der Exegese aber ist in unsern Tagen fast überall mit den Universitäten und Lyceen vereinigt (S. d. Art. Domkapitel).

1) Sess. XXXI. C. 3.

2) Sess. V. C. 1. de reform.

liturgie.de

Tiara ist die Hauptzierde des Pabstes. Sie besteht aus drei übereinander stehenden goldenen Kronen nebst einem Kreuze von oben mit zwei herabhängenden Bändern. Anfangs war die Tiara nur eine Krone; Alexander III. nämlich soll zuerst die Infel mit einer Krone zum Zeichen seiner weltlichen Landeshoheit umgeben haben. Bonifazius VIII. fügte die zweite, und Benedikt III., nach Andern Urban V. die dritte hinzu.

Thesaurarius ist dasjenige Stiftsglied, welchem die Kirchenschätze zu verwahren obliegt 1).

Tischtitel. Eine Vorbedingung zur Empfangung der höheren Weihen vom Subdiakonate aufwärts, ist: daß der Weih-Kandidat einen Tischtitel (titulum mensae s. ordinationis) erlangt habe, d. h. der Ordinand muß eine gesetzlich gültige Versicherung haben, daß er auf den Fall einer eintretenden Untauglichkeit zur Seelsorge seinen Unterhalt habe, um nicht als verarmter Geistlicher der Kirche zur Last zu fallen. In den früheren Zeiten war mit der Ordination zugleich auch die Anstellung an einer Pfründe verbunden 1); dieses kam mit der Zeit wieder ausser Gebrauch. Die später herrschend gewordene Sitte, Geistliche zu weihen, ohne ihnen einen bestimmten Titel (ein Kirchenamt) anzuweisen, zog verschiedene Mißbräuche und das Umherschweifen der Kleriker nach sich 2), weßwegen das dritte lateranische Concil auf die Sicherstellung eines anständigen Lebensunterhaltes für jeden Weih-Kandidaten bestand, und den ordinirenden Bischof dafür verantwortlich machte

Bis in's zwölfte Jahrhundert kannte man nur den titulum ecclesiae und professionis religiosae.

Der Tischtitel theilt sich a) in den titulum beneficii, wenn der Geistliche mit einer zu seinem Unterhalte hinreichenden

---

1) Can. 1. §. 13. 14. Dist. 25.

1) Concil. Chalcedon Can. 6.

2) Thomass. V. et N. disciplin. eccl. P. II. Lib. I. C. 9. §. 2.

liturgie.de

Kirchen-Pfründe versehen ist 3), b) in den titulum mensae, wenn vom Landes-Regenten oder Bischofe *) oder einer Communität, oder einem Privaten für den hinreichenden Unterhalt eines Geistlichen mittelst Ausfertigung förmlicher Urkunden gesorgt wird, wonach solcher sich in den landesfürstlichen, in den Tischtitel von Gemeinden, Stiftungen und Privaten unterscheidet; c) in den titulum professionis religiosae, wenn ein hinreichend dotirtes Kloster sich verbindlich macht, für den Unterhalt derjenigen Weih-Kandidaten, die seine Ordens-Professen sind, zu sorgen; bei den Bettel-Orden heißt solcher titulus paupertatis, weil er bei diesen auf das Sammeln freiwilliger Gaben gegründet ist; d) in den titulum patrimonii, wenn Jemand so viel eigenes Vermögen besitzt, daß er als Geistlicher davon hinlänglich und anständig leben kann. Der titulus patrimonii kam im zwölften Jahrhundert durch das III. lateranische Concil (1179) Cap. 5 auf, das Concil von Trient (Sess. XXI. C. 4. de reform.) sanktionirte ihn, und er ward so gleichsam für Jene, die auf eigenen Tisch ordinirt wurden, an die Stelle des Benefiziumstitels gesetzt 3½). Weiht der Bischof Einen ohne Titel zum Subdiakon, so muß er ihn ernähren 4); wer einen falschen Titel vorgibt, wird suspendirt 5). Der Tischtitelgeber verpflichtet sich, für den Unterhalt eines Geistlichen zu sorgen, oder sichert ihm die Lebsucht, im Falle er dienstunfähig wird, zu; der Geistliche dagegen verspricht seine Dienstleistung in der Seelsorge. Der gemeinen Meinung nach muß der Tischtitelgeber auch selbst dann für den Unterhalt seines Titulanten sorgen, wenn dieser durch eigene Schuld zur Seelsorge unfähig

3) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.

*) Da die Bischöfe gegenwärtig in Deutschland bloß auf ihren Gehalt beschränkt sind, so kann die Ertheilung des bischöflichen Tischtitels nur als Ausnahme vorkommen.

3½) Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. II. Band gr. 8. Frankfurt a. M. 1831. S. 141.

4) C. 2. 16. X. de präbend.

5) Can. I. D. 70. Concil. Trident. l. c. — Sohr, De titulo mensae. Vom Tischtitel. 8. Breslau 1829. S. 3.

liturgie.de

geworden wäre. Die erste Spur rücksichtlich der abgesetzten Geistlichen findet sich schon auf dem Concil von Ancyra Can. 1. Nebst dem war es üblich, Geistliche, welche einer Correktion bedurften, in ein Kloster oder sonst in eine geistliche Anstalt zu verweisen. Heut zu Tage geschieht letzteres auch noch, wo dann der Tischtitelgeber die Unterhaltungs-Kosten bestreiten muß, ausgenommen, es würden diese dem Correktionär zugewiesen, oder sie müßten von dem Fonde der geistlichen Correktions-Anstalt getragen werden. Wer ohne Verschulden dienstunfähig wird, erhält eine verhältnißmäßig größere Sustentations-Quote, als Jener, der durch Verschulden seines Benefiziums verlustig wird *).

In Oesterreich wird der Tischtitel den Kandidaten des Klerikalstandes unter gewissen Bedingungen aus dem Religionsfonde verliehen: 1) haben die Titulanten erst dann Anspruch auf die damit verbundene Versorgung im Defizientenstande, wenn sie wirklich zu Priestern geweiht worden sind. 2) Müssen die Kandidaten das Studium der Theologie vollendet und zur

*) Hr. Dr. Scheürlen sagt dagegen im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft II. Bd. S. 143: „Es ist vor Allem zu unterscheiden, ob derjenige auf den titulus mensae ordinirte Geistliche, bei welchem es sich um Reichung des Lebensunterhaltes handelt, ein beneficium besessen oder nicht. Hatte er ein beneficium, dessen er später, sey es mit oder ohne Verschulden, verlustig geworden ist, so ist der Tischtitelgeber zur Reichung des Lebensunterhaltes nicht verpflichtet: denn mit dem Augenblicke, wo der Geistliche das Benefizium erhielt, hörte der Tischtitel und eben damit auch die Verbindlichkeit Dessen, der ihn gewährt hatte, auf. Hat aber der auf den Tischtitel ordinirte Geistliche ein beneficium nicht besessen, so kommt es darauf an, ob er auf einen unbedingten oder auf einen bedingten Tischtitel ordinirt worden ist. Ist er auf einen unbedingten Tischtitel ordinirt worden, so ist der Tischtitelgeber verpflichtet: dem Geistlichen den Lebensunterhalt zu reichen, nicht bloß so lange er durch Verwaltung eines Amtes sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann, sondern auch dann, wenn er zwar ein Amt, z. B. das eines Hülfs-Priesters, aber ohne ein beneficium, erlangt hat, und später dieses Amtes, mit oder ohne Verschulden, verlustig geworden ist. Ist hingegen die Ordination auf einen bedingten Tischtitel erfolgt, so ist natürlich der Tischtitelgeber nur das zu gewähren schuldig, wozu er sich verbindlich gemacht hat.“

liturgie.de

Seelsorge sich als tauglich bewiesen haben. 3) Niemand soll zu den höheren Weihen zugelassen werden, der eine fortdauernde körperliche Gebrechlichkeit, oder sonst einen den Verrichtungen des Seelsorger-Amtes entgegenstehenden Fehler an sich hat. 4) Der Bischof soll die Kandidaten, ehe er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes, Alters und des Ortes, wo sie die philosophischen und theologischen Studien vollendet haben, der erhaltenen Fortgangsklassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes anzeigen, die Original-Zeugnisse beilegen und um die Verleihung des Tischtitels ansuchen. 5) Nach empfangener Priesterweihe müssen sie sich sogleich der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehr-Anstalten widmen, und in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. So oft die Bischöfe auf Versorgung eines untauglich gewordenen Titulanten antragen, sollen sie die Verwendung desselben vom Tage der Weihe an bis zur eingetretenen Untauglichkeit angeben. Privat-Titulanten sollen, wenn sie vor Erlangung einer Kirchenpfründe untauglich werden, von den Tischtitelgebern versorgt werden 6).

Die Verleihungen des Religionsfonds-Tischtitels geschehen von den Landesstellen 7).

In Bayern gehört die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels zum Wirkungskreise der Sektion der Kirchengegenstände bei dem Ministerium des Innern. Er wird nur jenen Kandidaten des Priesterstandes verliehen, welche das zum Subdiakonat erforderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, den theologischen Lehrkurs auf einer inländischen Universität oder Lyceum vollendet, ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, und sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben 8).

Titulanten der Communen und Stiftungen haben bei katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Gemeinde- oder Stiftungs-Patronate gehören, wenn

---

6) Hofd. v. 7. Januar 1792.
7) Hofd. v. 24. Januar 1800. Rechberger l. c. T. II. §. 14.
8) Ulm. R. B. 1804. S. 223.

liturgie.de

es ihnen an keiner der vorgeschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher vorzüglich Anspruch auf Anstellung.

Den Städten, Märkten und Gemeinden ist künftig nicht mehr zu gestatten, Tischtitel unmittelbar zu verleihen 9). Die königl. General-Landes-Commissariate als Communal-Curatelen haben dagegen dieses Geschäft zu übernehmen.

Wenn Kandidaten der Theologie bei Gemeinden ꝛc. um den Tischtitel nachsuchen, in Folge dessen sie nicht im Falle ihrer ferneren Untauglichkeit im Seelsorger-Amte und erwiesener Unvermöglichkeit von den respektiven Städten und Gemeinden ihre Sustentation anzusprechen haben; so ist die freiwillige Uebernahme dieser Verpflichtung den Gemeinden gegen Ausstellung eines Cautions-Instruments schon nach einer allerhöchsten Entschließung v. 30. Sept. 1805 gestattet, und unter'm 9. April 1808 wurde in Betreff der Tischtitel-Verleihungen der Städte und Märkte und übrigen Gemeinden eine bestimmte Norm gegeben, wonach für jede 30 Präbenden des Städte-Gemeinde-Patronats eines Regierungs-Bezirkes ein Titulant angenommen wird.

Die Communal-Curatelen sind ferner befugt, alle Titelverleihungen bei einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen; wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt. Künftig wird nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat-Rechte versehen sind, der königliche Tischtitel verliehen. Die Söhne der mit Präsentations-Rechten versehenen Gemeinden haben nur bei vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf ähnliche Unterstützung von der allerhöchsten Stelle Hoffnung.

Die Alumnen des georgianischen Seminars haben nach dem Inhalte der Statuten auf den königlichen oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

Die Gemeinden unterliegen nach einer allerhöchsten Erläuterungs-Resolution vom 6. Sept. 1819 bei ihrer gegenwärtigen Verfassung in Ansehung der Befugniß der Ertheilung der Tischtitel für Kandidaten des katholischen geistlichen Standes unter

9) R. B. 1808. S. 839. V. v. 9. April 1808.

liturgie.de

dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierungen keiner weiteren Beschränkung, als welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischet, so fern übrigens im Allgemeinen die Kandidaten die vorschriftsmäßige Qualification besitzen, wogegen die Erhebung der Taxen hiebei nur in soferne statt haben kann, als dieselbe hergebracht ist.

Bei Ertheilung der Tischtitel von Privaten ist die Erholung der allerhöchsten Bestätigung nicht erforderlich, und es ist genügend, wenn sie den betreffenden Kreis-Regierungen angezeigt werden, welche am Schlusse eines jeden Jahres im Verzeichnisse der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privat-Tischtitel mit umständlicher Bemerkung der Personal-Verhältnisse und Qualification der Kandidaten an das Ministerium des Innern einzusenden haben 10).

Zum Behufe der Verleihungen der Tischtitel für Alumnen soll:

a) ein Zeugniß der Seminariums-Vorstände darüber: daß sich die Imploranten durch sittlich gutes Betragen, Fleiß in Betreibung ihrer Berufs-Studien und der kirchlichen Funktionen der allerhöchsten Verleihung des Tischtitels würdig gemacht haben;

b) ein Zeugniß des Arztes, daß dieselben vollkommen gesund und keine Krankheits-Dispositionen an ihnen bemerkbar seyen, durch welche sie zum klerikalischen Stande untauglich werden könnten, allerhöchsten Orts vorgelegt werden.

c) Diejenigen Alumnen, welche um Verleihung des kgl. Tischtitels nachsuchen, sollen sich auch durch ein Absolutorium über den vollendeten theologischen Kurs ausweisen.

Für die Verleihung eines Tischtitels sind nach dem Regulativ vom 27. März 1809 zur geheimen Raths-Taxe zu erheben 11):

a) wenn der Titulant ein Vermögen besitzt, oder von seinen vermöglichen Aeltern hoffen kann, 10 Gulden;

b) wenn derselbe kein Vermögen besitzt, oder von seinen minder vermöglichen Aeltern wenig erwarten kann, 5 Gulden.

10) R. B. 1813. S. 732. V. v. 30. Mai 1813. Reser. d. kg. Sect. f. d. Angelegenh. der Kirche und des Unterrichts v. 27. Juni 1828.

11) R. B. 1809. S. 375.

liturgie.de

Diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen, oder von ihren unvermöglichen oder armen Aeltern keines zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der geheimen Raths-Taxe befreit 12).

Bei dem gegenwärtigen Priester-Mangel kann in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tischtitel ausgeweiht worden sind, von Privat-Patronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privat-Patronats-Pfründen ernannt werden 13).

Die Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels für Ausländer kann erst nach erwirktem Indigenate nachgesucht werden. Die Einleitung hiezu hängt nicht nur von der Nachweisung der fortwährenden guten Qualification des Bittstellers, sondern auch davon ab, ob in der betreffenden Diözese noch ein solcher Priester-Mangel besteht, daß die Einreihung in den bayerischen Klerus nothwendig erscheint. — Der landesfürstliche Tischtitel unterscheidet sich in Bayern in den einfachen zu 104 fl. und doppelten zu 300—400 fl. Ersteren erhalten Kapläne und auch Pfarrer, die durch eigenes Verschulden auf selben reduzirt werden, letzteren Pfarrer, die ohne Verschulden dienstuntüchtig geworden sind.

In Würtemberg sollen die Tischtitel-Urkunden sogleich in gehöriger Form und nicht zuerst in bloßen Protokoll-Auszügen entweder vom Oberamte oder Magistrate unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung, oder aber von einem fürstlichen, gräflichen oder adeligen Gutsbesitzer, je nachdem einem solchen oder einer Gemeinde oder Körperschaft die Verbindlichkeit obliegt, ausgestellt werden, und die Patrimonialherren müssen denselben durch gerichtliche Verschreibung von Spezial-Unterpfändern versichern; ein sogenannter Patronats-Titel wird nicht angenommen 14).

---

12) M. Repertorium. II. Abth. S. 315.

13) Int. V. f. d. U. M. K. 1828. Nro. 56. S. 966. V. vom 9ten Mai 1828.

14) V. v. 9. Okt. 1809 u. 5. Juli 1810.

liturgie.de

Die Tischtitel-Urkunden, welche von einer Gemeinde oder milden Stiftung ausgestellt werden, unterliegen der Bestätigung. Dieselben sollen auch zugleich mit der Supplik um Aufnahme in das Seminar an den katholischen geistlichen Rath eingeschickt werden 15).

Der Tischtitel der katholischen Geistlichen in Würtemberg wurde 1816 zu einer allgemeinen katholischen Kirchen-Anstalt erhoben, und auf den Interkalarfond dergestalt übernommen, daß mit der Zulassung zum Priester-Seminar zugleich der Tischtitel unentgeltlich verbürgt wird.

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Würtemberg v. 25. Sept. 1819 enthält im §. 81 die Bestimmung: „es wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.“

In der Verordnung vom 30. Jan. 1830 §. 28 heißt es hingegen:

„Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlichen 300—400 fl. festgesetzt wird, sowie die besondere Vergütung für Kur- und Pflege-Kosten subsidiarisch werde entrichtet werden. Von dem Titulanten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.“

Die französischen organischen Artikel erforderten bei dem Weih-Kandidaten einen Tischtitel aus eigenem Vermögen, das Alter von 25 Jahren und les qualités requises par les canons reçus en France. Uebrigens mußte nur die Zahl der zu Weihenden vom Gouvernement genehmigt werden. Ein späteres Gesetz vom 25. Feb. 1810 nahm die Bestimmung wegen des Tischtitels ganz zurück und bestimmte das weihungsfähige Alter auf 22 Jahre 16).

15) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 472.
16) Organon a. a. O. S. 85.

liturgie.de

Titular-Bischöfe. S. d. Art. Weih-Bischöfe.

Tochter-Kirchen. S. d. Art. Filial-Kirchen.

Todte Hand (manus mortua). Die Rechtsgelehrten verstehen hierunter jene geistlichen Corporationen, welche ihre Güter nicht veräußern dürfen. Hieher gehören die Mönchs- und insbesondere die Medikanten-Klöster, welche entweder gar nicht oder nur äußerst schwer in den Verkehr gebracht werden konnten. Todte Hand nannte man sonst auch einen Leibeigenen, der nicht über sein Vermögen testiren konnte.

Todten-Buch. S. d. Art. Matrikel-Bücher.

Todten-Messen. S. d. Art. Meßopfer.

Todtenscheine sind pfarramtliche Urkunden-Zeugnisse über das erfolgte Ableben der in einer Pfarrei Verstorbenen. Sie enthalten a) den Vor- und Geschlechts-Namen des Verstorbenen; b) dessen Religion; c) Alter; d) Stand; e) die Krankheit und Todes-Art desselben; f) die Zeit (Tag, Monat, Jahr) wann er gestorben ist, und endlich die pfarramtliche Beglaubigung.

Toleranz ist das in der Liebe gegründete Benehmen gegen fremde Religions-Genossen, vermöge dessen wir im Zweifel immer das Bessere vermuthen, und rücksichtlich ihrer Abweichung von unserem Glauben Gott das Urtheil überlassen; auch solchen ihrer Religion wegen weder einen Liebesdienst versagen, noch sie hassen, noch anfeinden, noch verfolgen, überhaupt Gewissensfreiheit üben.

Die Toleranz im theologischen Sinne kann nach katholischen Grundsätzen in der Kirche nicht in der Art statt finden, daß man den verschiedenen sich einander widerstrebenden Religions-Meinungen und Lehren beipflichtet, ihnen anhängt oder sich zu ihnen bekennt, indem ein solches Benehmen nicht nur gegen den Kirchenglauben, sondern auch gegen die Form und Verfassung der Kirche verstoßen, und auf kirchlichem Boden nur Indiffe-

liturgie.de

rentismus erzeugen würde 1). Wenn es nach Jakobi, wie das bischöfl. General-Vikariat zu Fuld in seinen Beschwerden über das großh. sächs. Weimar. Edikt sich äußert, nicht einmal eine philosophische Toleranz gibt, wie soll und darf es eine theologische geben? Wohl aber gibt es eine bürgerliche oder politische Toleranz, welche in dem Rechte der vollkommenen Gewissens-Freiheit begründet ist.

Jede Abweichung von dem positiven Glauben und der Grund-Verfassung der Kirche würde eine Verletzung des eigentlichen kirchlichen Prinzips und nach Umständen selbst eine Zerstörung desselben seyn. Die Kirche muß vielmehr überall da, wo sie den Irrthum findet, besonders den formellen, ihrer Selbsterhaltung wegen mit Schonung und Liebe und überhaupt innerhalb der Grenzen aller erlaubten Mittel, welche auf die innere Ueberzeugung wirken, zu berichtigen suchen: denn Toleranz schließt die Befugniß nicht aus, daß eine Kirche, besonders wenn sie angegriffen wird, ihren Lehrbegriff und ihre Verfassung vertheidigen, erläutern, mit Gründen erweisen, und solche in ihrer Reinheit darstellen dürfe. — Uebrigens kann die Kirche solche ihrer Genossen, welche ihre Glaubens-Satzungen nicht annehmen, und der eingeführten Kirchenzucht sich nicht unterwerfen wollen, von ihrer Gemeinschaft ausschließen; keineswegs aber kann sie gegen dieselben ihre Glaubens-Lehren mit äußeren Zwang geltend machen, d. h. sie darf nicht deßhalb mit Strafen einschreiten, noch fremde Religions-Verwandte zum Eintritte in ihr zwingen, oder sie durch List zum Uebertritte verleiten. (S. d. Art. Verfassungs-Urkunden.) Insbesondere ist der Katholizismus praktisch tolerant.

Die bürgerliche Toleranz, welche allen Kirchengesellschaften, deren Religions-Bekenntnisse sich mit dem Zwecke des Staates vereinigen lassen, freie Uebung ihrer Religion gestattet, kann auf dem Gebiete des Staates wohl bestehen, weil dieser nur die Religions-Verhältnisse nach Aussen, und in Beziehung auf den Staatszweck beurtheilt. Dieselbe unterscheidet sich in die

1) Vergl. von Droste — Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken. 8. Münster 1817.

liturgie.de

öffentliche und Privat-Toleranz. Erstere betrifft das Benehmen des Staates gegen die in ihm bestehenden Religions-Gesellschaften, letztere das Benehmen eines Individuums gegen Andere, die eines anderen Glaubens sind.

Rücksichtlich der öffentlichen bürgerlichen Duldung kann der Staat entweder eine Kirche als die herrschende erklären, und den übrigen Religions-Parteien nur die Uebung ihrer Religion unter gewissen Bedingungen gestatten, oder es genießen die drei christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche Rechte. Die bürgerliche Toleranz ist in den neuesten Verfassungs-Urkunden ausgesprochen, und die Freiheit der Culte namentlich in der neuesten constitutionellen Charte des Königreichs Frankreich v. 7. Aug. 1830 garantirt 2). (S. d. Art. Gewissensfreiheit.)

Die österreichischen Toleranz-Grundsätze sind der Hauptsache nach folgende: 1) den Akatholiken ist ein ihrer Religion gemäßes Privat-Exercitium, wo sie nicht ohnehin schon vorher im Besitze der öffentlichen Religions-Uebung gewesen sind, gestattet; 2) die katholische Kirche soll jedoch, als Religion des größeren Theiles der Staatsbürger, einen ausgezeichneten Vorzug haben; der Uebergang der Katholischen zu einer fremden Religions-Confession soll nicht die Folge der bloßen Unwissenheit, sohin nur nach einem vorhergehenden Unterrichte erlaubt seyn; 4) den Akatholiken werden alle Arten von Proselytenmacherei und Verführung untersagt; 5) Katholiken und Akatholiken sollen verträglich in Ruhe und Eintracht, ohne sich wechselseitig der Religion wegen zu beunruhigen, zusammenleben.

Tonsur ist eine auf dem hinteren Theile der Hauptes runde geschorte Platte 1). Zuerst wurde der Gebrauch, die

---

2) In unsern Tagen verwendet man auch sich sehr für die Emancipation der Juden. In Frankreich werden nun die israelitischen Lehrer aus dem Staats-Aerar besoldet.

1) Der Gebrauch, die Haare am obern Theile des Hauptes abzuscheren, hieß man tonsura Petri et occidentalium, so wie die Tonsur der Mönche, wo der Scheitel ganz abgeschoren war, die tonsura Pauli et orientalium genannt wurde. Ven. Beda histor. Angl. Lib. IV. C. 1. 14. 22.

liturgie.de

Haare abzuscheren, bei den Ordens-Geistlichen und Einsiedlern eingeführt. Von diesen ist er nun auch auf die Kleriker übergegangen. Letztere ahmten die Mönchs-Tonsur im Mittelalter um so lieber nach, weil sie dadurch der Mode, welche in jenen Zeiten besonders mit den Haaren zu schaffen machte, entzogen wurden 2).

Die erste Spur von der Tonsur — corona clericalis — findet man im siebenten Jahrhunderte. Im achten Jahrhunderte aber scheint sie schon vor der Ordination gegeben worden zu seyn. — Der Tonsurirte wird als Kleriker angesehen, wenn er auch die Weihe nicht selbst schon empfangen hat. Uebrigens ist heut zu Tag das Tragen der Tonsur in manchen Diözesen Deutschlands beinahe ausser Gebrauch gekommen. Ohnehin ist das Privilegium des Gerichtshofs, welches sich derjenige Kleriker, der die Tonsur nicht trägt, nicht erfreuen soll, gegenwärtigausser Wirksamkeit gesetzt.

Gewöhnlich ertheilt der Bischof die Tonsur bei der heiligen Messe, jedoch kann er dieß ausser derselben thun. Uebrigens dürfen Kardinäle, die nicht Bischöfe sind, in ihren Kirchen, und die Prälaten ihren Ordens-Professen dieselbe ertheilen. Sie ist keine geistliche Weihe, sondern nur eine Vorbereitung zu den heil. Weihen 3). Sie kann Allen gegeben werden, welche den ernstlichen Willen haben, im Klerikal-Stande Gott treu zu dienen, die lesen und schreiben können, in den Anfangs-Gründen des Glaubens unterrichtet sind, und das Sakrament der Firmung empfangen haben.

Die Tonsur wird auf folgende Weise ertheilt:

Die Kandidaten des geistlichen Standes haben sich zur festgesetzten Stunde mit kurzgeschnittenen Haupthaaren und in den hiezu erforderlichen geistlichen Kleidern, jeder mit einer brennenden Kerze, in der bestimmten Kirche einzufinden.

Der Bischof beginnt die hl. Messe, begibt sich nach dem Kyrie zum Sessel, und setzt sich da nieder. Hierauf ruft der

---

2) Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 336.

3) Concil. Trident. sess. XXIII. C. II. de sacram. ordin.

liturgie.de

Archidiakon alle zu Weihenden mit den Worten: Accedant omnes, qui ordinandi sunt, vor.

Die Ordinanden knien sich um den Altar vor dem Bischofe in einem Halbkreise herum, worauf der Archidiakon folgende Anrede an sie hält: Reverendissimus et Illustrissimus in Christo Pater etc. Hierauf spricht derselbe: Accedant, qui ordinandi sunt ad primam tonsuram etc. Der Notar ruft nun alle, welche die erste Tonsur erhalten sollen, mit Namen herbei, und Jeder antwortet: Adsum. Ein jeder derselben hält seinen Chorrock über den linken Arm und die Kerze in der rechten Hand. Nachdem sie alle vor dem Altare niedergekniet sind, steht der Bischof mit der Infel auf und spricht: Sit nomen Domini benedictum etc. Oremus, fratres charissimi etc. Hierauf, während der Bischof auf seinem Sessel sitzt, beginnt und vollendet der Chor die Antiphon: Tu es Domine etc. mit dem 15ten Psalme: Conserva me Domine etc. Während der Chor diesen Psalm betet, schneidet der Bischof jedem Kandidaten die äußersten Haartheile an der Stirne, am Hinterhaupte und bei den beiden Ohren, dann auch auf der Mitte des Scheitels einige Haare ab, und legt solche auf einen Teller. Jeder Kandidat spricht während des Haarbeschneidens: «Dominus pars haereditatis meae et calicis mei, tu es, qui restitues haereditatem meam mihi.» Nach diesem läßt sich der Bischof die Infel vom Haupte nehmen, steht auf und spricht gegen die Tonsurirten gewendet: Praesta quaesumus omnipotens Deus etc. Danach betet der Chor die Antiphon: Hi accipient etc., bei deren Anfang sich der Bischof, mit der Infel, niedersetzt; dann folgt der Psalm 23: Domini est terra etc. mit wiederholter Antiphon. Hiernach steht der Bischof, ohne Infel, auf, und spricht zum Altare gewendet: Oremus. Flectamus genua etc. Gleich darauf wendet sich derselbe zu den Tonsurirten und betet: Adesto etc Danach setzt sich derselbe, mit der Infel, nieder, und legt einem Jeden den Chorrock an, wobei er jedesmal spricht: Induat te Dominus etc. Ist dies geschehen, so steht der Bischof, ohne Infel,

liturgie.de

auf und betet die Oration: Omnipotens sempiterne Deus propitiare peccatis nostris etc. Hierauf setzt sich derselbe wieder nieder und spricht: Filii charissimi etc. Ueber die empfangene Tonsur, wie über jede erhaltene Weihe wird dem Weihe-Kandidaten ein Zeugniß vom Bischofe ausgestellt, welches bei künftigen Anständen über die empfangene Weihe, wie bei anderen Gelegenheiten als Beweismittel dient. Eben so wird der Empfang der Tonsur, wie jeder anderer Weihe in das Ordinations-Buch eingetragen.

Tractus sind jene Psalmen-Verse, welche an jenen Zeiten, wo kein Alleluja nach dem Graduale ist, statt dessen gebetet werden. Der Name «tractus» wird von trahere dehnen, abgeleitet, weil die hiezu gehörigen Verse in langsamer und gedehnter Weise vom Chore gesungen werden, während sie der Priester leise betet.

Tradition (traditio divina). Neben dem geschriebenen Worte Gottes ist nach dem katholischen Systeme das ungeschriebene — die mündliche Ueberlieferung — Erblehre — παραδοσις 1) — κανων ἐκκλησιαστικος της ἀληθειας — regula fidei — die zweite Haupt-Offenbarungs-Quelle.

Das ungeschriebene Wort Gottes in gleichem Ansehen mit dem geschriebenen stehend, ist der alte übereinstimmende einförmige Glaube der Kirche, welcher sich von den Aposteln

---

1) *Παραδιδοναι* bedeutet eigentlich, Jemanden etwas übergeben, im uneigentlichen Sinne aber Einem etwas mündlich durch Unterricht mittheilen. Origenes nennt die Tradition (adv. Cels. Lib. V. C. 61 und Comment. in Joh. T. V. N. 4. λογος ἐκκλησιαστικος. Clem. Alexandr. Lib. VII. C. 16. p. 896. «Ἀνδρωπος ἀπολωλεκεν ὁ ἀναλακτιστας την ἐκκλησιαστικην παραδοσιν και ἀποσκιρτησας εἰς δωξαν ἁιρεσεων ἀνδρωπινων.» Möhler, Die Einheit in der Kirche. gr. 8. Tübingen 1825. S. 56. Sengler, Kirchen-Zeitung für das katholische Deutschland. Jahrg. 1830. S. 194.

liturgie.de

bis auf uns von Mund zu Mund — durch das lebendige Wort fortgepflanzt hat, und begreift diejenigen christlichen Lehren in sich, welche von keinem inspirirten Verfasser der hl. Schrift in derselben niedergeschrieben, aber dennoch entweder vom Stifter unserer heiligen Religion selbst, oder von den Aposteln mittelst Eingebung des hl. Geistes nach dem Glauben der katholischen Kirche vorgetragen, und durch sonstige Ueberlieferung bis auf unsere Zeiten erhalten worden sind 2). Weder Jesus hinterließ uns einen schriftlichen Aufsatz über seine göttliche Lehre, (S. d. Art. Kirchenrecht, Geschichte desselben), noch ertheilte er seinen Aposteln den Auftrag, seine Lehre schriftlich abzufassen; sondern er heißt sie vielmehr hingehen, und das Reich Gottes zu verkündigen: κηρυσσετε (קראו) λεγοντες ὅτι ἤγγικεν ἡ βασιλεια των οὐρανων 3). Die mündliche Verkündigung des Evangeliums war also nach dem Befehle Christi selbst die Urweise der Verbreitung der frohen Botschaft (בשרה). Dies bestätigt auch der hl. Apostel Paulus Röm. 10, 14. I. Kor. 1, 17. Eph. 3, 3. Am bestimmtesten und deutlichsten erklärt sich derselbe über die mündliche Ueberlieferung als die zweite Grundlage des Glaubens II. Thess. 2, 15. „Bleibt standhaft und haltet fest an die Uebergaben, ihr möget sie mündlich (δια λογου — ברבר) oder durch unseren (meinen) Brief gelernt haben.“ „Richte dich, schreibt er an Timotheus, nach dem Muster der gesunden Lehre und ihrer Ausdrücke, die du von mir im Glauben und in der Liebe in Christo gehört hast, bewahre eine so gute Niederlage 4).“ Der hl. Chrysostomus bemerkt daher: „Man sehe hier klar, daß die Apostel nicht Alles schriftlich, sondern Vieles blos mündlich gelehrt haben.“ Ja vom Tode Christi bis auf

2) Sandbichler, Einleitung in die Bücher des N. B. I. Th. S. 1. gr. 8. Salzburg 1817. S. 1.

3) Matth. 10, 7. 28, 19.

4) Ep. ad Flavian. M. Vergl. II. Tim. 2, 2. II. Joh. 12. III. Joh. 3, 14.

liturgie.de

die Zeit der Abfassung des ersten Evangeliums des hl. Matthäus verstrich eine geraume Zeit, indem dieses erst im achten oder 15ten Jahre nach Christi Himmelfahrt verfaßt wurde. In der Zwischenzeit konnte also nur die Verbreitung und Erhaltung der Lehre Jesu mittelst mündlicher Ueberlieferung geschehen, und es gab schon Christen und christliche Gemeinden, wie auch eine regula fidei, welche lange zuvor das geistige Gemeingut der Kirche war, ehe nur die heil. Bücher des neuen Bundes verfaßt waren 5).

Die inspirirten Verfasser der hl. Bücher des neuen Bundes hatten auch nicht die Absicht, ein System oder einen Codex aller Offenbarungs-Lehren in ihren Schriften aufstellen, oder Compendien schreiben zu wollen, sondern sie verfaßten vielmehr solche auf besondere Veranlassungen, und es sind diese bloße Gelegenheits-Schreiben an einzelne Gemeinden oder Personen 6). Vergleichen wir die Evangelisten mit einander, so finden wir, daß sie rücksichtlich der Erzählung der einzelnen Begebenheiten nach ihrer Aufeinanderfolge oft von einander abweichen. So geht Markus von Matthäus ab, und Lukas, welcher Alles nach der Zeitfolge καθεξης (1,3) erzählen wollte, stimmt oft mehr mit Markus, als mit Matthäus überein. Johannes erzählt viele Begebenheiten, von denen die andern Evangelisten gar keine Erwähnung thun, und ergänzt gewissermassen dieselben; andererseits übergeht Johannes viele Begebenheiten, welche die übrigen Evangelisten vor ihm schon beschrieben hatten, wahrscheinlich, weil er sie als bekannt voraussetzt. Auch enthalten die Evangelien weder eine vollständige Biographie unseres Heilandes, noch eine vollständige Darstellung seiner Lehre, wie dies Johannes 21, 25. deutlich erklärt: „Es ist noch gar Vieles übrig, was Jesus gethan hat; würde man Alles insbesondere aufschreiben: die ganze Welt würde die Bücher

---

5) Luk. 1, 1—5. Röm. 1, 8. I. Kor. 11, 2. I. Thess. 2, 13. Hebr. 4, 1.

6) Brenner, Katholische Dogmatik I. B. S. 517. gr. 8. Frankfurt a. M. 1826. Klee, System der kath. Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 111.

liturgie.de

nicht fassen können, welche geschrieben werden müßten."

Ohne Tradition und Kirche würden wir bei noch so vielen Subsidien, bei der größten Gelehrsamkeit und der ausgebreitesten Exegetik über viele Stellen der heiligen Schrift keine authentische Auslegung haben, indem es Glaubens- und Sittenlehren gibt, die entweder in der hl. Schrift gar nicht aufgezeichnet, oder doch nur sehr dunkel in derselben enthalten sind. Daher erklärt die Kirche hauptsächlich die Bibel nach der Tradition, deren Theil und Abdruck sie ist. Eben so wissen wir nur aus der mündlichen Ueberlieferung, welche Bücher der hl. Schrift authentisch sind. Woher wüßten wir auch, daß die Kinder-Taufe und jene Taufe, welche von einem Ketzer vollzogen wird, gültig sey, oder daß das Osterfest am ersten Sonntage nach dem Vollmonde gefeiert werden müsse u. dgl. m.

Aber auch alle Kirchen-Väter bezeugen das Daseyn einer mündlichen Ueberlieferung als zweite Quelle der göttlichen Offenbarung.

Irenaeus 7): Multae gentes barbarorum Christum credunt sine charta et atramento, scriptam habentes per spiritum sanctum in cordibus salutem, et veterem traditionem diligenter custodientes.

Etenim si recondita mysteria scissent Apostoli, quae seosrim et latenter ab reliquis perfectos docebant; his vel maxime traderent ea, quibus etiam ipsas ecclesias committebant. Valde enim perfectos et irreprehensibiles in omnibus volebant eos esse, quos et successores relinquebant, suum ipsorum locum magisterii tradentes 8).

Idem Lib. I. N. 3. Post eum tertio loco ab apostolis episcopatum sortitus Clemens, qui et vidit ipsos apostolos, et contulit cum eis, et cum adhuc insonantem praedicationem apostolorum et traditionem ante oculos haberet, non solus, adhuc enim multi supererant tunc ab apostolis edocti.

---

7) Advers. haeres. Lib. III. C. 4.
8) Ibid. Lib. III. C. 3.

liturgie.de

Origenes 9). Servetur ecclesiastica praedicatio per successionis ordinem ab Apostolis tradita et usque ad praesens in ecclesiis permanens. Illa sola est credenda veritas.

Clemens Alexand. 10) «*Οτι γαρ μεταγενεστερας της καθολικης ἐκκλησιας τας ἀνδρωπινας συνελυσεις πεποιηκασιν, ὂυ πολλων δει λογων. ἡ μεν γαρ του κυριου κατα την παρουσιαν διδασκαλια ἀπο Αυγουστου και Τιβεριου Καισαρος ἀξαμενη μεστουντων των Αυγουστου χρονων τελειουται. ἡ δε των ἀποστολων ἀυτου, μεχρι γε της Παυλου λειτουργιας, ἐπι Νερωνος τελειουται. κατω δε περι τους Ἀδριανου του βασιλεως χρονους ἀι τας ἀιρεσεις ἐπινοησαντες γεγονασι.*»

Epiphanius 11): «Oportet autem et traditione uti, non enim omnia possunt accipi a divina scriptura. Qua propter aliqua in scripturis, aliqua in traditione s. Apostoli tradiderunt, quemadmodum dicit Apostolus: sicut tradidi vobis.»

Basilius 12). «Dogmata, quae in ecclesia praedicantur, quaedam habemus e doctrina scripto prodita, quaedam rursus ex Apostolorum traditione in mysterio, id est, in occulto tradita accepimus, quorum utraque parem vim habent ad pietatem; nec his quisquam contradicit, quisquis sane vel tenuiter expertus est, quae sint jura ecclesiastica.»

Tertullianus 13): «Quaeramus, an et traditio nisi scripta non debeat recipi? Hanc negabimus recipiendam; si nulla exempla praejudicent aliarum observationum, quas sine ullius scripturae instrumento, solius traditionis titulo, et exinde consuetudinis patrociniis vindicamus.»

---

9) Praedic. evang. et eccles.
10) Strommat. Lib. VII. l. 17.
11) De haeret. Lib. II. C. 61.
12) De spirit. S. C. 27.
13) De coron. milit. C. 5.

liturgie.de

Idem. C. 31. Ita ex ipso ordine manifestatur id esse dominicum et verum, quod sit prius traditum.

Hieronymus 14): «Alia multa, quae per traditionem in ecclesiis observantur, auctoritatem sibi scriptae legis usurpaverunt.»

Augustinus 15): «Quod universa tenet Ecclesia, nec conciliis institutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolica traditum recte creditur.»

Endlich befiehlt uns die katholische Kirche die Tradition als zweite Offenbarungs-Quelle und als ächtes Wort Gottes anzuerkennen. Concil. Trident. Sess. IV. de canon. scriptur. «Sacro sancta oecumenica... Synodus ... hoc sibi perpetuo ante oculos proponens, ut, sublatis erroribus, puritas ipsa Evangelii in Ecclesia conservetur: quod promissum ante per Prophetas in scripturis sanctis, Dominus noster Jesus Christus, Dei filius proprio ore primum promulgavit, deinde per suos Apostolos tanquam fontem omnis et salutaris veritatis et morum disciplinae, omni creaturae praedicari jussit: perspiciensque hanc veritatem et disciplinam contineri in libris scriptis, et sine scripto traditionibusque ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis spiritu sancto dictante, quasi per manus traditae ad nos usque pervenerunt, orthodoxorum Patrum exempla secuta, omnes libros tam veteris quam novi Testamenti, cum utriusque unus Deus sit auctor, nec non traditiones ipsas tum ad fidem, tum ad mores pertinentes, tanquam vel ore tenus a Christo vel a spiritu sancto dictatas, et continua successione in Ecclesia catholica conservatas, pari pietatis affectu ac reverentia suscipit, et veneratur sacrorum vero librorum indicem huic decreto adscribendum censuit, ne cui dubitatio suboriri possit, quinam sint, qui ab ipsa synodo suscipiuntur.»

---

14) Dialog. ad Lucifer. C. 4.

15) De bapt. contr. Donat. Lib. IV. C. 31.

liturgie.de

Aus Allem dem geht hervor, daß die katholische Kirche die Erblehre als unbedingt nothwendig hält. Ein Traditions-Beweis geht immer bis auf die apostolischen Zeiten zurück. Wird auf diesem Wege erkannt, daß ein gewisser Lehrsatz von Christus oder von den Aposteln als eine geoffenbarte Wahrheit herkomme; so ist dieser eben so göttlich und unveränderlich, als wenn er in dem geschriebenen Worte Gottes enthalten wäre, — er hat dogmatische Kraft und Wirksamkeit. Die menschlichen Traditionen haben nur menschliches Ansehen und unterliegen der Veränderlichkeit.

Die Reformatoren verwerfen unbedingt die Tradition als Offenbarungs-Quelle, durch welche Neuerung hauptsächlich die große Trennung im Glauben und in der Kirche herbeigeführt wurde. Manche Protestanten späterer Zeit dachten hierüber weit gemäßigter, und waren in ihrem Urtheile über die Tradition auch weit billiger, als die ersten Reformatoren. Lessing spricht sich über selbe also aus: „Ich kann unmöglich vorsätzlich taub seyn, wenn mir das ganze Alterthum einmüthig zuruft: daß unsere Reformatoren unter dem ihnen so verhaßten Namen Tradition viel zu viel weggeworfen haben 15).“

Man unterscheidet zwischen einer göttlichen — dogmatischen und einer kirchlichen — disciplinarischen Tradition. Erstere hat solche Lehrsätze zum Gegenstande, welche unmittelbar göttlicher Anordnung und durch das lebendige Wort auf uns gekommen sind; auch hat diese gleiches Ansehen und gleiche verbindende Kraft, wie jene Lehren ꝛc., die in dem geschriebenen Worte Gottes enthalten sind. Letztere beruht auf kirchlicher Anordnung und Einrichtung, welche die Vorsteher der Kirche als Nachfolger der Apostel, überzeugt durch die Umstände von ihrer Nothwendigkeit, getroffen haben. Hat diese die Apostel selbst zu Urhebern z. B. Apg. 25. I. Tim. 3, 6., so wird sie eine apostolische Tradition genannt.

Die Unterscheidung einer göttlichen Tradition von einer

15) Dessen theolog. Nachlaß, Abschn. 7. S. 122. Vergl. Jarry's Abhandlung über die Tradition S. 4—88. Möhler, die Einheit in der Kirche. gr. 8. Tübingen 1825. S. 100.

liturgie.de

menschlichen geschieht mittelst einer historisch-kritischen Untersuchung von der rechtmäßigen kirchlichen Authorität nach der bekannten Regel des hl. Vincentius von Lerin: quod semper, ubique et ab omnibus creditum est.

Translationen. Eine besondere Art, zu geistlichen Würden und Aemtern zu gelangen, sind die Translationen, wenn nämlich ein geistliches Individuum entweder durch Wahl, oder Postulation, oder Ernennung mit seiner Einwilligung von einem Benefizium auf eine andere erledigte Kirchenpfründe übersetzt wird. Da die Bischöfe durch ein geistliches Band an ihre Kirchen geknüpft sind 1), und die Seelsorge bei Curatstellen ununterbrochen gepflegt werden soll, so sah man sie in der Kirche nie gerne, ja sie waren in den ältesten Zeiten sogar verboten 2), und in der Folgezeit ließ man sie nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit oder wegen eines augenscheinlich großen kirchlichen Nutzens zu 3).

Jeder Translation muß eine ordnungsmäßige Untersuchung vorhergehen, welche ehemals in Ansehung der Bischöfe der Metropolit führte, die gegenwärtig aber als eine causa major zu den päbstlichen Reservat-Rechten gehört. Daher sollen die Uebersetzungen nur dann, wenn der zu Uebersetzende gehörig vernommen worden worden ist, und bei Bischöfen mit Zustimmung des größeren Theiles der Kardinäle, geschehen 4).

---

1) Joh. 10, 4. Petr. de Marca. de concord. sacerdot. et imper. Lib. VII. C. 26.

2) Der 14. apostolische Canon verordnet: Episcopo non liceat, derelicta paroecia sua, aliam invadere, quamvis a pluribus cogatur: nisi quaedam sit causa probabilis, quae illum hoc facere compellat, quod ipse majorem utilitatem illis, qui ibi habitant, possit per doctrinam pietatis conferre, et vero id, non a se ipso, sed judicio multorum Episcoporum atque cohortatione maxima.

3) Socrat. hist. eccl. Lib. III. C. 25. Lib. VII. C. 35. 39. Theodoret. hist. eccl. Lib. V. C. 4—8. Neller, Diss. II. de translat. episcop. Frey, Krit. Komment. fortges. von Dr. Jos. Scheill. II. Abth. gr. 8. Kitzingen 1828. S. 752.

4) Can. 36. C. 7. q. 1. Van Espen l. c. P. I. Tit. XV. C. 4. N. 16.

liturgie.de

Die Translationen der niederen Kirchen-Beamten geschehen unter Bewilligung des Diözesan-Bischofs 5). In unseren Tagen wird jedoch hiezu auch die Genehmigung der Staats-Regierung, welcher zu diesem Behufe auch die verhandelten Akten und Erkenntnisse vorgelegt werden müssen, erfordert.

Durch die gehörig geschehene Uebersetzung wird der Uebersetzte sowohl von dem Bande, welches ihn an seine bisherige Kirche knüpfte, wie auch von den Obliegenheiten, die er in Ansehung derselben hatte, befreit. Er verliert durch die vollzogene Uebersetzung alle Rechte und Früchte seiner vorigen Kirche, und muß sich über die Interkalarien mit seinem Nachfolger berechnen. Dagegen tritt er in alle Pflichten und Rechte seiner jetzigen Kirche ein.

Translocation. S. d. Art. Versetzung.

Transsubstantiation ist nach der Lehre der katholischen Kirche die wunderbare Verwandlung der Substanzen im Abendmahle, wonach, sobald ein ordentlich geweihter Priester auf dem Altare Brod und Wein durch die heiligen Worte nach der Einsetzung Christi consekrirt, die ganze Substanz des Brodes durch göttliche Kraft in die ganze Substanz des Leibes Christi, und die ganze Substanz des Weines in die ganze Substanz des Blutes Christi verwandelt wird, so, daß von dem Brode und Weine nichts übrig bleibt, als die äußerlichen Gestalten, welche das äußerliche Zeichen dieses Sakraments sind. Die katholische Kirche hat ihren Glauben in dieser Hinsicht auf dem tridentischen Concil Sess. XIII. Can. 1. 2. 3. 4. 6. ausgesprochen. (S. d. Art. Altars-Sakrament.)

Trappisten bilden einen geistlichen Orden, welcher unter Innocenz II. (1140) durch Retrou, zweiten Grafen von Perche, in Folge eines Gelübdes gestiftet, und von dem auch die Cisterzienser-Abtei la maison Dieu notre Dame de la Trappe an den Grenzen der Normandie erbaut wurde. Anfangs befolgte der Orden die Observanz des Ordens

5) Can. 8. C. 18, q. 2.

liturgie.de

von Savigny und zeichnete sich besonders durch die Strenge seiner Zucht aus. Abt Armand de Bouthillier de Rancé, welcher behauptete: daß die Klosterzucht zu seiner Zeit in Verfall gerathen sey, gab dem Orden eine ungewöhnlich strenge Regel; eilf Stunden des Tages bringen die Trappisten mit Gebet zu, und die übrige Zeit füllt harte Arbeit mit beständigem Schweigen und Betrachtungen aus. Ausser den täglichen Gebeten und Gesängen und dem Gruße: «memento mori» darf keiner ein Wort zu dem andern sprechen. Die Prinzessin von Condé hat auch weibliche Trappisten- (Trappistinnen-) Klöster gestiftet.

Die Abtei La Trappe ist unter allen Klöstern dasjenige, wo die Ordens-Statuten am strengsten befolgt werden. Die Hauptsatzungen sind: Entsagung alles Umganges mit Menschen, auferlegtes Stillschweigen, die härteste Lebensweise in der Arbeit, Kost, Kleidung und Schlaf, beständige Beschäftigung mit dem Tode u. s. w. Die während der ersten französischen Revolution nach England und in die Schweiz geflüchteten Trappisten und Trappistinnen begaben sich nach der Restauration wieder nach Frankreich, und bilden allda seit dem Jahre 1815 Ordens-Vereine. Das Lokale der Abtei wurde vom Orden wieder angekauft und zum alten Gebrauche eingerichtet. Die Abtei besaß im Jahre 1824 bereits schon für 150,000 Franks Grundeigenthümer. Sie liegt ungefähr zwei Stunden von Montagne (in der ehemaligen Provinz Perche, im jetzigen Orne-Departement), und gehört zur Gemeinde Soligny (solum igneum, Brandstätte). Die Gegend ist hügelig und waldig. Der Haupteingang besteht aus einem Thorwege und einer Seitenthüre. Ueber jenem steht die Jungfrau in einer Blende, unterhalb liest man die Worte: Domus Dei (Haus Gottes).

Der Anzug dieser Ordensleute besteht aus einer langen, groben, grauweiß-wollenen Kutte mit weiten Aermeln; sie ist bis zu den Waden aufgeschürzt, und wird mittelst lederner Riemen festgehalten, die durch seitwärts an der Kutte angebrachte Ringe gezogen sind. Unter derselben tragen sie weiße, weite und lange Beinkleider von etwas feinerer Wolle mit Sok-

liturgie.de

ken von eben dem Zeuge und Holzschuhe mit Stroh ausgestopft. Ueber der Kutte ist eine Capuze von schwarzer Wolle, woran nach vorn und hinten zu zwei fußbreite Streifen bis an die Knie herabhängen, und mit dem breiten schwarzledernen Gurte ein Kreuz bilden, dessen Schwärze mit der weißwollenen Kutte auffallend absticht. Links hängt ein Rosenkranz und ein Messer. In der Kirche hängen sie einen großen, weißwollenen Mantel mit Aermeln und Capuze über, den sie aber fast nie sonst, und vollends nicht bei der Arbeit tragen; sie nennen ihn Coule. Die dienenden Brüder unterscheiden sich durch die graue Farbe ihrer Kutten. Niemand darf seine Kleidung ablegen, weder bei Tag noch bei Nacht; sie wird nur alle Monate gewechselt und gewaschen. Die Brüder sind geschoren, tragen weder Bart noch Haupthaar; man läßt ihnen nur eine kleine, fingerbreite Tonsur von unbedeutender Höhe. — Der Haushofmeister (hotellier), der Kellermeister (cellerier) und der Arzt haben allein die Erlaubniß, mit Fremden zu reden. Ersterer ist zugleich der Ceremonienmeister, welcher sie herumführt und für ihre Bequemlichkeiten und Bedürfnisse sorgt. Die Schlafzimmer der Mönche sind ohne alles Geräthe, selbst ohne Betten und Bettstellen. Jeder schläft auf einem zwei Fuß von der Erde abstehenden, mit sargähnlichen Fuß-, Kopf- und Seitenbrettchen eingefaßten Brette, worüber ein grobes Tuch genagelt ist, nicht sowohl um die Stelle der Matratzen zu vertreten, als vielmehr das Reiben der Kleidung auf dem harten Holze zu verhindern. Die Bettladen sind sämmtlich einen Fuß zu kurz, damit sich der Schlafende nie ganz ausstrecken könne; nur sein Sargbrett hat die ganze Länge, dies soll sein Trost und seine frohe Aussicht auf den langen Schlaf seyn. Statt der Decke findet sich ein grobes Stück Tuch, statt des Kissens ein kurzer Strohsack, unter dem Brette eine Lade und ein Nachtgeschirr, neben welches jeden Abend das Messer in einen Holzschuh gelegt werden muß. Das Speisezimmer ist nicht eleganter versehen, als die Schlafkammern; nur das dürftigste und nothwendigste Tischgeschirr, keine Wischtücher, hölzerne Tafeln, hölzerne Bänke. Jeder bekommt seinen Wasserkrug, den er bei dem Trinken mit beiden Händen fassen muß; verschüttet er einen Tropfen, läßt er einen Brod-

liturgie.de

krummen fallen, so will das Gesetz, daß er sogleich hinkniee, und den Vorsteher durch Zeichen um Vergebung flehe, die er mittelst eines Schlages mit dem Hammer auf den Tisch, doch immer nur auf Fürbitte eines Bruders, erhält. Die Kost eines Trappisten wird auf 36 Franken (10 Thlr.) des Jahres, und seine Kleidung auf 9 Fr. (2½ Thlr.) geschätzt, und darf beide Summen nicht übersteigen. Die Kost besteht aus Wasser, Brod, Kartoffeln, Aepfeln, Nüssen und aus mit Wasser und Salz gekochtem Gemüse. Die strengere Regel seit 1816 hat alles Uebrige verbannt, was ehedem zuweilen gereicht wurde, z. B. etwas Milch, Eier u. s. w. Auch sind die harten Matratzen ganz abgeschafft; vom Schlafe wird eine Stunde abgekürzt, die man zwar früher Abends im Bette zubringen darf, dafür aber auch eine Stunde früher in der Nacht aufstehen muß. Der Abt muß sich, so gut wie der geringste Ordens- und Laien-Bruder, den schwersten und widrigsten Arbeiten unterziehen, wenn die Reihe an ihm ist. Findet Jemand Vergnügen an irgend einer Arbeit, so muß es es beichten und sie wird ihm abgenommen. Jede gemeinschaftliche Arbeit geschieht schweigend, und wird oft durch das Händeklatschen des Vorstehers unterbrochen, worauf Gebet und Gesang mit gegen den Himmel gerichteten Blicken folgen. Zwischen 3 und 4 Uhr ist die Mahlzeit, wer zu spät von der Arbeit zurück kommt, muß oft schlafen gehen, ohne gegessen zu haben. Bei dem Essen darf mit dem Messer u. s. w. bei obiger Strafe kein Geräusch gemacht werden. Weit strenger sind diese Strafen, wenn sich ein Trappist beigehen läßt, mit seinem Nachbar zu sprechen, oder Familien-Verhältnisse und Briefwechsel zu unterhalten, zu entwischen u. s. w. Die Hauptwerkzeuge der Trappisten sind: 1) Der Gürtel (cilice) von Eisendraht, bestehend aus zwei mit einander verbundenen Ringen, deren jeder mit zwei eisernen Spitzen versehen ist. Man trägt ihn auf dem bloßen Leibe. 2) Ein breiter Gürtel (haire), das härne Hemd oder der härne Gürtel genannt. 3) Eine Geissel (martinet) aus einem Büschel langer, mit vielen harten und dichten Knoten versehenen Zwirnsfäden bestehend. 4) Ein die Dornenkrone nachahmendes Netz von Pferdehaaren. — Bei'm Gottesdienste sitzen die Trappisten

liturgie.de

in vier Reihen, angethan mit der Coule, unbeweglich, ihre Augen auf den Boden geheftet. Ihr Gesang ist einfach, volltönend, erbaulich und durch die lange Gewohnheit kraftvoll und taktfest. Nicht bloß Trappisten, sondern auch weiblich Trappistinnen gibt es. Der Abt und Vorsteher des Ordens hat das Schloß Forges (unweit des Klosters) angekauft und daselbst die weibliche Anstalt errichtet. — Der Garten und der Gottesacker der Trappisten sind eins, in welchem immer ein offenes Grab vorfindlich ist. Auch gibt es ausserhalb Frankreich in Italien und Spanien 15—20 Trappisten-Klöster. In Deutschland sind deren zwei; und selbst Canada hat ein solches aufzuweisen *).

Nach der Revolution vom Jahre 1830 begaben sich die meisten Trappisten, besonders jene des Klosters bei Strasburg in die Schweiz, und dieser Orden wird nach den seit dieser Zeit eingetretenen Verhältnissen nicht so leicht mehr sein Glück in Frankreich machen.

Trauer-Metten in der Charwoche. S. d. Art. Hebdomada major.

Trauerzeit. Das römische Recht schrieb für die Frau, welche durch das erfolgte Ableben ihres Mannes Wittwe wurde, die Beobachtung des Trauerjahres (annus luctus) bei Strafe der Infamie vor 1). Diese Verordnung des römischen Rechts gründet sich theils auf die Achtung, welche die Wittwe ihrem verstorbenen Ehegatten schuldig ist, theils auf die zu befürchtende turbatio sanguinis 2), und auf die künftige Ausmittlung der Paternität, im Falle die Wittwe noch aus der ersten Ehe schwanger seyn sollte. Wurde aber die Wittwe

---

*) So wurde der Hauptsache nach der Trappisten-Orden von einem Augenzeuge im Jahre 1824 geschildert. Allg. Kirchenzeitung v. J. 1824. Nr. 114.

1) L. 1. 2. Cod. de secund. nupt. Nov. 23. C. 22. Mackeldey, a. a. O. S. 361.

2) L. 11. 8. 1. D. de his, qui not. infam.

liturgie.de

während der Trauerzeit entbunden, so steht ihrer weiteren Verehelichung dieses Hinderniß auch nicht mehr entgegen 3).

Das kanonische Recht nahm diese Strafe des römischen Rechts nicht an, und entschied hierüber C. 4. X. de secund. nupt. also: «Super illa quaestione, qua quaesitum est, an mulier possit sine infamia nubere intra tempus luctus; secundum leges definitum: Respondemus, quod cum Apostolus dicat: Mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui: in Domino nubat, cui voluerit: per licentiam et auctoritatem Apostoli ejus infamia aboletur C. 5. ibid. «Cum, secundum Apostolum mulier, mortuo viro suo, ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult tantum in Domino liberam habeat facultatem, non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae licet post viri obitum intra tempus luctus, scilicet unius anni spatium, nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate, cum in his praesertim saeculares leges non dedignentur sacros Canones imitari.»

Die partikulare Gesetzgebung hat aus Rücksicht der Achtung, welche sich Ehegatten einander wechselseitig schuldig sind, auch für die Verwittibten eine Trauerzeit bestimmt. Wird daher eine Ehe durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst, so muß der überlebende Theil, wenn er nicht um Dispensation nachsuchen will, die gesetzliche Trauerzeit abwarten, ehe er eine neue Ehe schließen kann.

Wo aber die Landes-Gesetze über die Beobachtung der Trauerzeit für die Verwittibten nichts festgesetzt haben, da kann der überlebende Ehegatte alsbald nach dem Tode des andern wieder ein Ehe-Verlöbniß schließen. Indeß haben die meisten Regierungen Anordnungen über die Trauerzeit erlassen. Die Dauer derselben ist jedoch in den verschiedenen Ländern verschieden; in einigen ist solche auf ein Jahr, in andern auf drei Viertel-Jahre, wieder in andern auf ein halbes Jahr u. s. w. festgesetzt.

Das preußische Landrecht II. I. §. 436 enthält hierüber die Bestimmung: „Die Wittwe mag ein ganzes, der Wittwer

3) L. 11. §. 2. ibid.

liturgie.de

aber ein halbes Jahr um den verstorbenen Ehegatten trauern. §. 4. 37. Erfolgt innerhalb der Trauerzeit eine anderweitige gültige Verheirathung, so wird dadurch die Trauer geendigt."

Ueber die Trauerzeit wird übrigens die Dispensation sehr leicht ertheilt.

Für Bayern. Alle Gesuche, welche sich auf die Trauerzeit und die Wiederverehelichung beziehen, gehören an die Polizei-Behörde, von der die Bewilligung der Heirath selbst abhängt.

Bei Wittwen ist die Erledigung des Gesuches um Nachsicht der Trauerzeit lediglich dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen.

Bei verwittibten Frauen ist jedoch bis auf weitere Bestimmung die Bewilligung, zu weiterer Ehe zu schreiten, durch das Urtheil der Sachverständigen über die Wahrscheinlichkeit der Schwangerschaft bedingt. Nur wenn diese solche als schwanger erklären, ist die Bewilligung der weiteren Ehe vor Ablauf der gesetzlichen Frist zu verweigern 4).

Für Sachsen. Läßt sich eine Wittwe im Trauerjahre schwängern, so hat sie 6 Wochen Gefängniß, und heirathet sie den Schwängerer, außer den Dispensations- und Erlaßkosten wegen des Trauerjahres noch 5 Thaler Strafe zu erlegen 5).

Für Baden. Eine Ehe mag durch Tod, Zernichtung oder Scheidung aufgelöst werden; so muß der Mann drei Monate und die Frau neun Monate warten, ehe sie sich wieder verehelichen dürfen, wenn nicht das Amt oder die unmittelbare Obrigkeit denselben die Dispensation ertheilen 6).

Trauung. S. d. Art. Copulation.

Trauungs-Buch. S. d. Art. Matrikel-Bücher.

Trauungs-Scheine sind pfarramtliche Urkunden-Zeugnisse, worin über die ehelichen Verhältnisse gewisser Personen attestirt wird. Das Recht, solche auszustellen, steht den

---

4) V. v. 11. Okt. 1811.

5) Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 326.

6) Reg. Bl. 1807. Nr. XXVII. V. v. 15. Jul. 1807. §. 4.

liturgie.de

Pfarrern zu. Als Auszüge aus den Pfarr-Matrikeln müssen sie auch alle Rubren derselben enthalten 1).

Trienter Concil. S. d. Art. **Concilien.**

Tumba nennt man dasjenige Trauer-Gerüst, welches bei den Exequien aufgestellt, und durch das die Leiche vorgestellt wird.

Tunicell ist ein Kleidungsstück, welches der Bischof vor dem Meßgewande anlegt, und das er unter letzterem trägt. Die Tunik scheint nicht gleich Anfangs zum Pontifikal-Ornate gehört zu haben. Uebrigens war sie schon zur Zeit Gregor's d. Gr. bekannt, und ihr Gebrauch mag damals, nach Cardinal Bona, von der päbstlichen Bewilligung abgehängt haben 1).

Bei der Anlegung der Tunik betet der Bischof: «Tunica jucunditatis et indumento salutis et vestimento laetitiae et dalmatica justitiae circumda me.»

Turnus ist bei den Kapiteln die auf statutarischen Bestimmungen beruhende fortlaufende Ordnung, nach welcher den einzelnen Mitgliedern auf eine bestimmte Zeit die Ausübung gewisser kapitularischer Rechte zusteht. Insbesondere gehört der Turnus zu den Besetzungs-Arten der Kirchen-Aemter; hienach ist derselbe eine nach besonderen Statuten, Stiftungen und Herkommen festgesetzte Ordnung, nach welcher die Kapitularen in Folge der sie treffenden Reihe auf gewisse erledigte Benefizien das Präsentations-Recht ausüben.

Ist zwischen mehreren Compatronen die abwechselnde Präsentation einmal festgesetzt, so kann keiner der Mitpatrone sich über die Präsentation des Turnarius beschweren, und muß diesen als den jetzt zur Präsentation Ermächtigten ansehen. Hat der Turnarius innerhalb der gesetzlichen Frist entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise präsentirt: so kommt es darauf an, ob er durch seine Schuld oder ohne dieselbe die Aus-

---

1) M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 477.

1) De reb. liturgic. Lib. I. C. 24. N. 11. Cf. Gregor. M. Lib. VII. Ep. 113.

liturgie.de

übung seines Rechtes unterließ. Seine Fahrläßigkeit wird wohl ihm, aber nicht den übrigen Mitpatronen schaden, folglich an diese in solchem Falle das Präsentations-Recht gelangen. Denn die Bestimmung der abwechselnden Präsentation war ein erlaubtes Geschäft, wegen dessen die Mitpatrone der Ausübung ihres Rechtes nicht beraubt werden können. Macht sich der Turnarius einer Nachläßigkeit schuldig, so ist dieß kein Verschulden von ihrer Seite; denn während der zur Präsentation festgesetzten Frist konnten sie dessen Nachläßigkeit nicht suppliren, da sie erwarten mußten, ob derselbe nicht am letzten Tage des Zeitraumes noch sein Recht ausüben würde. Ist es aber nicht das Verschulden des Turnarius, sondern Zufall oder ein Dritter, welcher solchen an der Ausübung seines Präsentations-Rechtes hinderte; so wird er zur Präsentation ferner zugelassen, da kein Patron ohne seine Schuld seines Rechtes verlustig werden kann. Wenn also z. B. der rechtmäßige Verleiher den Präsentirten nicht einsetzte, dieser das Benefizium ausschlüge oder mit Tod abginge; so würde der Turnarius das Recht haben, in einer neuen, von einer solchen Begebenheit an zurechnenden Frist zu präsentiren 1).

Derjenige Kapitular, dem in einem bestimmten Falle die Ausübung eines Kapitular-Rechts auf vorbesagte Weise zukommt, heißt Turnarius. Auch wird ein solcher Canonicus hebdomadarius genannt, weil der Turnus selbst sich gewöhnlich auf eine Woche erstreckt. — Je nachdem die Benefizien, worauf das Nominations-Recht hergebracht ist, Stifts-Präbenden oder Pfarr- oder Frühmeß-Stellen sind, heißt solcher turnus major oder turnus minor. Ein stabiler Turnus wird er genannt, wenn das betreffende Kapitular-Recht nach dem Senium, zufällig aber, wenn es nach einer bestimmten Zeit z. B. nach Monaten ausgeübt wird.

In den ehemaligen Stiften war der Turnus vermöge kapitlischer Statuten eingeführt, und gab den Turnarien Gelegenheit, Gunstesbezeugungen auszuüben.

---

1) Mayer, das Patronats-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 115.

liturgie.de

U.

Umschreibungs-Bullen sind solche päbstliche Bullen, welche nach vorher abgeschlossenen Concordaten von dem Kirchen-Oberhaupte zur besseren Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in gewissen Staaten mit landesfürstlicher Sanction erlassen werden, und die sich theils auf die Begrenzung, Eintheilung der Diözesen, theils auf die Dotation und Einrichtung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und Kapitel u. dgl. beziehen. Oft vertreten sie auch die Stelle von Concordaten. Die neuesten päbstlichen Bullen dieser Art sind folgende:

Da die aus dem Bisthums-Vertrag hervorgegangene päbstliche Bulle vom 7ten Mai 1828, welche mit den Worten «Inter praecipua nostri apostulatus munia» anfängt, mit derselben in ihren wesentlichen Bestandtheilen übereinstimmt, so haben Wir dieser Bulle in Folge erhaltener Vollmacht des Großen Raths hiesigen Standes vom 28. April abhin Unsere Landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus derselben etwas den Hoheits-Rechten der Regierung, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchen-Verhältnissen beider Confessionen Nachtheiliges abgeleitet werde. Solothurn, den 3. Juli 1828.

Bulle Sr. Päbstlichen Heiligkeit.

„Die Umschreibung des neu errichteten Bisthums Basel betreffend."

LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM REI MEMORIAM. Inter praecipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat, Episcopalium Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summopere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus, maxime fuerant perturbatae, idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis viribus successive mederi, novas instaurando Cathe-

liturgie.de

drales, statuendo Capitula, Dioecesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Census ad hoc, ut quaelibet Dioecesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioeceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat, prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in superiorum temporum deterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Dioecesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore judicavimus, si Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatam Solodorensem, cuncta Capituli Capituli Constitutionem et Cathedralem Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabiliantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiae ac Dioecesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annullatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatiene Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in Civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus, in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedrale Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem; Capitulum ac Dioecesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibis respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis; comprehensis

liturgie.de

in hoc numero Praepositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros Novem Canonicos prioris, nunc suppresae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos Viros ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex Pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capituli adsignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum dividetur in Praebendas duodecim residentiales, et quinque forenses nuncupandas. Residentiales Chori Servitio obstricti erunt Canonici Decem Solodorenses, atque unus ex tribus Canonicis singulorum Pagorum Lucernensis et Bernensis. Quinque vero forenses Residentiae non obligati, duo erunt ex quolibet Pago Lucernensi et Bernensi, atque unus ex Pago Tugiensi. Porro Decem ex hisce decem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus Episcopi Senatum constituent, et utraque voce in Capitulo, ac jure Antistitis eligendi potientur, juxta modum deinceps praefiniendum. Inter praefatum numerum Decem Canonicorum, Episcopi Senatum constituentium, locum semper habebunt tres ex Pago Solodorensi; nempe Praepositus et alii duo Canonici ab ipsius Pagi Gubernio designandi: item alii tres ex singulis Pagis Lucernensi et Bernensi, unus ex Pago Tugiensi. Et quoniam juxta Canonicas Sanctiones Capitulis Cathedralibus Praebendae Theologalis et poenitentiaria adesse debent, idcirco Venerabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni studio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex Praebendis Theologo et poenitentiario Canonicis addicantur, ipsius Episcopi conscientiam super his onerantes. Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Beneficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Ecclesiae, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo autem sic efformato Cathedrali Capitulo, Decem Canonicis Senatum Episcopi constituentibus tribuimus jus eligendi infra tres

liturgie.de

Menses ex dioecesano Clero, servatis Canonicis Regulis, futurum ac pro tempore Episcopum Basileensem; jubentes insimul, ut peractae Electionis instrumentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnoscetur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas literas Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime fuerit canonice peracta, aut Promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatuum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vocationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus pago tributas. Pro trium vero Canonicorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad Summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica duntaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Praeposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canonicorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Seculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos prudenter accurateque tenuerint, vel Ansistitem in Dioecesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Omnia praeterea

liturgie.de

confirmantes, quae transactis temporibus circa Dioecesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac sejunctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Dioecesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis per praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Dioecesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucerennsi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindebonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, praeter eas pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Paroecias, quae ad eandem Basileensem Dioecesim hucusque pertinuerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Dioecesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Dioecesim juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Dioecesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei, quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus ut Mensae Episcopali tradatur liber annuus reditus Octomillium librarum Monetae Helveticae; qui tamen reditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Dioecesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum si-

liturgie.de

milium Bismille; praeposito, novem Canonicis, ac decem Cappellanis iidem reditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonicalis praebendae: Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis, ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem reditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Gubernis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae aedes Canonicales; ac Solodorense Gubernium sumptus praebebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam aedium Episcopalium necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Suppellectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo reditu Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto Cathedrali Basileensi Capitulo impartimur condendi ordinationes et Statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, insigniis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint oneroso titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsan contingat in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum Cathedrale alio canonice transferri, tunc Solodorensis Collegiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Cathedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium profecto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni antiquae ad praesens suppressae Cathedralis Ecclesiae Basileensis et Divini cultus in ea peragendi

liturgie.de

expensis opportuno et stabili modo provideatur. Volumus praeterea, quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum erigatur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac rite instituantur, quodque Gubernia Pagorum necessaria pro ejusdem Seminarii aedibus, et pro annuo libero Censu praestare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis erigere Seminaria, Episcopus ea eriget reconciliata cum respectivis Guberniis, quae pro aedibus et pro annuo libro Censu necessaria, ut supra, suppeditabunt: Episcopus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis, ac in sana doctrina instituendis juxta Concilii Tridentini praescriptum semper advigilabit, adhibitis in auxilium quatuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum Episcopi constituentes eligent. Mandamus pariter, ut praedictae Episcopalis Ecclesiae Basileensis juxta reditus ejus Mensae nunc ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Dioecesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: «Ego juro et prómitto ad Sancta Dei Evangelia fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, quibus Diocesis constat. Item promitto, me nullam communicationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullamque suspectam Unionem, neque intra Helvetiam conservaturum, quae publicae tranquillitati possit obesse; et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquam conventiculam ad Status perniciem iniri, Gubernio manifestabo.» — Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuncium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum Gestorem harum Literarum Nostrarum Executorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ec-

liturgie.de

clesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacunque oppositione adversus praemissa in actu executionis quomodolibet forsan oritura, agnoscere ac definitive pronunciare libere ac licite possit et valeat. Praesentes vero litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu Intentionis Nostrae vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, impugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas semper ac perpetuo validas et efficaces existere et fore, suasque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ab omnibus ad quos spectat inviolabiliter observari debere; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de jure quaesito, non tollendo aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia firmitate, roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque ac Indultis caeterisque etiam specifica et individua mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equidem, ut praesentium litterarum Executor omnium et singulorum Actorum in ipsarum litterarum executione conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepositam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda, quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Praeterea volumus, ut harum Litterarum Transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio et extra adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. — Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc Nostrae Subpressionis, Extinctionis, Annullationis,

liturgie.de

Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis, Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo; Nonis Maji; Pontificatus Nostri Anno Quinto.

BASILEENSIS.

Electionis Canonici Forensis pro pago Zougensi.

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescribendis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII, Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consitstoriali perinde habendo, ac si litterae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius: ac proinde Executori earumdem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit. Datum Romae hac die XII. Iunii Anni 1828.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Committenten in Solothurn versammelt, um der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptions-Bulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beyzuwohnen, welche das Datum vom 7. May 1828 führt, und mit den Worten: Inter praecipua Nostri Apostolatus munia, beginnt; und besagte päbstliche Bulla mit ihren nachträglichen

liturgie.de

Vervollständigungen von Unseren hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päbstlichen Stuhle unter'm 26 März 1828 abgeschlossenen Convention über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla, Namens dieser Hohen Stäude, die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig seyn möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beyder Confessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit, unter Vorbehalt der weitern Anordnungen über ihre Vollziehung, zur allseitigen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben, Solothurn den 12. Heumonat 1828.

Umschreibungs-Bulle für die neu errichteten Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern.

PIUS Episcopus Servus Servorum Dei ad perpetuam rei memoriam.

DEI AC DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, cujus imperscrutabilia judicia, et investigabiles viae sunt, permittente voluntate factum est, ut aetate nostra pulcherrimum illud Episcopalium sedium in Germania aedificium, quod tanto splendore afficiebat Ecclesiam Dei, et Catholicae Religioni singulari erat praesidio ac propugnaculo, concuteretur, atque acerbitate temporum fere concideret. In tanta hac calamitate, et cunctarum rerum, quae ad Ecclesiam pertinent, subversione, cum nulla Nobis ob peccata fortasse Nostra, sic permittente Deo, spes eluceat, omnia in Germaniae Dioecesibus, quod non minori studio ac recolendae memoriae Pius Papa sextus Praedecessor Noster expetebat, et in quod curas omnes Nostras plurium annorum spatio contulimus, ad veterem rerum ordinem, et conditionem, atque ad splendorem, dignitatemque illam, qua cae-

liturgie.de

teris praefulgebant, revocandi, consilia, et conatus Nostros eo convertere debuimus, ut saltem, quae necessaria essent ad conservandam in Germania Catholicam Religionem, atque ad fidelium aeternam salutem procurandam ea potissimum componere et asserere curaremus, et Nos ipsi sentientes et assiduis, quae ex Regionibus illis ad Nos pervenerunt relationibus admoniti, rebus in eo statu manentibus, in quem illas praeteritae perturbationes adduxerant, ingentem animarum numerum, et Religionem ipsam Catholicam in summo discrimine versari. Quae cum pro commissa Nobis a Pastorum Principe Christo Jesu Servatore Nostro universi Dominici gregis cura pati non possemus omnino, idcirco in tanto Catholicae Religionis periculo caeteris rationibus omnibus quamvis gravibus ipsius Religionis causa posthabitis, in rem tantae necessitatis incumbentes ex omnibus Germaniae partibus primum Bavariam Charissimi in Christo Filii Nostri MAXIMILIANI JOSEPHI BAVARIAE REGIS, fravente Deo, sollicitudine Nostra complectentes cum praedicto Rege per respectivos Plenipotentiarios conventionem inivimus die quinta Junii superioris anni, quae et a praedicto Rege ratihabita, et a Nobis pro majori firmitatis robore confirmata est Apostolicis Nostris sub Plumbo Literis datis Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo decimo septimo Pridie Idus Novembris, in qua Conventione, quam in Consistorio Nostro diei vigesimae Novembris elapsi anni Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus nunciavimus, et post illud publicari statim fecimus, quae circa illius Regni Ecclesias, et rationem iis de Pastoribus providendi Capitula, Mensas, ac Dioeceses suprema auctoritate Nostra decreturi, atque effecturi essemus, fuse, et singillatim continentur. Ut vero ad ea, quae in hisce temporum circumstantiis opportuna dignovimus, quaeque solemniter polliciti sumus praestanda, procedamus, ne si longius res differatur, spoliata diutius Pastoribus Bavaria in deterius fortasse omnia, quae ad Religionem pertinent, convertantur, audito Consilio nonnullorum ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae

liturgie.de

Cardinalibus, atque interpellatis iis, quorum intererat, nunc ea omnia, et singula, quae in praesentibus Literis necessario forsan exprimenda, et inserenda forent, pro expressis et integre prorsus insertis habentes, ac quatenus opus sit, Episcoporum, aliorumque Ordinariorum, nec non Capitulorum, et quorumlibet in hac re interesse quomodolibet habentium consensum plenarie supplentes ex certa scientia ac matura deliberatione Nostra deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annullamus, et perpetuo extinguimus Titulum, denominationem, et naturam, totumque statum praesentem infrascriptarum Ecclesiarum Archiepiscopalium et Episcopalium una cum earum respectivis Capitulis, Juribus, Privilegiis, Indultis, et Praerogativis cujuscumque generis nimirum Archiepiscopalis Ratisbonensis, et Episcopalium Augustanae, Passaviensis, Bambergensis, Eichstettensis, Herbipolensis, Frisingensis, Spirensis, et Chiemensis ac uniuscunque Dioecesis, nec non Capituli antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, nunc Aschaffenburgi residentis, et Monasterii sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione Sanctorum Gordiani, Epimachi, et Casoli Martyrum Abbatiae Campidunensis nuncupatae Ordinis Sancti Benedicti nullius Dioecesis, ne alterius Monasterii Sancti Joannis Baptistae, ac Sancti Petri Apostolorum Principis praeposituraе Berchtolgadensi etiam nuncupatae Ordinis Canonicorum Regularium Sancti Augustini nullius pariter Dioecesis ita, ut deleto etiam omni jure Metropolitico cujuscumque Metropolitani ubicumque existentis omnes supradicti tam Archiepiscopatus, quam Episcopatus, et Monasterium, ac Praepositura etiam, si illae verae essent nullius cum separato Territorio, ac jurisdictione, singulaeque illarum Dioecesis haberi posterum debeant; tanquam non amplius in primo suo statu existentes ad effectum libere procedendi ad infradicendam novam erectionem, atque circumscriptionem cum hoc tamen, quod praefato Regi onus incumbat divini Cultus impensis in suppressis tam Cathedralibus Frisingensi et Chiemensi, quam abbatiali Campidunensi, et Praeposituraли Berchtolgadensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter pro-

liturgie.de

videndi, quodque suppressorum Capitulorum acta existentibus Canonicis annua praestatio, jam ut accepimus, assignata per thesaurum Regium ad eorum vitam integre et fideliter persolvatur. Et quoniam ad praedictas suppressiones idcirco devenimus, ut ad novam infradicendarum duarum Archiepiscopalium, et sex Episcopalium, quae insimul porochiales erunt Ecclesiarum erectionem, itemque ad novam, eamque commodam, utilem, opportunamque Dioecesium respectivarum, quae universum Bavariae Regni territorium complecti debebunt, circumscriptionem procedere valeamus, cumque territorium praedictum praeter memoratas veteres Chiemensem, Campidunensem, et Berchtolgadensem Dioeceses ad aliquas etiam portiones sese extendat Moguntinae, Trevirensis, Constantiensis, Argentinensis, Fuldensis, ac Salisburgensis, hinc Nos ab istis sex Dioecesibus partes et loca, quae nunc ad supradicti Bavariae Regni dominium in temporalibus pertinent, Apostolica Auctoritate perpetuo dismembramus, dividimus, ac separamus, ut ea novis octo in praedicto Bavariae Regno ut infra erigendis Ecclesiis unire, et applicare possimus, minime tamen cessante Bavarico Gubernio onere persolvendi, ut antea, Episcopo et Capitulo Cathedralis Ecclesiae Moguntinae annuam praestationem respondentem majori portioni e Dioecesi ejus avulsae, donec et quousque ipsius Episcopi et Capituli sustentationi aliter consultum sit. Itaque cum hujusmodi octo in Bavariae Regno de novo erigendis Ecclesiis ita per Conventionem cum Rege initam provisum sit, ut unicuique ex earum Mensis, Capitulis, Clero ac Seminariis reditus in bonis fundisque stabilibus libere Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum, et Vicariorum administrationi tradendis in summa inferius explicanda deductis oneribus a Regia Majestate assignandi, pro Fabricarum autem et divini Cultus expensis, nisi bona ac reditus, quibus respectivae Ecclesiae instructae sunt, sufficiant, praefatus Rex supplere debeat, Ecclesiasque ipsas, quas in Cathedrales iterum erigemus, satis sacra suppellectili in Pontificalium quoque usum instructas esse constet, hinc Nos ad Omnipotentis Dei gloriam et laudem,

liturgie.de

Deiparaeque Virginis Mariae et Sanctorum, quos unaquaeque ut infra erigenda Cathedralis Ecclesia Patronos habebit, fideique, et Ecclesiae Catholicae exaltionem duas Civitates Monachii et Bambergae in Civitates Archiepiscopales Monacensem et Bambergensem nuncupandas et collegiatam ac Parochialem Ecclesiam Monacensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, praevia Collegialitatis suppressione et extinctione, in Metropolitanam, cujus tamen pro tempore Antistes Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis perpetuo nuncupandus erit, ac Bambergensem sub Titulo Sanctorum Petri Apostoli et Georgii Martyris similiter in Metropolitanam, nec non sex Cathedrales Ecclesias videlicet Augustanam sub Titulo Assumptionis Beatae Mariae Virginis, Ratisbonensem sub invocatione sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, Herbipolensem sub invocatione sancti Andreae Apostoli, Passaviensem sub invocatione sancti Stephani, Eichstettensem sub invocatione sancti Willibaldi primi ejus Episcopi, et Spirensem sub Titulo Beatae Mariae Virginis, ac invocatione sancti Stephani de novo erigimus, et perpetuo constituimus, ita, ut pro tempore existentes praedictarum Ecclesiarum Antistites iis respective Ecclesiis, ac Dioecesibus praesint, synodum convocent, ac omnia et singula jura, officia et munia Episcopalia habeant cum suis infrascripto Capitulo, Area, Sigillo, Mensa episcopali etiam ut infra constituenda, caeterisque Pontificalibus insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis, privilegiis, honoribus, quibus aliae Metropolitanae et Cathedrales Ecclesiae illarum partium, earumque respective Praesules gaudent, et ipsi gaudeant, et perfruantur ita tamen, ut nova capitula praedictarum sic per Nos erectarum Ecclesiarum constituta sint, et esse censeantur, videlicet: Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum tam Monacensis et Frisingensis, quam Bambergensis ex duabus dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex decem Canonicis. Capitula vero sex Cathedralium Ecclesiarum ex duabus pariter dignitatibus, Praepositura scilicet post Pontificalem majore, et Decanatu secunda, nec non ex

liturgie.de

octo Canonicis constare debeant, ac praeterea, ut numerus Ministrorum in praedictis Ecclesiis augeatur in singulis tam Metropolitanis, quam Cathedralibus Ecclesiis sex Praebendas seu Vicarias pro totidem Praebendatis, seu Vicariis pariter erigimus, ita tamen, ut si in posterum praedictarum Ecclesiarum reditus per novas fundationes, aut bonorum augmentationem incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint et Canonicatuum, et Vicariatuum numerus augeri valeat, novae hujusmodi Praebendae ad Capitula ita per Nos erecta pertinere censeantur, perinde ac si per praesentes Literas in majori numero per Nos erectae, et constitutae fuissent. Metropolitanae autem Monacensi ac Frisingensi, Cathedrales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem; Bambergensi vero Metropolitanae Herbipolensem, Eichstettensem, et Spirensem in suffraganeas assignamus. Cupientes autem praedictis duabus Metropolitanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis per Nos, ut praefertur, erectis de congrua, firmaque dotatione providere, unde primo futuri illarum, et pro tempore existentes Archiepiscopi, et Episcopi respectivi decenter valeant eorum sustinere dignitatem, Archiepiscopalium et Episcopalium Mensarum praedictarum dotem constituimus in bonis, fundisque stabilibus, quae a saepedicto Rege ad formam articuli quarti memoratae Conventionis assignabuntur, quaeque ab infradicendo praesentium Literarum nostrarum Executore ad amussim verificanda erunt, quae quidem bona, fundique ejus quantitatis ad formam praedicti articuli esse debebunt, ut deductis oneribus Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi Florenorum viginti millia, monetae Bavariae, Archiepiscopo Bambergensi Florenorum quindecim millia, Episcopis Augustano, Ratisbonensi, et Herbipolensi Florenorum decem millia, Episcopis denique Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi Florenorum octo millia, annuos reditus liberos praebeant. Simili modo, ut Capitulares quoque mensae dictarum Ecclesiarum sua dotatione, et Dignitates et Canonici, nec non Praebendati, seu Vicarii pro respectivo munere propriis reditibus gaudeant, iisdem annuos re-

liturgie.de

ditus in bonis fundisque stabilibus ad formam citati articuli quarti praedictae Conventionis a laudato Rege assignandis, atque ab eodem Literarum Nostrarum Executore verificandis perpetuo addicimus, et assignamus in quantitate videlicet: in Metropolitana Monacensi et Frisingensi pro Praeposito Florenorum quatuor millia, pro Decano Florenorum quatuor millia, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum bismille, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octogentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Metropolitana Bambergensi pro Praeposito Florenorum tria millia quingentorum, pro Decano Florenorum tria millia quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus Florenorum mille octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus Ecclesiis vero Augustana, Ratisbonensi, et Herbipolensi pro Praeposito Florenorum tria millia, pro Decano Florenorum tria millia, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. In Cathedralibus autem Passaviensi, Eichstettensi, et Spirensi pro Praeposito Florenorum bismille quingentorum pro Decano Florenorum bismille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus Florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus Florenorum mille quadringentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus Florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis junioribus Florenorum sexcentorum. Quoniam vero tam Episcopalis, quam Capitularis Mensae Cathedralis Ecclesiae Spirensis dotatio in bonis, fundisque stabilibus, quae in quantitate supradicta a Rege praestanda erit,

liturgie.de

non tam cito ac caeterarum Ecclesiarum dotatio expleri poterit ob speciales Dioecesis illius circumstantias, interea usque dum dotatio haec fieri valeat pro Episcopi, Capituli, et Vicariorum sustentatione assignamus praestationem annuatim a praefato Rege solvendam ad formam citati articuli quarti Conventionis, pro Episcopo scilicet Florenorum sex millia, pro Praeposito Florenorum mille quingentorum, pro Decano Florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis Florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis seu Praebendatis Florenorum sexcentorum. Ut autem Capitula sic erectarum Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum splendidiores, prout merentur, evadant, singulis earum Dignitatibus, et Canonicis Indultum deferendi Rocchettum, et Cappam Magnam sericam violacei coloris, sericis cordulis subsutam, cum Pellibus Armellinis hiemali, aestivo vero tempore Mozzetam violaceam supra Rocchettum, atque insuper Praeposito ac Decano Metropolitanae Monacensis et Frisingensis Ecclesiae ad majorem in Civitate Regia splendorem, ac decus sacrarum functionum Mitrae usum in Festis solemnioribus perpetuo respective concedimus et indulgemus, ac praeterea eadem Insignia una cum usu Mitrae favore Presbyteri munus Directoris Regiae Capellae pro tempore obtinentis de specialis dono gratiae perpetuo similiter extendimus, atque elargimur. Iisdem vero Capitulis, et Canonicis singularum Ecclesiarum nunc et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo earundem Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, earumque chori quotidiano servitio, nec non rerum, et jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, atque onerum eis respective incumbentium supportatione distributionum quotidianarum, et aliorum emolumentorum quorumcunque exactione, et divisione, ac poenarum a non interessentibus divinis officiis incursu ceremoniis, et ritibus servandis, ac quibusvis aliis rebus necessariis, et opportunis statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta licita tamen, et honesta, et sacris Canonibus, atque ordinationibus

liturgie.de

Apostolicis, et Concilii Tridentini decretis non adversantia, ac sub praesidentia, inspectione, examine et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, aut Episcoporum edere, atque edita declarare et impetrari, ac in meliorem formam redigere et reformare, seu alia de novo condere ab iis, ad quos spectat, et pro tempore spectabit, inviolabiliter observanda sub poenis in contrafacientes statuendis pariter edere libere et licite valeant, plenam et liberam facultatem concedimus et impertimur, injuncta respectivis Capitulis obligatione, ut in eorum singulis ab altero ex Canonicis Poenitentiarii munus exerceatur, ab altero autem Scriptura sacra festis diebus populo exponatur, qui tamen duo Canonici ab Episcopo ad praedicta respective munia fideliter adimplenda erunt, stabiliter deputandi. Curam vero animarum in singulis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis habitualem penes Capitula respectiva residere, actualiter vero ab uno ex Capitularibus ad hoc expresse designando, ac praevio examine ad formam Sacrorum Canonum ab Ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exerceri decernimus et mandamus. Cumque, ut accepimus, praeter Monacensem supradictae omnes de novo erectae Cathedrales Ecclesiae Sacris suppellectilibus etiam ad Pontificalia exercenda necessariis perhonorifice sint instructae, licentiam ideo impertimur, ut suppellectilia hujusmodi in suppressa Episcopali Ecclesia Frisingensi existentia in novae Archiepiscopalis Ecclesiae Monacensis usum et commodum libere valeant converti. Fabricarum quoque manutentioni, et divini Cultus, ac inservientium expensis in singulis Ecclesiis assertum fuit, jam sufficienti modo provisum esse per bona et reditus iisdem infixos; attamen si ea bona, et reditus pro hujusmodi usibus non sufficere reperiantur, ad Archiepiscoporum, et Episcoporum petitiones laudati Regis liberalitas, prout articulo quarto Conventionis expressum est, opportune supplebit. In singulis autem Dioecesibus ad formam articuli quinti Conventionis cum Seminarium adolescentum Clericorum esse debeat sufficientibus instructum reditibus, Archiepiscopis propterea, et Episcopis praecipimus, et man-

liturgie.de

damus, ut, si forte in aliqua ex eorum Dioecesibus desit, illud quamprimum in Archiepiscopali sive Episcopali Civitate erigant, in quo is Clericorum numerus ali, institui et educari debeat, qui Dioecesium respectivarum amplitudini, et necessitati respondeat, quique in executione harum Literum Nostrarum praefiniendus erit: pro hujusmodi autem Seminariorum dote ea bona, fundosque stabiles assignamus, quae a Rege juxta enuntiatum articulum quintum Conventionis in eorum sive integram dotationem, sive dotationis supplementum iisdem attribuentur; pro Archiepiscoporum vero et Episcoporum residentia vetera Episcopis, si existant, si autem non adsint, domos a praefato Rege ad id assignandas, nec non domos etiam pro Dignitatibus, proque senioribus inter Canonicos, et Vicarios, pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivio, quae singulis a Rege juxta articulum Conventionis quartum statuentur, attribuimus et assignamus. Capitulis Canonicorum et Vicariatibus ut supra erectis, eorumque numero in singulis Ecclesiis praefinito, reliquum est, ut de modo ac ratione ea componendi pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus selectis ad hoc Ecclesiasticis viris, quibus qualitates articulo decimo Conventionis expressae suffragentur, disponamus. Et quod ad primam hanc vicem, infranominandus Literarum Nostrarum Executor, auditis interesse habentibus, collatisque cum supradicto Rege Consiliis, nova Capitula, nec non Vicarios seu Praebendatos in unaquaque Ecclesia constituet, atque efformabit; idemque tam Dignitates et Canonicatus, quam Vicariatus, seu Praebendas ex delegata Apostolica Auctoritate, ac Nomine hujus Sanctae Sedis, dignis et idoneis Ecclesiasticis viris conferet, ita tamen, ut qui de Dignitatibus et Canonicatibus ab eo provisi sint a Dataria Nostra Apostolica novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex Menses ex tunc proximos impetrari, et expedire teneatur. Pro futuro autem tempore, et successivis vocationibus, reservata semper, et quandocumque Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris, Praepositurae, quae prima post Pontificalem dignitas in duabus Metropo-

liturgie.de

litanis, et sex Cathedralibus Ecclesiis omnimoda libera collatione, Bavariae Regi elargimur Indultum nominandi tam ad Decanatus idoneos Presbyteros, quam ad Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris, ac Novembris vacantes, dignos, et idoneos Ecclesiasticos viros in sacris Ordinibus constitutos; quod vero alios sex menses Archiepiscopis, et Episcopis jus conferendi Canonicatus in mensibus Februarii, Junii, et Octobris vacantes tribuimus; in reliquis vero mensibus Aprilis, Augusti, et Decembris Capitulo, et Canonicis respectivarum Ecclesiarum indultum nominandi ad vacantes canonicatus concedimus, et impertimur; onus tamen injugentes personis tam ad Decanatus, quam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis vacantes a praefato Rege, et in tribus praedictis mensibus a Capitulis nominatis, ut ipsi Decanatuum, et Canonicatuum praedictorum collationem, et provisionem infra sex menses ex tunc proximos ab Apostolica Sede impetrare, Literasque Apostolicas desuper expedire teneantur. Quo vero ad reliqua beneficia tam parochialia seu Curata, quam simplicia pridem ad liberam collationem Antistitum antiquarum octo Bavariae Ecclesiarum spectantia, eadem a futuris, et pro tempore existentibus Archiepicopis, et Episcopis libere in posterum, servatis servandis, Personis Ecclesiasticis praedicto Regi gratis, conferentur. Rex vero Bavariae ad ea beneficia tam Parochialia, quam Curata, ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure Patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito, ejus Antecessores Duces et Electores praesentabant. Praeterea eidem Regi facultatem tribuimus praesentandi ad beneficia, ad quae Collegiatarum Ecclesiarum Capitula, vel Monasteria, seu loca pia actu non existentia legitime praesentabant, quorum jura de Apostolica Potestate ad hujusmodi tantum effectum perpetuo supprimimus, extinguimus et annullamus. Subditi laudati Regis, qui Jure Patronatus legitime ut supra gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam curata ac simplicia, hujusmodi Juri Patronatus obnoxia, Canonicis, consuetisque formis

liturgie.de

servatis, idoneos Ecclesiasticos viros praesentabunt. Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instiduendo, si de parochialibus aut Curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia infra tempus a sacris Canonibus praescriptum fiat, secus ea libere ab Archiepiscopis conferentur. Et quoniam actu existit Venerabilis Frater Leopoldus de Thun modernus Episcopus antedictae Passaviensis Ecclesiae huic Sanctae Sedi immediate subjectae, hinc per praesentes expresse declaramus, quod idem Leopoldus Episcopus etiam imposterum, et absque ulla novarum Literarum Apostolicarum expeditione, absque ullo novo solemnis possessionis actu in regimine, administratione ipsius Ecclesiae sic per Nos de novo ut supra erectae, totiusque Dioecesis illi ut supra assignandae libere remanere debeat, quodque eadem Ecclesia Passaviensis sub immediata sancta Sedis subjectione ad ipsius Leopoldi Episcopi vitam retineri pariter debeat, quin Monacensis Antistes jus ullum metropoliticum super illa, nisi post antedicti Leopoldi obitum valeat exercere. Volentes nunc ad novam Dioecesium praedictarum circumscriptionem procedere, ut distinctis finibus singularum omnes auferantur quaestiones de spiritualis jurisdictionis exercitio earum distributionem, et divisionem de Apostolicae Potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta modum, qui sequitur, videlicet: Dioecesis Monacensis ultra Civitatem ipsam Monacensem, alteramque Frisingensem Civitatem efformabitur ex tercentum sexaginta et una Paraeciis, seu locis nuncupatis, Bayersoyen, Ettal, Hochenpeissenberg, Kollgrub, Oberammergau, Peuting, Poebing, Raitenbuch, Unteramergau, Wildsteig, Aibling, Au prope Aibling, Aygn, Berbling, Ellbach, Feldkirchen, Fischbachau, Flintspach, Getting, Hochenstaedt, Staegling, Holzhausen prope Flintspach seu Grosholzhausen, Irschenberg, Kirchdorf prope Aibling, Margarethenzell, Ostermünchen, Pang, Pfaffenhofen prope Rosenheim, Tuntenhausen: Ambs, Attenkirchen, Inhofen, Kirchdorf prope

liturgie.de

Freising, Nandelstadt, Reichertshausen prope Attenkirchen, Schweidenkirchen, Wankenbach seu Obermarchenbach, Wolfersdorf, Zolling, Bergkirchen, Dachau, Giebing, Haimhausen, Hebertshausen, Hochenbercha, Hochenkammer, Jartz, Inzemoos, Kolbach, Kreuzholzhausen, Mitterndorf, Moching ad Ambram, Pellheim, Roehrmosen, Rumetzhausen, Vierkirchen, Bayerbach, Buch ad Erlbach, Grüntegernbach, Hofkirchen, Lengdorf, Maria Dorfen, Moosen, Oberdorfen, Pfronbach, Ruprechtsberg, Schwindkirchen, Steinkirchen, Taufkirchen prope Velden, Velden, Wambach, St. Wolfgang, Arnbach, Aufkirchen ad Maysach, Bruck prope Fürstenfeld, Ebertshausen, Egenburg, Egenhofen, Einsbach, Emeringen prope Fürstenfeld, Grainertshofen, Günzelhofen, Jesewang, Koltalting, Malching, Mammendorf, Maysach, Oberroth, Oberweihertshofen, Pfaffenhofen ad Glon, Rottbach, Schwabhausen, Sulzemoos, Walkertshofen, Welshofen, Wenigmünchen, Altenerding, Aufkirchen prope Erding, Berglem, Bockhorn, Eitting, Eschlbach, Fraunberg, Langengeisling, Langenpreising, Poigenberg, Rappoltskirchen, Reichenkirchen, Riding, Walpertskirchen, Wartenberg, Wiffling, Woerth, Allershausen, Eching prope Neufarn, Fürholzen, Greimertshausen, Haindlfing, Hummel, Krandsberg, Massenhausen, Moosburg, Pippinhausen, Tuntenhausen, Weihenstephan, Bruckberg, Gamersdorf, Gundelkofen, Hoergertshausen, Margarethenried, Mauern, Priel, Schweinersdorf, Tondorf, Volkmannsdorf, Achdorf, Altfrauenhofen, Berg prope Landshut, Eching prope Landshut, Geisenhausen, Grammelkam, Hocheneklhofen, Holzhausen prope Landshut, Vilsheim, Vilslern, Zweykirchen, Burgthor seu Tegernsee, Egern, Gmund, Hartpenning, Kreith, Miesbach, Neukirchen, Oberwarngau, Osterwarngau, Otterfing, Reichersbeyern, Schliersee, Waakirchen, Wahl-Weyarn, Aubing, Feldmoching, Forstenried, Garching, Gilching, Greffelfing, Lochausen, Martinsried, Neuenschleissheim, Nymphenburg, Pfaffenhofen ad Pasberg, Puchendorf, Puchheim, Schwabing, Sendling, Argeth, Aschheim, Au suburb., Baumkirchen, Bogenhausen, Isma-

liturgie.de

ning, Kirchheim, Oberfaehring, Oberhaeching, Ottendiehl, Perlach, Sauerlach, Trudering, Anzing, Egmating, Finsing, Hochenbrun, Neuching, Schwaben, Zorneting, Altomünster, Aspach, Gerolspach, Hirschenhausen, Hirtlcach, Jelzendorf, Illmünster, Indersdorf, Johannech, Kleinberghofen, Lampertshausen, Langenbettenbach, Niederroth, Obermarbach, Paunshausen, Petershausen, Pischelsdorf, Reichertshausen prope Illmünster, Scheuern, Sielenbach, Sittenbach, Thann prope Illmünster, Vörnbach, Weichs, Westerholzhausen, Wollmoos, Bruck prope Grafing, Ebersberg, Emmering prope Grafing, Glon, Grafing, Holzen, Mosach, Schönau, Steinhering, Straussdorf, Albaching, Attel, Buch ad Buchrain, Forstinning, Haag prope Wasserburg, Isen, Kirchdorf prope Haag, Mehring seu Rechtmehring, Mitbach, Pemering, Pfaffing, Rieden, Rott, Wasserburg, Garmisch, Mittenwald, Partenkirchen, Aschol-ding, Aufkirchen ad Wurmsee, Beurberg, Deining, Dietramszell cum Thannkirchen, Endlhausen, Gaisach, Hechenberg, Königsdorf, Lengries, Minsing cum Tegerndorf, Ollstadt, Scheftlarn, Schlechdorf, Tanning, Tölz, Wolfratshausen, Babensham, Baumburg, Bittenhard, Burghausen, Burgkirchen ad Aizchieming, Eifelsing, Engelsberg, Evenhausen, St. Georgen prope Baumburg seu Weisham, Grabenstaett, Griesstaett, Grünthall, Halsbach, Hard, Haslach, Haeslwang, Kienberg, Mehring, Niederfern, Obing, Peterskirchen, Raitenhaslach cum Marienberg, Ruchpolding in Miefenbach, Schnaitsee, Siegsdorf, Traunwalchen, Troslberg, Truchtlaching, Vachendorf, Prauenchiemsee, Nussdorf prope Erl, Prutting, Riedering, Rohrdorf, Seebruck, Vogtareit, Altenötting, Altenmühldorf, Alzgern, Ampfing, Au prope Gars, Heldenstein et Lauterbach, Herbering, Kastl, Lohekirchen, Mettenheim, Mittemgars, Mühldorf, Neuötting, Niederbergkirchen, Niedertaufkirchen, Oberbergkirchen, Obertaufkirchen, Perach, Pleiskirchen, Pyrthen, Ranoldsberg, Rattenkirchen, Reichertsheim, Reisbach, Reit prope Stamham, Schönberg, Stamham, Stephanskirchen prope Ampfing, Taufkirchen seu Löfering, Unterneu-

liturgie.de

kirchen, St. Veith ad Rotham, Wang, Weinkering, Seeon, Eggstätt, Endorf, Frassdorf, Grassau, Niederaschau, Pernau, Praitbrunn, Prien, Reit im Winkel, Sacherang, Schölhuben, Uebersee, Berchtesgaden, Ramsau, Schellenberg. — Bambergensis Dioecesis ultra Civitatem constabit ex infrascriptis centum octoginta septem Paraeciis sive locis nuncupatis, Adelsdorf, Altenbanz, Altenkunstadt, Altmannshausen, Appenfelden, Amlingstadt, Ansbach, Arnstein, Aschbach, Auerbach, Aurach, Banz, Bayreuth, Bechhofen, Bellershausen, Birnbaum, Bischberg, Breitenlohe, Büchenbach prope Erlangen, Büchenbach in palatinatu superiori, Bühl prope Rottenberg, Burgebrach, Burggrub, Burgkundstadt, Burgwirdheim, Buttenheim, Döringstadt, Dornheim, Drosendorf, Drügendorf, Ebensfeld, Ebermannstadt, Ebrach, Eggolsheim, Elbersberg, Enchenreuth, Erlangen, Etzelskirchen, Freyenfels, Frensdorf, Friesen, Gebsattel, Geiselwind, Geisfeld, Giech, Gösweinstein, Graitz, Graitzsambach, Gremsdorf, Gunzendorf, Guttenberg, Hallerndorf, Hallstadt, Hannberg, Hartenstein, Hausen, Hemmersheim, Herbolzheim, Herrnsdorf, Herzogenaurach, Hirshaid, Höchstatt, Hochstahl, Hoff, Hohenmirschberg, Hollfeld, Hopfenhoe, Hüttenheim, Iphofen, Issling, Kaltenbrunn, Kaemern, Kirchehrenbach, Kerschbach, Kirchlein, Kirchröttenbach, Kirchschletten, Kleukheim, Klosberg, Königsfeld, Königstein, Kronach, Kulmbach, Kupferberg, Küps, Lahm, Langensendelbach, Leutenbach, Lichtenfels, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwach, Ludwigschorgast, Mainroth, Marienweiher, Marktbibart, Marktscheinfeld, Marktseinsheim, Marktschorgast, Marktzeuln, Memmelsdorf, Michelfeld, Mistelfeld cum Langheim, Mistendorf, Mitwitz, Modschiedel, Motschenbach, Neufang, Neuhaus prope Veldenstein, Neukenroth, Neundorf, Neunkirchen am Brand, Neunkirchen am Sand, Nordhalben, Nürnberg, Obereilsfeld, Oberhaid, Oberlangenstadt, Oberscheinfeld, Obertrubach, Pantzfeld, Pettstadt, Pinzberg, Posseck, Pottenstein, Pretsfeld, Priesendorf, Radelsdorf, Redwitz, Reundorf, Reuth, Rodheim, Rottenburg, Rothenkirchen,

liturgie.de

Röttenbach, Rottenberg, Schesslitz, Schillingsfürst, Schlüsselau, Schlüsselfeld, Schmölz, Schnaid, Schnaitlach, Schönbrunn, Schönfeld, Sesslach, Seussling, Sandernohe, Stadelhofen, Stadtsteinach, Staffelstein, Steinberg, Steinfeld, Steinwiesen, Stöckach, Strullendorf, Stübig, Teuschnitz, Thurndorf, Tisfenpölz, Tiefenstockheim, Troschenreuth, Trunstadt, Tschirn, Utzing, Uhlstadt, Unterleinleither, Virnsberg, Volsbach, Vorchheim, Wachenroth, Wallenfels, Wartenfels, Wattendorf, Weischenfeld, Weismain, Weisenohe, Weisendorf, Weisenstein prope Pommersfelden, Wiesenthau, Willanzheim, Windheim, Wichsenstein, Zapfendorf, Zeyern. — Dioecesim Augustanam praeter Episcopalem Civitatem efformabunt octingenta ac septem Paraeciae seu loca nuncupata, Bergheim, Gertshofen, Göggingen, Haunstetten, Hirblingen, Inningen, Lechhausen, Leitershofen, Oberhausen, Pfersee, Stadtbergen, Steppach, Adelsried, Agawang, Anhausen, Arestried, Aystetten, Batzenhofen, Biburg, Bonstetten, Breitenbrunn, Dietkirch, Dinkelscherben, Döpshofen, Fischbach, Häder, Heinhofen, Horgau, Kutzenhausen, Ottmarshausen, Ried, Rommelsried, Steinskirch, Tefertingen, Usterbach et Mödishofen, Willishausen, Wobach, Wörleschwang, Zusmershausen, Aichach, Aufhausen et Unterlauterbach, Unterbornbach, Ecknach, Eresing, Gallenbach, Grusshausen, Heretshausen, Hilgertshausen, Klenau et Junkenhofen, Klingen, Kühebach, Laimering, Obermauerbach, Pipinsried, Randelsried et Haag, Ruppertszell, Schildberg, Unterschönenbach, Schrobenhausen, Singenbach, Tandarn, Thalhausen, Waidhofen, Weilach, Althegnenberg, Bachern, Baindlkirch, Bairmünching vel Merching, Bridriching, Burk, Dinzelbach, Eglingen, Eresried, Hochdorf, Kissing, Mering, Mittelstetten, Ottmaring, Schmiechen, Steinbach, Steindorf, Winkl, Amberg, Apfeltrach, Bayrisried, Baisweil, Dorschhausen, Eggenthal, Matsies, Mindelau, Nassenbeuren, Unterrammingen, Sehlingen, Stockheim, Etlringen, Ingenried, Irrsingen, Kirchdorf, Lauchdorf, Türkheim, Warmisried, Wiedergeltingen, Wörishofen, Altisheim, Bertoldsheim, Burgheim,

liturgie.de

Gansheim, Hietting, Kaiserheim, Lechsend, Leitling, Marxheim, Mauren, Neffsend vel Schäfstall, Ortlfing et Biding, Rennertshofen, Steppberg, Straas, Teutting, Trugenhofen, Uebersfeld, Wellheim, Altheim et Schrezheim, Dillingen, Fristingen, Reistingen, Riedhausen im Moos, Wittislingen, Dinkelspühl, Halsbach, Wilburgstetten, Berg, Markt-Bissingen, Bollstadt, Doggingen, Deiningen, Donauwörth, Fronhofen, Hoppingen, Kleinerdlingen, Reimlingen, Wörnitzstein, Zirgisheim, Adelshausen, Affing, Aindling, Alsmoos, Aulzhausen, Dasing, Edenried, Friedberg, Gebenhofen, Obergriesbach, Griesbeckerzell, Habertskirch, Haunswiess, Heretshausen, Hohenzell, Hollenbach, Igenhausen, Ichenhofen, Paar, Kehling, Rehrospach, Rieden, Sainbach, Stetzling, Stozard, Sulzbach, Taitting et Bitzinhofen, Terching, Tettenried, Todtenweis, Wessiszell et Ziegelbach, Willprechtszell et Hohenried, Zalling, Bernbeuern, Füssen, Hopfen, Lechbruck, Pfronten, Rieden, Rosshaupten, Seeg, Weissensee, Zell, Amerdingen, Blindheim, Diemanstein, Höchstädt, Kicklingen, Lutzingen, Mörslingen, Münster et Erlingshofen, Ober-, Unter-Fingen, Oberliezheim, Schwennenbach, Schwenningen, Sonderheim, Steinheim, Tapfheim, Unterliezheim, Adelshausen, Affalterbach et Meinpertshofen, Berg im Gau, Bobenhausen, Buch, Deimhausen, Edelhausen, Ehrenberg et Gittenbach, Eurenbach, Eutenhofen, Fahlenbach, Freinhausen, Gebelsbach, Guntramsried et Kleinreichertshofen, Hohenwarth, Lindach et Eulenried; Pfaffenhofen et Ankenhofen, Pärnbach, Rohr et Gambach, Steinerskirchen, Tegernbach, Uttenhofen, Wahl, Rohrbach et Ossenhausen, Weichenried, Autenried, Behlingen, Blaichen, Bubesheim, Burgau, Denbach, Edelstetten, Ettenbeuren, Grosskissendorf et Anhofen, Grosskötz, Untergünzburg, Haslach vel Langenhaslachs, Hochwang, Ichenhausen, Kemnath, Kleinkötz, Knöringen, Limpach, Gross- und Kleinanhausen, Neuburg, Oberelchingen, Offingen, Oxenbrunn, Rettenbach, Rieden, Stoffenried, Teffingen, Thalfingen, Unterelchingen, Wattenweiler et Ressenhurst, Waldstetten, Wettenhausen, Wiesenbach,

liturgie.de

Aislingen, Anried, Ettelried, Fleinhausen, Freihalden, Gabelbach, Gloett, Grünenbaind, Münsterhausen, Rechbergreithen, Ried, Röfingen, Scheppach, Schönenberg, Thanhausen, Thurlauingen, Gundremingen, Hafenhofen, Jettingen, Landensberg, Mindelaltheim, Oberwaldbach, Waldkirch, Winterbach, Ziemetshausen, Aufkirch, Böckstetten, Emmenhausen et Brunnen, Eurishofen et Schwaebischhofen, Guttenberg, Hirschzell, Honsolgen, Jengen, Irrsee, Kaufbeuren, Ketterschwang, Lengenfeld, Lindenberg, Maurstetten, Obergermaringen, Ober-Oftendorf, Pforzen, Rieden, Stöttwang, Tösingen, Untergermaringen, Waal, Wahlhaupten, Weicht et Weinhausen, Westendorf, Altstetten, Betziggau, Burgberg et Agathazell, Dutach, Hindelang, Ottaker et Ried, Petersthal, Rauchenzell, Rettenberg vor der Burg, Schöllang, Lenzfried, Meiselstein, Mittelberg, Moosbach, Nesselwang, Oberstdorf, Sonthofen, Stephans-Rettenberg, Sulzberg, Wertach, Wildpolsried, Aichen, Angelberg vel Tussenhausen, Balzhausen, Eppishausen, Ober-Gessertshausen, Grimolsried, Haselbach, Immelstetten, Kirchheim, Klimach, Konradshofen et Schwabegg, Königshausen, Langeneufnach, Memmenhausen, Michhausen, Mitteleufnach, Mergen, Reicherzhofen, Reinhartshausen, Scherstetten, Siebnach, Siegertshofen, Wald, Walkertshofen, Willmatshofen, Zaisertshofen, Apfeldorf, Bürgen, Entraching, Forst vel St. Leonhard, Hagenheim, Hofstetten, Landsberg, Ludenhausen, Oberfinning, Reichling, Spötting, Stadl et Pflugdorf, Stdffen, Tettenschwang, Thaining, Unterfinning, Untermühlhausen, Rott, Schöffelding, Wessobrunn, Bachhagel et Landshausen, Bergheim, Burghagel, Echenbrunn et Faimingen, Gundelfingen, Hausen, Lauingen, Medingen, Oberhechingen, Ober- et Unter-Medlingen, Staufen, Unterbechingen, Zirtheim et Tattenhausen, Zäschingen, Asch, Bruck vel Schwabbruck, Burggen, Denklingen, Ingenried, Leeder, Oberdiessen, Saxenried. Tannenberg, Unterdiessen, Aletshausen, Attenhausen, Bedernau, Billenhausen, Breitenbrunn, Leppenhausen, Mindelheim, Mindelzell, Nattenhausen, Ober- et Unteraurbach,

liturgie.de

Deissenhausen, Dirlewang, Ebershausen, Erisried, Eutenhausen, Haasberg, Oberkamlach, Köngetried, Krumbach Pfaffenhausen cum Egelhofen, Raunau, Unteregg, Ursberg, Waltenhausen, Westernach, Winzer, Zaiertshofen, Ambach, Baar, Bittenbrunn, Dezenacker, Dinzelhausen, Ebenhausen, Ehekirchen, Hollenbach, Karlshuld, Manching, Neuburg, Oberhausen, Oberstimm, Reichertshofen, Ried, Rohrenfels, Seiboldsdorf, Sinningen, Unterhausen vel Grünwald, Wagenhofen, Weichering, Zell, Zuchering, Beuren, Bökking et Aschering, Dressling, Delling et Mailing, Machtlfing, Oberalting, Oberpfaffenhofen, Eching, Erling, respective Andechs, Feldafing, Frieding, Hechendorf, Inning, Perchting, Starnberg, Traubing, Unterbrunn, Wössling et Walchstadt, Zangenhausen, Altdorf, Aitrang, Apfeltrang. Bernbach, Berchtolshofen et Burk, Bidingen, Ebenhofen, Frankenhofen, Frankenried, Friesenried, Geisenried, Görisried, Kleinkemnath, Leuterscach, Oberbeuren, Oberdorf, Oberthingau, Osterzell, Remnasried, Rettenbach, Buderatshofen, Stetten, Sulzschneid, Thalhofen, Unterthingau, Wald, Babbenhausen, Buch, Christertshofen, Gannerzhofen, Klosterbeuren, Oberhausen, Oberroth, Osterberg, Herrenstetten, Jedesheim, Illereichen, Illertissen, Kellmünz, Kettershnusen, Rennertshofen, Tafertshofen, Untereichen, Unterroth, Winterrieden, Amandingen, Attenhausen, Benningen, Böher, Boos, Buxheim, Dietershofen, Dietmannsried, Ebersbach, Egg, Engetrid, Ercheim, Frechenried et Altisried, Grönenbach, Günz, Haldenwang, Hopferbach, Illerbeuren et Kronburg, Lachen, Memmingen, Niederrieden, Obergünzburg, Ollarzried, Ottobeuren, Pless, Probstried, Reicholzried, Rettenbach, Ronsberg, Sontheim, Undrasried, Ungerhausen, Westerheim, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Wohlfahrtsschwenden et Niederdorf, Zell et Mohringen, Baierdilling, Bonsal, Buch, Ebenried, Echsheim, Feldheim, Gempfing, Grimolzhausen, Gundelsdorf, Handzell, Hasselbach, Holzheim, Holzkirchen, Illdorf, Langenmosen, Münster, Neukirchen, Niederschönenfeld, Oberbaar, Osterhausen et Heimpertsdorf, Pöttmes, Rain,

liturgie.de

Sandizell, Schorn, Schönesberg, Staudheim, Thierhaupten, Walden, Wiesenbach, Altenstadt, Brem, Epfach, Hohenfurch, Kinsau, Niederhofen, Schongau, Schwabsoyen, Steingaden, Trauggau, Waltenhofen, Benzing, Ober-Bergen, Betzenhausen, Beurbach, Epfenhausen, Eresing, Geltendorf, Geretshausen, Hausen, Kaufring, Mohrenweis, Scheuring, Ober-Schondorf, Schwabhausen, Turkenfeld, Utting, Walleshausen, Weil, Bobingen, Buchloe, Dillishausen, Erpftingen, Gennach et Westererringen, Graben, Grossaitingen, Grosskitzighofen, Hiltenfingen, Holzhausen, Hurlach, Kleinaitingen, Lamerdingen, Langerringen, Mühlhausen, Oberriglingen, Obermeitingen, Ottmarshausen, Schwabmünchen, Unterriglingen, Untermeitingen, Wehringen, Belzheim, Birkhausen, Ehingen, Fremdingen, Hausen, Hochaltingen, Laub, Mayhingen, Marktoffingen, Munningen, Munzingen, Oettingen, Rauenstetten, Riehlingsstetten, Utzwingen, Wallerstein, Aidling et Riegsee, Antdorf, Unterbeissenberg, Benedictbeuren et Kochel, Bernried et Dutzing, Diessen, Eberfing, Deutenhausen et Marenbach, Ober-Eglfing, Eschenlohe, Habbach, Haunshofen, Heilbrunn, Hugelfing cum Berg et Hausen, Jechenau, Iffeldorf, Murnau et Hechendorf, Pähl et Wittelshofen, Polling, Etting et Oderding, Raisting, Sechering, Seehausen, Seehaupt, Magnetsried et Sennhausen, Sindelsdorf et Dirrenhausen, Spatzenhausen et Hofheim, Uffing, Unterhausen, Walchensee, Weilheim, Attenhofen, Aufheim, Bellenberg, Biberach vel Bibern, Biberachzell, Breitenthal, Bubenhausen, Bühl, Oberfalheim, Jinningen, Hegelhofen, Holzheim, Illerberg, Illerzell, Oberhausen, Oberreichenbach, Pfaffenhofen, Roggenburg, Schiessen, Strass, Vöhringen, Wallenhausen et Biberberberg, Weissenhorn, Wullenstetten, Altenbaindt, Altenmünster, Baiershofen, Binswangen, Blinsbach, Brettelshofen, Ellerbach, Emersacker, Frauenstetten, Gottmannshofen, Hegnenbach, Holzheim, Laugna, Modelshausen, Pfaffenhofen, Villenbach, Welden, Wengen, Wertingen, Zusamaltheim, Zusamzell, Affaltern, Allmannshofen, Asbach, Axen vel Achsheim, Biberbach, Ehingen,

liturgie.de

Gablingen, Genderkirchen, Herbertshofen, Heretsried, Hirschbach, Langenreichen, Langweid, Lauterbach, Lauterbrunn, Lützelburg, Mertingen, Oberndorf, Osterbuch, Truisheim, Westendorf, Altusried, Buchenberg, Frauenzell, Kimratshofen, Kreutzthal, Krugzell, Lautrach, Legau, Martinszell, Memhölz, Muthmannshofen, Rechtis, Steinbach, Waltenhofen, Kleinweiler, Wengen, Wiggensbach, Bösenreute, Hergensweiler, Lindau, Mariathann, Oberreitnau, Sigmarszell, Unterreitnau, Wasserburg, Weissenberg, Wombrechts, Akams, Balderschwang, Bleichach, Diepolz, Ekarts, Fischen, Hellengerst, Immenstadt, Missen, Niedersonthofen, Obermeiselstein, Ofterschwang, Seyfriedsberg, Staufen, Stein, Stiefenhofen, Thalkirchdorf, Tiefenbach, Weitnau, Ebrazhofen, Ellhofen, Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch, Lindenberg, Mairhöfen, Niederstaufen, Opfenbach, Reuthen, Röthenbach, Schefflau, Scheidegg, Weiler, Au, Burlaufingen, Kempten. — Dioecesis Passaviensis ultra Episcopalem Civitatem complectetur centum quinquaginta unam Paraecias, seu loca nuncupata, Aigen, Aspach, Engertsham, Griesbach, Hartkirchen, Karpfham, Kirchham, Köstlarn, Mittich, Poking, Reitern, Rothalmünter, Ruhestorf, Sulzbach, Tettenweis, S. Wolfgang, Weihmörting, Würting, Eggstetten, Ering, Haiming, Kirchberg, Kirchdorf, Münchham, Stubenberg, Arnstorf, Aufhausen, Edling, Grafendorf, Haunersdorf, Kammern, Landau, Magersdorf, S. Marienkirchen, Niedernhausen, Reichertsdorf, Zeholfing, Adldorf, Arnstorf, Haunersdorf, Fegerndorf, Landau, Marienkirchen, Münchsdorf, Rosbach, Wildthurn, Aicha ante sylvam, Auerbach, Aussernzell, Grottersdorf, Hals, Hofkirchen ad Danubium, Iggersbach, Lallin, Neukirchen ante sylvam, Niederaltaich, Nösslbach, Schöllnach, Schwannenkirchen, Schwarzach, Seebach, Turmanspang, Winzer, Fürstenzell, Heining, Höchstadt, Neukirchen ad Oenum, Otterskirchen, Tumelstadtl, Tiefenbach, Varnbach, Harbach, Johanneskirchen, Neuhofen, Höham, Pfarrkirchen, Postmünster, Pirnbach, Schönau, Triftern, Utlau, Aholming, Aicha ad Danubium, Aiden-

liturgie.de

bach, Attersbach, Beutelsbach, Dornach, Galgweis, Holzkirchen, Isarhofen, Kirchdorf, Künzing, Liessing, Osterhofen, Pitzling, Pleinting, Rainding, Tödling, Uttigkofen, Frauenau, Grafenau, Innernzell, Kirchberg, Kirchdorf, Langdorf, S. Oswald, Regen, Rinchna, Schönberg, Zwiesel, Breitenberg, Freyung, Gottersdorf, Grainet, Griesbach, Hautzenberg, Hohenau, Hutthurn, Kellberg, Obernzell, Perlesreit, Röhrnbach, Strasskirchen, Tyrnau, Waldkirchen, Wegscheid, Eyberg, Gern, Hirschhorn, Roggling, Unterdietfurt, Zeitlarn, Zimmern, Ainring, Anger, Feichten, Fridorfing, Inzell, Kay, Laufen, Marzoll, Otting, Palling, Petting, Reichenhall, Salzburghofen, Surberg, Teisendorf, Tittmonning, Waging, S. Zenno. — Ratisbonensis Dioecesis ultra Episcopalem Civitatem constabit ex quadringentis quinquaginta quatuor Paraeciis sive locis nuncupatis, Aderthausen, Allersburg, Hausen, Püllenhofen, Utzenhofen, Altdorf, Altheim, Ergolting, Hohenthan, Heil-Brünnl, Neuhausen, S. Nicla, Oberglaim, Schatzhofen, Siessbach, Weihmichl, Alburg, Atting, Aufhausen, Feldkirchen, Perkam, Riekofen, Schönach, Sünching, Altet Neuschwand, Arnschwang, Ast, Cham, Chamerau, Dalking, Eschlcham, Fischbach, Furth, Gleissenberg, Kötzing, Lam, Michlsneukirchen, Mosbach, Neukirchen, Balbini, Neukirchen beym heil. Blut, Nittenau, Pempfling, Penting, Plaibach, Bruck, Rimbach, Roding, Runding, Sattelbeilstein, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, Wald, Walderbach, Waldmünchen, Zehl, Arnbruck, Bodenmais, Bodbrach, Deggendorf, Englmar, Ettenstetten, Geiersthal, Gotteszell, Grafling, Hunderdorf, March, Mariabosching, Metten, Neuhausen, Neukirchen, Oberwinkling, Perastorf, Pfelling, Ruhmannsfelden, Schwarzach, Tegernbach, Unterviechtach, Wattendorf, Wettzell, Windberg, Adlkofen, Aich, Binabiburg, Dietelskirchen, Dinglfing, Freienseiboldsdorf, Gaindorf, Gerzen, Hittenkofen, Holsbrunn, Kirchberg, Loiching, Loitzenkirchen, Niederviehbach, Oberaibach, Oberviehbach, Reichelkofen, Treitelkofen, Vilsbiburg, Eggenfelden, Englmannsberg, Falkenberg, Fronten-

liturgie.de

hausen, Gangkofen, Gottfrieding, Griesbach, Habertskirchen, Herbertsfelden, Kolbach, Maming, Niederhöcking, Oberdietfurt, Oberhausen, Reisbach, Steinberg, Taufkirchen, Ainau, Engelbrechtsmünster, Ernsgaden, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenfeld, Geisenhausen, Geroltshausen, Gosseltshausen, Irsching, Königsfeld, Lauterbach, Münchsmünster, Oberempfenbach, Rotteneck, Vohburg, Walkersbach, Wollnzach, Ascholzhausen, Geislhöring, Grafentraubach, Hainsbach, Hofdorf, Hofkirchen, Holztraubach, Laberweinting, Leiblfing, Martinsbuch, Mettenbach, Moosthan, Ottering, Pfaffenberg, Salach, Steinbach, Tunding, Veitsbuch, Westen, Amberg, Ammerthal, Aschach, Busruck, Ensdorf, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Hohenkemnath, Kemnath prope Neunaigen, Lintach, Pappenberg, Pittersberg, Poppenricht, Rottendorf, Schlicht, Schmidgaden, Schnaitenbach, Schönbrunn, Theuern, Vilseck, Wutschdorf, Abbach, Abensberg, Afecking, Biburg, Fining, Hienheim, Kapfelberg, Kellheim, Kirchdorf, Mühlhausen, Neustadt, Offenstetten, Poickham, Poclach, Purkwang, Saal, Salingberg, Teugen, Teuerting, Umelsdorf, Weltenburg, Aichkirchen, Aichberg, Beratshausen, Eilsbrun, Frauenberg, Hemau, Hohenschambach, Laaber, Luppurg, Nittendorf, Painten, Parsberg, See, Köblitz, Leuchtenberg, Luhe, Michldorf, Pfreimd, Röckenstein, Schirmitz, Appersdorf, Attenkofen, Au, Degernbach, Elsendorf, Gundertshausen, Hebrontshausen, Lindkirchen, Mainburg, Osterwald, Pötzmes, Rudeltshausen, Sandeltshausen, Walkershofen, Attendorf, Alt- et Neustadt, Böhmischbruck, Dieterskirchen, Eslarn, Heinrichskirchen, Kemnath prope Fuhrn, Mosbach, Murach, Naaburg, Neunburg, Neukirchen, prope St. Christoph, Oberviechtach, Pullnrieth, Rötz, Schönsee, Schwarzach et Altfalter, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Seebarn, Tanstein, Tenesberg, Teunz, Tiefenbach, Tausnitz im Thal, Unterauerbach, Waidenthal, Waidhausen, Waldthurn, Weiding, Weihern, Winklarn, Wurz, Altmühlmünster, Appertshofen, Bettbrun, Deising, Eggersberg, Essing, Grossmähring, Hagenhill, Jachenhausen, Kä-

liturgie.de

sing, Köching, Lobsing, Menning, Mindlstetten, Mühlbach, Pförring, Podorf, Schambach, Schamhaupten, Sollern, Stamham, Tettenwang, Tholling, Wolfsbuch, Zell, Aiterhofen, Altenbuch, Bibing, Geltolfing, Heidelfing, Irlbach, Irlling, Michlsbuch, Otzing, Pilsting, Plattling, Reissing, Schambach, Schneiding, Stephansbosching, Strasskirchen, Wallersdorf, Arrach, Ascha, Elisabethazell, Haselbach, Haybach, Kirchenroth, Konzell, Loitzendorf, Mitterfels, Oberalteich, Parkstetten, Pfaffmünster, Pondorf, Ratiszell, Rattenberg, Stallwang, Steinach, Straubing, Wetzelsberg, Wiesenfelden, Barbing, Hohengebraching, Irlbach, Lappersdorf, Matting, Prüfening, Salern, Sinzing, Weinting, Winzer, Andermannsdorf, Asenkofen, Ergoltsbach, Hatzkofen, Hebramsdorf, Herrnwahl, Hofendorf, Hornbach, Inkofen, Laberberg, Pfeffenhausen, Pfaffendorf, Rainertshausen, Rohr, Rottenburg, Sandsbach, Schmalzhausen, Semmerskirchen, Volkenschwond, Eglofsheim, Käfering, Laichling, Langenehrling, Mindraching, Mosham, Päring, Pfakofen, Pinkofen, Schirling, Thalmässing, Wolkering, Burglengenfeld, Dieteldorf, Duggendorf, Hainsächer, Hohenfels, Kalmünz, Kirchberg, Lambertsneukirchen, Leonberg, Neukirchen, Peltendorf, Pettenreul, Pülenhofen, Ramspau, Regenstauf, Rieden, Saltendorft, Schmidmühlen, Schwandorf, Wackersdorf, Wiefelsdorf, Zeitlarn, Ebnath, Falkenberg, Fichtelberg, Grafenwöhr, Kastl, Kirchenbaibach, Kirchenthumbach, Kulmain, Mockersdorf, Pressal, Pullenreuth, Schlamersdorf, Speinshard, Stadteschenbach, Stadtkemnat, Waldeck, Windischeschenbach, Wiesau, Erbendorf, Floss, Kaltenbrunn, Kolberg, Miesbrun, Neukirchen prope Weiden, Parstein, Pleystein, Premenreuth, Bücherstreut, Rottenstadt, Sulzbach, Vohenstrauss, Weiden, Aholfing, Altenthan, Brennberg, Frauenzell, Geisling, Illkofen, Obertraubling, Pfätter, Rötenbach, Tegernheim, Thumstauf, Wenzenbach, Wiesent, Wörth, Bärnau, Beul, Griesbach, Groskonreut, Hohenthan, Konnersreut, Leonberg, Mähring, Mitterteich, Münchenreut, Neualbenreut, Redwitz, Waldsassen, Schwarzenbach, Türschenreut,

liturgie.de

Wattershof, Wernersreut, Wondreb. — Herbipolensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem efformabitur a quatuor centum quinque paraeciis sive locis nuncupatis: Arnstein, Aschfeld, Beinsgesang, Binsfeld, Brebersdorf, Büchold, Bühler, Burghausen, Gänheim, Gramschatz, Gressthal, Hausen et Fährbrück, Hesslar, Hundsbach, Müdesheim, Schwebenried, Stetten, Birkenfeld, Greussenheim, Karbach, Pflochsbach, Steinfeld, Bischofsheim ante Rhönas, Fladungen, Gersfeld, Hilders, Kleinsassen, Lahrbach, Oberbach, Oberfladungen, Reulbach, Rüdenschwinden, Simmershausen, Unterweissenbrunn, Wegfurt, Weisbach, Wüstensachsen, Bergtheim, Burggrumbach, Dettelbach, Dippach, Escherndorf, Estenfeld, Euerfeld, Kürnach, Lengfeld, Oberpleichfeld, Proselsheim, Rimpar, Schwanfeld, St. Veit, Versbach, Unterpleichfeld, Baunach, Burgpreppach, Ebern, Gemeinfeld, Gereuth, Jesserndorf, Kirchlauter, Leuzendorf, Mürsbach, Oberelsdorf, Pfarrweisach, Unterpreppach, Bergrheinfeld, Ebenhausen, Egenhausen, Essleben, Ettleben, Euerbach, Geldersheim, Hergolshausen, Kronungen, Maybach, Pfersdorf, Rannungen, Schleenrieth, Schweinfurt, Waigolshausen, Werneck, Zeutzleben, Gemünden, Gössenheim, Hofstetten, Karsbach, Massenbuch, Obersinn, Rohrbach, Steinbach, Wernfeld, Wiesenfeld, Windheim, Wolfsmünster, Dingolshausen, Donnersdorf, Falkenstein, Frankenwinheim, Gerolzhofen, Grettstadt, Herlheim, Obereuerheim, Oberschleichach, Oberschwarzach, Prölsdorf, Püsselsheim, Theinheim, Untersteinbach, Eltmann, Forst, Gädheim, Gnetzgau seu Knetzgau, Hassfurt, Limbach, Mechenried, Obertheres, Preppach, Schonungen, Stettfeld, Unterhohenried, Westheim, Zeil, Zell sub Ebersberg, Allersheim, Essfeld, Euerhausen, Gaubüttelbrunn, Heidingsfeld, Höchberg, Ingolstadt, Kirchheim, Kleinrinderfeld, Rottenbauer, Sulzdorf, Erlabrunn, Eussenheim, Gambach, Gündersleben, Himmelstadt, Karlburg, Karlstadt, Laudenbach, Margetshöchheim, Mühlbach, Retzbach, Retzstadt, Thüngersheim, Unterdürrbach vulgo etiam Dürrbach, Veitshöchheim, Zell, Zellingen, Arnshau-

liturgie.de

sen, Aura ad Saalam, Burkardroth, Elfershausen, Euerndorf, Fuchstadt, Kissingen, Langendorf, Langenleiten, Nüdlingen, Oberthulba, Poppenroth, Premich, Ramsthal, Stangenroth, Stralsbach, Sulzthal, Waldaschach, Waldfenster, Biebelried, Eibelstadt, Erlach, Frickenhausen, Gerbrunn, Kitzingen, Kleinochsenfurt, Marktbreit, Randesacker, Rottendorf, Sulzfeld ad Moenum, Theilheim, Zeubelried, Alsleben, Althausen, Breitensee, Bundorf, Euershausen, Grossenbardorf, Grosseneibstadt, Herbstadt, Kleinbardorf, Königshofen, Merkertshausen, Oberessfeld, Saal, Sternberg, Sulzfeld in arvis, Trappstadt, Unteressfeld, Wülfershausen, Böttigheim, Erlenbach, Hafenlohr, Helmstadt, Hettstadt, Holzkirchen, Homburg, Lengfurt, Marktheidenfeld, Neubrunn, Neustadt ad Moenum, Oberleinach, Rottenfels, Schollbrunn, Stadelhofen, Trennfeld, Unterleinach, Unterwittbach, Uerspringen, Bastheim, Eussenhausen, Frickenhausen, Hendungen, Heustreu, Hollstadt, Mellerichstadt, Mittelstreu, Nordheim ante Rhoenas, Oberelzbach, Oberstreu, Stockheim, Unsleben, Unterelzbach, Wechterswinkel, Wollbach, Wolfmannshausen, Brend-Lorenzen, Burglauer, Burgwallbach, Ebersbach, Grossenwenkheim, Herschfeld, Münnerstadt, Neustadt, Niederlauer, Roedelmaier, Salz, Steinach, Strahlungen, Wermerichshausen, Acholshausen, Bolzhausen, Darstadt, Eichelsee, Gaukönigshofen, Gossmannsdorf, Hopferstadt, Ochsenfurt, Oellingen, Rittershausen, Sonderhofen, Tückelhausen, Wolkshausen, Aub, Aufstetten, Baldersheim, Biberehrn, Bütthard, Gaurettersheim, Gelchsheim, Oessfeld, Riedenheim, Röttingen, Stalldorf, Strüth, Tauberrettersheim, Aidhausen, Altenmünster, Birnfeld, Ebertshausen, Friesenhausen, Gossmannsdorf, Happertshausen, Hausen apud Mainberg, Hesselbach, Hofheim, Marktsteinach, Poppenlauer, Seubrichshausen, Stadtlauringen, Thundorf, Grossenlangheim, Kirchschönbach, Main-Sondheim, Nordheim ad Moenum, Reupelsdorf, Roedelsee, Schwarzenau, Sommerach, Stadelschwarzach, Stadtschwarzach, Wiesentheid, Astheim, Fahr, Gaibach, Grafenrheinfeld, Heidenfeld,

liturgie.de

Hirschfeld, Kolitzheim, Obervolkach, Roedlein, Stammheim, Untereisenheim, Stadtvolkach, Wipfeld, Zeilizheim, Batten, Brückenau, Diebach, Hammelburg, Hundsfeld, Lütter ante Hard, Motten, Oberleichtersbach, Popenhausen, Schmalnau, Schondra, Thulba, Untererthal, Wartmannsroth, Eisenbach, Grossostheim, Grosswallstadt, Moemlingen, Niedernberg, Obernburg, Schweinheim, Wenigumstadt, Wörth, Ernstkirchen, Esselbach, Frammersbach, Heimbuchenthal, Krombach, Lohr, Rechtenbach, Rothenbuch, Sailauf, Weibersbrunn, Wiesen, Wiesthal, Wintersbach, Altenbuch, Amorbach, Bürgstadt, Dorf-Prozelten, Eichenbühl, Faulbach, Fechenbach, Grossheubach, Heppdiel, Kirchzell, Kleinheubach, Klingenberg, Miltenberg, Mönchberg, Neunkirchen, Riedern, Röhlbach, Röllfeld, Schneeberg, Sommerau, Stadtprozelten, Weilbach, Aschaffenburg, Burgsinn, Elsenfeld, Erlenbach, Goldbach, Hösbach, Johannesberg, Kailberg, Kleinostheim, Kleinwallstadt, Laufach, Mömbris, Oberbessenbach, Obernau, Schmerlenbach, Stockstadt, Sulzbach, Alsberg, Aufenau, Fellen, Langenprozelten, Oberndorf, Orb, Rieneck, Wirtheim, Alzenau, Geiselbach, Hörrstein. — Dioecesis Eichstettensis ultra Episcopalem civitatem constabit ex biscentum una Paraeciis sive locis nuncupatis, Alfalterbach, Batzhausen, Beilngries, Berching, Blankstetten, Breitenbrunn, Darshofen, Daswang, Dietfurt, Eichenhofen, Eutenhofen, Gimpertshausen, Heinsberg, Holnstein, Hörmannsdorf, Ittelhofen, Kefenhill, Kemnathen, Klapfenberg, Kottingwörth, Luzmannstein, Oberweiling, Oenning, Paulushofen, Pollanden, Stadtdorf, Staufersbuch, Töging, Velburg, Waldkirchen, Waltersberg, Wissing, Altdorf, Burggriesbach, Emsing, Erkertshofen, Erasbach, Forchheim, Freistadt, Greding, Heimbach, Höbing, Kalldorf, Morsbach, Obermössing, Pfraunfeld, Preith, Pollenfeld, Raitenbuch, Ruppertsbuch, Sondersfeld, Thannhausen, Titting, Untermösing, Wachenzell, Weidenwang, Allersberg, Ehingen, Fiegenstall, Heideck, Hilpoltstein, Jahrsdorf, Laibstadt, Liebenstadt, Möckenhausen, Mörsdorf, Pleinfeld, Röttenbach, Stirn, Stopfenheim, St. Veit,

liturgie.de

Walting prope Heideck, Weinsfeld, Wildburg, Zell, Abertshausen, Bergen, Bergheim, Buchsheim, Dollnstein, Egweil, Eittenheim, Gaimersheim, Gerolfing, Hitzhofen, Ingolstadt, Joshofen, Lenting, Mailing, Mailnhofen, Mühlhausen, Möckenlobe, Nassenfels, Obereichstädt, Oberhaunstadt, Oetting, Ochsenfeld, Pettenhofen, Pietenfeld, St. Salvator prope Ingolstadt, Unterstall, Wettstetten, Bömfeld, Denkendorf, Dörndorf, Enkering, Gelbelsee, Gungolding, Haunstetten, Hofstetten, Irfersdorf, Irlabil, Kinding, Kipfenberg, Kirchanhausen, Kirchbuch, Pfahldorf, Schambach, Schelldorf, Walting, Altendorf, Ammerfeld, Baierfeld, Buchdorf, Einsfeld, Emskeim, Flotzheim, Fünfstetten, Gosheim, Gundelsheim, Hainsfahrt, Huisheim, Megesheim, Mindling, Monheim, Möhrn, Mörnsheim, Otting, Regling, Rohrbach, Schönfeld, Sulzdorf, Tagmersheim, Treichtling, Weilheim, Wemding, Ammerbach, Wittesheim, Wolferstadt, Berg, Berngau, Castl, Dietkirchen, Fünfried et Heltmannsberg, Ginching, Gnadenberg, Hausheim, Illschwang, Königstein, Lauterhofen, Lengenfeld, Lizlohe, Mönning, Neumarkt, Neukirchen, Pelchenhofen, Pelling, Pirbaum, Seligporten, Sindelbach, Steckelsberg, Sulzbürg, Teining, Tellwang, Traunfeld, Wiesenacker, Abenberg, Absberg, Arberg, Aurach, Burgoberbach, Gronheim, Elbersroth, Gnotzheim, Grossenried, Herrieden, Lellenfeld, Lichtenau, Mitteleschenbach, Mörsach, Neunstetten, Obererlbach, Obereschenbach, Ohrnbau, Rauenzell, Spalt, Spielberg, Theilenberg, Veitsaurach, Weinberg, Weingarten. — Et Spirensis Dioecesis praeter Episcopalem civitatem complectetur biscentum septem Paraecias seu loca nuncupata, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Stetten, Baierfeld, Bärstadt, Gerbach, Imsweiler, Obermoschel, Oberndorf, Rockenhausen, Winnweiler, Ebernburg, Feil, Dakkenheim, Dirmstein, Göllheim, Grossbockenheim, Grosskarlbach, Grünstadt, Laumersheim, Leidelheim, Neuleiningen, Ottersheim, Wattenheim, Weitersweiler, Eppstein, Frankenthal, Freinsheim, Fusgenheim, Friesenheim, Hessheim, Lambsheim, Mundenheim, Mutterstadt, Oggersheim,

liturgie.de

Oppaid, Pfeffingen, Roxheim, Zell, Ennenbach, Hochspeien, Kaiserslautern, Lauterecken, Otterbach, Otterberg, Reipoltskirchen, Schallodenbach, Trippstadt, Weilerbach, Wolfstein, Auweiler, Albersweiler, Birkenhärdt, Godramstein, Gäcklingen, Gossersweiler, Ramberg, Schwanheim, Wernersberg, Böhl, Dannstadt, Deidesheim, Forst, Hochdorf, Iggelheim, Königsbach, Mekenheim, Niederkirchen, Röttersheim, Ruppertsberg, Wachenheim, Burrweiler, Edenkoben, Edesheim, Gleisweiler, Grossfischlingen, Hainfeld, Maikammer, Insheim, Offenbach, Rossbach, Veningen, Weyer, Bellheim, Dudenhofen, Germersheim, Harthausen, Heiligenstein, Hert, Leimersheim, Lingenfeld, Oberlustadt, Ottersheim, Otterstadt, Schifferstadt, Waldsee, Zeiskamm, Diedesfeld, Duttweiler, Elmstein, Esthal, Geinsheim, Grevenhausen, Hambach, Hassloch, Kirrweiler, Neustadt, St. Martin, Weidenthal, Zweibrücken, Altheim, Homburg, Kirchberg, Contwig, Massweiler, Medelsheim, Niedergailbach, Walsheim, Wiesbach, Bann, Horbach, Kirchenarmbach, Kirchmohr, Labach, Martinhöhe, Mühlbach, Landstuhl, Obermohr, Ramstein, Reitenzach, Weselberg, Ferbach, Finningen, Grossteinhausen, Heltersberg, Klausen, Merzalben, Neuhornbach, Nünsthweiler, Pirmasens, Rodalben, Landau, Ransbach, Eschbach, Ingenheim, Herxheim, Herxheimweiher, Oberhochstadt, Queickheim, Candel, Hatzenbühl, Rheinzabern, Rülzheim, Jokrim, Pforz am Rhein, Berg, Scheibenhardt, Büchelberg, Schaid, Minnfeld, Steinweiler, Haina, Bergzabern, Oberotterbach, Steinfeld, Schweigen, Schweighofen, Weiler, Klingenmünster, Billigheim, Marzheim, Dahn, Hauenstein, Busenberg, Niederschlettenbach, Bundenthal, Fischbach, Bliescastel, Lautkirchen, Biesingen, Blickweiler, St. Ingberg, Ensheim, Ommersheim, Bliesmengen, Habkirchen, Bebelsheim, Reinheim, Erfweiler, Rubenheim, Gersheim, Ormersheim, Kubelberg, Brücken, Breitenbach, Högtn, Mittelvexbach, Münchweiler, Cusel, Remigiberg, Eppenbrunn, Hilst, Kreppen, Schweix, Trulben, Obersteinbach. Civitates autem, et Ecclesias praedictas in Archiepiscopales et Episcopales

liturgie.de

tenore praesentium erectas, itemque singulas paroecias, et loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque incolas utriusque sexus tam laicos, quam clericos praefatis Ecclesiis, earumque Praesulibus pro suis civitate, territorio, Dioecesi, Clero et populo perpetuo assignamus, et respective in spiritualibus omnimode subjicimus, ita, ut personis ad easdem Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus apostolica auctoritate praeficiendis licet, quaemadmodum iisdem praecipimus, et mandamus, per se ipsas vel per alias earum nomine, postquam tamen literarum Nostrarum Executor convenientibus decretis ipsarum literarum dispositionem executioni mandaverit, veram, realem, actualem, et corporalem possessionem regiminis, et administrationis, et omnimodi juris dioecesani in praedictis civitatibus, et earum Ecclesiis, et Dioecesibus, ac bonis, aliisque reditibus ad ipsarum dotationem assignatis, vel assignandis vigore literarum apostolicarum canonicae institutionis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Ad consulendum autem bono respectivorum Dioecesanorum praescribimus, atque injungimus, ut omnia, et singula documenta respicientia paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata Dioecesibus a veteribus cancellaribus extrahi, ac novis cancellariis Archiepiscopalibus, vel Episcopalibus opportuna forma debeant tradi; in iisque perpetuo asservari. Declaramus insuper antiquas Cathedrales Frisingensem, et Chiemensem, nec non abbatialem Campidonensem, et praepositurialem Berchtolgadensem quas, ut supra ad simplicem statum parochialium ecclesiarum redegimus, integras servandas esse, et tam divino cultui, quam animarum curae in iis exercendis decenter perpetuis futuris temporibus esse providendum. Praeterea novas Archiepiscopales, et Episcopales Ecclesias, ut supra erectas, habita ratione redituum ad praesens eis respective assignatorum in libris camerae, prout sequitur, nempe Ecclesiam Monacensem et Frisingensem in floreis mille, Ecclesiam Bambergensem in florenis octingentis, Ecclesias Augusta-

liturgie.de

nam, Ratisbonensem, et Herbipolensem in florenis sexcentum, Ecclesias Passaviensem, Eichstettensem, et Spirensem in florenis quingentis taxari mandamus. Ut vero praemissa omnia per Nos, ut praefertur, disposita suum rite sortiantur effectum, venerabilem fratrem Franciscum Archiepiscopum Niceae Nostrum, atque hujus sanctae sedis ad praelaudatum Bavariae Regem Nuntium apostolicum in Executorem praesesentium Literarum Nostrarum constituimus, et deputamus ad hoc, ut peracta cujuslibet dotatione procedat ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo capitulo respectivam erectionem, eidemque Francisco Archiepiscopo, ut ipse pro peculiaribus actibus in locis praesertim ab ejus residentia remotis, qui ad plenam ipsarum literarum executionem necessarii erunt peragendis unam seu plures personam seu personas in simili vel alia dignitate ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Franciscus quam persona seu personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae, praedicta super quacumque appositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacunque appellatione remota pronunciare libere, et licite possint, et valeant, et quilibet eorum respective possit et valeat; ad quem effectum omnes et singulas necessarias, et opportunas facultates etiam deputandi, ubi opus fuerit, post novam supradictorum cathedralium exectionem idoneos vicarios apostolicos, qui ordinariam in respectivis Ecclesiis ac Dioecesibus jurisdictionem usque ad futuri antistitis canonicam possessionem libere ac licite exercere possint ipsi Francisco Archiepiscopo per easdem praesentes concedimus, atque impertimur. Et quoniam aliqua nonnullarum ex octo recensitis Bavariae Ecclesiis portionem aliquam Dioecesis (ante novam ut supra a Nobis peractam circumscriptionem) habeant extra fines Regni Bavariae, Nos iisdem portionibus, quas in nova circumscriptione nostris hisce Literis expressa novis Bavariae Dioecesibus minime adjungimus opportune providebimus. Praedicto vero Francisco Archiepiscopo Niceae expresse committimus, et mandamus, ut exemplaria

liturgie.de

singulorum actorum, quae tam per se, quam per subdelegatos suos in praesentium Literarum executionem conficiet inter quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Nos authentica forma transmittat. Praesentes autem literas, et in eis contenta, et statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, seu in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet habere praetendentes etiam in futurum, cujusvis ordinis, status, ac praeeminentiae sint etiam specifica, et individua mentione et expressione digni illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis, vel sufficienter auditi fuerint, aut ex alia qualibet etiam laesionis, vel alias juridice, et privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptione, vel obreptionis, aut nullitatis vitio vel intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, et substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint, non satis adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis consitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, vel declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime comprehendi posse, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, et tanquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, Nosque plenarios, et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit, quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac earumdem

liturgie.de

Ecclesiarum sic, ut praefertur, noviter erectarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragii debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestrari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem, quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, nec ad id in judicio vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse et fore volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris, et cancellariae apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum per Nos, ut praefertur, suppressarum, et extinctarum etiam confiirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutts, et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque indultis, et concessionibus, quantumvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis apostolicis, ac in synodalibus quoque, provincialibus, ei universalibus conbiliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, ac praesertim apostolicis Nostris Literis in simili forma quarto calendas Februarii anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo quarto sub plumbo expeditis, quibus, omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus, et formis specialis specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nihil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, et derogatum esse volumus, et mandamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus pariter, ut ipsarum,

liturgie.de

praesentium transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, dismembrationis, divisionis, separationis, erectionis, applicationis, unionis, circumscriptionis, concessionis indulti, extensionis, elargitionis, assignationis, supplitionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei, ac beatorum Petri, et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae millesimo octingentesimo octavo, kalendis Aprilis, Pontificatus Nostri anno decimo nono. = Loco + plumbi. =

Hinc est, quod Nos obtemperantes mandatis Sanctissimi Domini Nostri, ac facultatibus utentes a Sanctitate Sua specialiter delegatis, praesentis Nostri decreti tenore ad ea omnia procedimus, quae a Sanctitate Sua in eisdem apostolicis Literis peragenda, supplenda, perficiendaque Nobis committuntur. Firmis itaque suppressionibus, extinctionibus praesertim Metropolitanae Ecclesiae Ratisbonensis et Ecclesiarum Episcopalium Frisingensis et Chiemsensis, et abbatialis Campidonensis, et praeposituralis Berchtolgadensis, firmis insuper dismembrationibus, divisionibus a Sanctiate Sua ut supra factis, et salvis omnibus et singulis dispositionibus et ordinationibus in praefatis Literis Apostolicis contentis, octo erunt Ecclesiae in tota Bavariae ditione, duae nempe Metropolitanae in duabus civitatibus, Monachii, et Bambergae constitutae, sex vero cathedrales, quarum tres nempe Augustana, Passaviensis, et Ratisbonensis suffraganeae erunt metropolitanae Ecclesiae Monacensis et Frisingensis nuncupatae, ita tamen ut Ecclesia Passaviensis, durante vita Illmi. ac Rmi. Dni. Leopoldi Comitis de Thun

liturgie.de

actualis ejusdem Ecclesiae Episcopi, a quocumque jure metropolitico Archiepiscopi Monacensis, et Frisingensis exempta, atque apostolicae sedi immediate subjecta permaneat: aliae tres nempe Eichstettensis, Herbipolensis, et Spirensis Bambergensi metropolitanae tamquam suffragangae subjectae manebunt. Interim mandamus antiquas Ecclesias cathedrales Frisingensem et Chiemsensem, nec non abbatialem Campidonensem, et praeposituralem Berchtolgadensem, quae ad simplicem Ecclesiarum parochialium statum Sanctitas Sua redegit, integras servari, et congrua dotatione ab iis, ad quos spectat provideri, ad hoc, ut in eisdem cura animarum parochianorum exerceri, et divinus cultus peragi continuo debeat, et possit ad formam literarum apostolicarum hic praeinsertarum.

Unicuique autem ex hisce metropolitanis, atque cathedralibus Ecclessiis, quoniam harum finium recognitio cui peragendae ante omnia incumbere tenebamur, attenta nonnullarum ex eisdem Ecclesiis a Nostra residentia, aliisque inde obortis impedimentis non tam brevi tempore perfici potuisset, ex alia vero parte Literarum apostolicarum publicationem diutius differri, Ecclesiarum necessitates, vota fidelium, ac Serenissimi Regis postulationes non patiebantur, Nos assignamus pro nunc omnes civitates, paraecias ac loca in laudatis Literis apostolicis descripta et assignata reservantes Nobis per personas ad id specialiter a Nobis delegandas singularum Ecclesiarum fines melius ac diligentius recognoscere ac terminare, accuratioremque civitatum, paraeciarum ac locorum, ex quibus territorium uniuscujusque Ecclesiae coalescere debet, enumerationem perficere.

Quod vero pertinet ad earumdem Ecclesiarum dotationes, cum traditio rerum ad eas pertinentium facienda sit kalendis Octobris hujus anni juxta regiam declarationem ab ipsa Majestate Sua subscriptam die secunda Februarii proxime praeteriti, hinc Nos reservamus Nobis per peculiaria decreta, hac super re emittenda, bona ac fundos una cum fabricis pro Ecclesiis, et domibus pro habitatione Archiepiscoporum et Episcoporum, et Dignitatum, Canonicorum

liturgie.de

et Vicariorum seniorum, pro curiis archiepiscopalibus et episcopalibus, capitulis et archiviis singillatim exprimere, quae singulis Ecclesiis in eorum dotationem attribuentur, eisdem interea Ecclesiis provisorie, et usque ad traditionem fundorum, et domuum pro habitationibus, praestationes illas in numerata pecunia aequivalentes reditibus in conventione statutis, quae a regio aerario solventur, ac insuper pensiones domuum conducendarum causa indemnitatis loco ab aerario regio pariter solvendas iis omnibus, quibus ad formam laudatae constitutionis jus spectat habitationis.

Metropolitanis et cathedralibus Ecclesiis sic constitutis illud superest, ut ad earumdem capitulorum constitutionem deveniamus, quae in saepe laudatis Literis apostolicis Nobis pro prima vice, collatis tamen cum Regia Majestate consiliis, auditisque interesse habentibus a Sanctitate Sua demandata fuit. Nos igitur habitis cum spectatissimis, Regiae Suae Majestatis Status Ministris, auditisque interesse habentibus, quos per respectivos Ordinariatus in hunc finem interpellandos curavimus, utentes facultatibus a Smo. Dno. Nobis, ut Supra, tributis, viris ecclesiasticis, quorum nomina in adnexo elencho describere judicavimus, eorumdem pietate, doctrina, ac meritis inspectis dignitates, canonicatus et vicariatus seu praebendas singulorum octo capitulorum eo ordine, quo in dicto elencho collocati reperiuntur, auctoritate apostolica conferimus cum omnibus et singulis honoribus, et oneribus, fructibus ac reditibus, indultis ac privilegiis ipsis legitime competentibus, ea tamen conditione, ut qui dignitatibus et canonicatibus per hoc decretum provisi sunt infra sex menses abhinc decurrendos, suspensa interea fructuum perceptione, apostolicas confirmationis Literas sub plumbo a Sancta Sede impetrare, illasque reverendissimis metropolitanis et cathedralibus capitulis respective praesentare, et in archiepiscopali et episcopali cancellaria asservandas tradere teneantur. Nos autem singulis ut supra provisis collationis literas expediendas curabimus, quibus dignitatum, canonicatuum, et vicariatuum sibi respective collatorum possessionem rite valeant adipisci.

liturgie.de

Quod ad episcopalia singularum Dioecesium seminaria attinet, quum earumdem dotationes vel dotationum supplementa a mensarum archiepiscopalium, episcopalium et capitulorum dotationibus annuente Sanctitate Sua seorsim sint pertractandae et constituendae, ne ex unius negotii additione alterius perfectioni aliquid morae afferatur, ea propter hoc seminariorum dotandorum negotium una cum novis Archiepiscopis et Episcopis postquam canonicam suarum sedium possessionem obtinuerint, suscipiendum, pertractandum, et ad suum exitum perducendum concordi opera curabimus.

Ad ulteriora deniquc, quae Nobis in executione praedictarum Literarum sunt perficienda, Nos expresse reservamus Nobis per alia nostra decreta provideri, ea quidem celeritate, quae rerum gravitas et necessitas postulabit.

Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Literis, quam in praesenti Decreto contenta, ab iis ad quos spectat observari volumus non obstantibus quibuscumque in contrarium facientibus, etiam speciali, et individua mentione dignis caeterisque quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Literis voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes Manu nostra signatas, nostroque Sigillo per infrascriptum Secretarium Nostrum muniri mandavimus.

Datum Monachii ex aedibus nostrae Residentiae die 8 mensis Septembris anno 1821.

F. Archiepiscopus Nicaeae, N. Ap.

Loco + Sigilli.

Max Comes Marogna, Secretarius.

(Königliche Allerhöchste Verfügung, das Concordat und den Verfassungs-Eid im Königreiche Bayern betreffend. Reg. Bl. 1821 S. 803.)

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unter'm 5. Junius 1817 abgeschlossenen und von Uns unter'm 24. Okt. des nämlichen

liturgie.de

Jahres ratifizirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitigt sind; so ist es Unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publikation und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unser'm Königreiche unter'm ersten April 1818 ergangenen Bulle, welche anfängt mit den Worten: «Dei ac Nomini Nostri Jesu Christi,» nebst den darauf sich beziehenden Executions-Decreten des für dieses Geschäft von Seiner Päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem herzoglichen Geschlechte Cassano, Erzbischofes von Nizäa, abgeordneten apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll. Zugleich fügen wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über diesen Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei: daß, indem wir Unsern getreuen Unterthanen eine Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee, am 15. September 1821.

Maximilian Joseph.

Freiherr von Zentner.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl der General-Sekretär.
Statt dessen

Staudacher, geheimer Rath.

liturgie.de

Bulle Seiner Heiligkeit Pabst Pius VII. über Errichtung des St. Gallischen Bisthums.

Pius episcopus servus servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam. Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate praestant, sedis episcopalis honore augere, ubi ex loci ratione, atque ex fidelis populi utilitate id expedire videatur: Apostolicae benignitatis dispensatione consueverunt romani pontifices, quorum est, in id assidue intendere, quod ad majorem Dei gloriam, et ad rei sacrae augmentum apprime conferre dignoverint. Porro jam per alias nostras sub plumbo literas datas decimo septimo calendas septembris anni millesimi octingentesimi vigesimi primi, episcopali ecclesiae Constantiensi suppressa et extincta, justisque de causis seperata parte helvetica, tercentum circiter millia incolarum continente, vicarium in illa apostolicum temporarie deputavimus, in animo simul habentes, novas deinde in iis regionibus epicopales sedes erigere, ut spirituali christi fidelium bono stabili modo perpetuis futuris temporibus consuleretur. Et quoniam senatus catholicus Sangallensis cum assensu supremi consilii pagi Sangallensis episcopalem inibi sedem erigi, et cum altera episcopali ecclesia Curiensi aeque principaliter perpetuo uniri enixis precibus postulavit, ita, ut fideles illius pagi a Curiensi antistite, cujus ab administratione nunc pendent, tanquam á proprio episcopo et ab ejus in posterum successoribus gubernentur, licet graves obstarent difficultates, quae animum nostrum diu ancipitem tenuerunt: Attamen serio perpensis difficillimis rerum ac temporum circumstantiis, quae vota nostra de rebus in pago illo in pristinum statum restituendis non patiuntur expleri, inspectaque majori christi fidelium utilitate, itemque ut per hujus novae dioecesis adjunctionem aliquo modo compensentur damna ecclesiae Curiensi postremis hisce annis illata ex pluribus dioecesani illius territorii dismembrationibus, opera usi nostri apostolici nuntii apud helvetios, auditoque venerabili fratre Carolo Rudolpho moderno episcopo Curiensi omnibusque de hac re tractationibus opportune compositis antedicti senatus

liturgie.de

catholici Sangallensis circa novi episcopatus erectionem iteratis obsequentissimuis precibus in praesentiarum duximus annuendum.

Ex certa igitur scientia, ac matura deliberatione nostris, deque apostolicae potestatis plenitudine civitatem Sangallensem ad gradum civitatis episcopalis cum assuetis honoribus et praerogativis extollimus, ac omnimode suppresso, et extincto priori statu et quocumque jure abbatiali eidem pridem competenti ecclesiam sub invocatione sti. Galli abbatis in cathedralem ecclesiam Sangallensem nuncupandam, et parochialem ut antea extituram cum sede, cathedra, et dignitate episcopali, quam alteri ecclesiae Curiensai in Rhetia existenti, aeque principaliter perpetuo canonice unimus, atque huic sanctae sedi una cum eadem ecclesia Curiensi perpetuo item immediate subjicimus gubernandam ab uno, eodemque Curiensi et Sangallensi nuncupando episcopo, qui utriusque ecclesiae canonicam institutionem tam pro hac prima vice, quam in futuris vacationibus à nobis et pro tempore existente romano pontifice in consueta forma impetrare teneatur, quique tam ecclesiae Curiensi, quam perpetuo aeque principaliter canonice unitae Sangallensi ecclesiae, civitati, ac territorio dioecesano infra designando, illiusque clero, et populo praesit; ecclesiasticos ad synodum convocet, omnia et singula jura, officia et munia pastoralia exerceat, cum suis infra scriptis, capitulo, mensa episcopali, arca, sigillo, caeterisque insigniis, jurisdictionibus, praeeminentiis, praerogativis privilegiis, honoribus, gratiis, favoribus, et indultis, non tamen titulo oneroso aequisitis, quibus dignitas abbatialis in suo territorio nullius Sancti Galli fruebatur, quibusque aliae episcopales cathedrae illarum partium legitime gaudent cum obligatione dicto Carolo Rudolpho futuro, ac pro tempore Curiensi et Sangallensi episcopo per dimidiam, quoad fieri poterit, anni partem in una, et altera dioecesi respective residendi ad omnipotentis Dei gloriam, et ad catholicae religionis augmentum erigimus et constituimus. Integrum propterea territorium Sangallensi gubernio in temporalibus subjectum cum suis

liturgie.de

oppidis, paraeciis aliisque ecclesiis, ac utriusque sexus personis et incolis tam ecclesiasticis quam liacis á quacumque tam ordinaria quam delegata spirituali jurisdictione prorsus eximentes, designamus in novi episcopatus Sangallensis dioecesanum territorium ac futuri et pro tempore existentis episcopi Sangallensi ordinariae jurisdictioni, potestati, et superioritati plenariae supponimus, atque subjicimus. Pro congrua vero episcopalis mensae Sangallensis dotatione ad hoc, ut episcopus pontificalis dignitatis splendorem tueri ac expensis pro vicario generali, et pro reliqua episcopali curia in Sangallensi dioecesi residenti occurrere valeat, annuum redditum florenorum rhenensium septem millium quingentorum in fundis seu capitalibus summam centum quinquaginta millium florenorum similium, ut infra recensebitur constituentibus perpetuo quoque canonice tribuimus, itemque pro decenti Sangallensis episcopi, ejusque curiae ecclesiasticae habitatione satis amplum et pulchrum in loco vulgo Rosaco nuncupato duarum horarum itinere ab ecclesia cathedrali dissito palatium pro nunc assignamus, donec alterum pro commoda episcopi et curiae habitatione prope ipsam Cathedralem Sancti Galli á praefato gubernio Sangallensi perpetuo possit libere cedi, atque donari. Novum profecto hujus cathedralis ecclesiae Sangallensis capitulum septem constabit capitularibus residentibus, duabus nempe dignitatibus, una videlicet praepositi, prima post pontificalem, qui singulis de jure debitis praeeminentiis gaudebit, atque altera decani, et quinque canonicis, atque insuper octo canonicis foraneis sive titularibus nuncupandis, ac quinque capellanis. Animarum parochianorum cura habitualis erit penes capitulum residentem, atque ab uno de gremio ab eodem capitulo deputando, et ab episcopo, si in examine idoneus repertus fuerit, approbando, stabiliter ac perpetuo, et nullimode per turnum exercebitur. Praedicti autem quinque capellani adjungentur capitularibus tam in servitium chori, quam in subsidium parochi in exercenda cura animarum. Quilibet vero Sangallensis antistes ad praescriptum canonicarum sanctionum studiose curabit, ut duo ex capitularibus ab eo approbandi theologi,

liturgie.de

ac poenitentiarii officia quovis tempore laudabiliter exple-ant, super quibus ipsius episcopi conscientiam oneramus. Utque novum cathedrale capitulum Sangallense aequalibus, quod fieri possit, ac capituli Curiensis honoribus praefulgeat, clementer indulgemus, ut Sangallenses capitulares iisdem insigniis, caeterisque gratiis ac favoribus, quibus fruuntur capitulares Curienses, dummodo sint in usu, nec sint revocati, uti et gaudere libere ac licite valeant; Statuimus ulterius, ut futurus episcopus Sangallensis in nova sua dioecesi peculiare seminarium à Curiensi distinctum ac separatum erigat, in quo sub sua immediata jurisdictione clerici ipsius territorii Sangallensis instruantur, et efformentur servatis iis omnibus, quae circa seminaria dioecesana a sacro concilio tridentino decreta sunt, cui proinde seminario praeter proportionatam et congruentem habitationem necessariis mobilibus instructam a gubernio Sangallensi tradentur annua tria millia florenorum rhenensium inferius designandorum ad hoc, ut universa praesertim theologia a tribus professoribus ibidem doceatur; si quid minus professoribus tributum fuerit, quod redundat, ad mobilia, et alumnos alendos erit impendendum. Pro fundandis autem, atque in tuto ponendis dotationibus mensae episcopalis, capituli, fabricae ecclesiae cathedralis, et seminarii decernimus, ut conformiter ad ea, quae senatus catholicus Sancti Galli in se recepit, assignentur in fundis, et capitalibus probe et secure hypothecatis ab eodem senatu designatis ab episcopo et capitulo respectivo, una cum aliis suis proventibus libere administrandis, atque ab infra scripto praesentium litterarum executore distincte exprimendis quingenta ac decem florenorum rhenensium millia quorum redditus florenis similibus viginti quinquo millibus et quingentis annuatim libere respondeat, quique hac methodo dividentur, nempe; mensae episcopali, etiam pro vicarii generalis salario, et curiae ecclesiasticae expensis annui floreni septem mille, et quingenti; cuilibet ex duabus dignitatibus, et ex quinque canonicis residentibus annui floreni mille; unicuique ex quinque cappellanis annui floreni quingenti; fabricae ecclesiae cathe-

liturgie.de

dralis annui floreni quinque mille, respondentes doti centum millium florenorum, seminario episcopali annui floreni termille; sepositis fundis in reliqua summa florenorum decem millium, quorum reditus florenis quingentis annuatim respondebit, ut habeatur, unde in omnem casum deficienti canonicorum sive cappellanorum congrua suppleri, aliisque seminarii, vel ecclesiae necessitatibus provideri possit. Et si quando fundus excreverit, tunc dignitatibus canonicis, et capellanis congruum aliquid supperaddatur, praesertim ut dignitatum praebendae aliquanto majores praebendis canonicorum reddantur; universam autem hanc dotem episcopus et capitulum residens propriis expensis juxta canonicas leges administrabit, ea tamen speciali sub conditione, ut nihil unquam extra fines pagi Sangallensis quomodocunque ad census locetur, vel extradatur. Quoad reditus beneficiorum vacantium sequens methodus servabitur, videlicet; proventus mensae episcopalis a die obitus episcopi decurrendi spectent ad episcopum, successorem; reditus vacantium praebendarum à die obitus dignitatum vel canonicorum per tres menses cedant heredibus defuncti; fructus vero vacantium cappellaniarum accrescant deposito seu thesauro communi in summa capitali florenorum decem millium, ut supra constituto; atque ultra praefatos annuos reditus tam episcopus, ejusque curia ecclesiastica, quam singuli dignitarii canonici et capellani, pariterque seminarium suas respective habebunt aedes convenientes, quas sartas tectas propriis impensis conservabunt. Structuras autem principales feret fundus ad id á gubernio designatus. Decernimus insuper, ut dotatio mensae episcopalis in praedicta summa capitali florenorum centum quinquaginta millium extradatur statim ac praesentes litterae fuerint plenariae executioni, ita, ut instrumentum hujusmodi extraditionis in decreto ab infradicendo executore exarando inferi possit; quodque dotatio capituli cathedralis et seminarii suspensa interea remaneat, donec successive á gubernio Sangallensi assignari valeat ea proportione, qua fundi ad id requisiti, et jam nunc in cumulo destinati vinculis suis hodiernis inveniantur soluti, ac

liturgie.de

sufficientes. Ubi primum autem dotatio hujusmodi efficietur, executor harum litterarum fundos et capitalia à gubernio tradita explicet et capitulo, ac seminario respective peculiari suo decreto canonice attribuat. Ne vero hanc ob causam Sangallensis ecclesia capitulo, et episcopus consiliariis, adjutoribusque suis careat, et ne ipsa ecclesia sancti Galli in successoris episcopi electione suorum jurium detrimentum patiatur, nos cathedrale capitulum, quam citius fieri poterit, constituemus, etiam, antequam canonici suis proventibus gaudeant. Volumus profecto, ut regimine dioecesis Sangallensis id omne episcopo exercere liberum sit, quod ille in vim pastoralis ejus ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem, et a sancta sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, et speciatim causas ecclesiasticas, atque imprimis causas matrimoniales, quae juxta canonem XII. Sess. XXIV. sacri concilii tridentini ad judices ecclesiasticos spectant in ejus foro cognoscere, ac de iis ferre sententiam. Et quoad regulas sporturales tam pro curia episcopali, quam pro aliis juribus ecclesiasticis ab executore harum litterarum, quo pacto erunt, illae in posterum praescribendae in decreto suo declarari praecipimus. Praeterea mandamus, ut antedictae sedis episcopalis quovis modo eveniente vacatione, atqui in futuris Curiensis et Sangallensis ecclesiarum invicem perpetuo canonice unitarum vacationibus jus electionis novi episcopi Curiensis et Sangallensis penes utrumque cathedrale capitulum resideat, atque a singulis dignitariis et canonicis tam residentalibus, quam foraneis seu titularibus dictarum ecclesiarum Curiensis et Sangallensis in unum locum de unanimi utriusque capituli consensu cum interventu auctoritatis executoris praesentium litterarum, et supra dicti Caroli Rudolphi episcopi designandum, ac in singulis electionibus observandum infra spatium trium mensium á die obitus episcopi computandum, collectis comunibus suffragiis ex ipsorum gremio novus episcopus juxta canonicas sanctiones eligatur. Hujusmodi autem electionis instrumentum in authentica forma exaratum ad sanctam sedem

liturgie.de

de more mittetur, à qua si electio canonice peracta agnoscatur, et ex processu inquisitionis ab apostolico nuntio Lucernensi ad formam instructionis san. mem. Urbani papae octavi praedecessoris nostri editae confecto de electi idoneitate constiterit, electio ipsa à Romano pontifice confirmabitur. Hac prima vice dignitates, canonicatus, et capellanias apostolica sedes conferet clericis Sangallensibus senatui catholico non ingratis. In futuris vero vacationibus prima dignitas, praepositura nuncupata, perpetuo sedi apostolicae reservata manebit, et ab ea conferetur. Decanus autem, secunda dignitas, a Capitulo cathedrali Sangallensi canonice eligetur, et electus antequam suae praebendae capiat possessionem reditusque percipiat, bullas institutionis canonicae a dataria apostolica impetrare debebit. Reliquorum omnium tam canonicorum quam capellanorum nominatio spectabit episcopo, et capitulo cathedrali, per menses inter se alternandos, videlicet, in januarii, martii, maji, julji, septembris, et novembris mensibus ad episcopum; in mensibus autem februarii, aprilis, junii, augusti, octobris, et decembris ad capitulum, ita tamen, ut nominans praevie exhibeat senatui catholico Sangallensi nomina septem clericorum eligibilium; senatus sibi minus placituros pro hic et nunc, si vult, excludet, relictis tamen in quolibet casu tribus ad liberam nominantis optionem. Eligibiles vero ii erunt, qui habeant requisita sacrosancti concilii tridentini in genere; et in specie sint dioecesani Sangallenses, ibidemque in cura animarum cum zelo et prudentia diutius versati, aut aliis functionibus ecclesiasticis addicti, vel curiae episcopalis aut seminarii directione, aut munere docendi theologiam bene meriti, et insigniter commendati, ac praefulgentes. Quando nominatio fiet ab episcopo, tunc nominatus canonicus vel capellanus praebendae suae canonicam institutionem ab ipsomet episcopo obtinebit, quando vero nominatio fiet a capitulo, tunc nominatus canonicus vel cappellanus, antequam suae praebendae capiat possessionem, reditusque percipiat, bullas canonicae institutionis ab apostolica dataria debebit impetrare. Nova praeterea cathedra-

liturgie.de

lis Sangallensis capitulo licentiam impertimur, ut pro chori servitio pro, distributione, et aliorum quorumcumque emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta, licita tamen et honesta, et canonicis regulis minime adversantia, quae ab episcepo erunt inspicienda, et adprobanda condere, atque edere licite et libere possit, ac valeat.

Eidem insuper capitulo cathedrali facultatem concedimus, gaudendi privilegiis omnibus, quibus alia cathedralium ecclesiarum in illis partibus capitula legitime gaudent; dummodo non sint aliquo titulo oneroso acquisita. Eveniente autem vacatione episcopalium ecclesiarum Curiensis et Sangallensis invicem perpetuo aeque principaliter canonice unitarum, fas erit, unicuique capitulo tam Curiensi, quam Sangallensi ad electionem peculiaris sui vicarii capitularis juxta formam concilii tridentini procedere. Habita porro ratione bonorum, et redituum in episcopalis mensae Sangallensis dotationem, ut supra assignatorum eandem ecclesiam Sangallensem in libris camerae apostolicae in florenis auri tercentum de more taxari mandamus. Utque Sangallensium dioecesanorum bono melius consulatur, praecipimus, omnia et singula cujusvis generis documenta, novum hujusmodi dioecesanum territorium respicientia à veteribus cancellariis episcopalibus extrahi, atque novae Sangallensi episcopali cancellariae tradi pro dioecesanorum comoditate inibi asservanda. Quo circa supradicto venerabili fratri Ignatio archiepiscopo Cyrensi nostro, et sedis apostolicae nuntio Lucernae commoranti, quem in harum litterarum nostrarum executorem eligimus ac deputamus, necessarias omnes et opportunas ad praemissarum effectum tribuimus facultates, etiam quamcumque personam in ecclesiastica dignitate constitutam subdelegandi, ac super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quavis appellatione remota libere ac licite decernendi,

liturgie.de

et pronunciandi. Eidem vero Ignatio archiepiscopo injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum in praesentium litterarum executione conficiendorum, quamprimum, fieri potest, ad hanc apostolicam sedem in authentica forma transmittat in archivo congregationis rebus consistorialibus praepositae diligenter asservanda. Praesentes autem litteras, et in eis contenta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet interesse habentes vel habere praetendentes vocati et auditi non fuerint, ac praemissis non consenserint, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis, aut nullitatis vitio seu intentionis nostrae, vel quovis alio etiam substantiali defectu notari, impugnari, aut in controversiam vocari posse, sed perpetuo validas, et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri ac obtinere, et ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter observari debere volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes, vocatis, quorum interest, aliisque nostris, et cancellariae apostolicae regulis, ac in synodalibus, provincialibus, universalibusque conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis, praedictarumque Curiensis, et Sangallensis ecclesiarum, etiam confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus praeterea, ut harum litterarum nostrarum transumptis etiam impressis manu tamen alicuius notarii publici subscriptis, ac sigillo personne in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc nostrarum suppressionis, extinctionis, immutationis, erectionis, unionis, subjectionis, suppositionis, attributionis, assignationis, constitutionis, concessionis, indulti, facultatis, declarationis, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, ac voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursurum.

liturgie.de

Datum Romae apud sanctam Mariam majorem anno incarnationis dominicae, millesimo octingentesimo vigesimo tertio, sexto nonas julii, pontificatus nostri, anno vigesimo quarto.

L. Plumbi. (seq. sig.)

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoverani.

LEO EPISCOPUS Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordatis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas

liturgie.de

Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorem anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis, seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui reditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo reditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuorcentum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper De-

liturgie.de

canus, quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem reditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia Decimas, et Census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quod praedictis annuis adsignatis reditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorum Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurata perpensa necessariam ac ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redituum adsignatio in fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, novas ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo reditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque reditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea redituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, pertu-

liturgie.de

rante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac reditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac reditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Ca-

liturgie.de

pitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia et Jure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus elegi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Eiscopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum

liturgie.de

habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos suprannuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Captiulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo eum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Diocceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser —

liturgie.de

nuncupati tanquam suis limitibus seperatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe Achtum, Adlum, Ahrbergen, Gros-Algermissen, Asel, Bauenstedt, Bettmar, Bilderlah, Bokenem, Bolzum, Borsum, Dettfurt, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Gross-Düngen, Emmerke, Gross-Giesen, Grasdorf, Grauhoff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, Ecclesiae Cathedralis S. Godehardi, S. Magdalenae, SSmae Crucis, in Civitate Hildesheim sitae, Henekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, Moritzberg, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelhein, Ruthe, Schladen, Söder, Söbre, Sorsum, Sottrum, Steinbruck, Vienenburg, Gross-Vörste, Westfeld, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle, Woldenberg; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succuraslibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subjectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friederico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paraecia, Duderstadt, cum tribus Succursalibus Ecclesiis Gerblingerode, Fisslingerode, et Westerode, nuncupatis, ac Paroeciis, Breitenberg, Desingerode, cum duabus succursalibus Ecclesiis, Werxhausen, et Esplingerode, denominatis, nec non Paraeciis, Immingerode, Nesselroeden, Seulingen, Seeburg, Bernshausen, cum succursali Germershausen, atque Paraeciis, Lindau, Bilshausen, Crebecck, cum sucurrsali, Bodensee, Parochialibus Ecclesiis, Wolbrandshausen, Gieboldehausen, Roslshausen, Rudenshausen, Rhumspringe, cum succursali Hilkerode: Paraecia quoque, Fuhrbach, cum

liturgie.de

duabus succursalibus Langenhagen, et Brochthausen, nec non Paroecia, Oberfeld cum succursali Mingerode: Paroecia quoque Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia Renshausen, denique a tribus Paroeciis, Hannover, Göttingen, et Celle, vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque: Bellm, Bissendorf, Rulle, Schledehausen, et Wallenhorst, ex Decanatu Iburg, vulgo denominato septem pariter complectente Paraecias, ut sequitur nuncupatas, idest, Borgloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer, et Oesede; — Ex Decanatu Fürstenau, undecim sequentes complecitur Paraecias, nempe, Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Volthlage, Alfhausen, Ankum, Badhergen, Berssenbrück, et Quakenbrück: Ex Decanatu Vörden, nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet, Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Osterkappeln, Sanctae Annae, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen; necnon partes illas Paroeciarum Damme, et Neuenkirchen, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; Ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus, Lingen, duodecim continente Paroecias, videlicet, Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne, et Spelle; necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de Meppen, comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim jam pertinentibus videlicet, Aschendorf, Beesen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbüren, Haren, Haselünne, Hede, Herzlake, Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg, Ecclesia Principalis, ac alia ejusdem nominis Ecclesia Succursalis Rhede, Ruttenbrock, Steinbild, Sögel, Schaps-

liturgie.de

dorff, Salzbergen, Twiest, Twiestingen, Werlte, et Wesuwe, Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientalia positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi jam subjectae, quae Emden, Leer, et Norden, vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu, de Bentheim, actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe Bentheim, Brandlecht, Emblicheim, Laerwalde, seu Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorf, et Wittmarschen.

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicato a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione redituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam

liturgie.de

ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eademque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Executorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis Executionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite postint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Executionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae ac etiam

liturgie.de

specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impedi, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id

liturgie.de

in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore vulumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis etiam impressis manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis psaesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

liturgie.de

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis. Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. PRO-DATARIUS.
J. Card. ALBANUS.

Visa de Curia:
D. Testa.

Loco † Plumbi.
F. Lavizzarius.

Päbstliche Bullen, zur Errichtung des Erzbisthums Freiburg im Breisgau und der oberrheinischen Kirchen-Provinz.

PIUS Episcopus, servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida, solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque redita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor ab hinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae Fidei cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque Germaniae, nempe Regis Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassovii, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubecensis, et Bremensis, qui se separatos ostendendo ad omnem operam

liturgie.de

dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, hujus rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorumdem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscismus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum, in praecipuis ipsorum Principum, et statuum civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata Nobis cura Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi. Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantientis, quam praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis Capitulis ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum literarum Apostolicarum incipien = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi, subjecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicae Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium «In Apostolicae» constituto, ad statum saecularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae

liturgie.de

fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille, et amplius Civibus inhabitatam, in Civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Würtembergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque Incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in; eaque peramplum Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bismille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac jurium tam spiritualium quam temporalium

liturgie.de

prospero, felicique regimine ac directione quaecumque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libera ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut, servatis servandis, deputet ex canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo Sacra Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium Puerorum Ecclesiasticum, ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; cumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrua erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum Locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem,

liturgie.de

Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem ac Ratisbonensem Dioecoses vel pertinent, vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöhringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu, et ad praedictam Dioecesim pertinentes, Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem Locorum sub Ditione Bavarica existentium, aliaque Loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam Loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in Locis Darmstadt, Giessa et Offenbach ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo, in Locis quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in Loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolicae delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui DioecesisFuldensis Paraeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus aliter, si opus

liturgie.de

fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Würtembergense cum Paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non paraeciis ad suppressam Praeposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis Locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis illorum Incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cujuslibet Antistitis jurisdictioni spirituali omnimode subjicimus, ita ut Personis juxta canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporalibus Apostolica auctoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris nostri jussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, ve-

liturgie.de

ram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula Loca supramemorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopi Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem committimus et mandamus, ut ad supradictorum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure Hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis, respectivam dotationem procedat, modo et forma quibus a Serensssimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra numeranda Instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Executore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda; videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium tercentum sexaginta quator florenorum Rhenensium annuam Summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex Speciali mandato magni ducis Badensis die vigesima tertia Decembris, anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopalis mensae Floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a Tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Fri-

liturgie.de

burgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt Florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem. Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni Bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis Floreni Nongenti; Seminario in super Dioecesano Floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni Termille; Domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum, et demeritorum, vel jam existentibus, vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis, Floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in Civitate Friburgensi, Foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque Horto ante Portam Civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex canonicorum, et sex Prebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis reditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet Summam viginti mille Florenorum Rhenensium percipiendam ex proventibus ac reditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia, reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata Summa gaudeat jure Hypothecae in bonis fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae Praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium Florenorum Summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, prout expresse cavetur in Instrumento ex speciali mandato magni ducis Hassiae, et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti, anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem Summa viginti millium Florenorum annuorum adjuncta reditibus, qui dotem modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam Supplementum dotationis, tota quantitas redituum, quae inde exurget, ita a praefato

liturgie.de

Executore distribuenda erit, ut Episcopo Florenorum octo millium, Vicario ejus Generali Florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex canonicis Florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum Florenorum, et cuilibet ex aliis Tribus octingentorum Florenorum annuos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis Primo quomodocumque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis in posterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium, Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas Tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim Praebendae ex officio Fabricae minutae praesentiorum nomine nuncupatae partim Pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis reditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enuntiata dotatione annuorum Florenorum nongentorum pro Primo, et Florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua hucusque gavivus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor Hortos etiam habent adjacentes, ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenen-

liturgie.de

dam, set ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur Fundi, praedia, aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque Florenorum Summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum Eremitarum sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque Horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus Fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus Donationibus et Legatis provenientes, ac Termillium Septingentorum Florenorum Summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore factas, nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii clim a Canonicis Regularibus Ordinis sti. Augustini inhabitati, in hujusce Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert Summam Florenorum Mille octingentorum viginti duorum, ultra ea quae Subsidii Charitativi nomine veniunt colleeta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit Agros, Prata, et Silvas, aliosque reditus annuam Summam Florenorum Rhenensium Viginti sex Millium tercentum et Septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Executor ita distribuet, ut Episcopo sex Mille Floreni, Decano Capituli Bismille sexcenti Floreni, unicuique ex quatuor Canonicis Mille octingenti Floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti Floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo Floreno-

liturgie.de

rum millia, Seminario Dioecesano septem Millia Florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, Centum septuaginta Floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem St. Michaelis cum duobus adjacentibus Hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum, et quatuor Praebendatorum alias Domus in memorato Instrumento descriptas, ac denique pro Seminario Aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, jam ad hunc usum destinatum, cum Horto adjacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Executore dividendi erunt, ut Episcopali Mensae decem mille Floreni, Decano Capituli bismille quatuor Centum Floreni, unicuique e sex Canonicis Floreni mille octingenti, Primo e sex Praebendatis Floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis Floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum Aedificiorum Floreni mille quatuor centum, Seminario Dioecesano Floreni octomille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali Floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis Floreni bismille centum, et quinquaginta pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus Floreni octingenti, et Archepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor Floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii Floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem Florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, Domum in Civitate Rottenburgi versus Vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adjacente Horto, ac pertinentiis suis; pro habitatione Decani Capituli, sex Ca-

liturgie.de

nonicorum, et sex Praebendatorum alias Domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia Suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque reditibus annuam Summam constituentibus Viginti unius millium sexcentum sex Florenorum, prout apparet ex Instrumento de Speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis, anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Executor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo Floreni sex mille, Decano Capituli Bismille quatuor centum Floreni, Primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, Floreni Mille octingenti, secundo Canonico Floreni pariter mille octingenti, Tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, Floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, Floreni Bismille tercentum, et quinto canonico simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu jam percipit Super dictarum retentione Paraecium cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen curae animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; Primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, Floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Prochii Limburgensis satisfacere incumbet Floreni octingenti; Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti ejus dotationis biscentum Septuaginta Floreni. Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo, pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione Floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro

liturgie.de

caeteris Sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum Floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo Horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias Domos in praedicto Instrumento descriptas, respective assignandas decernimus, Antedicto insuper Joanni Baptistae Episcopo injungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario approbandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri; utque designet in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum Mille quingentum Florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius Summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini Cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam praeposituali Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paraecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redituum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis, respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in Florenis sexcentum sexaginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in Florenis Tercentum triginta

liturgie.de

duobus Ecclesiam Rottenburgensem in Florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in Florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, Supradicto Joanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Executori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et oportunas concedimus facultates, ut, praeviis respectivis dotationibus, per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscujusque ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut supra ordinata peragere, ac statuere, delegata sibi apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium, in Locis praesertim ab ejus residentia remotis Executionem, unam, seu plures personam, vel personas in Dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista, quam persona, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu Executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendarum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem, in authentica forma transmittat, in archivo praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis Status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non con-

liturgie.de

senserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, facti vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, Decretis, ac Declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ac illis exceptas esse et fore, ad tamquam ex Pontificiae providentiae officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari; ad supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, pertubari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in judicio, vel exta cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritatate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque de-

liturgie.de

cernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica. vel quavis firmitate alia roboratis, Statutis, privilegiis, et indultis quamvis specifice, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in Sinodalibus Provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus insuper, ut praesentium Literarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Mariam anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo Vigesimo primo, Decimo Septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno Vigesimo Secundo. Loco † Plumbi.

LEO Episcopus, servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae, ac salutis maxima semper adsiduaque

liturgie.de

contentione, Romani Pontifices adnisi sunt, probegnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principe inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxa fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magno Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominatione subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem adsignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris Anno Millesimo Octingentesimo Vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida Solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes, ejusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quinimo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili Negotio revolventes, Animo ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae, dispositiones procurata, et optatum exitum tandem naneiscantur, quae in Religionis comodum fuerant

liturgie.de

constituta. Omni itaque Negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis, nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo Novus Antistes eligi valeat; Tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum unis ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto comittetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, juxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam

liturgie.de

Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur; Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis comunicare, atque Archiepiscopus in Sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica uti, et Episcopo in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictiodem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt

liturgie.de

magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio se se protulerit indulgentia benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur — Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibns Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de jure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes illis alias in sua robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc paginam Nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo septimo, Tertio Idus Aprilis Pontificatus Nostri Anno Quarto. Loco † Plumbi.

Cum per expressa verba harum Litterarum Apostolicarum perantiqua et celeberrima Sedes Episcopalis Canstantiae cum Suo Capitulo atque Episcopali Dioecesi supprimatur, et pro novo Archiepiscopatu Friburgensi nova Sedes, novaque circumscriptio consistens ex partibus extinctorum Episcopatuum Constantiensis, Argentinensis, Spirensis, Wor-

liturgie.de

matiensis, Wirceburgensis, et Ratisbonensis ordinetur, ex mandato Nobis commisso ad erectionem Metropolitanae Archiepiscopalis Sedis Friburgi cum suo Capitulo et Archiepiscopali Dioecesi procedimus atque declaramus hisce: Hanc Sedem in summo Templo ejusdem Civitatis, hujusque parochiali, Beatae Mariae Virgini in Coelos assumtae dedicato cum suo Capitulo Metropolitano esse erectam, et pleno jure in perpetuum existere. Eidem tanquam Metropoli Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni assignamus ceu suffraganeas quatuor Sedes Episcopales iisdem Litteris Apostolicis tum restauratas tum neo erectas Rottenburgi pro Regno Würtembergiae, Moguntinae pro Magno Ducatu Hassiae, Fuldae pro Electoratu Hassiae, et Limburgi pro Ducatu Nassoviae, simul ac Libera Civitate Francofurtensi; atque idcirco executoris hoc decreto novam constituimus Provinciam Ecclesiasticam, quam supradictorum Statuum finibus circumscriptam declaramus. Pro Dioecesi autem Archiepiscopali eidem dictae Sedi Metropolitanae Friburgi erectae omnes Parochias Catholicorum subditorum, quae limitibus tum Magni Ducatus Badensis, tum Principatuum Hohenzollern Hechingen, et Hohenzollern Sigmaringen circumscribuntur, assignamus. Porro eidem dictae Sedi Metropolitanae cum suo Capitulo, Seminario aliisque ad eandem pertinentibus institutionibus pro perpetua dotatione tradimus, adscribimus et assignamus, omnia illa aedificia, fundos, bona et reditus tam in pecunia numerata tum in naturalibus consistentes, quae in Litteris Apostolicis exprimuntur, atque assignantur, expressis vero verbis in Protocollo Executionis, cujus unum exemplar Archiepiscopo in Archivo Archiepiscopali asservandum, alterum vero Nobis ad Sanctissimam Sedem mittendum tradetur, describuntur, pleno jure possidenda, ita quidem, ut Archiepiscopatus Friburgensis dotatus, fundatus atque erectus cum omnibus juribus suis in perpetuum habeatur.

Jurisdictio autem ecclesiastica, quae in Sedibus nunc extinctis Episcopalibus radicata fuerat, atque hucusque ab Episcopalibus Vicariatibus generalibus Constantiae et Bruch-

liturgie.de

saliae exercebatur, transibit ad novam Sedem Archiepiscopalem Friburgi erectam, et in posterum exercebitur a Reverendissimo Metropolitano Archiepiscopo Domino Bernardo Boll, a Sanctissimo Patre Nostro Leone P. P. XII. confirmato, ab illa die, qua post solemnem consecrationem in Ecclesia Metropolitana inthronisatus fuerit, cui exinde Clerus populusque Catholicus dioecesanus tanquam vero et legitimo suo Pastori successorique Apostolorum canonicam exhibebit obedientiam atque venerationem.

Caetera omnia, quae Nobis in Apostolicis Litteris exequendo mandata sunt, reservamus Nobis, per alia decreta provideri. Haec autem omnia tam in praefatis Apostolicis Litteris, quam in praesenti decreto executorio contenta ab iis, ad quos spectat observari volumus, non obstantibus quibuscunque in contrarium facientibus caeterisque, quae Sanctitas Sua in dictis praeinsertis Litteris voluit non obstare.

In quorum fidem praesentes manu Nostra signatas Nostroque sigillo munitas dedimus ex aedibus Nostris

Rottenburgi ad Nicarum, die decima quinta Octobris, anno millesimo octingentesimo vigesimo septimo.

(L. S.) Joannes Baptista de Keller,
Episcopus Evariensis.

Rücksichtlich der päbstlichen Bullen für die Errichtung der oberrheinischen Kirchen-Provinz wurde im Großherzogthume Baden verfügt *):

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben unter'm 16. Oktober 1827 die von Ihren päbstlichen Heiligkeiten Pius VII. und Leo XII. zur Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz und Errichtung der dazu gehörigen Bisthümer, Freiburg als Erzbisthum, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg erlassenen Bullen «Provida solersque» vom 16. Aug. 1821, und «Ad Dominici gregis custodiam» vom 11. April 1827, nach Maßgabe der denselben vorgedruckten landesherrlichen Genehmigung mit dem Vor-

*) Reg. Bl. 1830. Nr. III. S. 13. V. v. 30. Jan. 1830.

liturgie.de

behalt der weiter zu treffenden Anordnungen bekannt machen, und in so weit sie das Erzbisthum Freiburg betreffen, in Vollzug bringen lassen.

Für Würtemberg. (R. B. 1827. Nr. 46. S. 435. V. v. 24. Okt. 1827.) Da die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten «Provida solersque» und diejenige v. 11. April 1821, welche mit den Worten: «Ad Dominici gregis custodiam» beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun mögte, oder den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Für das Großherzogthum Hessen (R. B. 1830. Nr. 7.) Durch Unser Edikt vom 12. Oktober 1829. (Regierungsblatt Nr. 48.) haben Wir den beiden päbstlichen Bullen «Provida solersque» vom 16. Aug. 1821 und «Ad Dominici gregis custodiam» vom 11. April 1827, die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt.

Für Kurhessen. Da die päbstliche Bulle vom 16. Aug. 1821, welche mit den Worten: «Provida solersque» und jene vom 11. April 1827, welche mit den Worten: Ad Dominici gregis custodiam» beginnt, so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörenden fünf Bisthümer mit ihren Kapiteln, sowie die Besetzung des erzbischöflichen

liturgie.de

Stuhls, der bischöflichen Stühle und der Stellen am Domstifte zum Gegenstande haben, von Uns angenommen worden sind, und Unsere landesherrliche Genehmigung erhalten haben, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise jemals etwas abgeleitet oder begründet werden dürfte, was Unsern Hoheitsrechten Eintrag thun könnte, oder den Landes-Gesetzen und Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Befugnissen, oder den Gerechtsamen der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; so gestatten Wir die Bekanntmachung dieser Bullen in allen katholischen Kirchen Unserer Lande, und verweisen zugleich wegen deren Beziehung auf die deßhalb ergehenden weiteren Anordnungen. V. v. 31. Aug. 1831.

Auch wurde in Kurhessen unter'm 18. Sept. 1829 die landesherrliche Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda bekannt gemacht.

Auszug der landesherrlichen Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda vom 18. September 1829.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm II., Kurfürst und souverainer Landgraf von Hessen u. s. w. thun hiermit kund:

Der Zustand des katholischen Kirchenwesens hatte auch in Unser'm Kurstaate bei den letzten politischen Veränderungen Deutschlands sich so ungünstig gestaltet, daß die landesherrliche Sorgfalt, welche alle Unterthanen umfaßt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, sich veranlaßt fand.

Das Hochstift Fulda, von dem Apostel Deutschlands, Bonifazius, welcher den ersten Samen des Christenthums eben wohl in Hessen ausgestreut hat, gegründet, durch seinen wohlthätigen Einfluß auf die religiöse und sittliche Kultur der deutschen Völkerstämme berühmt geworden, unterlag im Jahre 1803 dem allgemeinen Loose der Säcularisation und verlor im Jahre 1814 durch den Tod auch seinen Bischof.

In diesem verwaisten Zustande verblieb die Diozese wegen mancher Hindernisse einer schlüßlichen Einrichtung des Kirchenwesens, und die Spuren der Verwirrung und Zerrüttung, welche der Krieg und die damit verbundenen Uebel im Lande hinterlassen hatten, wurden, wiewohl unter löblicher Verwesung des Bisthums, auch in den kirchlichen Angelegenheiten sichtbar.

liturgie.de

Lebhafter wurde noch das Bedürfniß einer besseren und festen Ordnung empfunden, nachdem die Vereinigung unserer katholischen Unterthanen, welche vormals zum Sprengel des Erzbisthums Mainz, zuletzt Regensburg, gehörten, in der neueren Zeit mit Fulda bewerkstelligt und noch andere katholische Pfarreien Unseres Kurstaates, Unserer landesherrlichen Fürsorge gemäß, in die Vereinigung aufgenommen worden waren, welche aber bei Ermangelung eines gemeinschaftlichen katholischen Landesbischofs und bei der Verschiedenheit der katholischen Einrichtungen nur als sehr locker sich darstellen konnte.

Das rechtliche Verhältniß der also verbundenen, bisher einander fremd gebliebenen, Theile, war in mehreren Beziehungen so schwankend und ungenügend, und die lange Entbehrung der bischöflichen Verrichtungen, Einschreibungen und Anordnungen so fühlbar, daß Unsere landesherrliche Sorgfalt und Milde hierin, neben andern Rücksichten, die wichtigsten Gründe fand, auf die Befriedigung dieses kirchlichen Bedürfnisses zu denken, zur Bildung und Einrichtung einer neuen Diözese die Hand zu bieten und die Gemüther der katholischen Unterthanen durch die Aufstellung und Dotation eines eigenen Landesbischofs und Domkapitels zu beruhigen und zu erfreuen.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, haben wir uns mit mehreren Fürsten und Regierungen freier Städte des deutschen Bundes vereinigt und über diesen wichtigen Gegenstand überhaupt, insbesondere aber zur Begründung einer eigenen kirchlichen Provinz, Berathung gepflogen.

In Folge derselben haben Wir mit diesen Fürsten und freien Städten Frankfurt a. M. durch Bevollmächtigte unter dem 7. Oktober 1818 einen Vertrag abgeschlossen, auch mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche Verabredung getroffen, worauf unter dem 16. August 1821 die Bulle: «Provida solersque», und unter dem 11. April 1827 die Bulle: «Ad Dominici gregis custodiam» erfolgt sind. Nachdem Wir nun mit denjenigen der vereinten Staaten, welche Bisthümer theils errichtet, theils neu eingerichtet, unter dem 8. Februar 1822 einen weiteren Vertrag abgeschlossen haben, und diese Bisthümer in eine Kirchen-Provinz, welcher der Bischof von Freiburg

liturgie.de

als Erzbischof vorsteht, vereiniget worden, so wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger zum Besten und zur vollkommenen Beruhigung der Katholiken Unserer Lande hiermit und in Kraft dieser Urkunde ein Landesbisthum neu gegründet, gestiftet und ausgestattet haben, so wie Wir hiermit dieses Landesbisthum dermaßen begründen, stiften und ausstatten, daß es alle die Theile Unserer Lande enthalte, welche in der deßhalb ausgefertigten Urkunde beigeschlossenen Diözesan-Beschreibung verzeichnet sind, so daß von nun an auch die Katholiken, die früher in keinem Diözesan-Verbande standen, diesem Bisthume mit Aufhebung von aller Art kirchlicher Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften zugetheilt sind ꝛc.

„Indem Wir durch diese Stiftung und Ausstattung des Landesbisthums Unsere vorzügliche Sorgfalt für die Mitglieder der katholischen Kirche Unseres Landes kund thun, und den bleibenden Zustand ihrer kirchlichen Einrichtung begründen, setzen Wir vermöge des Uns zustehenden oberstlhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die Kirche und mit Hinweisung auf die bereits von Uns nach reiflicher Erwägung allergnädigst in Beziehung auf das Bisthum getroffenen und dem Bischof oder dem General-Vikariate zugefertigten Bestimmungen, als Bedingung dieser Stiftung weiter fest:

I.

Der bischöfliche Stuhl wird durch die Wahl besetzt. Die Form derselben ist folgende: So oft der bischöfliche Sitz erledigt ist, hat das Kapitel innerhalb eines Monats vom Erledigungstage an gerechnet, Uns ein Verzeichniß derjenigen Diözesan-Geistlichen vorzulegen, welche dasselbe für würdig und tauglich hält, der Kirche mit Frömmigkeit und Weisheit vorzustehen. Sollten unter diesen Kandidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird das Kapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat das Kapitel zur Wahl des neuen Bischofs zu schreiten, wobei es verpflichtet ist, nur eine solche Person zu wählen, von welcher es sich vor dem feierlichen Wahlakt die Gewißheit verschafft hat: daß dieselbe die vorgeschriebenen Eigenschaften besitze und Uns wohlgefällig sey. Wir behalten Uns vor, zu der Wahl einen

liturgie.de

landesherrlichen Kommissär abzuordnen, ohne dessen Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

II.

Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Bürger Unsers Staates ist.

Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sey.

III.

Der gewählte Bischof wird alsbald nach der Wahl solche dem Oberhaupte der katholischen Kirche anzeigen und um die Bestätigung ansuchen. Vor der Consekration durch denjenigen Erzbischof oder Bischof, für welchen die landesherrliche Genehmigung zu diesem Akte ausgewirkt worden ist, hat Uns der gewählte Bischof folgenden Eid zu schwören:

"Ich schwöre und verspreche bei dem heil. Evangelium "Gottes Sr. Königl. Hoheit dem Kurfürsten und allerhöchst des"sen Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staates Gehorsam "und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu un"terhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und "weder im In- noch Auslande Verbindungen einzugehen, welche "die öffentliche Ruhe gefährden; vielmehr, wenn ich von irgend "einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in mei"ner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solches Sr. "Königlichen Hoheit dem Kurfürsten zu eröffnen."

IV.

Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit seinem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und Wir werden Sorge tragen, daß er hierin nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen äußere Beschränkungen kräftig geschützt werde. Zugleich aber werden Wir darüber wachen, daß der Bischof seine Amtswirksamkeit den Diözesanen geistlichen und weltlichen Standes unter keinem Vorwande versage.

liturgie.de

V.

Es dürfen keine kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken Unserer Lande ausserhalb der Kirchenprovinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt oder etwa von diesen verhängte Straferkenntnisse gegen Unsere katholische Unterthanen ohne Unsere Genehmigung vollzogen werden. Außerdem soll zur Erledigung aller, die Kirchenprovinz betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten, so oft es erforderlich ist, eine Synodal-Conferenz von Abgeordneten aus jeder der fünf Diözesen Statt haben. Die Bevollmächtigung und Instruirung des Abgeordneten aus Unserm Landes-Bisthume bleibt, nach vorausgegangener Rücksprache und eingeholter landesherrlicher Genehmigung, dem jezeitigen Bischof überlassen.

VI.

So oft die Stelle eines Dekans, eines Kapitulars oder Präbendaten an der Domkirche zu Fulda erledigt ist, hat der Bischof abwechselnd mit dem Kapitel innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erledigung an, Uns aus der Diözesan-Geistlichkeit ein Verzeichniß von 4 Candidaten vorzulegen, welche die erforderlichen Eigenschaften zu der erledigten Stelle besitzen. Sollten unter diesen Candidaten Uns minder angenehme Personen sich befinden, so wird der Bischof, resp. das Kapitel dieselben auf Unsere Erinnerung aus dem Verzeichnisse streichen. Hierauf hat der Bischof, oder resp. das Kapitel zur Besetzung der erledigten Stelle zu schreiten, wobei sie verpflichtet sind, nur eine solche Person zu bestimmen, von welcher sie vorher sich erst die Gewißheit verschafft haben, daß dieselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, sich durch Klugheit empfehle und nicht weniger Uns wohlgefällig sey. Wir behalten uns vor, zu dieser Verhandlung einen landesherrlichen Commissär abzuordnen, und der darauf erfolgten Ernennung Unsere landesherrliche Bestätigung zu ertheilen. Nachdem diese erfolgt ist, wird die Einsetzung in den Kirchendienst von dem Bischofe vollzogen werden.

VII.

Zur Stelle eines Domkapitulars können nur diejenigen Geistlichen gelangen, welche Priester, 30 Jahre alt, und tadel-

liturgie.de

losen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, und entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, zugleich aber mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

VIII.

Das Domkapitel der Kathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese, sorgt auch auf gesetzliche Weise für die Diözesan-Verwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist. Der Dekan führt die Direktion; die Verwaltungsform ist kollegialisch.

IX.

Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und und wie sie auch immer Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch, ohne Staats-Genehmigung, von ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt von Unserer landesherrlichen Bestimmung ab.

X.

In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist die Metropolitan-Verfassung, ihrer Bestimmung gemäß, vollkommen wieder hergestellt und steht unter dem Gesammtschutze der vereinigten Staaten.

XI.

Im Erledigungs- oder Hinderungsfalle des erzbischöflichen Stuhles tritt der älteste Bischof der Provinz von Rechtswegen in die Verwaltung der Metropolitan-Rechte und Verrichtungen ein, und das bestehende Metropolitan-Gericht wird von ihm bevollmächtiget.

XII.

Für die wissenschaftliche Bildung der zum geistlichen Stande bestimmten Individuen haben Wir durch das in Fulda ferner bestehende Clerikal-Seminar, nebst dem geistlichen Studienfond des Fürstenthums Fritzlar gesorgt, und werden durch die Ertheilung der Tischtitel an die zu Weihenden auf den Fall der nicht verschuldeten Dienstuntauglichkeit für dieselben sorgen.

In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöfliche

liturgie.de

Behörde gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

XIII.

Nur Bischöfe und Bisthumsverweser stehen für alle die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenstände in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verbande herrührenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrige Diözesan-Geistliche haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden.

Zu mehrerer Bekräftigung und zu Sicherung der genauen Vollziehung des Vorgesagten haben Wir von gegenwärtigem Stiftungsbriefe zwei gleichlautende Urschriften fertigen lassen, wovon die eine in Unserm Staats-Archive, die andere in dem Archive des Landesbisthums zu hinterlegen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels gegeben zu Kassel am 28. September in dem 29sten Jahre von Unseres Herrn Geburt, dem neunten Unserer Regierung.

Das Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt v. 5. März 1830 enthält die nämliche Verordnung mit folgendem Eingange: Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt haben die päbstliche Bulle v. 16. Aug. 1821, welche mit den Worten «Provida solersque», und jene v. 11. Ap. 1828, welche mit den Worten «Ad Dominici gregis custodiam» beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, nach Maßgabe unseres Beschlusses vom 16. Oktober 1827 angenommen, und diesen Bullen Unsere Genehmigung ertheilt.

Bei der Constituirung des Bisthums Limburg, welches das Gebiet des Herzogthums Nassau und jenes der freien Stadt Frankfurt umfaßt, wurden folgende zwei Edikte erlassen.

liturgie.de

I. Landesherrliches Edikt v. 9. Okt. 1827.

Wir Wilhelm ꝛc. haben die päbstliche Bulle v. 16. Aug. 1824, welche mit den Worten: «Provida solersque», und diejenige vom 11. April d. J., welche mit den Worten: «Ad Dominici gregis custodiam» beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, angenommen, und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden, oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession entgegen wäre.

II. Landesherrliches Edikt v. 11. Okt. 1827.

Wir Wilhelm ꝛc. haben erwogen, daß, nachdem Wir die Fundation eines katholischen Bischofs und Domkapitels für Unser Herzogthum aus Unseren Domainen bestritten haben, zu Deckung des allgemeinen Verwaltungs-Aufwands der katholischen Kirche in Unser'm Herzogthume noch weiter Einnahmen erfordert wurden, zu deren Aufbringung einzelne Kirchen-Gemeinden nicht verbunden oder nicht vermögend sind, und daß auch öfter ausserordentliche Bedürfnisse für den katholischen Cultus im Allgemeinen und insbesondere für das von Uns neugestiftete Bisthum einzutreten pflegen, zu deren Deckung spezielle Einnahmen noch nicht angewiesen und ausgemittelt sind.

Wir haben daher schon vor mehreren Jahren die Art, wie diesem Bedürfnisse Genüge zu leisten sey, in reifliche Erwägung gezogen, die obersten und oberen geistlichen Behörden Unseres Herzogthums darüber gutächtlich vernommen, und sind dadurch in den Stand gesetzt worden, die geeigneten besonderen Fonds und Einnahme-Quellen nunmehr speziell zu bezeichnen, durch welche diese Bedürfnisse der katholischen Kirche gedeckt werden sollen, indem nach der Verfassung Unseres Herzogthums und

liturgie.de

dem bisherigen Herkommen eben so wenig, als die kirchlichen Bedürfnisse der evangelischen Kirche, welcher die Mehrzahl der Bewohner Unseres Herzogthums angehört, aus den allgemeinen Landsteuer-Einkünften Unseres Herzogthums gedeckt werden, diese zur Deckung der besonderen Bedürfnisse der katholischen Kirche in Anspruch genommen werden können.

Wir wollen und verordnen also, wie nachfolgt:

§. 1.

Bildung des katholischen Central-Kirchenfonds.

Es soll ein katholischer Central-Kirchenfond errichtet werden. Zu dessen Einnahme bestimmen Wir:

1) Den nach der Abtheilung mit der Krone Preußen den diesseits verbliebenen Theil der Schönbornischen Fundation. 2) Das Beckischische Legat. 3) Den Ueberrest des Unserem Herzogthume zugefallenen Antheils an dem sogenannten Cauber katholischen Collekturfundus unter der Verbindlichkeit, zur Bezahlung der auf demselben ruhenden Besoldungen, in so fern nicht durch Ausscheidung von Fondstheilen eine Abfindung erfolgt ist. 4) Den Niedergrafschaftlichen Supplementarfundus mit dem Vorbehalt der Leistung der darauf ruhenden Lasten. 5) Die Kapitels-Kassen sämmtlicher Landes-Dechaneien im Herzogthume. 6) Das Vermögen solcher Kapellen und einfachen Benefizien, deren Nichtfortbestand für angemessen erkannt werden sollte. 7) Die Einkünfte etwa aufgehoben werdender Pfarreien und Kaplaneien, in so weit solche nicht zur besseren Dotation derjenigen Pfarreien, welchen die Pfarrgenossen jener Pfarreien einverleibt werden, erforderlich sind. 8) Die in Erledigungs-Fällen in der Regel einzuziehenden, das auf 1800 fl. bestimmte Maximum des Normal-Gehaltes eines Pfarrers übersteigenden Pfarr-Einkünfte. 9) Die von dem Sterbe-Monat bis zur Wiederbesetzung aller geistlichen Pfründen nach Abzug der Kosten für die interimistische Verwaltung überschießenden Interkalar-Gefälle. 10) Einen jährlichen Zuschuß aus den Einkünften aller geistlichen Pfründen, die künftig vergeben werden, oder derjenigen, bei deren früheren Conferirung die künftige Abgabe an den zu constituirenden Central-Kirchenfond bereits

liturgie.de

ausdrücklich vorbehalten worden ist, und zwar im Ertrag der Pfründen bis zu tausend Gulden von einem Procent, und von tausend Gulden und darüber von 1½ Procent des ganzen inventariatsmäßigen Einkommens. Dagegen fallen die früher bestandenen Abgaben unter der Benennung von Commende- und Investur-Geldern, Cathedraticum, Mariaebornicum, Subsidium charitativum, jucundus introitus, tristis exitus, für die Zukunft gänzlich hinweg. 11) Unter gleichmäßiger Aufhebung des nummus quinquagesimus, des Ferdo und der Marca Domini werden aus den Verlassenschaften der Geistlichen einer Pfründe

a) der	I.	Klasse von	500 fl.	bis an	750 fl.	— 25 fl.
b) „	II.	— „	750 „	—	1000 fl.	— 50 fl.
c) „	III.	— „	1000 „	—	1200 fl.	— 75 fl.
d) „	IV.	— „	1200 „	—	1500 fl.	— 120 fl.
e) „	V.	— „	1500 „	und darüber		— 200 fl.

an den katholischen Central-Kirchenfond entrichtet, wenn demselben vom Erblasser nicht ein größeres Vermächtniß hinterlassen worden ist. Wäre letzteres geschehen, so wird diese Angabe nicht angesetzt. 12) Den Ersatz der aus diesem Central-Kirchenfond genossenen Unterstützungen von denjenigen, welche dem inländischen Kirchendienste sich entziehen. 13) Den Ertrag der den Geistlichen etwa angesetzten Disciplinar-Geldstrafen. 14) Den Ertrag von Uns approbirten Schenkungen, Vermächtnissen und Stiftungen für diesen Fundus. 15) Den aus dem Verlag von Katechismen, Gesangbüchern u. s. w. sich ergebenden Gewinn. 16) Im Falle, daß durch diese Einnahmen-Quellen die Bedürfnisse dieses Fundus nicht gedeckt werden können, soll ein nach den Umständen zu bestimmender Theil der jährlichen Rechnungs-Ueberschüsse der Lokal-Kirchenfonds in den Central-Kirchenfond fließen. Auch 17) behalten Wir Uns vor, bei dennoch sich etwa ergebendem Deficit noch weitere Einnahmen diesem Fundus aus dazu geeignet erkannten Quellen oder einen Ausschlag auf sämmtliche katholische Kirchen-Gemeinden zu dessen Deckung zu bewilligen.

liturgie.de

§. 2.

Bestimmung des katholischen Central-Kirchen-Fonds.

In Gemäßheit der oben im Allgemeinen bezeichneten Bestimmung des katholischen Central-Kirchenfonds, welcher überall nur und allein aushülfliche Zuschüsse zu den Bedürfnissen der katholischen Kirche Unseres Herzogthums zu leisten bestimmt ist, sollen dessen Einkünfte verwendet werden.

1) Zur Stiftung neuer katholischer Pfarreien und Kaplaneien, wo solche nöthig erscheint. 2) Zur Verbesserung gering dotirter Pfarreien. 3) Zu Besoldungs-Zulagen für verdiente Geistliche, deren Beförderung auf eine einträgliche Stelle nicht sachgemäß erscheint. 4) Zur Verbesserung gering fundirter Kaplaneien in den Fällen, wo die betreffende Kirchen-Gemeinde wegen Mangel an eigenen Mitteln eines solchen Zuschusses bedarf. 5) Zu Unterstützungen für talentvolle, fleißige und wohlgesittete, katholische Jünglinge, welche sich der katholischen Theologie widmen, zur Bestreitung ihrer Studienkosten. 6) Zu Ruhe-Gehalten für ausgediente Geistliche, aus deren Pfründen-Ertrag ein Hülfs-Geistlicher nicht besoldet werden kann. 7) Zur Unterstützung unvermögender Kirchen-Gemeinden, um sonstige nothwendige kirchliche Bedürfnisse, wozu es an Mitteln fehlt, zu bestreiten. 8) Zu etwa vorkommenden allgemeinen kirchlichen Erfordernissen, welche für die geistliche Verwaltung nöthig sind, oder nützlich erachtet werden, und wofür keine besonderen fundationsmäßigen Mittel vorhanden sind.

§. 3.

Verwaltung des Central-Kirchenfonds.

Ueber den katholischen Central-Kirchenfond führt Unsere Landes-Regierung unter der Mitaufsicht und Mitwirkung der bischöflichen Behörde, wie über sämmtliche öffentliche Fundi und andere Corporations-Einkünfte, die obere Verwaltung und wird über die jährlichen Bedürfnisse und Einnahmen einen Rechnungs-Ueberschlag, wie dieses auch bei anderen Corporationen geschieht, aufstellen. Es wird darüber eine eigene Rechnung geführt, und solche nach vorläufiger Prüfung durch die bischöfliche Behörde von Unserer Rechnungs-Kammer, welche die Conservation, rich-

liturgie.de

tige Verwendung und Verrechnung alles Corporations-Vermögens zu kontrolliren hat, revidirt und abgeschlossen, sodann aber durch den Druck und durch Austheilung an sämmtliche Pfarrer zur Publizität gebracht werden.

Verordnung der bei der katholischen Kirchen-Provinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830 „Das landesherrliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens, und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit andern im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte. §. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchen-Gemeinden, sowie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der obenerwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden. §. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus. §. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, sowie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und, kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist. §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht

liturgie.de

nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will. §. 6. Eben so wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg stehen in einem Metropolitanverbande, und bilden die Oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten. §. 8 Die ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten. §. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synoden-Confernzen wird der Ezrbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten abzsenden. §. 10 In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in dieser Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden. §. 11. Diese fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diözesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken. §. 12. Eine jede Diözese ist in Dekans-Bezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenem der Verwaltungs-Bezirke übereinstimmen soll. §. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarr-Verbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt. §. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorge-

liturgie.de

geschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt. §. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofs-Sitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey. §. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Confirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab. §. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen. §. 18. Diözesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staats-Genehmigung nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen. §. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthums-Verweser stehen in allen die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche; iedoch müssen dieselben, die aus dem Metropolitan-Verband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof (Erzbischof) zu wenden. §. 20. Zu Dom-Kapitularstellen können nur Diözesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt, oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landesverfassung genau bekannt sind. §. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedral-Kirche tritt in den vollen

liturgie.de

Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diözese. Der Dekan führt die Direktion. §. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyen und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden. Die Erhebung von Expeditions-Gebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab. §. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt. §. 24. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungen und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor. §. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits statt findet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehr-Anstalt errichtet, und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten nöthigenfalls aus den allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können. §. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten dreijährigen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zwar in so weit unentgeltlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen hinreichen. §. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind. §. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit, der dem geistlichen Stande angemessene Un-

liturgie.de

terhalt, wofür ein Minimum von jährlich 3—400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kommt, oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hilfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen. §. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt. §. 31. Eben so wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrages gefertiget, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen. §. 33. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen. §. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pension, Orden, oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen. §. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staates den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben. §. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung. §. 36. Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie statt findet, der Recurs an die Landesbehörden. §. 37. Die Verwal-

liturgie.de

tungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotation, sowie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen. §. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern, als katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Congrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 500 bis 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen. §. 39. In jedem der vereinten Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, wird sobald als thunlich ein allgemeiner katholischer Kirchenfond gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind. Indem durch diese auf die Rechte des Staates und die Verfassung der katholischen Kirche gegründete Einrichtung, welche von Uns, wie von den mit Uns vereinigten Regierungen nachdrücklich aufrecht erhalten werden wird, für die ununterbrochene Besetzung der erz- und bischöflichen Stühle, und für die ungestörte Ausübung der denselben zustehenden Befugnisse in der oberrheinischen Kirchenprovinz für alle Zukunft Sorge getragen worden ist, sind Wir der Ueberzeugung, hierdurch den hiesigen katholischen Angehörigen den sprechendsten Beweis Unserer obrigkeitlichen Fürsorge gegeben zu haben *).

---

*) Vergl. hiegegen den Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Correspondent Jhrg. 1830 Nr. 41 den Katholiken Jhrg. 1830. VIII. Hft. 8. 217. „Antrag des Abgeordneten der Ritterschaft des Königreichs Würtemberg, Freiherrn von Hornstein, um Verwendung der hohen Stände-Versammlung in Betreff der Verordnung vom 10. Febr. 1830, wegen des Schutz- und Aufsichts-Rechtes des Staats über die katholische Kirche.“ Drei Worte zur kurhessischen Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831 gr. 8. Würzb. 1831. S. 67.

liturgie.de

Päbstliches Breve de dato 30. Juni 1830 in Betreff der von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die katholische Kirche in ihren Ländern erlassenen gemeinsamen Verfügung.

Venerabilibus Fratribus archiepiscopo Friburgensi et episcopis Moguntino, Rottenburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. V. M.

Venerabiles fratres, salutem:

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures nostras rumor, hostes Ecclesiae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide neque irrito conatu in istis provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incestis adhuc hujusmodi vocibus ut fidem adjungeremus addduci ab initio non poteramus, praesertim cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem dioecesium vestrarum, ac non modo errores, sed etiam omne erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram ipsa jam re declaratum est. Quod enim privatim vetatum erat, id jam publicis etiam litteris nuntiatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res istuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, dioeceses dividendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen

liturgie.de

praeterea illi attribuitur religiosae ac moralis institutionis ad disciplinae; ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi quomodocumque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod pro gravissimo officii vestri munere, omnis adhibita a vobis omnibus fuisset diligentia, ut commissos curae vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis ac de insidiis admoneretis, quae initis hujusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate. Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et in ejus persona episcopis omnibus inculcat, cum ait: Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus, cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus. Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac evangelistae, ministerium tuum imple. Vestrum erat vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, juxta illud ejusdem Apostoli: Peccantes coram hominibus argue, ut et coeteri timorem habeant; denique vestrum erat exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderunt, obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor nostrum ex eo etiam, quod accepimus fuisse aliquem é vestro numero, qui tan-

liturgie.de

tum abest, ut Ecclesiae Catholicae ejusque doctrinae defensor extiterit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis muniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis ac falsis erroneisque principiis assensu operaque sua auctoritatem ac robur adjungere non dubitaverit. Culpae gravitas facit, ut falsam existememus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam injurioso de vobis judicio, ut quemquam vestrum credamus Ecclesiae Jesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse; quanti ea sunt, in quibus constitutionis ejus vis et essentia ipsa posita erat. Neque enim nisi laesa planeque perturbata Ecclesia divinitus instituta ratione ipsa, naturaque regiminis, fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut ejus moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicatur, ad quam teste Irenaeo, propter potiorem principalitem necesse est omnem convenire Ecclesiam, et eo qui sunt undique fideles: quique aliam vellet ejus regiminis formam seducere, ut inquit S. Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod vobis, venerabiles Fratres, officia in memoriam revocamus apostolici ministerii, id eo consilio facimus, ut vos confirmamus, et siquidem opus sit, excitemus ad jura Ecclesiae summo studio asserenda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac justitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia iis ostendere, apud quos agi necesse sit Ipsa quidem causae bonitas ac justitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere vobis animos debent, quo propriam pastoris boni virtutem pro illarum salute proferatis; sed tamen illud etiam accedit ad vos confirmandos, quod initis inter sanctam sedem et principes istos, conventionibus causa, quam defenditis innititur: obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam catholicam prostaturos, tum quod pertinet ad fidelium cum summo Ecclesiae ipsius capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum quod ad plenus jus archiepiscopi et episcoporum omnis episcopalis

liturgie.de

jurisdictionis ex vigentium canonum praescripto, et praesentis disciplinae ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus ad id assequendum, ut, quaecumque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur, vos exitum nacti studii vestri salutarem res bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum, ut consolemur dolorem Nostrum; sive, quod Deus avertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis apostolici officii munus omnino postulat. Fiducia jure freti studii vestri in suis perficiendis, qua vobis in Domino et suademus et mandamus, apostolicam Benedictionem vobis, venerabiles Fratres, gregibusque vestris peramanter impertimus.

Datum Romae apud sanctam Mariam Majorem, die 30. Junii anni 1830, Pontificatus nostri anno II.

Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen.

Pius Episcopus Servus Servorum Dei. Ad Perpetuam Rei Memoriam. De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio jamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illis intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus. Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore dejectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad

liturgie.de

miserrimum redegerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit. Cumque temporum conditio minimi pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam inprimis necessaria, et opportuna esse viderentur. Hujusmodi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cujus propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus. Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum jurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cujuscumque praecedentis juris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annullatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis, cum illius Cathedrali Capitulo ad statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae, et Capituli Cathedralis Corbejensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona Venerabilis Fratris Josephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit;

liturgie.de

ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, jam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem. Episcopalem pariter Ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adalberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie committimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, ejusque juri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus. Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subjectas esse, ac remanere debere declaramus. Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula jura, praeeminentias, praerogativas. ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus. Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Major erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Canonicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebenbatus. Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dig-

liturgie.de

nitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus. Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex Duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e Sex Vicariis, seu Praebendatis. In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Major nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus. Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis. Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit; sex Canonicatus Honorarii, atque octo Vicariae, seu Praebendatus. Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrali Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi. Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur. Singulis profecto ex primodictorum

liturgie.de

Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad majus praedictarum Ecclesiarum decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem Insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur. Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac jurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentornm exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur. Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod majores sa-

liturgie.de

cros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in Sacra Theologia, aut in Jure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen hujusce conditionis effectu ex justis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cujuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali jure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem juxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in Comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur jure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium. Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea quae convenit celeritate explendam compositionem, infranominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac hujus sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat,

liturgie.de

qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus, aut per voluntarias jurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, jam a Serenissimo Rege pollicitas Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes hujusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo Loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, juribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque redditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando Beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad amussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augumentum consequentur, nisi ab Exequutore Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint. Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibua Ecclesiis, nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in prafatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Ca-

liturgie.de

pitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus. Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos judicantes, si electionum jure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subjectis, idem jus electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacumque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt, facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitatis, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et juxta Canononicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad hujusmodi autem Electiones jus suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quo ad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur. Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et

liturgie.de

Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem conjunctim debeant procedere. Quod autem spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus; nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc ejus Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam primam vice procedere possint, et valeant. Quaelibet vero Electionum hujusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis jussu San. Mem. Urbani Octavo Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones hujusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris juxta statutum morem per Apostolicas Literas confirmabuntur. In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Executore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis judicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit. Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paraeciarum a priorum Ordinariorum jurisdictione subtrahen-

liturgie.de

darum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis jurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus juxta eum, qui sequitur, modum, videlicet: Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paraeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur Paraecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paraecias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas Bergheimerdorff, Bonna, vulgo Bonn, Brehl, Kerpen, Lechenich, Lessenich, Loevenich, Meckenheim, Münstereiffel, Zolbiacum, vulgo Zülpich, Grefeld, Dahlen, Dormagen, Elsen, Gladbach, Neuts, Urdingen, Viersen, Burtscheid, Marcodurum, vulgo Düren, Erkelenz, Eschweiler, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Juliacum, vulgo Jülich, Linnig, Montjoie, et Niddeggen, una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disjungendo Paraecias succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas Cronemburg, Eupen, Malmedy, Niederkrüchten, Schleiden, et St. Vith, una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Paraeciis succursalibus, nuncupatis Asden, Alsdorff, Merkstein, Rolduc, Ubach, et Welz,

liturgie.de

modo dependentes a Cantonali Herckraede, posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paraecias nuncupatas Allendorff, Blankenheim, Dollendorff, Hollerath, Lommersdorff, Manderfeld, Marmagen, Mülheim, Nettersheim, Reifferscheid, Rescheid, Rigsdorff, Rohr, Schmiltheim, Schönberg, Steinfeld, Tondorff, Udelhoven, et Wildenburg, cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi Dusseldorphiana, et Confluentina Paraecias complectetur Regionum, Juiliensis, Dusseldorphianae, Essensis, et Siegburgensis, cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia, Römershagen, Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis, Hachenburg, et Marienstadt, nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borrussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis: Adenau, Ohrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Creuznach, Kaysersesch, Kirchberg, Krin, Lutzerath, Mayen, Munstermayfeld, Niederzissen, Oberwesel, Polch, Pünderich, Remagen, Rübenach, Simmern, Sobernheim, St. Goar, Stromberg, Treiss, Ulmen, Wanderrath, et Zell, cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis, quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem

liturgie.de

ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paraeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur jam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus. Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paraeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra ejusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino judicabitur facultatem reservamus. Adjungimus praeterea Regiones nuncupatas Recklinghausensem, Sterkrathensem, et Reesensem, pridem antique Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas: Calcar, Cleve, Cranenburg, Dulken, Geldern, Goch, Kempen, Meurs, Rhemberg, Wonkum, Wesel, et Xanten, cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subjectis. Adjungimus insuper Paraecias nuncupatas: Elten, et Emmerich, cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paraeciam, Damme, quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paraeciam Oldenburgensem, quam sejungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque Paraecias nuncupatas, Brochterbeck, Ibbenbühren, Mettingen, Recke, et Halverde, quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum

liturgie.de

erant commissae. Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropolitanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbejensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus, Meschedensem, Altendornensem, Brilonensem, Wormbachensem, Medebachensem, et Wettenscheidensem, nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum Haarensem, et Paraeciam, Römershagen, et ulterius, Rittbergensem, et Wiedenbrückensem, Decanatus, cum suis respective Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disjungendas Paroecias, Siegen, et Obernetphen, nuncupatas, Civitatem Heiligenstadt, cum suo Decanatu, et Decanatus Beurensem, Bischoferodensen, Kirchworbensem, Külstädtensem, Lengefeldensem, Neuendorfensem, Nordhausensem, Rüstenfeldensem, Wiesenfeldensem, cum suis Parochialibas, et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfnrti cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Ducis Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias, Mindensem, scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae, Adersleben, Althaldensleben, Ammensleben, Aschsersleben, Hadtmersleben, Ecclesias St. Andreae, et Sanctae Catharinae Halberstadii, Hamersleben, Hedersleben, Huysburg, Magdeburg, Marienbeck, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle, et Burg, Attentis autem grandaeva aetate, ac egregriis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, Venerabilis Fratris Francisci Egonis a Furstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum sep-

liturgie.de

temtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adjungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur, statu interea relinquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sedi Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem jurisdictionem: atque insuper alia loca, et Paraeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disjuncta, et ab Episcopo pridem Corbejensi, nunc Monasteriensi, administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur. Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo aeque principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi, Tuchelensi, et Camenensi, Culmensi Dioecesi ut infra adjiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Junivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disjungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus. Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis, et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paraeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi, Rhedensi, Neumarkano, Loebaviensi, Lautenburgensi, Strasburgensi, Gollubensi, Thorunensi, Culmensi, Culmseensi, et Gurcznensi

liturgie.de

cum Paraecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex Decanatibus Gedanensi, Putzigensi, Mirchaviensi, Dirschaviensi, Stargardensi, Moewensi, Neuenburgensi, Schwetzensi, Lauenburgensi, Schlochaviensi, Tuchelensi, Camenensi, et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi, et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire judicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni. Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae Sedi immediate subjectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, at insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disjuncti, nec non sequentes Paraeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae, Wittichenau, Guntersdorf, Hennersdorf, Pfaffendorf, Ubersdorf a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paraeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendunt. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paraecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subjicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paraeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad

liturgie.de

Viadrum, Stettini, et Stralsundiae, quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae. Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subjectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesano Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus, Fürstenwerdensi, Neuteichensi, Mariaeburgensi, Stumensi, et Christburgensi, cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disjungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paraecias complectatur. Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paraecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respective Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel jam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Josephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Juris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamque retinere; proptereaque statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo jurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum jurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti. Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum

liturgie.de

utilitati consulendum praescribimus, et injungimus, ut omnia et singula Documenta respicentia Ecclesias, Dioeceses, Paraecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari. Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi, nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, spiritualem Jurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt. Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disjungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subjacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de spirituali Regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi. Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare, aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros juxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiaticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur. Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalum

liturgie.de

duximus reintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesia sub Titulo Beatae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, ejusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et Sex Canonicalibus, cujus et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad Canonicatus eidem sedi Apostolieae alternatim cum Coloniensi Archiepisco spectare debeat ac pertinere. Hujusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur. In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Josephum Episcopum Warmiensem, de cujus prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae Prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotationi muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos ejus Imperio subjectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit. Super publicis Regni Sylvis nominatim designandis tot Census auctoritate Regia im-

liturgie.de

ponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus cujuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum ejusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi Censum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatiae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hypothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedicta sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum

liturgie.de

tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii jure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni forma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Josephus Episcopus Diplomata hujusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda. Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi, et Culmensi Octo millium thalerorum ejusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monetae, ultra redditus fundi Würbeniani ad ejus Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percipit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subjecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam. Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Borussicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus

liturgie.de

sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea reddituum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum; pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quantum ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo thalerorum noningentorum, pro quolibet ex

liturgie.de

reliquis sex thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum. In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa ejus Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi. Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet. Committimus pariter antedicto Josepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel partiales vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur. Mandamus quoque eidem Josepho Episcopo, ut pro cujuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet. Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbejensi, et Aquisgranensi, atque

liturgie.de

ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus jam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur. Antedicto Josepho Episcopo praeterea injungimus, ut cujuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem puae a praelaudato Borussiae Rege juxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur. Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Josepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum jurisdictione hujusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos, earumque congruam dotationem disponat. Cum vero in suppressis Corbejensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Josepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopaiis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere. Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe Ecclesiam Coloniensem in Florenis Mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Mona-

liturgie.de

steriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus. Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, faciliter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Josepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad hujusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Josepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat. Eidem vero Josepho Episcopo expresse injungimus, ac mandamus ut exempla singulorum actorum tam per se, tuam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivo Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemis-

liturgie.de

sa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia juridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Juris, facti, vel justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios, et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in judicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane

liturgie.de

esse, ac fore volumus, atque decernimus. Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemomarabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus, Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disjunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, Indulti, elargitionis, assignationis, suppletitionis, subjectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctam

liturgie.de

Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Dekret, die neue Einrichtung und Ergänzung des Metropolitan-Capitels zu Gnesen betreffend.

Josephus

Princeps ad Hohenzollern, miseratione divina et sanctae Sedis apostolicae gratia Episcopus et Princeps Varmiensis, Abbus Olivensis, Sanctissimi Domini Pii Papae VIII. et ejusdem sanctae Sedis Delegatus ad Circumscriptionem Ecclesiarum Regni Borussiae.

Venerabili Capitulo Metropolitanae Gnesensis Ecclesiae Salutem in Domino sempiternam.

Ex quo Ottone magno Imperii fines proferente Provincia vestra christiani nominis facta est, Gnesensis Ecclesia religionis Caput et primariorum Praesulum cathedra fuit. Quod olim Syro Antiochia, Aegyptio Alexandria, Gallo Lugdunum, Britanno Cantuaria, hoc sequiori aevo Miceslai populo, regnoque Gnesna praestitit, ut ei non solum christianae rei primordia, sed progresso etiam debeantur vires et non facile interiturum nomen. Nam licet postea regni sedes esset alio translata, ea res tantum abfuit, quae minueret Gnesnensis Ecclesiae auctoritatem, ut augeret potius et ad fastigium extolleret. Igitur eadem Ecclesia numeroso gaudens populo, aliarumque Ecclesiarum mater facta et antistes, non iis solum crevit opibus, quae regum et procerum in eam cumulavit profusa liberalitas, sed dum suavissimo Christi jugo optabat populos, mentes allevabat ad coelestia, et animos impuebat virtutibus, ea cum etiam verum thesaurum comparavit maximum, quae manibus apprehendi non possunt, animo concipiuntur. At, sub sole fluxa sunt omnia, nec oriretur quidquam non interiturum. Inclyta illa tot maximorum Antistitum sedes, bellis et dissensionibus civilibus nimium saepe agitata et exhausta, cum hoc ultimo totius Europae conflictu territorii partem ami-

liturgie.de

sisset maximam, et reditus mensales pene cunctos, in pristino non potuit permanere statu. — At non passus est Rex magnanimus clarissimum religionis Christianae monumentum penitus interire; sed collatis cum Sanctissimo Pio VII. consiliis hoc remedium inventum est: ut metropolitanae Gnesnensi Ecclesiae, Posnaniensi perpetuo uniendae servaretur dignitas archiepiscopalis cum praerogativa Senii, Capitulum autem constaret una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, quibus perpetuis temporibus ea competeret redituum quota, qua Praepositus et sex seniores Canonici, quo die Pii Papae VII. litterae prodierunt, actu sint gavisi. Satis constat Decreti hujus executionem, propter varios, quibus implicita est, nodus hactenus ad optatum finem perduci non potuisse, licet in eo Nos ipsi et defuncti Praesules vestri plurimam operam consumpserimus. Et erat hoc in causa, quod res Collegii vestri ad amussim dictarum litterarum pontificiarium sunt nondum compositae et ornatae. Neque etiam hodie quaestiones circa eam rem natae ita sunt dilucitatae, ut nihil dubii, nihil restaret controversi, et proinde causa posset absolvi. Verum enim vero, vigilantissimo Pastore Vestro, Theophilo Archiepiscopo, quod lugemus, rebus humanis exemto; Vestra et Ecclesiae Gnesnensis, futuri Antistitis eligendi causa, plurimum interest redintegrari Capitulum et ad formam, quam Pius VII. praescripsit, innovari. Quare sepositis aliis, quae huc forsan pertingerent, quaestionibus et causis, ac praetermisso ad interim secundario Clero, auctoritate Apostolica mandata, praesenti decreto statuimus, quae sequuntur.

I. Capitulum Metropolitanum Gnesnense constabit imposterum una Praepositi dignitate et Canonicatibus sex, caeteris Dignitatum et Canonicatuum titulis deletis.

II. Capitulum in tote habebit eam redituum summam, quae literis Pii VII. Pontificis expressa et a Nobis superius indicata accuratiori adhuc indiget definitione. Ad interim Capitulo continuabit eam, qua actu gaudet, redituum perceptionem.

III. Reditus stabiles, ad quos erit referendum, quid-

liturgie.de

quid fundi, gratiarum, praestimonii et distributionum quotidianarum nomine fuerit adhuc perceptium, ita imposterum dividuntur, ut percipiat Praepositus quartam. Canonicus primus et secundus singuli totius triplicati vigesimam. Canonicus tertius et quartus singuli octavam: quintus vero et sextus singuli decimam. Verbi causa: si dividenda forent millia octo: Praepositus duo perciperet: bini seniores Canonici singuli mille et ducentos: sequentes mille: juniores octingentos.

IV. Ex his reditibus conferant Praepositus ducentos, Canonici vero singuli centum thaleros, distributionum quotidianarum titulo inter eos ipsos, qui sacro conventuali quotidiano, Dominicarum et Festorum dierum Vesperis et solennioribus Matutinis interfuerint, certa ratione dividendos, qua de re infra mensis spatium statutum condi oportebit, a futuro Archiepiscopo examinandum et confirmandum.

V. Circa fundationes speciales, veluti anniversarias defunctorum memorias, et ex iis promanantes extra ordinariarum distributionum reditus, ad interim nihil immutetur. Cum vero dubitari liceat; an Capitulum, ad septem personas reductum, cunctis fundationibus satisfaciendis par sit: de earundem aut reductione aut translatione ulterior dispositio reservatur.

VI. Posito hanc, quam praecedentibus paragraphis definivimus, redituum stabilium distribtionem hodie locum obtinere non posse, quin, qui XIV. Calendas Augusti anni MDCCCXXI. Capitulo Gnesnensi fuere adscripti, redituum, eo die ex praebendis actu perceptorum, partem amittant: hi ex subtractionibus Canonicis noviter receptis pro rata redituum suorum faciendis indemnes praestabuntur.

VII. Cancellarius Martinus de Dunin Dignitatis amissae consolationem ex sua percipiet ad Praeposituram Posnaniensem promotione et suffraganeatu in eum collatae. Quodsi ista non sufficiant, de ulteriori ipsius indemnitate providebitur.

VIII. Praepositum creamus Reverendissimum Martinum de Siemiénski, Episcopum in partibus. Cyrenen-

liturgie.de

sem et Suffraganeum Gnesnensem, et ejusdem Metropolitanae Custodem.

IX. Canonicos renuntians Primum: Cajetanum de Kowalski; Secundum: Valentinum Grezeszkiewiez, qui una cum Praeposito sunt de veteri Capituli Gnesnensis Gremio; Tertium: Adalbertum Brodzisziewiski ex Poenitentiario et Judice surrogato Posnaniensi; Quartum: Stanislaum Gaierowiez ex Poenitentiario Posnaniensi et Cancellariae Magistro; Quintum: Casimirum Lerski ex Parocho Dupinensi et Decano foraneo Rostensi. Sextus, dum Sedi Archiepiscopali erit provisum, vacabit, ita tamen ut ne reditus caeteris cedant Praebendatis, sed ulteriori dispositioni reserventur.

X. Praepositi et Canonicorum est, Officio divino in Metropolitana pie celebrando satisfacere et Archiepiscopo in administranda Dioecesi opem, quam postulaverit, ferre. Non licebit eos singulis annis ultra tres menses et sine praescitu Archiepiscopi ab Ecclesia abesse. Qui secus fecerint et infra mensis spatium moniti non fuerint reversi, fructus non faciant suos, sed eos in lucrum Ecclesiae Metropolitanae amittant, qua de re Capitulum dispensare non poterit. Ultra annum siquis absens fuerit deponitor.

XI. Ad Dignitatem vel Canonicatum promoti, siquam habuerint parochialem Ecclesiam vel aliud Beneficium curatum, hoc dimittant. Solis veteris Gremii Praebendatis permittimus, ut unum parochiale Beneficium possint retinere.

XII. Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Dignitatis et Canonicatus numerarios volumus unius Tecti beneficia censeri ita, ut quicunque unius Praebendae possessionem apprehenderit, alterius, qua gaudebat, pariformem, ipso jure amittat.

XIII. Praepositus Capituli Caput esto. Hic non temporalium modo, sed et spiritualium curam gerito. Primus ab Archiepiscopo praecedet Praeposito Posnaniensi.

XIV. Utriusque Metropolitanae Gnesnensis et Posnaniensis Ecclesiae Dignitarii et Canonici vicissim jure Stalli

liturgie.de

gaudebunt in utroque Choro, et Canonici permixti sedeant et incedant secundum senium Praebendarum.

XV. Quoad habitum et insignia nihil volumus immutari.

XVI. De anno gratiae, de officio divino celebrando, da redditibus Capituli et Ecclesiae administrandis, de domibus seu habitationibus optandis eadem valere volumus, quae pro Capitulo Posnaniensi hac ipsa die Nobis sancita sunt. Statuta, capitularia, item consuetudines et quaevis jura scripta et non scripta, in quantum derogent huic Decreto, irrita sunto.

XVII. Executorem praecedentium constituimus Reverendissimum Martinum de Simiénski, Episcopum Cyrenensem, casu vero, quo is foret impeditus, admodum Reverendum Martinum de Dunin, Praepositum Posnaniensem. A quo etiam Reverendissimus de Siemiénski est investiendus. Quo facto iste investiet Canonicos noviter receptos. Acta nobis transmittantur. Dabamus Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die XXV. Januarii anno R. S. MDCCCXXX.

Josephus ab Hohenzollern, Episcopus Varm. et Delegatus Apostolicus.

Petrus Bader;
Reverendissimi et Celsissimi Domini mei, Delegati Apostolici Secretarius.

Genehmigung des voranstehenden Dekrets.

Namens Seiner Königlichen Majestät von Preußen, unsers allergnädigsten Königs und Herrn wird der Inhalt der beiliegenden, von des päbstlichen Delegaten, Herrn Fürstbischofs von Ermeland, Prinzen von Hohenzollern Durchlaucht, in lateinischer Sprache unter dem 25sten v. M. angefertigten, die Ergänzung des Metropolitan-Capitels zu Gnesen betreffenden Urkunde, die mit den Worten:

«Ex quo Ottone magno imperii fines proferente»

anfängt, und wodurch zum Domprobst der Weihbischof und bisherige Custos Martin von Semiénski, zum ersten Domherrn der

liturgie.de

bisherige Kapitular Cajetan von Kowalski, zum zweiten der bisherige Kapitular Valentin Grzezkiewcz, zum dritten der bisherige Pönitentiar Adalbert Brodziszenski, zum vierten der bisherige Magister Cancellariae Stanislaus Gaierowicz zu Posen, zum fünften der bisherige Dekan und Pfarrer Casimir Lerski ernannt, das sechste Canonikat aber einstweilen noch vorbehalten wird, hierdurch von Staatswegen, jedoch in der Weise bestätigt, daß wenn ein künftiger Erzbischof zuläßig erachten sollte, dem Probste und den Domkapitularen den Besitz einer ländlichen Pfarrei in der Nähe von Gnesen nachzusehen, vor Einholung der dazu erforderlichen päbstlichen Dispens die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nachgesucht werde.

Berlin, den 10ten Februar 1830.

(L. S.)

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gezeichnet) Altenstein.

Dekret, die Einrichtung des Metropolitan-Kapitels zu Posen betreffend.

Josephus

Princeps ab Hohenzöllern, miseratione divina et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus et Princeps Varmiensis, Abbas Olivensis, sanctissimi Domini, Pii Papae VIII. et sanctae Sedis Apostolicae Delegatus ad circumscriptionem Ecclesiarum Regni Borussiae; Ordinum Aquilae Rubrae primae Classis, et Crucis ferreae secundae Classis Eques etc.

Venerabili Capitulo metropolitanae Posnaniensis Ecclesiae Salutem in Domino sempiternam!

Dum toti eramus in eo, ut res Capitulares Vestrae ad normam literarum Pii, sanctissimae memoriae Papae septimi, de Ecclesiis Regni Borussiae circumscribendis componerentur; placuit supremo rerum Arbitro Antistitem Vestrum, Reverendissimum Theophilum, Archiepiscopum Gnesnensem et Posnaniensem, cujus consilio hactenus eramus usi, rebus humanis eximere. Cujus tanti viri funus, quo Nos dolore per-

liturgie.de

culerit non est cur testemur Vobis, quos eodem moerore confectos, maximo illius desiderio teneri cognovimus. Quam primum res dioecesana eo foret perducta, ut quaestionibus circa eam natis satis esset factum omnibus, erat in propositis vices ei mandare Nostras, et totum hoc Capituli Vestri ornandi munus in eum conferre. Abhorrebat enim vir magnanimus ab operis imperfecti contrectatione et uno quasi actu rem totam cupiebat absolvere. Quodsi fieri non potuisset, cum mors ipsius in causa sit, Vestra et universae Posnaniensis Ecclesiae, cum rei divinae faciendae, tum Successoris eligendi gratia, plurimum nunc interest: ut sepositis quae eo pertingerent, quibuscumque aliis quaestionibus et causis redintegretur Collegium Vestrum, ac prout literis papalibus jussum est, componatur et ornetur. Quamobrem, omisso ad interim secundario Clero, de quo illis loco dicturi sumus, Capitulum Posnaniense, ita uti illis literis definitum est, Praeposito, Decano, Canonicis numerariis octo, honorariis quatuor constare debere et ex hoc constare statuentes, reliquos qui supersint Dignitatum et Praebendarum titulos renuntiamus extinctos. Item statuta, consuetudines et alios juris scripti aut non scripti fontes, quantum non convenerint ad ea, quae hoc Decreto sumus comprehensuri, irritos facimus et destitutos. Praepositum autem, Decanum, Canonicos numerarios et honorarios eos instituimus, quorum nomina catalogo, his literis adjuncto recensentur.

Praepositi, Decani ac numerariorum Canonicorum commune hoc erit officium rei divinae faciendae sedulo ut incumbant et Antistiti suo, Ecclesiam gubernanti, opem, quam postulaverit, fideliter praestent. Nemini igitur eorum fas sit ultra nonaginta per singulos annos dies, et inscio Archiepiscopo a Metropolitana abesse. Qui diutius abfuerint, nec moniti infra mensis spatium fuerint reversi, fructus praebendales non faciant suos, sed isti cedant aerario Ecclesiae, quin ea de re Capitulum dispensare possit. Siquis vero per integrum annum fuisset contumax, beneficio privetur. Parochiales ecclesias habentes, si qui ad Dignitatem vel numerarium Canonicatum fuerint promoti, illas amittant.

liturgie.de

Item dignitarii et numerarii Canonici, parochiali beneficio potiti, Dignitatem et Canonicatum deponant. Iis autem, qui Posnaniensi Capitulo adhuc fuere adscripti, speciali favore indulgemus, ut si quam habuerint, unam duntaxat, parochialem Ecclesiam retineant. Metropolitanae vero utriusque, Gnesnensis et Posnaniensis Dignitates et Canonicatus unius quasi tecti beneficia censeri volumus, ut qui uni Ecclesiae sit adscriptus alterius beneficium pariforme omnino nequeat possidere.

Venimus nunc ad officia singulorum. Ad Praepositum igitur, qui Capituli Caput est et post Antistitem dignitate prior, cura pertinebit rerum omnium exceptis iis, quae spiritualia mera concernunt et Decano sunt tributa. Illius erit convocare collegium, eidem praesidere, deliberanda proponere, sententias rogare, moderare disputationis cursum, decretum ciere, curare ut acta Capituli rite consignentur, epistolis subscribere et quae sunt hujusmodi, denique utilitati Collegii omnino prospicere. Contra, ut rei divinae, in Ecclesia Metropolitana faciendae debite satisfiat et Cleri vita sacrorum Canonum praeceptis sit accomodata et honesta, proxime Decani est curare. Qui siquem Canonicorum aut officii sui inmemorem, aut in culpam aliquam deprehenderit collapsum, secreto hunc moneat, verbis castiget et nisi resipuerit, Capitulo eum denunitet corrigendum. In Clerum secundarium et Ecclesiae Ministros ipse pro reatu censuris et poenis ecclesiasticis procedat. Canonicum theologum eum esse, qui apud nos audit Concionator, non est, cur moneamus. Hic quotiescunque ad populum verba facturus est, octiduo ante ab omni chori servitio ita liber esto, ut tamen commoda percipiat praesentis. Hebdomadarii munere, quod versatus in summis sacris faciendis, nunquam oneretur. Canonicus, quem Archiepiscopus Concionatorem designaverit, officio huic sese non poterit subducere, nisi dimissa Praebenda. At emenso decennali stadio emeriti palma decoretur. Canonicum Parochum et Poenitentiarium simili jure, ac Concionatorem, muneribus obstrictos esse volumus, et dum officiis vacabunt, in Choro censeantur adesse.

liturgie.de

Canonici honorarii ex utriusque Archidioeceseos Gnesnensis et Posnaniensis Clero et quidem e Decanorum numero assumendi sunt. Qui si officio decanali renuntiaverint, Canonicatum demittant, nisi forsan Archiepiscopus gravi de causa, ad Capitulum referenda cum illis duxerit esse dispensandum.

Licet secundum literas papales pro adipiscenda Canonicatus possessione ordo subdiaconalis sufficiat, causis tamen permoti gravissimis statuimus infra biennium sub poena juris amissi, sacerdotium esse suscipiendum. Post anni millesimi octingentesimi trigesimi primi Idus Sextiles nemo poterit dignitate aut Canonicatu numerario potiri, quin fuerit aut canonici juris aut sacrae theologiae Doctor rite promotus. Capitulum novo utatur sigillo, icones Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum et anni inscriptionem referente. Quod habitum Capitularem attinet et insignia, nihil immutetur. Concilii Tridentini Decretum de parte tertia Praebendarum in distributiones quotidianas convertenda, habita temporum ratione, ita duximus esse temperandum; ut Dignitates singulae ducentos, canonici autem numerarii centum singuli thaleros conferant, inter eos ipsos, qui sacri conventuali quotidiano, dominicarum et festorum dierum primis et secundis Vesperis, item Matutinis dierum insigniorum, adstiterint, et qui Dominicis ac festis fori diebus ipsi ad Aram sacra fecerint, certa ratione distribuendos. Qua de re Capitulum infra mensis spatium, praeside Administratore Statutum condat, a futuro Archiepiscopo confirmandum.

Quod tangit divinum officium, sede vacante nihil omnino volumus innovari. Sed in ea re si quid pro temporis conditione sit aut reformandum, aut moderandum, totum hoc futuro Archiepiscopo relinquimus. Magnopere approbamus eam consuetudinem Ecclesiae Metropolitanae Posnaniensis, qua Clerici alumni dominicis et festis fori diebus Choro interesse jubentur. Commendamus autem, ut sedulo canere discant? Maxima enim post ceremonias rite et devote faciendas divini officii vis est in cantu bene moderato.

Canonici tam numerarii, quam honorarii secundum se-

liturgie.de

nium ascendent utrique in ordine suo, ita ut Successor Canonicus ultimum semper teneat locum et reditus percipiat huic loco respondentes. Annus gratiae non dabitur. Dignitatum vero et Canonicorum haeredes mortuarii tituli continuabunt omnium redituum perceptionem per nonaginta post obitum dies. Quibus elapsis, dum sit Successor in possessionem rite deductus, reditus vacantes pro parte dimidia cedant Aerario Metropolitanae ad Paramenta comparanda, pars altera accrescat aerario distributionem in census annuos collocanda.

Quatuor Capituli Aeraria instituantur: primum Praebendarum et Distributionum; secundum Fundationum piarum, quo memoriae, anniversaria, eleemosynae pertineant; tertium Summae Aedis, quo sumptus fabricae templi, reique divinae faciendae, item Aeditui, Organarii, Symphonistarum aliorumque Ministrorum salaria contineantur; quartum fabricae capitularis, quod aedibus cleri servandis et reparandis inserviat. Sed Aeraria primum et quartum uti et secundum et tertium uniri quodammodo poterunt; modo capita maneant separata. Reditus autem provenient tum ex capitalibus et bonis, quorum possessio est penes Capitulum et Ecclesiam, tum ex Aerario regio, ad eam summam, de qua conventum est. Eorundem commutatio in annuos census, prout literis papalibus expressum est, suo tempore fiet. Habitationes quod attinet, dignitatibus singulis Curiae stabiles assignentur duo principaliores; Reliquarum Curiarum Canonicis secundum optio est.

Executorem harum literarum constituimus Revcrendum Martinum de Dunin Archiepiscopatus vacantis Administratorem. Praepositum nomine Nostro Decanus, Decanum et Canonicos Praepositus investiet.

Dabamus Olivae in Residentia Nostra Abbatiali die 25. Januarii 1830.

(Sign.)

(L. S.)

Josephus ab Hohenzollern
Episcop. Varm. et Delegatus Apostolicus.

liturgie.de

Unfehlbarkeit der Kirche ist in dem Wesen der katholischen Kirche als einer von Christus einer angeordneten Gesellschaft so tief gegründet: daß alle Zweifel verschwinden, ob der Glaube, zu dem sie sich bekennt, der wahre und ächte sey. Die Kirche, obgleich sie aus Menschen besteht, lehrt doch unfehlbar die göttlichen Wahrheiten, weil sie in der Gesammtheit ihrer Hirten von dem heiligen Geiste geleitet wird. Diese Untrüglichkeit stützt sich auf den Geist Gottes und nicht auf die Einsichten der Menschen 1). Christus hat seiner Kirche zur steten Reinerhaltung des Glaubens (depositum fidei) und zur Vermeidung jeder Irre die Gabe der Unfehlbarkeit oder der Untrüglichkeit verliehen, indem er deutlich erklärte: daß sie auf einen Fels gebaut sey, und keine Gewalt — selbst nicht durch die Pforten der Hölle (πυλαι ἀδου) werde überwältigt werden können 2). Der heilige Geist (παρακλητος) sollte sie stets (εις τον αἰωνα לועלם) bei der Wahrheit erhalten, und sie zu allen Zeiten vor Irrthümern bewahren 3). Aus den Worten εις τον αἰωνα folgt, daß der verheißene göttliche Beistand nicht bloß zeitlich — auf die Zeiten der Apostel — beschränkt seyn sollte, sondern daß er sich auf alle Zeiten und alle Nachfolger derselben erstrecken, und so lange dauern müsse, als die Kirche besteht d. i. bis an's Ende der Welt. Dieß erhellet auch noch deutlicher aus den Worten Christi bei Matthäus 28, 20. verglichen mit Matth. 13, 40., wo Er verspricht: Ich werde bei euch seyn, bis an's Ende der Welt (ἑως τῆς συντελειας του αἰωνος). Wäre die Kirche nicht zu allen Zeiten vor jedem Irrthume geschützt, so würde sie auch die reine Lehre Jesu nicht stets bewahren können; sie wäre sohin nicht auf einen Fels erbauet, der ihr verheißene Beistand würde ihr nicht zu ewigen Zeiten geleistet, und das Versprechen Christi sonach nicht erfüllt werden, was aber der Gott-

1) Matth. 1, 20. Joh. 14, 16—17. 16, 13—14. Eph. 1, 22. I. Tim. 7, 15. I. Kor. 12, 12. Heb. 13, 7. Leben der Väter und Martyrer. XXIII. B. S. 282.

2) Matth. 16, 18.

3) Joh. 14, 16. 16, 12—13. 17, 20.

liturgie.de

heit Christi widerstreitet. Deßhalb schreibt der Apostel Paulus Eph. 4, 11. «Et ipse (Christus) dedit quosdam quidem Apostolos, quosdam autem Prophetas, alios vero Evangelistas, alios autem pastores et doctores ad consummationem sanctorum in opus ministerii, in aedificationem corporis Christi; donec occurramus omnes in unitatem fidei et agnitionis filii Dei, in virum perfectum, in mensuram aetatis plenitutinis Christi; ut jam non simus parvuli fluctuantes, et circumferamus omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris.» Wenn aber sich die Kirche stets an den wahren Glauben festhalten, nicht jeder Irrlehre Preis gegeben, und wie das Rohr vom Winde hin- und herbewegt werden soll; so mußte sie die Gabe der Unfehlbarkeit besitzen, die sie vor jeder Irre bewahrt.

Christus legt den Aussprüchen der Kirche streng bindende und allgemein gültige Kraft bei: „Wer die Kirche nicht hört, der sey wie ein Heide und Zöllner 4), und erklärt dieselben rücksichtlich ihrer Wirksamkeit für eben so bindend, als die seinigen: „Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich 5).“

In der heil. Schrift wird Christus das Haupt der ganzen Kirche genannt 6); als solches kann er aber seine Kirche nicht in Irrthümer fallen lassen. Den stärksten Beweis liefert der heilige Apostel Paulus in seinem Pastoral-Schreiben an Timotheus 7), wo er die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit nennt. Man wollte zwar durch eine willkürliche Interpunktation dieser Stelle eine andere Deutung dadurch geben, daß man die Worte: στυλος και ἑδραιωμα της ἀληθειας zu dem nächstfolgenden Verse hinüberzog, indem das και V. 16. als Verbindungs-Wort dies fordere, und eine isolirte Stellung desselben nicht Statt finden könne. Allein abgesehen davon, daß diese Interpunktation und Zusammenziehung das

4) Matth. 18, 16.
5) Luk. 10, 16.
6) Eph. 1, 22.
7) I. Tim. 3, 14—16.

liturgie.de

Alterthum nicht kennt, vielmehr die Kirchen-Väter z. B. Origenes, Chrysostomus, Cyrill u. a. der Leseart der Vulgata folgen, und die Worte στυλος και ἑδραιωμα της ἀληθειας immer auf die Kirche beziehen; so ist auch weder im Contexte, noch im Sprach-Gebrauche ein Grund zu finden, der uns bestimmen könnte, von der Leseart der Vulgata abzuweichen; denn beide Sätze, wie sie diese vorträgt, können getrennt für sich bestehen und jeder ist für sich deutlich und klar. Ueberdies ist die Bezeichnung als Säule ganz in der Beschaffenheit einer Kirche, von welcher dieses Prädikat hergenommen ist, gegründet, was auch aus den Parallel-Stellen Matth. 16, 18. Eph. 4, 11. erhellet. Was das Wörchen και betrifft, so finden wir im Hebräischen häufig, daß ganz neue Sätze, sogar Bücher Ezech. 1, 1. mit ו (vau) anfangen, es ist daher solches als eine dem Hebräischen eigenthümliche Formel zu betrachten.

Wenn nun die Kirche eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist; so kann sie auch nie von dem wahren Glauben abweichen, noch je in Irrthümer fallen oder Irrlehren aufstellen.

Die Apostel waren auch von der von Christus der Kirche verliehenen Unirre so fest überzeugt, daß sie ihre Beschlüsse in ihrer ersten Versammlung zu Jerusalem unter Leitung und dem Beistande des heil. Geistes abgefaßt haben 8).

Hiezu kommen noch die Zeugnisse der heiligen Väter, welche einstimmig das Dogma von der Infallibilität der Kirche bestätigen.

Ignatius 9): «Ob id Dominus in capite suo accepit unguentum, ut ecclesiae spiret incorruptionem.»

Clemens von Alexandrien 10) nennt die Kirche «ecclesia antiquissima et verissima.»

Origenes 11) schreibt in dieser Beziehung: «Non debemus attendere eis, qui dicunt, ecce hic est Christus, non autem ostendunt eum in eccle-

8) Apg. 15, 28.
9) Ep. ad Ephes. C. 17.
10) Stromat. Lib. VII. C. 17.
11) Comment. in Matth. Tract. XXX.

liturgie.de

sia, quae plena est fulgore ab oriente usque ad occidentem, plena lumine vero, quae est columna et firmamentum veritatis, in qua tota totus adventus filii hominis dicentis omnibus, qui ubique sunt: ecce ego vobiscum sum usque ad consummationem saeculi.»

Chrysostomus sagt in seiner Pfingstrede: «Spiritus eam gratia gubernat.» Cyprian in seinem 69sten Briefe äußert sich hierüber also: «Christus arbitrio et nutu ac praesentia sua et praepositos ipsos et ecclesiam cum praepositis gubernat.»

Ambrosius 12) bezeichnet die Kirche als «immobilis et exors periculi.»

Hieronymus 13) sagt von der Kirche, daß sie Christus, der Herr, nicht verlassen werde.

Augustin commentirt die Stelle I. Tim. 3, 14—15. also: Ecclesia non inclinabitur in saeculum saeculi, ipsa est praedestinata columna et firmamentum veritatis.»

Von jeher hielt man sonach die Kirche in Glaubens- und Sitten-Gegenständen (in rebus fidei et morum), wozu auch die Sakramente und alles hiemit in nothwendiger Verbindung stehende Thatsächliche (facta dogmatica) gehören, für infallibel, und ihre Aussprüche galten als die höchsten. «Evangelio non crederem, nisi ab Ecclesia mihi traderetur» ist der vielumfassende Ausspruch des heil. Augustinus. «Id teneamus, sagt Vincentius von Lerin in seinem commonitor. C. 3. quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est.» Selbst Locke schreibt: "Die Katholiken behaupten, daß die römische Kirche unfehlbar sey, und hierin ist ihr Raisonement wenigstens sehr konsequent. Sie sagen: Christus habe ihr Gewalt gegeben, die Gewissen der Gläubigen zu regieren, und sie in allen zu ihrem Seelenheile nothwendigen Wahrheiten zu unterrichten. Die wahren Christen sind also verbunden, sich den Aussprüchen der Kirche

12) Lib. II. de Abrah. C. 3. 13) de C. XLVIII. Ezech.

liturgie.de

zu unterwerfen. Sie können diese Aussprüche der Kirche nicht verwerfen, ohne Rebellen gegen Christus zu seyn, der aus dem Munde dieser Kirche spricht 14)."

Union bei Kirchen-Aemtern. S. d. Art. Benefizien.

Universitäten sind nun höhere, sowohl die Haupt- als Hülfs-Wissenschaften umfassende Lehr-Anstalten, an denen und durch welche die wissenschaftliche und geistige Bildung erzielt werden soll. Man zählte sie in früheren Zeiten immer zu den geistlichen Körperschaften, weil sie nämlich einen geistigen oder zunächst geistlichen Zweck haben, weßwegen ihre Errichtung nebst der kaiserlichen auch der päbstlichen Bestätigung bedurfte.

Die Gestalt der heutigen Universitäten als Hochschulen, welche alle Rechte der Gemeinheiten besitzen, und an denen alle Zweige der Wissenschaften, mit dem Rechte, alle Grade zu ertheilen, gelehrt werden, hat sich erst im Laufe der Zeit aus den einzelnen Lehr-Anstalten gebildet, ohne daß die eigentliche Zeit ihrer Entstehung mit Bestimmtheit angegeben werden kann.

Die Universitäten unterscheiden sich von den Akademien, welche letztere nur Vereine von Gelehrten zu einem gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Zwecke unter sich sind, bei denen keine Verbindung zwischen Lehrenden und Lernenden Statt findet, und die auch keine Würden ertheilen können. Eben so sind sie auch von den Lyceen verschieden, indem diese gelehrte

---

14) Locke, Christianisme raisonable Cf. Sauter l. c. §. 73. „Das innere Lebens-Prinzip des Katholizismus, sagt Julius Müller, beruht auf der Continuität der Wirksamkeit des heiligen Geistes in der Kirche vermittelst des Lehrstandes seines Trägers." Beurtheilung der Schrift: Die katholische Kirche Schlesiens. Breslau 1827. II. Aufl. S. 18 und 88. Ueber die Infallibilität der Kirche verdienen gelesen zu werden: Handbuch der christlichen Religion von dem Benediktiner Ildephons Schwarz, und Handbuch der Religions-Wissenschaften von dem hochwürdigsten Herrn Bischofe von Frint I. B. S. 496. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn, 1831. S. 76.

liturgie.de

Anstalten sind, an denen nur einige Hauptwissenschaften gelehrt werden, und die gleichfalls nicht das Recht haben, Grade zu ertheilen.

Schon vor Karl d. Gr. finden sich Spuren von Lehr-Anstalten, in denen einzelne Zweige der Wissenschaften gelehrt wurden. Karl d. Gr., welcher nach den traurigen Zeiten der Völkerwanderung mit Hülfe des Gelehrten Alkuin das Licht der Wissenschaften zu verbreiten suchte, errichtete nicht nur die bekannten Dom- und Kloster-Schulen 1), sondern vereinigte auch die einzelnen zerstreuten Lehr-Anstalten, und verband noch überdies das Studium der Arzneikunde mit Ersteren, in denen nebst den sieben freien Künsten auch das Studium der Theologie betrieben wurde. Ebenso kommen auch schon im Mittelalter Schulen (scholae) für einzelne Wissenschaften neben den Dom- und Kloster-Schulen vor, die von einzelnen Lehrern, die Rectores hießen, und an diesem oder jenem Orte ihre Lehrstühle ohne eigentlichen

---

1) Carol. M. Ep. ad Baugulfum Abbat. Fuldens. Capitul. T. I. p. 201. bei Baluz. p. 621. «Notum sit devotioni vestrae, quia nos una cum fidelibus nostris consideravimus utile esse, ut Episcopia et Monasteria, etiam in litterarum meditationibus, eis qui, donante Domino, discere possunt, secundum uniuscujusque capacitatem, docendi studium debeant impendere; qualiter sicut regularis norma honestatem morum, ita quoque docendi et discendi instantia ordinet et ornet seriem verborum, ut qui Deo placere appetunt recte vivendo, ei etiam placere non negligant recte loquendo. Quamvis enim melius sit bene facere, quam nosse, prius tamen est nosse quam facere. Nam cum nobis in his annis a nonnullis Monasteriis saepius scripta dirigentur, cognovimus in plerisque eorumdem et sensus rectos et sermones incultos. Unde factum est, ut timere inciperemus, ne forte, sicut minor erat in scribendo prudentia, ita quoque et multo minor esset, quam recte esse debuisset, in eis ss. scripturarum ad intelligendum sapientia. Quam ob rem hortamus vos literarum studia non solum non negligere, verum etiam humillima et Deo placita intentione ad hoc certatim discere, ut facilius et rectius divinarum scripturarum mysteria valeatis penetrare. Tales vero ad hoc opus viri eligantur, qui et voluntatem et possibilitatem discendi et desiderium habeant alios instruendi.

liturgie.de

Ruf und Auftrag, auf eigenes Unternehmen aufschlugen, errichtet, und besondere von den Dom- und Kloster-Schulen unterschiedene Lehr-Institute waren.

In Italien, dem Sitze des römischen Rechts, blühten die Rechtsschulen zu Rom und Pavia, und in Frankreich waren nebst den Stifts-Schulen zu Tours, Bec und Laon die Lehr-Institute zu Paris, wo Wilhelm von Champenaux, Abälard und Peter Lombard abwechselnd an den Dom- und Klosterschulen lehrten, berühmt.

Zu Salerno 2) in Neapel bestand eine eigene Schule für die Arzneiwissenschaft, welcher als Schwester jene zu Montpellier folgte, und zu Bologna 3) war eine solche für die Rechtswissenschaft, wo Irnerius (Werner) ein Deutscher (1118) den ersten Unterricht ertheilt haben soll.

Nach und nach consolidirten sich die Verhältnisse zwischen den Lehrenden und Lernenden zu wissenschaftlichen Innungen (universitas Doctorum et scholarium), und so entstanden die Universitäten. Gegen Ende des XII. und im Anfange des XIII. Jahrhunderts waren schon zu Paris 4) und in andern Städten durch die Vereinigung mehrerer einzelnen Lehr-Institute zu einer einzigen Lehr-Anstalt für alle Wissenschaften wissenschaftliche Innungen — Universitäten — ins Leben getreten, ohne daß eine förmliche Stiftung derselben geschehen ist, wie denn auch wirklich die berühmtesten Universitäten zu Paris und Bologna ihre eigentliche Begründung durch Stiftung nicht nachweisen können.

Auch in Deutschland faßte das Universitätenwesen zu einer besseren und gedeihlicheren Pflege der Wissenschaften festen Fuß,

---

2) Salerno erhielt seine Verfassung durch einen Brief des Königs Roger II. von Sizilien im Anfange des XII. Jahrhunderts.

3) Bologna bekam seine Verfassung und Privilegien 1198 v. Friedrich I.

4) Hätte Abälard nicht so bald Paris verlassen müssen, so würde Paris zu gleicher Zeit mit Salerno und Bologna die Verfassung einer Universität erhalten haben. Allein so bekam sie diese erst durch seine Schüler, unter denen Lombard († 1164) der berühmteste war.

liturgie.de

und die beiden Universitäten zu Prag (1348) und zu Wien 5) (1365), die ältesten Germaniens, nach der Universität von Paris eingerichtet, können als Muster-Universitäten für die übrigen später in Deutschland aufblühenden angesehen werden.

Der große Ruf, den einige Universitäten genoßen, verschaffte ihnen große Privilegien, besonders von Seite der Päbste. Diese erhielten aber auch andererseits den größten Einfluß auf das Universitäten-Wesen, so daß vom fünfzehnten Jahrhunderte an beinahe keine Universität mehr ohne vorher eingeholte päbstliche Genehmigung errichtet wurde 6).

Seit der Reformation aber befestigte sich immer mehr die Meinung: daß die Gründung von Universitäten ein den weltlichen Regierungen zukommendes Recht, und deßhalb nicht nothwendig sey, die päbstliche Bestätigung hiezu zu erholen 7).

Von der Zeit der wirklichen Stiftung an erhielten die Universitäten eigene Gebäude mit Hörsälen, collegia genannt, und eigene Dotationen, auf Gütern und bleibenden Fonds radizirt,

---

5) Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen ꝛc. Statt finden. gr. 8. Prag 1826. S. 432. Die ursprüngliche Verfassung der Universität zu Wien war ungefähr der kirchlichen nachgebildet, und bestand im Wesentlichen auf einer Eintheilung in vier Nationen, welche nach Provinzen und Diözesen untergetheilt waren. Der ganzen Universität stand ein Rektor, der Nation ein Prokurator, der Provinz ein Dekan vor. Der Rektor wurde von den vier Prokuratoren, der Prokurator von den Dekanen, der Dekan von allen Mitgliedern der Provinz gewählt. Die Dekane und Prokuratoren bildeten zusammen den stehenden Rath des Rektors, und hielten mit ihm dreimal wöchentlich das ordentliche Gericht über Gegenstände der innern Disciplin. Andere Fälle standen unter den weltlichen Gerichten, bis die Universitäten einen privilegirten Gerichtsstand in den bischöflichen Gerichten erhielten.

6) Cf. Corbin. Gärtner, de jure summi Pontificis in erectione academiarum catholicarum 1795. — In Deutschland wurde ehemals in der Regel zur Errichtung einer Universität um eine Bulle bei der römischen Curie nachgesucht.

7) Meiner's Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Göttingen 1802. I. B. S. 348. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter III. B. gr. 8. Heidelberg 1822.

liturgie.de

mit dem Verwaltungs-Rechte, aus denen die angestellten Lehrer die ihnen angewiesenen Gehalte bezogen. Da aber die Besoldungen oft nicht zu einem standesmäßigen Auskommen hinreichten, so mußten die Studenten noch, wie in früheren Zeiten, wo es keine für besoldete Lehrer gab, Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, woher die Honorarien ihren Ursprung haben mögen.

Als die Schulen noch gesondert bestanden, hatte jede einen eigenen Rektor. Bei der Vereinigung derselben zu einer Universität wählte man einen gemeinschaftlichen Rektor oder Prorektor. Auch nahm man Bedacht, unter den Lehrern selbst eine Eintheilung nach den Wissenschaften zu treffen, wodurch die Fakultäten entstanden, die sich durch ihre frei gewählte Dekane repräsentiren. — Die Veranlassung zur Eintheilung der Fakultäten gab ein Streit der Universität zu Paris mit den Dominikanern allda (1242—1257), wo diese sich mit den Lehrern aus dem Säkular-Klerus vereinigten, und einen Dekan wählten. — Die Lehrer der Medizin und der Jurisprudenz ahmten dies bald nach, und im Jahre 1260 bestanden schon drei Fakultäten 8).

Das ganze Universitätenwesen ward sonach in vier Fakultäten als a) in die theologische, b) die juristische, c) die medizinische und d) die philosophische mit den freien Künsten eingetheilt. Jede Fakultät kann unter dem Vorsitze ihres Dekans eigene Sitzungen halten. Die Verwaltung aber übt der Rector magnificus mit dem Senate und dem Verwaltungs-Ausschusse aus. Die Unterbeamten sind der Sekretär, der oft zugleich auch Syndikus und Archivar ist, der Bibliothekar und sonstige äußere Beamte nebst den Pedellen.

Die Aufstellung der Lehrer geschah immer nach vorgängigen öffentlichen Prüfungen (Promotionen) von den obersten Behörden; daher die Grade. Der erste dieser Grade ist das Ba-

8) Helfert a. a. O. S. 433.

9) Grund- und Aufriß des christlich germanischen Kirchen- und Staats-Gebäudes im Mittelalter. gr. 8. Bonn 1828. S. 209. Vergl. Tiersch, über gelehrte Schulen.

liturgie.de

calaureat, der zweite das Licentiat, und der dritte das Doktorat oder die Magister-Würde mit den Doktors-Insignien. Solche Prüfungen waren schon im dreizehnten Jahrhunderte gegen die Entrichtung einer gewissen Tare üblich.

Unterrichts-Anstalten. Das Christenthum hatte von seiner Entstehung an alsbald den wohlthätigsten Einfluß auf das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen geäußert, und heutiges Tags noch ist der christliche Religions-Unterricht das geeigneteste Mittel, die geistigen Anlagen des Menschen zu entwickeln, und ihn zu seiner wahren moralischen Bestimmung zu führen. Dies beweiset die gleich Anfangs bestandene disciplina arcani, wo man sich nach den Fassungs-Kräften der Katechumenen und überhaupt nach den Regeln richtete, welche nur eine gesunde Pädagogik aufstellen kann, so wie auch die katholische Schule zu Alexandrien, aus welcher die berühmtesten Kirchenväter hervorgegangen sind, die sich angelegen seyn ließen, diese christliche und ersprießliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt auch in andere Gegenden zu verpflanzen. — Die weltlichen Wissenschaften erlernte man damals noch in den römischen Schulen 1). So lange nämlich das römische Reich aufrecht stand, erhielten sich auch die Erziehungs- und Bildungs-Anstalten in ziemlich gutem Stande; die Gelehrten und Lehrer an denselben wurden noch von den Kaisern aufgemuntert, und unterstützt. Durch die Einfälle feindlicher Horden aus verschiedenen zum Theile ganz barbarischen Völkerstämmen würden die Ueberbleibsel des besseren Geschmacks beinahe ganz vertilgt worden seyn, wenn nicht die Geistlichen, insbesondere die Kloster-Institute sich des Erziehungs- und Bildungs-Wesens angenommen, und die Leitung desselben in den bischöflichen und Kloster-Schulen übernommen hätten 2). Von diesen wurden auch hauptsächlich die Unterrichts-Anstalten auf das Land verpflanzt.

Die inneren Unruhen und Kirchen-Plünderungen unter den

1) Cod. Theod. de profess.
2) Can. 5. Dist. 58. Can. 1. C. 12. q. 1.

liturgie.de

Merovingern im achten Jahrhunderte zogen zwar für das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen die traurigsten Folgen nach sich; allein durch die chrodegangische Einrichtung der Domschulen, sowie durch das Bestreben Karls d. Gr. und seines gelehrten Kanzlers Alkuin wurden diese Anstalten von neuem belebt, und die nachfolgenden Kaiser und Päbste trugen das Ihrige zur Erhaltung derselben bei. Diese schwangen sich so hoch, als der Grad der Bildung der damaligen Zeit es zuließ. — In den Stifts-Schulen war das Erziehungs- und Schulwesen dem Scholaster anvertraut. Diesem lag es ob, den ganzen Unterricht zu leiten, und selbst gewisse Gegenstände zu lehren. — Für die Zöglinge dieser Institute bestanden zwei Lehrkurse, die man Trivium und Quadrivium nannte, während welcher nach der Anleitung Cassiodor's de artib. et discipl. liber. litter. die sieben freien Künste, nämlich Grammatik, Rhetorik, Dialektik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik gelehrt wurden. Ueber die theologischen Studien wurden im Innern dieser Institute Vorträge gehalten.

Die Lyceen und Gymnasien sind aus den Dom- und Klosterschulen hervorgegangen, oder vielmehr an die Stelle derselben getreten.

Zur Zeit Karls d. Gr. gab es auch Hofschulen, scholae palatii, welche, wie es scheint, in den heutigen Pagerien noch fortbestehen.

Den Pfarrern ward es nach C. 3. X. de vit. et honest. cler. zur Pflicht gemacht, entweder selbst oder durch ihre Gehülfen den nöthigen Unterricht unentgeltlich zu ertheilen, wodurch die sogenannten Pfarr-Schulen sich bildeten. In der Folgezeit erhielten diese eigene Lehrer unter pfarrlicher Leitung und Aufsicht und unter Oberaufsicht des Diözesan-Bischofs. Besonders erließen die Concilien zur Beförderung der Pfarr-Schulen zweckmäßige Verordnungen 3). In den neueren Zeiten wurde letztere, als ein zum Ressort des Staates gehöriger Gegenstand, mit Ausnahme des Religions-Unterrichts, den

3) Concil. Moguntin. (1549) C. 65. Cameracens (1565) T. III. C. 5.

liturgie.de

Bischöfen entrückt, und die den Pfarrern rücksichtlich des Schul- und Erziehungs-Wesens obliegenden Geschäfte gehören nun zu den von dem Staate denselben übertragenen pfarrlichen Amts-Funktionen, und die obere Leitung des Schul und Erziehungs-Wesens steht den Staats-Behörden zu.

Uebrigens war die Entwicklung, Erhaltung und Vervollkommnung des christlichen Erziehungs- und Unterrichts-Wesens das Werk der Kirche, des Regular- und Säkular-Klerus. Geistliche waren es zunächst, welche ein eigentliches System der Pädagogik aufstellten, rastlos an ihrer Vervollkommnung arbeiteten, und Geistliche sind auch noch größtentheils zu unseren Zeiten die Bildner des Lehrer-Personals.

Die Leitung des Erziehungswesens war früher entweder ausschließlich ein Recht der geistlichen Gewalt, oder es stand dieser der gebührende Antheil an derselben gemeinschaftlich mit der Staats in gemischten Commissionen zu 4).

Unvereinbarliche Pfründen. S. d. Artikel **Benefizien.**

Unvermögen (impotentia) d. i. die physische Unfähigkeit zur ehelichen Beiwohnung, wodurch der Zweck der Ehe schon an sich vereitelt wird 1).

Von dem natürlichen Unvermögen zum ehelichen Beischlafe ist die Sterilität, welche die Ehe niemals trennt, zu unterscheiden 2). Die Impotenz ist entweder **vorhergehend** (antece-

4) **Denkschrift** der Ordinariate und General-Vikariate **Bayern's** an Se. Kgl. Majestät von **Bayern** v. 15. Juni 1816 §. 6. 7. Vgl. **Plank**, über die gegenwärtige Lage der katholischen und protestantischen Partei in Deutschland. S. 145. "Die Schul- und Unterrichts-Anstalten sind in Deutschland immer als res ecclesiasticae betrachtet, und selbst im Osnabrückischen Friedens-Instrumente und in der Kammer-Gerichts-Ordnung dafür anerkannt worden.

1) Can. 29. C. 27. q. 2. Can. 2. C. 32. q. 1. C. 1. 2. 3. 5. X. de frigid. et malefic. Das Unvermögen kommt auch in den Capitul. Lib. VI. C. 61. als ein trennendes Ehehinderniß vor. **Eichhorn**, Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausg. Göttingen 1828. S. 434. Not. k.

2) Can. 27. C. 32. q. 7.

liturgie.de

dens), wenn sie schon vor Schließung der Ehe auf Seite des einen oder andern Ehegatten vorhanden war, oder nachfolgend (subsequens), wenn sie erst nachher — während der Ehe — hinzugekommen ist. Sie kann auch eine absolute (absoluta) d. i. eine solche seyn, welche von Seite einer gewissen Person den ehelichen Beischlaf mit jeder andern unmöglich macht; oder eine relative (respectiva), welche zwar die eheliche Beiwohnung mit einer gewissen Person, aber nicht mit allen andern Personen des andern Geschlechtes unmöglich macht. Sofern die Impotenz geheilt werden kann oder nicht, ist sie eine heilbare (curabilis) und zeitliche (temporanea), oder eine unheilbare (incurabilis) und ewige immerwährende (perpetua). Nur die Impotenz zur ehelichen Beiwohnung (impotentia coeundi) ist ein trennendes Ehehinderniß, und gibt dem verletzten Theile das Recht, auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe den Antrag bei der kompetenten geistlichen Behörde zu stellen.

Soll das natürliche Unvermögen die Trennung der Ehe bewirken, so wird erfordert: 1) Sie muß schon vor der Schließung derselben vorhanden gewesen (impotentia antecedens) und nicht erst während der Ehe durch Krankheit entstanden seyn 3); 2) darf der andere Theil davon keine Kenntniß gehabt haben, denn kannte er das Unvermögen des andern Theiles, so hätte er mit demselben keine Ehe abschließen sollen; 3) muß sie unheilbar und immerwährend seyn 4). Kann selbe durch Heilmittel gehoben werden, so muß der betreffende Theil solche gebrauchen, jedoch ist dieser nicht verbunden, sich deßhalb lebensgefährlichen Operationen zu unterziehen 5). Uebrigens kann die Impotenz eben so gut eine absolute als relative seyn. Die Erste trennt nicht nur die gegenwärtige Ehe, sondern macht auch alle andere Ehen ungültig, die der als absolut unvermögend erklärte Theil eingehen würde. Die relative Impotenz hingegen bewirkt bloß, daß die Ehe zwischen jenen Personen getrennt wird, von denen der einen nach

3) Can. 25. C. 32. q. 7. C. 2. 10. X. de conjug. lepros. Biehler a. a. O. S. 73.

4) C. 3. X. de frigid. et malefic.

5) C. 6. ibid.

liturgie.de

der Beschaffenheit ihrer Genitalien von der andern die eheliche Beiwohnung nicht geleistet werden kann, wenn gleich der respektiv unvermögende Theil mit anderen Personen des anderen Geschlechtes den ehelichen Beischlaf zu pflegen vermag. In beiden Fällen muß jedoch die Impotenz rechtlich erwiesen seyn, wenn das Band der Ehe aufgelöset werden soll. Zu diesem Beweise aber ist das alleinige Bekenntniß der beiden Theile nicht hinreichend, sondern es muß nach C. 5. 6. X. de frigid. et malefic. C. 4. X. de probat. eine ärztliche Besichtigung angeordnet und der Beweis nach Verschiedenheit des Geschlechtes durch den Augenschein verpflichteter Aerzte, Hebammen und anderer Kunstverständigen, deren es in der Regel zwei sind, geführt werden. Gewöhnlich müssen sich beide Theile der Besichtigung unterziehen, theils damit die relative Impotenz berücksichtigt werden, theils damit kein Theil dem andern wegen Verletzung des Schamgefühls Vorwürfe machen kann; insbesondere muß sich der Kläger besichtigen lassen, wenn nach vorher gegangener Besichtigung des Beklagten noch Zweifel über dessen wirkliches Unvermögen obwalten und letzterer auf Untersuchung des Klägers anträgt. Finden die Aerzte ꝛc., daß wirklich eine Impotenz vorhanden ist, so ist ihr Urtheil entscheidend, und es kann die Nichtigkeits-Erklärung der Ehe erfolgen. Widerspricht aber der als unvermögend erklärte Theil den Aerzten, und läugnet er fortwährend seine Unvermögenheit, die der andere Theil an ihm behauptet, und deßhalb auf Ehetrennung anträgt; so muß eine zweite Besichtigung durch andere Aerzte und Hebammen angeordnet werden. Bestätigen diese gleichfalls das vorhandene Unvermögen, so ergeht des Widerspruchs ungeachtet die richterliche Nullitäts-Erklärung der Ehe. Sind aber die Aerzte ꝛc. über das Unvermögen noch im Zweifel, und können sie deßhalb keine bestimmte Erklärung abgeben, so sollen die beiden Eheleute angewiesen werden, drei Jahre wenigstens 6), vom Tage ihrer eingegangenen Ehe an 7), beisammen zu bleiben, und

6) Can. 1. C. 33. q. 1. Can. 29. C. 27. q. 2. C. 1. 5. X. de frigid. et malefic.

7) Nov. 22. C. 6. C. 5. 7. X. de frigid. et malefic.

liturgie.de

ihre Kräfte zu versuchen. Sind auch diese fruchtlos abgelaufen, so wird, nachdem beide Theile über ihre Angabe: daß sie während dieser Zeit einen vollkommenen Beischlaf nicht haben vollziehen können, einen Eid abgelegt haben 8), und das juramentum credulitatis per septem manus propinquorum geleistet worden ist, für die Trennung vom Bande entschieden. Zeigen sich während der dreijährigen Probezeit Spuren von einer sich entwickelnden Potenz, so wird diese durch einen Ausspruch des Ehegerichtes verlängert.

Der fähige Theil darf sich wieder verehelichen 9), nicht aber der zum Cohabitiren absolut unfähige Theil. Bei der relativen Impotenz dürfen beide Theile wieder heirathen. Sollte der unfähige Theil wieder geheilt worden seyn; so wird das erlassene Urtheil aufgehoben, und er muß zur vorigen Ehe zurückkehren. Ein Gleiches findet Statt, wenn ein Betrug entdeckt worden ist. Die nachfolgende Unfähigkeit trennt die Ehe nicht, weil es möglich ist, daß die Krankheit gehoben, und die Fähigkeit zur ehelichen Beiwohnung auf Seite des leidenden Theiles wieder hergestellt werde. Wenn daher ein Theil durch Krankheit oder sonst unfähig geworden ist, so sollen beide wie Bruder und Schwester beisammen leben 10), dies um so mehr, weil, wie Riegger sich ausdrückt, die gegenseitige Hülfeleistung (mutuum adjutorium) auch noch ein Zweck der Ehe bleibt.

Jenem, welcher sich mit einer zum Cohabitiren unfähigen Person verehelichet hat, ist die sogenannte Jungfern- oder Josephs-Ehe gestattet.

Die Verordnung des Pabstes Gregor II. (oder III.) Can.

8) Gibt der Beklagte sein Unvermögen zu, so haben beide Theile, läugnet er es, so hat nur der Kläger allein den Collisions-Eid zu schwören. Can. 1. C. 33. q. 1. C. 5. 7. X. de frigid. et malefic.

9) Can. 1. 2. 4. C. 33. q. 1.

10) Can. 25. C. 32. q. 7. — Vergl. Dolliner a. a. O. I. B. S. 128. Schon Alexander III. billigte den Gebrauch der Gallikanischen Kirche, welche dergleichen Verbindungen auf Verlangen als ungültig aufzuheben für gut fand, und Sixtus befahl sogar in einer eigenen Verordnung v. J. 1587 dieses ebenfalls zu thun, weil ihm solche brüderlich schwesterliche Cohabitationen ärgerlich und gefährlich zu seyn schienen.

liturgie.de

18. C. 32. q. 7. «Quod proposuisti, si mulier infirmitate correpta non valuerit debitum viro reddere, quid ejus faciat jugalis; bonum esset, si sic permaneret, ut abstinentiae vacaret: sed quia hoc magnorum est; ille, qui se non poterit continere, nubat magis; non tamen subsidii opem subtrahat ab illa, quam infirmitas praepedit, non detestabilis culpa excludit,» ist nicht von einer nachfolgenden, sondern von einer der Ehe vorhergehenden Impotenz zu verstehen, wie dies aus den Parallel-Stellen derselben causa Can. 22. 26. C. 32. q. 7. erhellet, wo er die Nichtigkeits-Erklärung der Ehe nur wegen eines erwiesenen vorausgehenden Unvermögens zuläßt.

Die Kastraten-, auch Kapaunen oder Eunuchen-Ehen genannt, sind ausdrücklich durch die Bulle des Pabstes Sixtus V. v. J. 1587 verboten.

Die sogenannten matrimonia senum d. i. die Ehen alter Personen unter sich oder einer alten Person mit einer jungen sind sowohl nach den kanonischen, als bürgerlichen Gesetzen erlaubt 11); indem denselben nicht unbedingt das Vermögen zur Kinderzeugung abgesprochen werden kann, auch bei ihnen wenigstens noch wechselseitige Hülfeleistung Statt findet.

Auch kranke Personen können sich gültig verehelichen, weil es möglich ist, daß die Krankheit gehoben werde.

Hermaphroditen d. i. Personen, welche die beiden Geschlechter in sich vereinigen, müssen sich, wenn sie sich verehelichen wollen, einer ärztlichen Besichtigung unterziehen. Findet sich bei einem Hermaphroditen nach Aussage des Arztes das eine Geschlecht überwiegend vor, so darf er nach diesem kontrahiren, sind aber beide Geschlechter gleichmäßig vorhanden, so muß er das Eine vor der geistlichen Behörde abschwören, und er kann nur nach dem andern kontrahiren 12).

---

11) C. 4. X. de frigid. et malefic. L. 27. Cod. de nupt. «Sancimus nuptias, quae inter masculos et feminas majores vel minores sexagenariis vel quinquagenariis lege Julia vel Papia prohibitae sunt, homines volentes contrahere, et ex nullo modo vel ex nulla parte tales nuptias impediri.»

12) Stapf, a. a. O. IV. Aufl. S. 292.

liturgie.de

Die allzuüberwiegende Potenz des einen Ehegatten im Verhältnisse zu dem andern, so daß dieser, obgleich sonst allerdings potens, in diesem Stücke doch dem Erstern ob nimiam ejus potentiam nicht Genüge leisten kann, ist kein Grund zur Ehetrennung.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich enthält rücksichtlich dieses Ehehinderniſses folgende Bestimmungen:

§. 60. Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein bloß zeitliches oder ein erst während der Ehe zugestoßenes selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.

§. 100. Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrne Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

§. 101. Läßt sich mit Zuverläßigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos zeitliches sey; so sind die Ehegatten noch durch ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

Die Ehe-Ordnung für das Großherzogthum Baden bestimmt hierüber §. 8:

„Eine Ehe ist ungültig, wenn der eine Theil der Ehegatten an sich oder in Bezug auf den andern Theil als unheilbar unvermögend zur ehelichen Beiwohnung in die Ehe tritt, ohne daß dieser es wußte und bewilligte. Finden sich, nach dem Urtheil der Kunstverständigen, zuverläßige Zeichen einer an sich oder zwischen beiden fortdauernden unheilbaren Unvermögenheit; so tritt die Ungültigkeit sogleich ein; ist das Daseyn oder die Unheilbarkeit zweifelhaft; so kann nur nach einem unter angemessenem ehelichen Verhalten und gebrauchten Heilmitteln, wo diese nöthig erachtet werden, durch drei Jahre fruchtlos fortgesetzten Zusammenwohnen die Ungültigkeit für bewahrt angenommen werden. Eine nachher erst entstandene Unvermögenheit ver-

liturgie.de

nichtet die Ehe nicht. Im Zweifel über früheres Daseyn oder späteres Entstehen ist die Vermuthung für Ersteres zu fassen.“

Ursulinerinnen. Dieser gemeinnützliche weibliche Orden entstand im Jahre 1611. Er ward zur Ehre der heil. Ursula, welche auch Patronin desselben ist, von Maria d'Huillier de Sainte Beuve, einer Dame von ausgezeichneter Frömmigkeit, gestiftet, und von Paul V. genehmigt. Religiös-sittliche Erziehung der weiblichen Jugend, und Unterricht derselben in den gewöhnlichen häuslichen Arbeiten, als Nähen, Stricken, Sticken, Spinnen, Kleidermachen u. dgl. sind die Hauptzwecke dieses ehemals so sehr ausgebreiteten Ordens, dessen Fortbestand für Bayern ausgesprochen ist.

V.

Vacatur der Beneficien. S. d. Art. Benefizien. Pfarreiverweser. Provision.

Vagabunden (vagantes) sind diejenigen, welche keine Heimath und keine Heimaths-Rechte — kein Domicil haben, die so zu sagen, nirgends zu Hause sind. Der Kirchenrath von Trient hat in Ansehung des Verfahrens der Pfarrer bei den verlangt werdenden Trauungen der Vaganten geeignete Vorschriften gegeben 1), und insbesondere Ersteren in Beziehung

1) Sess. XXIV. C. 7. de reform. matrim. «Multi sunt, qui vagantur, et incertas habent sedes, et ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta, aliam et plerumque plures, illa vivente, diversis in locis ducunt, cui morbo cupiens sancta Synodus occurrere, omnes ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant: magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerecant: Parochis autem praecipit, ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et, re ad Ordinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.»

liturgie.de

auf das geistliche Verhältniß der Ehe strenge zur Pflicht gemacht: den Ehen der Vaganten nicht zu assistiren, wofern sie nicht vorher eine sorgfältige Erkundigung angestellt, und nach Einberichtung der Sache an den Ordinarius von diesem die Erlaubniß, es zu thun, erhalten hätten. — Kein Pfarrer darf auch den bestehenden landesherrlichen Gesetzen zufolge unter angedrohter Strafe eher eine Trauung vornehmen, als bis von den Eheverlobten, und sohin um so mehr von den Vagabunden der obrigkeitliche Heiraths-Erlaubniß-Schein produzirt worden ist. Ist dieser in legaler Form vorgelegt, so hat der Pfarrer in Beziehung auf das geistliche Verhältniß der Ehen von Vaganten zu unterscheiden: ob nicht das impedimentum ligaminis oder andere Ehehindernisse obwalten, ob die Eheverlobten wirklich sich im Stande der Freiheit befinden, und solche über nachstehende Punkte zu Protokoll zu vernehmen, als: a) wie sie heißen? b) wo sie gebürtig, und wo sie zuvor wohnhaft gewesen? c) wie alt sie seyen? d) welcher Religion und wessen Standes sie seyen? e) wer ihre Aeltern und von welchem Stande diese seyen? f) womit sie sich ernähren, ob sie ein Gewerb treiben und welches? g) wie lange sie schon ihre Heimath verlassen haben? h) wo sie sich während ihrer Abwesenheit von derselben in der Zwischenzeit aufgehalten? i) ob sie Leumunds-Zeugnisse vorlegen können? k) ob sie noch nie Sponsalien und noch nie eine Ehe zuvor geschlossen? l) ob sie Zeugen darüber aufführen, oder sich durch legale Zeugnisse ausweisen, oder durch einen einen Eid erhärten können, daß sie sich noch im Stande der Freiheit befinden, und keine Wissenschaft von irgend einem ihrer vorhabenden Verehelichung entgegenstehenden Hindernisse haben, u. dgl. den besonderen Umständen der Eheverlobten angemessenen Fragen mehr.

Die vorgelegten Zeugnisse werden sammt dem abgehaltenen Protokoll mit gutachtlichem Bericht an das Ordinariat eingesendet. Auf die ertheilte Ordinariats-Erlaubniß zur Einsegnung einer solchen Ehe hat der Pfarrer die Eheverlobten nebst zwei Zeugen zu sich rufen zu lassen, ihnen die erhaltene Ordinariats-Entschließung bekannt zu machen, die gehörige Belehrung über die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides überhaupt, und des

liturgie.de

von ihnen über den Stand ihrer ehelichen Freiheit abzulegenden Eides insbesondere zu ertheilen, und wenn sie, den vorgeschriebenen Eid zu leisten, sich bereit erklären, solchen an einem Vormittage, einem jeden einzeln, vor zwei Zeugen unter den gehörigen Feierlichkeiten abzunehmen. Hierüber nimmt der Pfarrer gleichfalls ein Protokoll auf, und legt solches zu den Pfarr-Akten 2).

Wenn ein Theil einen festen Wohnsitz hat, und nur der andere ein Vagabund ist, so ist der Pfarrer des Erstern auch der eigene Pfarrer für den Letztern. Der kompetente Pfarrer der Vagabunden ist der gemeineren Meinung nach derjenige,

---

2) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 321. — Der vorörtliche schweizer'sche Staatsrath Zürch theilt durch ein Kreisschreiben v. 23. Aug. 1828. den Ständen eine von dem schweizerischen Consul in Rom unter'm 26. Juni an den Staatssekretär, Cardinal Bernetti, gerichtete umständliche Note mit, worin Vorstellungen wegen Eheeinsegnungen schweizerischer Angehörigen in Rom gemacht gemacht werden. In der hierauf aus dem Vatikan erlassenen Antwort vom 19. Juli heißt es unter andern: Eine Congregation hätte den wichtigen Gegenstand sorgfältig geprüft und Sr. päbstlichen Heiligkeit vorgestellt: daß Armuth und Landstreicherei keine Hindernisse der Ehe seyn könnten. — Armuth sey nie in den Augen der Kirche ein Hinderniß gewesen. Wenn Fremde, um in Rom sich ehelich einsegnen zu lassen, unordentliche und unerlaubte Handlungen begehen; so könne die weltliche Gewalt sie dafür strafen, wie sie es gut finde; der heilige Vater aber dürfe die von Gott einem Jeden verliehene Berechtigung zur Ehe nicht beschränken; und wenn aus Ehen unvermögender und armer Leute zwar allerdings Nachtheile sich ergeben mögen; so gehen aus der erzwungenen Eheloßigkeit der Layen hingegen ungleich nachtheiligere Folgen hervor u. s. w.; der heilige Vater habe auf diese empfangenen Vorstellungen hin nicht geglaubt, von der uralten Sitte der römischen Kirche abweichen zu können, die den Angehörigen aller Nationen gestattet, ihre Ehen in Rom einsegnen zu lassen. In Bayern, Ges. B. 1825. S. 121. §. 8. Nro. 4., wie überhaupt in den deutschen Staaten, bleiben die unerlaubten Verehelichungen außer Landes ohne Wirksamkeit. Hienach sind auch jene Trauungen zu beurtheilen, welche von deutschen Vagabunden, ohne erlangte Heirathserlaubniß von ihrer obrigkeitlichen Behörde zu Rom geschehen. Konstitutionelle Kirchenzeitung aus Bayern für katholische Geistliche. III. Hft.

liturgie.de

in dessen Pfarrei sie sich eben aufhalten, weil nur diesem das Pfarr-Recht (jus parochiale) innerhalb der Grenzen seiner Pfarrei zusteht. Andere, wie Sanchez, Wiestner ꝛc. sind der Meinung, daß der Pfarrer als der eigene bei Vaganten betrachtet werden müsse, den diese sich wählen 3).

Vallis Claudium ist ein Orden, welcher von der Gegend, wo sein erstes Kloster erbaut wurde, seinen Namen hat. Seine Stiftung fällt in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts. Der eigentliche Gründer desselben ist nicht bekannt. Er hatte seinen Ursprung und Sitz in Frankreich, und machte in andern Ländern nur unbedeutende Fortschritte.

Vallis scholarium ein Orden, welcher um das Jahr 1212 gegründet ward. Seine Mitglieder wählten sich die augustinische Regel als Lebens-Norm. Derselbe erbaute sein erstes Kloster in der Gegend von Langres; übrigens ist er in der Geschichte der geistlichen Orden weniger, als Andere berühmt.

Väter des Oratoriums (patres oratorii). Die Errichtung dieser Congregation geschah im Jahre 1575 von dem heil. Philipp Nerius, einem Florentiner. Ihren Namen hat sie von einer Kapelle oder einem Oratorium, welches Nerius zu Florenz erbaute; nach Andern von einem Oratorium des heil. Hieronymus zu Rom. Gregor XIII. bestätigte solche im Jahre 1577, Paul V. erneuerte diese Bestätigung 1612, und schrieb zugleich diesem Orden einige Ordens-Regeln vor. Die Mitglieder desselben widmeten sich nebst

3) Archiv der Kirchenrechtswissenschaft II. Bd. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831 S. 92. „Wenn man erwägt, daß bei Vagabunden die Assistenz durch die Erlaubniß des Bischofs bedingt ist, und weder der Pfarrer des Aufenthalts-Ortes noch der von den Verlobten erwählte für sich auf erlaubte Weise ohne Auftrag des Bischofs die Ehe in seiner Gegenwart schließen lassen darf, so möchte wohl die Meinung die richtigere und dem Geiste der Gesetze angemessener seyn, daß der Pfarrer kompetent ist, welcher vom Bischofe den Auftrag dazu erhält.“

liturgie.de

der Erfüllung ihrer klösterlichen Obliegenheiten hauptsächlich den Wissenschaften, und aus ihm gingen die gelehrtesten und gründlichsten Männer hervor. Der gelehrte Kirchen-Geschichtsschreiber Baronius gehört unter andern diesem Orden an. Besonders in Frankreich war derselbe sehr zahlreich, und stand allbort in großem Ansehen.

Velum ist theils dasjenige seidene Tuch, welches als Decke des Kelches dient, und das dieselbe Farbe, wie das Meßgewand hat, theils ist es ein langes oft mit reichen Stikkereien versehenes Tuch von seidenem Stoffe, welches dem Priester, so oft er das Sanctissimum aussetzt, den Segen damit ertheilt, oder mit demselben feierliche Umgänge hält, um die Schultern gehangen wird. Ein solches Velum tragen auch jene geistlichen Ministranten, welche bei den Pontifikal-Verrichtungen des Bischofs die Infel oder den Hirtenstab tragen.

Verbindung, eheliche. S. d. Art. Ligamen.

Verbot der Kirche (ecclesiae vetitum oder interdictum ecclesiae) findet Statt, wenn der Bischof oder dessen Ordinariat an einen Pfarrer die Weisung ergehen läßt, die Trauung eines Brautpaares bis auf weitere Verfügung aufzuschieben; in welchem Falle sich derselbe eines jeden auf die Copulation bezüglichen Aktes bis zur eingelangten Ordinariats-Bewilligung zu enthalten hat. Zu einem solchen Verbote ist übrigens der Pfarrer schon berechtigt. Es können nämlich Umstände oder Gründe vorhanden seyn, die ihn bestimmen, diese oder jene Ehe nicht sogleich zu schließen, sondern deren Einsegnung bis zur Hebung gewisser Anstände aufzuschieben. Dies tritt ein, wenn der Pfarrer aus guten Gründen ein Ehehinderniß vermuthet, oder wenn die Nähe der Verwandtschaft nicht erhellet 1), oder wenn der Richter, da mehrere Ansprüche auf die Braut machen, eine Sequestration verfügt hat 2). (S. d. Art. Ehehindernisse, aufschiebende.)

1) C. 1. 2. 3. X. de matrim. contr. interd. eccl.
2) C. 14. X. de probat. C. 11. X. de sponsal.

liturgie.de

Verbrechen (crimen), ein trennendes Ehehinderniß ist entweder Ehebruch mit Eheversprechen (adulterium) oder Ehegattenmord (conjugicidium). Nach dem römischen 1) und dem älteren kanonischen Rechte 2) war schon der Ehebruch auch ohne Eheversprechen ein vernichtendes Ehehinderniß. In Folge der späteren kanonischen Satzungen aber wurde hiezu auch noch das Eheversprechen auf Seite der ehebrecherischen Personen erfordert 3). Dieses Ehehinderniß entsteht auf eine vierfache Weise, und zwar 1) aus dem vollzogenen Ehebruche mit dem ausdrücklichen Versprechen nach dem Ableben des unschuldigen Ehetheils die ehebrecherische Person zu ehelichen. 2) Aus dem Ehebruche mit Ehelichung der ehebrecherischen Person bei Lebzeiten des anderen Ehetheils. 3) Aus dem mit beiderseitiger Einwilligung begangenen Ehegatten-Morde in der Absicht einer abzuschließenden Ehe, wenn auch kein Ehebruch damit verbunden war. 4) Aus dem Ehebruche mit Ehegatten-Mord, in der Absicht, die ehebrecherische Person zu heirathen, wenn auch diese von dem Gattenmorde nichts weiß 4).

Weder der Ehebruch, noch das Eheversprechen für sich allein ist ein trennendes Ehehinderniß. Wenn der Ehebruch mit dem Eheversprechen ein trennendes Ehehinderniß seyn soll, so wird erfordert: a) daß ein Theil wenigstens zur Zeit des Eheversprechens in einer gültigen Ehe, es mag dieselbe ein matrimonium ratum oder consummatum seyn, lebte, und beide ehebrecherische Theile Kenntniß von der bestehenden Ehe hatten 5), b) daß der Ehebruch durch eine vollkommene fleischliche Beiwohnung vollzogen worden sey, c) daß Ehebruch und Eheversprechen in einer und derselben Ehe geschehen seyen, wobei es jedoch gleichviel ist: ob das Verspre-

1) L. 26. D. de rit. nupt. L. 27. Cod. ad leg. Jul. de adult. Nov. 134. C. 12.

2) Can. 1. C. 31. q. 1.

3) Can. 3. C. 31. q. 1.

4) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrim. G. 1, X. de convers. infidet.

5) C. 1. 7. X. de eo, qui duxit in matrim.

liturgie.de

chen vor oder nach dem Ehebruche gegeben wurde, wenn es nur nicht vor dem Ehebruche widerrufen worden ist 6); der Widerruf nach vollzogenem Ehebruche hingegen hebt das Hinderniß nicht auf; d) das damit verbundene, unbedingte Eheversprechen muß von dem einem Theile auf eine ernstliche und bestimmte Weise mit Worten, oder sonst mit kennbaren Zeichen von dem unschuldigen Theile gegeben, und von dem mitschuldigen angenommen worden seyn.

Sollte ein Theil zur Zeit des Beischlafes keine Kenntniß von der wirklich bestehenden Ehe des mitschuldigen Theiles gehabt, oder kein Theil gewußt haben: daß der andere verheirathet sey, so ist kein förmlicher Ehebruch (adulterium formale) begangen worden. Bei dem Ehebruche mit Ehegatten-Mord (S. d. Art. Ehegatten-Mord) muß der Ehebruch dem Todtschlage vorausgegangen seyn, dabei ist es jedoch nicht nöthig, daß der Ehebruch auch vor dem Mord-Anschlage geschehen sey; der schuldige Theil aber muß Kenntniß von der gültig bestehenden Ehe des Mitschuldigen haben. Das impedimentum criminis tritt hier auch schon ein, wenn nach einem wissentlich begangenen Ehebruche der Mord auch nur von einem Theile in der Absicht: sich mit der ehebrecherischen Person zu verehelichen, verübt wurde, obschon diese nichts davon wußte.

Auch entsteht schon nach der Meinung einiger Canonisten aus der machinatio mortis, welche von beiden schuldigen Theilen vorgenommen wurde, das impedimentum criminis 7).

So lange das Hinderniß des Verbrechens geheim bleibt, gehört es zu dem forum internum, und es kann über den Ehegatten-Mord und dessen Machination nur vom Pabste dispensirt werden.

Für Oesterreich. Eine Ehe zwischen zwei Personen, die mit einander einen Ehebruch begangen haben, ist ungültig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen seyn 8).

6) C. 6. 7. 8. X. de eo, qui duxit in matrim.
7) Frei, a. a. O. III. Th. S. 426. Cf. Facult. quinq. N. 5.
8) Allgem. bürg. Gesetz-B. §. 67.

liturgie.de

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden 9).

Für Preußen. Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden worden, dürfen diejenigen, mit welchen sie den Ehebruch getrieben haben, nicht heirathen 10). Auch diejenigen, welche durch verdächtigen Umgang oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedene Person nicht ehelichen 11). Ist der Ehebruch oder der verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiten in dem Scheidungs-Prozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als die Ursache der erkannten Scheidung befunden worden; so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht 12).

Sind mit dem Ehebruche oder verdächtigem Umgange Nachstellungen gegen das Leben des anderen Ehegatten verbunden gewesen; so findet zwischen dem schuldigen Ehegatten und dessen Zuhalter eine Heirath auch alsdann nicht Statt, wenn gleich die vorige Ehe nur durch den Tod getrennt worden ist 13).

Vielmehr muß der Richter, wenn ihm ein solcher Vorfall angezeigt wird, die Untersuchung desselben von Amtswegen in so weit verfügen, als er dazu in Ansehung eines jeden ihm angezeigten Verbrechens schuldig ist.

In Baden wird die Ehe des wegen Ehebruchs geschiedenen Gatten mit dem schuldigen Theile auf so lange für ungültig erklärt, als der unschuldige Ehetheil lebt.

Die ehebrecherische Frau ist nach Satz 298 des Landrechts zu bestrafen 14). Es ist in Fällen, wo gegen eine Ehefrau zu

9) Ebendas. §. 68.
10) Pr. L. R. II. I. §. 25.
11) Ebendas. §. 26.
12) Ebendas. §. 23.
13) Ebendas. §. 29.
14) R. V. 1811. Nr. XXIV. XXV. V. v. 23. Nov. 1811.

liturgie.de

erkennen ist, darüber nicht eher zu erkennen, als bis man weiß, daß eine Ehetrennung dadurch herbeigeführt wird, alsdann aber die Frau mit der im Land-Rechte Satz 298 bestimmten höheren Strafe durch das über die Ehescheidung urtheilende Mittel-Gericht zu belegen 15).

Verbrechen, geistliche sind entweder Handlungen oder Unterlassungen, welche die Kirche verboten hat, es mag nun bei der Verhängung und dem Vollzuge der angedrohten Strafen die Kirche allein, oder gemeinschaftlich mit dem Staate handeln.

Zu den geistlichen Verbrechen, welche dem Glauben entgegengesetzt sind, gehören: a) die **Apostasie** oder der gänzliche Abfall vom Glauben 1), und die Lossagung vom Taufbunde; b) die **Ketzerei** in formeller Hinsicht, (haeresis formalis) oder die hartnäckige Vertheidigung eines Irrthums, der den Dogmen der Kirche entgegengesetzt ist 2); die materielle Ketzerei (haeresis materialis) wird nur als Irrthum des Verstandes angesehen 3); c) das **Schisma** d. i. die hartnäckige und widerrechtliche Trennung von der Kirchen-Einheit und der bestehenden Kirchen-Regierung.

Diese Verbrechen werden nach dem kanonischen Rechte mit dem Kirchenbanne (Anathema), der Irregularität oder der Infamie bestraft 4).

Geistliche Verbrechen wider die Gottesverehrung sind: a) die **Gotteslästerung** (blasphemia) oder die ausdrückliche Verachtung Gottes durch Worte und Handlungen. Die kanonische Strafe dafür ist für Laien, nach erschwerenden Umständen, der Kirchenbann, oder auf gelinderem Wege eine öffentlich zu übende Buße an sieben nach einander folgenden Sonntagen 5);

---

15) R. B. 1812. Nr. XX. V. v. 23. May 1812 Art. 61.
1) C. 5. X. de apostat.
2) Can. 27. 28. C. 24. q. 3. C. 9. X. de haeretic.
3) C. 2, 7. 8. 9. 13. 15. de haeretic. in 6to.
4) Can 34. C. 24. q. 1. C. 1. X. de schism.
5) Can. 10. C. 2. q. 1. C. 2. X. de maledic.

liturgie.de

Geistliche werden deshalb vom Amte entsetzt. b) Der Meineid (perjurium) (S. d. Art. Eid). Der meineidige Geistliche soll seines Amtes entsetzt, dem Laien aber ein 40tägiges Fasten bei Wasser und Brod auferlegt werden 6). c) Die Zauberei (magia) und Wahrsagerei (divinatio) d. i. die Vorhersagung zukünftiger Dinge, es sey aus der Hand (chiromantia) oder durch Himmelszeichen 7). d) Die Simonie (S. d. Art. von Simon Magus Apg. 8, 9. so genannt) d. i. eine Handlung, wodurch Jemand ein geistliches Amt oder überhaupt ein Spirituale durch die Hingabe eines Temporale zu erlangen sich bestrebt. Jeder Vertrag, welcher mit Simonie geschlossen wird, ist unerlaubt 8). Die Simonie theilt sich aa) in die innerliche (mentalis), wenn man etwas Zeitliches gibt oder nimmt, in der Absicht, etwas Geistliches dafür zu empfangen oder zu geben; bb) in die äußerliche — conventionelle, wenn sie auf einem Vertrage beruht, und cc) in die wirklich vollbrachte, wenn Jemand mittelst der Simonie zu dem Besitze einer geistlichen Sache z. B. einer Pfründe wirklich gelangt ist. Confidentiell nennt man die Simonie, wenn einem Geistlichen eine Pfründe nach Art eines Fideicommisses verliehen wird, unter der Bedingung, einen Theil des Pfründe-Einkommens an einen Dritten abzureichen.

Der Bischof, welcher mit Simonie die heil. Weihen ertheilt, ist von der Ausübung der Pontifikalien suspendirt 9), und derjenige, welcher auf simonische Weise solche empfängt, ist suspendirt, sowohl hinsichtlich der schon empfangenen als noch zu empfangenden Weihen 10). Die Verleihung einer Kirchen-Pfründe durch Simonie ist an sich schon ungültig 11), und

---

6) Can. 18. C. 6. q. 1.

7) Can. 1. C. 26. q. 3. Can. 2. C. 26. q. 3. 4. Can. 1. 4. 6. 7. C. 26. q. 5. C. 1. X. de sortileg. C. 4. X. de malefic.

8) L. 31. Cod. de episc. et cler. Can. 5. 7. 16. C. 1. q. 1. C. 8. X. de pactis. C. 9. X. de transact. C. 34. X. de simon.

9) Can. 8. 21. C. 1. q. 1. C. 1. X. de simon.

10) C. 37. 45. X. h. t.

11) C. 6. 11. X. h. t.

liturgie.de

es müssen alle bezogene Früchte zurückgegeben werden; auch wird ein solcher zur Erlangung einer jeden anderen Pfründe unfähig 12). Wer durch Simonie ein Kloster-Gelübde abgelegt hat, soll in ein enges Kloster eingesperrt, der Kloster-Obere aber, welcher sich der Simonie schuldig gemacht hat, soll abgesetzt werden 13). Die Stolgebühren, Oblationen u. dgl. machen hierin eine Ausnahme; Erstere haben die Natur eines Honorars, und gründen sich auf Herkommen und Gewohnheit, oder auf besondere Rechtstitel, Letztere auf den freien Willen und die freiwillige Darreichung der Gläubigen 14). e) Kirchenraub (sacrilegium) im weiteren Sinne ist eine jede Verletzung des Kirchengutes durch Diebstahl, im engeren Sinne eine gewaltsame Entwendung Gott geweihter oder Kirchen-Sachen. Nach dem kanonischen Rechte wird auch die Vergreifung an geistlichen Personen während der liturgischen Verrichtungen hiezu gerechnet. Der Kirchenraub wurde ehemals nach den kanonischen Satzungen mit der Exkommunikation bestraft. Heutiges Tages wird er kriminell behandelt, und mit härteren Strafen, als der gewöhnliche Diebstahl belegt.

Weiter werden hieher folgende Verbrechen, welche besonders eine Verletzung der Pflichten gegen Andere und ihrer Rechte in sich begreifen, gerechnet, als: 1) der ungerechte vorsätzliche Todtschlag, welcher irregulär macht, und die Exkommunikation zur Folge hat 15). Hieher gehört auch die freiwillige Abtreibung der Leibesfrucht 16). 2) Der Selbstmord. Nach dem kanonischen Rechte soll den Selbstmördern das feierliche Begräbniß versagt werden. Durch die neuere Staats-Gesetzgebung sind hierin aber solche Modifikationen eingetreten*), daß die desfallsigen Kirchen-Gesetze größtentheils

12) Can. 2. 15. C. 1. q. 3. C. 59. X. de elect. C. 27. X. de simon.
13) C. 19. 25. 30. X. de simon.
14) Can. 4. C. 1. q. 2.
15) Can. 41. C. 23. q. 5. Can. 20. C. 24. q. 3. Can. 7. 9. C. 15. q. 1. Can. 34. C. 23. q. 8. C. 7. 8. 11. 12. 18. X. de homicid. C. 1. h. t. in 6to.
16) Can. 20. C. 2. q. 5. C. 1. 2. X. de his, qui fil. occid.
*) Nach einer Verfügung des großherzogl. bad. Ministeriums d. Inn.

liturgie.de

nicht in Anwendung gebracht werden dürfen (S. d. Art. Begräbniß. Eben so verhält es sich mit jenen, die im Duell

v. 5—8ten Oct. 1830 sollen alle Selbstmörder ohne Ausnahme auf dem allgemeinen Friedhof nach den Gebräuchen ihrer Confession und in der vorgeschriebenen Reihenfolge in der Regel in der Stille beerdiget werden. Auf eine Communikation des erzbischöfl. General-Vikariats erklärte jedoch solches unter'm 23. Dez. 1830: Es habe nichts dagegen zu erinnern, wenn eine öffentliche feierliche Beerdigung der Selbstmörder gestattet werde, insofern die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizeibehörde im einzelnen Falle constatirt ist. In Uebereinstimmung hiemit verordnete das General-Vikariat: 1) Jeder Selbstmörder ist auf dem allgemeinen Friedhofe in der gewöhnlichen Reihenfolge zu beerdigen; 2) wird gestattet, daß jene Selbstmörder, von denen die Nichtimputabilität der Handlung notorisch oder durch die betreffende Polizeibehörde im einzelnen Falle constatirt ist, öffentlich und feierlich beerdigt werden. 3) Alle jene Selbstmörder aber, von welchen über die Nichtimputabilität der Handlung keine Gewißheit zu erlangen ist, sind in der Stille ohne Gesang, ohne die sonst übliche Aussegnung und ohne dabei laut zu beten, unter Vortragung des Grabkreuzes zu beerdigen, auch haben die Seelsorger solche Leichen in ihrer gewöhnlichen Kirchen-Kleidung zum Grabe zu begleiten; nicht aber das Grab nach Vorschrift des Rituals einzusegnen, und nicht die dabei vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien zu verrichten, sondern die Unglücklichen in der Stille der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen, dessen unerforschlichem Rathschlusse sie anheim gefallen sind.

Durch ein Cirkular des bischöfl. Ordinariats zu Würzburg vom 11. März 1831 wird in dieser Hinsicht verordnet: Die Verordnung der königl. Regierung verfügt lediglich die Beerdigung des Selbstmörders in dem gewöhnlichen Orts-Leichenhofe, welchem ohne Weiteres nachgelebt werden muß. Von den gewöhnlichen Kirchen-Gebeten und Ceremonien ist keine Meldung gethan. Es besteht demnach das Kirchengebot, welches den Selbstmördern die Kirchenfeier versagt. Indessen, wenn mildernde Umstände eintreten, man bei dem Entleibten Schwermuth, Geistesabwesenheit, Wahnsinn oder sonst eine Krankheit vermuthen, oder gewiß wissen kann, wenn ein ordentlicher Wandel vorherging, und noch ungewiß ist, ob die Entleibung nicht durch Zufall ꝛc. geschehen sey, so hat der Pfarrer den Entleibten nach kirchlichem Ritus zu beerdigen. Ist aber der Selbstmord als vorsätzlich begangen hergestellt, so findet bei dem Begräbnisse kein kirchlicher Ritus Statt; in diesem Falle hat sich der Pfarrer ganz passiv zu verhalten, und ist nicht verpflichtet, persönlich an dem Beerdigungsakte Theil zu nehmen.

liturgie.de

geblieben sind, welche gleichfalls nicht feierlich beerdigt werden sollen 17). 3) Brandstiftung. Mordbrenner mußten nebst dem Schaden-Ersatze eine dreijährige, und wenn sie eine Kirche angezündet hatten, eine 15jährige Kirchenbuße bestehen. Später wurden sie vom Bischofe excommunicirt, und konnten nur vom Pabste losgesprochen werden. Starben sie in der Unbußfertigkeit, so wurde ihnen das kirchliche Begräbniß versagt 18). 4) Gegen den ungerechten Wucher, welcher in dem Erwerbe eines gesetzwidrigen Gewinnes von seinem Nächsten besteht, hat das kanonische Recht folgende Strafen festgesetzt: αα) Wucherer sollen weder zur Beicht, noch zum Tische des Herrn gelassen 19), und solchen das kirchliche Begräbniß versagt werden 20); ββ) wurden sie für ehrlos gehalten 21); γγ) sollten sie ihr Amt verlieren 22), und δδ) zu keinen geistlichen Würden gelangen können 23). 5) Betrug aus böser List oder die absichtlich irrige Lenkung der Vorstellungen des Nächsten, um ihn zu einer ihm nachtheiligen Veräußerung seines Eigenthums zu bestimmen. Nach dem kanonischen Rechte macht derselbe ehrlos, und Geistliche, die desselben sich schuldig machen, werden ihres Amtes entsetzt 24). 6) Die Verführung zur Unzucht zieht Degradation und Kirchenbuße nach sich. Den öffentlichen Freudenmädchen ward ehemals eine siebenjährige Kirchenbuße auferlegt 25). Der Schwängerer einer Jungfrau oder Wittwe soll die Geschwächte heirathen 26). Bei äußerster Widersetzlichkeit sollte ein solcher exkommunicirt oder in ein Kloster gesperrt 27), die Concubina-

17) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 19. de reform.
18) C. 5. X. de raptor.
19) C. 2. 3. 4. X. de usur.
20) C. 1. 3. X. h. t.
21) Can. 2. C. 4. q. 7.
22) C. 1. X. de usur.
23) C. 11. X. de excess. praelat.
24) Can. 7. Dist. 50. Can. 9. C. 3. q. 5. C. 5—7. X. de crimin. fals.
25) C. 2. C. 26. q. 1.
26) C. 1. X. de adult.
27) C. 2. h. t.

liturgie.de

rii sollten aber mit dem Kirchenbanne belegt werden 28). Den Ehebrechern wurde eine 15—30jährige Bußezeit vorgeschrieben; Blutschänder wurden exkommunicirt 29). Eine gleiche Strafe trifft die sodomitischen Sünder und die Mädchen-Räuber 30). Unter die geistlichen Verbrechen gehört auch 7) die Verletzung des Beichtsigills, welche mit Entsetzung vom Amte und ewiger Einsperrung bestraft wird.

Gegenwärtig ist die Kirche in Verhängung der kanonischen Strafen durch die Staats-Gesetzgebung mannigfach beschränkt, und viele derselben sind ganz ausser Wirksamkeit gesetzt.

Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände.

Für Preußen. S. P. L. II. 11. §. 1—236 in den einzelnen einschlägigen Artikeln.

Für Bayern. Verfass. Urk. Tit. IV. §. 9. Jedem Einwohner des Reiches wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber von den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist.

Allen Religions-Theilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

---

28) Can. 6. Dist. 34. Can. 5. C. 22. q. 2. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform. matrim.

29) Can. 9. C. 35. q. 3.

30) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform.

liturgie.de

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als insoweit das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen, wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staats-Lasten keine Befreiung ansprechen.

Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfass.-Urkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten (Beil. II).

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drei Zwecken des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichfalls unter den besonderen Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drei genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert oder verwendet werden.

Edikt über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. (Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfass. Urk.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Kapitel.

Religions- und Gewissensfreiheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den §. 9. des IV. Tit. der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert.

liturgie.de

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden näheren Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweites Kapitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnisses ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freien Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freie Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, die sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichem Vorstande sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschafts-Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemein staatsbürgerlichen

liturgie.de

Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehe-Vertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden werden sollen, so hat es hiebei sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen Erziehung zustehenden kirchlichen Rechte.

§. 16. Der Tod der Aeltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12 und 14 über die religiöse Erziehung.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Vertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehe-Vertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen

liturgie.de

Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflege-Kinder werden in jenem Glaubens-Bekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthei des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Ausser diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Orts

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar

liturgie.de

nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- oder Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihrer Glaubens-Formeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats-Ministerium des Innern vorlegen.

Zweites Capitel.

Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden.

§. 30. Die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen-Gesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freie Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Ge-

liturgie.de

bräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feier ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feier des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichtes,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kommt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Kultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher

liturgie.de

jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amts-Vollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchen-Gewalt übt das rein geistliche Correktions-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungs-Zweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bei demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchen-Bedürfnisse Ueberschüsse

liturgie.de

sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religions-Theiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäuden in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchen-Diener, oder

c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;

e) zu Unterhalts-Beiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchen-Dienste unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so fern für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Kranken-Pflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle, als in so weit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-Recht dabei eintritt. Die Königlichen Landes-Stellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den

liturgie.de

Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde, das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bei einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religions-Lehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Ober-Aufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staats-Gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung (Placet) erhalten ha-

liturgie.de

ben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kommt zwar nach §. 38. lit. h der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landes-Stellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Kapitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in ihren Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche, als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

liturgie.de

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes und über die Legalität der pfarrlichen Dokumente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kommt der Staats-Gewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Tit. V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen, nicht gehemmt werden; Alles, was darauf Bezug hat und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bei jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen,

liturgie.de

um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangs-Mittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staats-Gewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen, noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreiung ansprechen.

§. 74. Alle ältern Befreiungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bei Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feierlichkeiten, Prozessionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

liturgie.de

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diözesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizei, in so weit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bei diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staats-Pflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigirt werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung

liturgie.de

auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizei kommt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheien es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freigestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrei-Einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht, oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Confessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie

liturgie.de

wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt, noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweites Kapitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch ausser diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später

liturgie.de

zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feierlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beizuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bei ihren Leichen-Feierlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens- und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten

liturgie.de

sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unter dem heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München den 16. Mai 1818.

Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche Bayern.

I. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht: a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses; b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist; c) aus einem weltlichen Rathe; d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drei Consistorien, in Ansbach, Baireuth, und für den Rheinkreis zu Speier errichtet werden. Diese sollen künftig bestehen: a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirektor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden; b) aus zwei geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfals auf die Staatskasse überr[illegible]

liturgie.de

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districtsdecanate und-Districts-Schulinspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommissäres, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungskommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speier mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Denselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen. Es soll dabei rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beiden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen welt-

liturgie.de

licher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817. *)

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte. In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten nämlich: a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.; b) in den Instructionen für das General-

*) Die neuesten allerhöchsten Verordnungen hierüber sind:
Ueber die Formation der Ministerien vom 13. Dez. 1825.
Ueber die Formation und den Wirkungskreis der Regierungen vom 24. Dez. 1825.

liturgie.de

Consistorium und für die General-Kreiskommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1808; c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den früheren Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats-Polizeigegenstand lediglich zur Kompetenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wo-

liturgie.de

nach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizei- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeistellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt, nach §§. 47 und 48 der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreien gehören; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen

liturgie.de

Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist. Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bei dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bei den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Produkte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bei sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf denselben den Tag der Sitzung

liturgie.de

mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

An

„das Königl. Bayer. protestantische Ober-Consistorium.“

oder in den Kreisen:

An

„das Königl. Bayer. protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretäres bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium.“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:

„gehorsamstes N.“

an die Consistorien:

„gehorsames N.“

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich protestantisches Ober-Consistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

Das

„Königliche Consistorium zu N.“

an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der drit-

liturgie.de

ten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes: der Sekretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bei ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

„Königl. Bayerisches Protestantisches Ober-Consistorium"

oder:

„Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium zu N."

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzlei- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bei dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit versorglicher Rücksicht auf den Dienst einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bei Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

Für Würtemberg. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819. Kap. VI. Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate.

§. 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird eine freie öffentliche Religions-Uebung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§. 71. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§. 72. Dem Könige gebührt das oberstihoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige

liturgie.de

Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden.

§. 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 74. Kirchen- und Schuldiener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zur Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§. 75. Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§. 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einen andern, als der evangelischen Confession zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episkopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§. 77. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Lande und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§. 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischof nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§. 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche

liturgie.de

auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§. 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirche eingeräumt sind.

§. 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§. 82. Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Ausscheidung desselben vom Staatsgute und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise wird auf gleiche Art, wie oben §. 77 bei dem altwürtembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.

§. 83. Was die im Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft; so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalte ihrer Kirchen- und Schuldiener und zur Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art, und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das Zweckmäßigste gesorgt.

Für Sachsen. Königl. Sächsisches Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Sächsischen Kreislanden, und die Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend.

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. thun kund und zu wissen: Nachdem durch

liturgie.de

Unser Mandat vom 16. Februar 1807 bekannt gemacht worden, daß hiefüro in Unserem gesammten Königreiche Sachsen die Ausübung des römisch-katholischen Gottesdienstes der Ausübung des Gottesdienstes der augsburgischen Confessions-Verwandten gänzlich gleichgestellt werden, und die Unterthanen beider Confessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, diese Gleichstellung auch durch den 16ten Artikel der deutschen Bundes-Akte v. 8. Juni 1815 in allen Bundes-Landen festgesetzt worden ist; so finden Wir für nöthig, über die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreis-Landen und zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubens-Genossen folgende, die gegenseitigen Gränzen bestimmende, gesetzliche Vorschrift zu ertheilen:

§. 1. Das apostolische Vikariat allhier ist die oberste geistliche Behörde für die römisch-katholischen Glaubens-Genossen in den vier Kreisen, und hat nebst dem ihm untergeordneten katholischen Consistorium, die geistlichen Angelegenheiten und die geistliche Gerichtsbarkeit in Beziehung auf sie eben so zu verwalten, wie solches von dem evangelischen Kirchenrathe, respektive in Subordination von den evangelischen wirklichen Geheimenräthen und den unter denselben stehenden Consistorien hinsichtlich der Evangelischen geschieht.

§. 2. Der jedesmalige apostolische Vikar hat, nach vorheriger Vorlegung des die ihm beschehene Delegation enthaltenden päbstlichen Schreibens, den Unterthanen- und Diensteid in Unsere Hände abzuleisten, und dabei zur Beobachtung der Landes-Gesetze bei der ihm aufgetragenen Verwaltung sich zu verpflichten.

§. 3. Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befundener Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag, soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigeführtes Placet nicht geschehen. — Auch behalten Wir uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrlichen Gerechtsame Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt,

liturgie.de

Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden. — Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage stehenden Gegenstand von unserem geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen, und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.

§. 4. Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualificirten, weltlichen Beisitzern besetzt, bei dessen Expedition auch, außer den sonst nöthigen Expedienten, ein zu Aktuariats-Verrichtungen legitimirter Secretarius angestellt seyn soll.

§. 5. Die als geistliche oder weltliche Mitglieder bei genanntem Collegio anzustellenden Personen hat Uns der apostolische Vikar, zu deren Anstellung, bei nicht vorhandenem Bedenken, vorher zu ertheilenden landesherrlichen Bestätigung jedesmal in Vorschlag zu bringen.

§. 6. Die sämmtlichen, sowohl geistlichen als weltlichen Beisitzer dieser Behörde, auch die anzustellenden Subalternen werden bei ihrer Einführung und Annahme mit dem Subjektions- und dem Diensteide belegt, und haben auch hinsichtlich der ihnen zukommenden Geschäftsführung zur Beobachtung der Landes-Gesetze sich zu verpflichten.

§. 7. In dem katholisch-geistlichen Consistorium soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses“, die übrigen Beisitzer den Titel: „Consistorial-Assessoren“ führen, und Ersterer den Rang nach dem Direktor, Letztere den Rang nach den Assessoren des Consistoriums zu Leipzig haben. — Der Gerichtsstand derselben ist, was die geistlichen Beisitzer belangt, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Mandats, in Ansehung der weltlichen Assessoren aber und der Subalternen des Collegii, nur Dienstsachen ausgenommen, in Hinsicht deren sie sämmtlich unter dem Vikarius stehen, nach den §§. 18 und 19 des Mandats vom 18. März 1822 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 8. Die an das katholisch-geistliche Consistorium gerich-

liturgie.de

teten Eingaben und andere Schriften mögen außen: „An das hochwürdige geistlich-katholische Consistorium im Königreiche Sachsen“, und Innen „Hochwürdige Herren“ überschrieben werden. An den Vikarius ist: „Hochwürdigster Apostolischer Vikarius“ zu schreiben, und auf der Aussenseite des Schreibens der Titel: „An das Hochwürdigste Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen“ zu gebrauchen.

§. 9. Alles dasjenige, was von dem Consistorium ausgeht, ist von dem Präses oder vorsitzenden Consistorial-Assessor zu unterschreiben, und von dem Sekretarius zu contrasigniren.

§. 10. Das Vikariat führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift: „Apostolisches Vikariat im Königreiche Sachsen“, und das Consistorium eines mit der Umschrift: „Geistliches katholisches Consistorium im Königreiche Sachsen.“

§. 11. In Verfassungs-Sachen und in den bei denselben zu verhandelnden rein geistlichen Sachen, sowie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen der katholischen Geistlichen ist es ausschließlich dem apostolischen Vikariat subordinirt.

§. 12. Dem Vikariate steht jedoch rücksichtlich der Verfassungs-Sachen das Recht der Entscheidung nur in so fern zu, als diese die innere Verfassung des Collegiums angehen. Angelegenheiten, die auf die äußere Verfassung desselben gegen andere Collegien und Behörden Bezug haben, sind, nach vorher beim geheimen Rathe, mit Zuziehung des apostolischen Vikars, über sie angestellter Erwägung, mittelst unterthänigsten Vortrags des Ersteren, den der Vikar mit zu unterschreiben hat, zu Unserer eigenen Decision zu stellen.

§. 13. Gegen die Erkenntnisse und Bescheide des Consistoriums in denjenigen Rechtssachen, über welche der Vicarius apostolicus nach §. 11 in letzter Instanz zu entscheiden hat, mag zuerst die Läuterung Statt finden. Bei der Entschließung darüber und dem dem Consistorium nachzulassenden Vorspruche derselben sollen, ausser den ordentlichen Mitgliedern des Collegiums, noch zwei hierzu zu bestellende ausserordentliche Beisitzer,

liturgie.de

ein geistlicher und ein rechtserfahrner weltlicher, zugezogen werden.

§. 14. Zur Formirung der höchsten Appellations-Instanz in diesen Sachen wird ein Vikariats-Gericht niedergesetzt, welches, unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici, aus zwei geistlichen Vikariats-Räthen und drei weltlichen Räthen, Einem aus der Landes-Regierung, Einem aus dem Appellations-Gerichte und Einem besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vikariats-Rathe bestehen soll.

§. 15. In diesem Gerichte steht dem Vicario apostolico ein votum decisivum zu.

§. 16. Von den Vikariats-Räthen gilt, was die landesherrliche Bestätigung derselben, auch deren Vereidung und Gerichtsstand betrifft, das Nämliche, was wegen dieser Gegenstände in Ansehung dieser Consistorial-Beisitzer (oben §. 6 und 7) festgesetzt worden ist. Sie sollen den Rang unmittelbar nach den Ober-Consistorial-Räthen haben.

§. 17. In allen andern, als §. 11 genannten, bei dem katholischen Consistorio anhängig werdenden Rechtssachen, hat dasselbe auf eingewandte Appellationen, nach Verschiedenheit der in dem Mandate vom 13. März 1822 §. 12 u. fg., angegebenen Fälle, respektive zur Landes-Regierung oder zum Appellations-Gerichte zu berichten, und die von daher erfolgenden Entscheidungen zu befolgen.

§. 18. Die mit den höchsten Landes-Collegien wegen geistlicher und kirchlicher Angelegenheiten nöthigen Communicationen sind, wie bei den Protestanten durch den Kirchenrath, so in katholischen Sachen durch das Vikariat zu pflegen, an welches das katholische Consistorium desfalls zu berichten hat. Mit untergeordneten Collegiis soll das katholisch-geistliche Consistorium in statu communicationis stehen.

§. 19. In den, nach der Anordnung des §. 11 und 12 ausschließlich zur Entscheidung des katholischen Vikariats gehörenden Sachen sind die weltlichen Unterobrigkeiten sowohl von Seiten des Consistoriums, als von dem Vikar selbst, nur per modum requisitionis zur Erzeigung der nöthigen Rechtshülfe zu veranlassen, und es werden Unsere Beamten und die Patrimonial-

liturgie.de

Gerichts-Obrigkeiten zu gebührender Befolgung dieser Requisitionen hierdurch angewiesen. In Ansehung aller übrigen zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums gehörigen Sachen haben Wir dem Vicario apostolico und dem ihm untergebenen geistlichen Consistorium die Befugniß beigelegt, vorgedachten Unter-Behörden Verordnungen und Aufträge zu ertheilen, und es sind ihnen daher letztere in dieser Beziehung subordinirt. Auch mag sich von dem Vikariate und dem Consistorium der Kreis- und Amts-Hauptleute zu Auftrags-Ertheilungen in gleicher Weise, wie den protestantischen geistlichen Ober-Behörden gestattet ist, bedient werden.

§. 20. In Fällen, wo die katholisch-geistliche Behörde dem von ihr beauftragten weltlichen Commissarius einen geistlichen Consistorial-Beisitzer oder Vikariats-Rath beigegeben hat, mag die weltliche Behörde das Directorium actorum, der geistliche Commissär aber das Directorium commissionis führen. Wenn aber der geistliche Mit-Commissär ein anderer als ein Consistorial-Beisitzer oder Vikariats-Rath ist, oder der weltliche Commissär einen höheren Rang hat, als der geistliche, so ist dem weltlichen auch das Directorium commissionis zu überlassen.

§. 21. Vorladungen und Auflagen erläßt das katholisch-geistliche Consistorium, in Gemäßheit des §. 10 gegebenen Bestimmungen unmittelbar sowohl an die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen geistlichen, als auch an weltliche Personen, welche seine Competenz bloß wegen der zu verhandelnden geistlichen Sachen anzuerkennen haben. Jedoch hat es wegen der Insinuation an mittelbare Unterthanen, wie bei den protestantischen Consistorien geschieht, die Patrimonial-Gerichte zu requiriren.

§. 22. Dem katholisch-geistlichen Consistorium wird die Betreibung der in der Anlage *A* angegebenen Geschäfte übertragen (S. d. Art. Consistorien). Es hat, wie die protestantischen, alle Gerechtsame eines öffentlich constituirten Gerichts-Hofes, z. B. das Recht bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichts-Nutzungen, auch Gerichts-Sporteln, die letzteren nach einer noch besonders bekannt zu machenden Taxe zu erheben u. s. w. Die Erträge dieser Einnahmen sind

liturgie.de

zu einer bei dem Collegium einzurichtenden Kasse zu berechnen, und, so weit sie zureichen, zu den Kosten der Gerichts-Verwaltung und Bestreitung der damit verbundenen sogenannten Gerichts-Beschwerungen mit zu verwenden.

§. 23. Dasselbe hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, sowie in Absicht auf die Form des bei ihm Statt findenden Verfahrens, lediglich nach den Vorschriften der Landes-Gesetze sich zu achten, in so weit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen, oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchen-Strafen geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind.

§. 24. Die Einholung rechtlicher Erkenntnisse in den Fällen, wo es nicht selbst entscheiden will, ist ihm nur bei inländischen Dikasterien nachgelassen.

§. 25. Nur solche Sachwalter, welche die Admission ad praxin juridicam von der Landes-Regierung erhalten haben, dürfen bei dem katholischen Consistorium zugelassen werden; und es ist, gleich den evangelischen Consistorien, der Beobachtung des Stempel-Gesetzes unterworfen.

§. 26. In Ansehung der auf nicht streitige Rechts-Angelegenheiten sich beziehenden Gerichts-Handlungen wird dem katholisch-geistlichen Consistorium gleiche Berechtigung wie den protestantischen beigelegt, und es ist daher zur Bevormundung kranker, abwesender und verschwenderischer geistlicher Personen, zur Annahme gerichtlicher Recognitionen von Seiten geistlicher Personen, und zur Regulirung der Verlassenschaften derselben befugt. — In Absicht auf die Bestellung der Special-Vormünder zu einzelnen Rechts-Angelegenheiten ist bei demselben nach der Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung Kap. 20. §. 7. sich zu achten.

§. 27. Alle zum katholischen Klerus gehörigen Personen ohne Unterschied der erhaltenen höheren oder niederen Grade der Weihe haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthanen-Eid gegen Uns vor dem geistlichen katholischen

liturgie.de

Consistorium zu leisten. Sie sind für ihre Personen alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen katholischen Consistoriums, und, respektive in höherer Instanz, des apostolischen Vikariats unterworfen. — In den gegen sie vorfallenden Criminal-Sachen hat das katholische Consistorium in allen Fällen, wo nach den Landes-Gesetzen eine besetzte Gerichtsbank erforderlich ist, ein königliches Justizamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren, und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren. — Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalte in hiesigen Landen den, den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Person zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben.

§. 28. Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt:

1) In Civil-Sachen.

a) Bei Real- und Provokations-, auch konneren und überhaupt solchen Sachen, in welchen auch protestantische Geistliche, des ihnen zukommenden fori privilegiati ungeachtet, vor dem weltlichen Richter Recht zu nehmen haben. Doch darf der katholische Geistliche nicht unmittelbar von dem letzteren vorgeladen werden, sondern es ist das katholische Consistorium um die Insinuation der Ladung zu ersuchen.

b) Wenn ein katholischer Geistlicher sich freiwillig der Uebernahme einer Vormundschaft unterzieht, so steht er wegen dieses Amtes unter der vormundschaftlichen Behörde, die ihn bestätigt hat.

c) Wenn ein katholischer Geistlicher an einem von dem katholisch-geistlichen Gerichte entfernten Orte verstirbt, so ist die Versieglung seines Mobiliar-Nachlasses von der Obrigkeit des Aufenthalts-Ortes zu besorgen, und dem Vikariate davon, wie solches geschehen, zur weiteren Anordnung und Besorgung Anzeige zu thun.

2) In Criminal-Sachen.

Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Special-Inquisition oder Zuchthaus-Strafe oder Dentention in einem Zuchthause erkannt, und das Erkenntniß auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist; so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müßten

liturgie.de

denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln, Uns bewogen finden.

3) In Polizei-Sachen.

Die weltliche Polizei-Behörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Maßregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie, wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorium, Behufs weiteren Verfahrens gegen ihn, zu überliefern.

§. 29. Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Kultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amts-Verrichtungen, Todtengräber, Hospital-Verwalter und Hospital-Leute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen einen privilegirten persönlichen Gerichtsstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte.

§. 30. Die bei den katholischen Geistlichen in Diensten stehenden Personen sind demselben nicht unterworfen.

§. 31. Wenn gegen die in Criminal- oder Polizei-Sachen von dem katholischen Consistorium gegen die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen publicirten Urtheile oder Decisa-Vorstellungen einkommen, so soll die nöthige anderweite Entscheidung jedesmal von einem Dicasterio hiesiger Lande eingeholt werden.

§. 32. Alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, welche katholische Glaubens-Genossen angehen, alle religiöse Handlungen, die zum katholischen Kultus gehören; alle die katholische Kirchen-Disciplin und den katholischen Religions-Unterricht betreffenden Sachen, gehören als rein geistliche Sachen ausschließend zur Competenz des katholisch-geistlichen Consistoriums.

§. 33. Die Untersuchung und Bestrafung von Excessen, welche in katholischen Kirchen während der gottesdienstlichen Handlungen vorfallen, sind zwar zur Competenz des katholischen Consistoriums zu ziehen; es hat jedoch dieses die Entscheidung darüber in letzter Instanz ausgenommen, wenn der

liturgie.de

Excedent ein katholischer Geistlicher seyn sollte, der landesherrlichen Appellations-Behörde anheim zu stellen.

§. 34. Katholische Kirchen- und Schul-Gebäude, katholische Gottesäcker und die zur Zeit der Publikation gegenwärtigen Mandates vorhandenen katholischen Hospitäler, mit den etwa dazu gehörigen Grundstücken, sollen der Real-Gerichtsbarkeit des katholisch-geistlichen Consistoriums unbedingt unterwiesen seyn. In Ansehung der zu neuen, etwa künftig für Katholiken errichteten, milden Stiftungen gehörenden Grundstücke aber ist die Zuständigkeit der Real-Gerichtsbarkeit von der jedesmaligen besonderen Verleihung abhängig.

§. 35. Auch sind diesem Consistorium alle zu religiösen und milden Zwecken bei den katholischen Gemeinden bestimmte Gegenstände, als Stiftungen für Kirchen, zu Messen, Schulen und Hospitälern, auch Begräbniß- und Armen-Stiftungen für katholische Glaubens-Genossen, und die darauf Bezug habenden Angelegenheiten unterworfen.

§. 36. Ein kirchliches Asyl-Recht findet in hiesigen Landen nicht Statt.

§. 37. In Ehe- und Sponsalien-Sachen tritt die Kompetenz des katholisch-geistlichen Consistoriums ein, wenn der Beklagte katholisch ist.

§. 38. Der sonst geltende Grundsatz, daß die Ehefrau dem Gerichtsstande ihres Ehemannes zu folgen habe, findet hiebei keine Anwendung.

§. 39. Bei Sponsalien-Klagen, wenn die Verlobten verschiedenen Religions-Bekenntnisses sind, soll in der Regel diejenige Partei, welche von dem in Frage stehenden Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagter angesehen werden; wenn aber beide Theile zusücktreten wollen, und die Auflösung des Gelöbnisses verlangen, letztere vor den geistlichen Richter der Braut gehören.

§. 40. Wenn in einer vor dem katholisch-geistlichen Gerichte anhängig gewordenen Sponsalien-Klag-Sache die Klägerin den Ehe-Anspruch fallen läßt, so soll der Prozeß dessen ungeachtet bei sothanem Gerichte von ihr im Uebrigen fortgestellt, und daselbst in gleicher Weise, wie solches den protestan-

liturgie.de

tischen Consistorien gestattet worden, über den Alimentations- und Dotations-Punkt rechtsverbindlich entschieden werden können.

§. 41. Bloße Schwängerungs- und Alimentations-Klagen gehören nicht vor das geistliche Gericht.

§. 42. In Ansehung der Civil-Incident-Punkte oder des Gerichtsstandes ex connexitate causarum, steht dem katholisch-geistlichen Consistorium gleiche Befugniß, wie den protestantischen Consistorien zu.

§. 43. Den in der Appellations-Instanz, zur ausschließlichen Cognition des apostolischen Vikariats gehörigen, rein geistlichen Sachen sind die vor dem katholisch-geistlichen Consistorium anhängig gemachten Sponsalien-Sachen nur dann beizuzählen, wenn ein öffentliches Ehe-Verlöbniß Statt gefunden hat.

§. 44. Zu gültigen Ehe-Versprechungen ist auch, in Ansehung der dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethanen Unterthanen, die Einwilligung der noch lebenden Aeltern oder respektive Großältern schlechterdings erforderlich, und solches sowohl von den katholischen Pfarrern vor dem Aufgebote und der Trauung, als auch vor dem katholisch-geistlichen Consistorium bei den in Sponsalien-Sachen zu fällenden Erkenntnissen gehörig in Obacht zu nehmen.

§. 45. Ueberhaupt haben die katholischen Pfarrer, in Ansehung des Aufgebotes und der Trauung, nach den allgemeinen Bestimmungen der Sächsischen Ehe-Rechte, wie solche in dem den Pfarrern Augsburgischer Confession unter'm 15. Januar 1808 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 165 u. fg.) vorgeschriebenen Regulative zusammengestellt worden sind, ebenfalls sich zu achten, und sie sind deßfalls mit angemessener Anweisung durch das apostolische Vikariat besonders versehen worden.

§. 46. Verlobte, von welchen der eine Theil dem evangelischen, der andere dem römisch-katholischen Glaubens-Bekenntnisse zugethan ist, sind (nur den Fall ausgenommen, da beide von Adel wären, und daher des den Personen vom Adelstande observanzmäßig zustehenden Privilegiums der Befreiung vom Aufgebote protestantischer Seits zu genießen hätten,) in den Kirchen beider Confessionen, und zwar in den Kirchspielen,

liturgie.de

wohin sie eingepfarrt sind, oder respektive in deren Bezirke sie sich wesentlich aufhalten, das heißt, sich entweder häuslich niedergelassen, oder ihre Aeltern noch am Leben haben, auch wenn sie sich an einem andern Orte, als wo ihre Aeltern wohnen, häuslich niedergelassen haben, sowohl in jenem, als in diesem zu dreien Malen öffentlich aufzubieten. An Orten, wo sich keine katholische Kirche befindet, muß das Aufgebot der Verlobten, auch bei Ehen zwischen Katholiken in den protestantischen Pfarrkirchen, in deren Bezirk sie wohnen, geschehen.

§. 47. Von den Pfarrern, welche das Aufgebot zu veranstalten haben, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach den Grundsätzen ihrer Kirche, der Vollziehung des Eheglöbnisses zwischen den beiden Verlobten ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe; und es darf, bevor solches nicht beseitigt, oder in dispensablen Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 48. Der Pfarrer, von welchem die Trauung solcher Verlobten vollzogen werden soll, hat sie nicht eher zu verrichten, als bis entweder, daß das dreimalige Aufgebot öffentlich geschehen, und kein Einspruch erfolgt sey, von beiden Theilen durch pfarrliche Zeugnisse nachgewiesen worden ist, oder sie (jeder der Verlobten von seiner geistlichen Behörde) die ihnen bewilligte Dispensation davon beigebracht haben. In diesem letzteren Falle ist die respektive von dem katholischen Theile nach Vorschrift der kanonischen Rechte, durch wirkliche Eidesleistung, von dem evangelischen Theile, nach dem protestantischen Ehe-Rechte, durch Handschlag an Eides Statt zu ertheilende Versicherung, daß er sich mit einer dritten Person in Ehe-Verbindungen nicht eingelassen habe, abzunehmen. Es soll aber diese Versicherung bei Verlobten verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses von jedem vor seiner geistlichen Behörde abgelegt werden.

§. 49. Können Ausländer wegen der Verfassung ihres Vaterlandes oder sonstiger, schwerlich zu hebender Hindernisse halber, weder Tauf-Zeugnisse erhalten, noch an dem Orte ihrer Geburt aufgeboten werden, oder sonst zu wissen nöthige

liturgie.de

Umstände nicht bescheinigen, so ist bei der geistlichen Behörde der Confession, zu welcher sie sich bekennen, wegen der Zulassung derselben zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben, anzufragen; auch hat diese Behörde, ob und wo die desfallsige Eidesleistung geschehen solle, zu bestimmen, und erst nach erfolgter und nachgewiesener Eidesleistung ist mit der Trauung zu verfahren.

§. 50. Die Kompetenz der Parochie in Ansehung der Trauung wird durch die Confession der Braut bestimmt; jedoch steht den Verlobten verschiedener Confession frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut, sich von dem Pfarrer des Bräutigams trauen zu lassen.

§. 51. Wenn wider die Trauung zweier Verlobten verschiedener Confession Widerspruch geschieht, oder Appellation eingewendet wird, so ist das Anbringen bei der geistlichen Behörde der Braut einzureichen, von dieser aber der geistlichen Behörde des andern Verlobten davon sofort Nachricht zu geben.

§. 52. Wir tragen Bedenken, durch gesetzliche Bestimmungen über das Religions-Bekenntniß, in welchem Kinder von Personen verschiedenen Glaubens-Bekenntnisses getauft und erzogen werden sollen, den Aeltern oder andern Personen, die für die Erziehung solcher Kinder zu sorgen verpflichtet sind, einen Zwang aufzulegen. Es bleibt also die Entscheidung hierüber lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Aeltern, bei unehelichen Kindern der Mutter allein, die auch nach deren Ableben zu befolgen ist, oder, wenn die Aeltern ohne eine solche Uebereinkunft oder Anordnung zu treffen, verstorben seyn sollten, denjenigen überlassen, die überhaupt für die Erziehung dieser Kinder zu sorgen haben.

§. 53. Unter keinem Vorwande ist Personen verschiedener Confession, die sich zu ehelichen gesonnen sind, ein Angelöbniß wegen der künftigen religiösen Erziehung der in ihrer Ehe zu erzeugenden Kinder abzufordern.

§. 54. Unregelmäßigkeiten, welche, vorstehenden Vorschriften zuwider, die Verlobten, oder die sie aufbietenden und trauenden Geistlichen sich zu Schulden bringen, sind ernstlich zu ahnden.

liturgie.de

§. 55. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder steht demjenigen Geistlichen zu, in dessen Confession dieselben, nach der Uebereinkunft der Aeltern unterrichtet werden sollen.

§. 56. Wird an Orten, wo kein öffentlich angestellter katholischer Geistlicher ist, die Taufe eines in der katholischen Confession künftig zu erziehenden Kindes, auf Verlangen der Aeltern, von dem evangelischen Pfarrer verrichtet, so sind diesem dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

§. 57. Verrichtet sie dagegen ein benachbarter katholischer Geistlicher, so ist die erfolgte und mit offiziellen Zeugnissen zu belegende Handlung dem evangelischen Pfarrer des Orts, wo die Aeltern ihren Aufenthalt haben, zur Eintragung in das Kirchenbuch des Kirchspiels, gegen die Gebühr, anzuzeigen.

§. 58. In Betreff des Schul-Unterrichtes sind an Orten, wo es sowohl katholische, als evangelische Schulen gibt, die Kinder katholischer Aeltern durchaus an jene, die Kinder evangelischer Aeltern aber eben so an diese zu verweisen. Unter keinem Vorwande dürfen an solchen Orten Kinder katholischer Aeltern in die evangelische Schule, und die Kinder evangelischer Aeltern in katholische Schulen aufgenommen werden.

§. 59. Nur in Hinsicht der gelehrten Schulen soll hierin eine Ausnahme Statt finden, und auch den Kindern verschiedener Confession, nach erhaltener Genehmigung der Schul-Vorsteher, verstattet seyn, als Extraner an dem Unterrichte in Sprachen und Wissenschaften Theil zu nehmen.

§. 60. An denjenigen Orten, wo keine katholische Schule vorhanden ist, sollen die daselbst lebenden Katholiken ihre Kinder in die protestantische Orts-Schule zu schicken zwar nicht verbunden seyn, ihnen jedoch frei stehen, gegen Entrichtung des Schulgeldes sie an dem darin zu empfangenden Unterrichte, nur den Religions-Unterricht ausgenommen, Theil nehmen zu lassen.

§. 61. Wenn bei gemischten Ehen der evangelische Theil gegen seinen katholischen Ehegatten vor dem katholischen Consistorium eine Scheidungs-Klage angestellt hat, und von dieser Behörde in Fällen, wo nach den Prinzipien des evangelischen Eherechtes die gänzliche Scheidung Statt haben konnte, den

liturgie.de

Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß, nur auf lebenslängliche Separation erkannt worden ist; so mag dem in dieser Weise geschiedenen evangelischen Ehegatten die Schließung einer anderweiten Ehe vor dem evangelischen Bezirks-Consistorium, in so fern dieses seinerseits keinen Anstand dabei findet, gestattet werden.

§. 62. Den katholischen Glaubens-Genossen aber ist die Verehelichung mit geschiedenen Ehegatten evangelischen Bekenntnisses, so lange der andere Ehegatte lebt, nicht gestattet, und sie mögen daher weder von katholischen, noch von evangelischen Pfarrern in den hiesigen Landen mit einander verlobt, aufgeboten oder kopulirt werden.

§. 63. Die Beerdigung verstorbener römisch-katholischer Glaubens-Genossen bleibt an den Orten, wo deren Gemeinde einen eigenen Geistlichen und einen eigenen Begräbniß-Platz hat, lediglich der Veranstaltung ihrer geistlichen Behörde überlassen. Ausserhalb solcher Orte aber bewendet es bei der unter'm 5 Juli 1811 (Cod. Aug. III. Forts. Th. I. S. 146) an die erbländischen geistlichen Behörden erlassenen General-Verordnung, mit der Erläuterung, daß, im Falle des stillen Begräbnisses, keine Stolgebühren, sondern nur die Kosten des Begräbniß-Platzes und der Grube zu bezahlen sind.

§. 64. Die Kirchenbücher der römisch-katholischen Gemeinden, worin alle Trauungs-, Tauf- und Beerdigungs-Handlungen aufzuzeichnen sind, haben gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit, wie die Kirchenbücher der Gemeinden der anderen christlichen Confession, sind aber auch den ergangenen gesetzlichen Vorschriften gemäß einzurichten.

§. 65. Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubens-Genossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangs-Rechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochial-Lasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit.

Nach vorstehendem Mandate, welches von den obrigkeitlichen Behörden, in Gemäßheit des Generalis v. 13. Juli 1796, und des Mandats v. 9. März 1818 bekannt zu machen ist,

liturgie.de

haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, sowie Alle, welche es angeht, gebührend zu achten, und daran Unseren Willen und Meinung zu vollbringen.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Insiegel vordrucken lassen.

So geschehen Dresden am 19. Februar 1827.

Friedrich August.

(L. S.)

Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänkendorf.

Dr. Karl August Tittmann.

S. d. Art. Consistorien. Glaubens-Bekenntniß.

Verf. Urk. des Königreichs Sachsen. Art. 3. Jedem Landes-Einwohner wird völlige Gewissensfreiheit und Schutz in der Gottes-Verehrung seines Glaubens gewährt, in so fern er nicht durch Ausübung des Letztern ein Gesetz verletzt, oder einer allgemeinen Obliegenheit sich entzieht. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses begründet keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Art. 6. Von den Kirchen, Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen. Den im Königreich aufgenommenen christlichen Confessionen steht die freie, öffentliche Religions-Uebung zu. Der König übt die Staats-Gewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutz-Recht über dieselben nach den dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Die Anordnung in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchen-Verfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchen-Gewalt über die evangelischen Glaubens-Genossen im Auftrage des Königs, lediglich von evangelischen Mitgliedern der höchsten Staats-Behörde auch ferner, wie bisher, ausgeübt. Die Kirchen und Diener derselben sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, sowie in Ansehung ihres Vermögens den Gesetzen des Staates unterworfen. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen

liturgie.de

oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen werden. Geistliche Deputirte sind 1) der jedesmalige evangelische Ober-Hofprediger; 2) der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher; 3) der jedesmalige Superintendent zu Leipzig; 4) ein Abgeordneter des Collegiat-Stifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Kapitels.

Für Baden. Verfass. Urk. v. 22. Aug. 1818.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchen-Aemtern gleiche Ansprüche.

§. 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottes-Verehrung des gleichen Schutzes.

§. 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religions-Theile sind gleich.

§. 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

Für das Großherzogthum Hessen.

Verf. Urk. v. 17. Dez. 1820 Tit. V.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beför-

liturgie.de

derung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Für das Großherzogthum Weimar. Großherz. Sachsen-Weimarsches Gesetz v. 7. Okt. 1823 über katholische Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 1).

Carl August, von Gottes Gnaden, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. Um die Angelegenheiten der katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums zu ordnen und festzustellen, ertheilen Wir zuvörderst Unsere landesherrliche Billigkeit und Sanction denjenigen Stellen der päbstlichen dd. Rom den 16. Juli 1821 erlassenen Bulle: De salute animarum etc.», welche Unser Großherzogthum unmittelbar oder folgeweise betreffen, insbesondere denjenigen Stellen, worin die Paroeciae in Territorio Magni Ducis Saxoniae Vimariensis mit den katholischen Kirchen des königl. Preußischen Reichs vereinigt, und in den Sprengel der bischöflichen Kirche von Paderborn, deren Metropole die Kirche von Köln ist, aufgenommen worden sind, unter der weiteren Bestimmung, daß bei Lebzeiten des Bischofs von Paderborn und Hildesheim, Franz Egon von Fürstenberg, keine Veränderung erfolgen, vielmehr Alles in dem Stande, in welchem es sich dermalen befindet, belassen und die Erweiterung der Diözese Paderborn erst dann zur Vollziehung gelangen soll, wenn nach dem Abgange des Bischofs Egon ein neuer Bischof eingesetzt seyn wird. Sollten hiernächst, wie die vorgedachte Bulle erwarten läßt, in dieser Zwischenzeit die katholischen Kirchen Unseres Großherzogthums, gleich den von der Diözese Mainz, später Regensburg, abgelösten Orten und Pfarreien des Königlichen Preußischen Reichs, der einstweiligen Leitung eines apostolischen Vikars noch besonders überwiesen und anvertraut werden; so wollen Wir auch diesen anerkennen, sobald derselbe Uns namhaft gemacht worden ist, und Uns angelobet hat, daß er die ihm anvertraute Leitung nicht anders, als innerhalb der

1) Vergl. Beschwerden des General-Vikariats zu Fulda v. J. 1823.

liturgie.de

Grenzen der wesentlichen Diözesan-Gewalt, sowie der künftige Bischof von Paderborn selbst, ausüben werde. Wir behalten Uns hiebei alle Hoheits- und Souveränitäts-Rechte, welche Uns in dem weltlichen Reformations-Rechte der Oberaufsicht und Polizei-Gewalt des Staates und der weltlichen Schutz-Gerechtigkeit, nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, über alle in dem Staate befindlichen Anstalten, Körperschaften, Gemeinheiten und einzelne Staatsbürger zustehen, in ihrem ganzen Umfange, als unveräußerlich und ausdrücklich vor, insbesondere und unter andern bei solchen Kirchen-Sachen, welche ein zweifaches Verhältniß, zu dem Staate nämlich und zu der Kirche haben, und wobei es hier und da auf das Verhältniß zu dem Staate ankommt, solches vorliegt, oder beabsichtiget wird.

Dem gemäß hat auch jeder neue Bischof zu Paderborn, was seine Amtswirksamkeit innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anlangt, und ehe und bevor er in diese eintreten darf, sowohl Uns, als Unseren Nachfolgern sich ausdrücklich zu verpflichten; wogegen die in dem Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gewalt, in Ansehung aller in dem Großherzogthume wohnenden Katholiken andurch aufgehoben seyn soll. Hiernächst bestimmen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener, aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizei-Gewalt der Schutz-Gerechtigkeit — dem Jure circa sacra überhaupt sich ergeben, ist unter dem Großherzoglichen Staats-Ministerium eine eigene Oberbehörde, die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen angeordnet. In der Regel sollen zwei Mitglieder desselben — ein Weltlicher und ein Geistlicher — der katholischen Kirche zugethan seyn. Sie steht in einem coordinirten Verhältnisse zu allen anderen Oberbehörden des Landes, namentlich zu den Ober-Consistorien. An die Immediat-Commission sind in der Regel und zunächst auch alle diejenigen Sachen zu bringen, in welchen, nach gegenwärtigem Gesetze, die Kenntnißnahme, Zustimmung, Einwilligung, Bestätigung u. s. w. von Seiten des Staates ausdrücklich vorbehalten wird. Es hat sich aber diese

liturgie.de

Behörde aller Untersuchungen und Erlasse in dem bloßen dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchen-Disciplin gänzlich zu enthalten.

§. 2. Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staates hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete oder Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direktion, irgend einen Einfluß in den Kirchensachen des Großherzogthums.

§. 3. Alle neue bischöfliche Verordnungen, sowie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchen-Versammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche, das Großherzogthum mit angehend, oder an eine kirchliche Stiftung, eine Gemeinde, oder einzelne Einwohner des Großherzogthums, wessen Inhaltes sie auch seyn mögen, und sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten, und nicht bloß moralischen und dogmatischen Inhalts sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich ertheilte Placet nicht publicirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Wer in dem Großherzogthume dagegen handelt, oder hieran Theil nimmt, soll zur Untersuchung gezogen, und nachdrücklich bestraft werden. Auch für alle frühere päbstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.

§. 4. Die Berufung an den Pabst als dritte Instanz findet nur in reinen Kirchen-Sachen Statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, daß, mit Zustimmung des Staates, hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums oder des Preußischen Reichs als Synodal-Richter bestellt, und für das Großherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtigt werden.

§. 5. Gegen Aeußerungen der geistlichen Gewalt insonder-

liturgie.de

heit auch, wenn wegen übertretener Kirchen-Gesetze Bußen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn Statt. Es wird dann vorkommenden Falls — nach Befinden durch die Immediat-Commission, oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amts-Grenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe.

§. 6. Wie die katholische Kirche überhaupt mit und neben der brüderlich vereinigten evangelischen (protestantischen) Kirche gleiche Ansprüche an den Schutz des Staates haben, und gleiche Rechte und Vorzüge genießen soll; so steht derselben und ihren Gliedern in dem Großherzogthume auch das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Kultus mit allen Rechten zu, welche Folge dieser allgemeinen Anerkennung sind, vorbehaltlich der Bestimmungen §. 7 und §. 8, sowie der protestantischen Kirche an ihren Rechten und ihrem Frieden unbeschadet.

§. 7. Diejenigen Feier- und Festtage, welche beiden Confessionen bisher gemeinschaftlich waren, z. B. Ostern, werden von beiden beibehalten. Solche Feste hingegen, welche entweder von den Katholiken oder von den Protestanten allein begangen worden, sind in der Regel auf den nächst vorhergehenden oder den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen. Der Charfreitag, ingleichen der Bußtag in der Advents-Zeit ist von beiden Confessionen, gemäß den darüber bestehenden gesetzlichen Anordnungen, zu begehen. Dasselbe gilt von denjenigen Festen, welche bei besonderen Ereignissen von dem Landesherrn, als allgemeine Feste, ausgeschrieben werden. Die Liturgie für solche ist in den katholischen Kirchen von der bischöflichen Behörde mit landesherrlicher Zustimmung anzuordnen.

§. 8. Prozessionen sollen zu Weimar und Jena, an welchen Orten ohnehin die katholischen Gemeinden nicht sehr groß sind, wegen örtlicher Verhältnisse nicht außerhalb der Kirche und des Kirchhofes vorgenommen werden. Desgleichen sind alle Prozessionen an Wallfahrts-Orte, als durch welche das Hauswesen vernachläßiget, und die Sittlichkeit mehr gefährdet als befördert wird, bei Strafe untersagt. Prozessionen auswärtiger

liturgie.de

Katholiken durch das Großherzogthum sollen nicht gestattet, sondern an den Grenzen zurückgewiesen werden.

§. 9. Das Gebet für den Großherzog und das Großherzogliche Haus wird in das Kirchen-Gebet für allgemeine Anliegen eingeschaltet. Das dieserhalb von der bischöflichen Behörde entworfene Formular ist zur landesherrlichen Genehmigung vorzulegen. Ausserordentliche, im Lande vorgeschriebene Kirchen-Gebete sind von der katholischen Geistlichkeit, nach den ihr zugehenden Formularen vorzulesen. Hält dieselbe, um des Rituals ihrer Kirche willen, Zusätze für nöthig; so erfordern diese ebenfalls die landesherrliche Genehmigung.

§. 10. Das kanonische Asyl-Recht der katholischen Kirchen und der katholischen religiösen Oerter besteht in dem Großherzogthume nicht.

§. 11. Zu Bestreitung der Bedürfnisse für die katholische Geistlichkeit und für das Kirchen- und Schulwesen, zu deren Befriedigung örtliche Fonds entweder gar nicht vorhanden oder doch nicht zulänglich sind, wenn nach erfolgter Vertheilung der bisher gemeinschaftlichen geistlichen Stiftungs-Fonds der Diözese Fulda der diesseitige Antheil hiezu nicht ausreichend ist, soll eine Unterstützung der Parochianen durch Collecten oder aus denjenigen Geldern erfolgen, welche für die Kirchen, die Schulen und Pfarreien des Großherzogthums bei der Haupt-Landschafts-Kasse bestimmt sind. Auch auf die Becken und Haus-Collecten, wie solche landesgesetzlich erlaubt und bedingt, und auf diese Gelder, wie solche im Allgemeinen für Kirchen und Schulen ausgesetzt worden sind, haben die Gemeinden katholischer und die Gemeinden protestantischer Confession gleiche Ansprüche. Die Abgaben bei freudigen häuslichen Ereignissen, welche nach dem Patente vom 28. Febr. 1817 §. 5. von katholischen Geistlichen erhoben werden, haben diese der Immediat-Commission zum Besten der katholischen Schulen zu berechnen.

§. 12. Alle Kirchen-Fonds sollen in ihrer Vollständigkeit möglichst erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwekken verwendet werden. Veräußerungen und Verpfändungen des Kirchen-Vermögens und seiner Theile sollen nicht geschehen ohne

liturgie.de

Einwilligung des Bischofs und ohne ausdrückliche Zustimmung und Bestätigung des Landesherrn.

§. 13. Was in dem Grund-Gesetze der Steuer-Verfassung vom 29. April 1821 über die Steuer-Freiheit der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen, sowie der Geistlichen und Schuldiener verordnet worden, bezieht sich auch auf die Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, sowie auf die Geistlichen und Schuldiener katholischer Gemeinden.

§. 14. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres herrührende Parochial-Rechte protestantischer Pfarrer über Katholiken und katholischer Pfarrer über Protestanten werden, und zwar ohne Entschädigung für die hierdurch den Pfarrern beider Confessionen etwa abgehenden Stolgebühren, aufgehoben. Dem zufolge und in dieser Hinsicht gehören alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Consistoriums zu Weimar wohnende Katholiken zu der katholischen Pfarrei zu Weimar und Jena, und alle in dem Bezirke des Großherzoglichen Ober-Consistoriums zu Eisenach wohnende Katholiken, welche bisher noch keiner katholischen Pfarrei beigethan waren, in den Aemtern Ostheim und Kaltennordheim zu der katholischen Pfarrei zu Zella, in dem Amte Vacha zur Pfarrei Buttlar, in den übrigen Aemtern zu der Pfarrei Dermbach. Der bischöflichen Behörde bleibt es vorbehalten, die Pfarr-Grenzen in Hinsicht auf die Sacra der katholischen Kirche überhaupt näher zu bestimmen und zu bestätigen.

§. 15. Dieser Absonderung ungeachtet sollen sowohl die katholischen, als die protestantischen Unterthanen in gemischten Gemeinden zu denjenigen Beiträgen, welche sie zum Bau und zur Erhaltung der geistlichen Gebäude der anderen Confession bisher zu leisten hatten, sowie auch zu solchen Leistungen an Kirchen, Pfarrer und Schullehrer, welche auf Häusern und Grundstücken, als dingliche Lasten haften, fernerhin verbunden bleiben. Zu anderen Leistungen ist in solchen Gemeinden der Parochian nur dem Pfarrer, zu dessen Pfarrei er gehört, und nur dem Lehrer verpflichtet, in dessen Schule er sein Kind unterrichten läßt.

§. 16. Junge Katholiken des Großherzogthums, welche

liturgie.de

sich dem geistlichen Stande widmen, und dereinst zu Priestern und Seelsorgern befördert seyn wollen, haben sich

1) nach Beendigung der theologischen Studien auf einer katholisch geistlichen Lehr-Anstalt bei der Immediat-Commission persönlich vorzustellen, und derselben Zeugnisse über ihr Wohlverhalten auf dem Gymnasium und Lyceum, über die fleißig und mit Nutzen besuchten theologischen und anderen Kollegien, über die hierüber mit ihnen vorgenommenen Prüfungen, desgleichen über ihr sittliches Betragen vorzulegen. Geht

2) dieser Behörde kein Bedenken bei gegen die Fähigkeiten des Kandidaten, gegen dessen Kenntnisse, Sittlichkeit und übrigen hier zu berücksichtigenden Eigenschaften; so spricht sie solches in einem Zeugnisse aus, in welchem der Kandidat zur Haupt-Prüfung und zur Aufnahme in das Seminar empfohlen wird. Mit diesem Zeugnisse hat sich

3) der Kandidat bei der bischöflichen Behörde zu melden, welche demnächst über die mit ihm vorgenommenen Prüfungen und von deren Erfolg abhängende Aufnahme in das Seminar das Weitere der Immediat-Commission mittheilen wird.

Vor dem Abgange in das Seminar sind die Kandidaten von der Immediat-Commission ernstlich zu erinnern, daß sie sich auf demselben und vor ihrer Anstellung auch mit dem Lehrfache (Schulfache), ingleichen mit dem Kirchen-Rechnungswesen bekannt zu machen, und in ersterem fleißig zu üben haben. Die Immediat-Commission soll über das Betragen und die Fortschritte der Seminaristen von Zeit zu Zeit Erkundigung einziehen, auch sich überhaupt den Haus- und Studien-Plan mittheilen lassen.

§. 17. Was die Verleihung der katholischen Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen anlangt; so kann dieselbe ordentlicher Weise nicht anders, als an Landeskinder geschehen, vorausgesetzt nur, daß sie dazu gehörig vorbereitet und tüchtig befunden worden sind.

Dem Landesherrn bleibt, und zwar mit Ausschluß jedes Devolutions-Rechtes der bischöflichen Behörde, die Vergebung solcher Pfarreien und anderer kirchlichen Pfründen vorbehalten, in Ansehung welcher demselben das Patronat-Recht zusteht, es

liturgie.de

mag dieses durch Fundation, Dotation, Herkommen oder vermöge irgend eines Rechts-Titels erworben worden seyn. Auch fallen in das landesherrliche freie Patronat-Recht diejenigen Kirchen-Pfründen, zu welchen vormals geistliche Corporationen oder einzelne Glieder derselben, als solche, nominirt (präsentirt) haben. Die Collation der übrigen Pfarreien und Pfründen steht dem Bischofe zu. Sie kann aber nur an solche Personen geschehen, wider welche der Landesherr etwas nicht einzuwenden hat, mithin durchaus nicht ohne landesherrliche Zustimmung. Die Bestellung der Pfarr-Vikarien und Cooporationen bleibt der bischöflichen Behörde, nach vorgängiger Communikation mit der Immediat-Commission, überlassen.

§. 18. Sämmtliche katholische Pfarreien des Großherzogthums bilden ein Dekanat, welchem ein Geistlicher des Landes als Dechant vorsteht.

Die Installation eines neuen Pfarrers und die Einsetzung desselben in den Genuß der Pfründe geschieht von dem Justiz-Beamten des Bezirks und dem Dechant, als dem bischöflichen Bevollmächtigten, nach der hierüber bestehenden Vorschrift.

Vor der Installation ist jeder Geistliche als Unterthan und Diener, dem Staate eidlich zu verpflichten.

Keinem Geistlichen ist erlaubt, besondere Würden, Titel und dergleichen von einem Auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Standes, ohne Einwilligung des Landes-Herrn, anzunehmen.

§. 19. Die Anstellung der Schullehrer, welche auf Seiten des Anzustellenden die erlangte Volljährigkeit, und eine gut bestandene Prüfung voraussetzt, bleibt der Immediat-Commission überlassen.

Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht in den Elementar-Schulen ertheilen, auch Kirchen-Diener sind, und insoferne unter der bischöflichen Behörde stehen: so hat die Immediat-Commission die bischöfliche Behörde von jeder solchen Anstellung in Kenntniß zu setzen, auch den Schullehrer selbst anzuweisen, daß er sich bei solcher ordnungsmäßig zu melden habe.

liturgie.de

Die Schullehrer werden vor ihrer Anstellung von der Immediat-Commission für das Kirchen- und Schulwesen verpflichtet.

§. 20. Bei einer jeden Pfarr- und Filial-Kirche besteht ein Kirchen-Vorsteher-Amt aus dem Pfarrer und zwei katholischen Gemeinde-Gliedern. Eines der letzteren hat unter Anleitung und Beirath des Pfarrers das Rechnungswesen zu besorgen; es soll künftig ständig seyn, und nicht jedes Jahr wechseln. Zum andern Vorsteher soll auf dem Lande jedesmal der Orts-Schultheiß genommen werden, wenn er sich zur katholischen Kirche bekennt. Beide Vorsteher werden der Immediat-Commission von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von solcher nach Befinden bestätigt.

§. 21. Diesem so gebildeten Kirchen-Vorsteher-Amte ist die Verwaltung des Kirchen-Vermögens, sowie des Pfarrei- und Kaplanei-Fonds, ingleichen die Aufsicht auf die geistlichen Gebäude übertragen; doch steht dasselbe unter Oberaufsicht der Immediat-Commission, welche für Erhaltung und Sicherstellung des Vermögens der geistlichen Fonds möglichst selbst zu sorgen und darauf zu sehen hat, daß die Einnahme der Kirche ihrem Zwecke gemäß verwendet, und jede überflüßige Ausgabe vermieden werde.

Da die Kirchen zu Weimar und Jena das ihnen zugehörige Gut nicht selbst verwalten, sondern dasselbe zu jeder Zeit verpachtet ist: so bleibt es der Immediat-Commission lediglich überlassen, die Einrichtung dahin zu treffen, daß von den vierteljährig zu erhebenden Pachtgeldern, nach Abzug der Unkosten, die Besoldung des Pfarrers und des Kantors, welche bei jenen Kirchen angestellt sind, ausgezahlt, und der Ueberschuß an die Kirchen-Aerarien abgeliefert werde. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt den Pfarrern.

§. 22. Die Kirchen-Vorsteher sind insbesondere noch verpflichtet, die zeitige Beitreibung der zurückzuzahlenden Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien, so wie die ordentliche und prompte Erhebung der jährlichen Kirchen-Einkünfte zu besorgen, nöthigen Falls durch ordnungsmäßige Anrufung der richterlichen Hülfe. Es ist ihnen nicht erlaubt, Rückstände irgend einer Art in den Rechnungen fortzuführen, wenn nicht von den Justiz-Aemtern

liturgie.de

zuvor bezeugt worden, daß entweder der Schuldner im Concurs befangen, oder ein Gegenstand der Ausspfändung bei demselben nicht vorhanden gewesen ist.

Gesuche um Erlaß von Kirchen-Geldern, Früchten ꝛc. müssen bei der Immediat-Commission angebracht werden. Der Ertrag des Cymbelbeutels und des Opfers gehört ebenfalls zu den Einkünften der Kirchen, und muß von den Vorstehern nach vollendeter Einsammlung übernommen und verrechnet werden.

§. 23. Geschenke, Stiftungen und Vermächtnisse zum Besten einer Kirche, Pfarrei oder Schule können ohne Genehmigung der Immediat-Commission, welche die etwa dabei gemachten Bedingungen zu prüfen hat, nicht angenommen werden; ist aber diese erfolgt: so sind jene in der Rechnung zu vereinnahmen. Collekten für Kirchen, Pfarreien und Schulen sind unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hiezu untersucht, und die landesherrliche Autorisatidn ertheilt worden ist.

§. 24. Die Pfarrer und Rechnungsführer haben alle eingehende Kirchen-Gelder und Schuld-Dokumente der Kirchen, Pfarreien u. s. w. im Kirchenkasten der Pfarr-Repositur unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren, so daß keiner ohne den andern diesen Kasten öffnen kann.

Wenn Kirchen- und Pfarrei-Kapitalien von Schuldnern, von Concurs- oder von Erbmassen an das Kirchen-Vorsteher-Amt zurückbezahlt, ingleichen, wenn Legate und andere Stiftungs-Gelder an das Kirchen-Aerar abgegeben werden; so hat darüber das Kirchen-Vorsteher-Amt und zwar Namens desselben der Pfarrer, nach einstweiliger Hinterlegung der eingegangenen Gelder im Kirchen-Kasten, unverweilt an die Immediat-Commission zu berichten. Diese Behörde soll die nöthigen Anordnungen treffen, daß die zurückbezahlten oder sonst eingegangenen Gelder gegen gerichtliche Sicherheit und gegen Verhypothezirung solcher unbeweglichen Güter wiederum ausgeliehen werden, deren gerichtliche Taxe in der Regel dem dreifachen Werthe des Anlehens sich nähert, oder wenigstens mehr als das Doppelte desselben beträgt.

Gleichergestalt ist an die Immediat-Commission zu berichten, wenn Kapitale des Kirchenvermögens in Concursen verlo-

liturgie.de

ren gehen, ingleichen wenn die Aufnahme eines Darlehens für die Kirche nothwendig oder räthlich scheint.

§. 25. Dem Kirchen-Vorsteher-Amte liegt ferner ob: die Erhaltung der Kirchen-Geräthe und Effekten, worüber ein vollständiges Inventarium zu führen, vom Vorsteher-Amte und dem Sacristan zu unterzeichnen, und der jährlichen Kirchen-Rechnung beizulegen ist.

§. 26. Die Kirchen-Vorsteher sind befugt, alle bei den Kirchen vorkommende ordentliche und bestimmte Ausgaben, ohne weitere Anfrage, aus den Mitteln der Kirche zu bestreiten; nur darf der Kirchen-Rechnungsführer ohne Anweisung des Pfarrers keine Zahlung leisten.

Dagegen muß zu allen nicht ständigen Kirchen-Ausgaben, z. B. für neue Anschaffungen, Ausbesserungen der Kirchen-Geräthe und Paramente, wofür die Kosten mehr als zwei Thaler betragen, die Autorisation von Seite der Immediat-Commission eingeholt, und, im Falle eines bedeutenden, die Summe von fünf Thalern übersteigenden Kosten-Aufwandes, zugleich eine Bescheinigung des Dechants über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgabe beigebracht werden.

§. 27. Eine vorzügliche Sorge der Kirchen-Vorsteher ist für die Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude. Sind

1) die Bauten und Reparaturen an den geistlichen Gebäuden aus Kammer-Mitteln zu bestreiten; so sind kleinere Reparaturen und solche, auf deren Verzug Gefahr haftet, dem Rentamte des Bezirkes sofort anzuzeigen, damit von diesem, wie bei andern Domänial-Gebäuden die erforderliche Anordnung getroffen werde. Ueber größere Reparaturen und Bauten ist von dem Kirchen-Vorsteher-Amte jedesmal an die Immediat-Commission zu berichten, welche deßhalb mit dem Kammer-Collegium und nach Befinden mit der Ober-Baubehörde sich zu benehmen, bei Neubauten aber die landesherrliche Zustimmung von dem Staats-Ministerium einzuholen hat. Ist

2) die Kirche selbst verbunden, dergleichen Bauten und Reparaturen aus ihren Mitteln zu bestreiten: so dürfen und sollen

a) die Kirchen-Vorsteher diejenigen Bauten ꝛc., deren Kosten

liturgie.de

nicht über zwei Thaler betragen, als durch deren längeren Verzug das Gebäude offenbaren Schaden leidet, fertigen lassen, und erst nachher, wenn solches geschehen ist, an die Immediat-Commission berichten, dagegen

b) in jedem anderen Falle vor der Anordnung des Baues ꝛc. von der Immediat-Commission die Autorisation einzuholen, und dem an dieselbe zu erstattenden Berichte ein genauer Kosten-Anschlag beizufügen ist.

Fallen endlich

3) dergleichen Ausgaben den Pfarr-Gemeinden zur Last; so ist der Orts-Schultheiß, welcher zugleich Kirchen-Vorsteher ist, schuldig, bei persönlicher Verantwortlichkeit, sowohl geringere Reparaturen unter fünf Thalern, als größere Reparaturen, von deren Verzug augenscheinliche Gefahr und Nachtheil zu befürchten stehet, sofort machen zu lassen, und im letzteren Falle dem Bezirks-Landrathe dasselbe pflichtmäßig anzuzeigen.

Die Immediat-Commission wird darauf sehen, daß auch hier, wie überall, in Gemäßheit der vorhandenen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Matrikel auf gehörige Weise verfahren, ingleichen daß den bestehenden Landes-Gesetzen über die Wirksamkeit der Landräthe in Gemeinde-Sachen genau nachgegangen werde.

§. 28. Sollen neue Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser oder neue Anbauten an solchen errichtet werden; so hat die Immediat-Commission vorher die Nothwendigkeit des Neu- oder Anbaues, den hierüber gefertigten Riß, und, wenn die Kosten aus dem Kirchen-Aerar bestritten werden müssen, auch den diesfallsigen Kosten-Anschlag zu prüfen, nicht minder zu untersuchen, ob die hiezu nöthigen Mittel vorhanden sind. Wegen dieser Bauten ist zugleich mit der bischöflichen Behörde die erforderliche Kommunikation zu pflegen, und erst, wenn dieses geschehen, darüber Bericht zum Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 29. Entstehen wegen der den Kirchen, Pfarreien und Schulen gehörigen Güter, ingleichen wegen der ihnen zustehenden Gerechtsame oder ihres sonstigen Vermögens, Prozesse irgend einer Art: so liegt zwar deren Betreibung den Kirchen-Vorstehern ob; jedoch müssen sie zuvor, es mag die Kirche als

liturgie.de

klagender oder als beklagter Theil auftreten, die Autorisation dazu von der Immediat-Commission einholen, welche nach Gutbefinden einen Aktor bestellen wird. Soll ein Vergleich in der Sache gültig abgeschlossen werden, so bedarf er der ausdrücklichen Genehmigung von Seiten der Immediat-Commission.

§. 30. Ueber die Verwaltung des Kirchen-Vermögens sollen die Kirchen-Vorsteher jährlich eine Rechnung ablegen, welche der Pfarrer in drei Exemplarien nebst den hierüber gestellten Präliminar-Bemerkungen an die Immediat-Commission zur Revision einzusenden hat. Dieses soll jedes Mal zwei Monate nach Ablauf des Jahres bis zum 1. März, bei Vermeidung einer ihm aufzuerlegenden Strafe, geschehen. Eines jener Exemplarien ist sodann der bischöflichen Behörde oder deren Bevollmächtigten mitzutheilen, welchen es bei etwa sich ergebenden Anständen unbenommen bleibt, sich darüber mit der Immediat-Commission zu benehmen.

§. 31. Der Dechant (§. 18) hat jährlich Ein Mal die Pfarreien und Kirchen zu visitiren, und nach Beendigung dieses Geschäftes der Immediat-Commission über folgende Fragen Bericht zu erstatten.

1) Ob hinsichtlich des Kirchen-Vermögens nichts zu erinnern befunden worden?

2) Wie viel baares Geld zur Zeit der Visitation im Kirchen-Kasten befindlich gewesen?

3) Ob die Obligationen über die ausstehenden Kirchen-, Pfarrei- und Kaplanei-Kapitalien in Vergleich mit der letzten berichtigten Rechnung alle vorhanden und in dem Kirchen-Kasten der Pfarr-Repositur unter doppeltem Schlusse sich befinden?

4) Ob die von der Immediat-Commission an den Pfarrer erlassenen Umläufe und sonstige Verfügungen in der Pfarr-Repositur sämmtlich und in gehöriger Ordnung vorhanden?

5) Welche Bauten und Reparaturen bei den Pfarr-Gebäuden und Kirchen nöthig, und welche Verbesserungen und Verschönerungen in den letzteren zu wünschen?

6) Ob neue Anschaffungen von Kirchen-Geräthen und Paramenten erforderlich?

liturgie.de

7) Ob die Kirchen-Effekten von Werth in sicherer Verwahrung sich befinden?

8) Wie das Vernehmen zwischen den Pfarrern, Kirchendienern und Parochianen?

9) Wie die Amtsführung und das Betragen der Geistlichen das Jahr hindurch sich bewähret?

10) Was sich überhaupt über den sittlich religiösen Zustand der Pfarr-Gemeinden sagen lasse?

Der Immediat-Commission bleibt es überlassen, der jährlichen Kirchen-Visitation durch den Dechant eines der weltlichen Glieder beizuordnen.

§. 32. Die Visitation der katholischen Schulen ist jährlich von einem Mitgliede oder von zwei Mitgliedern der Immediat-Commission vorzunehmen, welche dabei auch die Rechnung über die den Pfarrern anvertrauten Schul-Kasten durchzugehen, die zu Schul-Stellen, nach beendigtem Lehr-Kurse sich meldenden Kandidaten zu prüfen, und die Leitung der zur Fortbildung schon angestellter Schullehrer errichteten Anstalt, woran auch die Schul-Kandidaten nach gut bestandener Prüfung Antheil nehmen, zu besorgen haben. Im Allgemeinen ist der Immediat-Commission die Oberaufsicht über das katholische Schulwesen, was dessen Temporalien angeht, und soweit dasselbe nur von Einfluß auf das Staatswohl seyn kann, zu übertragen.

§. 33. Sollte der Bischof oder dessen Weihbischof in eigener Person die katholischen Kirchen und Pfarreien des Großherzogthums visitiren wollen; so ist dem Landesherrn zuvörderst eine Anzeige davon zu machen. Es wird dann bestimmt werden, ob auch dieser Visitation ein weltlicher Rath beizuordnen sey.

§. 34. Die katholischen Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener sind eben so, wie die Laien, Unterthanen und Bürger des Großherzogthums, und stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizei-Behörden, in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminal-Sachen. Den privilegirten Gerichtsstand genießen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, desgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistliche Stifts-Güter in dem Großherzogthume so

liturgie.de

lange, als derselbe überhaupt noch namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer, Diener und Güter der protestantischen Kirchen Statt findet.

Wie in dem Gesetze v. 7. Mai 1819 unter III. 3. verordnet worden, bleibt es den Landes-Regierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen, auf das Gesuch des Angeschuldigten, von dem Criminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Commission zu verweisen.

§. 35. Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das CriminalGericht oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Commission der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige davon zu machen, und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniß zu setzen, damit die deshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienst-Verrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können.

§. 36. Die der katholischen Geistlichkeit in der Diözese Fulda schon früherhin ertheilte Erlaubniß, zu testiren, soll den katholischen Geistlichen des Großherzogthums auch ferner gestattet bleiben. Nur die Ihnen in Ansehung der Art und Weise des Testirens vergönnten besonderen Privilegien und anderen in dem Fuldaischen Privat-Rechte nebenbei erhaltene besondere Bestimmungen, Beschränkungen und Vorbehalte, insbesondere die von der Hinterlassenschaft eines jeden Geistlichen an das Vikariat zu Fulda unter dem Namen «Ferto» zu leistende Geldabgabe, sind aufgehoben. Den Erben eines Geistlichen gebührt auch von der Besoldung ihres Erblassers das volle Sterbe-Quartal.

§. 37. Bei der Versieglung und Aufnahme des Nachlasses (Obsignation oder Inventarisation) nach dem Tode eines Geistlichen soll, zur Abforderung und Uebernahme des Kirchen-Eigenthums, von der weltlichen Behörde der Orts-Geistliche oder der zunächstwohnende Pfarrer oder ein Mitglied des Kirchen-Vorsteher-Amtes zugezogen werden.

liturgie.de

§. 38. Sowohl in Civil-Sachen, als in Criminal-Sachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen hievon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beicht oder geistlichen Amts-Verschwiegenheit anvertraut werden.

Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid seyn, geschieht von den weltlichen Gerichten, nach der der katholischen Glaubenslehre gemäß abgefaßten Eidesformel.

§. 39. In allen andern Vorkommenheiten stehen die katholischen Geistlichen und Kirchen-Diener theils unter dem Bischofe, theils unter der Immediat-Commission, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Dem Bischofe, als der oberen Kirchen-Behörde, gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte.

2) Der Immediat-Commission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchen-Vorsteher untergeben.

3) Wird von dem Bischofe gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande, und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben: so darf das Erkenntniß nur mit landesherrlicher Bestimmung eröffnet und vollzogen werden.

4) Ausgenommen hievon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzug haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension nur mit landesherrlicher Zustimmung eröffnet und vollzogen werden.

5) Sollte die Immediat-Commission gegen Geistliche, insofern sie ihr unterworfen sind, härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung vom Amte — für verwirkt und

liturgie.de

nothwendig halten: so ist deshalb mit der bischöflichen Behörde zu kommuniciren.

6) Ueberhaupt soll die Immediat-Commission darüber wachen, daß Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht, und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, in so fern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniß zu bringen.

7) Auch den Geistlichen bleibt wegen des Mißbrauchs der obern geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 4.) vorbehalten.

§. 40. Alle Landes-Gesetze und Verordnungen, welche in Ansehung der Taufen, Ehen und Begräbnisse bestehen, oder künftig erlassen werden, sind auch bei den katholischen Kirchen zu beobachten, in so weit nicht eine Ausnahme davon ebenfalls landesgesetzlich beliebt worden ist. Dem Pfarr-Geistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchenbücher, abgesonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landes-Gesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation (§. 31) mit zu untersuchen, und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen.

§. 41. In bloß katholischen Gemeinden dürfen nur solche, welche sich zur katholischen Religion bekennen, als Hebammen angestellt werden. In gemischten Gemeinden entscheidet zwar unter den zur Hebammen-Stelle vorgeschlagenen Personen verschiedener Confession nur die Qualification für den Vorzug; jedoch soll in dem Sprengel der katholischen Pfarrei zu Dermbach sowohl, als in dem von Weimar und Jena wenigstens eine Hebamme katholisch seyn.

§. 42. Hinsichtlich der Stolgebühren bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, als auch dabei, daß solche in der Pfarrei Weimar und Jena gar nicht Statt finden.

Wird der Pfarrer zu Weimar zu Parochianen außerhalb der Stadt Weimar und Jena, wird der Pfarrer zu Dermbach zu Parochianen außerhalb der Amts-Bezirke Dermbach, Lengsfeld und Völkershausen, wird endlich der Pfarrer zu Zella zu Parochianen gerufen, welche in dem Amte Ostheim wohnen; so

liturgie.de

haben dieselben (in Fällen, wo nicht Dürftigkeit jeden solchen Anspruch ausschließt,) Ansprüche auf Vergütung der Transport-Mittel, und wenn sie über Nacht ausbleiben, für das Logis. Dasselbe gilt in Ansehung des Letzteren von dem Sakristan, welcher den Pfarrer begleitet hat.

§. 43. Hat eine Noth-Taufe geschehen müssen; so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige geschehen. Für die religiösen Handlungen, welche hienächst bei einem solchen am Leben bleibenden Kinde noch vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe zu fordern.

§. 44. Dispensationen vom Aufgebote und Dispensationen von Ehehindernissen, welche ihrer Natur nach weltliche sind, die Gültigkeit des Vertrages betreffen, und in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums sich begründen, möge solche auch ausser dem noch das kanonische Recht vorgeschrieben haben, sind bei der Immediat-Commission, welche darüber in wichtigen Fällen an den Landesherrn zu berichten hat, nachzusuchen. Fühlt der katholische Unterthan sich hiebei in seinem Gewissen nicht beruhiget; so bleibt es ihm überlassen, auch noch die Dispensation bei der bischöflichen Behörde einzuholen. Dasselbe ist bei solchen bloß kanonischen Ehehindernissen erlaubt, welche in dem Großherzogthume gesetzlich nicht aufgehoben worden sind. Aber der Pfarrer, welcher die Trauung vollziehen soll, hat in einem solchen Falle, vor der Trauung und zwar bei Strafe der Nichtigkeit, die Immediat-Commission von der ertheilten bischöflichen Dispensation in Kenntniß zu setzen. — Die Dispensationen von bloß aufschiebenden Ehehindernissen hat die bischöfliche Behörde zu ertheilen, mit Ausnahme derer, welche in der Beobachtung der Trauer-Jahres und in dem Einspruche aus früher eingegangenen Verlöbnissen (§. 45) liegen.

§. 45. Ehe-Versprechungen als bloße Verträge, sowie die etwa daraus entstehenden Klagen gehören vor die weltlichen Gerichte und müssen nach den bestehenden Landes-Gesetzen beurtheilt werden.

§. 46. Die Eheschließung und Trauung gebührt der Regel nach demjenigen Pfarrer, welcher parochus der Braut ist, ob-

liturgie.de

ne Unterschied, es mögen die Brautleute beide, oder es mag nur ein Theil der katholischen Kirche zugethan seyn. Wollen sich die Verlobten von einem andern Geistlichen inner- und ausserhalb Landes trauen lassen: so kann solches mit Gültigkeit in dem Großherzogthume nicht eher geschehen, als wenn sie von demjenigen Pfarrer, welchem die Trauung zusteht, ein ordnungsmäßig ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie in Ansehung des Aufgebotes keine gesetzliche Vorschrift unerfüllt gelassen, daß ihnen kein weiteres Ehehinderniß entgegenstehe, und daß sie die Stolgebühren an ihn — den eigentlich zuständigen Pfarrer — bezahlt haben. Auch die protestantischen Pfarrer haben bei der Trauung eines Katholiken zwei Zeugen, welche von den Brautleuten selbst gewählt werden, beizuziehen. Ist solches geschehen, so ist eine weitere Einsegnung von Seiten eines katholischen Geistlichen nicht erforderlich.

Ausländer, welche sich in den Großherzoglichen Landen kopuliren lassen, dürfen, wenn beide Theile zu einer und derselben Confession sich bekennen, nur von einem Geistlichen ihrer Confession kopulirt werden.

§. 47. Der katholische Pfarrer, welchem nach §. 46 die Trauung gebührt, darf bei gemischten Ehen, wo ein Theil der katholischen, und ein Theil der protestantischen Kirche zugethan ist, weder die Trauung, noch das Aufgebot verweigern, wenn gleich der protestantische Theil darein, daß die in solcher Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, nicht gewilliget hat, um so weniger, als das gegenwärtige Gesetz die rechtliche Gültigkeit solcher Privat-Verträge über die Erziehung der Kinder überhaupt aufhebt. Sollte der katholische Pfarrer diesem entgegen handeln: so soll das Aufgebot und die Trauung, auf Ansuchen, einem protestantischen Pfarrer übertragen, und die Autorisation dazu aus dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ertheilt werden.

Eben dieses soll geschehen in allen anderen Fällen, in welchen der katholische Pfarrer das Aufgebot und die Trauung bei einer nach den Gesetzen des Großherzogthums zulässigen und gültigen Ehe versagt hat.

§. 48. Entstehen Ehe-Irrungen zwischen Eheleuten, welche

liturgie.de

beide katholisch sind; so gehört die Sache vorerst an die Immediat-Commission, welche nach Befinden die Güte und Aussöhnung zu versuchen hat. Findet diese nicht Statt; so ist die Sache an die zuständige Landes-Regierung oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die Landes-Regierungen, als die weltlichen Justiz-Behörden in Ehesachen überhaupt: a) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde der mangelnden Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum oder wegen Unvermögen; b) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landes-Gesetzen des Großherzogthums bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird.

2) Nichtigkeits-Klagen gehören vor die bischöfliche Behörde, wenn sie durch ein zerstörendens Ehehinderniß begründet worden, welches als solches in den Landes-Gesetzen nicht anerkannt ist.

3) Klagen auf lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bett gehören vor die bischöfliche Behörde.

Erkennt die Landes-Regierung in den Fällen unter Nro. 1 auf die Nichtigkeit: so ist die Immediat-Commission und weiter durch diese die bischöfliche Behörde von dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Kenntniß zu setzen.

Spricht in den Fällen unter Nro. 2 und 3 die bischöfliche Behörde: so hat diese durch die Immediat-Commission dem Landesherrn von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige zu thun. Ohne ausdrückliche Bestätigung von Seiten des Landesherrn hat das Erkenntniß in dem Großherzogthume keine rechtliche Wirkung. Die Vollziehung des von dem geistlichen Gerichte gesprochenen und landesherrlich bestätigten Erkenntnisses gebührt den weltlichen Gerichten; eben so das weitere Erkenntniß über alle bürgerliche Wirkungen der ausgesprochenen Trennung oder Nichtigkeits-Erklärung.

Die erkannte lebenslängliche Trennung vom Tisch und Bett wird in dem Großherzogthume überhaupt und namentlich, was die bürgerlichen Wirkungen anlangt, einer völligen Ehescheidung gleich geachtet.

liturgie.de

Ob ein solchergestalt geschiedener Ehegatte eine Ehe mit einer andern Person eingehen könne, wird von Seiten des Staates lediglich dem Gewissen desselben überlassen.

§. 49. Ehirrungen zwischen Ehegatten verschiedener Confession sollen, wenn sie zur Klage kommen, von den Landes-Regierungen behandelt und entschieden werden. Wird in einem solchen Falle die Ehe richterlich getrennt; so findet in Ansehung des katholischen Ehegatten und einer zweiten Ehe desselben dasjenige Statt, was oben §. 48 verordnet worden ist.

§. 50. Die Ehe eines Katholiken mit einer Protestantin, oder einer Katholikin mit einem Protestanten, welche schon früher in einer gültigen, aber von der zuständigen Behörde gesetz- und verfassungsmäßig wieder aufgelösten Ehe gestanden haben, ist in dem Großherzogthume zuläßig, wenn sich gleich der erste Ehegatte des geschiedenen Theiles noch am Leben befindet. Es hat eine solche Ehe alle bürgerlichen Wirkungen. Sollte der katholische Pfarrer, welcher um das Aufgebot und die Trauung angegangen wird, das eine oder das andere, oder Beides verweigern; so soll nach §. 47 verfahren werden.

§. 51. Die Kinder aus gemischter Ehe (zwischen Katholiken und Protestanten) sollen künftighin — vorbehaltlich nur der Ausnahme in §. 52 und 53, und ohne daß dieses Gesetz auf schon bestehende Ehen und die in solchen über die Erziehung der Kinder, nach anderen Gesetzen und in deren Gemäßheit, durch Verträge getroffenen Anordnungen einen Einfluß und somit rückwirkende Kraft hat — in einer und derselben Kirche getauft und erzogen werden. Es entscheidet hierüber 1) die Religion desjenigen Ehegatten, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthume (den alten oder neuen Landen) eingebürgert gewesen ist; 2) wenn durch die Bestimmung eine Entscheidungs-Norm nicht genommen werden kann, die Religion des Vaters.

§. 52. Wenn beide Aeltern einer und derselben Confession zugethan sind: so hat die Religions-Aenderung des einen Theils keinen Einfluß auf die Erziehung der Kinder. Treten aber beide Aeltern zu der andern Religion über: so ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Kindern, welche schon Religions-Unterricht

liturgie.de

erhalten haben. Diese folgen der nunmehr gewählten Kirche des Aelternpaares, jene verbleiben der Kirche, in deren Glauben sie bisher unterrichtet wurden.

§. 53. Auch bei gemischten Ehen findet die letzte Bestimmung des §. 52 Statt, wenn der eine oder der andere Theil die Religion ändert, und nun beide Ehegatten einer und derselben Religion angehören.

§. 54. Uneheliche Kinder und solche Kinder, welche in Ehebruch oder in Blutschande erzeugt werden, folgen der Religion der Mutter. Im Falle der Legitimation durch nachfolgende Ehe entscheidet die Religions-Bestimmung des legitimirten, noch lebenden Kindes auch über die Religions-Bestimmung der späterhin ehelich gebornen Kinder.

§. 55. Bei Findlings-Kindern hängt die Religions-Bestimmung von demjenigen ab, welcher die Verpflegung und Erziehung nach den Gesetzen zu bestreiten hat, oder gleich Anfangs freiwillig übernimmt. Im Zweifel entscheidet die Religion des Finders.

§. 56. Gegen die hier §. 51—55 gegebenen Bestimmungen kann künftighin durch Verträge, namentlich durch Verträge zwischen den Aeltern, sie mögen vor der Trauung oder nach der Trauung abgeschlossen seyn, etwas nicht geändert werden. Alle Verträge, welche dieses bezwecken, sind null und nichtig. Eben so wenig ist es von Einfluß, wenn das Aelternpaar oder derjenige des Aelternpaares, in dessen Religion die Kinder bisher erzogen worden sind, verstirbt. Weder der überlebende Ehegatte, noch die Verwandten, noch die neu eintretenden Pflegeältern sind berechtiget, eine Veränderung vorzunehmen, und die Kinder in der andern Confession weiter erziehen zu lassen.

§. 57. Entstehen über die Anwendung der hier §. 51—56 ausgesprochenen Verordnungen Zweifel, und können diese von dem Consistorium des Bezirkes und der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen in Einverständniß nicht gehoben werden: so gehört die Entscheidung lediglich vor das Staatsministerium.

§. 58. Jeder Verstorbene wird in der Regel an dem Orte begraben, wo er verstorben ist, jedoch, wenn nicht nach dem

liturgie.de

Ermessen der Orts-Behörde polizeiliche Gründe eine Beschleunigung des Begräbnisses und darum eine Ausnahme von der Regel rechtfertigen, von der Geistlichkeit seiner Confession. Stirbt Jemand ausser seinem Wohnorte an einem Orte, welcher einer andern Confession zugethan ist; so steht es, jedoch auch hier unter der Voraussetzung, daß nicht dem Ermessen der Orts-Behörde polizeiliche Gründe entgegen treten, den Hinterlassenen frei, den Leichnam zur Beerdigung in jenen Wohnort zurückbringen zu lassen. Im letzten Falle können die Pfarrer, durch deren Parochie der Leichnam gebracht wird, weder für sich, noch für die Kirche Gebühren fordern.

§. 59. Die Ober-Consistorien und die Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen haben ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen, besonders der Geistlichkeit, der Geist des Friedens und der Eintracht herrsche, und daß sie sich nach den Grundsätzen des Christenthums mit Liebe und Sanftmuth begegnen. Auch von den weltlichen Beamten wird erwartet, daß sie hierin ihren Untergebenen mit gutem Beispiele vorausgehen. Injurien, welche sich in Schmähungen und Spötteren gegen den Cultus und die religiösen Gebräuche einer der verschiedenen Confessionen oder in Beschuldigungen äussern, die zu einer Erbitterung zwischen den verschiedenen Religions-Parteien die Veranlassung geben können, sollen vorzüglich streng geahndet werden.

§. 60. Die Proselytenmacherei, d. h. diejenigen Versuche, welche den Zweck haben, Jemanden die Lehre seiner Kirche zu verdächtigen, und ihn dadurch, oder durch andere Mittel, Gewährung oder Zusicherung von Vortheilen, Drohungen von Nachtheilen u. s. w. zu einem Uebertritte zu bestimmen, sind von den Criminal-Gerichten zur Untersuchung zu ziehen. Sie sollen, vorausgesetzt, daß sie nicht in ein anderes, härter verpöntes Verbrechen übergehen und nicht die Strafe dieses Verbrechens zur Anwendung kommen muß, unausbleiblich mit Gefängniß, und im Wiederholungs-Falle nachdrücklicher geahndet werden.

§. 61. Aber nach eigener Ueberzeugung und Wahl darf

liturgie.de

der Uebertritt von einer Confession zu der andern allerdings geschehen, unter folgenden Bedingungen:

1) der Uebertretende muß das 21. Jahr seines Alters erfüllt haben.

2) Er muß ein Zeugniß seines bisherigen Pfarrers beibringen, daß er seine Willens-Meinung vor diesem erklärt, und darauf Belehrung über die Wichtigkeit dieses Schrittes empfangen habe.

3) Er muß endlich von dem zuständigen Pfarrer der Kirche, zu welcher er übertreten will, unterrichtet, und nach dem Zeugnisse desselben gehörig vorbereitet worden seyn.

Der Uebertritt geschieht nicht öffentlich vor versammelter Gemeinde, sondern durch Ablegung des Glaubens-Bekenntnisses und nachheriges Einzeichnen in das Kirchenbuch vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, von denen der eine der verlassenen, der andere der neu gewählten Kirche angehören soll.

Das Glaubens-Bekenntniß ist, wie es abgelegt werden soll, von der Immediat-Commission für das katholische Kirchen- und Schulwesen und von dem Ober-Consistorium des Bezirkes zu prüfen.

Können sich diese Behörden nicht vereinigen, so gedeihet die Sache vor das Staats-Ministerium.

Eine Abänderung des Glaubens-Bekenntnisses, wie es diesen Behörden vorgelegen hat, und von ihnen, nach jener Prüfung, genehmigt worden ist, bei der Handlung des Uebertrittes selbst, soll an dem thätig gewesenen Geistlichen als eine grobe Verletzung der Staats-Einrichtungen mit Gefängniß und nach Befinden mit Dienstentsetzung geahndet werden.

Sollte Jemand auf dem Krankenbette, in articulo mortis, zu einer andern Kirche übertreten, ohne die hier geordneten Förmlichkeiten beobachtet zu haben; so ist der Uebertritt als nicht geschehen zu betrachten, auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt.

§. 62. Für alle in diesem Gesetze oder sonst in vorhandenen oder künftigen Gesetzen und Verordnungen des Großherzogthums nicht enthaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der katholischen Kirchen und der protestantischen Kirchen zu solchen

liturgie.de

wird das Königlich Preußische Landrecht insonderheit Th. II. Tit. XI. auch in dem Großherzogthume als weitere Grundlage angenommen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung der zum Landtage versammelt gewesenen Abgeordneten Unserer getreuen Unterthanen höchsteigenhändig vollzogen, solches mit Unserem Großherzoglichen Staats-Insiegel beidrucken lassen und befohlen, daß es im Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß gebracht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 7. October 1823.

Carl August u. s. w.

(L. S.)

Churhessische Verfassungs-Urkunde v. 5. Januar 1831.

§. 29. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubens-Bekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß.

Die den Israeliten bereits zustehenden Rechte sollen unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn, und die besonderen Verhältnisse derselben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 30. Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religions-Uebung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 132. Alle im Staate anerkannten Kirchen genießen gleichen Schutz desselben. Ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen bleiben die Sachen des Glaubens und der Liturgie überlassen.

§. 133. Die Staats-Regierung übt die unveräußerlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfange aus.

§. 134. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubens-Parteien verbleibt wie bisher, dem Landesherrn. Doch muß bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen, als der evangelischen Kirche, die alsdann zur Beruhigung der Gewissen gereichende Beschränkung

liturgie.de

dieser Gewalt mit den Landständen ohne Aufschub näher festgestellt werden.

Ueberhaupt aber wird in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung ohne die Zustimmung einer Synode Statt finden, welche von der Staats-Regierung berufen wird.

§. 135. Für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zu der Staats-Gewalt dienen folgende Bestimmungen als Richtschnur:

a) in Ansehung des kirchlichen Censur- und Strafrechtes, sowie des bischöflichen Amts-Einflusses auf die Unterrichts-Anstalten bleibt das (mit dem vormaligen bischöflichen General-Vikariate zu Fulda verabredete) Regulativ vom 31sten August 1829 ferner in Kraft.

b) Die von dem Bischof und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben und dergleichen allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Diözesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehr-Sachen betreffen, oder durch welche dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher kund gemacht, und in Ausführung gebracht werden.

c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen wird.

d) Von allen bischöflichen, unmittelbaren oder mittelbaren Kommunikationen mit dem päbstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge oder auf gewöhnliche, der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Danksagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach, wie vor Einsicht nehmen lassen.

liturgie.de

e) In allen Fällen, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt Statt findet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebenwohl an die Landes-Behörden offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchen-Behörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder in sofern etwa Gefahr bei dem Verzuge seyn würde.

§. 136. Der Staat gewährt dem Geistlichen jede, zur Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte, erforderliche, gesetzliche Unterstützung, und schützt sie in dem Genusse der Achtung und Auszeichnung, welche ihrer vom Staate anerkannten Amtswürde gebühret. Hinsichtlich der bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse sind dieselben der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 137. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niedern und höheren Bildungs-Anstalten, und namentlich der Landes-Universitäten, wie der Schullehrer-Seminare, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§. 138. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besonderen Schutze des Staates, und das Vermögen und Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen, oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern öffentliche Anstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Landstände erfolgen.

Für Koburg. Verfass. Urk. v. 8. Aug. 1821. Tit. III.

§. 25. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 26. Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündigt noch vollzogen werden.

§. 27. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienst-Vergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

liturgie.de

§. 28. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amts-Befugnisse können jederzeit bei der geordneten obern Landesstelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichts-Anstalten, genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottes-Verehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungs-Briefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, in so fern solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Für die freie Stadt Frankfurt. Constitutions-Ergänzungs-Akte v. 18. Juli 1816.

Art. 6. (Gleichheit der drei christlichen Confessionen Indigenats- und Vermögens-Erfordernisse.)

Die gesammte hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staats-Verbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staats-Verwaltungs- und Justiz-Stellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichts-Aemtern, Anstellungen und Diensten muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings, es darf aber darauf, ob sich Jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden. — — —

liturgie.de

Art. 35. (Von den geistlichen und Schul-Sachen. Allgemeine Grundsätze.) Alle, jede sowohl christliche und andere kirchlichen Gemeinden, gleich wie sie auf den Schutz des Staates Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staates untergeordnet, und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von der unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörde eines Religionstheils verfaßte Verordnungen bedürfen der Sanktion des Staates — rein bischöflichen Diözesan-Gerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft, wie solche nach geläuterten Grundsätzen des deutschen Staats- und Kirchenrechtes, ohne Rücksicht auf das nicht ferner anwendbare Entscheidungs-Jahr des Westphälischen Friedens-Instrumentes, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Deutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich. Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanktion organischer Einrichtungen und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten, doch kann der Staat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Prinzipien das landesherrliche Placet zu bischöflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanktion des Staates ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten.

Art. 36. (I. Protestantische Gemeinden — a) Protestantisch-Lutherische.) Für die religiösen kirchlichen Schul- und Erziehungs-Angelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium wieder hergestellt. Es besteht dasselbe: 1) und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, wovon der ältere das Direktorium führt; 3), 4) und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherren, als Consistorial-Räthen, sodann 6) aus einem rechtsgelehrten Consistorial-Rathe.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium nach ver-

liturgie.de

nommenem Gemeinde-Kirchen-Vorstande dem Senate drei Subjekte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehe-Sachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

Art. 37. b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.) Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direktion zweier reformirten Rathsglieder nach dem Muster des evangelisch-lutherischen überlassen. Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religions-Cultus vertragsmäßig ohne Konkurrenz des Stadt-Aerars aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat; so sollen, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder der Behörde, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dgl. ausgeübt hat.

Art. 38. (II. Katholische Gemeinde. Katholische Kirchen- und Schul-Commission.)

Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungs-Sachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubrizirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Raths-Ordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchen-Direktoren nebst einem verbürgten Rechts-Gelehrten, welcher eben so, wie jener des lutherischen Consistoriums vorgeschlagen, und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

Art. 39. (Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.) Es soll nach ausgemitteltem Bedarf für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religions-Cultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Inmittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten

liturgie.de

Fonds, und so weit diese nicht zureichen, aus dem Stadt-Aerare bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hiedurch an ihrem wirklichen oder vermeintlichen Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

Art. 40. (Kirchen-Vorstände der drei christlichen Gemeinden.) Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann außer jenen für ihre religiösen, kirchlichen und Schul-Angelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen noch überdem einen besonderen kirchlichen Gemeinde-Vorstand anordnen. Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niederen Kirchen-Offizianten zu ernennen und zu inspiciren.

Art. 41. (Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehr-Institute.) Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religions-Bekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorium wie ehedem allein untergeordnete Unterrichts-Anstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und, wenn es gewünscht wird, auch in anderen wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Friedericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums, unter ihrer alleinigen Direktion lieber wünschen; so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privat-Institute, in welchen der Religions-Unterricht nach den protestantischen und katholischen Religions-Bekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission delegirten Inspektion von Mitgliedern aller drei Confessionen. Zu den Attributen dieser gemischten Commission gehört ferner die Aufsicht

liturgie.de

a) über die Lehr-Anstalten der jüdischen Gemeinde;

b) über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbe-Listen;

c) über die Kirchhöfe und Begräbniß-Sachen, und

d) die Handhabung der Sitten-Polizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensation in bürgerlichen verbotenen Graden, bei Eingehung solcher Ehen.

Art. 42. (Kirchen- und Schuldienst.) In Betracht der großen Zahl der in Frankfurt und Sachsenhausen wohnenden Lutheraner soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Kandidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder, wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürger-Rechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Artikel 6 eben so wenig, als die bei dem Religions-Cultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderlichen Pfarrherren und Geistlichen begriffen. Doch muß ein Jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Art. 43. (Differenz in Kirchen- und Schul-Sachen.) Alle entstehende Differenzien der Mitglieder bei den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schul-Commission unter sich; alle Klagen der besonderen Religions-Theile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senats-Mitglieder des betreffenden Religions-Theiles untersuchen, und hilft nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige, in allen Wegen zu vermeidende Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über

liturgie.de

religiöse oder kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen, soviel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

Art. 44. (Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen.) Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christliche Confessionen in gleicher Maße betreffen, und auf den verschiedenen Religions-Cultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlage der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letzteren solche zur Befolgung bekannt.

Constitutionelle Charte des Königreichs Frankreich v. 7. Aug. 1830.

Art. 5. Ein jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit, und erhält zu seinem Gottesdienst denselben Schutz.

Art. 6. Die Geistlichen der, von der Mehrzahl der Franzosen bekannten römisch-katholisch-apostolischen Religion, sowie der übrigen christlichen Confessionen erhalten Besoldung aus dem öffentlichen Schatze.

Verjährung (praescriptio) ist diejenige Erwerbungs-Art, wodurch Jemand das Eigenthum einer Sache deßhalb erwirbt, weil er sie lange Zeit über als die seinige besessen hat; oder: die Verjährung ist der Verlust eines Rechtes, welches während der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden ist. Sowohl die bürgerliche als kanonische Gesetzgebung haben die Verjährung aufgenommen 1).

Die Verjährung ist entweder die ordentliche (usucapio longi temporis) oder die außerordentliche (praescriptio XXX. vel XL. annorum — praescriptio longissimi temporis).

---

1) L. 1. de usurpat. et usucap. L. 7. Cod. pr. de praescript. C. 5. X. de praescript.

liturgie.de

Die Präscription ist auch entweder die erwerbende (acquisitiva), so fern Jemand dadurch ein Recht an einer einem Andern gehörigen Sache durch einen fortdauernden Besitz derselben erwirbt, oder die erlöschende (extinctiva), wiefern Einer sein Recht an einer Sache durch langen Nichtgebrauch verloren hat, und wo der Beklagte dem Kläger eben den Nichtgebrauch während der von den Gesetzen bestimmten Zeit entgegensetzen kann. Erstere theilt sich wieder in die praescriptio translativa, wenn das Recht des vorigen Besitzers durch Verjährung auf den neuen Erwerber übergeht, und in die praescripto constitutiva, welche durch den Erwerb eines Real-Rechtes an einer fremden Sache — Servitut — Platz greift.

Die Erfordernisse zu einer erwerbenden Verjährung sind: 1) die Fähigkeit und der Wille zum eigenthümlichen Besitze einer Sache; 2) der redliche (possessio bonae fidei) und 3) der fortdauernde ruhige Besitz; 4) der rechtmäßige Titel, welcher nach dem kanonischen Rechte wenigstens von der Art seyn muß, daß er rechtmäßiger Weise zum Besitze berechtigt[2]); 5) die gesetzmäßige Zeit, und 6) die Verjährbarkeit der Sache; nach dem römischen Rechte kann jedoch eine res vitiosa nicht verjährt werden[3]).

Der Grund der erlöschenden Verjährung liegt in der Nachläßigkeit des Berechtigten, welcher sich während der gesetzlichen Verjährungs-Zeit seines Rechtes nicht bedient, und zur Ausübung desselben von Seite eines Anderen mit oder ohne sein Wissen still geschwiegen hat. Er kann daher nach Ablauf des zur Verjährung vorgeschriebenen Zeitraumes sein Recht nicht wieder suchen und an sich ziehen, weil er durch diese Rechts-Ausnahme desselben als verlustig erklärt ist.

Rücksichtlich des redlichen Besitzes ist das römische Recht von dem kanonischen in einigen Stücken abweichend. Nach dem Ersteren genügt bei der erwerbenden Verjährung schon der gute

---

2) C. 1. de praescript. in 6to.

3) Mackeldey, a. a. O. II. B. S. 62 ff.

liturgie.de

Glaube beim Anfange des Besitzes 4); letzteres fordert dagegen einen fortdauernden redlichen Besitz 5). Das römische Recht läßt auch eine Verjährung zu, die selbst die längste Zeit überläuft (praescriptio longissimi temporis) 6), ohne daß ein hinzu gekommener böser Glaube (mala fides) solche unwirksam macht; das kanonische Recht aber verwirft jede Verjährung, die mit bösem Glauben verbunden ist. Dieses fordert auch einen gerechten oder wenigstens einen Schein-Titel, der fähig ist, das Recht zum Besitze zu geben. Fehlt es bei einer mit gutem Glauben verbundenen Verjährung an einem gerechten Titel, so kann der Mangel desselben durch einen Zeitraum von 30 Jahren ersetzt werden. Bei der Verjährung der längsten Zeit verlangt das geistliche Recht solchen unbedingt 7).

Wird der Besitz unterbrochen, so kommt es darauf an, ob die Unterbrechung natürlicher oder bürgerlicher Weise geschah. Natürlich wird derselbe unterbrochen, wenn er aufhört, in welchem Falle die Verjährung alle Kraft und Wirkung verliert, bürgerlich durch eine eingelegte Klage, wo es dann von dem Ausgange des Rechtsstreites abhängt, ob die Verjährung ihre Kraft behält oder verliert. Die natürliche Unterbrechung schadet dem Präscribirenden und allen Interessenten; die bürgerliche aber erstreckt sich ihrer Wirkung nach bloß auf die streitenden Theile.

In Ansehung der unbeweglichen Sachen gilt für die Kirche ein Zeitraum von 40 Jahren als Verjährungs-Zeit; rücksichtlich der Verjährungs-Zeit der beweglichen Kirchensachen sind die Meinungen getheilt; gewöhnlich wird hiefür ein Zeitraum von drei Jahren angenommen. Wider die römische Kirche gilt jedoch nach dem Privilegium des Kaisers Justinian nur eine hundertjährige Verjährung 8).

Bei Klagen, welche auf die Verfolgung eines Civil-Inte-

---

4) L. 10. de usurpat. et usucap. tranform.
5) C. ult. X. de praescript. C. 1. 2. de R. I. in 6to.
6) L. 11. de praescript. long. temp.
7) C. 1. de praescript. in 6to.
8) Nov. 111 et 131 C. 6.

liturgie.de

resse gehen, tritt in der Regel nach Ablauf von 30 Jahren die Verjährung ein 9).

Gerichtlich erhobene, nachher aber nicht fortgesetzte Klagen verjähren mit 40 Jahren seit der letzten in der anhängigen Sache gepflogenen gerichtlichen Verhandlung.

Die unvordenkliche Verjährung findet Statt, wenn der Anfang des Besitzes selbst den ältesten noch lebenden Menschen nicht mehr erinnerlich ist, und der Besitz weiter reicht, als diese sich denken können. Dieselbe greift selbst gegen Jene Platz, welche durch Vorrechte von der Präscription befreit sind 10), indem sie die vollste Rechts-Vermuthung: daß nämlich der Besitzer nur auf die rechtmäßigste Weise sein Recht erworben haben könne, für sich hat.

Uebrigens geben in Ansehung der Verjährung die bürgerlichen Gesetz-Bücher Ziel und Maß.

Verleihung. S. d. Art. Benefizien, Collation. Provision.

Verlöbniß. S. d. Art. Ehe-Verlöbnisse.

Vermächtnisse zu frommen Zwecken. Eine Art der Testamente, oft auch nur ein Theil derselben sind die frommen Vermächtnisse (legata ad pias causas) 1), wodurch von jeher der Kirche der größte Erwerb zuging. Sie gehören sowohl nach der allgemeinen Observanz und Gewohnheit 2), als nach dem geistlichen Rechte zu den privilegirten Testamenten 3); und umfassen Alles, was zu den Zwecken des Cultus, der

---

9) Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerl. Prozesses. gr. 8. Heidelberg 1824.

10) C. 1 de praescript. in 6to.

1) Thibaut, System des Pandekten-Rechts, IV. Aufl. §. 690.

2) C. 3. X. de consuet.

3) M. l. d. Verord. Alexanders III. Tit. de testam. et ult. volunt. Cf. a Riegger instit. juris. prudent. eccl. P. III. §. 394. Lauterbach colleg. ff. de testament. milit. §. 48. Stryck de caut. testament. C. XXII. §. 1.

liturgie.de

Wohlthätigkeit und des Unterrichts vermacht wird. Die Vollziehung derselben stand schon seit Justinian den Bischöfen zu 4). Im Mittelalter wurden sie vor das geistliche Forum gezogen, nach und nach aber kamen sie zum Ressort der Staats-Gewalt, welche sich ganz in den Besitz des Rechtes setzte: die Verlassenschafts-Sachen überhaupt, sowie die Vermächtnisse insbesondere als weltliche Gegenstände zu behandeln. Die Vermächtnisse zu frommen Zwecken genoßen von jeher besonderer Vorrechte. Man erklärte sie daher auch dann als gültig: 1) wenn ihnen auch die sonst vorschriftsmäßigen Feierlichkeiten abgehen, insbesondere 2) wenn statt sieben Zeugen, welche das bürgerliche Recht fordert, nur zwei oder drei die Willens-Erklärung des Testatprs vernommen haben, und darüber Zeugschaft geben können 5); das einseitige Zeugniß eines Geistlichen ist hier nicht vollgültig; 3) Vermächtnisse zu Gunsten frommer Stiftungen sind gültig, wenn überhaupt eine schriftliche Erklärung des Erblassers vorhanden, diese aber nicht durch ein späteres förmliches Testament entkräftet ist; 4) dieselben sind auch in der Regel von dem falcidischen Abzuge frei 6), ausgenommen, wo nach besonderen Landes-Gesetzen derselbe ganz oder zum Theile von frommen Vermächtnissen erhoben wird 7). 5) Fromme Vermächtnisse werden auch dann vollzogen, wenn gleich ein Testament nach seinen übrigen Theilen nichtig ist; 6) stehen sie unter dem besonderen Schutze des Staates 8).

4) Nov. 131. C. 10. 11. Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.

5) C. 11. X. de testament.

6) L. 16. pr. ad Sct. Trebell. Nov. 131. C. 12. Baumeister, das Anwachsungs-Recht der Miterben nach dem römischen Rechte. gr. 8. Tübingen 1829. S. 33.

7) Nach den bayer. Verordn. v. 3. Jul. 1756, vom 16. Jan. 1760 u. 27. Juni 1801 soll von jeder Verlassenschaft, so weit solche nicht ohnehin schon den Armen zugeht, sondern an andere pias causas verschafft wird, nach Verhältniß ein leidentliches Quantum, jedoch niemals über den vierten Theil solcher Vermächtnisse zum Besten der Armen, quarta pauperum genannt, verwendet, und zu Folge einer Verordnung v. 6. Mai 1806 eine quarta scholarum in Abzug gebracht werden. Vergl. Bayer. Landrecht B. 3. C. 4. 5.

8) S. Bayer. Verf. Urk. Tit. IV. §. 10.

liturgie.de

Im Uebrigen kommt hierin heut zu Tage alles auf die besonderen Landes-Gesetze an, durch welche diese Vorrechte der frommen Stiftungen theils modificirt, theils gar aufgehoben worden sind 9).

Verse — Versikel nennt man in der liturgischen Sprache kurze Sprüche, welche gewöhnlich vor den Collecten u. s. w. gesprochen oder gesungen werden. Sie unterscheiden sich a) in Anfangs-Verse, mit denen gewisse liturgische Verrichtungen begonnen werden, z. B. das Deus in adjutorium meum etc., b) in Mittel-Verse, die unmittelbar den Collecten vorhergehen, und c) in Schluß-Verse, mit denen gewisse Gebete ꝛc. geschlossen werden, z. B. das Deo gratias.

Versetzung. Zu den Besetzungs-Arten der Kirchen-Stellen gehört auch die Versetzung von einem Kirchen-Amte auf ein anderes. Geschieht sie als Translocation, so ist sie nach Analogie der Absetzung zu beurtheilen 1). Als solche hat dieselbe Statt, wenn ein stabil angestellter Geistlicher wider seinen Willen in Folge eines förmlichen auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründeten Disciplinar-Erkenntnisses zur Strafe und Hinwegräumung gegebener Aergernisse von einer einträglicheren Pfründe auf eine minder einträgliche versetzt wird. Hiedurch unterscheidet sich auch die Versetzung als Translocation zur Strafe von der Translation. Wegen physischer Unfähigkeit kann kein Geistlicher von einer im Ertrage besseren auf eine geringere Pfründe versetzt werden. Vielmehr haben jene Pfarrer, welche durch Alter, Krankheit und sonstige physische Gebrechen zur Verwaltung ihres Seelsorger-Amtes untauglich geworden sind, Anspruch auf eine Unterstützung zur Haltung

9) Für Oesterreich. S. allgem. bürgerl. Gesetzb. §. 1451 ff. Für Preußen. Haupt. III. B. S. 838. Pr. L. R. II. 11. §. 198. ff. II. 12. §. 21. II. 19. §. 44. Für Bayern. M. Repertorium I. Abth. S. 288. 290. II. S. 279. 280.

1) Can. 9. Dist. 79. C. 26. Dist. 94. Can. 3. C. 121. q. 2. C. 4. X. de translat. C. 6. X. de aetat., qualit. et ord. praeficiend.

liturgie.de

eines Cooperators 2) oder auf Aufnahme in die Diözesan-Emeriten-Anstalt 3). (S. diesen Art.) Bei Patronats-Benefizien wird zur Versetzung auch noch die Einwilligung des betreffenden Patrons erfordert, und nach den besonderen Landes-Gesetzen kann eine solche nur mit landesfürstlicher Genehmigung geschehen.

Versprechen. S. d. Art. Verträge.

Verstoßung aus dem geistlichen Stande. S. d. Art. Degradation.

Vertauschung der Benefizien (permutatio beneficiorum) ist bei den Benefizien eine in die Hände des Diözesan-Bischofs (bei Episcopaten an den heil. Vater) auf den Grund einer getroffenen Uebereinkunft von zwei Kirchen-Pfründnern gemachte Resignation ihrer Pfründen unter der Bedingung, daß dem Einen das Beneficium des Andern verliehen werde. An sich sind solche Vertauschungen nichts anders, als Resignationen zu Gunsten Dritter, welche nach der früheren Disciplin der Kirche nicht zugelassen werden durften, später aber theils durch Gewohnheit, theils durch besondere Bewilligungen der Päbste eingeführt wurden 1).

Die Erfordernisse bei den Pfründen-Vertauschungen sind: 1) jeder beabsichtigten Vertauschung von Pfarreien und Benefizien muß die Erzielung eines größeren kirchlichen Nutzens, die Beförderung des geistlichen Wohls der Gläubigen u. dgl. zum Grunde liegen. Die Ursachen müssen daher gerecht und erheblich, und nach den Kirchen-Satzungen in der Nothwendigkeit oder in dem Nutzen der Kirche gegründet seyn. 2) Die Vertauschungen der Pfründen können nur unter Genehmigung des kirchlichen Obern — des Diözesan-Bischofes — geschehen, welcher schriftlich hierum gebeten werden muß. Nach den bestehenden partikular-rechtlichen Bestimmungen gehören die Pfründe-Vertauschungen zu den Gegenständen gemischter Natur, und können

2) C. 3. 4. X. de cler. aegrot.
3) Bayer. Concord. Art. VI.
1) C. un. de permutat. in Clem.

liturgie.de

sohin nur unter landesfürstlicher und bischöflicher Genehmigung geschehen. Liegen die zu vertauschenden Benefizien in zwei verschiedenen Diözesen, so ist die Einwilligung beider betreffender Bischöfe nachzusuchen. 3) Bei Wahl- und Privat-Patronats-Benefizien wird auch die schriftliche Zustimmung des Kapitels oder Patrons erfordert 2).

Werden die vorgebrachten Ursachen als kanonisch gerecht befunden, so muß der Bischof den Tausch genehmigen 3); erscheinen dieselben aber als unerheblich, oder nur auf Eigennutz gegründet, oder simonisch, und dem Besten der Kirche nicht zusagend, so muß er das Tausch-Gesuch verwerfen.

Jede eigenmächtige Vertauschung macht die Vertauschenden ihrer Pfründen verlustig 4).

Obwohl die Pfründen-Vertauschung auf der wechselseitigen freien Uebereinkunft der vertauschenden Kirchen-Pfründner beruht, so kann doch der Bischof in gewissen Fällen, wenn es das Beste der Kirche erheischt, zweien Benefiziaten (jetzt mit Genehmigung der Staats-Regierung) auferlegen, ihre Pfründen gegen einander zu vertauschen.

Wird ein Contrahent von dem andern eines bei dem Pfründen-Tausche begangenen Betrugs beschuldigt und überführt; so muß der beeinträchtigte Theil in den Besitz seiner vorigen Pfründe wieder eingesetzt werden 5).

Stirbt einer der Contrahenten noch vor dem Vollzuge des Tausches, so bleibt Alles im vorigen Zustande, und die erledigte Pfründe wird frei vergeben, oder wenn es eine Patronats-Pfründe ist, auf geschehene Präsentation conferirt.

Verträge. Die vorzüglichste und am häufigsten vorkommende Erwerbungs-Art ist jene durch Verträge. Ein Vertrag ist die zwischen zweien oder mehreren Personen wechselseitig erklärte Einwilligung, welche eine Leistung zum Zwecke hat.

---

2) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.
3) C. un. de rer. permutat. in 6to. C. un. h. t. in Clem.
4) C. 7. X. de rer. permutat.
5) C. 8. X. de rer. permutat.

liturgie.de

Jeder Vertrag setzt daher wenigstens zwei Personen voraus, von denen die eine das Versprechen gibt, und die andere es annimmt. So lange die wirkliche Annahme nicht erfolgt ist, kann der beabsichtigte Vertrag als Antrag widerrufen werden.

Die Verträge setzen vor Allem a) die gegenseitige Einwilligung der Contrahenten, b) die Leistungs-Möglichkeit voraus. Wer daher nicht einwilligen kann, der ist auch unfähig zur Eingehung eines Vertrags, und wer zur Schließung eines solchen des Consenses eines Curators ꝛc. bedarf, der hat auch diesen zur Vollziehung des Vertrags-Geschäftes nöthig. Auch dürfen die Verträge weder dem Natur-, noch dem öffentlichen oder Privat-Rechte, noch dem Tugend-Gesetze widersprechen.

Im Allgemeinen sind die Verträge entweder Haupt-Verträge, die für sich bestehen, oder Neben-Verträge, welche sich auf einen Haupt-Vertrag beziehen. Die für das Kirchen-Recht merkwürdigste Eintheilung ist: in unentgeltliche (contractus gratuiti) und entgeltliche (contractus onerosi).

Zu den unentgeltlichen Verträgen gehören:

1) Das Darlehen (mutuum), wenn Jemand eine Summe Geld oder sonst eine brauchbare Sache (res fungibilis) dem Empfänger als Eigenthum mit der Bedingung überläßt, ihm dereinst eben so viel von derselben Güte (rem in genere) wieder zu geben. Der Darleiher heißt Gläubiger (creditor), der Empfänger Schuldner (debitor).

Der Empfänger wird Eigenthümer der Sache, muß sohin auch die Gefahr tragen. Deßhalb kann nur derjenige ein Darlehen geben, welcher Eigenthümer der Sache, die hingegeben wird, ist, und freie Disposition über sein Vermögen hat 1). Der Empfänger ist schuldig, das Empfangene zur bestimmten Zeit zurückzugeben; widrigenfalls der Gläubiger eine Klage deßhalb anstellen kann.

Die Kirche hatte ehemals als Gläubigerin das Recht der Priorität für sich, was aber heut zu Tag fast überall aufgehoben ist.

---

1) Mackeldey, a. a. II. B. S. 221.

liturgie.de

2) Der Leihvertrag (commodatum) ist, wenn Jemand einem Andern eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Gebrauche, ohne Vergütung, jedoch unter der Bedingung übergibt, selbe ihm nach gemachtem Gebrauche wieder zurückzugeben. Der Leiher heißt commodans, der Empfänger commodatarius. Ersterer bleibt Eigenthümer der hingegebenen Sache; vor Ablauf der bestimmten Zeit kann er jedoch solche nicht zurückfordern. — Der Empfänger darf nur von der ihm übergebenen Sache jenen Gebrauch machen, welcher ihm vertragsmäßig zugestanden ist. Deßgleichen muß er die größte Sorgfalt auf die geliehene Sache verwenden, und hat dieselbe nach Ablauf der festgesetzten Zeit unweigerlich zurückzugeben. Wurde eine Sache mehreren geliehen, so haften diese in solidum. Kirchliche Sachen sollen von den Kirchen-Oberen nur auf kurze Zeit, nie zu einem profanen, sondern nur zu einem kirchlichen Gebrauche hingeliehen werden 2).

3) Das Versprechen, wenn Jemand sich für die Zwecke eines Andern zu einer Leistung verbindlich macht. Dasselbe kann mit oder ohne Gegenleistung gegeben werden.

4) Der Verwahrungs-Vertrag (depositum), wo Einer einem Andern eine Sache zur unentgeltlichen Aufbewahrung übergibt. Der Geber heißt deponens, der Empfänger depositarius.

Der Depositar muß die übergebene Sache eben so wie seine eigene verwahren. Einen Gebrauch darf er nur dann davon machen, wenn dies ihm ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden ist. Ist die Sache eine nicht fungible, so nimmt das Depositum, je nachdem für den Gebrauch desselben etwas bezahlt wird oder nicht, die Natur eines Mieth-Contrakts oder eines Commodats an.

5) Schenkung (donatio) ist die freiwillige Abtretung seines Eigenthums oder eines Theils seines Vermögens an einen Andern, ohne hiezu verpflichtet zu seyn, wie auch ohne Gegenleistung. Derjenige, welcher schenkt, heißt donans, der Empfänger donatarius. Die Schenkung selbst ist entweder eine

2) C. un. de reb. eccl. non alienand. in Extrav. Comm.

liturgie.de

donatio inter vivos oder mortis causa, je nachdem dieselbe entweder sogleich nach geschlossenem Vertrage, oder erst nach Ableben des Schenkenden oder eines Dritten unwiderruflich seyn soll.

Schenkungsfähig ist Jeder, welcher freie Disposition über sein Vermögen hat. Gegenstand der Schenkung kann Alles seyn, was dem Donatar einen Vortheil gewährt. Hiezu gehören nicht bloß Sachen, sondern auch Rechte. Verschenkt Einer sein Vermögen, so ist hierunter nur das aktive Vermögen, d. i. dasjenige, welches nach Abzug der Schulden übrig bleibt, zu verstehen.

Zur Schenkung unter den Lebenden ist immer die Acceptation des Beschenkten erforderlich.

Der Beschenkte kann bei der donatio inter vivos, wenn ihm das Geschenk nicht sogleich übergeben wird, auf die Uebergabe desselben klagen, jedoch kann der Schenker nur in quantum facere potest verurtheilt werden.

Die donatio inter vivos ist in der Regel unwiderruflich. Ausnahmen sind jedoch, a) wenn durch die Schenkung der Pflichttheil Derjenigen verletzt wird, welche solchen vom donator zu fordern haben; b) wenn sich der Beschenkte eines auffallenden Undankes z. B. durch grobe Beleidigungen gegen den Schenker schuldig gemacht hat; c) wenn bei der Schenkung gewisse Bedingungen festgesetzt wurden, welche nicht erfüllt worden sind 3).

Die Kirche kann auf dem Wege der Schenkung Eigenthum erwerben 4).

6) Der Bürgschafts-Vertrag (fideijussio) ist das Versprechen, das zu leisten, was ein Anderer nach einer ihm zugehenden Rechts-Verbindlichkeit zu leisten schuldig ist, dieser aber zur gehörigen Zeit seine Schuld nicht abzutragen vermag. Die Bürgschaft kann bei allen Arten von Schulden eintreten, nur bei jenen nicht, welche das Civil-Recht selbst als ungültig erklärt hat.

---

3) C. 43. X. de donat.
4) Bayer. Concord. Art. III. u. VIII.

liturgie.de

Der Bürge muß bezahlen, wenn der Haupt-Schuldner zahlungsunfähig wird, oder die schuldige Zahlung nicht leistet. Uebernahm derselbe die Bürgschaft unbedingt, so muß er nicht nur die Haupt-, sondern auch die damit verbundenen Neben-Schulden bezahlen. Dem Gläubiger steht es frei, ob er zuerst den Schuldner oder den Bürgen angreifen will. Mehrere Mitbürgen haften in solidum.

Der Bürge kann jedoch darauf antragen, daß der Gläubiger zuvor gegen den Haupt-Schuldner klage; eben so kann ein Mitbürge verlangen, daß er vorerst auf seinen Theil belangt werde. Bezahlt ein Bürge die Schulden, so kann er von dem Gläubiger die Abtretung seiner Rechte, sowohl gegen den Hauptschuldner, als gegen die Mitbürgen verlangen.

Der Vorsteher geistlicher Corporationen kann nur mit Einwilligung des Kapitels eine Bürgschaft übernehmen; außerdem fällt diese ihm allein zur Last 5).

Den Geistlichen ist zwar die Uebernahme von Bürgschaften nicht untersagt; nur dürfen sie sich nicht als Unterhändler zur Einleitung einer Bürgschaft gebrauchen lassen 6).

7) Die Bevollmächtigung (mandatum) ist jener Vertrag, wodurch Jemand einem Andern den Auftrag ertheilt, seine Geschäfte zu besorgen, und dieser solches annimmt. Der Erste heiß mandans, der Letzte mandatarius. Gegenstand eines Mandats können nur erlaubte Geschäfte seyn. Ein Lohn soll hiebei nicht gegeben werden; jedoch ist ein Honorar für die dabei geleisteten Dienste zulässig.

Der Mandatar hat die Obliegenheit, die von ihm übernommenen Geschäfte getreu, seinem Auftrage gemäß, zu vollziehen, auch muß er dem Mandanten Alles das zustellen, was er in Folge des ihm gemachten Auftrags erhalten hat, und ist verbunden, sowohl für culpa als diligentia zu haften. Der Mandans dagegen muß a) dem Mandatar nach vollzogenem Auftrage das versprochene Honorar bezahlen; b) denselben von

5) C. 4. X. de fide juss.
6) C. 1. X. de fide juss.

liturgie.de

allen übernommenen Verbindlichkeiten befreien, und c) ist er für jede culpa verantwortlich. (S. d. Art. Delegation.)

Zu den beschwerlichen Verträgen gehören:

1) der Tausch, d. i. derjenige Vertrag, wo Sache gegen Sache gegeben wird. Rücksichtlich desselben gelten wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Kauf-Contrakte auch alle Grundsätze, wie bei diesem, nur daß bei ihm das Eigenthum der Sache mit der Uebergabe auf den Empfänger auch dann übergeht, wenn dieser auch das Versprechen noch nicht gegeben hat.

2) Der Kauf-Vertrag (emtio venditio) ist derjenige, wo Jemand eine ihm eigenthümliche Sache einem Andern gegen eine gewisse Geldsumme übergibt. Jener heißt Verkäufer (venditor), dieser Käufer (emtor).

Gegenstand des Kaufes ist Alles, was in Verkehr gesetzt werden kann; wohin sowohl körperliche als unkörperliche Sachen z. B. Rechte, dann gegenwärtige und zukünftige Sachen gehören. Der Preis kann sogleich bei'm Abschlusse des Kaufs bestimmt, oder erst künftig bestimmbar werden.

Sind beide Theile über die Sache und den Preis einig, so ist der Kauf perfekt. Ausgenommen es wäre verabredet worden, den Kaufcontract schriftlich abzufassen, wo derselbe erst durch die Unterschrift perfekt wird; oder wenn Sachen nach Maß und Gewicht verkauft werden, wo der Vertrag erst perfekt wird, wenn diese abgezählt oder gewogen sind. Ein unter Festsetzung einer Bedingung abgeschlossener Kauf wird erst perfekt, wenn diese erfüllt ist.

Nach abgeschlossenem Kaufe geht die Gefahr der verkauften Sache sowohl, als der damit verbundene Vortheil auf den Käufer über. Das Eigenthum erhält er jedoch erst an derselben, wenn solche extradirt worden ist.

Der Kauf und Verkauf in Beziehung auf eigene Oekonomie ist den Geistlichen erlaubt, in Bezug auf Merkantilismus aber verboten 7). — Ist eine kirchliche Sache unrechtmäßiger Weise verkauft worden, so ist der Käufer zur Restitution ver-

7) C. 6. ne cler. vel monach.

liturgie.de

bunden. Den Kaufpreis kann er nur dann zurückfordern, wenn er solche im guten Glauben gekauft hat 8).

3) Mieth- oder Pacht-Vertrag (locatio conductio) ist jener Contract, wo Jemand (locator) einem Andern (conductor) eine Sache gegen ein bedungenes Miethgeld zum Gebrauche überläßt. Die Sache darf jedoch keine solche seyn, welche durch den Gebrauch verbraucht wird, übrigens mag sie eine körperliche oder unkörperliche seyn. Der Pächter kann die in Pacht genommene Sache wieder an einen Andern vermiethen, was dann Afterpacht (sublocatio et subconductio) heißt. Der Conductor hat das Recht, die in Pacht genommene Sache frei zu benützen. Dagegen ist er verpflichtet 1) das Pacht- oder Miethgeld zur gehörigen Zeit zu entrichten, 2) muß er nach vollendeter Pachtzeit die Sache dem Locator zurückgeben, 3) darf er vor Ablauf der Pachzeit die vermiethete Sache nicht verlassen, ausgenommen, es wären Umstände eingetreten, die ihm den ruhigen Gebrauch derselben nicht gestatteten.

Der Locator dagegen ist verbunden, auf die in Pacht gegebene Sache alles zu verwenden, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, ausgenommen, wenn hierüber etwas Besonderes stipulirt worden wäre. Auch muß der Miethgeber dem Miethnehmer alle der zu vermiethenden Sache anklebenden Mängel angeben. Eben so kann Ersterer die in Miethe gegebene Sache vor Ablauf der Pachtzeit nicht zurückfordern.

Weder geistliche Rechte, Jurisdiktionalien, noch geweihte Sachen, z. B. Kelche u. dgl. können in Pacht gegeben werden. Dasselbe gilt rücksichtlich der Oblationen 9).

Kirchengüter sollen auf eine längere Zeit als drei Jahre, nicht ohne besondere Rechtsförmlichkeiten verpachtet werden; ein einmal rechtskräftig abgeschlossener Miethvertrag bindet auch den Nachfolger im Kirchen-Amte. Die Landes- und Pro-

8) C. 4. X. de reb. alien. C. 31. 6. X. de emt. vendit. Vergl. von Hartitzsch, das Römische Privat-Recht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 587 ff.

9) C. 6. X. ne cler. vel. monach.

liturgie.de

vinzial-Gesetze weichen jedoch hierin häufig vom gemeinen geistlichen Rechte ab.

4) Der Erbzins-Vertrag (emphyteusis) ist derjenige Contrakt, wodurch Jemand einem Andern ein nutzbares Eigenthum (dominium utile) an einer unbeweglichen Sache — einem Grundstücke — entweder auf immer oder doch auf längere Zeit unter der Bedingung einräumt, daß der Nutznießer dieselbe cultivire, und zur Anerkennung des grundherrlichen Rechtes (dominium directum) eine jährliche Abgabe (canon) entrichte 10).

Die geistliche Emphyteusis, deren Gegenstand Kirchengüter sind, kann ohne besondere Rechtsförmlichkeiten nicht errichtet werden; ausgenommen, wenn diese schon seit undenklicher Zeit auf Emphyteuse verpachtet waren.

Ist der Erbzins-Mann in Entrichtung seines jährlichen Pacht-Quantums nachläßig, so verliert er die geistliche Emphyteusis schon nach zwei, die weltliche aber erst nach drei Jahren. Macht er seine Schuld wieder gut, so kann er nicht aus der Emphyteusis vertrieben werden 12). Bei der kirchlichen Emphyteusis kann er sich so lange gegen den Vorwurf der Nachläßigkeit schützen, als kirchlicher Seits nicht wegen Abstellung des Contraktes 13) Klage geführt worden ist. Die Rechte der Erbzins-Leute werden übrigens nach den Landes-Gesetzen und dem Gewohnheits-Rechte bestimmt 14).

5) Geht die für die überlassene Nutznießung einer Sache übernommene Obliegenheit auf persönliche Treue und Dienst-Leistungen gegen den Grundherrn, so ist dieses der Lehens-Contrakt. Das Lehen ist das nutzbare Eigenthum einer Sache, welches unter Vorbehalt des Obereigenthums von einem Subjekte einem Andern mit der Verbindlichkeit einer besonderen Treue übertragen wird. Derjenige, welcher das wirkliche Obereigenthum (dominium directum) hat, heißt Lehensherr,

---

10) L. 1. Cod. de jure emphyt. Nov. 120. C. 6.
11) C. 4. X. de locat. et conduct.
12) C. 3. X. de feud.
13) C. 4. X. de locat. et conduct.
14) Bayer. Landrecht P. IV. C. 7. Haupt. III. B. S. 820.

liturgie.de

der Inhaber des nutzbaren Eigenthums aber Vasall — Lehensmann.

Ueber den Ursprung der Lehen sind die Meinungen getheilt. Viele halten solche für so alt, als die Welt ist, und berufen sich auf Gen. 14, 4 u. f. w.; Andere leiten sie von den Römern, insbesondere von den römischen Grenz-Soldaten und zwar von dem Unterschiede zwischen Patriziern und Plebejern her; allein die römischen fundi militanei sind von den Lehen verschieden; denn Erstere besaßen die ihnen zugetheilten Ländereien als volles Eigenthum, und bei den Letzteren fand nur ein persönlicher Unterschied Statt. Wieder Andere sind der Meinung, es sey das Lehenwesen durch das Bestreben der mächtigeren Heerführer, sich die Uebrigen zu unterwerfen, entstanden 15). Noch Andere glauben den Ursprung der Lehen in den Wäldern der alten Deutschen und in den beneficiis Francorum zu finden, welche erst durch die Einführung der Erblehen in feoda oder feuda übergegangen seyn sollen. Bei'm Mangel des baaren Geldes verliehen nämlich die Fürsten besonders wegen ausgezeichneter Kriegsdienste Grundstücke, welche beneficia, mit denen in der Regel ein Amt (honos) verbunden war, genannt wurden. Im Mittelalter war ohnehin das Feudal-Verhältniß von der Kriegs-Verfassung unzertrennlich. Der Klerus wurde daher auch in jenen Zeiten mit einem Heere verglichen, gerüstet mit den Waffen des Glaubens, um das Reich Gottes auf Erden auszubreiten und zu vertheidigen. — Wenn unter den fränkischen Königen der Militärstand der einzige Stand im Staate, und der Krieg die einzige ehrenvolle Beschäftigung war; so blieb dem Klerus nichts übrig, als sich demselben anzuschließen. Der Kirchendienst ward daher damals als eine Art eines geistlichen Kriegsdienstes geschildert 16). Wie nun ausgezeichnete Krieger mit königlichen Gütern, welche beneficia honores hießen, belohnt wurden; so zeichnete man auch verdienstvolle Geistliche durch Ueberweisung einträglicher Kirchen-Güter, welche nach dem Ab-

15) Caesar L. VI.

16) Can. 19. C. 33. q. 8.

liturgie.de

leben des Nutznießers wieder an die Kirche fielen, aus. — Im Mittelalter hatten auch sowohl Kirchen, als geistliche Corporationen, nach ihrer Eigenschaft als Lehens-Inhaber die Verbindlichkeit, Kriegs-Dienste zu leisten, wozu sie Stellvertreter (Provasallen) stellen mußten. Diese waren gewöhnlich die geistlichen Vorsteher selbst, welche jedoch zum wirklichen Kriegsdienste Substituten absandten. In der Folgezeit war der Kriegsdienst den Lehen nicht mehr anner, und die Vorsteher geistlicher Corporationen sind sonach in die völligen Rechte der Provasallen eingetreten.

Eine reichhaltige Quelle für die geistlichen Lehen waren im Mittelalter auch die Oblationen (S. d. Art.), indem in jenen Zeiten viele Grundbesitzer ihr Eigenthum der Kirche als Lehen auftrugen (feuda oblata, im Gegensatze der feuda data), welche die Kirchen-Prälaten aus dem Kirchengute Andern verliehen.

Die Kirchen-, geistliche Krummstabs-Lehen werden übrigens nach dem gemeinen Lehen-Rechte beurtheilt.

6) Das Prekarium, wodurch Jemand einem Andern auf dessen Ersuchen den Gebrauch einer Sache oder die Ausübung eines Rechts bis auf Widerruf unentgeltlich übergibt. Der Geber kann die Sache zu jeder Zeit zurückfordern. Mit dem Tode des Empfängers erlischt in der Regel das Prekarium, wenn es nicht ausdrücklich oder stillschweigend verlängert wird 16½).

7) Der Pfand-Vertrag (pignus) ist derjenige, wo Jemand seinem Gläubiger zur Sicherung dessen Forderung an ihn, eine ihm eigenthümliche Sache mit der Bedingung übergibt, daß er solche nach abgetragener Schuld wieder zurückgebe.

8) Die Hypothek 17), welche in einem dem Gläubiger gerichtlich eingeräumten Rechte besteht, sich zur Sicherheit seiner Forderung an eine dem Schuldner eigenthümliche Sache zu

---

16 1/2) Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehenten. gr. 8. Bonn, 1831. S. 64.

17) Ὑποθηκη von ὑπο und θηκη das Pfand, auch Gestelle. Das letzte Wort ist unter der Form Theke, im Plattdeutschen und Holländischen gebräuchlich, wie denn auch viele griechische Wörter sich im Deutschen wieder finden.

liturgie.de

halten, und dieselbe auf den Fall: daß er nicht befriedigt werden sollte, veräußern zu dürfen, um sich durch den eingehobenen Preis bezahlt zu machen.

Verwandtschaft. S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft. Schwägerschaft.

Verwandtschaft, geistliche (cognatio spiritualis) ist eine Verbindung gewisser Personen, welche aus der Administrirung und dem Empfange der hl. Taufe und der Firmung entsteht.

Nach dem römischen Rechte ist die Ehe nur wegen Gevatterschaften verboten 1). Justinian verbot nämlich jene Personen zu ehelichen, welche man aus der Taufe gehoben hat. Die trullanische Synode (692) Can. 53 dehnte dieses Verbot auch auf die Aeltern des Täuflings aus, in der Folgezeit ward es noch mehr erweitert, und auf die Firmlinge ausgedehnt.

Nach dem kanonischen Rechte 2) und insbesondere nach dem Concil von Trient 3) besteht das Hinderniß der geist-

---

1) L. 26. Cod. de nupt.

2) Can. 1. C. 30. q. 3. C. 1. 7. X. de consanguin. spirit. C. 1. 2. h. t. in 6to. Concil. Rom. (a. 721.) Can. 4. Si quis commatrem spiritualem duxerit in conjugium, anathema sit. — Luitprandi Reg. Ed. a. 741. Tit. 24. C. 6. «Ut nullus praesumat commatrem suam uxorem ducere; sed nec filiam, quam de sacro fonte levavit. Neque filius ejus praesumat filiam ipsius uxorem ducere, qui eum de fonte suscepit, quia spirituales germani esse noscuntur.»

3) Sess. XXIV. C. 2. de reform. matrim. «Docet experientia, propter multitudinem prohibitionum, multoties in casibus prohibitis ignoranter contrahi matrimonia: in quibus vel non sine magno peccato perseveratur, vel ea non sine magno scandalo dirimuntur. Volens itaque sancta Synodus huic incommodo providere, et a cognationis spiritualis impedimento incipiens statuit, ut unus tantum sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus, et una baptizatum de baptismo suscipiant, inter quos ac baptizatum ipsum et illius patrem et matrem nec non inter baptizantem et baptizatum baptizatique

liturgie.de

lichen Verwandtschaft bloß a) zwischen dem Taufenden, dem Täuflinge und dessen Aeltern — inter baptizantem, baptizatum baptizatique parentes, dann zwischen dem Taufpathen, dem Täuflinge und dessen Aeltern, inter levantem, levatum levatique parentes, b) zwischen dem Firmenden, dem Gefirmten und dessen Aeltern — inter ligantem, ligatum ligatique parentes und zwischen dem Firmpathen, dem Firmlinge und dessen Aeltern. Die Stellvertreter der Pathen trifft dieses Hinderniß nicht, wohl aber ihre Committenten. Wer bei der Nachholung der Tauf-Ceremonien ein Kind zur Taufe hält, kommt nicht mit demselben in eine geistliche Verwandtschaft. Derjenige Geistliche, welcher aus Auftrag des Pfarrers die hl. Taufe ausspendet, deßgleichen, wer im Nothfalle ein Kind tauft, der zieht sich die geistliche Verwandtschaft zu. Tauft ein Vater im Nothfalle sein eigenes Kind, so entsteht zwischen ihm und seinem Weibe das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht 4); tauft hingegen ein Vater außer einem Nothfalle sein eigenes Kind, oder hebt er es aus der Taufe, oder führt er solches zur Firmung, so entsteht zwischen ihm und seiner Ehefrau resp. der Mutter des Kindes eine geistliche Verwandtschaft, und er verliert in einem solchen Falle bis zur erlangten Dispensation das Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht von seinem Weibe

---

patrem ac matrem tantum spiritualis cognatio contrahatur. Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, diligenter ab iis, ad quos spectabit, sciscitetur, quem vel quos elegerint, ut baptizatum de sacro fonte suscipiant, et eum vel eos tantum ad illum suscipiendum admittant, et in libro eorum nomina describat, doceatque eos, quam cognationem contraxerint, ne ignorantia ulla excusari valeant. Quodsi alii, ultra designatos, baptizatum tetigerint, cognationem spiritualem nullo pacto contrahant; constitutionibus, in contrarium facientibus, non obstantibus. Si parochi culpa vel negligentia secus factum fuerit, arbitrio Ordinarii puniantur. Ea quoque cognatio, quae ex confirmatione contrahitur, confirmantem et confirmatum, illiusque patrem et matrem ac tenentem non egrediatur: omnibus inter alias personas, hujus spiritualis cognationis impedimentis omnino sublatis.»

4) C. 2. X. de cognat. spirit.

liturgie.de

zu begehren. Wer, auch im äußersten Nothfalle, das Kind seiner außerehelichen Beischläferin tauft, der kann mit derselben ohne Dispensation keine gültige Ehe eingehen.

Es fragt sich, ob die cognatio spiritualis der Frau auch auf den Mann übergeht, und umgekehrt, z. B. Titia hebt der Bertha ein Kind aus der Taufe, und stirbt, darf dann der Wittwer der Titia die Bertha heirathen? Allerdings; denn er ist ja nicht levans, obschon Bertha ihn Gevatter heißt. Oder darf er späterhin das von seiner verstorbenen Frau zur Taufe gehobene Mädchen ehelichen? Allerdings, weil er der Taufpathe nicht ist, sondern seine verstorbene Frau. Ein anderes ist es, wo Mann und Frau oder Einer und Eine zugleich levantes sind, wie z. B. in der Straßburger Diözese, wo beide zugleich cognationem spiritualem contrahiren, hier trifft der Fall ein, daß patrinus levatam et patrina levatum vel patrem vel matrem nicht ehelichen können.

Bei den Protestanten findet weder die geistliche Verwandtschaft, noch das hieraus entspringende Ehehinderniß Statt.

Vesper d. i. Abendgebet. Nach der älteren Einrichtung wurde das Abend-Gebet nach dem Sonnen-Untergange verrichtet. Im siebenten Jahrhunderte aber fing man an, die Vesper vor dem Untergange der Sonne zu halten; und im neunten Jahrhunderte war dies schon allgemein im Gebrauche. Für die Vesper-Andacht (officium vespertinum) wurden in der römischen Kirche fünf Psalme, ein Kapitel mit den dazu gehörigen Versen, ein Hymnus, das Magnificat, dann eine oder mehrere Collekten angeordnet, und solche auf eine Nachmittags-Stunde, gewöhnlich zwischen 3 und 4 Uhr verlegt. Nur in der Fastenzeit wird die Vesper, mit Ausnahme der Sonntage, am Vormittage schon abgebetet. Die Kirche fängt übrigens ihre Feste vom Vorabende an, weßwegen am Vorabende eines jeden Festtages an vielen Orten eine mehr oder minder feierliche Vesper abgehalten wird*). Bei den feierlichen

*) Auf dem Lande wird an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage gewöhnlich Nachmittags 2 Uhr zur Vesper geläutet, ohne daß jedoch eine solche gehalten wird.

liturgie.de

Vespern wird in den Pfarrkirchen das Sanctissimum ausgesetzt, mehrere Kerzen sind angezündet, und beim Magnificat wird der Altar vom Priester beräuchert.

Viatikum heißt das heil. Abendmahl, wenn es den Kranken als Wegzehrung gereicht wird 1). Der Etymologie nach kommt diese Benennung von via Weg her, und bedeutet eigentlich eine Speise oder Zehrung auf dem Wege. Weil nun gefährlich Kranke eine höhere Stärkung zur Reise in die Ewigkeit nöthig haben; so nennt man das hl. Altars-Sakrament, wenn es Kranken gereicht wird, Viatikum, weil es die wahre Speise der Seele ist. Nach einer Verordnung des Pabstes Pius V. v. J. 1569 wird das hl. Abendmahl als letzte Wegzehrung auch den zum Tode verurtheilten Verbrechern gereicht. (S. d. Art. Altars-Sakrament.)

Vicarii, auch officiales, foranei. Von den General-Vikaren waren ehemals die Vicarii foranei, welche zur Zeit des Kirchenraths von Trient aufkamen, verschieden. Erstere wohnten in der Regel, wie auch heute noch, am Sitze des Erzbischofs oder Bischofs, und die ihnen übertragene Gerichtsbarkeit erstreckte sich über die ganze Diözese; Letztere hingegen hatten ihren Sitz auf dem Lande, und übten vermöge Delegation nur in minder wichtigen Fällen über die Pfarreien eines gewissen Bezirkes eine gewisse ihnen delegirte Gerichtsbarkeit aus 1). Sie haben sowohl mit den ehemaligen Chorbischöfen, als mit den Erzpriestern in vielen Punkten etwas gemein. Obwohl früher in manchen Diözesen die Land-Dechante der Aufsicht der Vicarii foranei unterworfen waren, und diese einen höheren Rang als die Ersteren hatten, so waren sie doch eigentlich nur bischöfliche Commissäre, und im Grunde nur Erzpriester oder Rural-Dekane.

Vicarius Cardinalis (Cardinal-Vikar) ist derjenige Cardinal, welcher die Stelle des Pabstes vertritt, sofern er als Bischof von Rom betrachtet wird. Alle Geistliche

1) Can. 9. C. 26. q. 6.

1) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 633.

liturgie.de

in Rom und in dem römischen Erzbisthume, sowie auch jene Erzbisthümer, denen Cardinal-Bischöfe vorstehen, sind seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Zu seinem Geschäftskreise gehören alle höhere kirchenpolizeiliche Angelegenheiten. Auch steht ihm ein Weihbischof zur Seite.

Vicedomini (advocati — protectores ecclesiastici,) auch geistliche Kasten-Vögte genannt. Ihr Ursprung fällt in die Zeiten Karls d. Gr. 1). Das Amt derselben bestand eigentlich in der Verwaltung der äußeren Bisthums-Angelegenheiten; so lag ihnen z. B. die Sorge für die Kirchen-Bäulichkeiten, die Erhebung der Bisthums-Gefälle, die Aufsicht über die Kirchen-Güter, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bisthums-Eingehörigen, überhaupt die Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche die Kirche über ihre freien und unfreien Hintersassen erlangt hatte, ob. Sie wurden sowohl aus dem Klerikal-, als aus dem Layenstande genommen.

Die allgemeine Schirm-Vogtei stand dem Kaiser zu. Neben dieser entstand auch noch eine untergeordnete landesherrliche Schirm-Vogtei, welche sich über die in dem Staats-Gebiete eines Landesherrn befindlichen kirchlichen Anstalten erstreckte. Nach der Natur derselben konnte jedoch von ihr auf keine Landeshoheit geschlossen werden. Da sich die Schirmvögte, statt der Kirche Schutz angedeihen zu lassen, nur zu häufig Eingriffe in die kirchlichen Gerechtsame und das Kirchengut erlaubten, nicht selten die kirchlichen Institute bedrückten, und denselben ihre Immunität zu entziehen trachteten; so suchte sich die Kirche der ihr besonders seit dem zwölften Jahrhunderte lästig gewordenen Kirchen-Vögte zu entledigen, was ihr auch mit Hülfe des Kaisers und Pabstes gelang 2). Die Schirm-Vogteien, die früher

---

1) Capitul. I. Carol. M. (802) C. 13. «Ut Episcopi, Abbates atque Abbatissae Advocatos atque Vicedominos Centenariosque legem scientes ac justitiam diligentes pacificosque et mansuetos habeant, qualiter per illosque sanctae Dei Ecclesiae magis praeceptum vel merces adcrescat; quia nullatenus neque Praepositos neque Advocatos damnosos et cupidos in monasteria habere volumus.»

2) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte II. B. S. 430.

liturgie.de

meist erblich waren, blieben von jener Zeit an unbesetzt, und nur Kasten- und Gerichts-Vögte, die eigentlichen Beamten der Kirchen, Stifte und Klöster, wurden beibehalten.

Nach der Säkularisation ging das Vicedominat gänzlich ein. (S. d. Art. Defensoren. Kasten-Vögte).

Vigilien von dem lateinischen Worte Vigilia — Nachtwache. Diese Benennung schreibt sich eigentlich aus den Zeiten der Christen-Verfolgungen her, wo diese ihre gottesdienstlichen Versammlungen zur Nachtszeit halten mußten. Aus dieser durch die Noth gebotenen Einrichtung entstand später ein besonderer Gottesdienst, welcher als Vorfeier der Kirchen-Feste gehalten wurde, und wo man am Vorabende die Feier des Festes begann, die man am eigentlichen Festtage vollendete. Hieher gehörten die Vigilien von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä-Himmelfahrt, von den Festen des hl. Johannes des Täufers und des hl. Laurentius, jene vom Allerheiligen-Feste, der Apostel-Tage u. a. m. 1). In der Folgezeit kamen diese Viglien ab, und bloß der Name und die Vorfeier höherer Festtage erhielt sich, und diese wird mit der Vesper begangen. Nur die hl. Christnacht macht noch hierin eine Ausnahme. Zum Andenken an den alten Kirchen-Gebrauch werden die kirchlichen Vigilien vor den hohen Festtagen in der Messe und in den kanonischen Tagzeiten noch beibehalten, und verschiedene derselben nach Anordnung der Kirche mit Fasten begangen 2). Die Oster-Mette hat auch noch an vielen Orten Statt, allein nicht in der Mitte der Nacht, sondern am Abende gewöhnlich um 7 Uhr. (S. d. Art. Fasten).

Vikare an den Dom- und Stifts-Kirchen. Nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens, wo man keine Regular-Chorherren mehr in die Stifte aufnehmen wollte, wurden statt dieser Vikare aufgestellt. Eine Veranlassung hiezu war, als der Besitz mehrerer Präbenden an verschiedenen Kirchen zugelassen wurde. Da die Doppelt-Präbendirten ihre Obliegenheiten an den verschiedenen Kirchen nicht persönlich erfül-

1) Can. 9. Dist. 76. C. 1. 2. X. de observ. jejun. Binterim a. a. O. V. B. II. Th. S. 152. Leben der Väter XXII. B. S. 209.

2) C. 1. 2. X. de observ. jejun.

liturgie.de

len konnten; so stellte man Substituten für den Chor und andere kirchliche Funktionen auf, denen ihr Unterhalt aus den betreffenden Präbendal-Einkünften angewiesen wurde. Endlich entstanden auch die ehemaligen Stifts-Vikare mittelst besonderer Stiftungen, oder es wurde ihnen ihre Sustentation aus den Stifts-Einkünften angewiesen.

Dieselben hatten ehemals nach den besonderen Stiftungs-Zwecken die Obliegenheit, im Chore und bei gewissen kirchlichen Verrichtungen, wiewohl der Bestimmung des Kirchenraths von Trient entgegen 1), die Canoniker zu vertreten.

Die Vikare der neuen Stifte in Preußen, Bayern, Hannover, in der oberrheinischen Kirchen-Provinz, wie in den neu organisirten Bisthümern in der Schweitz ꝛc. sind aus der nämlichen Dos, wie die übrigen Mitglieder derselben hervorgegangen, ohne daß letzteren besondere Ansprüche auf die Dienstleistungen der Ersteren zugestanden, noch daß die Vikare im Chor- und Kirchendienste als Stellvertreter von Jenen bestimmt sind; vielmehr sind nach den neuesten Concordaten und päbstlichen Bullen alle stiftische Mitglieder gleichmäßig zur Pflege des Cultus in den Kathedral-Kirchen verpflichtet, mit Ausnahme dessen, was in einzelnen Fällen für Einen oder den Andern in den diplomatischen Urkunden Besonderes festgesetzt ist. Zugleich erscheinen dieselben concordatmäßig als Präbendirte und nehmen nun vielmehr den Rang und die Stelle der ehemaligen Domicellaren ein, ohne jedoch in Erledigungs-Fällen geradezu als Kapitularen nachrücken zu können, wenn sie nicht besonders wegen ihrer Verdienste um die Wissenschaften, Kirche und Staat, wie wegen ihrer den partikularrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Qualification dazu ernannt werden. Die Ernennung derselben ist in Preußen und Bayern ein ausschließliches Recht der Erzbischöfe und Bischöfe 2), unter deren oberen Aufsicht sie auch in Absicht auf allgemeine Disciplin stehen, und von denen sie ihre Verrichtungen oder ihren

1) Sess. XXIV. C. 12. de reform.

2) Bayer. Concord. Art. X. Umschreibungs-Bulle für die kathol. Kirche in Preußen: „Vicariatus autem etc.“

liturgie.de

Geschäftskreis angewiesen erhalten. In Hannover und in der oberrheinischen Kirchen-Provinz hat der Erzbischof oder Bischof abwechselnd mit den Kapiteln innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, vier Candidaten, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zu dem eben erledigten Vikariate auf dieselbe Weise, wie solche für die Besetzung der erledigten Canonikate bezeichnet ist, in Vorschlag zu bringen.

Visitationen sind Untersuchungen, welche theils die Bischöfe selbst über den Stand der Kirchen, Pfarreien und der Pfarr-Verwaltung, wie rücksichtlich der geistlichen Personen an Ort und Stelle vornehmen, theils solche durch die Dechante vornehmen lassen. Es war immer eine der vorzüglichsten Amtspflichten der Bischöfe, jährlich einmal ihren Sprengel zu bereisen und zu visitiren, oder wo sie dies nicht zu thun vermogten, solches durch die Dechante besorgen zu lassen.

Votiv-Messen sind jene, welche entweder aus einer besonderen Andacht, oder in besonderen Anliegen gelesen werden. (S. d. Art. Meßopfer.)

Vulgata. Schon im vierten Jahrhunderte waren verschiedene lateinische Uebersetzungen der Bibel in den Händen der Christen. Die berrühmteste unter denselben war die Itala, welche schon zur Zeit des hl. Hieronymus ein kirchliches Ansehen hatte, und bald Vulgata, bald κοινη ἔκδοσις, bald vetus hieß. Im Jahre 382 erhielt der h. Hieronymus wegen seiner umfassenden Gelehrsamkeit vom Pabste Damasus den Auftrag, eine neue Ausgabe der Itala zu veranstalten. Aus dieser neuen Bibel-Uebersetzung und der alten lateinischen lateinischen Version wurde mittelst genauer Vergleichung mit dem Urterte die Vulgata gefertigt, welche in der katholischen Kirche allgemein kirchliches Ansehen hat, und als authentische und zuverläßige Bibel-Uebersetzung erklärt ist. Concil. Trident. Sess. IV. Decret. de edit. ss. libr. «Insuper eadem sacros. Synodus considerans non parum utilitatis accedere posse, Ecclesiae Dei, si ex omnibus latinis editionibus, quae circumferuntur, sacrorum librorum, quaenam

liturgie.de

pro authentica habenda sit, innotescat, statuit et declarat; ut haec ipsa vetus et vulgata editio, quae longo tot saeculorum usu, in ipsa Ecclesia probata est, in publicis lectionibus, disputationibus, praedicationibus et expositionibus pro authentica habeatur, et ut nemo illam rejicere quovis praetextu audeat vel praesumat.»

Der Katholik ist also gesetzlich an die Vulgata gebunden, und alle Bibel-Auslegungen und Erklärungen können nur nach dieser geschehen, sowie die Beweis-Stellen nur aus derselben entnommen werden sollen.

Uebrigens wird durch den angeführten tridentinischen Beschluß weder der Gebrauch des Grundtextes, noch die Vergleichung der Vulgata mit andern Versionen und Handschriften untersagt; vielmehr ist es räthlich, bei gelehrten Forschungen u. dgl. sich derselben zu bedienen, weil oft nur auf diesem Wege dunkle Stellen der Vulgata deutlich gemacht werden können. Hiemit stimmt auch die Erklärung Clemens VIII. überein, welche er in der Vorrede zu seiner Ausgabe der h. Schrift gegeben hat. Der h. Hieronymus verweiset selbst auf den Grundtext in seinem Prolog. galeat. «Si incredulus es, lege graecos Codices et latinos, et confer cum iis opusculis, quae nuper emendavimus, et ubicunque discrepare inter se videris, interroga quemlibet Hebraeorum;» und Sixtus V. äußert sich also: «In iis tandem, quae neque Codicum, neque doctorum magna confessione satis munita videbantur, ad Hebraeorum Graecorumque exemplaria duximus confugiendum 1).»

W.

Wahl ist die wichtigste Besetzungs-Art der höheren Kirchen-Stellen. Jesus hatte hierüber zwar keine eigenen Vorschriften hinterlassen. Er selbst wählte frei seine zwölf Apostel, und eben so verfuhren diese, als sie an die Stelle des Verrä-

1) Brenner, Katholische Diogmatik I. B. S. 513.

liturgie.de

thers Judas den Mathias durch das Loos setzten 1); oder wo sie ohne allen Einfluß der Gemeinden für die von ihnen gegründeten Gemeinden Bischöfe aufstellten. Dies that Paulus mit Titus für Kreta 2), Petrus bei Beisetzung des bischöflichen Stuhles zu Antiochia, und Johannes bei Aufstellung der Bischöfe Asiens.

Nach dem Ableben der Apostel gewannen schon die Gemeinden Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle, indem sie für den Gewählten ein Zeugniß gaben. Die Wahl selbst aber geschah unter der Leitung des nächsten Bischofs von der Geistlichkeit derjenigen Kirche, welche eben erledigt war 3). Oft geschah dies auch von dem Visitator. An manchen Orten bestimmten die Geistlichen und das Volk zwei oder drei, von denen Einer durch das Loos eingesetzt wurde. Im Laufe der Zeit kam das Ernennungsrecht der Bischöfe fast ausschließlich an die Landes-Regenten, und in Spanien stand solches selbst verfassungsmäßig dem Könige zu. Zwar eiferten sowohl Päbste, als Conilien dagegen, allein durchgreifen konnte erst Gregor VII., dessen Anordnungen noch mehr durch den Calixtinischen Vertrag bestätigt wurden. Endlich gelangte das Wahlrecht an die Kapitel; allein auch diese besaßen solches nicht ausschließlich, sondern waren durch die päbstlichen Reservationen mannigfach beschränkt. Durch die Concordate, namentlich durch jene für Deutschland wurde jedoch den Kapiteln das Wahlrecht wieder zugesichert (S. den Art. Bischof, Concordate, Domkapitel).

Die ordentliche Besetzungs-Art der höheren Kirchen-Benefizien ist daher seit dieser Zeit die Wahl, nebst der Postulation, dem Compromiß, der Inspiration, landesfürstlichen Ernennung u. s. w. Unter Wahl versteht man im canonischen Sinne diejenige Besetzungsweise höherer Kirchen-Stellen, welche mittelst Abstimmung in den Kapiteln geschieht, und die dann von dem Kirchen-Oberhaupte oder von dem betreffenden delegirten Kirchen-Obern bestätigt werden muß.

1) Apostg. 1, 15—26.
2) Tit. 1, 8. Chrysost. in I. ad Tim. 1, 18.
3) Can. 13. Dist. 61.

liturgie.de

Wählen können alle jene, welche sitz- und stimmfähig im Kapitel, d. i. welche ordentliche Mitglieder desselben sind. Nach besonderen Einrichtungen, Statuten oder Herkommen können jedoch auch solche Geistliche zur Wahl zugelassen werden 4), welche nicht ordentliche Kapitularen sind, wie z. B. die Ehren-Canoniker. Laien sind hievon gänzlich ausgeschlossen 5). Unfähig zur Ausübung des aktiven Stimmrechts sind: a) Jene welche des Gebrauchs ihrer Vernunft beraubt sind, b) die noch nicht die höheren Weihen, wenigstens nicht das Subdiakonat empfangen haben 6). In Klöstern können nicht wählen: α) Jene welche noch nicht Profession abgelegt haben, β) die Laienbrüder 7), γ) die Mendikanten, welche, wenn gleich mit der erforderlichen Dispensation, in einen andern Orden übersetzt werden 8), und δ) Jene, denen vermöge besonderer genehmigter Statuten kein Wahlrecht zukommt.

Nicht berechtigt zur Wahl sind Alle, denen das aktive Stimmrecht zur Strafe entzogen ist, als: 1) die mit dem größeren Kirchenbanne belegt sind 9), 2) die Suspendirten, sofern die ausgesprochene Suspension sowohl vom Chore, als vom Kapitel oder auch nur vom letzteren allein ausschließt, nicht aber jene, welche sich entweder bloß auf die Pfründe oder auf das Amt erstreckt 10); 3) die mit dem persönlichen Interdikt belegt sind, oder die an einem mit dem Interdikt belegten Orte freventlich Messe lesen 11). Nebstdem sind auch noch auf zwei Jahre nicht zur Wahl berechtigt: 4) jene Mendikanten, welche das Gelübde der Armuth brechen 12), 5) für einmal sind auch Jene des Stimmrechts beraubt, welche einen Unwür-

---

4) C. 31. X. de elect.
5) C. 51. X. h. t.
6) C. 2. de aetat. in Clem.
7) C. 32. §. 1. de elect. in 6to.
8) C. 1. de regular in Clem.
9) C. 23. X. de appellat. C. 10. de Cleric. excommun.
10) C. 16. X. de elect. C. 8. X. de consuetud.
11) C. 18. de sentent. excomm. in 6to.
12) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. de regular.

liturgie.de

digen wählen oder postuliren, oder die vorgeschriebene Wahlform nicht beobachteten, oder die ohne gültige Ursache abwesend sind 13).

Zur Wahl-Handlung müssen alle ordentliche, sitz- und stimmberechtigte Kapitularen berufen werden, und dies hat auch dann zu geschehen, wenn sie abwesend sind, übrigens aber sich in derselben Provinz oder im Inlande befinden. (S. d. Art. Domkapitel II. B. S. 147.) Die Abwesenden können jedoch hier entweder auf ihre Stimmgebung verzichten 14), oder, wenn sie sich über ihre Verhinderung ausweisen, einen Prokurator aufstellen 15); die Einsendung schriftlicher Stimmen findet nicht Statt 16). Ist der aufgestellte Prokurator ein Mitglied des Kapitels, so muß er Statt des Mandanten zugelassen werden, sobald er seine Bevollmächtigungs-Urkunde vorgelegt hat; gehört hingegen derselbe nicht zum Kapitel, so hängt seine Annahme von dem Einverständnisse Aller ab. Es können sogar mehrere Prokuratoren bestellt werden, nur müssen sie Alle in solidum bevollmächtiget seyn; übrigens werden nicht Alle zur Abstimmung, sondern bloß Einer von ihnen, der entweder zuvorgekommen, oder vom Kapitel auserwählt, oder der in der Bevollmächtigungs-Urkunde zuerst genannt ist, zugelassen. Ist der Prokurator ein Mitglied des Kapitels, so muß er seine und seines Mandaten Stimme einem und demselben geben, und darf sonach nicht einen für sich, und einen andern für seinen Mandanten wählen. Eine Ausnahme würde hier nur Statt haben, wenn er zur Wahl einer bestimmten Person ausdrücklich bevollmächtigt worden wäre, was jedoch bei den Kloster-Wahlen nicht Platz greifen kann 17). Lautet die Bevollmächtigungs-Urkunde ganz allgemein; so kann der Prokurator seine Stimme sogar seinem Mandanten geben, wenn er diesen nach seiner Ueberzeugung für den Würdigsten hält.

---

13) C. 1. 2. X. de postulat. C. 41. 42. X. de elect.
14) C. 18. 19. 42. X. de elect.
15) C. 42. §. 1. h. t.
16) C. 46. h. t. in 6to.
17) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de regular.

liturgie.de

Zu dem passiven Stimmrechte oder zur Wählbarkeit wird erfordert: daß der Gewählte alle Eigenschaften besitze, welche sowohl zum Empfange der heil. Weihen, als zur Erlangung eines Benefiziums überhaupt nöthig sind (S. d. Art. Benefizien.) Rücksichtlich der besonderen Eigenschaften, die derjenige besitzen muß, welcher zum Episcopate gelangen will, S. d. Art. Bischof I. B. S. 175. Wer als Vorstand eines Klosters gewählt werden will, muß in demselben Orden, dem das betreffende Kloster angehört, Profeß abgelegt haben 18).

Nicht wählbar sind: 1) alle Jene, denen das eine oder andere nothwendige kanonische Requisit abgeht, insbesondere 2) die Neophyten, 3) Häretiker, Schismatiker und Irreguläre, 4) nach dem Wortlaute des kanonischen Rechtes Kinder der Häretiker und zwar bis zum ersten Grade in der mütterlichen, und bis zum zweiten in der väterlichen Linie 19), 5) die der Simonie schuldig sind 20), und die einen der Simonie Schuldigen wählen 21), 6) die mit dem Kirchenbanne belegt oder mit der Suspension oder dem Interdikt behaftet sind 22), 7) die sich selbst wählen, oder zu ihrer Wahl schon vor der Vornahme derselben mitgewirkt oder ihre Zustimmung gegeben haben 23), 8) die schon ein Bisthum besitzen, oder mehrere incompatible Benefizien gesetzwidrig beibehalten 24), 9) Ordens-Geistliche, welche das Gelübde der Armuth brechen 25); auch kann 10) Derjenige, welcher wissentlich einem Unwürdigen seine Stimme gibt, drei Jahre lang nicht gewählt werden 26).

Fremde können nur dann gewählt, resp. postulirt werden, wenn sie alle Vorrequisiten erfüllt, insbesondere jetzt das In-

---

18) C. 49. X. de elect. C. 28. h. t. in 6to.
19) C. 15. de haeret. in 6to.
20) C. C. 27. 33. X. de simon.
21) C. 26. X. de elect.
22) C. 7. 10. de cler. excomm. C. 8. X. de consuetud. C. 1. X. de postulat.
23) C. 46. 57. X. de elect.
24) C. 54. X. h. t.
25) Concil. Trident. Sess. 25. C. 2. de regular.
26) C. 7. §. 7. X. de elect.

liturgie.de

digenat erlangt haben, und sofern durch ihre Wahl der Kirche ein augenscheinlicher Nutzen zugeht 27). Im Uebrigen ist bei Dignitäten und Episcopaten, so viel möglich, immer ein Mitglied aus dem Stifte oder Kapitel zu wählen 28). Wurde eine untaugliche Person gewählt; so ist die Wahl ungültig 29). Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn die Wahl auf Einen fiel, der dem kleineren Kirchenbanne unterliegt, weil diese erst ausdrücklich als ungültig erklärt werden muß 30).

Der Wahl-Ort ist in der Regel das Kapitelhaus oder derjenige Ort, wo das Kapitel regelmäßig seine Versammlungen hält. Wurde jedoch die Wahl an einem anderen Orte vorgenommen, so ist diese Wahl deßhalb nicht ungültig 31). Kommt ein höheres Kirchen-Benefizium durch das erfolgte Ableben des zeitherigen Besitzers in Erledigung, so wird nach dem abgehaltenen Trauer-Gottesdienste ein Tag zur Vornahme der Wahl von dem Kapitel durch Stimmen-Mehrheit, oder auch, wo es hergebracht ist, von dem Vorstande des Kapitels festgesetzt 32); jedoch soll der Wahl-Akt nicht über sechs, und bei erledigten Bisthümern nicht über drei Monate hinausgeschoben werden. Ist diese Frist ohne Verschulden des Kapitels abgelaufen, entweder weil der Gewählte die Wahl ausgeschlagen, oder weil er mit Tod abgegangen, oder resignirt hat ꝛc., so geht dem Kapitel von dem Tage an, wo dies geschehen, eine neue Wahl zu gut 33). Der zur Vornahme der Wahl festgesetzte Tag muß jedem einzelnen kapitlischen Mitgliede bekannt gemacht werden.

Die Wahl-Handlung selbst beginnt nach kirchlicher Vorschrift mit der Messe de spiritu sancto, welche der Probst oder Dechant abhält. Nach dieser begeben sich auf das gewöhn-

27) C. 1. X. h. t.
28) Can. 13. 16. Dist. 61. C. 41. X. de elect.
29) C. 64. de R. I. in 6to.
30) C. ult. X. de cler. excomm.
31) C. 28. X. de elect.
32) Can. 7. Dist. 29. 36. 52. X. de elect.
33) C. 41. X. de elect. C. 26. h. t. in 6to.

liturgie.de

lichen Glockenzeichen die Wahlberechtigten in das zur Wahl bestimmte Lokale 34), wo schon ein vorher auserſehener Notar und zwei Zeugen anweſend ſind; Erſterer, um die Edikal-Citation vorzuzeigen und ſolche vorzuleſen, Letztere, um über die geſchehene Wahl-Handlung Zeugſchaft zu geben. In Folge deſſen werden die aus eigener Schuld Abweſenden ihres Wahlrechtes für verluſtig erklärt, und diejenigen, welche zur Abſtimmung unfähig ſind, von der Wahl ausgeſchloſſen. Hierauf wird die Zahl der Anweſenden erforſcht, um zu beſtimmen, wie viel Stimmen die Mehrheit bilden, deßgleichen wird auch das Nöthige rückſichtlich der Wahlform, ſowie die Zahl der Scrutatoren und Compromiſſarien feſtgeſetzt. Nach dieſem ſchwören die Wahlberechtigten den Eid: daß ſie frei von jeder Leidenſchaft und Nebenrückſicht nur den Würdigſten wählen wollen. Auch wird gewöhnlich hiebei die Losſprechung von den kirchlichen Cenſuren ertheilt. Die Leitung dieſer Handlungen, ſowie der Vortrag ſteht dem Dekan, jetzt dem Probſte zu, welcher hierüber eine authentiſche Urkunde fertigen läßt.

Die Wahl-Handlung kann auf eine dreifache Weiſe geſchehen, nämlich a) mittelſt Inſpiration oder Quaſiinſpiration, b) mittelſt eines Compromiſſes und c) mittelſt des Scrutiniums (S. dieſe Artikel, dann Biſchof, Domkapitel).

Iſt die Wahl kanoniſch vollzogen, ſo muß der Gewählte von dem Wahl-Collegium von dem Reſultate derſelben binnen 8 Tagen in Kenntniß geſetzt, und zur Erklärung über die Annahme derſelben aufgefordert werden 35), welche dieſer binnen einem Monate abgeben muß; unterläßt er dies innerhalb der monatlichen Friſt, ſo wird angenommen, er habe auf die auf ihn gefallene Wahl Verzicht geleiſtet 36). Gezwungen kann er jedoch nicht werden, die Wahl anzunehmen. Steht ihm ein geheimes Hinderniß entgegen, ſo iſt er ſchuldig, die Wahl von

34) C. 14. 3o. de elect.
35) C. 6. de elect. in 6to.
36) C. 6. ibid.

liturgie.de

sich abzulehnen 37). Ist dies aber nicht der Fall, und erklärt sich derselbe für die Annahme, so erhält er dadurch ein vollkommenes persönliches Recht auf das Episcopat, die Prälatur, das Canonikat ꝛc., dessen er nur nach erwiesener Unwürdigkeit oder in Folge der hergestellten unkanonischen Wahl verlustig erklärt werden kann 38). Das Verhältniß, in welches der Gewählte durch die Annahme der Wahl tritt, wird daher mit einem Ehe-Verlöbnisse verglichen. Derselbe darf sich in der Regel vermöge seines durch die Wahl erlangten Rechtes zur Pfründe (jus ad rem) weder in die Verwaltung der Spiritualien, noch in jene der Temporalien an der erledigten Kirche mischen 39). Doch erlangen bisweilen die Prälaten außer Italien mit der Annahme der Wahl ausnahmsweise die Verwaltung der Spiritualien und Temporalien; die Veräußerung der Kirchengüter ist ihnen aber in keinem Falle erlaubt 40).

Nach den neueren Gesetzen wohnen der Wahlhandlung in gewissen Fällen, z. B. bei den Wahlen der Kloster-Vorstände auch landesherrliche Commissäre bei, ohne sich jedoch in die Wahl selbst im Geringsten einzumischen.

Die vollzogene Wahl der höheren Kirchen-Prälaten unterliegt der Bestätigung des Pabstes, welcher solche nach vorher angestelltem Informativ-Prozesse, wenn kein Hinderniß entgegensteht, als kanonisch erklärt. Dieselbe muß von dem Erwählten innerhalb dreier Monate, vom Tage der angenommenen Wahl an gerechnet, bei dem heiligen Stuhle nachgesucht werden; im Unterlassungs-Falle wird dieser seines Rechtes verlustig 41). (S. d. Art. Bischof I. B. S. 178.)

Die Wirkungen der ertheilten päbstlichen Bestätigung sind: 1) das Band, welches zwischen dem Erwählten und der erledigten bischöflichen Kirche gleichsam nur wie ein Ehe-Verlöbniß bestand, wird hiedurch ein matrimonium ratum, das

37) C. 20. X. de elect.
38) C. 3. 21. h. t. C. ult. X. de translat. episcop.
39) C. 9. X. de elect.
40) C. 44. h. t. C. 5. h. t. in 6to.
41) C. 6. h. t. in 6to.

liturgie.de

nur der Pabst aus rechtmäßigen Gründen wieder lösen kann 42). 2) Der Bestätigte erlangt ein dingliches Recht auf das Episcopat (jus in re) ꝛc., und mit dem Empfange der päbstlichen Bestätigungs-Bulle auch das Recht der freien Verwaltung des Bisthums. Die Zeit, seit der solcher von seiner Confirmation Kenntniß erhalten hat, kommt nicht in Anschlag 43). 3) Des Episcopats kann der Confirmirte nur wegen eines erwiesenen Verbrechens entsetzt werden. 4) Er kann von der Zeit der eingelangten Confirmations-Urkunde an kleinere kirchliche Strafen verhängen, nur vermag er nicht einen Geistlichen abzusetzen, oder zu degradiren u. dgl.; die hl. Weihen kann er, so lange er noch nicht consecrirt ist, nicht ertheilen. 5) Von der Zeit der erhaltenen Bestätigung an heißt er Erwählter.

Wahl-Begräbniß. S. d. Art. Begräbniß.

Wahl-Kapitulationen. S. d. Art. Domkapitel. Kapitulationen der Bischöfe.

Wallfahrten sind religiöse Reisen einer Kirchen-Gemeinde oder eines größeren Theiles derselben in eine entfernte, besonders thaumaturgische Kirche, welche theils um dort besser, als zu Hause seine Andacht zu pflegen, theils zur Verehrung eines gewissen Heiligen, theils in gewissen Anliegen unternommen werden.

Die Wallfahrten sind tief im Alterthume gegründet. In der Apostel-Geschichte 20, 16 erzählt uns der h. Evangelist Lukas eine Reise des h. Apostels Paulus über Ephesus nach Jerusalem, die wir aus guten Gründen für eine Wallfahrt halten können. Deßgleichen besuchten die ersten Christen die Gräber der Martyrer und Blutzeugen Christi, und stärkten sich durch den Anblick derselben im Glauben.

Die Einrichtung und religiöse Anordnung derselben steht der Kirchen-Gewalt zu, welche auch dafür zu sorgen hat, daß Gott dabei mehr im Geiste und in der Wahrheit, als nur allein mit einer bloßen Lippen-Andacht angebetet, daß aller

42) C. 4. X. de translat. episcop.
43) C. 1. de elect. in Extrav. comm.

liturgie.de

Aberglaube, sowie jeder falsche Wunderglaube, der oft ganze Gemeinden von dem pfarrlichen Gottesdienste abzieht, fern gehalten, und daß die Wallfahrten als wahre Tugend- und Erbauungs-Mittel von dem gläubigen Volke gebraucht werden.

Wegen ihres Einflusses auf das staatsbürgerliche und Familien-Wohl, indem, wenn sie besonders an Werktagen vorgenommen werden, der Betrieb der Gewerbe, Industrie und Landwirthschaft darunter allerdings leidet, wie auch zur Abhaltung etwaiger äußerer Unordnungen, die dabei vorfallen können, unterliegen sie der polizeilichen Aufsicht.

Nach dem kgl. bayer. II. constitutionellen Edikte §. 76 Lit. b. gehören sie daher zu den gemischten Gegenständen. (S. d. Art. Prozessionen.)

Wandlung in der heil. Messe geschieht, sobald der Priester oder Bischof nach der Ordnung des Meß-Canons die Einsetzungs-Worte: Qui pridie etc. Hoc est enim corpus meum, und Hic est enim calix sanguinis mei, novi et aeterni Testamenti, mysterium fidei; qui pro vobis et pro multis effundetur in remissionem peccatorum, ausgesprochen hat. Die vorher vorkommenden Worte elevatis oculis in coelum sind aus apostolischer Tradition beigesetzt, und zeigen an, daß Christus hier seine Augen zum Himmel emporgehoben habe. Die Worte mysterium fidei finden sich in allen Manuscripten der Meßbücher aus den ältesten Zeiten 1). Durch die Consekration wird die Wesenheit des Brodes in den Leib, und die Wesenheit des Weines in das Blut Christi verwandelt, indessen nur die Gestalten des Brodes bleiben, welche Umwandlung Transsubstantiation genannt wird. (S. d. Art.) Unmittelbar nach derselben geschieht von dem Priester die Aufhebung der h. Hostie und dann jene des Kelches (elevatio), um die heiligen Geheimnisse dem Volke zur Anbetung zu zeigen. Die Anwesenden werden durch ein mit einem Glöckchen gegebenes Zeichen darauf aufmerksam gemacht, welche sich sogleich nieder-

1) Bona, de reb. liturg. Lib. I. p. 634.

liturgie.de

knien, und tief gebeugt, sowohl bei der Aufhebung der h. Hostie, als bei jener des Kelches dreimal an ihre Brust klopfen 2). Nach den Einsetzungs-Worten: Hic est calix etc. spricht der Priester sogleich: Haec quotiescunque feceritis, in mei memoriam facietis, und betet dann knieend den Kelch an, richtet sich auf, zeigt ihn dem Volke, stellt ihn auf das Corporale nieder, verdeckt ihn mit der palla und genuflektirt wieder. Dann spricht er mit vor der Brust ausgebreiteten Händen: Unde et memores etc. Am Charfreitage geschieht die Elevation nur mit der rechten Hand allein, an allen übrigen Tagen aber mit beiden Händen. Unmittelbar darauf folgt (disjunctis manibus) das Gebet: Unde et memores Domine etc. Bei den Worten: Hostiam † puram etc. faltet der Priester die Hände, und macht drei Kreuze, sowohl über die h. Hostie, als über den h. Kelch; und bei jenen «Panem † sanctum etc.» ein Kreuz über die h. Hostie, und eines über den h. Kelch. Das folgende Gebet: «Supra quae propropitio etc.» wird mit ausgebreiteten Händen, jenes «Supplices te rogamus etc.» aber tief gebeugt, mit gefalteten und auf den Altar gelegten Händen verrichtet 3). Bei den Worten «ut quotquot» küsset er den Altar, faltet dann die Hände, macht ein Kreuz über die hl. Hostie und eines über den hl. Kelch; und, nachdem der Priester «sanguinem sumpserimus» gesprochen, bezeichnet er sich selbst mit dem Kreuzzeichen. (S. d. Art. Altars-Sakrament. Commemoratio. Meßopfer. Memento etc.

Wasserweihe. S. d. Art. Hebdomada major. Weihwasser.

---

2) Binterim, a. a. O. IV. B. III. Th. S. 437 ff. Der Gebrauch, ein Zeichen mit der Glocke bei der Elevation zu geben, damit die Gläubigen, wo sie immer seyn möchten, das heilige Sakrament anbeten könnten, entstand im Anfange des zwölften Jahrhunderts.

3) Unter «Jube haec perferri per manus sancti angeli tui etc. ist nicht ein Engel, sondern der heil. Geist zu verstehen. Binterim a. a. O. S. 451.

liturgie.de

Weih- oder Titular-Bischöfe — episcopi in partibus infidelium — vicarii in pontificalibus — episcopi titulares haben ihren Ursprung zum Theile von den Verfolgungen gegen die Christen in den ersten Jahrhunderten, und später von den Einfällen der Barbaren, z. B. der Vandalen, Araber und Mauren in Spanien 1), sowie auch von den Kreuzzügen, wo die Bischöfe häufig ihre Bisthümer verließen, und nach Palästina zogen; besonders kamen dieselben seit dem dreizehnten Jahrhunderte auf, als die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren gingen 2).

Gewöhnlich versahen, wenn ein Bischof von seinem Bisthume abwesend war, die benachbarten Bischöfe die Pontificalien. Allein seit dem dreizehnten Jahrhunderte fand das Beispiel, welches Poppo, Erzbischof von Trier, schon im Jahre 1036 gegeben hatte, sich einen ordinirten Bischof vom päbstlichen Stuhle zum Gehülfen zu erbitten, häufige Nachahmung, und die während der Kreuzzüge in den eingegangenen Bisthümern des Orients angestellten Bischöfe, die man nach ihrer Vertreibung wieder als Gehülfen wirklicher Bischöfe anstellte, gaben zunächst die Veranlassung, daß man die Weih- oder Titular-Bischöfe auf den Titel eines in Händen der Ungläubigen befindlichen Bisthums consecrirte. — In Deutschland

---

1) Thomassin l. c. Lib. I. C. 27. §. 8.

2) Walter, a. a. O. V. Aufl. S. 271. Cf. Concil. Viennens. 1311. «In plerisque ecclesiis — clero carentibus et populo Christiano multos frequenter et religiosos praesertim — improvida superiorum provisio ad pontificatus adsumit honorem, qui nec, ut expediret, prodesse, nec praeesse, ut deceret, valentes, instabilitate vagationis et mendicitatis opprobrio serenitatem pontificalis obnubilant dignitatis.» Daher die Verordnung: «Ut nullus de caetero, quantacunque dignitate praepollens, nisi speciali super hoc auctoritati sedis apostolicae fulciatur, de pastore provideat cathedrali ecclesiae, sibi qualitercumque subjectae, quae clero careat et subditis Christianis: nullusque religiosus a suo umquam, quod provisioni tali consentiat, licentietur praelato.»

liturgie.de

trug auch die Vereinigung der Fürsten-Würde mit dem Episcopate das Ihrige zur Aufstellung der Weih-Bischöfe bei.

Die Aufstellung eines Weih-Bischofs muß jedesmal bei dem heil. Stuhle nachgesucht, und von diesem bestätigt werden 3). Die Verfahrungs-Weise hiebei ist etwa folgende: derjenige Bischof, welcher eines Weihbischofs als Gehülfen bedarf, übergibt einem würdigen und verdienstvollen Diözesan-Geistlichen ein Nominations-Schreiben. Der betreffende Bischof sendet dann ein deßfallsiges Bitt-Gesuch, in welchem die erforderlichen Motive, z. B. hohes Alter, andauernde Kränklichkeit, Weitschichtigkeit der Diözese u. s. w. angeführt sind, an den heiligen Stuhl. Der Nominirte hat hiebei selbst die Verbindlichkeit, bei der römischen Curie mit einer Bitt-Vorstellung einzukommen, worauf der Informativ-Prozeß (S. d. Art. Bischof) angeordnet wird. Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten von dem Untersuchungs-Commissär an den päbstlichen Stuhl eingesandt, und, wenn gegen den Ernannten sowohl, als gegen die Zulassung des Gesuches um Aufstellung eines Weih-Bischofs nichts einzuwenden ist, wird auf den in einem Consistorium erstatteten Vortrag des betreffenden Cardinal-Referenten die Präconisation ausgesprochen, worauf die päbstliche Bestätigungs- sammt der Ernennungs-Urkunde für ein Episcopat in partibus infidelium erlassen wird.

Will der Bischof, welcher um Aufstellung eines Weih-Bischofs nachsucht, diesem seinen standesmäßigen Unterhalt aus eigenen Mitteln gegen hinlängliche Garantie abreichen, so unterliegt solche keiner Schwierigkeit. Soll der Weih-Bischof aber sein Einkommen, oder auch nur einen Theil desselben in supplementum aus den kapitlischen Einkünften erhalten; so ist hiezu insbesondere die Einwilligung des Kapitels nöthig. Nach den gegenwärtigen Verhältnissen muß auch zur Aufstellung eines Weih-Bischofes, ehe noch die päbstliche Präconisation geschieht, die landesfürstliche Einwilligung erholt werden.

Die Weih-Bischöfe sind ihrer Weihe nach wahre Bischöfe;

3) C. 5. de elect. in Clem. C. un. de for. competent. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de reform.

liturgie.de

denn ihre Consecration ist nicht nur die nämliche, wie bei den wirklichen Bischöfen, sondern sie sind auch von dem Kirchenrathe von Trient ausdrücklich als solche erklärt worden 4), und selbst bei ihrem Informativ-Prozesse werden alle Förmlichkeiten, wie bei den wirklichen Bischöfen, beobachtet. Sie haben keine eigenen Diözesen, sondern sie sollen nur den Bischöfen Aushülfe bei ihren Pontificalien leisten, daher man sie Hülfs-Bischöfe nennen könnte. Uebrigens wird ihnen der Titel von einer derjenigen Kirchen beigelegt, welche einst z. B. in Afrika, Asien ꝛc. existirten, nachher aber wieder verloren gingen, um von diesen verlornen Sprengeln, z. B. von Hippo, Almyra, Tyrus ꝛc. wenigstens das Andenken oder die Hoffnung, sie einst wieder zu erhalten, zu haben.

Treten sie in wirkliche Bisthümer als Bischöfe ein, so werden sie zuvor von dem heiligen Vater von dem Bande zu ihrer Kirche in partibus infidelium losgesprochen, und dadurch zur Uebernahme eines wirklichen Bisthums als fähig erklärt.

Auf dem Concil von Trient wurde zwar von Einigen der Antrag gestellt: die weihbischöfliche Würde gänzlich abzuschaffen, um die eigentlichen Bischöfe auf die Ausübung ihrer Funktionen zu vermögen; allein der Antrag fand Widerspruch, und ward verworfen. Dagegen wurde eine strenge Verfügung gegen die fast heimathlosen und herumziehenden sogenannten Titular-Bischöfe erlassen 5). Wie nützlich der Fort-

4) Concil. Trident. l. c.

5) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de reform. «Et quoniam nonnulli Episcopi Ecclesiarum, quae in partibus infidelium consistunt, clero carentes, et populo christiano, cum fere vagabundi sint, et permanentem sedem non habeant, non quae Jesu Christi, sed alienas oves, inscio proprio pastore quaerentes, dum per hanc sanct. Synodum se Pontificalia officia in alterius dioecesi, nisi de loci Ordinarii expressa licentia, et in personas eidem Ordinario subjectas tantum, exercere prohibitos vident, in legis fraudem, et contemptum, quasi episcopalem cathedram in loco nullius dioecesis sua temeritate eligunt, et quoscunque ad se venientes etiam si suorum Episcoporum seu Praelatorum litteras commendatitias non habeant, clericali charactere insig-

liturgie.de

bestand der weihbischöflichen Würde der katholischen Kirche sey, bewiesen die nach der Säcularisation eingetretenen kirchlichen Verhältnisse in Teutschland.

In der päbstlichen Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen ist der Weih-Bischöfe besonders erwähnt. Die Weih-Bischöfe für Köln und Trier sollen beibehalten, zugleich aber auch Fürsorge getroffen werden, daß, wenn kanonische und gegründete Ursachen die Aufstellung eines Weihbischofs in einer oder der andern Diözese nothwendig machen, der betreffende Bischof unter Benennung eines kanonisch tauglichen Subjekts bei dem päbstlichen Stuhle darum nachsuche, welcher dann die Einleitung der Rechts-Förmlichkeiten veranlaßt. Auch soll bei jedem Erzbisthume und Bisthume für eine herkömmlich angemessene Ausstattung der weihbischöflichen Würde gesorgt werden.

Weihen, geistliche. Die Wichtigkeit des geistlichen Standes und die Erhabenheit des Berufs der Geistlichen fordern eine längere Vorbereitung zum geistlichen Stande, weßwegen die Klerikal-Seminarien angeordnet sind. (S. d. Art.).

Die Grundbedingung zur Erlangung eines Kirchen-Amtes ist: daß derjenige, welcher ein solches erhalten will, ordinirt

---

nire, et ad sacros etiam Presbyteratus Ordines promovere praesumunt; quo plerumque fit, ut minus idonei et rudes ac iguari, et qui a suo Episcopo tanquam inhabiles et indigni rejecti fuerunt, ordinati, nec divina officia peragere, nec ecclesiastica sacra recte valeant ministrare. Nemo Episcop., qui Titulares vocantur, etiam si in loco nullius dioecesis, etiam exempto, aut aliquo monasterio cujusvis Ordinis resederint, aut moram traxerint, vigore cujusvis privilegii sibi de promovendo quoscunque ad se venientes pro tempore concessit, alterius subditum, etiam praetextu familiaritatis continuae commensalitatis suae, absque sui proprii Praelati expresso consensu, aut litteris dimissoriis ad aliquos sacros aut minores Ordines vel primam Tonsuram promovere seu ordinare valeat. Contrafaciens ab exercitio Pontificalium per annum, taliter vero promotus ab executione Ordinum sic susceptorum, donec suo Praelato visum fuerit, ipso jure sint suspensi.»

liturgie.de

seyn muß. Christus hat nämlich nebst dem Lehramte und der Verwaltung der Religions-Geheimnisse auch eine Kirchen-Gewalt angeordnet, und solche seinen Aposteln mit dem Rechte der immerwährenden Succession übertragen 1). (S. d. Art. Priesterweihe).

In den ältesten Zeiten der Kirche war mit der Ordination zugleich die Anstellung auf ein bestimmtes Kirchenamt (titulus genannt) verbunden, vermöge dessen er die demselben anderen gottesdienstlichen und überhaupt geistlichen Handlungen zu verrichten hatte 2). Diese Anstellungsweise kam jedoch in der Folgezeit, als die Geistlichen und Kirchen-Pfründen sich vermehrt hatten, ausser Gebrauch. Seit dieser Zeit gibt es Geistliche, welche wohl jene geistlichen Verrichtungen, die unmittel-

---

1) Matth. 18, 18. Joh. 20, 21. Apg. 14, 22. I. Tim. 1, 20. 3, 2.

2) Concil. Chalcedon. (a. 451.) Can. 6. «Neminem absolute ordinari presbyterum vel diaconum vel quemlibet in ecclesiastica ordinatione constitutum, nisi manifeste in ecclesia civitatis sive possessionis, aut in martyrio aut in monasterio, qui ordinatur, mereatur ordinationis publicatae vocabulum. Eos autem, qui absolute ordinantur, decrevit sancta Synodus, vacuam habere manus impositionem et nullum tale factum valere ad injuriam ipsius, qui eum ordinavit.» Der alte Canon «Ne quis ordinetur sine titulo, welcher sich bloß auf das Kirchen-Amt bezog, wurde in früheren Zeiten nur von dem Titulus in dem Sinne verstanden, daß keine Ordination geschehen sollte, ohne daß zugleich dem Ordinanden ein Kirchen-Amt angewiesen, d. i. daß durch ein solches oder auf andere Weise (titulus patrimonii) seine Subsistenz gesichert wäre. Die Veranlassung dazu gaben die Verbote gegen die Ordinationen ohne eigentlichen Titel (ordinationes absolutae), die seit dem eilften Jahrhundert zum größten Nachtheil der kirchlichen Disciplin gewöhnlich wurden, nachdem Alexander III. auf der dritten lateranischen Synode (Can. 5) den Bischöfen, die einen Geistlichen ohne Titel oder Amt ordiniren würden, die Verbindlichkeit auflegte, ihn so lange zu unterhalten, bis sie ihn mit einer schicklichen Stelle versorgen könnten. Eichhorn a. a. O. II. Th. III. Ausg. gr. 8. S. 436. Note c. Dessen Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religions-Partei in Deutschland. I. B. gr. 8. Göttingen 1831 S. 15.

liturgie.de

bar aus der Weihe fließen, z. B. Messelesen, vornehmen, aber noch nicht die mit der Seelsorge und einem bestimmten geistlichen Amte verbundenen Jurisdiktionalien ausüben können und dürfen. Dieselben haben wohl die Fähigkeit an sich (radicaliter) dazu, müssen sich aber erst durch eine erstandene Synodal-Prüfung vor dem Bischofe über ihre Qualification zur Seelsorge ausweisen, zur wirklichen Ausübung der durch die Ordination empfangenen geistlichen Gewalt die Befugniß erhalten, und durch die Institution vollkommen habilitirt werden.

Es gibt in der katholischen Kirche verschiedene Stufen, als: 1) der Episcopat, in welchem der Pabst, die Patriarchen, die Erzbischöfe und Bischöfe begriffen sind, 2) die Priester, 3) die Diakonen, und 4) die Subdiakonen, welche die höheren Weihen (ordines majores) bilden, dann 5) die Akoluthen, 6) die Exorcisten, 7) die Lektoren, und 8) die Ostiare, welche die niederen Weihen (ordines minores) ausmachen, denen allen der Empfang der Tonsur als eine Vorbereitung zu den heiligen Weihen vorhergeht. (S. die einschlägigen Artikel).

Derjenige, welcher ordinirt werden will, muß a) männlichen Geschlechts, b) getauft und gefirmt seyn, und c) in Beziehung auf Glauben, Sitten und Wissenschaft die in den kanonischen Satzungen geforderten Eigenschaften besitzen, und von denjenigen Mängeln und Verbrechen frei seyn, welche nach dem geistlichen Rechte eine Irregularität nach sich ziehen, oder ein canonisches Hinderniß begründen, sonach den Weih-Candidaten entweder zum Empfange der heil. Weihen oder zur Ausübung der geistlichen Gewalt unfähig machen. Ist der Mangl einer erforderlichen Eigenschaft von der Art, daß derselbe schlechthin durch Dispensation nicht gehoben werden kann, so heißt solcher Incapacität; dieser unterliegen namentlich alle Frauenspersonen *) und Ungetaufte 3). Ist das dem Empfange der heil. Weihen entgegenstehende, kanonische Hinderniß von der Art,

*) Die Diakonissen hatten nie einen priesterlichen Charakter, und erhielten nie eine Weihe. Concil. Araus. I. Can. 26. Klee, System der katholischen Dogmatik gr. 8. Bonn 1831. S. 410.

3) C. 1. X. de presbytero non baptizato.

liturgie.de

daß Jemand die Weihe entweder nicht erhalten, oder die bereits empfangene nicht ausüben soll, welches jedoch durch Dispensation des rechtmäßigen und competenten Kirchen-Obern gehoben werden kann, so heißt solches Irregularität (S. d. Art.). Diese entsteht entweder aus einem Verbrechen (ex delicto), oder aus dem Mangel einer canonisch geforderten Eigenschaft (ex defectu), und je nachdem sie den Empfang und die Ausübung jeder Weihe, oder nur einer bestimmten Weihe nicht zuläßt, ist solche eine totale oder partielle.

Die Irregularität aus einem Verbrechen setzt die Uebertretung eines schweren, ausdrücklich bestimmten Kirchen-Gebotes voraus; jene aus einem Gebrechen hat ohne eigenes Verschulden Statt.

Zu der ersten Klasse gehören:

1) Der Mißbrauch der Taufe durch Wiedertaufe, in welchem Falle a) die Wiedertaufenden, b) die Wiedergetauften, und alle Jene, welche dabei mitwirkten, irregulär werden 4).

2) Der Mißbrauch der hl. Weihen, und zwar wenn a) Jemand eine hl. Weihe furtive erschleicht, ohne vom Bischofe geprüft oder admittirt zu seyn, b) wenn ohne vorgängigen Empfang der niederen Weihen per saltum sich Jemand verstohlener Weise die höheren Weihen ertheilen läßt; c) wenn Jemand an einem Tage zwei höhere Weihen empfängt; d) wenn Jemand von einem excommunicirten, suspendirten, mit dem Interdikte belegten, schismatischen oder von einem solchen Bischofe, welcher sein bischöfliches Amt niedergelegt hat, gleichviel ob wissentlich oder unwissentlich, ordiniren läßt; endlich gehören hieher auch Jene, welche, da sie selbst mit dem größeren Kirchen-Banne belegt sind, die hl. Weihen empfangen 5).

---

4) Concil. Carthaginense III. Can. 11. Concil. Toletan. IV. Can. 18. Can. 9. Dist. 50.

5) Can. 107. 109. C. 1. q. 1. Can. 4. C. 9. q. 1. C. 1. 2. X. de eo, qui furt. ord. suscept. C. 1. X. de cler. non. ordin. minist. C. 1. X. de cler. excomm. minist. C. 5. 9. h. t. C. 1. 2. X. de schismat.

liturgie.de

Des Mißbrauches der Weihe machen sich auch Jene schuldig, welche sich unterstehen, solche heilige Handlungen zu verrichten, wozu sie den erforderlichen Ordo noch nicht erhalten haben, z. B. wenn Minoristen Beicht hören, oder sonstige Sakramente administriren würden. Dasselbe findet auch rücksichtlich jener Geistlichen Statt, welche, da sie der Excommunication, Suspension oder dem Interdikte unterliegen, vor erhaltener Absolution mit dem Ordo verbundene Handlungen vornehmen 6).

3) Machen auch irregulär die Ketzerei, Apostasie und Spaltung 7), deßgleichen

4) alle Verbrechen der Infamie als: a) erregter Aufruhr, b) freiwilliger, ungerechter Todtschlag 8), c) vorsätzlich bewirkte Abtreibung der Leibesfrucht, d) eine freiwillige bedeutende Verstümmlung an seinem eigenen oder fremdem Körper 9). Es mag Jemand diese Verbrechen selbst begangen, oder sich solcher durch Mitwirkung, durch Rath, Befehl oder Bereitung der Gelegenheit schuldig gemacht haben. Eine Ausnahme macht die zufällige Verletzung oder Tödtung anderer, sowie die unabweisliche Vertheidigung als Nothwehr.

Zur zweiten Klasse werden gerechnet:

1) Mangel der erforderlichen Geistesgaben, z. B. Wahnsinn, gänzliche Unwissenheit, Blödsinn u. dgl.

2) Abgang der nothwendigen körperlichen Eigenschaften oder Mängel des Körpers, welche entweder die Gestalt dieses ganz oder doch sehr auffallend entstellen, z. B. fehlerhafte Bildung des Rückens (Buckel), oder welche die geistlichen Amts-Verrichtungen sehr erschweren, oder die Vornahme solcher unmöglich machen z. B. Epilepsie, Mondsucht, Mangel

---

6) Can. 7. C. 11. q. 3. C. 1. de sentent. et re judic. in 6to. C. 3. 4. 9. de cleric. excommunic. ministr. C. 18 de sentent. excomm. in 6to.

7) Can. 21. C. 1. q. 7. C. 9. X. de haeretic.

8) Can. 4. C. 15. q. 1. Can. 33. C. 23. q. 8. C. 1. 18. 24. X. de homicid. C. un. h. t. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 7. de reform.

9) Can. 6. Dist. 55. C. 4. X. de corp. vitiat.

liturgie.de

der Sprache, des Gehörs, des Sehvermögens, auch Blindheit am linken, (canonischen) Auge allein; hieher gehört auch, wenn Jemanden ein zum Brechen der Hostie nothwendiger Finger oder sonst ein Glied, welches zur Ausübung der Weihe-Gewalt nothwendig ist, fehlt. Wenn über derlei Gebrechen Zweifel entstehen, so steht es dem Bischofe zu, das Urtheil der Sachverständigen hierüber einzuholen, und hienach zu entscheiden.

3) Mangel der freien und ehelichen Geburt 10). Nur ehelich erzeugte Söhne können zu den heil. Weihen zugelassen werden. Die unehelichen dürfen nur dann ordinirt werden, wenn sie entweder durch die nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt, oder auf geschehenes Ansuchen von dem heiligen Vater dispensirt worden sind. Anfangs traf dies Hinderniß bloß die Priester-Söhne 11); in der Folgezeit aber ward solches auf alle uneheliche Söhne, sowie überhaupt auf Jene, welche aus verdammlichem Beischlafe, z. B. Ehebruch u. dgl. erzeugt worden sind, ausgedehnt 12).

4) Mangel des kanonischen Alters. Zum Empfange der Tonsur und der drei ersten niederen Weihen werden sieben, für das Akoluthat zwölf, bei'm Subdiakonat volle ein und zwanzig, bei'm Diakonat volle zwei und zwanzig, bei'm Presbyterat volle vier und zwanzig, und bei'm Episcopat dreißig Jahre erfordert 13). Bei dem Presbyterat können die Bischöfe wegen des herrschenden Priester-Mangels vermöge der Quinquennal-Fakultäten auf ein Jahr dispensiren 14), die übrigen Fälle dieser Art sind päbstliche Reservate 15).

---

10) C. 1. 4. 8. X. de servis non ordinand. C. 7. 18. X. de filiis presbyt.

11) Can. 1. 50. Dist. 56. C. 17. X. de fil. presbyt. Cf. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de reform.

12) C. 4. 18. X. de fil. presbyt. C. 7. 20. 25. X. de elect. C. 10. X. de renunt.

13) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 12. de reform. I. Thomassin. l. c. P. I. Lib. II. C. 67.

14) S. d. Art. Quinquennalen Nr. 12—13. — Die frühere Praxis, nach welcher auch Unmündige Benefizien erlangen konnten, ist durch ausdrückliche Verordnungen aufgehoben. — Für alle Dignitä

liturgie.de

5) Die Bigamie — ex defectu sacramenti wegen einer ungültig vorher eingegangenen Ehe, und sowohl a) die bigamia vera, wenn Einer zweimal sich verehlicht, d. i. eine zweite Frau bei Lebzeiten der Ersten nimmt, und die Ehe vollzogen 16), als b) bigamia interpretativa, wenn Jemand eine Geschiedene oder eine Gefallene, oder eine Wittwe geheirathet 17), sowie c) die bigamia similitudinaria, wenn Einer nach abgelegten Kloster-Gelübden oder nach empfangenen höheren Weihen eine Ehe geschlossen hat 18).

6) Sind Ehemänner wegen Mangels an Freiheit irregulär, ausgenommen, wenn der Mann mit Einwilligung der Frau die hl. Weihen empfängt, und letztere entweder selbst in ein Kloster geht, und das feierliche Keuschheits-Gelübde ablegt, oder im ehelosen Stande fortzuleben verspricht. Wittwer können ohnehin, nachdem sie alle Vorbedingungen erfüllt haben, zu den heiligen Weihen zugelassen werden. Leibeigene, Rech-

---

täten, womit eine Jurisdiktion verbunden ist, und für alle Pfründen, denen Seelsorge obliegt, wird das angetretene 25ste Jahr erfordert. C. 7. X. de elect. C. un. de offic. vic. in Clem. Concil. Trident. l. c. Für andere Würden und Aemter an den Cathedralkirchen und Nebenstiften ist das volle 21ste Jahr, und für die Canonikate und alle einfache Benefizien das angetretene 14te Jahr erforderlich. Concil. Trident. l. c. Cf. Sess. XXIII. C. 6 de reform. Für die päbstliche Würde ist kein bestimmtes Alter festgesetzt. Pabst ist derjenige, welcher in einem rechtmäßigen Conclave mit zwei Drittheilen der Stimmen gewählt wurde. Indeß wird bei der Pabstwahl immer auf das schon vorgerückte Alter geeignete Rücksicht genommen.

15) Nach einem Rundschreiben der päbstlichen Nuntiatur zu München v. 4. Juli 1826 an die Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern hat Leo XII. bei den vielen ungeregelten Bitten in Betreff der zu ertheilenden Dispensation über das zum Empfange der Priesterweihe erforderliche Alter beschlossen, künftig hierin keine Dispensation über 18 Monate zu ertheilen.

16) Can. 8. 10. 14. Dist. 34. Thomassin. l. c. P. II. Lib. I. C. 78, 80.

17) Can. 2. 12. Dist. 32. Can. 1. 2. Dist. 33. Can. 9. Dist. 34. C. 1. 3. 4. X. de bigam. non ordin. Cf. Van Espen l. c. Tit. X. C. 2. N. 20.

18) Can. 24. C. 27. q. 1. C. 4. X. de cler. conjug.

liturgie.de

nungs-Pflichtige, solang diese wenigstens ihr Absolutorium noch nicht erhalten haben, sowie mit Schulden Überhäufte können nicht zu den Weihen gelassen werden 19).

7) Mangel der klerikalischen Sanftmuth. Ex defectu lenitatis können Jene, welche Kriegsdienste geleistet, und hiebei Blut vergossen, auch deßgleichen die Beamten der Criminal-Justiz, welche für Todes-Strafen gestimmt haben, nicht ohne Dispensation ordinirt werden 20).

8) Abgang des Titels (defectus tituli), wenn keine durch das geistliche Recht vorgeschriebene Sicherung des lebenslänglichen Unterhaltes im Falle einer eintretenden Untauglichkeit vorhanden ist (S. d. Art. Tischtitel).

Eine vorhandene Irregularität kann nur durch Dispensation gehoben werden. Das Recht zu dispensiren, kommt in einigen Fällen dem Pabste, in andern dem Bischofe zu, wenn nur der immerwährende Mangel, mit den — mit den Weihen verbundenen Obliegenheiten nicht unvereinbarlich ist. 21) Die den Bischöfen hierin zustehende Gewalt wird gewöhnlich nach den Kirchen-Satzungen bemessen, wenn solche nicht durch die Quinquennal-Fakultäten erweitert ist. Dem zu Folge können diese über folgende Irregularitäten dispensiren: a) über den Mangel der ehelichen Geburt in Ansehung der niederen Weihen und bei den einfachen Benefizien, 22) vermöge eines Indults oder Gewohnheits-Rechtes auch für die höheren Weihen; eben hiernach können sie sogar Priester, die ungültige oder unerlaubte Ehen geschlossen haben. nach hinlänglich erstandener Buße wieder in ihr Amt einsetzen; b) über den Abgang der nöthigen Kenntnisse, so fern nämlich ein Individuum dadurch nicht absolut zur Ausübung der geistlichen Verrichtungen unfähig ist; 23) über eine

19) Can. 2. Dist. 51. Tit. X. de obligat. et ratiocin. C. ult. de temp. et qualit. ordin. in 6to.

20) C. 5. X. de excess. praelat. C. 5. 9. X. ne cleric. vel monach. saecular. negot. C. 4. X. de raptor. C. 25. X. de homicid. C. 2. h. t. in 6to. C. un. h. t. in Clem.

21) Berrardus in comment. ad jus eccles. univ. T. IV. p. 253.

22) C. 1 de fil. presbyt. in 6to.

23) C. 4 X. de corp. vitiat.

liturgie.de

unbedeutende unwissentlich und nicht freiwillig sich selbst zugefügte Verstümmlung oder Wunde 24), über alle Irregularitäten, welche aus geheimen Verbrechen entsprungen sind 25), mit Ausnahme des freiwilligen, ungerechten Todtschlages, und aller Criminal-Verbrechen, welche bei den weltlichen Justiz-Stellen wirklich untersucht werden.

Auch können die Bischöfe vermöge eines Gewohnheits-Rechtes in allen zweifelhaften Fällen dispensiren *).

Nebst den zum Empfange der heil. Weihen erforderlichen Eigenschaften muß der Weih-Candidat, sobald er nur eine der niedern Weihen empfangen hat, die Absicht haben, im geistlichen Stande bis zu seinem Tode zu verbleiben, und ohne gerechte Ursache nicht aus demselben zu treten 26). Wer einmal in den Weihen steht, der ist auch fähig, ein Kirchen-Benefizium zu erlangen, so fern nicht partikularrechtliche Bestimmungen noch andere Eigenschaften erfordern, oder der Candidat sich dessen unwürdig gemacht hat 27).

Der competente Minister der Weihe ist der Bischof für seine Diözese. Dies ist nicht nur in dem bischöflichen Rechte auf Weihe überhaupt, sondern auch darin begründet: daß der Diözesan-Bischof die Ordinanden sowohl nach ihren moralischen und physischen als intellektuellen Eigenschaften am besten kennen,

---

24) C. 1. 4. h. t. C. 1 X. qui cler. vel voy.

25) Concil. Trident. Sess. XIII. C. 14. Sess. XIV. C. 7. et Cess. XXIV. C. 6. de reform. «Liceat Episcopis in irregularitatibus omnibus et suspensionibus ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum dispensare, et in quibuscunque casibus occultis, etiam sedi Apostolicae reservatis.

*) Zur Erweiterung der Vollmachten der Bischöfe in Bayern soll bei dem hl. Stuhle der Antrag gestellt werden, daß sie Dispensen im 3. Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft vermischt mit dem zweiten, ferner Dispensen für Weih-Candidaten in defectu aetatis, natalium, oculi canonici etc. ertheilen dürfen.

26) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 4 11 de reform.

27) C. 13 X. de aetat. et qualit. et ordin. praesic.

liturgie.de

und wissen kann, ob dieselben zum Empfange der heil. Weihen würdig oder unwürdig seyen 28).

Damit der Bischof rechtmäßig ordinire, so wird erfordert: a) daß er der eigene Bischof, b) katholisch sey, und in Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche stehe. — Bonifaz VIII. hat, um dem Ordinations-Wesen eine größere Sicherheit zu geben noch verordnet: daß α) nur der Bischof des Geburts-Ortes (episcopus originis), d. i. derjenige, in dessen Diözese der zu Weihende geboren ist 29), β) der Bischof des Domizils (episcopus domicilii), in dessen Sprengel der Weih-Kandidat seinen Wohnort genommen hat, und nach der Constitut. Innocenz's XII. «Speculatores» 30) schon zehn Jahre oder doch wenigstens eine längere Zeit über daselbst wohnt, wobei dieser zugleich seine Absicht, da zu bleiben, zu erkennen gegeben, oder solche durch einen Eid bekräftigt hat; γ) der Bischof des Benefiziums (episcopus beneficii) d. i. derjenige, in dessen Diözese der Kandidat eine Kirchen-Pfründe bereits besitzt. Später kam auch noch der titulus commensalitii oder familiaritatis triennalis hinzu; wenn nämlich der Ordinand drei Jahre lang mit dem Bischofe vertraulichen Umgang gepflogen hat, und dieser jenem eine Pfründe in seiner Diözese verleihen will 31).

---

28) Concil. Trident. Sess. VII. Can. de sacram. ordin. sess. XXIII. C. 4 de reform.

29) C. 1. de tempor. ordinat. in 6to.

30) «Qui illud adeo stabiliter constituerit in aliquo loco, ut vel per decennium saltem in eo habitando, vel majorem rerum ac bonorum suorum partem cum instructis aedibus in locum hujusmodi transferendo, ibique insuper per aliquod considerabile tempus commorando, satis superque suum perpetuo ibidem permanendi animum demonstraverit, et nihilominus ulterius utroque casu se vere et realiter animum hujusmodi habere jurejurando affirmet.»

31) C. 1. 2. 3. de tempor. ordinat. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 9. de reform. «Episcopus familiarem suum non subditumordinare non possit, nisi per triennium secum fuerit commoratus, et beneficium, quacunque fraude cessante, statim

liturgie.de

Der competente Bischof zur Ordination der Ordens-Geistlichen ist jener, in dessen Sprengel das Kloster, welchem sie angehören, liegt. Mit päbstlicher Bewilligung können jedoch solche von einem andern Bischofe ordinirt werden 32). Die infulirten Aebte dürfen ihren Kloster-Novizen die niederen Weihen selbst ertheilen.

Ein fremder Bischof kann auswärtige Diözesanen nur dann gültig ordiniren, wenn der competente (eigene) Bischof förmliche Dimissorien denselben ertheilt, und hierin die Ordination solcher einem fremden Bischofe übertragen hat 33). (S. d. Art. Dimissorialen.) Ordinirt ein Bischof einen auswärtigen Diözesanen ohne Dimissorien, so soll er ein Jahr die heil. Weihen nicht ertheilen, und derjenige, welcher auf eine solche Weise geweiht worden ist, soll nicht eher die durch die Weihe erhaltene Gewalt ausüben dürfen, bis er von dem competenten Bischofe hiezu besonders autorisirt worden ist 34). Die Diözesanen eines excommunicirten oder suspendirten Bischofs dürfen von jedem andern competenten Bischof ordinirt werden 34½).

Die Dimissorien kann ertheilen: a) der Pabst, b) der eigene Bischof, c) der apostolische Vikar, d) nach Ablauf eines Jahrs das Kapitel sede vacante 35), und e) der bischöfliche General-Vikar, sofern er vom Bischofe hiezu besonders bevollmächtigt worden ist.

---

re ipsa illi conferat consuetudine quacunque etiam immemorabili, in contrarium non obstante.» Devoti l. c. T. I. p. 294. Not. 7. Illud statim ita explicat Innocentii constitutio §. ad haec: statim, hoc est saltem intra terminum unius mensis a die factae ordinationis.

32) Constit. Benedict. XIV. «Imposita» T. II. ejusd. Bullar. p. 109. ed Venet. 1754.

33) C. 8. X. de offic. Archidiac. C. 3. de tempor. ordin. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 16. de reform. Von Droste Hülfshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 51.

34) Concil. Trident. ibid. C. 8. de reform.

34½) C. 2. de temporib. ordinat. in 6to.

35) Concil. Trident. Sess. VII. C. 10. de reform.

liturgie.de

Die Aebte und Kloster-Vorsteher stellen für ihre Kloster-Angehörigen eigene Zeugnisse an den Bischof aus 36).

Der Pabst kann in der ganzen Kirche ordiniren, und ein vom Pabste Ordinirter kann die noch nicht empfangenen höheren Weihen nur vom Pabste selbst oder von einem dazu delegirten Bischofe empfangen 37).

Nach der neueren Disciplin ist der Empfang der höheren Weihe durch den Ordinations-Titel bedingt (S. d. Art. Tischtitel).

Der Ordination geht eine Prüfung (scrutinium ordinandorum) vorher, um zu erforschen, ob die Kandidaten die zu den Weihen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Dieselbe ist dreifach und findet nach der älteren Disciplin auf folgende Weise Statt: a) einen Monat vor der Ordination vor dem Pfarrer der Weih-Kandidaten, welcher auch sonst in der betreffenden Kirche die Namen derselben öffentlich verlesen *), dann die Geburt, das Alter, die Sitten und den Wandel der Ordinanden erforschen, und darüber, sobald möglich, dem Bischofe ein schriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieser angestellten Nachforschung übersenden mußte; b) einige Tage vor der Ordination vor dem eigenen Bischofe oder dessen Ordinariat, wo die Kandidaten ihre Tauf-, Studien- und Sittenzeugnisse vorlegen und eine Prüfung über die zur Weihe erforderlichen Kenntnisse erstehen müssen; c) bei der Ordination selbst, wo der Archidiakon ihnen das Zeugniß der Würdigkeit ertheilt.

Die erste dieser Prüfungen ist nicht mehr üblich, und die letzte ist eigentlich nur eine feierliche Frage des Bischofs: scis-ne illos dignos esse? welche der Archidiakon nach dem

---

36) Constit. Benedict. XIV. «Impositi.»

37) C. 12. X. de temp. ordinat. Benedict. XIV. in constitut. »In postremo«. Jedoch müssen von Ausländern, die in Rom ordinirt werden, sofern sie in ihrem Vaterlande angestellt werden wollen, alle jene Vorbedingungen erfüllt werden, welche durch die partikulare Gesetzgebung für solche Fälle vorgeschrieben sind.

37 1/2) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 5. 7. de reform.

*) In manchen Diözesen wird der Weih-Kandidat auch jetzt noch in der Pfarrkirche proklamirt.

liturgie.de

im römischen Pontifikal enthaltenen Formular beantwortet, und zugleich hiemit ein Zeugniß über ihre Würdigkeit öffentlich ablegt 38).

Noch ehe, als das Scrutinium vorgenommen wird, müssen die Ordinanden in den geistlichen Instituten unter Leitung und Aufsicht der Vorsteher derselben Geistes-Uebungen (exercitia spiritualia) anstellen, welche in geistlichen Betrachtungen, Beten und Fasten bestehen.

Rücksichtlich des Ortes, wo die Ertheilung der h. Weihen geschieht, ist bestimmt: 1) soll derselbe innerhalb der Grenzen der Diözese sich befinden und sohin locus proprius seyn, indem kein Bischof in einer fremden Diözese Pontifikal-Handlungen vornehmen darf; 2) muß er ein geweihter Ort (locus sacer) — eine Kirche — wenigstens bei den höheren Weihen, und 3) ein öffentlicher Ort (locus publicus), wo sich das Volk einfinden kann, seyn. Insbesondere hat der Kirchenrath von Trient hiezu die Kathedral-Kirchen bestimmt 39).

Die heiligen Weihen müssen auch an den durch die Kirchen-Satzungen angeordneten Tagen ertheilt werden. Die Tonsur kann an jedem Tage, die vier niederen Weihen aber können alle zugleich an jedem Sonn- oder Feiertage, oder an einem Feste in foro, dann an jedem Tage, wo ein Doppelt-Fest einfällt, Vormittags, übrigens auch außer der h. Messe gegeben werden 40). Zur Ertheilung der vier höheren Weihen, welche jedesmal nach vorhergehendem Fasten und unter der h. Messe ertheilt werden sollen, sind die Quatember-Samstage, der Samstag vor dem Passions-Sonntage (sabbathum sitientes ante Dominicam Passionis) und der Oster-Samstag (sabbathum sanctum) bestimmt 41). Vermöge der Quinquennal-Fakultäten

38) C. un. X. de scrutin. in ordin. faciend.

39) Sess. XXIII. C. 8. de reform.

40) C. 1. X. de temp. ordinat.

41) C. 3. X. de temp. ordinat. «De eo autem, quod quaesivisti, an liceat extra jejunia quatuor temporum aliquos in Ostiarios, Lectores, Exorcistas vel Acolythos, aut etiam Subdiaconos promovere, taliter respondemus, quod licitum est Episcopis, Dominicis et aliis festivis diebus, unum aut duos ad minores

liturgie.de

können jedoch die Bischöfe auch die höheren Weihen an jenen Tagen, an denen ein Doppelt-Fest einfällt, ertheilen (S. d. Art. Quinquennalen).

Die Consekration der Bischöfe darf nur an Sonn- und Feier-, dann an den Apostel-Tagen vorgenommen werden.

Die h. Weihen müssen stufenweise (per gradus — gradatim) empfangen werden. Wer ohne den Empfang der niederen Weihe sich eine höhere Weihe ertheilen läßt, hat zwar diese gültig (valide) empfangen, aber nicht licite; er darf daher, so lange er nicht um Dispensation nachgesucht, und diese erhalten hat, die Weihe nicht ausüben 42).

Die Weihen müssen ferner nach Interstitien d. i. nach den von einer bis zur andern Weihe zu beobachtenden Zwischenräumen gegeben werden 43). Für die niederen Weihen sind keine Zeitfristen bestimmt, sondern es ist hierin alles dem Ermessen des Bischofs anheim gegeben 44). Zwischen den niederen Weihen und dem Subdiakonate und zwischen den übrigen auf einander folgenden höheren Weihen unter sich ist ein Jahr Zwischenzeit, worunter ein Kirchenjahr zu verstehen ist, zu beobachten 45).

Ueber die Interstitien kann jedoch auch rücksichtlich der höheren Weihen, sofern der Ordinand die erforderlichen Eigenschaften besitzt, wegen Priester-Mangels, oder wenn die Besetzung eines schon erlangten Benefiziums nicht ohne Nachtheil weiter verschoben werden kann, wie auch aus anderen wichtigen Gründen dispensirt werden. Das Recht hierin zu dispensiren, steht dem Bischofe zu, übrigens wird es auch noch von denselben kirchlichen Behörden ausgeübt, welche die Dimissorien ertheilen können.

Ordines promovere; sed ad Subdiaconatum, nisi in quatuor temporibus, aut Sabbatho sancto, vel in Sabbatho ante Dominicam de Passione, nulli Episcoporum praeterquam Romano Pontifici, licet aliquos ordinare.»

42) C. un. X. de cler. per salt promot.

44) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 11. de reform.

45) Ibid. C. 11. 12. 13. de reform.

liturgie.de

Zwei höhere Weihen dürfen nie an einem Tage ertheilt werden. Jede vorgenommene Ordination wird von dem Bischofe oder dessen Ceremoniar in das bischöfliche Ordinations-Buch unter Bemerkung aller nothwendigen Umstände eingetragen, und jedem Ordinirten in der Regel ein Weih-Zeugniß (Ordinations-Format) ausgestellt.

Die Wirkungen der heil. Weihen sind: 1) Den Ordinirten wird ein geistlicher unauslöschlicher Charakter, (character indelibilis) eingedrückt, so daß eine gültig empfangene Weihe nicht wiederholt, noch gänzlich annullirt 46), noch daß Derjenige, welcher einmal Priester war, wieder Laie werden kann 47). 2) Mit der Ordination erhält der Geweihte einerseits radicaliter die Gewalt, alle heil. Handlungen vorzunehmen, andererseits übernimmt er die Pflicht, alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche mit der Weihe verknüpft sind. 3) Durch den Empfang der Tonsur wird der Ordinand dem Klerikal-Stande einverleibt, und des Empfanges der übrigen Weihen sowohl, als der Kirchen-Benefizien fähig, wie auch der Privilegien des geistlichen Standes theilhaftig 48). 4) Mit dem Empfange des Subdia-

---

46) Concil. Trident. Sess. VII. Can. 9. de sacrament. in gener. «Siquis dixerit, in tribus sacramentis, baptismo, confirmatione et ordine non imprimi characterem in anima, hoc est signum quoddam spirituale et indelibile, unde ea iterari non possunt, anathema sit.»

47) Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 4. de sacram. ordin. «Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari spiritum sanctum: ac proinde frustra Episcopos dicere: Accipe spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri, anathema sit.» Was die in neuesten Zeiten so viel besprochene reductio ad statum laicalem betrifft; so ist solche (die Laicirung) nichts anders als die Versetzung eines Geistlichen unter die Laien, ohne daß der Charakter aufhört. Daß auch nach legaler Aufhebung oder Erlassung des Cölibats der Geistliche noch geistlich bleibt, und sohin verehelichte Priester die geistlichen Funktionen verrichten können, ist keinem Zweifel unterworfen, da bei den unirten und nicht unirten Griechen verehelichte Priester fungiren. Vergl. Jakobson, kirchenrechtliche Versuche. I. Beitr. 8. Königsberg 1831 S. 154.

48) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform.

liturgie.de

konats wird der Ordinirte zum lebenslänglichen Verbleiben im geistlichen Stande, zur Beobachtung des Cölibats, wie zur Abbetung der canonischen Tagzeiten verbunden.

Die Protestanten erkennen die Ordination weder als Sakrament, noch als Mittheilung einer geistigen Kraft an. Sie ist bei ihnen eine bloße Feierlichkeit, durch welche nach erstandener Prüfung dem Kandidaten am Sitze des protestantischen Consistoriums oder in der Ephoral- oder auch in der erledigten Kirche selbst gewöhnlich von dem Superintendenten mittelst der Hände-Auflegung die Fähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes ertheilt wird. Sie haben nur eine Ordination, nämlich die zum Presbyterate, die niederen Weihen werden bei ihnen eben so wenig als das Subdiakonat und Diakonat ertheilt; nur die englische Kirche hat die Weihe der Diakonen und Bischöfe noch beibehalten.

Weihnachten oder das Geburts-Fest unseres Herrn **Jesu Christi**, welche die Advents-Zeit — die vier Sonntage und Wochen *) vor demselben in sich begreift, und am 25. Dezember als eines der drei Hauptfeste gefeiert wird. Die occidentalische Kirche beging dieses Fest nach einer alten Tradition immer an diesem Tage, die Orientalen hingegen feierten es bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts am 6. Januar.

Der Name **Weihnachten** mag seine Entstehung daher haben, weil die ersten **Christen** schon zur Feier der Geburt **Christi** die Nacht, in welcher unser Heiland von Maria, der Jungfrau, in einem Stalle zu Bethlehem geboren wurde, besonders der Andacht **weihten**.

Das Geburtsfest **Christi** hat eine Vigil und Vorfasten. Diese Vigil dauerte die ganze Nacht hindurch, und obschon man später die gottesdienstlichen Versammlungen der Christen zur Nachtszeit aufhob, so wurde doch diese beibehalten. Es werden in dieser Nacht, welche auch die heilige Nacht, oder der Christ-Abend heißt, um 12 Uhr die kanonischen Tagzeiten,

*) Die Advents-Zeit hat jedoch nicht allemal 4 Wochen, sondern es geben, wenn Weihnachten auf einen Montag fällt, nur 3 Wochen und ein Tag vorher.

liturgie.de

Christmette genannt, abgesungen, ein feierliches Amt gehalten, und in Kirchen, an denen mehrere Geistliche angestellt sind, mehrere Messen gelesen; das zweite Amt ist dann früh um 5 oder 6, das dritte um 9 Uhr. Am Christtage selbst ist der Genuß der Fleischspeißen erlaubt; auch hatte derselbe schon in früheren Zeiten das Eigene, daß, wenn er auf einen Fast- oder Abstinenztag fiel, das Fasten-Gebot aufgehoben blieb.

Zur Erhöhung der Feier dieses Festes ist es jedem Priester gestattet: an dem Christtage drei heilige Messen zu lesen. Die Zeit, wann dieser Gebrauch seinen Anfang genommen, läßt sich nicht bestimmen. Soviel ist indeß gewiß, daß die Päbste zuerst drei Messen am Weihnachts-Feste zu Rom lasen. Die erste wurde in der Kirche des heil. Liberius zur Maria major, die zweite in der St. Anastasien-Kirche, und die dritte in der Kirche des Vatikans abgehalten. In den gallikanischen, ambrosianischen und mozarabischen Sakramentarien kommt jedoch nichts hievon vor. Materne 1) sucht aus mehreren Ritual-Büchern zu beweisen, daß diese drei Messen in früheren Zeiten nicht von einem Priester, sondern von dreien zu verschiedenen Stunden gelesen worden seyen. Indeß nach und nach wurde der Gebrauch allgemein, daß am ersten Christtage jeder Priester drei Messen lesen durfte, ohne daß ein allgemeines Gebot hiefür vorliegt. Unter Karl d. Gr. ward derselbe in Frankreich eingeführt, da vorher alldort nur zwei Messen von einem Priester gelesen werden durften.

Der Priester nimmt in der ersten und zweiten Messe weder die Ablution noch Purification, sondern wäscht die Finger in einem mit etwas Wasser auf dem Altar in Bereitschaft stehenden Gefäße ab, welches dann in die Piscin geschüttet wird; bei der dritten Messe nimmt er die Ablution, und purifizirt auch den Kelch auf die gewöhnliche Weise.

In den Communicantes derjenigen Messe, welche zur Nachtszeit gehalten wird, heißt es: Communicantes et noctem sacratissimam venerantes etc., in den beiden andern aber: Communicantes et diem sacra-

1) Martene, de antiq. eccles. ritib. C. 12. p. 88.

liturgie.de

tissimum venerantes etc. Uebrigens sind die ganze Oktav hindurch die für das Geburts-Fest des Herrn angeordneten Communicantes. In der zweiten Messe hat auch die Commemoratio pro s. Anastasio Statt. In den Kathedral-, Nebenstifts- und sonstigen Haupt-Kirchen werden die drei Aemter, wenn es möglich ist, musikalisch gehalten. In den Pfarr- und jenen Filial-Kirchen aber, welche mit einem ständigen sonn- und feiertägigen Gottesdienste versehen sind, wird gewöhnlich die zweite Messe still gelesen.

Bemerkenswerth ist auch, daß der heilige Vater am Weihnachts-Tage jedesmal einen Degen und einen Hut zu weihen pflegt, welche beide er dann vornehmen und selbst fürstlichen Personen verehrt.

Weihrauch wurde schon im alten Testamente bei den gottesdienstlichen Verrichtungen gebraucht und verbrannt, um die Majestät Gottes dadurch zu verehren, und Ihm, dem Allerhöchsten, auf diese Weise Anbetung zu erweisen 1). So war im Gesetze Mosis befohlen: einen goldenen Rauchaltar zu errichten, worauf Gott täglich das Rauchopfer dargebracht werden sollte. Auch wurde zu allen Zeiten und von allen Völkern der Weihrauch als ein besonderes Opfer, das nur Gott allein gebührt, angesehen; deßwegen bedienten sich dessen nicht nur die ersten Christen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern die katholische Kirche hat verordnet: daß bei feierlichen Messen, Vespern, und andern solennen Andachten zur Anräucherung des Altars, des Evangelien-Buches, des Celebranten selbst, dann bei verschiedenen Benedictionen Rauchwerk gebraucht werden soll. Da dieses bei derlei heiligen Hand-

1) Kuhn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heiligen katholischen Kirche. 8. Frankfurt a. M. 1830 S. 84. „Der Gebrauch des Weihrauchs war schon im alten Bunde ein feierliches Zeichen der Gottes-Verehrung. Dieser wurde zur Morgen- und Abend-Andacht auf einem Altare, der eigens dazu gewidmet war, angezündet. Dieser Gebrauch ist für uns Christen lehrreich, sofern er (wie Johannes in seiner Offenbarung 5. Kap. 8. V. ihn deutet) uns ein Sinnbild des Gebetes der Heiligen ist.“

liturgie.de

lungen von dem Priester zuvor mit dem Gebete: ab illo benedicaris, in cujus honorem cremaberis, Amen; oder mittelst jenes: Per intercessionem beati Michaelis Archancheli etc. gesegnet oder geweiht wird, heißt es Weihrauch. Bei der Messe soll nur reines Rauchwerk gebraucht werden; doch ist besonders bei ärmeren Kirchen-Stiftungen gestattet: auch anderes Rauch-Pulver beizumischen.

Weihwasser ist Wasser, welches gewöhnlich vor dem Amte der h. Messe an den Sonntagen, mit Ausnahme des Ostern- und Pfingst-Sonntages, weil Tags zuvor das Taufwasser geweiht wird, mittelst besonderer Segnungs-Formeln, beinahe jenen gleich, die über das Taufwasser gesprochen werden, eine eigene Weihe durch den Priester erhält.

Der Ursprung dieser Wasserweihe ist sehr alt. In den ersten Zeiten bediente man sich des geweihten Wassers hauptsächlich, um körperliche Krankheiten zu heilen, und die Täuschungen und Einflüsse der bösen Geister zu zernichten.

Durch die Gebete des Priesters, welche die Kirche zur Weihe des Wassers vorgeschrieben hat, soll der böse Feind beschworen werden, sich zu entfernen. Ueber das Wasser selbst macht der Priester verschiedene Kreuze, und weil das Kreuz die Quelle aller geistlichen Gnade und Segnung ist, wird Salz mit Wasser vermischt, damit, gleichwie das Salz die Eigenschaft, vor physischer Fäulniß zu bewahren, hat, wir durch das gesegnete Wasser und die Kraft Gottes vor jeder moralischen Fäulniß und von allen Uebeln bewahrt werden. Daher begehrt der Priester nach der Beschwörung des Salzes und Wassers von Gott, daß dieses Wasser und dieses Salz allen denen, die davon nehmen, zum Heile ihrer Seele und ihres Leibes gereichen, und daß Alles, was damit besprengt werde, von aller Unreinigkeit und jedem Anfalle der bösen Geister bewahrt bleibe.

Die Vermischung des Salzes mit dem Wasser geschieht unter dem Gebete: Commixtio salis et aquae fiat in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti; Amen.

liturgie.de

Hierauf verrichtet der Priester wieder ein Gebet, in welchem er von neuem den Segen Gottes über dieses Wasser herabfleht.

Nach der Wasserweihe stimmt der Priester an der untersten Stufe des Altars das »Asperges,« zur österlichen Zeit aber das »Vidi aquam« an, besprengt zuerst dreimal den Altar, dann sich selbst mit Weihwasser, theilt solches unter das Volk aus *), und singt hierauf: Ostende nobis Domine misericordiam tuam; Domine exaudi etc. Dominus vobiscum mit der vorgeschriebenen Collekte.

Nicht nur an den Eingängen der Kirchen sind Gefäße, mit Weihwasser angefüllt, angebracht, damit sich die Christgläubigen mit selbem besprengen können, sondern diese nehmen solches selbst mit nach Hause, und bedienen sich desselben bei verschiedenen Gelegenheiten 1).

Bei der Glockenweihe ꝛc. findet nach Vorschrift der Pontifikals eine besondere Weihe des Wassers Statt.

Weihungen (consecrationes) werden in der liturgischen Sprache von den Segnungen (benedictiones) unterschieden, obgleich nach dem gemeinen Sprachgebrauche die Segnungen mit den Weihungen verwechselt zu werden pflegen.

Weihungen sind jene sakramentalischen mit einer Salbung verbundenen Handlungen oder Ritus, durch welche entweder eine Sache vom gemeinen zum geistlichen — kirchlichen — Gebrauche abgesondert, oder eine Person dem geistli-

---

*) In Stifts-, Kloster- und Seminariums-Kirchen werden nach dem Priester die Geistlichen im Chore der Rangordnung nach besprengt.

1) S. Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte. Aus dem Französischen übersetzt von Dr. Räß und Weis. IV. B. gr. 8. Mainz 1821. S. 27. Kühn a. a. O. S. 83. »Die Austheilung des Weihwassers geschieht an Sonntagen mit Feierlichkeit; weil wir diesen Tag zum Andenken der Auferstehung Christi feiern, mit dem auch wir in der heil. Taufe zu einem neuen Leben auferstanden sind. Sie geschieht ordnungsmäßig vor, nicht nach dem Meßopfer, weil wir schon rein und heilig bei dieser Andacht erscheinen sollen.«

liturgie.de

chen Stande oder Kirchendienste gewidmet, oder in bestimmte geistliche Pflichten genommen wird.

Die Weihungen sind dem Bischofe vorbehalten. Die Priesterweihe wie die Ertheilung des Diakonats und Subdiakonats, dann die Ausspendung der h. Firmung und die Oelweihe am grünen Donnerstage stehen ihm ausschließlich zu, und nur er oder sein Weihbischof dürfen solche vornehmen, ohne hiezu jemals einen Priester delegiren zu können. Andere, wie die Einweihungen der Kirchen, Glocken, Altäre u. dgl. können nur mit seiner ausdrücklichen Erlaubniß von den ihm untergeordneten Priestern ritualmäßig vorgenommen werden, die man dann Benediktionen nennt 1).

Weißer Sonntag (Dominica in albis) ist der erste Sonntag nach Ostern. Weißer Sonntag wird er genannt, weil in den früheren Zeiten der Kirche die neugetauften Catechumenen die ganze Oster-Oktav über zum Zeichen der Unschuld ein weißes Kleid tragen mußten. An diesem Sonntage trugen sie dieses zum letztenmale, oder legten solches ab, wo es dann in der Kirche aufbewahrt wurde.

Werktage nennt man jene Tage, an welchen man zwar nicht vermöge eines kirchlichen Gebots zur Beiwohnung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verbunden ist; obgleich wir an jedem Tage und zu jeder Stunde Gott anbeten, und andererseits an den sechs Wochen-Tagen arbeiten sollen. Auch werden an diesen Tagen die priesterlichen Tagzeiten gebetet, und in den Kirchen wird Gottesdienst gehalten, wiewohl nicht auf eine so feierliche Art, wie an den Sonn- und gebotenen Feiertagen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in statum integrum) ist dasjenige ausserordentliche Rechtsmittel, wodurch man die durch Versäumniß oder Verse-

1) S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. IV. Aufl. S. 388.

liturgie.de

hen im gerichtlichen Verfahren entstandenen Nachtheile abwenden will. Diese Rechtswohlthat fließt nur Minderjährigen zu, und nach dem geistlichen Rechte auch den Kirchen und frommen Stiftungen 1), worin jedoch durch die Gesetzgebung wesentliche Abänderungen eingetreten sind. Den Volljährigen kommt solche nur dann zu Statten, wenn sie erwiesen haben, daß ihnen durch List, ungerecht eingejagte große Furcht, oder durch schuldlose Abwesenheit, sowie überhaupt durch unverschuldete Verletzung ein Rechts-Nachtheil zugegangen ist 2).

Westphälischer Friede. S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen desselben Not. 8.

Wetterläuten. S. d. Art. Glocken.

Wiener, Concordat. S. d. Art. Concordate.

Wiener Congreß ist die in neuesten Zeiten merkwürdigste und wichtigste Versammlung der meisten Monarchen und europäischer Diplomaten zu Wien, um auf den Grund des unterm 30. May 1814 zu Paris abgeschlossenen Friedens die Angelegenheiten der europäischen Staaten zu reguliren. Seinen Anfang nahm derselbe am 1ten November 1814. Da auch die kirchlichen Verhältnisse einer durchgreifenden Organisirung bedurften, so war ein päbstlicher Legat in der Person des Cardinals Consalvi zugegen. Dieser stellte unter andern*) zur Regulirung der kirchlichen Verhältnisse in den am 17. Nov. und 14. Juni 1815 übergebenen Noten folgende Anträge:

1) Wiederaufrichtung des heiligen römischen Reichs als eines Mittelpunkts der Einheit aller christlichen Staaten, geheiligt durch die Religion.

---

1) C. 1. 3. 7. 8. X. de in integr. restitut. C. 20. 21. X. de sent. et re jud. C. 9. X. de test. C. 9. de probat. C. 6. X. de except.

2) C. 6. X. de his, quae vi metusque caus. fiunt.

*) Beim Wiener Congresse handelte es sich auch um Zurückgabe des päbstlichen Gebietes.

liturgie.de

2) Wiederherstellung der geistlichen Fürstenthümer in Deutschland — nämlich der geistlichen Wahl-Staaten — deren man in Deutschland die Kirche beraubt, und die man weltlichen Fürsten, katholischen und nicht katholischen zugetheilt hat.

3) Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, zu dem ihrem Stiftungs-Zwecke angemessenen Gebrauche. Zugleich beschwerte sich der päbstliche Bevollmächtigte über alle in den verflossenen Jahren vorgenommenen Veränderungen, über den — Kirchen und geistlichen Instituten zugefügten Verlust, sowie über den Schaden, der auch über die geistlichen Verhältnisse der Kirche und über das Heil der Seelen gekommen sey 1).

Auch wurden von einzelnen Katholiken Denkschriften eingereicht, worin sowohl um Abhülfe der bedrängten Lage der katholischen Kirche gebeten, als auch die Mittel angegeben wurden, durch welche die Wiederherstellung derselben zu Stande gebracht werden könne.

Insbesondere wurde darauf angetragen, daß mit dem päbstlichen Stuhle ein Concordat abgeschlossen, und auf diesem Wege für die kanonische Einrichtung, Ausstattung und gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche in Deutschland gesorgt, daß die nöthige Zahl von Bisthümern und Domkapiteln errichtet, die Diözesan-Gränzen neu festgesetzt, und zur Dotation der geistlichen Anstalten die erforderlichen Summen ausgesetzt werden. Desgleichen: daß das Kirchengut sicher gestellt, und garantirt, die Herstellung der durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß §. 63 bezeichneten frommen und milden Stiftungen bewerkstelligt, und die Kirche bei der freien Wirksamkeit in ihrer eigenen Sphäre geschützt werde.

Solche Anträge wurden gestellt: vom General-Vikar Freiherrn von Wessenberg in seinen Denkschriften vom 27.

---

1) Klüber, Akten des Wiener Congresses, Erlangen 1815. I. B. S. 28 ff. Organon, oder kurze Andeutung über das kirchliche Verfassungs-Wesen der Katholiken in Deutschland. gr. 8. Augsburg 1830. S. 9. ff.

liturgie.de

Mai und 27. Nov. 1814, und vom 8. Juni 1815, Freiherrn von Bambold, Domdechant zu Worms und Kapitular des Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg, von Helferich, Präbendar an der Cathedral-Kirche zu Speier, von Schies, einem Welt-Geistlichen, und vormaligen Syndikus des Andreas-Stiftes zu Mannheim 2).

In der deutschen Bundes-Akte Art. 16 wurde festgesetzt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürger-Pflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne.

Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." (S. d. Art. Verfassungs-Urkunden, Bestimmungen derselben über kirchliche Gegenstände).

Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaiseten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche. Datirt Wien den 30. Oktob. 1814.

Deutschlands katholischer Kirche verdankt das Vaterland und selbst der größere Theil des übrigen Europa's seine Religion und Cultur.

Das Vaterland hat die hohen Verdienste seiner ehrwürdigen Kirche nicht verkannt. Seit langen Jahrhunderten steht sie da als ergänzender Theil einer beglückenden Verfassung. Ihr Ansehen, ihr Einfluß, ihre Rechte und ihr Eigenthum sind aner-

2) Klüber, a. a. O.

liturgie.de

kannt, geehrt und für unantastbar erklärt, die Reinheit ihrer göttlichen Lehre bewahrt, und der Glaube und das Gewissen gesichert.

Die zerstörende Revolution, welche in unserer Zeit von Frankreich ausgegangen war, und fast alle Theile Europas entzündete, hat alle Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft ergriffen, und in ihrem Geiste hat sie vorzüglich Deutschlands katholische Kirche zerstört.

Nachdem das Vaterland in langen und unglücklichen Kriegen die Beute des Feindes geworden war, konnte es den nöthigen und lange ersehnten Frieden nur mit der schwersten Aufopferung und Vernichtung seiner Verfassung erkaufen. Der Ersatz für das Verlorne wurde auf geistliche Staaten angewiesen, und die Säkularisation aller geistlichen Besitzungen als Grundsatz der Entschädigung sankionirt.

Mit der Abtretung der linken Rheinseite sah nun Deutschland alle seine vorzüglichen Erz- und Bisthümer, seine Domkapitel und Collegiat-Stifte, Abteien und wohlthätigen Institute zerfallen, und von allem diesen Vermögen blieb der so wohl fundirten Kirche nichts übrig, als zum Theile die Allmosen-Spende eines kärglichen Lebens-Unterhaltes für ihre vorhandenen Diener. Selbst die ausdrückliche Stipulation des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 „daß die Güter der deutschen Kirche, wenigstens zum Theile zur Verwendung und Dotation der Bischöfe und ihrer Güter dienen sollen," hat die fortwährende Zerrüttung bisher noch unausgeführt gelassen. Gegenwärtig haben die gesegneten Waffen der höchsten Verbündeten das linke Rheinufer dem deutschen Vaterlande wieder gegeben, und daher die proklamirte Ursache der Säkularisation der geistlichen Staaten aufgehoben.

Die säkularisirten geistlichen Fürstenthümer könnten demnach vor dem unparteiischen Tribunal der Gerechtigkeit auf die Restitution ihres vorigen Zustandes, ihrer Dignitäten und Rechte, den gültigsten Anspruch machen, um so mehr, als es der Weisheit erleuchteter Staatsmänner nicht entgehen kann, daß dem wohlthätigen Berufe der Religion nie nöthiger gewesen ist, im Besitze der erforderlichen Kraft und Mittel zu seyn, um der

liturgie.de

göttlichen Lehre Christi wirksamen Eingang zu verschaffen, das entartete Zeitalter wieder zur Religion zu erheben, zur Ehrfurcht gegen seine Regenten, und zum Gehorsam gegen die Gesetze zurückzuführen.

Allein die deutsche Kirche, stets ergeben in den anbetungswürdigen Willen der Vorsehung, glaubt in dem wichtigen Zeitpunkte eines zur Wiederherstellung der Ordnung und Gerechtigkeit vereinigten Congresses, wenigstens verpflichtet zu seyn, vorzüglich jene Rechte vindiziren und reclamiren zu müssen, welche ihr nicht von einer weltlichen Gewalt, sondern von Gott mit dem ausschließlichen Befehl übertragen worden sind: Regere Ecclesiam Dei.

I.

Die katholische Kirche, während sie in ihren Tempeln vor den Stufen der Altäre, den Gott der Heerschaaren für den Triumph der errungenen Freiheit der Nationen ihre Dankgebete darbringt, beweint den elenden Zustand ihrer Verwaistheit, wie die fremden Eingriffe in ihre Dogmen, Gesetzgebung und Jurisdiktion.

1) Ihre bischöflichen Stühle sind fast alle leer. Ihre Kapitel, ein wesentlicher Bestandtheil der deutschen Kirchen-Verfassung und Freiheit, aufgelöset, deren Prälaten zerstreut, ihrem Berufe entzogen, oder veraltet und gestorben.

2) Die Grenzen der Diözesen sind in den Staaten des rheinischen Bundes, willkürlich nach der Veränderlichkeit der weltlichen Landes-Grenzen, größtentheils verrückt.

3) Jene religiösen Institute, welchen die Seelsorge, und der öffentliche Gottesdienst seine Aushülfe, das Reich der soliden Wissenschaften und der Geschichte eine reiche Ausbeute, das ermüdete Alter und Verdienst seine Ruhe, der Arme seine Labung, der Unglückliche Trost, der Kranke und Sterbende die sorgsamste Pflege, und der europäische Wanderer die brüderliche Gastfreundschaft verdankt, sind vernichtet, und ihre alten Bewohner beiderlei Geschlechtes zum größten Theil in die Welt hinausgestoßen, die ihrem zurückgezogenen und betrachtenden Leben durchaus fremd ist.

4) Die Diener der Kirche sahen sich immer mehr und

liturgie.de

mehr in Ausübung ihres Amtes den Verfügungen der weltlichen Gewalt in allen Beziehungen unterworfen. — Der Drang der Zeiten ließ alle Klagen und Vorstellungen ohne Erfolg.

Ueber die Vorsteher und Diener der Kirche schien die Vorsehung die härtesten Prüfungen verhängt zu haben. Sie duldeten ohne Murren im Geiste ihres göttlichen Stifters nach dem großen Beispiele des heiligen Vaters.

Der Geschichte bleibt es überlassen, alle Zerstörungen der verwichenen Unglücks-Epoche aufzunehmen. — Die Kirche sieht nur jetzt der Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung und Grundsätze entgegen, welche die Fürsten Europa's mit vereinter Kraft und mit hoher Weisheit zurückgeführt haben, und die sie jetzt durch einen dauerhaften Frieden zu befestigen eben im Begriffe sind.

In diesem großen Momente verdient die katholische Kirche eine vorzügliche Berücksichtigung. Zu ihrer beglückenden Lehre bekennt sich der größere Theil dieser denkenden Nation, nach ihrem angestammten Frömmigkeits-Sinne, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß zu dem Seyn und Wesen ihrer Kirche die Unabhängigkeit in der Verwaltung ihres Hirtenamtes, wie ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit, die freie Wahl ihrer Bischöfe, die Erziehung, Bildung und Anstellung ihrer Diener gehören.

Nur ein leichtsinniger und verwirrter Zeitgeist konnte die Heiligkeit dieser Grundsätze verkennen, die traurigen Folgen aber, welche diese Verkennung und die Irrthümer des Zeitgeistes nach sich gezogen haben, sind der beßte Beweis, wie dringend nothwendig es sey, die deutsche katholische Kirche in ihre alte Würde und in ihr wohlthätiges Ansehen wieder herzustellen. Die deutsche Kirche vertraut hierin nicht allein auf die fromme Gerechtigkeit ihrer katholischen Fürsten, sondern auch auf den gerechten Sinn und die Weisheit jener Regenten, die einer andern Confession zugethan, deren Scepter aber Millionen katholischer Christen unterworfen sind.

1) Die Gemüther der Gläubigen werden bei der Beeinträchtigung ihrer Kirche, bei der Abhängigkeit ihrer Oberhirten und

liturgie.de

Lehrer, entweder in ihrem religiösen Gefühle beunruhigt und mißtrauend, oder kalt gegen alles Heilige und Ehrwürdige.

2) Ist einmal der Mensch in seiner Religion, in seinem innern Frieden gestört — oder gleichgültig für seinen Glauben und seine Hoffnung, dann kann die gefährliche Wirkung auf den Bestand der äußeren Ruhe nicht lange mehr zweifelhaft seyn.

In beiden Fällen gebietet demnach das Unglück, welches aus dem verwaisten Zustande die Wohlfahrt des Staates mit jedem Tage bedroht, daß der würdige Bedacht genommen werde:

a) auf die vor allen Dingen nothwendige Besetzung der bischöflichen Stühle, und

b) auf die weise Ergänzung ihrer Cathedral-Kapitel, sowie sie für den beständigen Rath der Bischöfe und deren Wahl geeignet seyn müssen.

Da hievon die Wiederherstellung der verfallenen Kirchen-Disciplin, die Einrichtung der Seminarien, die sorgfältige Erziehung und Bildung der Geistlichen, die Aufsicht über den Clerus und die Leitung des religiösen Unterrichtes in den Schulen, sowie das ganze Fundament der Wohlfahrt der Kirche und des Staates vorzüglich abhängen, so ist höchst dringend, für die Besetzung der bischöflichen Stühle ohne Aufschub Vorsehung zu treffen.

A) In dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Kirche fällt das Recht und die Verbindlichkeit ohnehin unbezweifelt auf das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, für diesen Fall und vermöge seiner Autorität, für die Besetzung der bischöflichen Stühle, nach den Bedürfnissen der Zeit, durch die Wahl neuer Bischöfe die weise Vorsehung zu treffen.

Dieses wird nicht nur das zureichende Mittel seyn, die Gemüther der Gläubigen zu beruhigen, sondern auch den beiderseitigen wesentlichen Verhältnissen und Erfordernissen der Kirche und des Staates vollkommene Genüge zu leisten, deren wahren Zwecke so innig miteinander verbunden sind.

B) Sind auf solche Art die verwaisten Stühle wieder mit vaterländischen Bischöfen besetzt, so wird es weniger schwer seyn, die Cathedral-Kapitel wieder herzustellen, und so

liturgie.de

zu ergänzen, daß sie fähig sind, ihren Offizien und Obliegenheiten Genüge zu leisten, daß sofort aus deren Mitte und freier Wahl würdige Bischöfe unter den erforderlichen Eigenschaften für die Zukunft hervorgehen können; wie es sowohl den kanonischen Vorschriften gemäß, als auch in den Sitten und Gewohnheiten dieser biederen Nation seit so vielen Jahrhunderten gegründet ist, deren katholischer Theil diese freie und kanonische Wahl der Bischöfe durch die Kapitel, als das kostbarste Privilegium der germanischen Kirche betrachtet.

Um nun alle diese Hindernisse zu entfernen, welche der Freiheit der deutschen Kirche früher im Wege gestanden, und sowohl die Wiederherstellung derselben zu bewirken, als auch die Gefahr, welche auf jedem längeren Verzuge haftet, zu beseitigen, bietet sich kein gerechteres, beruhigenderes und zugleich angemesseneres Mittel dar, als die Gerechtigkeit und Frömmigkeit der allerhöchsten Mächte devotest zu imploriren, um vordersamst auszusprechen:

a) daß die katholische Kirche wieder in ihre eigenthümliche Rechte eingesetzt und in den Besitz ihrer Rechte, mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Kapitel gegen jeden fremden Eingriff erhalten und gesichert werde;

b) daß demnach die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der katholischen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheile derselben Statt gefundenen Neuerungen in jenen Zustand wieder herzustellen seyen, wie sie früher in Deutschland bestanden haben, und

c) daß jener Grundsatz — der alten deutschen Kirchenfreiheit — bei allen über diesen Gegenstand noch weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle.

II.

Deutschland's katholische Kirche reclamirt ihr Eigenthum, auf welches sie nie Verzicht leisten darf.

Wenn diese Reclamation jedem Privatmanne erlaubt ist, so kann sie um so weniger jener ehrwürdigen Mutter übel gedeutet werden, die keinen andern Gebrauch von ihrem Vermögen macht, als zur Beglückung der Menschen.

liturgie.de

Die deutsche Kirche reclamirt demnach:

a) alle ihre kirchlichen Besitzungen, welche noch nicht veräußert sind;

b) ihre veräußerten Besitzungen, in so weit sie nach den bestehenden Rechts-Prinzipien und Gesetzen einlösbar sind;

c) in Ansehung des Restes ihres Eigenthums vertraut sie auf die Gerechtigkeit der höchsten Regenten, daß der zureichende Ersatz durch angemessene Entschädigungen, in unbeweglichen Besitzthümern, wenigstens in so weit geleistet werde, als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Kapitel, Seminarien, sowie ihrer kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig und erforderlich ist.

Was die Kirche hier zurückfordert, war, und ist noch ihr Eigenthum, das als solches selbst in der Meinung aller rechtlichen Menschen geehrt wird. — In so weit diese Kirchen-Güter noch nicht veräußert sind, berührt ihre Rückerstattung das bürgerliche Eigenthum nicht.

Da, wo die geforderte und anerkannte Restitution zur Ehre des Rechts und des Gesetzes geboten wird, können sich die Besitzer in ihrem Gewissen für rechtmäßige Eigenthumer ohnedies nicht halten.

Wenn aber auch der Rechts-Grundsatz der vollen Wiedererstattung vor dem Tribunal einer rücksichtlosen Gerechtigkeit in seiner Strenge ausgesprochen werden müßte; so verbirgt der milde Geist, der zum Wesen der Kirche gehört, jede billige Mäßigung in der Anwendung. Die Kirche besitzt ihr Eigenthum nur zum Wohle und Glücke der Völker. Ihrer hohen Bestimmung genügt die Ausübung der Liebes-Pflichten jeder Art. Bei ihr findet jeder Stand und jede Klasse erleichternde Unterstützung zum edlen Beginnen. Erziehung der Jugend, Bildung ihres Geistes und Herzens, Leitung ihrer Studien in den Grund-Wissenschaften gehören in den Umkreis ihrer wesentlichen Pflichten.

Durch Ausübung der Gerechtigkeit für die wohlthätigen deutschen Kirchen-Anstalten kann demnach der Staat nichts anders, als die wichtigsten Vortheile gewinnen. Der Sinn der

liturgie.de

Völker zu frommen Thaten wird wieder gewonnen, ihre Gemüther werden fortan der Wahrheit, dem Rechte und der Billigkeit wieder huldigen, und so der Zukunft ein biederes Geschlecht in Tugend und deutscher Kraft bereitet werden.

In der Harmonie gerechter und frommer Regenten mit der heiligen Kirche werden die Nationen das Glück eines väterlichen Regiments ehren und lieben, wird sich der Grundsatz des Evangeliums nach seinen heilbringenden Wirkungen für die allgemeine Wohlfahrt immer mehr bewähren: zu geben dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist.

Wien, am 30. Oktober 1814.

Für die katholische Kirche Deutschlands.

Freihr. v. Wambold,
Domdechant von Worms, Kapitular des Mainz. Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg.

J. Helferich,
Präbendar bei der Domkirche zu Speier.

Schies, Syndicus.

Rechtliche Bitten und ehrfurchtsvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands.

Die Rathschlüsse der göttlichen Vorsehung hatten in einem Zeitpunkte von einigen zwanzig Jahren fast unglaubliche und wunderbare Abwechslungen in den politischen und kirchlichen Verhältnissen Europens herbeigeführt; Staaten verschwanden, und lebten wieder auf. Die ganze hierarchische Ordnung des katholischen Religions-Gebäudes schien einem Zusammensturze nahe; durch eine unvermuthete Umwendung der Dinge trat das ehrwürdigste Oberhaupt der katholischen Kirche, das ganz aus der politischen Welt vertilgt zu seyn schien, so zu sagen, ganz unbemerkt, ohne Beiwirkung eines Menschen mit vollem Glanze in seine vorige Lage wieder ein.

Die ganze Welt schien zu einer vollständigen Umwandlung bestimmt zu seyn. Plötzlich nahm der Gang der Zerstörung eine unerwartete Wendung, dem Strome des Verderbens wurde Stillstand geboten, und unsere erhabenen Souveraine stehen

liturgie.de

nun an dem Punkte, auch die aufgelösten Bande der deutschen Staats-Verfassung wieder in eine feste und dauerhafte Ordnung zu knüpfen.

Der Grund zu dieser beruhigenden Hoffnung wurde von unseren erhabenen Staats-Oberhäuptern schon in jenem Zeitpunkte gelegt, da unsere alten Verfassungen, besonders der geistlichen Länder, durch das unaufhaltbare Schicksal aufgelöst wurden, und den weltlichen Fürsten die Zügel der Regierung über neue Länder in die Hände fielen.

Schon dazumal erklärten sie feierlich: daß sie nicht als unumschränkte Herren, sondern als Souveraine, das ist, als oberste Regenten freier Staaten diese Regierungen antreten würden. Weit entfernt, sich als Despoten anzukünden, sicherten sie selbst ihren neuen Staaten, und besonders den darin befindlichen Kirchen-Gemeinden, auf die humanste Weise den Schutz ihrer bisher genossenen Rechte öffentlich zu.

Auf dieses gegebene Wort unserer Souveraine gestützt, treten wir nun bei den herbeigeführten glücklichern Zeit-Umständen ehrfurchtsvoll vor ihre Throne, um Sie nun dieser Zusicherungen wieder zu erinnern, und um die Erfüllung derselben nunmehr, da die bisherigen Hindernisse hinweggeräumt sind, mit kindlichem Vertrauen zu bitten.

Da wir gegenwärtig bloß als Glieder einer religiösen und kirchlichen Gemeinde, der katholischen, auftreten, so ergibt sich von selbst, daß unsere Bitten und Wünsche sich ausschließlich auf Religion und Kirche beziehen, und in diesem Gesichtspunkte wird es uns dann erlaubt seyn, vorzüglich unser rechtliches Gesuch auf alles Dasjenige auszudehnen, auf das wir als Katholiken nach den allgemeinen Zusicherungen des lüneviller Friedens, und nach den darauf gegründeten Reichs-Abschlüssen und Recessen sowohl, als nach den besonderen ausdrücklichen Versprechungen unserer höchsten Landes-Väter, rechtliche Ansprüche machen zu können beglaubt sind.

I. Nach dem Inhalte und den wiederholten Zusicherungen und Bestätigungen des Friedens von Lüneville, nach den ausdrücklichen Aeußerungen der französischen Regierung und nach den eigenen Stipulationen der deutschen Fürsten ist die katho-

liturgie.de

lische Religions-Ausübung und Kirchen-Verfassung sammt dem äußeren Gottesdienste, den dieses Religions-Bekenntniß als zweckmäßig anerkannt und festgesetzt hat, ihren Bekennern, sie mögen ganze Gemeinden oder einzelne Individuen seyn, feierlich verbürgt.

Die bisherigen Fürstenthümer, Länder und Herrschaften, welche in dem deutschen Reiche unter dem Titel: „geistliche Staaten" bekannt waren, wurden zwar mit ihren Revenüen, Staats-Gefällen, Rechten und Regalien zur Entschädigung der weltlichen Fürsten, für ihren in dem französischen Kriege erlittenen Länder-Verlust, mit allen Souverainitäts-Rechten überlassen; aber eben diese erhabenen Fürsten übernahmen bei diesem Uebergange der geistlichen Staaten unter ihre Landesherrschaft die Erfüllung der in der Natur der Sache von selbst gegründeten gerechten Bedingniß:

„daß mit einem Theile dieser Revenüen die künftige Erhaltung der katholischen Kirchen-Verfassung und des katholischen Gottesdienstes bestritten, und derselbe zu diesem Zwecke den katholischen Kirchen-Gemeinden überlassen werden solle."

Unter dieser Bedingung kann nun wahrlich nichts anders begriffen und verstanden seyn, als daß die Bisthümer mit den dazu erforderlichen Seminarien, sowie die mit denselben verbundenen Lehr-Anstalten, welche zumal größtentheils eigene, besondere Fundationen hatten, wieder zweckmäßig hergestellt werden.

Aus eben diesen den katholischen Kirchen-Gemeinden auszuwerfenden Revenüen und Gefällen sollen dann auch die Bischöfe, die Domkapitel, die bischöflichen Räthe, die Lehrer und Aufseher der Seminarien wieder salarirt, sohin auf dem Ertrage dieser realen Fonds die künftige Verfassung der katholischen Hierarchie dauerhaft begründet werden.

II. Mit den Fürstenthümern sammt ihren Einkünften und Gefällen wurden auch die Stifte, Klöster und ihre

liturgie.de

Einkünfte zur Entschädigung für den Länder-Verlust der weltlichen Fürsten bestimmt.

Mit der nämlichen Zusicherung, welche den Gottesdienst und die Kirchen-Verfassung der Katholiken verbürgt, steht dann auch die weitere stillschweigende Zusicherung in engster Verbindung, daß wenigstens einige Corporationen, Klöster oder Institute, welche zur Besorgung des Gottesdienstes, oder zur Aufrechthaltung und Beförderung des Cultus, oder zur religiösen und sittlichen Erziehung als nothwendig oder zweckmäßig anerkannt werden sollten, wieder aus den nämlichen Revenüen und eingezogenen Kloster-Gütern in einer dem Zeitpunkte angemessenen Gestalt hergestellt werden. Sollte daher der Geist der katholischen Religion, dessen richtige Bestimmung die Katholiken nur von der Kirche und ihrem Oberhaupte allein mit unbezweifeltem Glauben erwarten, zur wirklichen Aufrechthaltung ihrer Religions-Verfassung, die Wiederherstellung wenigstens einer bestimmten Anzahl von Klöstern und geistlichen Instituten als nothwendig oder zweckmäßig erfordern, so finden wir in der obgedachten allgemeinen und unbeschränkten Zusicherung unserer gerechten Souveraine auch die Hoffnung auf die gerechte Wiederherstellung dieser geistlichen Corporationen gegründet.

Diese Wiederherstellung können wir auch von jenen deutschen Landes-Fürsten um so zuverläßiger erwarten, welche selbst Mitglieder unserer Kirchen-Gemeinde sind; bei denen wir sohin, ihrem erhabenen Charakter gemäß, schon eine eigene pflichtmäßige Theilnahme und Achtung für alles Dasjenige voraussetzen dürfen, was immer der Geist unserer Religion als achtungswerthes Beförderungs-Mittel der Religionsübung empfiehlt.

III. Aus dem nämlichen Grunde oder nothwendigen Verbindung mit unserer Kirchen-Verfassung und Gottesdienste dürfen wir auch von den gerechten Gesinnungen unserer Souveraine erwarten, daß die unmittelbare Aufsicht und Leitung, und die allenfalls nothwendigen Verbesserungen unserer Kirchen-Verfassung, die Aufrechthaltung

liturgie.de

unserer Glaubens-Lehre, die Bestimmung und Handhabung unserer gottesdienstlichen Ceremonien, Gebräuche, Kirchen-Satzungen, Feste, Andachten, der kirchlichen Ordnung und Disciplin, sowie auch die Aufsicht und Errichtung der Seminarien und anderer katholischer Lehr-Institute und Corporationen, die Wahl, Leitung und Prüfung aller zu unserem Cult unmittelbar oder mittelbar besonders zur Seelsorge erforderlichen Individuen, die Untersuchung, Verbesserungen und Rügen in Religions- oder Kirchen-Dienst-Sachen, als Gegenstände, welche mit der Wesenheit der innern und äußern Religions-Verhältnisse in engster unzertrennlicher Verbindung stehen, unseren Kirchen-Vorstehern und dem Oberhaupte der Kirche um so unbedenklicher in ihrem ganzen Umfange überlassen bleiben, als diese Befugnisse in nothwendiger und konsequenter Ableitung aus der allgemeinen, von ihrem Ursprunge an anerkannten Unschädlichkeit unseres Cultus von selbst hervorgehen.

Man würde das zarte Ehrgefühl unserer höchsten Landes-Väter selbst beleidigen, wenn man Ihnen auch nur die Vermuthung beimessen wollte, daß ihre durchlauchtigsten Vorfahrer, oder auch diejenigen Fürsten, welche diesen Beispielen der Vorzeit nachahmen, und überhaupt diejenigen Staaten, welche unbegrenzte Achtung der katholischen Religionsübung bezeigen, und die Leitung und Aufsicht über die katholischen Kirchen-Personen und Angelegenheiten den Kirchen-Vorstehern ganz überlassen, etwas Ungeziemendes oder wohl gar Ungerechtes und Schädliches gegen den Staat oder die Menschheit sich zu Schulden kommen ließen. Denjenigen Fürsten, welche sich als Mitglieder unserer Kirche selbst bekennen, dürfen wir die besondere Achtung unseres Cultus von selbst zutrauen, und die Fürsten, welche einer andern Religions-Gemeinde zugethan sind, werden sich mit dem allgemeinem Inspektions-Rechte des Staats beruhigen, welches ganz gewiß zureichend ist, um jede aufsteigende Besorgniß eines Mißbrauches zu beseitigen, und um durch angemessenes Benehmen

liturgie.de

mit dem Kirchen-Oberhaupte, nach dem von jeher bestandenen Herkommen, die allenfalls sich einschleichenden Mißgriffe, deren Entstehung doch nur einzelnen Individuen wird zugerechnet werden können, gleich in ihrem ersten Keime zu ersticken.

Lassen doch auch selbst Staaten, die gar nicht mit uns in Kirchen-Gemeinschaft stehen, wie z. B. die erlauchte russische Nation, ja sogar Reiche, die nicht einmal im entferntesten Religions-Verbande mit uns sind, wie z. B. das ottomonische Reich, den in ihren Ländern sich aufhaltenden katholischen Christen die obbeschriebenen Befugnisse ungestört üben, ohne zu befürchten, daß dadurch dem Staate ein Nachtheil oder etwas Schädliches zugehen würde.

IV. Nebst dieser unseren Kirchen-Vorstehern zu überlassenden Aufsicht und Leitung der zu unserem Kirchen-, Gottes- und Unterrichts-Dienste bestimmten Personen glauben wir auch rechtlich erwarten zu dürfen, daß die unbeschränkte Verwaltung des Kirchenguts, der Kirchen-Stiftungen und der zum Cult überhaupt gehörigen Fonds, als unantastbaren Eigenthums der ganzen Kirchen-Gemeinde, der Obsorge unserer Kirchen-Vorsteher eingeräumt werde, sowie solches der Natur der Sache, dem Herkommen und der Intention der Stifter gemäß ist.

Der katholischen Kirchen-Gemeinde werden die Rechte moralischer Staatsbürger in Gemäßheit der angeführten feierlichen Zusicherungen unserer Staats-Oberhäupter in Hinsicht auf Gemeinde-Vermögen (auf das Eigenthum sowohl, als Administration) nicht abgesprochen, und eben deßwegen gebührt auch der Kirche gerechter Anspruch auf den Schutz dieser Rechte, so wie andern Bürgern und Lokal-Gemeinden; nur mit dem Unterschiede, daß Lokal-Gemeinden, deren Hauptzweck der ruhige und sichere Genuß gemeinschaftlicher Rechte ist, sammt ihrem Vermögen, unter der Leitung und Ober-Administration des Staats, als obersten Schützers aller Rechte der Bürger, unmittelbar stehen, wo entgegen die Kirchen- und Religions-Gemeinden, deren Hauptzweck die Erhaltung ihrer religiösen Verhältnisse und der sittlichen Vervollkommnung ist, mit ihrem Vermögen und Fundationen unmittelbar unter der Leitung und Verwaltung ihrer geistlichen Vorsteher

liturgie.de

und des höchsten Kirchen-Oberhauptes sich befinden, und dann erst des unmittelbaren Schutzes des Staats sich zu erfreuen haben, wenn ihnen die von dem Staate verbürgte Ausübung ihres Hauptzweckes rechtlich bestritten, oder gewaltsam angegriffen wird.

Wir haben daher auf die gerechten Gesinnungen unserer Souveraine das volle Zutrauen, daß sie das Cult-Vermögen unserer Kirche in seinem ganzen Umfange, wie es vor Jahrhunderten gebräuchlich war, und dem Begriffe eines Kirchen-Vermögens vollkommen entspricht, unsern Kirchen-Vorstehern zur Verwaltung und Disposition ohne Hinderniß wieder überlassen, und gegen alle Angriffe und ungerechte Anmaßungen schützen werden.

Zu diesen rechtlichen Bitten gesellen sich nun noch einige besondere Wünsche, die sich in einem Zeitpunkte auf unsere Lippen dringen, in welchem uns einer Seits mehr als zwanzigjährige Unfälle über den wahren Grund des eingebrochenen physischen und moralischen Verderbens belehrt haben, anderer Seits die glücklichen Ereignisse Eines Jahres das menschliche Geschlecht wieder in den Stand gesetzt haben, die Quellen zu verstopfen, aus denen die Fluth so vieler Uebel auf selbiges sich ergoß.

Wir richten uns mit diesen Wünschen vorzüglich an diejenigen Herrscher der europäischen Staaten, die selbst unsere Glaubens-Genossen sind, und eben darum, als solche unserer Kirche in Hinsicht auf religiöse und sittliche Gegenstände besondere Achtung zugestehen. Diese erhabenen Fürsten flehen wir um ihre Mitwirkung an, daß

erstens, der Hebung der bestehenden Uneinigkeiten zwischen Kirche und Staat, in Hinsicht auf die Grenzen der wechselseitigen Gewalt, auf eine der Natur der Sache angemessene Art die Hände geboten werden;

daß dann besonders, unter Anleitung des höchsten Kirchen-Oberhauptes, der Grund gelegt werde, um die eingerissenen Hindernisse der moralischen Erziehung zu beseitigen, und so manche sich widersprechende neue Lehren, besonders im sittlichen und religiösen Gesichts-Punkte zu berichtigen;

liturgie.de

daß endlich auch eine den Zeit-Bedürfnissen angemessene Disciplinar-Ordnung der Geistlichkeit, unter der nämlichen Anordnung des höchsten Kirchen-Vorstehers eingeführt, und die strengste Handhabung derselben festgesetzt und ausgeführt werde.

Der zweite Wunsch, den wir unseren Souverains zur weisesten Beherzigung vorlegen, besteht darin, daß die Erziehung der Jugend wieder einem zu diesem Hauptzwecke der moralischen Menschen-Bildung, vorzüglich und aus ganz uninteressirten Absichten gewidmeten Institute unter festen und bleibenden Normen eingeräumt, und daß sohin dieser wichtige Gegenstand nicht mehr unstäten, schwankenden Einrichtungen überlassen, oder von Seite der Erziehenden als bloßer Erwerb und Gewerbzweig betrachtet und behandelt werden könne.

Diese unseren Wünsche legen wir dann unserem heiligsten Kirchen-Oberhaupte, unseren Souverainen, und den sämmtlichen Fürsten und Potentaten, welche sich zur Wiederherstellung einer allgemeinen politischen Ordnung der Staaten, besonders unseres Deutschlands demnächst in einem allgemeinen Congreß versammeln werden, in tiefster Ehrfurcht zu Füßen, und bitten Gott um Erleuchtung dieser erhabenen Versammlung, damit diese so wichtigen Gegenstände zum Besten der Menschheit endlich wieder einmal auf eine feste und dauerhafte Art bestimmt, begründet und gehandhabt werden.

Die Katholiken Deutschlands.

Einige Bemerkungen über den Artikel 15. in der neuesten Constitutions-Akte. (Von den Herren Oratoren für die katholische Kirche Deutschlands.)

Der Artikel 15. in dem neuesten Constitutions-Entwurfe, verlesen und zur Annahme vorgelegt in dem deutschen Congresse den 23. Mai l. Js., das Religionswesen betreffend, lautet:

„Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Ga„rantie des Bundes, eine ihre Rechte und die zur Bestreitung „ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung „erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem „Staate zur Landes-Verfassung, und ihre auf Friedens-

liturgie.de

„Schlüssen, Grund-Gesetzen oder andern gültigen Verträgen „beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten."

Spricht man beide Sätze mit ruhigem, unpartheiischem Gemüthe, so ergibt sich:

1) die noch vor eilf Jahren an Reichthum, Größe und Ansehen berühmte Kirche des katholischen Deutschlands hat gegenwärtig keine Rechte, keine Mittel, keine Verfassung. Dagegen

2) sind aber die Evangelischen in dem Besitze ihrer Rechte, und zwar identisirt mit der Landes-Verfassung. — Und obschon sie in dem traurigen Falle nicht sind, den erbärmlichen petitorischen Weg einschlagen zu müssen, obschon sie von ihren eigenen Glaubens-Regenten repräsentirt, und ihren mächtigen Scepptern gesichert, weder in Furcht, noch Gefahr irgend einer Beeinträchtigung seyn können; so kommt ihnen doch schon die väterliche Sorgfalt der höchsten Constitution entgegen, mit der Versicherung, daß ihre auf Friedens-Schlüssen, Grund-Gesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte ausdrücklich noch aufrecht erhalten werden sollen.

Den Protestanten wird sonach unverhofft Etwas gegeben, was sie nicht bedürfen, und daher auch gar nicht verlangt haben. Dagegen soll sich der mit jedem Tage wachsende Nothstand der supplicirenden Katholiken mit einer unbestimmten und entfernten Hoffnung begnügen, — welche, auch in ihrer bestten Auslegung, der schon zu lange leidenden Kirche des katholischen Deutschlands die Sentenz des Todes ohne Weiteres ankündigt.

Es sey fern, daß der katholische Theil Deutschlands das Geschenk dieser an sich weisen Verfügung zu Gunsten seines andern vaterländischen Theiles mißgönnen wollte! Es kann auch solches nach der gegenwärtigen Lage der Sache so wenig auffallend seyn, als natürlich es ist, daß der andere Theil nach seinem verwaisten Zustande mit irgend einer gegebenen Hoffnung schon sich begnügen muß.

Allein eben daher ist es dem verlassenen, katholischen Theile auch nicht wohl zu verargen, wenn er, durch die bisherigen Vorgänge beunruhigt, in dem fraglichen Artikel wenig Tröstliches, — und bis zu jener Zeit hin, wo etwa die

liturgie.de

ihm gegebene Hoffnung zu endlicher Anerkennung des Rechts und der Billigkeit verwirklicht werden soll, in der mit jedem Tage wachsenden Gefahr für sein heiligstes Interesse Besorgnisse findet, die freilich sein protestantischer Bruder nicht kennen kann oder vermag.

A) In dem fraglichen constitutionellen Fundamental-Artikel scheint freilich nicht gesorgt seyn zu wollen, daß die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland nicht gleichfalls auch auf ihren Grundgesetzen, Friedens-Schlüssen und andern gültigen Verträgen beruhend, aufrecht erhalten werden sollen.

Und der katholische Theil Deutschlands dürfte — auf den Felsen von deutscher Treue und Glauben bauend — allerdings in der Garantie des Bundes, der freilich bei weitem den größten Theil seiner Opposition ausmacht, ohne Vorbehalt seine Beruhigung suchen. Allein

B) der besagte Artikel dringt, besonders in Vergleichung seines Nachsatzes, unaufhaltsam die Frage auf: Wer denn über die Rechte der katholischen Kirche zu entscheiden? Wer ihr ihre angemessene Verfassung rechtskräftig zu geben habe?

Es ist freilich daselbst nicht ausgesprochen, daß der Bund eine Verfassung der katholischen Kirche geben wolle. Denn

a) die katholischen Staats-Regenten können nicht wollen, Constituenten oder Regenten der Kirche Gottes zu seyn, oder ein ihnen in jedem Betracht nicht competirendes Forum sich anzueignen.

b) Die Staats-Regenten anderer Confession können sich vor der philosophischen Welt doch nicht wohl in den Widerspruch mit sich selbst setzen wollen, Opposition und Patron zugleich zu seyn!

c) Wenn auch der Ausdruck „man wolle der katholischen Kirche in Deutschland eine Verfassung geben," nicht gemeint seyn sollte, als ein Eingreifen in die göttliche Institution; sondern nur etwa eine Restitution ihres Eigenthums, oder Entschädigung durch gesicherte Dotationen und Bestimmung der Regenten-Verhältnisse, ihrer Geist- und Körper-Regierung bezeichnen sollte; so wird man doch dergleichen Ausgleichungen und Bestimmungen nicht wohl einseitig machen wollen? Wird — kann

liturgie.de

wohl das Oberhaupt der Kirche die einseitige Meinung einer erklärten Opposition, als Gesetz für die katholische Kirche Deutschlands anerkennen? Und was werden endlich die Folgen davon seyn? Sind sie wohl berechenbar? Und können sie wohl irgend einem Theile erwünscht seyn?

C) Diese wenigen Bemerkungen — an sich schon aus der Natur der Sache hervorgehend — müssen um so mehr verzeihlich seyn, da die obigen Fundamental-Grundgesetze ziemlich ausgesprochen sind, da der hier befragliche Artikel aus den oben bescheidenen Vorstellungen von der Präpondenz der Opposition nicht unberathet zu seyn scheint, und die Oratoren für die entgüterte, verarmte, verwaiste und gedrückte katholische Kirche Germaniens sich gegen Vorwurf und gegen die Folgen zu verwahren glauben müssen.

Wien den 29. Mai 1815.

Frhr. von Wambold,
Domdechant von Worms, Kapitular des Mainzer Metropolitan-Kapitels zu Aschaffenburg.

J. Helfrich,
Präbendar bei der Domkirche zu Speier.

Note

des Frhrn. von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz ꝛc. enthaltend den Antrag: daß in die deutsche Bundes-Akte die bestimmte Zusicherung einer zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde; datirt Wien den 8. Juni 1815.

Es geht die Rede, daß neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland, aus der Bundes-Akte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theile mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen.

Allein die katholische Kirche in Deutschland ist jetzt in einer Lage, die von derjenigen der protestantischen wesentlich verschieden ist. Die protestantische Kirche hat durch die politi-

liturgie.de

schen Veränderungen der neuesten Zeiten weder ihre Verfassung und Rechte, noch ihr Eigenthum verloren. Der katholischen Kirche hingegen ist durch die Säkularisation von 1803 und ihre Folgen alles dieses beinahe ganz genommen worden.

Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundes-Vertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen in Deutschland ausspricht, ihre verfassungsmäßige Existenz hinreichend gesichert, indem sie auf solche Rechte, wie z. B. das jus reformandi, welches im westphälischen Frieden begründet ist, ferner keinen Anspruch mehr machen wird. Der katholischen Kirche hingegen fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz, indem die Schuld, welche Deutschland durch den Rezeß von 1803 gegen sie contrahirt hat, seit zwölf Jahren nicht im Geringsten abgetragen worden ist.

Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, daß in die Akte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde.

Gerecht und den Verhältnissen angemessen ist der Antrag: daß der katholischen Kirche in Deutschland, nebst der freien Religions-Uebung, eine in liegenden Gründen mit dem Rechte der Selbstverwaltung bestehende Dotation ihrer Bisthümer, Theilnehmung an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher und eine ihre Rechte sichernde Organisation in der Bundes-Akte garantirt werde.

Um übrigens die Ausführung einer solchen zweckmäßigen Kirchen-Einrichtung zu erleichtern und zu befördern, dürfte es ohne Zweifel am zuträglichsten seyn, wenn in möglichster Bälde Abgeordnete der Souveraine katholischer Länder oder Landes-Theile, die dabei am meisten betheiligt sind, zur Verabredung der Grundsätze, nach welchen dieses Werk gemeinsam am vortheilhaftesten eingeleitet und berichtigt werden könnte, zusammentreten würden.

liturgie.de

Das ganze katholische Deutschland erwartet mit Zuversicht, der jetzige so wichtige Augenblick werde nicht vorübergehen, ohne daß einem so dringenden Bedürfnisse befriedigend abgeholfen werde.

Wien, am 8. Juni 1815.

J. H. Freiherr von Wessenberg,
General-Vikar des Bisthums Constanz.

Rede

Pius VII., gehalten zu Rom am 4. Sept. 1815, in dem geheimen Consistorium der Kardinäle, betreffend die päbstlichen Unterhandlungen auf dem Wiener Congreß und deren Folgen.

(Aus dem Italienischen übersetzt.)

Ehrwürdige Brüder!

Wenn Wir Euch noch nicht von den erfreulichen Ereignissen der letzten Zeit, in so weit sie Uns selbst betreffen, gesprochen haben, so lag der Grund darin, daß Wir vorher die wirkliche Besitznahme der Uns zurückgegebenen Provinzen und die Ratification Sr. apostolischen Majestät abwarten wollten. Beides hat nun Statt gehabt, und Wir machen Euch, nach alter Gewohnheit des heiligen Stuhles, den ganzen Hergang der Sache bekannt.

Sobald Wir aus Unserer Gefangenschaft erlöset waren, lag Uns Nichts so sehr am Herzen, als mit Petri Erbtheil die Provinzen wieder zu vereinigen, die man ihm im Laufe der herbsten Zeiten entzogen hatte. Wir sendeten daher, auf Unserer Anherreise noch begriffen, Unsern geliebten Sohn, den Cardinal Ercole Consalvi ꝛc. nach Paris, um sowohl bei Sr. allerchristlichsten Majestät, als auch bei den noch daselbst versammelten Fürsten, wegen Zurückgabe jener Provinzen mittelst Ueberreichung Unserer Breven das Nöthige einzuleiten. Denn ob Wir gleich zu ihnen das Zutrauen hatten, daß sie, auch ungebeten, dem Antriebe der Gerechtigkeit und Großmuth Gehör geben würden, so wollten Wir doch auch von Unserer Seite nichts versäumen.

Nachdem der Cardinal in Paris von Sr. allerchrist-

liturgie.de

lichsten Majestät die vollsten Beweise von Theilnahme und Liebe erhalten, begab er sich nach London, wohin die Fürsten, mit Ausnahme Sr. apostolischen Majestät, bereits sich verfügt hatten. In jener reichen Stadt erhielten Wir die allergrößten Beweise von Wohlwollen. Denn nicht nur ward Unserem Legaten erlaubt, sich mit dem Zeichen seiner Würde öffentlich zu zeigen, (ein Fall, der seit zwei Jahrhunderten nicht statt gehabt) sondern er erhielt auch von dem Prinzen Regenten in einer feierlichen Audienz, in welcher er demselben Unser Breve einhändigte, so viele Aeußerungen von Theilnahme an Unserer Person, daß Wir nicht umhin können, sowohl diesem Fürsten, als auch den Ständen dieser großmüthigen Nation öffentlich Unsern Dank und Unsere Hochachtung zu bezeigen. Sodann überreichte er den übrigen Souverainen Unsere Breven, worin Wir auf Zurückgabe aller seit der Revolution von 1789 Unserm Stuhle entrissenen Provinzen antrugen. Ihre an den Tag gelegte Güte überzeugte Uns, wie Recht Wir daran thaten, Unser Vertrauen in sie zu setzen, und unsern Legaten an sie abzuordnen.

Der Wiener Congreß wurde eröffnet. Der Kardinal begab sich dahin, um Unserem geliebten Sohne in Christo, dem Kaiser von Oesterreich, Unser Breve zu überreichen, worin Wir Ihm Unsere Glückswünsche und Unsere Bitten vortrugen. Die großmüthigen Gesinnungen, welche dieser Monarch von allem Anfange an gegen Uns an den Tag legte, erlitten nie den geringsten Wechsel, und seiner Neigung zu Uns verdanken Wir vorzüglich das Gelingen Unserer Anliegen.

In der Zwischenzeit der Sitzungen beschäftigte sich Unser Legat mit verschiedenen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, wovon ich Euch ein andermal unterhalten werde; für jetzt aber kann ich den wichtigen Umstand nicht übergehen, daß im althergebrachten Vorrang Unseres Legaten vor den Abgesandten aller andern Fürsten nichts verändert, sondern derselbe dem Legaten auch von jenen glorreichen Fürsten zugestanden wurde, die in der Communion nicht an Petri Catheder sich anschließen. Bei Anerkennung dieser Sache hatten jene Fürsten gewiß nicht Unsere, an sich so schwache, zeitliche Macht im Auge,

liturgie.de

sondern sie huldigten in Unserer Person der Würde des Priesterthums.

Unterdessen kam es in der Hauptsache zur Entscheidung. Der Congreß sprach durch ein feierliches Dekret aus, daß dem heiligen Stuhle die Marken Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Antheils von Ferrara zurückgegeben werden sollten.

Dies, ehrwürdige Brüder! ist der Gegenstand Unserer Freude, an der Streben nach zeitlicher Größe gewiß keinen Antheil hat, sondern bloß das Vergnügen, das Wir darüber Gottes und der Kirche wegen empfinden. Denn je größer Petri Erbtheil ist, desto mehr Mittel haben die Päbste, den Bedürfnissen der Kirche und der Gläubigen der ganzen Welt abzuhelfen. Wir erkennen daher, daß jene Fürsten, die persönlich oder durch ihre Abgeordneten, wie Se. allerchristlichste Majestät, Se. katholische Majestät und der Prinz-Regent von Portugal, Unser Ansuchen bei dem Wiener Congreß unterstützten, sich nicht bloß um Uns, sondern um die Kirche selbst hochverdient gemacht haben. An diesem Lobe nehmen auch jene Fürsten Theil, die nicht zur römischen Kirche gehören; der durchlauchtigste Kaiser von Rußland, Alexander, nicht weniger berühmt durch zahllose Siege, als durch seine innere Regierung; der König Friedrich von Preußen, der König Karl von Schweden, auch können Wir Uns nicht enthalten, hier neuerdings des Prinzen-Regenten von England zu erwähnen, der Uns so lebhaft am Congresse unterstützte. Endlich wollen Wir auch nicht die Bemühungen der vorzüglichsten Minister, welche die guten Gesinnungen ihrer Fürsten beförderten, mit Stillschweigen übergehen.

Indessen müssen Wir bekennen, daß Unsere Freude über die zurückgestellten Provinzen nicht so vollständig war, als Wir gewünscht hätten. Avignon, vom päbstlichen Stuhle vor mehr als 500 Jahren gekauft, Venaissin, noch längere Zeit in seinem Besitze, und endlich das Ferrarische auf

liturgie.de

dem linken Po-Ufer — alle mit gleichem Rechte dem päbstlichen Stuhle gehörend — sind noch von ihm getrennt. Wir haben deßhalb Unsere Forderungen an den Congreß gerichtet, und insbesondere noch an Unsere theuersten Söhne in Christo, die Monarchen von Oesterreich und Frankreich, geschrieben, und Wir hegen zu ihrer Frömmigkeit und Religion so großes Zutrauen, daß Wir der Zurückgabe jener Provinzen, oder wenigstens der Erhaltung einer angemessenen Entschädigung mit Gewißheit entgegensehen. Und damit dem heiligen Stuhle aus Verspätung der Rückgabe oder Entschädigung kein Nachtheil erwachse, so haben Wir durch Unsern Legaten eine feierliche Protestation den Ministern jener Mächte, die den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichneten, überreichen, und in das Protokoll der Congreß-Akten einrücken lassen. Diese, lateinisch verfaßte Protestation, sammt der dieselbe begleitenden französischen Note, wird Euch, ehrwürdige Brüder! mitgetheilt werden. In der Protestation haben Wir auch gegen das vom Congreß dem Kaiser von Oesterreich und seinen Nachfolgern zugesprochene Recht, Besatzungen in Ferrara und Commacchio zu halten, Uns feierlich verwahrt.

Bisher haben wir nur von den weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhles gesprochen. Die geistlichen wurden von Unserm Legaten nicht minder frei besorgt, besonders in Rücksicht der so sehr zerrütteten deutschen Kirche. Er überreichte demnach der für die Angelegenheiten Deutschlands aufgestellten Commission eine Note, welche Unsere Ansprüche, Wünsche und Vorschläge enthielt. Allein als der Cardinal sah, daß der Congreß zu Ende ging, ohne daß in dieser Sache etwas geschehen, so überreichte er mit vorerwähnter, die weltlichen Angelegenheiten betreffenden Protestation, eine zweite Protestation, welche auf die geistlichen und weltlichen Rechte der deutschen Kirche Bezug hatte, und fügte derselben eine Note an die vorerwähnten Minister bei. Beide Aktenstücke sollen Euch, ehrwürdige Brüder! vorgelegt werden.

Wir leben der Hoffnung, daß die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken, und Uns in den Stand setzen werden, die

liturgie.de

geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congreß, der sich ausschließend mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll, und der gewiß nicht unbemerkt lassen wird, daß die Reiche keine sicherere Grundlage haben, als die Religion. Unterdessen ertheilen Wir bei der Protestation Unsere vollkommene päbstliche Bestätigung, so als wenn über diese Gegenstände eine apostolische Bulle erlassen worden wäre.

Wir können Unsere Rede nicht schließen, ohne Unserm Legaten für seine, seit Anfang Unseres Pontifikats sowohl, als auch während Unserer gemeinschaftlichen Gefangenschaft, und endlich in dieser so äußerst schwierigen Sendung an den Tag gelegten Bescheidenheit, Einsicht und eifrigen Treue die gerechten Lobspruch öffentlich zu ertheilen und zu erkennen, daß er sich um den apostolischen Stuhl höchst verdient gemacht habe.

Endlich bleibt Uns noch übrig, ehrwürdige Brüder! dem Geber alles Guten Unsern Dank abzustatten, und da Wir versichert sind, daß Wir so große Gunst nur durch die Fürbitte der glorreichen Jungfrau Maria und der beiden Apostel Peter und Paul erlangt haben, so wollen Wir am Geburtsfeste der heiligen Jungfrau ein großes Dankfest feiern, und durch ihre Vermittlung Frieden für die Kirche, der Wir vorstehen, und Ruhe und Glück für die Fürsten, deren Gewogenheit Wir erprobt haben, von Gott erflehen.

Note

des Cardinal-Legaten Consalvi über die weltlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, womit die Protestation an die Minister der acht Mächte, die den Traktat von Paris vom 30. Mai 1814, und den Ergänzungs-Traktat vom 9. Juni 1815 unterschrieben haben, begleitet wurde, datirt Wien den

14. Juni 1815.

(Aus dem Französischen).

Der Unterzeichnete, Cardinal-Staats-Sekretair und Bevollmächtigter Sr. Heiligkeit am Congresse zu Wien überreichte demselben am 23. Okt. 1814 eine Note, worin der heil. Vater die Wiedereinsetzung in das Ganze seiner Domainen

liturgie.de

— nicht aus zeitlichen Beweggründen, sondern in Folge seiner bei Erhebung zum Pontifikate geleisteten Schwüre, dieselben zu vertheidigen und zu erhalten — verlangt hatte.

Die auf dem Congreß vereinigten Mächte haben demselben auch wirklich die Marken Ancona, Macerata und Fermo, die Herzogthümer Camerino, Benevento und Ponte-Corvo und die Legationen Romagna, Bologna und Ferrara, mit Ausnahme des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Theils von Ferrara zurückzugeben beschlossen. Se. Heiligkeit erkennt dies mit großem Danke an. Sie würde aber ihren Pflichten nicht Genüge leisten, wenn sie nicht auch die Grafschaften Avignon und Venaissin, und den so eben bezeichneten Theil von Ferrara zurückfordern wollte. Avignon vom heil. Stuhle erkauft, und seit 500 Jahren besessen, Venaissin, noch länger in seinem Besitze, sind durch das Alter des Besitzes, durch die daran geknüpften Erinnerungen, durch die Zahl seiner Einwohner und den Reichthum seiner Produkte dem heil. Stuhle zu wichtig, um nicht gegen deren Vorenthaltung zu protestiren.

Jene National-Versammlung selbst, die zweimal die Unzuläßigkeit der Einverleibung dieser Provinzen anerkannte, sie aber endlich doch 1791 dem heil. Stuhle raubte, beschloß dennoch, demselben eine Entschädigung dafür zu geben, indem sie ihrem Dekrete die Wore einrückte: »Le pouvoir exécutif sera prié de faire ouvrir des nègociations avec la cour de Rome, pour les indemnités et les dédommagemens, qui pourront être dûs.« Europa's Monarchen, an welche Pabst Pius VI. seine Beschwerden deßhalb richtete, drückten darüber laut ihre Gesinnungen aus. Die unsterbliche Catharina II. erklärte: daß sie zur Rückgabe der Besitzungen mitwirken wolle, deren eine ungesetzliche Macht den Hof von Rom beraubt habe; der weise Kaiser Leopold II. erklärte: daß Nichts gerechter sey, und daß allen Souverainen daran liege, daß ein solches Verfahren nicht durch Verjährung gerechtfertigt würde; der tugendhafte Ludwig XVI. versprach, dem Pabste Avignon und Venaissin zurückzugeben, sobald er könne.

Der Vertrag von Tolentino, wodurch dem Pabste

liturgie.de

Pius VI. die Abtretung jener Provinzen abgedrungen wurde, kann keinen rechtlichen Grund zu ihrer Vorenthaltung darbieten. Erstlich kann der heil. Stuhl nicht aus einem Beweggrunde derselben beraubt bleiben, der bereits von allen andern Fürsten, die sich genöthigt sahen, mit der Uebermacht Abtretungs-Verträge einzugehen, verworfen worden ist. Aber es gibt noch andere Gründe, die Unstatthaftigkeit dieses Traktats zu beweisen. Ein nicht aufgereizter Angriff gegen einen schwachen Staat, der neutral zu seyn erklärte, kann nach dem Völkerrechte kein rechtmäßiger Krieg genannt werden, und ein Traktat, der die Folge eines solchen Angriffes war, ist seiner Wesenheit nach null und nichtig.

Aber wollte man selbst einen solchen Traktat für gültig erklären, so bleibt es doch gewiß, daß der Traktat von Tolentino dem heil. Stuhl die Aufrechthaltung seiner übrigen Besitzungen aus Rücksicht auf die geleisteten Abtretungen versprochen hat. Da nun aber die Macht, die dies Versprechen gemacht, dessen ungeachtet später den ganzen Rest der päbstlichen Besitzungen an sich riß, so hat sie dadurch selbst den Traktat von Tolentino umgestürzt und vollkommen vernichtet. Man kann dagegen nicht anführen, daß der Bruch eines Traktats bloß seine Wirkungen aufschiebe, aber ihn selbst nicht aufhebe. Grotius sagt: daß die Artikel eines Traktats nur bedingende Kraft haben, und daß die Nichterfüllung der Bedingnisse den Traktat nichtig mache." Vattel sagt: Wenn die Traktate gegenseitige und vollkommene Versprechungen enthalten, so hat der in der Hauptsache beschädigte Theil die Wahl, entweder den traktatbrüchigen Theil zur Vollziehung seiner Verbindlichkeit anzuhalten, oder den Traktat für aufgehoben zu erklären," und anderwärts: „die Verletzung eines Friedens-Traktats von Seite des einen Theils gibt dem andern die Befugniß, den Traktat für aufgehoben zu erklären."

Diese Grundsätze finden noch mehr ihre Anwendung, wenn der Traktatenbruch bis zur gänzlichen Verachtung des andern Theils getrieben wurde. In diesem Falle hat der vernichtete

liturgie.de

Theil weiter keine Verbindlichkeit gegen seinen Zerstörer, so wie dieser weiter kein Recht über jenen hat. Vattel sagt: „Wenn ein Staat von einem Eroberer zerstört und unterjocht worden, so gehen alle Traktate desselben mit der öffentlichen Autorität zu Grunde, welche dieselben abgeschlossen hat.“ Zwar entstand der päbstliche Stuhl 1800 wieder, aber ohne Zuthun der Regierung, die ihn umgestürzt hatte, und ohne daß mit ihr ein neuer Vertrag abgeschlossen worden wäre. Für diese Regierung bleiben also die Dinge im alten Verhältnisse, das ist, der Traktat von Tolentino von der französischen Regierung faktisch aufgehoben, blieb aufgehoben und wirkungslos.

Wenn also nach den angeführten Autoritäten die verletzten Verträge, selbst wenn keine der contrahirenden Parteien gänzlich vernichtet wird, nicht bloß aufgehoben werden, sondern gänzlich erlöschen, bis sie durch neue Verträge wieder ins Leben zurückgerufen werden, so fragt es sich nur noch, welche neue Traktate sind zwischen der französischen Regierung und den Päbsten Pius VI. und Pius VII. abgeschlossen worden? Keiner!

Wäre aber einer abgeschlossen worden, so müßte dieser letzte Traktat, und nicht jener von Tolentino, zur Richtschnur der Verhältnisse zwischen dem heiligen Stuhl und Frankreich dienen. Allein Se. gegenwärtig regierende Heiligkeit haben vom Anbeginn Ihres Pontifikats an gegen den Traktat von Tolentino, sowohl wegen seiner inneren Nichtigkeit, als auch wegen seiner faktischen Vernichtung durch die französische Regierung selbst, beständig protestirt, und dadurch die Rechte des heil. Stuhles sowohl gegen Frankreich, als gegen andere, die in Frankreichs Namen handeln möchten, vollkommen gerettet.

Die verbündeten Mächte selbst haben durch den 3. Artikel des pariser Traktats vom 30. März 1814 die Nichtigkeit des tolentiner Traktats stillschweigend anerkannt. Denn wenn sie darin Frankreich den Besitz von Avignon und Venaissin zusichern, so beweist dies klar, daß sie genannten Traktat für keinen gültigen Erwerbungs-Titel jener Provinzen hielten. Allein dieser pariser Traktat, der ohne Zuziehung des heil. Stuhles

liturgie.de

abgeschlossen wurde, kann den Rechten desselben nichts vergeben. Dieser Punkt war der Inhalt der päbstlichen Noten an die Höfe von Paris, London und Wien, an die Minister der verbündeten Mächte und den Congreß im Allgemeinen. Se. Heiligkeit setzte jedoch dabei immer voraus (besonders in der Note vom 23. Okt.), entweder: daß Frankreich jene Provinzen nicht zum Nachtheile des päbstlichen Stuhles behalten wolle; oder: daß Se. Heiligkeit eine angemessene Territorial-Entschädigung erhalten würde, wie dies schon die National-Versammlung selbst als gerecht ausgesprochen hatte.

Da diese Entschädigung noch nicht gegeben worden, so gebietet dem heil. Vater die strengste Pflicht, die Rechte des heil. Stuhles auf jene Provinzen, nach dem Beispiele seiner Vorfahren, auf das feierlichste zu verwahren.

Dieselben Gründe gelten auch rücksichtlich des auf dem linken Po-Ufer gelegenen Theils von Ferrara, und er ist daher in beifolgender Protestation mit einbegriffen. Doch versehen sich Se. Heiligkeit zur Religion und Frömmigkeit Sr. apostolischen Majestät, daß Dieselbe in der Nachbarschaft der beiden Staaten ein Mittel finden werde, den päbstlichen Stuhl zu entschädigen.

Das dem Hause Oesterreich zugestandene Besatzungs-Recht von Ferrara und Commachio ist der Unabhängigkeit des heil. Stuhles, seinem Neutralitäts-System, und der Ausübung seiner Souverainitäts-Rechte gleich zuwider, und kann denselben leicht in Feindseligkeiten verwickeln. Der Unterzeichnete muß daher auch gegen diesen Artikel protestiren.

Er schmeichelt sich, daß seine im Namen des heil. Vaters gemachten Protestationen und Begehrungen den gewünschten Erfolg haben werden. Um aber den Befehlen Sr. Heiligkeit und dem Beispiele, das andere an frühere Congresse abgeordnete Legaten, insbesondere der zum westphälischen Frieden abgesendete Bischof von Nordo, Fabio Chigi, gegeben, genau nachzukommen, hat er die Ehre Ew. Excellenz beiliegende Protestation gegen die, die päbstlichen Interessen verletzenden Beschlüsse des Congres-

liturgie.de

ses zu überreichen, und zu bitten, dieselbe dem Protokoll einzuverleiben.

Unterzeichneter hat die Ehre ꝛc.

Wien, den 14. Juni 1815.

(Unterz.) E. Kardinal Consalvi.

Protestation

des Cardinal-Legaten Consalvi, im Namen Sr. Heiligkeit und des apostolischen Stuhles, gegen die vom Wiener Congreß zum Nachtheile desselben getroffenen Verfügungen; datirt Wien den 14. Juni 1815. (Aus dem Lateinischen.)

Ich Ercole der heil. römischen Kirche Kardinal Consalvi, Diacon von Sancta Agatha alla Suburra, Staats-Sekretär Sr. Heiligkeit und Deren bevollmächtigter Minister am Congreß von Wien, bezeuge hiemit eigenhändig, daß die Rückgabe der vom heil. Stuhl seit 1789 nach und nach entrissenen Provinzen bei den Souverainen und ihren Bevollmächtigten am Wiener Congreß mit allem Eifer betrieben habe. Ich habe zu dem Ende die Forderungen Sr. Heiligkeit sowohl in Paris als auch in London schriftlich und gründlich dargethan, und in der Folge in Wien eine weitläufige Vorstellung (unter dem 23. Okt. 1814) dem Congreß überreicht.

Es wurde nun zwar von demselben die Rückgabe der Marken Ankona, Macerata, und Fermo, der Herzogthümer Cammerino, Benevento und Ponte-Corvo und der Legationen Romagna, Bologna und Ferrara an Se. Heiligkeit beschlossen; allein in Ansehung des auf dem linken Po-Ufer liegenden Theils von Ferrara und der unten benannten Provinzen blieben meine Bemühungen fruchtlos. Avignon durch Kauf-Contrakte erworben, und und 500 Jahre vom päbstlichen Stuhle besessen, die Grafschaft Venaissin noch länger in dessen Besitz, wurden ihm 1791 von der National-Versammlung gegen versprochene Schadloshaltung entrissen, aber trotz des von Ludwig XVI. gemachten Versprechens der Rückgabe, bei Frankreich gelassen.

Man kann als Grund dieser Vereinigung weder den Traktat von Tolentino von 1797, noch den von Paris

liturgie.de

von 1814 anführen. Denn der Erste, schon an sich ungültig, wie ich schon in meiner Note gezeigt habe, wurde von der französischen Regierung durch die Thatsache umgestoßen und vernichtet, daß sie den ganzen Rest der päbstlichen Besitzungen usurpirte, wegen deren Erhaltung doch jene Abtretungen gemacht wurden. Der Letzte kann aus dem Grunde den päbstlichen Rechten keinen Eintrag thun, weil derselbe ohne Zuziehung des apostolischen Stuhles abgeschlossen ward.

Ueberdieß kehrte auch der oben bezeichnete, seit Jahrhunderten vom päbstlichen Stuhle besessene, Theil von Ferrara nicht zu demselben zurück, und es wurde ihm keine Entschädigung dafür zuerkannt, obgleich, wie so eben dargethan wurde, weder der tolentiner, noch der pariser Taktat die Rechte des Pabstes umstürzen konnten.

Endlich wurde auch auf dem Congreß das Besatzungs-Recht von Ferrara und Commachio dem Hause Oesterreich, zur Beeinträchtigung der Oberherrlichkeit und Neutralität des päbstlichen Stuhles, eingeräumt.

Da nun aus diesen Beschlüssen für den heiligen Stuhl und die römische Kirche großer Schaden und Nachtheil entspringt, und damit Allen klar werde, daß ich denselben nicht nur nicht beigetreten oder nachgegeben, sondern sie vielmehr widersprochen und bekämpft habe, nach dem Beispiele anderer an frühere Congresse abgeordneter Legaten, besonders des nach Münster gesendeten Bischofs von Nardo, Fabio Chigi, der die geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche, gegen die Beschlüsse jenes Congresses, durch eine feierliche Protestation verwahrte: so protestire, streite und widerspreche auch ich alle, vom Wiener Congreß zum Nachtheile der Dominien, Besitzungen und Rechte des heil. Stuhles, in Ansehung besagter Länder getroffenen und im Allgemeinen gegen alle der Kirche nachtheiligen Verfügungen, im Namen des heil. Stuhls und des heiligen Vaters, unsers durch göttliche Vorsicht waltenden Pabstes Pius VII., in bester Form, Art und Weise, als ich Kraft meines Charakters kann und soll. Und um Gegenwärtiges bei den Anwesenden und Nachkommen noch mehr in Kenntniß zu bringen, habe ich diese Protestation eigenhändig unter-

liturgie.de

schrieben, und mit meinem Siegel bekräftigt, und verlange, daß sie in das Protokoll der Akten dieses Congresses eingerückt werde.

So gegeben Wien in der Nuntiatur, den 14. Juni 1815.

(Unterz.) E. Kardinal Consalvi.

Denkschrift an Se. Majestät den König von Bayern, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in allerhöchst Ihren Staaten betreffend.

Ausgehend von den Lehren und Grundsätzen der katholischen Religion, hinblickend auf den großen Verfall der Sitten, der vor Allem in dem Verfalle der Religion, im öffentlichen und Privat-Leben, seinen Grund hat, und die Auflösung der Bande des gesellschaftlichen Lebens herbeiführen muß, beklagend insbesondere den Mangel an religiöser Zucht, in welcher die Jugend heranwächst, ohne Gehorsam gegen ihre Aeltern, ohne Ehrerbietung gegen das Alter, ohne treu bewahrtes Gefühl der Ehrbarkeit, ohne wahre Frömmigkeit vor Gott, in der schmerzlichen Betrachtung, daß die sittliche Erziehungs-Anstalt — die Kirche — ohne Mittel zum Zwecke zu besitzen, und davon den erforderlichen Gebrauch machen zu können, bei dem besten Willen nur wenig leisten kann; überzeugt, daß Ew. Königl. Majestät allertiefsten Einsichten nicht entgehen kann, daß die Folgen der Bemühungen von Seite der Kirche, den innern Menschen zu bilden, und zum geistlichen Leben zu wecken, sich unmittelbar den Verhältnissen des äußeren Menschen mittheilen, und daß folglich die Kirche um so wohlthätiger auf den Staat einwirket, jemehr sie, mit dem Gesetze Gottes im Herzen, von seinem Geiste geleitet, ihren Zweck verfolgen darf, bitten allerunterthänigst Unterzeichnete als die Organe, und im Namen der ihrer Obhut, Verwaltung und Sorge anvertrauten Kirchen Se. Kgl. Majestät vor Allem:

I.

(Dotirung der bischöflichen Kirchen.)

§. 1. Um die unter allerhöchster Mitwirkung im Jahre 1803 beschlossene Dotirung der bischöflichen, ihrer Güter entsetzten Kirchen; dann um die Wiederherstellung derjenigen Attribute derselben, die mit der veränderten Lage der Dinge verein-

liturgie.de

barlich sind, welche dieser Kirche jene äußere Achtung, und jenes Ansehen verschaffen, welches nothwendig und erforderlich ist, um auf das gesammte Volk und die einzelnen Stände mit Erfolg zu wirken.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten vertrauen hiebei, daß Ew. Königl. Majestät in der Erwägung der Masse des säkularisirten Kirchenguts besonders nach der Wiedererobrung des linken Rheinufers, für dessen Verlust es ehevor zur Entschädigung gegeben ward, es nicht zur Ungnade nehmen werden, wenn dieselben mit Rücksicht auf die unentbehrlichsten oder doch sehr nützlichen Diözesan-Institute ferner bitten; als

(Und anderer damit verbundenen Anstalten.)

§. 2. a) Um die mit dem Bedürfnisse einer jeden Diözese entsprechende Dotirung der bischöflichen Seminarien, und der damit in Verbindung stehenden theologischen Lehr-Anstalten, da, wo eine solche Dotation noch nicht vorhanden seyn sollte.

b) Um Resuscitirung einer oder der andern Collegial-Kirche in der Diözese, um darin die geistlichen Professoren, Räthe und ausgezeichnete Kleriker zu vereinigen, und in den Stand zu setzen, auf der Linie ihres priesterlichen Berufs durch canonischen Wandel und durch Beförderung des Gottesdienstes zur Erbauung des Volkes beizuwirken, und durch diese Stifte ehrenvollen Arbeitern eine stille Zurückgezogenheit am Abende ihres Lebens zu sichern.

c) Um die Resuscitirung einiger Abteien, um den höheren kirchlichen Studien und der hohen Ascese, deren lebendiges Beispiel der Kirche ungemein viel frommt, eine Freistätte zu verschaffen. Aus diesen vom Geräusche der Welt entfernten frommen und stillen Betrachtungen gewidmeten Orden sind Männer hervorgegangen, denen in jeder Rücksicht das christliche Europa hohen Dank schuldig ist.

d) Um die Fürsorge für den Unterhalt weiblicher sowohl, als männlicher Ordens-Stände, wovon Erstere auf eine theils mindere Kosten verursachende, theils gewissere Dauer versprechende Weise, durch höhere Bewegungs-Gründe geleitet, sich ganz mit der Erziehung und dem Unterrichte der weiblichen Jugend

liturgie.de

beschäftigen, und letztere sowohl dem Lehramte der studirenden Jünglinge, als der nothwendigen Aushülfe in der Seelsorge sich widmen.

e) Um eine Verpflegungs-Anstalt für alte oder kranke Priester, die mit Ehre in der Seelsorge ergrauet sind.

f) Aber auch um eine Besserungs-Anstalt für ausgeartete und unsittliche Geistliche, um sie für ihren Beruf wieder zu gewinnen, und endlich

g) Um die Wiederherstellung eines Convikts für fähige Jünglinge aus der ärmern Volksklasse, damit sie an den höheren öffentlichen Lehr-Anstalten einerseits Theil nehmen, andererseits in der Furcht des Herrn erzogen werden können, um bei reiferen Jahren, wenn sie Beruf zum geistlichen Stande fühlen sollten, in die klerikalischen Seminarien übersetzt werden zu können.

Es ist Ew. Königl. Majestät eigen, das, was Allerhöchst dieselben beginnen, der Nachwelt im vollendeten Zustande zuzustellen, und den nöthigen und nützlichen Mitteln hiezu jene Ausdehnung zu geben, welche der Zweck erheischet. Die schon hie und da zu diesem Zwecke vorhandenen Fonds werden die Ew. Königl. Majestät vorbehaltene Ausführung sehr erleichtern. Ferner kann es Ew. Majestät nicht entgehen,

(Mit liegenden Gründen.)

§. 3. Daß Stiftungen nur dann dauerhaft seyen, wenn sie in liegenden Gütern und daran geknüpften sichern Gefällen und nutzbaren Rechten bestehen. Eben so wenig kann es Allerhöchstdenselben entgehen, daß eine Verwaltung auf die vortheilhafteste Weise nur dann geführt werde, wenn das Interesse der Theilnahme unmittelbar daran geknüpft, und die Rechte des Eigenthums damit verbunden sind. Eure Königl. Majestät werden daher durch die Dotirung der Episcopate [und anderer hiezu nothwendigen, oder doch nützlichen Anstalten mit den hiezu nothwendigen Real-Fonds, als Eigenthum derselben, die Wohlthaten erneuern, die Allerhöchstderselben durchlauchtigste Vorfahrer der katholischen Kirche in reichem Maße zufließen ließen, wodurch sich Allerhöchstdieselben ein so permamentes

liturgie.de

Denkmal, wie jene in den Herzen aller Ihrer katholischen und treuesten Unterthanen errichten werden.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten um Ausstattung der bischöflichen Kirchen und Versetzung dieses Dotations-Gutes in eine solche Lage, daß es sich erhalten, seine Bedürfnisse bestreiten, und gegen die Stürme der Zeit sichern könne. Und da es

(Ausscheidung der frommen und milden Stiftungen aus dem säkularisirten Kirchen-Gute.)

§. 4. Der Wille Ew. Königl. Majestät nie war, noch seyn konnte, daß die mit dem säkularisirten Kirchen-Gute verbundenen besonderen Stiftungen für Seelsorger, Schulen, Armen-Pflege und gereinigte Volks-Andachten, sowie für die Vermächtnisse zum Gebete und Andenken für die Verstorbenen gleiches Schicksal mit demselben haben sollten; so bitten dieselben um die Aussonderung dieses Theiles des Kirchen-Guts, das nach dem §. 63 des Reichs-Deputations-Schlusses der Religions-Gesellschaft eigenthümlich und unverkürzt verbleiben sollte.

Das Vertrauen der Vorwelt auf die Rechtlichkeit und Religiösität der Nachwelt behauptet ewig sein Recht, und die allerunterthänigst Unterzeichneten würden es sich nicht vergeben können, wenn sie nicht treu ihren Amtspflichten Ew. Königl. Majestät bäten: daß diese Privat-Fonds und Stiftungen, wann und wo sie etwa außer Acht gekommen, oder eine andere Bestimmung erhalten haben sollten, ihrem ursprünglichen Zwecke gemäß zurückzugeben, und mit den neu zu dotirenden Kirchen auf eine bleibende Weise verbunden werden. Diese Art der Gerechtigkeit wird Ew. Kgl. Majestät Namen und Regierung verherrlichen und dankbar der spätesten Nachkommenschaft überliefern. Von der Bedingung der Dotation der Kirchen und ihrer nothwendigen Institute gehen die allerunterthänigst Unterzeichneten zu der dadurch bedingten — zu den bischöflichen Amts-Verrichtungen über, und legen Euer Königl. Majestät die entgegenstehenden Hindernisse, entbehrten Mittel, und erwünschlichen Erleichterungen um so aufrichtiger dar, als Allerhöchstdieselben dem Willen nach, Abhülfe zu leisten, so bereit sind, wie Allerhöchst-Sie die Macht dazu haben.

liturgie.de

II.

Hinderuisse in Anordnung des Gottesdienstes.

§. 5. Eine der ersten bischöflichen Amts-Verrichtungen ist die Besorgung des öffentlichen Gottesdienstes, die Verkündung des göttlichen Wortes, und die Verwaltung der Geheimnisse Gottes.

Da es der Kirche allein zusteht, die Art und Weise der Gottes-Verehrung zu bestimmen, was sie zum Unterrichte und zur Erbauung der Gläubigen dienlich hält; da der göttliche Religions-Stifter nur seinen Aposteln und ihren Nachfolgern und keineswegs den Fürsten dieser Erde die Gewalt eingeräumt hat, die Verkünder seines göttlichen Wortes auszusenden, und da er die kostbare Niederlage des Glaubens nur den Bischöfen anvertraut hat, für dessen Reinheit und Unversehrtheit zu wachen, die strengste Pflicht ihnen obliegt; so kann es der Wille Ew. Kgl. Majestät nicht seyn, daß die weltlichen Stellen sich in derlei geistliche Sendungen mischen, und daß die Vorsteher der Kirche so vielen Beschränkungen unterworfen seyen. Die sogenannte Kirchen-Polizei hat sich hierin zu weit ausgedehnt, und über Unterricht und Anstalten dieser Art eine Herrschaft behauptet, die in der Kirche Christi viel Schaden verursacht hat. Was dem Volke und der christlichen Heerde frommt, können nur die Kirchen-Vorsteher beurtheilen; der äussere Gottesdienst ist nothwendig ein Schema oder Symbol der theoretischen Religions-Wahrheiten; diese zweckmäßig und so darzustellen, daß sie den äußern und innern Menschen ergreifen, ist ein Geschäft der Kirche. Ueber den Nutzen und die Zweckmäßigkeit solcher Symbole oder solcher symbolischen Darstellungen kann nur der Kirche das Urtheil zukommen, und da es unter die christlichen Religions-Pflichten gehört, seinen Glauben öffentlich zu bekennen und auszusprechen, und ein Gottesdienst, der sich nicht durchaus öffentlich darf sehen lassen, sein Ansehen verliert, da sofort es eine natürliche Folge ist, daß die Religion und ihre Zeichen, wenn sie durchaus in die Tempel zurückgedrängt werden, zuletzt auch aus dem Herzen und den Wohnungen der Menschen verschwinden, und man es als eine Unanständigkeit ansieht, außer dem Tempel von Gott zu sprechen, und eine religiöse Ge-

liturgie.de

sinnung oder Handlung an den Tag zu legen; so bitten allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königl. Majestät: „diese sogenannte „Kirchen-Polizei in solche Grenzen zurückzusetzen, daß die Frei„heit der Gottes-Verehrung keinen Zwang erleide, und der ka„tholische Gottesdienst und die freie Religions-Uebung nicht bloß „auf die Kirchen eingeschränkt werde.“ Nach dem Gottesdienste ist

In der Aufsicht und Leitung des christlichen Religions-Unterrichtes in den niedern Schulen

§. 6. der Religions-Unterricht der Jugend, der wichtigste Gegenstand der bischöflichen Bemühungen. Wer den durch die Taufe in Christo Wiedergebornen in die Kirche aufnimmt, hat auch das Recht, den Unterricht im Christenthume zu ertheilen oder zu leiten. Die Ertheilung des geistlichen Unterrichts gehört demnach unter die wesentlichen bischöflichen Pflichten. Mit diesem muß die Erziehung des Christen beginnen. Da aber an dem Religions-Unterrichte der Jugend die Schullehrer Antheil nehmen, die in Anstalten unterrichtet worden, auf deren Leitung dem bischöflichen Amte fast gar kein Einfluß bisher zustand; so werden Ew. Königl. Majestät es der allerhöchsten Gerechtigkeit angemessen finden: den bischöflichen Behörden nicht nur die Leitung des katholischen Religions-Unterrichtes in den Schulen, sondern auch jenen Einfluß auf die religiöse Bildung und Beschäftigung der Schullehrer zu überlassen, bei welchem sie eines Theils ihre Pflichten gegen die Jugend, andern Theils gegen die Schullehrer erfüllen, und durch Verpflichtung der Letztern auf das Symbol der Kirche sich selbst im Gewissen beruhigen können.“

In höheren Schulen und Lehr-Anstalten.

§. 7. Da alle Gelehrsamkeit ohne Religion und Sittlichkeit nur ein halbes und sehr zweideutiges, oft gar gefährliches Gut ist, und das Wissen allein den Charakter des Menschen nicht ausmacht, um in allen Fällen des Lebens fromm, gerecht und ehrbar zu wandeln; so ist es höchst erwünschlich, daß mit den höheren und mit den niederen Bildungs-Anstalten des Staates die Bildung zur Religion und Sittlichkeit innigst verbunden werde, und mit demselben gleichen Schritt halte. Die Zeichen

liturgie.de

der Zeit sprechen laut dieses Bedürfniß aus, und es thut Noth, die Wissenschaften und Künste, wie die Menschen, wieder zu Gott zu richten, um einen höchsten Ruhepunkt in sich, und einen sichern Strebe-Punkt nach außen zu halten.

Es thut um so mehr Noth, die Religion und durch sie das Göttliche an diesen Anstalten zu heben, als an denselben die edlere Klasse der Menschen, die Staatsdiener erzogen werden, in deren Charakter nicht bloß auf ihre Verstandes-Kräfte, sondern auch auf ihre Tugenden, als: Amtstreue, Arbeitsamkeit, Wahrheits- und Gerechtigkeits-Liebe, Gemeinsinn, Uneigennützigkeit und andere Eigenschaften zu sehen ist, die nur das Christenthum schaffet, nur das Christenthum erhält und verbürgt. Fürst und Unterthan machen daher nebst der Geschicklichkeit im Amte gleiche Forderung auf das Christenthum der Staatsdiener, um ihnen ihre heiligsten Interessen anvertrauen zu können.

Erlauben demnach Ew. Königl. Majestät den Vorstehern der Kirche, an diesen gelehrten Bildungs-Anstalten den Gottesdienst und religiösen Unterricht ordnen, und ihn als Bildung des Herzens mit der Bildung des Geistes verbinden zu dürfen, und allergnädigst zu verordnen: daß künftighin die lateinische Sprache, als die zur Erlernung aller gründlichen Wissenschaften unentbehrlichste Sprache, und als die in der ganzen katholischen Welt eingeführte Kirchen-Sprache, welche dermal leider! so sehr in Verfall gekommen ist, daß die Candidaten der Theologie die bei den Prüfungen an sie gestellten Fragen nicht mehr lateinisch zu beantworten vermögen, und die Kirchen-Vorsteher mit Grund zu befürchten haben, daß aus Unkunde dieser Sprache die Priester die kirchlichen Funktionen, und selbst die Ausspendung der göttlichen Geheimnisse vorschriftswidrig und ohne erforderlichen Geist und Anstand verrichten, mit größerem Eifer und Nachdruck in den Schulen betrieben, und alle theologische Lehr-Gegenstände von den Professoren in den Schulen vorgetragen werden.

In Betreff der theologischen Studien.

§. 8. Als unentbehrlich nothwendiges, in der Natur einer positiven Religions-Anstalt gegründetes, aus den kirchlichen Gesellschafts-Rechten hervorgehendes, in den bischöflichen Amts-

liturgie.de

Pflichten wesentlich enthaltenes, durch das Beispiel des Heilandes eingesetztes Mittel zum Zwecke ist die Leitung des Religions-Studiums, durch welches die künftigen Zöglinge des Priester-Standes, wie die Apostel und Jünger Jesu, zu ihrem Amte eingeleitet werden sollen. Wenn das Salz kraftlos ist, womit soll gesalzet werden? Eine Kirche, die ihren Lehrstand nicht selbst bilden kann, ist in ihrer Existenz gefährdet.

Da der Bischof der eigentliche Lehrer der Kirche ist, und jeder Andere, der an dem Religions-Unterrichte und an der Ausspendung der Geheimnisse Gottes Theil nimmt, sein Substitut ist; so kann er auch an seiner Statt nur jenen Vertrauen schenken, — welche er berufen hat, welche er dieser Bestimmung fähig und würdig hält, die folglich seiner Leitung untergeben sind, und nicht zugeben, daß der theologische Unterricht außer seine Einwirkung gestellt, und von der Einsicht, Leitung und Connexion der Kirchen-Vorstände unabhängig erklärt wird. Die Tags-Geschichte hat gezeigt, daß die Floskeln theologischer Aufklärung, Vertilgung des Aberglaubens und Bigotismus nur Unglauben, Verfall der öffentlichen und Privat-Gottes-Verehrung, Erschlaffung aller sittlichen, religiösen Bande der Menschheit herbeigeführt haben, — gefährliche und traurige Früchte der modernen Weisheit!

Die Universitäts-Lehrer sind nicht unfehlbar die gelehrtesten und einsichtsvollsten Menschen, um über alle Aufsicht und Leitung erhaben zu seyn. Die allerunterthänigst Unterzeichneten können daher an Ew. kgl. Majestät keine Fehlbitte thun, wenn sie bitten: „daß ihnen die Leitung der theologischen Studien auch in den höheren Lehr-Anstalten überlassen werde.“

Hindernisse in der Bestellung der priesterlichen Seelsorge.

§. 9. Da die in der Seelsorge arbeitenden Priester, die Stellvertreter und Gehülfen des Bischofs in den einzelnen Gemeinden sind, so ist ihm, um sie gehörig zu leiten, und sich über ihre Amtsführung im Gewissen zu beruhigen, sein fortwährender Einfluß auf dieselben unentbehrlich. So wie die Ordination oder Mission, oder die Anweisung des bestimmten Wirkungs-Kreises von den Bischöfen ausgeht, so muß auch als

liturgie.de

weitere Folge die nothwendig gewordene Entfernung vom Amte von ihm ausgehen.

Ew. Königl Majestät werden daher in höchsten Gnaden erlauben, allerunterthänigst zu bemerken: daß durch das ohne Ausscheidung gebrauchte Patronat-Recht ein dem Bischofe in seinem Amte natürliches, in der Ordinations-Gewalt gegründetes Recht entkommen, und daß derselbe durch die Art und Weise, wie es ausgeübt wird, außer Stand gesetzt ist, auf den Klerus nach Bedürfniß einzuwirken.

Da der Priester nach der Ordination vom Bischofe zufolge der Maxime nichts weiter zu erwarten hat, als die Ertheilung der geistlichen Fakultäten, um sich auf die ihm angewiesene Stelle zu verfügen, da durch die eingeführte Versetzung aus einer Diözese in die andere der Bischof und der Klerus sich größtentheils fremd werden, da endlich der Bischof nur auf mühsamen Wegen, und als klagender Theil gegen den sträflichen Kleriker etwas erzielen kann, und nicht selten bei lange verzögerter Assistenz das im Keime zu erstickende Uebel, so wie das Aergerniß noch größer wird; so erscheint das kanonische Band, das den Klerus an ihn knüpfen sollte, wo nicht ganz gelöset, doch als schlaff gezogen.

Der Mangel an Achtung für den Klerus, Insubordination gegen den Kirchen-Vorstand, die Ohnmacht der Kirchen-Zucht werden immer sichtbarer.

Die Einheit des kirchlichen Wirkens, obgleich in der ertheilten Weihe gestiftet, fällt in eine zertrennte Vielheit auseinander, welche in der Menge ohne Wirkung sich verliert, oft sogar bei der Verschiedenheit der Meinungen und dem Reize der Eigenliebe an einander stößt.

Ew. Königl. Majestät werden daher die Bitte nicht in Ungnade aufnehmen: „die freie Collation nach Maßgabe der „kirchlichen Gesetze, und nach jenen kanonischen Grundsätzen, „welche der Gerechtigkeit und Billigkeit gemäß sind, wieder eintreten, und dem Bischofe die Wahl unter den Subjekten zu lassen, die er erzogen hat, und ihren Qualitäten nach kennt. „Die bischöfliche Stelle wird sich verpflichtet halten, von den

liturgie.de

„benannten Individuen Nachricht an die Königl. Behörden zu „ertheilen."

Die Prüfung, Berufung und Bildung zum Klerikal-Stande.

§. 10. Ew. Königl. Majestät werden auch in ihrer Weisheit nicht verkennen, daß die Prüfung und Berufung zum Klerikal-Stande, die Bildung der jungen Kleriker selbst in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht, und somit die Aufsicht und Leitung der Seminarien den Kirchen-Vorständen übergeben seyn müsse. Dies war immer in der Kirche so, fließt aus dem Lehr-Amte, welches von Gott den Kirchen-Vorständen übertragen worden ist, beruhigt das Volk, und gibt selbst dem Subjekte, das sich dem Kirchen-Dienste weihet, und nur die Stimme seines Hirten anerkennen kann, Zuversicht. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher, die Prüfung und Aufnahme der theologischen Candidaten, sowie die Bildung der geistlichen Zöglinge, nach Vorschrift der kanonischen Satzungen da, wo dies noch nicht geschehen ist, den Kirchen-Vorständen zu überlassen, und sie mit diesem allerhöchsten Vertrauen zu beehren.

III.

Hindernisse in Verwaltung des Kirchenguts.

§. 11. Soll die Kirche in dem Staate als freie, moralische Person erscheinen, so muß sie ein unantastbares, vom Staatsgute ausgeschiedenes Eigenthum haben, auf welchem sie steht. Eine solche Basis ist die Bedingniß, ohne welche ihre persönliche Existenz im Staate dauerhaft und sicher nicht gedeckt werden kann. Sie ist die Bürgschaft ihres freien Wirkens, die Material-Seite ihres geistlichen Segens auf der Erde.

Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind weit entfernt, das Gemüth Ew. Königl. Majestät zu beunruhigen. — Allein sie können und dürfen es Allerhöchstdenselben nicht verhehlen, daß die angeordnete Civil-Administration den frommen Stiftungen nicht günstig war, und die dieselben bei aller Sparsamkeit in Ausgaben für den Gottesdienst durch die erhöhten Verwaltungs-Kosten, durch die schweren, die vielen, die Kräfte der Stiftungen oft überschreitenden Auslagen, besonders aber durch die Veräußerungen der liegenden Gründe in sehr großes

liturgie.de

Abwesen gekommen sind. Der Gottesdienst, die Pfarrer, die Gemeinden und die Armen fühlen die Folgen davon. Es entgehen ihnen bedeutende Unterstützungen, die ihnen ehemals zugeflossen sind. Wenn der Spruch des Heilandes: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist, sich zunächst auf das irdische Gut nach der zweifachen Bestimmung, welche es für politische und religiöse Zwecke haben kann, bezieht: so zweifeln die allerunterthänigst Unterzeichneten nicht, Ew. Kgl. Majestät werden gemäß dieser vom Heilande ausgesprochenen Ausscheidung befehlen: daß das Kirchengut nicht als Staatsgut angesehen werde, sondern den Kirchen als Eigenthum zugehöre, und vorbehaltlich des Rechtes der Oberaufsicht zu einer einfachen, und mit wenig Kosten verbundenen Verwaltung zurückkehre, unter welche es ehevor zum Wohle der Kirche vorerst, dann doch auch nebenher zum Wohle anderer milden Zwecke floß.

IV.

Einige Wirkungen des Toleranz-Ediktes.

§. 12. Der Zusammenstoß der Kirchen-Gesetze mit den Gesetzen des Staates ist ein Gegenstand, der die Unterzeichneten mit tiefem Kummer erfüllt. Das innere und äußere Recht des Staates und die Vorschriften der Religion sollten nie in Gegensatz mit einander kommen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten sind es ihren Pflichten schuldig, Ew. Königl. Majestät einige Wirkungen der Toleranz-Edikte zu bezeichnen, die in der Art, wie sie sich darlegen, nicht angenommen werden können.

a) Wenn das Discretions-Jahr auf das 21ste Lebens-Jahr zurückgesetzt wird, wenn derjenige, der zu einer andern Confession übertreten will, sich Formen unterwerfen soll, welche Zwang anlegend, und daher zurückschreckend sind, z. B. sich vorerst von der vorigen Kirchen-Gemeinde lossagen zu müssen; wenn die Rechte der Aeltern hiebei zu weit ausgedehnt werden, und wie es nicht selten bei der gemeinen Menschen-Klasse zu geschehen pflegt, die Leidenschaften sich einmischen und Zwang für Recht gilt; so dürfte der eine Religions-Theil des freien Gebrauches seiner Gewissens-Rechte eben so sehr, als der andere entbehren müssen.

liturgie.de

Diese Grundsätze sind der Gewissens-Freiheit nicht zusagend, und die katholische Kirche hat nach ihren reinen Grundsätzen hierin immer Freiheit gestattet. Nach ihrer Lehre kann kein Tag, keine Stunde bestimmt werden, an welcher die Gnade des Herrn das Herz rühren soll, oder wo es erst erlaubt seyn darf, dem Rufe des Herrn zu folgen. Eben so wenig räumt sie den Aeltern die Befugniß ein, dem Gewissen ihrer Kinder Gewalt anzuthun; vielmehr sind diese Angelegenheiten solche, wo die Stimme der Ueberzeugung gebietend ruft: Man muß Gott mehr gehorsamen, als den Menschen. Eine öffentliche Lossagung von der vorigen Kirchen-Gesellschaft ist eine Art von Anerkennung einer Autorität, die das Gewissen verwirft. Ew. Königl. Majestät können bei dieser Beschränkung die Folgen einer lebenslänglichen Gemüths-Unruhe und der Nachtheil für das Kirchenwesen nicht entgehen, welche daraus hervorgehen müssen, wenn die Menschen, die ihrem kirchlichen Verbande im Gewissen entsagt haben, zur Zeit in einen andern öffentlichen Verband nicht eintreten dürfen. Gehindert, dem Zuge ihres Gewissens zu folgen, werden sie sich auf eine Privat-Gottesverehrung beschränken, und entweder in Indifferentismus oder Schwärmerei verfallen. Die allerunthänigst Unterzeichneten bitten daher Ew. Königl. Majestät: »der Gewissens-Freiheit hierin ihren vollen Lauf zu gestatten, und nicht zuzugeben, daß dieselbe auf irgend eine Art beschränkt werde.

Hinderniß in Handhabung der Kirchenzucht.

§. 13. Ew. Königl. Majestät sind überzeugt, daß ohne Disciplin im Klerus und Volke bei der großen Ausgelassenheit der Sitten das bischöfliche Amt wenig wirken kann; die Disciplin muß in Achtung desselben aufrecht erhalten werden, durch Wachsamkeit der Vollziehung der Gesetze Nachdruck geben, den Uebertretungen zuvorkommen, den Wirkungen des Bösen Einhalt thun, und die Verirrten zur Besserung zurückführen. Sie ist der Nerv des Kirchen-Regiments. Zu diesem Ende bitten allerunterthänigst Unterzeichnete um die allerhöchste Unterstützung:

a) »in Handhabung der Kirchen-Gebote überhaupt, besonders der Sonn- und Festtags-Feier, welche mannigfaltig in Verfall gerathen ist;«

liturgie.de

b) „um Beschränkung der allzuhäufigen Tanzmusik, welche bei dem Leichtsinne der Jugend, anstatt unschuldige Freuden zu geben, zur Verführung der Unschuld und zur Zerstörung der Gesundheit und des jungen Lebens Anlaß geworden ist.“ Sie bitten ferner

c) daß das bisher außer Uebung gekommene Ermahnungs- und Bestrafungs-Recht in den überhand nehmenden Fornications-Fällen wieder eintreten dürfe.“

Nach dem Geiste des Evangeliums kann der außereheliche Umgang nicht anders als sündhaft angesehen werden, und auch dem Staate kann er sich nicht anders, als von den schädlichsten Folgen begleitet, darstellen. Verführung der Unschuld, Verderbniß des Ehestandes, Untergrabung der Ruhe, Unzufriedenheit der Familien, Vernachlässigung der Erziehung, indirekter Mord, und noch viele andere Uebel sind die Folgen davon.

Sowie es in Ew. Königl. Majestät Macht steht, die großen physischen und moralischen Uebel unserer Zeit durch geeignete Anstalten polizeilicher Seits zu hemmen; so werden auch die Seelsorger unterstützt werden, wenn sie durch kirchliche Strafen, die sich Jahrhunderte lang so bewährt dargestellt haben, in diesen Fällen einschreiten, und sowie man die Kirchen-Disciplin des ersten christlichen Zeitraumes in diesem Punkte erhebt, auch diese wieder erneuern dürfen.

Auch die ehelichen Bande sind in unsern Tagen erschlafft; das zeigt sich nicht nur in den vervielfältigten Trennungen vom Tische und Bette, sondern auch in den einreißenden Versuchen, das Band der Ehe selbst zu lösen und zu neuen Ehen zu schreiten. Auf welchen Grad des Verderbens dies Uebel seit der Revolution in Frankreich in diesem Staate und in manchen angrenzenden Ländern gestiegen ist, dürfen Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigst Unterzeichneten nicht auseinander zu setzen. Es ist durch öffentliche Nachrichten allgemein bekannt; auch Glieder der katholischen Kirche, welche freien Grundsätzen hinsichtlich dieses Gegenstandes feind seyn sollen, hat sich diese Verderblichkeit mitgetheilt.

Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat einleuchtend bewiesen, und den weisesten Monarchen die volle Ueberzeugung ver-

liturgie.de

schafft, daß unter den katholischen Eheleuten nur in dem Maße wahre Sittlichkeit, Ordnung, Ruhe und Zufriedenheit aufrecht und herrschend erhalten werde, als die Ehe-Gesetze der katholischen Kirche, selbst bei gemischten Ehen, auch von Seite der Staats-Gewalt unterstützt, und die Uebertretung derselben unter keinem Vorwande gestattet werde. Erheben sich hier zwischen Kirche und Staat Collisionen, so müssen hieraus die nachtheiligsten und betrübtesten Folgen hervorgehen. Daher bitten die allerunterthänigst Unterzeichneten: „den katholischen Kirchen-Vorständen die allerhöchste Unterstützung zu gewähren, um die Verordnung ihrer Kirchen-Gesetze mit Nachdruck bei den Katholiken behaupten, und dem Beginnen des Verderbens, besonders in Bezug auf das Eheband, begegnen zu können.

V.

Die Folgen des entzogenen öffentlichen Vertrauens.

§. 14. Soll das Ansehen der Kirche dem Volke ehrwürdig seyn, und sollen ihre Lehren, Ermahnungen und Tröstungen eine heilsame Aufnahme finden; so muß es, als von der Staats-Gewalt selbst beachtet, mit Vertrauen beehrt erscheinen.

a) Zu sehr ausgedehntes Placitum.

Es scheint sich aber dieses öffentliche Vertrauen und Ansehen sehr zu vermindern, wenn alle bischöfliche Erlasse ohne Unterschied die Genehmigung der Regierung an der Stirne tragen müssen. Es läßt sich nicht annehmen, daß ein Bischof oder eine bischöfliche Stelle durch eine nicht abzuläugnende Druckschrift sich verantwortlich machen werde, so wenig, als es denkbar ist, daß es der Wille Ew. Königl. Majestät sey, den Schein zu gewinnen, in wahrhaft kirchlichen Gegenständen z. B. dem Fasten-Gebote cumulativ verordnen zu wollen. Die allerunterthänigst Unterzeichneten bitten daher: „daß die bischöflichen Verordnungen, besonders jene, die eigentlich geistliche und rein kirchliche Gegenstände betreffen, nicht mehr der erwähnten Aufschrift unterliegen.

Nachtheilige Wirkungen der entzogenen klerikalischen Privilegien.

§. 15. In der Ueberzeugung, daß Ew. Königl. Majestät

liturgie.de

einen Stand, der in der Aufopferung eines kirchlichen Berufes für das Wohl des Staates sich eben auch aufopfert, die nothwendige Auszeichnung und jenen anständigen Unterhalt gerne gönnen werden, welchen sein Verhältniß zu den übrigen Ständen bei den Fortschritten der Kultur erheischt, um mit Muth und Eifer seine Pflichten zu erfüllen, und nicht mit sich selbst gegen die öffentliche Geringschätzung kämpfen zu müssen; in dem schuldigen Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben nicht ungeneigt seyen, das Kirchen- und fromme Stiftungs-Gut, zum Beweise, daß es ein vom Staate ausgeschiedenes, unangreifliches, Gott geweihtes Gut sey, ganz eigens unter die Obhut und Besorgung der Kirche zu stellen, und dieser nach erlittenen Verluste jede möglichste Erleichterung und Schadloshaltung zu verschaffen, in dem vorwurfslosen Bewußtseyn endlich, daß die Nutznießer jene Vortheile und Auszeichnungen, welche seit Jahrhunderten den Kirchen und Kirchendienern verliehen waren, nicht verwirkt haben, bitten allerunterthänigst Unterzeichnete Ew. Königl. Majestät

a) „um die allergnädigste Restituirung in den Stand der aktiven Staats-Bürger,

b) um die durch die frommen Gesinnungen der weisesten Regenten der Vorzeit begünstigte Befreiung des Klerus sowohl, als der Kirchen und Stiftungen von der weltlichen Gerichtsbarkeit,

c) um die Personal- und Real-Immunität in einer dem Staate und dem Wohle der Stiftungen angemessenen Art."

Was die allerunterthänigst Unterzeichneten als einen Akt der königlichen Gnade und Großmuth erbitten, und nur als allergnädigste Ermunterung des Klerus zur Erfüllung seiner Berufspflichten mit dem dankbarsten Herzen verehren, was sie für Kirchen und milde Stiftungen im Namen der sittlichen Menschheit und um des öffentlichen Vertrauens willen erflehen, dürfen sie nicht erst mit Gründen belegen. Ew. Königl. Majestät sind nach ihrer allgemein gepriesenen Herzens-Güte gewiß im Voraus nicht abgeneigt, nach geendigtem Kriege, der bisher alle Sennen des Staates angespannt hatte, nach hergestellter Kirchen-Organisation diese Privilegien der Kirche wieder zufließen zu lassen.

liturgie.de

Diese sind unsere submissesten Bitten und Vorstellungen. Weit entfernt von persönlichen Interessen sind sie unsere volle Ueberzeugung, und fließen aus dem reinsten Eifer für die gute Sache der katholischen Kirche, nur durch Rücksicht auf sie wird das bischöfliche Amt in seinen einfachsten und natürlichsten Verhältnissen wieder hergestellt, und durch Remedur der Beschwerden werden die Hindernisse, die der Befolgung seines apostolischen Zweckes entgegenstanden, gehoben werden. Nur die huldvollst gegönnten Erleichterungen werden reichen Segen spenden. Das bischöfliche Amt allein ist es, welches im Vertrauen auf Gott, und mit der Ehrerbietung gegen König, wie sie die reine Jesus-Religion vorschreibt, die Huld und Hülfe Ew. Königl. Majestät anruft, in dem, was der Kirche nach den Stürmen der Zeit von Außen, und der gefährlichen Richtung der Opinionen von Innen Noth thut.

Allerunterthänigst Unterzeichnete leben der tröstenden Hoffnung, Ew. Königl. Majestät werden die vorgetragenen Bitten und Wünsche nach Allerhöchst Ihrer tiefsten Weisheit beurtheilen, und denselben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die allerhöchste Gnade haben.

Eichstädt den 15. Mai 1816.

Allerunterthänigst treu gehorsamste
Joseph, Fürstbischof.

Bamberg den 19. Mai 1816.

Friedrich v. Groß, Vic. gen.

Würzburg den 29. Mai 1816.

Gregorius Zirkel, Episc. Hipp. Suffrag. Herbipol.

Augsburg den 29. Mai 1816.

Friederich Frhr. v. Sturmfeder, des Vic. u. Cons. Vorstand.

Passau den 9. Juni 1816.

Officialis et Vicar. in spiritualibus
Matthäus Gerardinger, Vize-Direktor.

liturgie.de

Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz und Domkapitulars zu Augsburg, worin das Begehren der deutschen katholischen Kirche ausgedrückt ist, ihr Eigenthum, ihre Verfassung, ursprünglichen Rechte und Freiheit wieder zu erhalten, mit Angabe einer festen, der deutschen Bundes-Akte deßhalb einzurückenden Bestimmung, datirt Wien den 27. Nov. 1814.

Daß die Religion die haltbarste Grundlage der Staaten und ihrer Wohlfahrt sey, gehört zu den Wahrheiten, die allgemein bekannt sind.

Wenn gleich das Christenthum auf das höhere Ziel der ewigen Seligkeit in einer andern Welt gerichtet ist, so befördert es dennoch zugleich das Glück der gegenwärtigen. Ihm verdankte insbesondere Deutschland seine Unabhängigkeit, Civilisation und Cultur, und es war die angelegentlichste Sorge Karls des Großen, der deutschen Nation diese unschätzbaren Wohlthaten durch feste Begründung der kirchlichen Einrichtungen dauerhaft zu versichern. Zehn Jahrhunderte haben die Weisheit dieser Fürsorge bewährt.

Aber seit zwölf Jahren befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoß, in einem Zustande von Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses angeordnet hatte, sind seither zum Theile willkührlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmäßigen Verwaltung entzogen worden; die Bisthümer stehen größtentheils verwaiset, die Domkapitel sterben aus, ihre — den Kirchen-Gesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt; überhaupt gebricht es, bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht, den Behörden, welchen die Ausübung der erstern übertragen ist, an dem An-

liturgie.de

sehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürften.

Der Nachtheil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich unmöglich verkennen, und kaum berechnen.

Von der Nation längst ausgesprochen, und äußerst dringend ist das Bedürfniß der baldigen Aufstellung einer solchen Kirchen-Verfassung in den deutschen Ländern, welche geeignet ist, ihre kirchlichen Anstalten, von denen der Einfluß der göttlichen Religion auf die öffentliche Wohlfahrt vorzüglich abhängt, neuerdings fest zu begründen.

Zu diesem Endzwecke begehrt die katholische Kirche in Deutschland ihr Eigenthum, sie begehrt noch dringender ihre Verfassung, ihre ursprünglichen Rechte, ihre Freiheit zurück.

Die Veranlassung der Säkularisation, nämlich der Verlust der deutschen Länder auf dem linken Rheinufer, ist durch die Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland beseitigt. Die Grundsätze der Zerstörung, denen auch die Güter und die Freiheit der Kirche zum Raub geworden sind, haben die vereinigten Anstrengungen der Völker Europens besiegt. Die Monarchen haben sie feierlich geächtet.

Von den hohen verbündeten Mächten, welchen es mit göttlichen Beistande so glücklich gelungen ist, Deutschland von der auswärtigen Unterdrückung zu befreien, darf Deutschland auch mit voller Zuversicht die väterlich wirksame Verwendung für die Herstellung wohlthätiger kirchlicher Verhältnisse erwarten. Diese Wohlthat wird dem im Vertrauen auf Gott unternommenen Werke die Krone aufsetzen, und der katholische Theil der deutschen Nation wird erst dann vollkommene Beruhigung erhalten, wenn die politische Verfassung nicht nur der bürgerlichen Freiheit, sondern auch der Freiheit des Gewissens durch feste Begründung und kräftige Beschirmung seiner Kirche dauerhafte Sicherheit gewährt. Der protestantische Theil der deutschen Nation ist gewiß weit entfernt, diesen Gesinnungen seiner katholischen Mitbürger den Beifall zu versagen.

Als Stimme der ganzen deutschen Nation wird demnach der ehrerbietige Antrag anzusehen seyn, daß in die Ur-

liturgie.de

kunde des deutschen Bundes nachstehende Bestimmungen aufgenommen werden möchten;

1) „Für die kanonische Einrichtung und Dotirung und für die gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche ihrer Erz- und Bisthümer, im Umfange des deutschen Bundes, wird durch ein, mit dem päbstlichen Stuhle ehestens abzuschließendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Landes-Behörde übertragen.

2) Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundes-Behörde und des Bundes-Gerichtes gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer ein Ganzes, als deutsche Kirche unter einem Primas, bilden werden.

3) Die in Deutschland bestandenen Bisthümer und Domkapitel sollen, soviel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diözesan-Grenzen, auch nach Erforderniß, der Versetzung eines alten Bischofs-Sitzes oder der Errichtung eines neuen erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen, mit Recht eigener selbstständiger Verwaltung, bestehen. Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt, und es soll darüber ohne Beistimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Also sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden, von Seite des Staats aber soll den stiftungsgemäßen Verwaltungs-Rechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen, überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchen-Behörden von den Staats-Behörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftig geschützt werden.“

Die jetzt lebende Menschheit und die späteste Nachwelt

liturgie.de

wird die erhabenen Monarchen dankbar segnen, welche, indem sie sich als Werkzeuge der göttlichen Vorsehung zum Beßten der deutschen Völker betrachten, ihr besonderes Augenmerk darauf richten, was Gottes ist, damit die Kirche auch in Deutschland wieder aufblühe, und sich in den Stand gesetzt sehe, die Bürger zu allen Tugenden, welche die Lebens-Geister der öffentlichen Glückseligkeit sind, zu erziehen.

Wien am 27. Nov. 1814.

Ignaz Heinrich, Freiherr von Wessenberg, General-Vikar des Bisthums Constanz, Domkapitular zu Augsburg.

Denkschrift

des Freiherrn von Wessenberg, General-Vikars des Bisthums Constanz ꝛc., worin darauf angetragen wird, daß den Bischöfen und Domkapiteln durch die deutsche Bundes-Akte alle Vorrechte der Landesstände, sowie gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Ansehung ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt werde.

Die Errichtung von Landständen in allen Staaten des deutschen Bundes soll, der allgemeinen Versicherung nach, ein wesentlicher Bestandtheil der Verfassung werden, welche Deutschland so sehnlich und zuversichtlich erwartet.

Die Theilnahme an der Wohlthat einer solchen Einrichtung, welche nicht nur zur Befriedigung der gerechten Wünsche der Völker, sondern auch zur Befestigung der Throne dienen wird, kann billig auch die deutsche Kirche in Anspruch nehmen, indem die Bischöfe sich bis zum Jahre 1803 im Besitze der ersten Stellen unter den Reichsständen und Landesherren Deutschlands befanden, und nachdem sie das schuldlose Opfer außerordentlicher Zeit-Umstände geworden sind, wohl um so weniger verdienen, andern mediatisirten Reichsständen nachgesetzt zu werden, als der wichtige Einfluß, der den kirchlichen Oberbehörden auf das Wohl der Völker zukommt, es für den Staat erwünschlich machen muß, sie auch

liturgie.de

in politischer Hinsicht mit ausgezeichnetem Ansehen umgeben zu sehen.

Da die Bischöfe und Domkapitel mit Zuversicht hoffen dürfen, in ganz Deutschland eine ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft angemessene Ausstattung in liegenden Gütern, mit eigener freien Selbstverwaltung zu erhalten; so wird es auch den Wünschen der Völker, dem äußern Ansehen der Religion und dem Interesse der Souveraine entsprechen, daß in die Urkunde des deutschen Bundes, als allgemein geltender Grundsatz folgende Bestimmung aufgenommen werde:

Die Bischöfe und Domkapitel sollen, nach ihrer gebührenden Dotation, aller Vorrechte der Landstände genießen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse, in Hinsicht ihrer Personen und Güter, wie den weltlichen und mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden.

Wien, am 27. Nov. 1814.

Ignaz Heinrich, Frhr. von Wessenberg, General-Vikar ꝛc.

Abermaliger Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundes-Akte, betreffend die deutsche katholische Kirche.

Ohne Datum.

Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollen in so weit erhalten werden, als es mit dem Bedürfnisse einer Berichtigung der Diözesan-Grenzen oder auch der Versetzung eines alten Bischofs-Sitzes oder der Errichtung eines neuen vereinbarlich ist.

Die Dotation der Bischöfe, der Domkapitel und der andern dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen mit dem Rechte eigener selbstständiger Verwaltung bestehen. Das Minimum der Dotation eines Bischofs wird auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., eines Erzbischofs von 30,000 fl., eines Domkapitels von 20,000 fl. festgesetzt.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichs-Fürsten gleichgestellt werden. Sie sind in allen Staaten die ersten Landstände. Alle Bisthümer des deutschen Bundes bilden zusammen ein Ganzes, unter einem Pri-

liturgie.de

mas, dessen Vorrechte, ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen National-Kirche sich beziehen. Ihre Einrichtung wird, nach gepflogener Unterhandlung mit dem päbstlichen Stuhle, ein Gesetz des Staaten-Bundes bestimmen, mit dessen Abfassung der oberste Bundes-Rath sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen, und den verfassungsmäßigen Schutz des obersten Bundes-Rathes und des Bundes-Gerichts erhalten.

Der rechtmäßige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchen-Güter wird feierlich garantirt, und es soll darüber nirgends ohne Bestimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65 des Reichs-Deputations-Haupt-Schlusses von 1803 bezeichnet sind, sollen gänzlich wieder hergestellt, und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staats aber soll den stiftungsmäßigen Verwaltungs-Rechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden. In Ansehung der bei den erz- und bischöflichen Vikariaten und Consistorien Angestellten sollen die nämlichen Grundsätze, welche der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 in Hinsicht der Anstellung, der Entschädigung und der Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat, volle Anwendung finden.

Die Berathungen mehrerer deutschen Bundes-Staaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche zu Frankfurt eröffnete Freiherr von Wangenheim mit folgender Rede *):

Es sind Jahre verflossen, seit der Pabst durch die Macht der Ereignisse und durch kluge und redliche Benutzung derselben von Seiten der verbündeten Fürsten wieder in den Besitz des Kirchen-Staates und zugleich in die Lage gesetzt worden ist, mit voller Freiheit für das Wohl der katholischen Kirche zu

*) Diese Rede gab Veranlassung zu der Schrift: Onymus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche. gr. 8. Würzburg, 1818.

liturgie.de

handeln, und die Wunden zu heilen, welche ihr die Unbild der der Zeit geschlagen hat. Dessen ungeachtet ist dafür von Seiten des Pabstes weniger geschehen, als man von seinem Berufe hätte erwarten können, bei weitem weniger, als selbst von den verschiedenen Regierungen, namentlich auch von evangelischen Regenten, dafür gewollt, und zum Theile auch gethan wurde.

Einen traurigen Beweis für diese Behauptung liefert besonders die deutsche katholische Kirche, welche ungeachtet Rom noch nie so viele diplomatische Agenten deutscher Höfe in seinen Mauern und damit beschäftigt sah, das Wohl der Kirche neu zu gründen und zu sichern — heute noch ohne feste Verfassung, beinahe ohne Bischöfe ist.

Bis zum Jahre 1817 schien es, als wolle der Pabst die definitive Regulirung der deutschen Kirchen-Angelegenheiten von dem Bundestage abhängig machen — wenigstens wurde ein königl. Würtembergischer Abgeordneter, der Bischof von Evara, bei seiner dritten Mission nach Rom, ein ganzes Jahr lang auf allgemeine Verhandlungen am Bundes-Tage verwiesen, und konnte nicht einmal zu einer Annäherung an das gewünschte Ziel gelangen. Allein von jenem Jahre an scheint sich das System des Pabstes geändert zu haben, und er nunmehr nichts zu wünschen, als jede allgemeine Verhandlung zu umgehen, indem er sich bloß mit einzelnen Regierungen in Unterhandlungen, die diesen Namen kaum verdienen, einläßt. Inzwischen hat die Erfahrung gelehrt, was von den Unterhandlungen einzelner Staaten mit dem Pabste über Concordate zu erwarten sey.

Das Concordat, welches die französische Regierung für gallikanische Kirche, die sich so lange bei dem Genusse ihrer, in dem allgemeinen Kirchenrechte gegründeten Freiheiten erhalten hat, mit dem Pabste abschließen wollte, erfährt (und gewiß mit Recht) in Frankreich den größten Widerspruch. Und es läßt sich mit Gewißheit voraussehen, daß es so, wie es vorliegt, die Zustimmung der Kammer nicht erhalten werde.

Ein anderes Concordat, welches, wie behauptet wird, die königl. bayerische Regierung abgeschlossen, aber doch noch nicht publicirt hat, gibt zu größeren Besorgnissen Anlaß, als selbst

liturgie.de

das französische und interessirt natürlich die deutschen Regierungen und Partikular-Kirchen noch weit mehr als dieses.

Zwei kleine, aber inhaltschwere Schriften, die eine: „Ueber die Freiheiten der gallikanischen und deutschen Kirche, und über die päbstlichen Breven gegen den Freiherrn von Wessenberg“ (Heidelberg bei Mohr und Winter); die andere: Bemerkungen über das neue bayerische Concordat, verglichen mit dem neuen französischen und dem früheren bayerischen vom Jahre 1807 (geschrieben im Januar 1818), zeigen die Gefahren, welche den deuschen Regierungen und den deutschen Partikularkirchen von Seiten der römischen Curie drohen, so gründlich, daß ich es für überflüssig halten muß, darüber noch zu Männern zu sprechen, deren eigene Einsicht die meinige sicherlich übertrifft.

Wenn nun katholische Könige nur solche Concordate erhalten konnten, auf was, für welche — wenn überhaupt — dürfen sich evangelische Fürsten in schwächender Vereinzelnung Rechnung machen?

Es ist von mehreren deutschen evangelischen Fürsten, welchen durch die Vorsehung die Regierung katholischer Unterthanen anvertraut wurde, eingesehen worden, daß eine ihrer ersten Pflichten darin bestehe, das Wohl der katholischen Kirche zugleich mit dem Wohle des Staates, in welchem jene sich äußerlich gründet, sicher zu stellen. Die Kirche kann aber nur ihre höheren Zwecke erreichen, wenn ihr eigenthümliches Wesen anerkannt, und die freie Entwicklung desselben überall geschützt wird. Und dieser unerläßliche Schutz kann nur dann wahrhaft fruchtbringend eintreten, wenn die Verhältnisse der Kirche zum Staate, und das Verhältniß beider zum heiligen Stuhle, in seinem Unterschiede von der Person des Pabstes sowohl, als auch von der römischen Curie richtig begriffen und kräftig gehandhabt wird.

Wie wichtig und in seinen Folgen Segen oder Fluch bringend, die richtige oder unrichtige Bestimmung, besonders des letztberührten Verhältnisses, sowohl für die Staaten, als auch für die Kirche selbst werden kann, ist heute mehr, als vielleicht

liturgie.de

lange nicht, von erleuchteten Kirchenrechts-Lehrern entwickelt, und von einsichtsvollen Staatsmännern anerkannt worden. Allein wir wissen auch alle, welche große Schwierigkeiten die Vermischungen der Ansprüche, welche der Pabst als Souverän des Kirchenstaats, die päbstliche Curie und der heil. Stuhl, in ihren eigenthümlichen Beziehungen, zu machen haben und wirklich machen, der richtigen Bestimmung und consequenten Achtung jenes Verhältnisses in den Weg gelegt haben, und vielleicht für lange Zeit in den Weg legen werden.

Die Politik der römischen Curie hat die Persönlichkeit dem heiligen Stuhle gleich gesetzt; und es ist nur zu oft und nicht immer ohne Erfolg versucht worden, den Pabst über die in den Concilien vorgestellte Kirche zu setzen, und — Weltliches mit Geistlichem verwechselnd — im eigenen Staate das Geistliche durch weltliche Absicht bestimmen zu lassen, in fremden aber mit der geistlichen die weltliche Macht zu erdrücken.

Wenn nun gleich die Persönlichkeit des gegenwärtigen Pabstes große Achtung verdient, und auf die gegenwärtige Zeit den Mißbrauch, den die römische Curie von ihrem Einflusse auf das Volk machen könnte, weniger zu begünstigen scheint; so ist doch wohl zu bedenken, daß — so lange das System überhaupt unerschüttert bleibt, ein System, das sich auch jetzt in dem schreienden Verfahren gegen den Freiherrn von Wessenberg nur allzudeutlich als vorherrschend geoffenbart, — andere Päbste in andern Zeiten kommen können, von welchen und in welchen das alte Spiel der Politik mit dem Heiligen, mit größerem und unheilbringenderem Erfolge nur zu leicht getrieben werden dürfte. Das Einbrechen solcher Zeiten aber ist nicht einmal unwahrscheinlich, da sich in der Geschichte die Gegensätze suchen, und wie Despotismus leicht aus der Anarchie zu folgen pflegt — auch der Fanatismus oft als Sohn der sich selbst vernichtenden Irreligiösität die Stelle einnimmt, welche diese verlassen.

Diese Besorgniß kann um so weniger als eine grundlose betrachtet werden, als die Mittel, welche der päbstlichen Curie — um ihre Zwecke durchzusetzen — dermalen allein noch zu Gebote stehen, obgleich negativer Natur, dennoch — wie z. B. der

liturgie.de

durch versagte Weihe herbeigeführte Mangel an Bischöfen — ganz geeignet sind, das ängstliche Gewissen der Gläubigen bis zur Verzweiflung zu steigern.

Wohin aber eine durch Gewissens-Angst herbeigeführte Verzweiflung die schwachen Menschen zu führen vermag, lehrt die Geschichte in blutigen Schriftzügen.

Wo es sich um Wahrung so großer Zwecke, um den Schutz der Kirche durch den Staat, um die Heiligung des Staats durch die Kirche, und um die Harmonie beider handelt, da muß die Vorsicht streben, die Möglichkeit einstiger Zerstörung wenigstens zur Unwahrscheinlichkeit zu machen.

Diesem Streben kann man aber nur dann einen günstigen Erfolg versprechen, wenn man sich selbst klar bewußt wird, welche Zwecke, und durch welche Mittel und von wem sie erreicht werden sollen.

Die jetzige Zeit scheint für eine klare und unbefangene, zugleich aber auch kräftige Verhältniß-Bestimmung ganz vorzüglich geeignet, da die Verhältnisse, in welchen sich der Pabst eine Reihe von Jahren hindurch befand, den Einfluß und das Gewicht der römischen Politik bedeutend geschwächt haben; die katholische Geistlichkeit, mit ihr aber auch zugleich ein großer Theil der Gemeinden in der Kultur weit vorgeschritten ist; die in der katholischen Kirche eingerissene Verwirrung, die Sehnsucht nach Herstellung einer guten Ordnung erhöht hat; völkerrechtliche Verträge die Güter der Kirche beträchtlich gemindert, und neue Dotationen von Seiten der Staaten und ihrer Regenten nothwendig gemacht haben; ein großer Theil katholischer Staatsbürger unter den Scepter evangelischer Regenten gekommen ist, und endlich — was wohl zu beherzigen ist — fast in der ganzen kultivirten Welt der Wunsch ziemlich allgemein ausgesprochen wird, die Usurpation der römischen Curie nicht länger zu dulden, und dem allgemeinen Kirchenrechte wieder zu dem Ansehen zu verhelfen, das ihm gebührt.

Der Erfüllung dieses Wunsches wird nun freilich die römische Curie, mit ihrer gewöhnlichen Hartnäckigkeit, soviel als immer möglich entgegenwirken, und sie wird dies nicht ohne Erfolg thun, so lange sich die deutschen Regierungen nicht zu-

liturgie.de

gleich mit consequenter Festigkeit vereinigen. Eine solche Vereinigung würde dem römischen Hofe die Möglichkeit zeigen, daß die deutschen Staaten, welche übrigens durchaus alles vermeiden werden, was ihrerseits zu einer wahrhaften Kirchenspaltung Veranlassung geben könnte, bei seiner ferneren Weigerung zur Herstellung der katholischen Kirche in Deutschland zweckmäßig mitzuwirken, der durch ihn selbst herbeigeführten Nothwendigkeit nachgegeben werden, diese Kirche nach den ursprünglichen Grundgesetzen derselben einzurichten, und alles dasjenige vorzukehren, was die Würde der deutschen Nation und die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche erfordert, welche, von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bei dem päbstlichen Stuhle nach gleichen Grundsätzen gemeinsam vertreten, diesem wieder als deutsche National-Kirche erscheinen wird, wie es vor der Auflösung des römischen Reichs, und zwar in den letzten Zeiten mit erneuerter Kraft, für die wirksame Behauptung ihrer Rechte und Freiheiten der Fall gewesen ist.

Ein wichtiger und sicher folgenreicher Schritt zu diesem Ziele ist geschehen. Die meisten Regenten Deutschlands haben den Entschluß gefaßt, sich für jenen hohen Zweck zu vereinigen, und uns ist der ehrenvolle Auftrag geworden, die Mittel, welche zu möglich vollständigen Erreichung desselben dienen können, zu berathen.

Vermissen wir gleich in unserer Mitte die Abgeordneten jener evangelischen Regierungen, welche den zu ergreifenden Maßregeln den größten Nachdruck geben könnten; so dürfen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, sie, wenn auch nicht sogleich, doch — später, mit uns, oder, wenn auch nicht mit uns, doch nach ähnlichen Grundsätzen, an dem wichtigen Werke arbeiten zu sehen. Der erlauchten königl. preußischen Regierung ist kein wahrhaft nationales Interesse Deutschlands gleichgültig, die königl. hannöverische Regierung — im Wesentlichen mit den vorläufig aufgestellten Grundsätzen schon einverstanden — hat sich, auf die geschehene Einladung, den Beitritt zu den gemeinschaftlichen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten; und auch die königl. niederländische Regierung für Luxemburg, dürfte später nicht ohne Antheil und Mitwirkung bleiben.

liturgie.de

Ja, es läßt sich hoffen, daß auch die katholischen Regierungen in der Zukunft einer engen Verbindung nicht abhold seyn werden, die wenigstens der kaiserlichen österreichischen nicht unangemessen scheinen dürfte, da sie es ist, welche selbst zuerst die Regulirung der Diözesan-Verhältnisse auf den Grund des Reichs-Deputations-Recesses in Anregung gebracht hat.

Unter solchen, gewiß nicht ungünstigen Auspicien mögen wir unsere Arbeiten im Vertrauen auf einen heilbringenden Erfolg vorbereitend beginnen!

Wir werden uns dabei, wie es mir scheint, zum Augengenmerk machen müssen, nicht nur unbefangen zu seyn, sondern gleich vorn herein, als unbefangen auch zu erscheinen, damit Niemand der Besorgniß Raum geben möge, als könne die katholische Kirche selbst, in Beziehung auf ihre Schutzherren, die einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan sind, irgend einer Gefahr bloß gestellt werden.

Es scheint daher räthlich:

I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche in sich, d. h. über ihr Wesen sich auszusprechen;

II. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate und des Staates zur katholischen Kirche zu bezeichnen;

III. die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabste und des Pabstes zur katholischen Kirche, sowohl überhaupt als auch in besonderer Beziehung auf Deutschland zu bestimmen;

IV. die Verhältnisse des Pabstes zu evangelischen Fürsten, in so fern diese katholische Landestheile unter ihrem Scepter haben, und umgekehrt evangelischer Fürsten zum Pabste (zur römischen Curie, zum heiligen Stuhle) festzusetzen;

V. zu berathen, ob die Bestimmung dieser Verhältnisse und ihre Anerkennung in einem Concordat zu suchen, oder in einer Declaration zu fordern seyn dürfte, und was in dem einen oder dem andern Falle wirklich auszusprechen, oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher und unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sey?

VI. zu berathen, auf welche Weise der eine oder der andere Weg der Unterhandlung mit dem Pabste einzuschlagen und fortzusetzen? und endlich

liturgie.de

VII. welche Schritte dann zu thun seyn möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre.

Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundes-Staaten.

(Beilage zum Protokoll der siebenzehnten Zusammenkunft vom 30. April 1818.)

Berichtigt in Gemäßheit der neuesten Instruktionen, und der hiernach in der 18ten und 19ten Zusammenkunft gefaßten Beschlüsse.

§. 1. 7te Zusammenkunft. Nro. 1.

Der katholischen Kirche, als einer religiösen Gesellschaft im Staate, steht das freie, ungehinderte Bekenntniß ihres Glaubens und die freie öffentliche Ausübung ihres Cultus mit allen Rechten zu, wie sie aus den wesentlichen Grundsätzen ihrer Confession fließen und wie sie dieselbe in Gemäßheit jener Grundsätze bisher besessen hat.

§. 2. Der Staat hat daher die Pflicht, nicht nur die Hindernisse möglichst zu beseitigen, welche die katholische Kirche in der Ausübung ihrer von ihm garantirten Rechte stören könnten, sondern ihr auch diejenigen Mittel zu gewähren, welche zur Erreichung obiger Zwecke wesentlich nöthig sind.

§. 3. 1te Zusammenkunft. Beil. Ziff. 2. Eine nähere rechtliche Bestimmung erhält dieser Satz durch den 35. und 62. §. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, durch welchen die Güter der Stifte, Abteien und Klöster zwar der freien und vollen Disposition des Landesherrn, jedoch unter dem bestimmten Vorbehalt überlassen wurden, den Aufwand für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten daraus zu bestreiten, und insbesondere den Domkirchen eine feste und bleibende Ausstattung zu verschaffen.

§. 4. Es muß demnach der Staat

A) die wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche reguliren, und

B) ihre rechtlichen Verhältnisse bestimmen.

liturgie.de

§. 5. Jene wesentlichen Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche sind:

a) die Eintheilung der Diözesen.

b) Die Errichtung und Besetzung der Bisthümer.

c) Die Constituirung der Domkapitel, General-Vikariate und anderer bischöflichen Behörden.

d) Erziehungs- und andere höhere Lehr-Anstalten, auch Priester-Seminarien.

e) Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge.

f) Die Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse, und

g) die Dotation.

§. 6. Die rechtlichen Verhältnisse der Kirche sind festzusetzen.

a) In Beziehung auf den Staat.

b) In Beziehung auf das Oberhaupt der Kirche.

c) In Beziehung auf andere christliche Confessions-Verwandte.

A) Erfordernisse und Bedürfnisse der Kirche.

a) Eintheilung der Diözesen.

§. 7. 2te Zusammenkunft. A. 1. Auf die bisherigen Bisthümer in Deutschland und ihre Grenzen kann im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden, sondern die politischen Grenzen einzelner deutscher Staaten bezeichnen auch die Grenzen der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer.

§. 8. Ibid. 2. Sollte daher in der Folge ein deutscher Staat einen Zuwachs an katholischen Unterthanen erhalten, so sollen auch diese dem inländischen Bischofe, oder wenn deren mehrere im Staate sind, dem nächsten untergeordnet, und von aller Verbindung mit dem bisherigen Bischofe, nach kanonischer Form, getrennt werden.

§. 9. Ibid. 3. In der Voraussetzung, daß bei stark bevölkerten, in ihren einzelnen Theilen geographisch zu sehr getrennten Bisthümern durch bischöfliche Vikariate oder Commissariate die kirchliche Verwaltung hinlänglich gefördert werden müsse, wird das Maximum der Seelenzahl eines Bisthums (es gehöre nun einem Staate oder mehreren Staaten gemeinschaftlich an), auf 80,000 Seelen festgesetzt.

liturgie.de

§. 10. Ibid. 4. Die Bestimmung der Zahl der Bisthümer, der bischöflichen Sitze, und die Grenzen einzelner Erz- oder Bisthümer hängt von dem Landesherrn ab, theils als solchem, theils als Dotator derselben, jedoch unter Beobachtung der kanonischen Formen.

§. 11. 4te Zusammenkunft. A. 12. Staaten, welche keinen eigenen Bischof aufzustellen gedenken, können sich unter besonders zu verabredenden Bestimmungen an einen andern Bundes-Staat anschließen.

§. 12. 2te Zusammenkunft. 4. Diesem zufolge haben Seine Königliche Majestät von Würtemberg die Absicht, für die katholischen Landestheile Ihres Staates mit einer Bevölkerung von ..... Seelen ein Bisthum, (ein Erzbisthum) nebst den nöthigen bischöflichen Comissariaten, zu errichten und behalten sich die Bestimmung des bischöflichen Sitzes vor. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen werden für eine Seelenzahl von ..... das bereits bestehende Bisthum zu Mainz erhalten, und ihre sämmtlichen katholischen Landestheile mit demselben vereinigen.

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen mit ..... katholischen Unterthanen .....

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Nassau, mit ..... Seelen, erklären vorläufig sich bereit, sich dem in Mainz bestehenden Bisthume, unter Vorbehalt eigener an schicklichen Orten zu errichtender Vikariate oder Commissariate, und unter den im vorigen §. enthaltenen Bestimmungen anzuschließen.

Seine hochfürstliche Durchlaucht der Herzog von Oldenburg behalten es sich vor, unter der Bedingung, eines für Oldenburg zu errichtenden eigenen bischöflichen Vikariats, an ein demnächst geeignet befundenes Bisthum sich anzuschließen.

Aehnliche Erklärungen über die Verbindung mit den bischöflichen Diözesen haben sich alle übrigen Theilnehmer an diesen Verhandlungen ebenfalls vorbehalten.

b) Besetzung der Bisthümer.

§. 13. 4te Zusammenkunft. B. 1. Wenn der bischöfliche Sitz behindert oder erledigt ist, führt das Domkapitel, unter dem Vorsitze des Domdechants, auf die durch die Kir-

liturgie.de

chen-Gesetze bezeichnete Weise die Diözesan-Verwaltung, die Wiederbesetzung eines erledigten bischöflichen Sitzes geschieht durch eine kanonische Wahl auf folgende Art:

Sämmtliche Landdecane der Diözese wählen aus ihrer Mitte und zwar für jeden Fall einer Bischofswahl auf's neue, eine der gesetzlichen Zahl der Domkapitularen gleiche Anzahl von Decanen. Diese werden dem Domkapitel beigegeben, und bilden mit den Domherren das Wahl-Collegium.

Vor der Wahl steht dem Landesherrn das aus dem jure circa sacra fließende Recht zu, die exclusivam zu ertheilen; die Wahl selbst geschieht aber nur in Gegenwart eines landesherrlichen Commissärs auf die gewöhnliche Art des kanonischen Scrutiniums, und jedes Mitglied der Diözesan-Geistlichkeit ist, unter Voraussetzung seiner Tauglichkeit, wählbar.

Das Wahlkapitel enthält drei taugliche Personen, aus welcher der Landesherr denjenigen benennt, welcher die bischöfliche Würde erhält, falls er nicht von dem ihm, jedoch nur unter Angabe der Gründe, zustehenden Recusations-Rechte Gebrauch macht; in welchem letztern Falle das gebildete Wahl-Collegium eine neue Wahl vorzunehmen hat.

§. 14. 5te Zusammenkunft. B. 4. Bischof kann nur ein Geistlicher werden, der ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats ist, worin der Bischof seinen Sitz hat, oder eines der Staaten, die einen gemeinschaftlichen Bischof haben, das kanonische Alter, und die theologischen Studien mit ausgezeichnetem Erfolge vollendet hat. Er muß vor seiner Ernennung wenigstens acht Jahre lang, entweder sich der Seelsorge gewidmet, oder ein höheres Lehramt versehen, oder sich sonst in kirchlichen Geschäften geübt haben, und der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen kundig seyn. Zudem muß er gute Zeugnisse der Sitten, des Eifers und religiöser Verträglichkeit für sich haben.

§. 15. Ibidem 5. Wenn der Bischof ernannt ist, macht das Kapitel den Erzbischof, und durch die Staats-Behörde dem Pabste die vorläufige Anzeige davon. Ersterer führt den Informativ-Prozeß, und schickt denselben zur päbstlichen Bestätigung des Ernannten auf dem nämlichen Wege nach Rom, wel-

liturgie.de

Bestätigung längstens binnen vier Monaten erwartet wird. Sollte in dieser bestimmten Zeit keine Entschließung erfolgen, so tritt der Erzbischof in seine ursprünglichen, zum Theile in Deutschland noch üblichen Confirmations-Rechte und Pflichten ein.

Erhebt aber der Pabst über die Person des Ernannten innerhalb jener Zeit Anstände, so wird er dieselben in der Provinz, unter dem Vorsitze eines Bischofs und unter landesherrlicher Mitwirkung durch ein eigenes dafür gebildetes Gericht, dessen Anordnung einem jedem Staate zu überlassen ist, — untersuchen und prüfen lassen. Wenn sich die Anstände unbegründet befinden, so wird der Pabst innerhalb zwei Monaten nach dem Erkenntniß die Bestätigung ertheilen, und wenn sie nicht erfolgt, so tritt die erzbischöfliche Bestätigung auf oben angezeigte Weise ein; sind aber die Anstände begründet, so findet eine neue Wahl Statt.

§. 17. Ibidem. Vor der Consecration legt der Bischof dem Landesherrn folgenden Eid ab:

„Ich schwöre und bekenne bei den heiligen Evangelien Gottes, Seiner Königlichen Majestät, (Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge ꝛc.) und Allerhöchst deren Nachfolgern, sowie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und keine verdächtigen Verbindungen weder im In- noch im Auslande zu haben, welche die öffentliche Ruhe gefährden, und wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staates, sey es in meiner Diözese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, so werde ich es Seiner Königlichen Majestät (Seiner Königlichen Hoheit) eröffnen.“

§. 18. Ibidem 8. Dem Pabste haben die Erz- und Bischöfe folgende schriftliche Angelobung durch die Staats-Behörde nach Rom zu schicken.

«Ego N. electus et nominatus Ecclesiae N. archiepiscopus (episcopus) promitto, Sanctissimo Domino N. Papae ejusque successoribus canonice intrantibus obedientiam canonicam juxta decreta universalia ecclesiae me exhibiturum, jura et auctoritatem ecclesiae catholicae defendenda et

liturgie.de

promovenda curabo, et divinum munus regendae ecclesiae N. mihi commissum in animarum populique salutem pro viribus me executurum spondeo.»

Ibidem 9. Da die von den Erz- und Bischöfen, sowie von allen Geistlichen abzulegende Glaubens-Profession billig einfacher gefaßt werden sollte, so erwartet man von der ersten Synodal-Versammlung eine zweckmäßige Abänderung.

§. 19. 7te Zusammenkunft. 5. Sobald ein neu ernannter Bischof bestätigt und consecrirt ist, tritt er in sein Amt und in den Genuß seiner Einkünfte ein. Er kann von nun an aus eigenem Rechte, seine Diözese frei, wie es der katholischen Kirchen-Verfassung gemäß ist, verwalten, und er wird hierin vom Staate nicht nur nicht gehindert, sondern vielmehr gegen alle äußere Beschränkungen geschützt werden. Er hat das Recht, alles dasjenige zu thun, was zur Erhaltung der katholischen Lehre, zur Beförderung der Disciplin und der Liturgie sein Amt von ihm fordert.

§. 20. Ibidem 6. Es findet demnach keine Exemtion einzelner Personen oder ganzer Körperschaften vom Diözesan-Verbande und der Jurisdiktion Statt.

§. 21. 9te Zusammenkunft. 13. Dem Bischofe steht das Censur- und Strafrecht gegen Laien und Geistliche zu. Es kann aber in folgenden Fällen nur unter Mitwirkung der Staats-Behörde von ihm ausgeübt werden:

1) wenn Laien wegen solcher Vergehungen gegen die Kirchenzucht in Untersuchung gerathen, daß wider sie die Excommunication auszusprechen wäre: Andere Vergehungen der Laien gegen die Kirchenzucht sind, wenn die in den pfarrämtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen, von dem Pfarr-Amte an die Staats-Behörde zu bringen, und von dieser zu ahnden und zu bestrafen;

2) wenn gegen Geistliche wegen schwerer Versäumung oder Verletzung ihrer Dienst-Pflichten, oder wegen unsittlichen Lebenswandels, strengere Straf-Erkenntnisse nothwendig werden, als: Suspension vom Amte, Gefängniß, Dimission, Absetzung und bei erwiesener Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande, Entlassung aus demselben.

liturgie.de

In diesem letzteren Falle liegt es dem Bischofe ob, den verurtheilten Geistlichen mit Aufhebung aller aus den Weihen entspringenden Vortheile und Verbindlichkeiten, und mit Verlust des Tafel-Titels, in den Laienzustand zurückzusetzen. Geringere Vergehungen der Geistlichen, und solche, welche kein öffentliches Aergerniß veranlaßt haben, können von der geistlichen Behörde durch Ermahnungen, Verweise, Bußübungen und andere dergleichen Disciplinar-Strafen, ohne Mitwirkung der Staats-Behörde geahndet werden; hingegen bleibt auch hier dem Geistlichen der recursus ab abusu an die Staatsbehörde offen.

Haftet Gefahr auf dem Verzug, so ist der Bischof oder sein Vikariat befugt, Suspension vorläufig zu erkennen, jedoch verpflichtet, davon der Staats-Behörde sofort Anzeige zu machen.

§. 22. Vermöge dieser Disciplinar-Gewalt steht dem Bischofe das Recht zu, von den gegen die rein katholische Lehre anstoßenden Druckschriften den Gebrauch bei öffentlichen Religions-Vorträgen in Kirche und Schule, jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Staates, zu verbieten.

§. 23. Ibidem 15. Auch ertheilt der Bischof in allen kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme, wenn dringende Ursachen vorhanden sind, die erforderlichen Dispensationen. Namentlich kann er einen Welt- oder Ordens-Geistlichen, wenn derselbe hinlängliche, das Seelenheil fördernde Gründe hat, aus dem geistlichen Stande auszutreten, mit Aufhebung aller diesem Stande anklebenden Vortheile und Verbindlichkeiten, in den Laienstand zurück versetzen.

§. 24. 10te Zusammenkunft. D. 3. Der eigentliche Amts-Einfluß des Bischofs auf höhere und niedere Lehr-Anstalten beschränkt sich bloß auf das Religiöse, die übrige Leitung derselben und namentlich die Bestimmung der Lehr-Gegenstände geht aber lediglich vom Staate aus.

12te Zusammenkunft. §. 1. C. Sollte der Bischof eine Untersuchung in Beziehung auf die Lehre der Universitäts-Professoren für nöthig erachten, so kann solche nicht anders, als auf Verfügung der Regierung Statt finden.

liturgie.de

c) Constituirung der Domkapitel, General-Vikariate und anderer kirchlichen Behörden.

§. 25. 2te Zusammenkunft. A. 6. Bei jeder bischöflichen Kirche soll ein Domkapitel bestehen, welches nach der Größe des Sprengels mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Kapitularen und Domkaplänen besetzt werden soll, jedoch werden bei dem größten Bisthume acht Kapitularen und sechs Domkapläne als zureichend erkannt. Dem Domkapitel, als solchem, steht ein Domdechant vor, welcher die Oeconomica nach gemeinschaftlichem Bedürfnisse des Kapitels zu leiten hat, und so wie alle Domherren, unter Aufsicht und Leitung des Bischofs steht.

§. 26. 14te Zusammenkunft. Die Stellen des General-Vikars und eines Weihbischofs werden soviel thunlich, in einer Person vereinigt, und beide Stellen, sowie jene des Dompfarrers und des Seminariums-Vorstehers, aus der Mitte des Domkapitels besetzt.

§. 27. 6te Zusammenkunft. B. 11. Die Ernennung der Domkapitularen, mit Ausnahme des Domdechants, geschieht abwechselnd von dem Landesherrn und dem Bischofe. Dieser ist jedoch verbunden, vorher das Gutachten seines Kapitels einzuholen, und keine dem Regenten mißfälligen Personen zu ernennen. Die geschehene Ernennung unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

§. 28. Ibid. 11. Die erste Constituirung des Kapitels geschieht ausnahmsweise nur von dem Landesherrn aus dem katholischen Klerus des Landes und nach eingezogenem Gutachten der zu den kirchlichen Angelegenheiten verordneten Staats-Stelle, sowie der in der Diözese ebenfalls schon bestehenden kirchlichen Behörde.

§. 29. Ibid. 11. Bei der Ernennung der Domkapitularen wird kein Unterschied der Geburt berücksichtigt, und es ist besonders darauf zu sehen, daß das Domkapitel, dieser Senat des Bischofs, mit Männern besetzt werde, die sich in den verschiedenen Fächern der theologischen Wissenschaften, des Schulwesens, der Sprachen und des Kirchenrechts auszeichnen, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind. Sie sollen Un-

liturgie.de

terthanen eines zur Diözese gehörigen Staats, nicht unter 30 Jahre alt, von ganz untadelhaftem Wandel seyn, und 6 Jahre in der Seelsorge oder sonst in einem Kirchen- oder öffentlichen Lehramte sich ausgezeichnet haben.

§. 30. Ibid. 14 und 14te Zusammenkunft. Den Domdechant ernennt der Landesherr aus der Mitte des Kapitels. Mit seinem Amte ist auch das des General-Vikars und das des Weihbischofs vereinbar.

§. 31 Ibid. 13. Die Domherren sollen, um ihre Stellen mit Würde auszufüllen, nicht nur das bischöfliche General-Vikariat bilden, sondern auch den aus ihrer Mitte genommenen Dompfarrer durch Predigen und andere pfarrliche Dienst-Verrichtungen unterstützen, und durch thätige Theilnahme an der Seelsorge Vorbilder des übrigen Clerus seyn.

§. 32. 3te Zusammenkunft. A. 8. und 6te Zusammenkunft. 24. Dem Domkapitel, als General-Vikariat, soll ein hinlängliches Dienst-Personal beigegeben, und dessen collegialische Geschäfts-Ordnung nach kirchlichen Grundsätzen bestimmt werden. Der Vorstand dieser Behörde ist der General-Vikar, Mitglieder aber sind die Domkapitularen, und wenigstens ein weltlicher katholischer Rath. Dieser letztere muß hinreichende Kenntnisse der Landes-Verfassung und Verwaltung haben, und bei den Verhandlungen des Collegiums, dessen Sitzungen er ohne Unterschied beiwohnt, besonders sein Augenmerk darauf richten, daß die Gesetze und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staates niemals außer Acht gelassen werden. Reine geistliche Sache ausgenommen, hat er mit den übrigen Mitgliedern des Collegiums ein gleiches Stimmrecht auszuüben. Er wird nach vernommenem Gutachten des Bischofs vom Landesherrn ernannt. Bei den erzbischöflichen Vikariaten ist zugleich jedem der an der Provinz theilnehmenden Staaten zu überlassen, für die Metropolitan-Geschäfte einen besondern weltlichen Rath auf seine Kosten beizuordnen.

§. 33. 6te Zusammenkunft, 14te Zusammenkunft. Wenn die Stellen des General-Vikars und eines Weihbischofs in Erledigung kommen, so wird der Bischof innerhalb 4 Wochen dem Landesherrn das Mitglied aus dem Domkapitel anzeigen,

liturgie.de

welchem diese Stellen zu übertragen wären, und ist die Person dem Landesherrn angenehm, so legt der Bischof die Ernennung demselben zur Bestätigung vor.

§. 34. 7te Zusammenkunft. 13. Die Domkapla-neien werden, sowie die Dompräbenden abwechselnd vom Lan-desherrn und dem Bischofe vergeben. Die Domkapläne sind verpflichtet, sich bei den kirchlichen Funktionen, besonders bei Pontifikal-Verrichtungen, auch zur Aushülfe in der Seelsorge, dem Kranken-Besuche, Unterricht in der lateinischen Sprache u. s. w. gebrauchen zu lassen, vorzüglich aber die Kirchen-Mu-sik zu besorgen und junge Leute in der Musik zu unterrichten.

2te Zusammenkunft. 6. 4. Da hienach das sonst üblich gewesene Absingen der kanonischen Tagszeiten nicht mehr möglich ist, so kann einem allenfallsigen Ansinnen um dessen Widerherstellung auch nicht entsprochen werden.

d) Erziehungs- und höhere Lehr-Anstalten, auch Priester-Seminarien.

§. 35. 12te Zusammenkunft. §. 1. Um den Can-didaten des katholischen geistlichen Standes eine, sowohl den allgemeinen als auch eigenthümlichen Bedürfnissen ihrer Con-fession entsprechende Bildung möglich zu machen, wird jeder Staat entweder eine höhere katholisch-theologische Lehr-Anstalt bilden, und solche als Fakultät mit seiner Landes-Universität vereinigen, oder seine Candidaten aus den katholischen Kir-chenfond in den Stand setzen, eine der Universitäten in den vereinten Diözesen, welche mit einer katholischen Fakultät ver-sehen ist, besuchen zu können. In letzterem Falle werden die fest-gesetzten Collegien-Gelder an die Professoren und alle übliche Ge-bühren von den betreffenden Staaten entrichtet, der Rektor und die Professoren der Fakultät haben in besonderen Fällen an die verschiedenen Staats-Behörden der Candidaten zu berich-ten, und sowohl die jährlichen als die absolutorischen Zeugnisse dahin einzusenden; auch bleibt es jedem Landesherrn überlassen, zu der jährlichen, besonders zu der letzten Hauptprüfung, am Schlusse des dritten theologischen Cursus, wovon die Entlassung von der Universität und die Aufnahme in das Priester-Semina-rium abhängt, entweder einen Commissär abzuordnen, oder diese

liturgie.de

Hauptprüfung in seinem Lande besonders vornehmen zu lassen, wonach er mit dem Bischofe Rücksprache nimmt, und sich mit demselben über die Aufnahme in das Seminarium, oder über die Anweisung zur Ergänzung der bei der Prüfung bemerkten Mängel durch fortgesetztes Studium auf der hohen Schule, oder auch über gänzliche Ausschließung von dem geistlichen Stande vereinigt.

Der Bischof, welcher bei Besetzung der Lehrstellen gehört wird, und der jährlichen, sowie der letzten Hauptprüfung bei der theologischen Fakultät selbst, oder durch eigene Abgeordnete beiwohnt, wird bei der Verhandlung über die Aufnahme in das Priester-Seminar auch Rücksicht auf die, während der 3 Curse beobachteten Fortschritte des Candidaten und auf die Zeugnisse des Rektors und der Professoren der theologischen Fakultät nehmen.

§. 36. 5te Zusammenkunft. 13. und 12te Zusammenkunft. 8. 1. Nro. II. Bei jedem bischöflichen Sitze soll ein Priester-Seminar bestehen, in welchem die Candidaten des geistlichen Standes, nach vollendeten dreijährigen theologischen Studien auf der Universität, ein Jahr lang in dem Praktischen der Seelsorge ausgebildet und zu dem Empfang der höheren Weihen vorbereitet werden. Die Aufnahme in das Priester-Seminar entscheidet für den Eintritt in den geistlichen Stand, und hängt daher von einem dreijährigen Studium auf einer höheren Lehr-Anstalt ab, über welche der Staat und die Kirche gemeinschaftlich zu erkennen haben.

§. 37. 6te Zusammenkunft. 15. Der Bischof ernennt die Vorsteher und Angestellten des Seminars. Da jedoch dem Staate Alles daran liegen muß, die Bildung angehender Geistlichen und Volklehrer tüchtigen Händen anvertraut zu wissen; so wird der Bischof über die Auswahl der Vorsteher mit derjenigen Staats-Stelle communiciren, welche die landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen ausübt. Diese Stelle hat die von dem Bischofe gemachten Vorschläge zu begutachten, und erst, wenn dieses geschehen ist, kann die landesherrliche Bestätigung eingeholt werden, deren Verweigerung aus erheblichen Gründen dem Landesherrn vorbehalten bleibt.

§. 38. 12te Zusammenkunft. §. 1. Nro. II. Der Bischof, welchem in Hinsicht des Unterrichts und der Disciplin

liturgie.de

unter Aufsicht des Staates die Leitung des Seminars zusteht, wird auch die, mit Genehmigung des Staats, in welchem sich das Seminar befindet, getroffenen Einrichtungen ausführen, und diesem werden sich die andern Staaten der Diözese, welche daran Theil nehmen, vertrauend anschließen. In gleichem Vertrauen überlassen sie auch dem betreffenden Landesherrn die vorbehaltene Bestätigung oder Recusation der von dem Bischofe zu ernennenden Seminariums-Vorsteher.

Die theilnehmenden Staaten haben aber das Recht, von dem Regens Seminarii gleiche Berichte und Prädikaten-Tabellen ꝛc. über ihre Landes-Angehörigen zu fordern, wie derselbe solche an seine eigene Staats-Behörde verfassungsmäßig zu erstatten hat.

§. 39. Ibid. In der Regel hat jeder Candidat nur ein Jahr in dem Seminarium zu verweilen, und kann als geweihter Priester sogleich in seinem Lande verwendet werden, wozu ihm der Bischof die nöthige Approbation ertheilt.

§. 40. 12te Zusammenkunft. §. 1. Nro. III. Die zu dem Eintritt in das Priester-Seminar und dem Empfang der höheren Weihen erforderlichen Tischtitel versichert jeder Staat für seine Candidaten durch eine jedesmal eigens auszufertigende Urkunde, auf den für die Bedürfnisse der katholischen Kirche bestimmten Fonds, in der Art, daß im eintretenden Falle der lebenslängliche, dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von 3 bis 400 Gulden festgesetzt wird, sowie besondere Vergütung der Kur- und Pflege-Kosten gedeckt sind, und es kann nur in dem Falle ein Ersatz unter billigen Bedingungen von dem Titulanten gefordert werden, wenn derselbe in bessere Vermögens-Umstände kommen sollte. Denn die Verbindlichkeiten des Tischtitelgebers treten in so fern nur ein, als der Geistliche kein eigenes oder kein zureichendes Vermögen besitzt, und von seiner Familie die nöthige Unterstützung gar nicht oder nicht zureichend erhalten könnte, und erlöschen, sobald der Titulat eine Pfründe erhalten hat.

§. 41. 10te Zusammenkunft. D. b. 4. Da es offenbare Verletzung der dem geistlichen Stande gebührenden Achtung ist, wenn die Priester-Seminarien, diese Pflanzschulen des

liturgie.de

Clerus, zugleich zu Correktions-Häusern für straffällige Geistliche mißbraucht würden, so soll für eine zweckmäßige Einrichtung in dieser Hinsicht gesorgt werden.

§. 42. 10te Zusammenkunft. D. a. In Ansehung der übrigen Unterrichts- und Unterstützungs-Anstalten, insonderheit der Elementar-Schulen, Schullehrer-Seminarien, lateinischen Schulen, Gymnasien und Lyceen, Convikte oder Stipendien ꝛc. wird in jedem Staate, nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen und Einrichtungen, auf die Bedürfnisse der katholischen Confession Rücksicht genommen, und für deren Befriedigung gewissenhaft gesorgt werden.

e) Einrichtungen in Beziehung auf die Seelsorge.

§. 43. 8te Zusammenkunft. In Hinsicht der Verleihung kirchlicher Pfründen bleibt es bei den bisherigen Rechts-Verhältnissen. Es steht demnach:

a) dem Landesherrn das Vergebungs-Recht aller Pfarreien und sonstigen geistlichen Pfründen zu, welche derselbe bisher verliehen hat, und zwar vermöge des Patronatrechtes — es mag dieses durch Fundation, Dotation, Augmentation oder Herkommen erworben worden seyn, oder vermöge irgend eines Rechts-Titels. Auch fallen in diesen Kreis landesherrlicher Verleihungs-Rechte alle diejenigen kirchlichen Pfründen, zu welchen vormals geistliche Corporationen, die nicht mehr bestehen, wie Domkapitel, Stifte, Abteien, Klöster ꝛc. nominirt haben.

b) In Rücksicht der von dem Bischofe, als solchem, sonst ausgeübten Collaturen, soll einem jeden Bischofe die Ernennung zu einer bestimmten Anzahl von Pfründen überlassen, und diese Zahl nach den in jedem Staate besonders vorwaltenden Verhältnissen und nach Billigkeit bestimmt, und kann dabei die Ernennung zur Dompfarrei in die Collaturen des Bischofs eingerechnet werden. Die Bischöfe sind bei Ausübung dieses Rechts an alle diejenigen Normen gebunden, an welche die Ausübung des Patronatrechtes überhaupt hiernächst geknüpft ist.

c) Deßgleichen sollen alle Privaten, welche im gesetzmäßigen Besitze des Patronat-Rechtes sich befinden, geschützt und erhalten werden.

Damit jedoch

liturgie.de

d) denselben die Ausübung dieses Rechts erleichtert, und der kirchliche Zweck befördert werde, sollen jährlich General-Concurse nach den in den Kirchen-Satzungen enthaltenen Vorschriften, gehalten, die fähig befundenen Concurrenten nach dem Maße ihrer Kenntnisse und sittlichen Eigenschaften in mehrere Klassen collocirt, und die Patrone gebunden seyn, den zu präsentirenden, aus der Zahl der im Concurse als fähig und würdig befundenen zu entnehmen. Da auch in verschiedenen Staaten zweckmäßig befunden ist, sämmtliche Pfarrstellen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit, womit wenigstens der Regel nach auch das mehrere oder mindere Erträgniß in Verhältniß steht, in mehrere Klassen abzutheilen; so werden da, wo diese Einrichtung besteht oder eingeführt wird, demnächst die Patrone bei Verleihung der wichtigeren Stellen an die Kandidaten der ersten Klasse des Concurses zu binden, bei Mittel-Stellen zur Auswahl in den beiden oberen Klassen anzuweisen, bei geringeren oder sogenannten Anfangs-Stellen zu einer ganz freien Auswahl unter sämmtlichen Klassen zu berechtigen seyn. Da übrigens sowohl der Staat, als die Kirche bei der Besetzung der kirchlichen Stellen und Anordnung der Volks-Lehrer das wichtigste Interesse, folglich beide die Befugniß haben, die Aspiranten zu geistlichen Stellen einer Prüfung zu unterwerfen, diese doppelte Prüfung jedoch mehrere Beschwernisse mit sich führt, so ist ein von Staat und Kirche gemeinschaftlich abzuhaltender Concurs, dessen nähere Organisation sich übrigens nach eines jeden Landes Verfassung modifiziren wird, einer doppelten Prüfung vorzuziehen.

e) Wie die Bewerbungen auf geistliche Stellen, auf welche der Landesherr oder Privat-Patrone zu nominiren haben, geschehen sollen, wird jeder Staat im Einverständnisse mit der Kirchen-Behörde bestimmen. Sollte ein Privat-Patron die gesetzliche Frist unbenutzt vorbeigehen lassen, so übt der Staat für diesen Fall die Nomination aus.

f) Wäre es wünschenswerth, die Einrichtung allgemein zu treffen, daß kirchliche Behörden durchaus keine Sporteln mehr erheben.

§. 44. 8te Zusammenkunft. 9. Ehe ein Geistlicher

liturgie.de

die canonische Institution erhält, muß er dem Staate den Eid der Treue schwören, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam angeloben. Der Staat wird darauf halten, daß den Geistlichen die zur Ausführung ihrer wichtigen Berufs-Geschäfte erforderliche Achtung und Auszeichnung erwiesen werde.

§. 45. Ibid. 10. Der Bischof kann, jedoch nur unter Mitwirkung des Staats, zweckmäßige Veränderungen mit den Dekanaten und Pfarr-Sprengeln vornehmen. Es ist zu wünschen, daß zur Erleichterung des gemeinschaftlichen Geschäftsganges, der Dekanat-Sitz in oder nahe an dem Orte seyn müsse, in welchem der weltliche Bezirks-Beamte wohnt.

§. 46. Ibid. Die Ernennungs-Art der Dekane ist von den in jedem Staate bestehenden Einrichtungen abhängig. Da sie aber nicht anders, als unter gemeinschaftlichem Einverständniß des Staats und der Kirche geschehen kann, so soll in Zukunft die Anstellung besonderer landesherrlichen und besonderer bischöflichen Dekane nicht mehr Statt finden.

§. 47. 11te Zusammenkunft. Nr. 10. Die Anstellung und Versetzung der Kapitels-Vikarien, wo solche bestehen, sowie aller Hülfs-Priester, steht dem Bischofe zu, der der Staatsbehörde jedesmal Nachricht gibt.

§. 48. 11te Zusammenkunft. Nr. 11. Die Pfarr-Verweser ordnet der Dekan, und zwar, wo nicht besondere hiezu bestimmte Kapitels-Vikarien vorhanden sind, aus den Mitgliedern seines Rural-Kapitels, nach den bestehenden Landes-Gesetzen provisorisch an, und erstattet hievon an den Bischof sowohl, als an die Staats-Behörde berichtliche Anzeige. Die weiteren Anordnungen sind sodann von dem Vikariat unter Communikation mit der Staats-Behörde zu treffen.

§. 49. 6te Zusammenkunft. 22. Kein Geistlicher, vom höchsten bis zum niedrigsten Rang, kann zu gleicher Zeit zwei Pfründen besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehe.

§. 50. Ibid. 23. Jeder Geistliche ist nicht weniger verpflichtet, an dem Sitze seiner Stelle zu wohnen, und kann nur mit Erlaubniß der Obern, aus wichtigen Ursachen, auf kurze Zeit abwesend seyn.

liturgie.de

§. 51. Ibid. 25. Den Geistlichen jedes Ranges ist verboten, ohne Einwilligung der Landesherren Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen anzunehmen.

f) Wiederherstellung der Metropolitan-Verhältnisse.

§. 52. 3te Zusammenkunft. A. 10. Wenn in einem deutschen Staate mehrere Bisthümer nöthig sind, so können sie unter einem inländischen Erzbischof, als Metropolitan, eine kirchliche Provinz bilden.

§. 53. Ibid. 11. Staaten, die nur einen Bischof nöthig haben, oder solche, die zwar mehrere Bischöfe haben, von der nach dem vorigen §. ihnen zustehenden Befugniß aber keinen Gebrauch machen wollen, und übrigens nicht zu weit entfernt sind, vereinigen ihre einzelnen Bisthümer unter einem gemeinschaftlichen Erzbisthum zu einer kirchlichen Provinz, und stellen einen ihrer Bischöfe als Erzbischof auf.

§. 54. Ibid. Damit der erzbischöfliche Stuhl nicht lange offen bleibe, ist am zweckmäßigsten befunden, daß nach dem Ableben des Metropoliten immer der älteste der Conprovinzial-Bischöfe, d. i. der, so die meisten Dienst-Jahre als Bischof zählt, in diese Würde eintrete, jedoch in der Art, daß die erzbischöfliche Würde nur dann auf einen bischöflichen Stuhl zurückkehrt, wenn sämmtliche bischöfliche Stühle der Provinz diesen Vorzug genossen haben.

§. 55. 5te Zusammenkunft. 2. In diesem Falle ist kein Informativ-Prozeß nöthig, da derselbe bei der Ernennung zum Bischofe bereits Statt fand, und es kann daher die Bestätigung ohne weitere Förmlichkeiten geschehen.

§. 56. Ibid. 7. und 3te Zusammenkunft. 11. Der Erzbischof, welcher unter seinem Metropolitan-Sprengel Bischöfe mehrerer Territorien vereinigt, hat allen betreffenden Landesherren schriftlich anzugeloben, daß er gegen die landesherrlichen Rechte nichts unternehmen, die Rechte des Landes-Bischofs nicht beeinträchtigen, und überall das Beste der Landes-Kirche besorgen wolle. Auch ist derselbe, wie die Bischöfe, rücksichtlich seiner Verfügungen an das placitum regium gebunden.

liturgie.de

§. 57. 3te Zusammenkunft. 11. in fine. Die Gerechtsame des Erzbischofs sind:

1) Vorsitz und Direktorium bei Provinzial-Synoden.

2) Das Recht, bei Wahlen der Bischöfe den Informativ-Prozeß zu führen.

3) Das Consecrations-Recht der Bischöfe seiner Provinz.

4) Das Recht, die Bischöfe zur Residenz anzuhalten, und das jus supplendi, wenn der Bischof seine Amts-Pflichten versäumt; auch für sie, mit Zuziehung der übrigen Bischöfe der Provinz, die erste Instanz und die zweite Instanz bei Appellationen von bischöflichen Erkenntnissen zu bilden. Da jedoch der Fall eintreten kann, daß von seinen eigenen bischöflichen Erkenntnissen die Appellation ergriffen werde; so hat er zu dem Ende sein General-Vikariat in zwei Senate abzutheilen.

5) Das Visitations-Recht der ihm untergeordneten Bischöfe, jedoch nur aus wichtigen Gründen, und mit Genehmigung des Staates, welcher der Visitation selbst einen landesherrlichen Commissär beizuordnen die Befugniß hat.

6) 6te Zusammenkunft. 17. Die Fürsorge für verwaiste Kirchen, weßhalb er in Nothfällen, wenn der päbstliche Stuhl erledigt, oder der Pabst unzugänglich oder behindert ist, Fürsorge für alle Bedürfnisse seiner Provinz trifft.

7) 5te Zusammenkunft. 5. Auch übt er die §. 15. ihm vorbehaltene Bestätigung der Bischöfe in dem, oben als möglich vorgesehenen Falle aus.

§. 58. 6te Zusammenkunft. 19. Der Erzbischof wird die ihm untergeordneten Bischöfe in dem Kirchen-Regiment ihrer Diözese nicht stören.

§. 59. Ibid. 21. In der Regel sollen alle wichtigeren Verbesserungen in Kirchensachen auf Diözesan-, Provinzial- oder National-Synoden berathen und entschieden werden. Provinzial-Synoden sollen nicht über 10, Diözesan-Synoden nicht über 5 Jahre verschoben werden, und die erste Provinzial-Synode soll wenigstens innerhalb 5, — die ersten Diözesan-Synoden sollen binnen drei Jahren gehalten werden, welchen jedesmal landesherrliche Commissarien beizuwohnen haben.

9) Dotation der Kirche.

liturgie.de

§. 60. 3te Zusammenkunft. 9. Die Besoldung der Erzbischöfe und Bischöfe, der Domherren und Domkapläne, so wie der Aufwand für die Seminarien, wird besonders fundirt, und die Fonds werden auf liegende Gründe, wo es nur immer geschehen kann, angewiesen. Die Kirche verwaltet diese selbst, und es muß bei Ausscheidung derselben auch auf die Unterhaltung der Verwaltungs-Beamten Rücksicht genommen werden. Die Administration unterliegt übrigens den wirthschaftlichen und polizeilichen Gesetzen des Staates, und steht unter dessen Ober-Aufsicht.

§. 61. Ibid. Wo jedoch der durchgängigen Anwendung dieses Grundsatzes der Dotation durch liegende Gründe Hindernisse im Wege stehen, und besondere Verhältnisse eine Ausnahme von der Regel nothwendig machen, soll auf anderen Wegen für die Erhaltung der freien, bloß durch den Zweck beschränkten Benutzung des Vermögens, und dafür gesorgt werden, daß mit den steigenden Bedürfnissen der Kirche auch die Mittel, sie zu befriedigen, sich mehren können.

§. 62. Ibid. Diese Bedingung, unter welcher eine Ausnahme von der Regel allein gerechtfertigt werden kann, tritt ein, wenn

a) ein für die wesentlichen Zwecke der Kirche vollkommen hinreichendes Grund-Vermögen der Kirche zwar vom Staats-Vermögen der Kirche ausgeschieden, dessen Verwaltung aber dem Staate überlassen wird.

b) Wenn die wesentlichen Zwecke, da, wo eine solche Ausscheidung und Dotirung derselben mit liegenden Gründen unmöglich ist, oder doch nicht ohne große Nachtheile Statt finden kann, wenigstens durch, auf Domainen oder Aemter radizirte, Renten sicher gestellt werden; in beiden Fällen aber dafür gesorgt wird, daß

1) die der Kirche bestimmten Einkünfte nicht bloß in Geld, sondern zum Theile in Naturalien ausgeworfen werden, daß

2) auf den Etat der Kirche auch eine verhältnißmäßige Summe für außerordentliche Ausgaben und einen Meliorations-Fond gebracht werden, die Summe aller dieser kirchlicher Einkünfte aber

liturgie.de

3) von den einzelnen Rezepturen, worauf sie radizirt sind, in eine allgemeine Kirchen-Kasse geliefert werde, und

4) die Detail-Verwendung für die Kirchen-Zwecke aus dieser allgemeinen Kirchen-Kasse durch die geistlichen Behörden, jedoch immer unter der Oberaufsicht der Staats-Behörden, geschehe.

§. 63. Acte Zusammenkunft. A. 2. Die Dotation selbst soll übrigens nach einem in der Provinz gemeinschaftlich angenommenen Normal-Fuß, und einer möglichst annähernden Gleichstellung geschehen.

§. 64. Ibid. 7. Der Gehalt des Bischofs wird in der besondern Rücksicht, daß dem Bischofe obliegt, Dürftige zu unterstützen und geistliche Zwecke zu befördern, auf 8 bis 12,000 fl. festgesetzt. Derjenige Bischof, der in die erzbischöfliche Würde eintritt, erhält 3000 fl. mehr, als seine bisherige bischöfliche Competenz betrug.

§. 65. Ibidem. Die Competenz der Weihbischöfe, wo solche für nöthig erachtet werden, wird auf 3000 fl., jene der General-Vikare aber auf 2500 fl., wenn aber diese beiden Stellen in einer Person vereinigt sind, auf 3500—4000 fl., die Competenz der Domdekane auf 2400, jene der Dommherren auf 1800 fl., der Gehalt des Kapellmeisters unter den Kaplänen auf 900 fl., und jener der übrigen Domkapläne auf 800 fl. festgesetzt, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß bei der für Weihbischöfe, General-Vikare und Domdechante ausgeworfenen Competenz, denselben der Ertrag ihrer Dompräbende mit eingerechnet werde.

§. 66. Ibidem. Alle diese Individuen werden zugleich eine, ihrem Range angemessene Wohnung, und wo möglich, auch einen Garten erhalten.

§. 67. Ibidem. Wo diese Besoldungen bloß in Geld bestimmt sind, wird dafür gesorgt werden, daß sie nach Maßgabe der wechselnden Getreide-Preise, von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens alle 5 Jahre, neu regulirt werden, ohne daß jedoch diese oben festgesetzten Normal-Competenzen je verringert werden können.

§. 68. Zu demjenigen, was der Erzbischof, als solcher, außer seiner bischöflichen Competenz erhält, tragen alle

liturgie.de

betheiligte Staaten nach dem Maßstab der Seelenzahl ihrer katholischen Unterthanen bei.

§. 69. 4te Zusammenkunft. 12. Diejenigen Staaten, welche keinen eigenen Bischof aufstellen, und sich an die Diözese eines benachbarten Staates anschließen, tragen nach eben demselben Verhältniß zu deren Dotation bei. Es werden in diesem Falle die Kosten nach dem Maßstab der Seelenzahl der katholischen Landes-Unterthanen, auf die an dem Bisthum theilnehmenden Staaten, nach einer besonderen Uebereinkunft derselben vertheilt, und diesen auch die Bestimmung wegen der Kosten der Lokal-Commissariate überlassen.

§. 70. Ibidem 13. In einem Bisthum, welches mehrere Staaten gemeinschaftlich ist, vereinigen sich dieselben ein für allemal über einen Aufwands-Etat des Priester-Seminars, und vertheilen den ganzen Betrag unter sich nach der Zahl der in jedem Staate befindlichen katholischen Pfründen; die resultirende Summe wird sodann in Quartal-Raten, jedesmal voraus, an den für das Institut aufgestellten Kasse-Beamten eingeschickt.

§. 71. 10te Zusammenkunft. 1. Es soll unter den oben §. 62. bemerkten Modificationen möglichst Bedacht darauf genommen werden, in jedem deutschen Staate neben der Dotation der Bisthümer und der dazu gehörigen Institute, einen eigenthümlichen, von dem Staatsgut abgesonderten allgemeinen Kirchenstand neu zu bilden, und von weltlichen katholischen Kirchengliedern unter der Aufsicht des Staats und der Kirche verwalten zu lassen, damit aus demselben diejenigen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, für deren Befriedigung örtliche Fonds gar nicht vorhanden, oder doch nicht zureichend sind.

§. 72. Ibidem. B. Dieser allgemeine Kirchenfond hat den Zweck, die kirchlichen Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten zu unterstützen. Vorzugsweise gehören hieher: Errichtung neuer Pfarreien in zu weit entlegenen Filialen, Verbesserung zu gering dotirter Pfarreien und Kaplaneien ꝛc., welche die festgesetzte Congrua noch nicht haben, und zu deren Aufbringung kein Rechtsmittel besteht, oder nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Anstalten zur Unterhaltung dienstuntüchtiger oder

liturgie.de

kranker, auf Pfründen wirklich angestellter Geistlichen, Stipendien für studirende Theologen, Aufzugs-Gelder für Hülfspriester ꝛc.

§. 73. 11te Zusammenkunft. 3. Aus den Interkalar-Gefällen aller erledigten geistlichen Stellen, ohne Ausnahme, soll ein besonderer Fond errichtet und auf eine Art verwaltet werden, die ihn sicher stellt; daß er nur zu Kirchen-Zwecken, und unter diesen auch nicht zu solchen verwendet werde, welche der Staat zu erfüllen hat. Alle geistliche Besoldungen hören hiernach mit dem Tage der Erledigung der Stellen auf, und der Termin der Pfarrabkurungen wird mit dem des, in jedem Staate bestehenden Rechnungs-Jahres gleichgestellt.

Der Ertrag dieses Fonds soll nach Abzug der Pfründ-Verwesungs-Kosten vorzüglich verwendet werden:

a) zur Unterstützung kranker, oder auf einige Zeit dienstunfähig gewordenen, für die Seelsorge verwendeter Hülfspriester, bei welchen die Verpflichtung des Tischtitelgebers nöch nicht eintritt, wobei das Minimum zum Unterhalt auf einen Gulden täglich festgesetzt, und die allenfallsigen Kurkosten noch besonders vergütet werden, jedoch unter Berücksichtigung der Vermögens-Umstände und der schuldigen Unterstützung von Seiten der Familien.

b) Zur zeitigen Unterstützung der Pfarrer, deren Pfründen überhaupt, oder bei besonderen Unglücks-Fällen zu ihrem Unterhalte, oder zur Aufstellung eines Hülfspriesters nicht zureichen.

c) Zur Aufmunterung ausgezeichnet fähiger Geistlichen durch Bewilligung von Preisen für gelieferte und würdig erkannte Arbeiten, und von Reise-Geldern zu ihrer weiter weiteren Ausbildung.

Die weitere Art der Verwaltung hängt nach Zeit und Umständen von den Verabredungen zwischen Regierung und Bischof ab.

§. 74. 10te Zusammenkunft. Nr. 1. Lokal-Stiftungen bleiben nach wie vor für Lokal-Zwecke bestimmt, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß die reicheren Stiftungen den ärmeren, nach dem Grundsatze des brüderlichen Verbandes, und mit Beachtung der schon in den Kirchen-Gesetzen enthaltenen nähe-

liturgie.de

ren Bestimmungen und mit Rücksicht auf die bestehenden Staats-Einrichtungen hülfreiche Hand bieten.

§. 75. Ibid. D. B. 3. Die jeder kirchlichen Stelle zu ertheilende Congrua hängt zwar von allzuvielen Lokalitäten und Umständen ab, als daß eine allgemeine Norm möglich wäre, da man jedoch bei Verbesserung der bestehenden und Errichtung neuer Pfründen einen Maßstab zu haben wünscht, nach welchem hierbei zu Werke gegangen werden könnte, so ist man übereingekommen:

Die Congrua der den Pfarrern zur Aushülfe beigegebenen Geistlichen,

auf dem Lande auf 365 fl.;
in der Stadt auf 400 fl.;
die Congrua selbstständiger Kaplanei-Pfründen 500 fl.
jene der Dorfpfarreien auf 5 bis 700 fl.;
jene der städtischen Pfarreien auf 800 fl.;
und wenn mit derselben ein Decanat verbunden ist, auf 1000 fl. festzusetzen. Diese Congrua wird jedoch nur als Minimum für die hier aufgezählten Stellen angesehen, und sind weder freie Wohnung und der Garten, wo man solchen haben kann, noch die Stol-Gebühr dabei einzurechnen.

Wo vormals Klöster durch ihre zur Verwaltung klösterlicher Einkünfte exponirten Mitglieder, die Seelsorge für einen gewissen Distrikt verwalteten, ist darauf zu sehen, daß von den dermaligen Kloster-Besitzern, Pfarreien und Lokal-Kaplaneien, nach dem Geiste des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, gestiftet und auf vorerwähnte Art dotirt werden.

§. 76. 10te Zusammenkunft. C. 3. und 5. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie allgemeinen und besonderen Kirchenfonds sollen in ihrer Vollständigkeit erhalten, und auf keine Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. Erstere bleiben übrigens in der Verwaltung der Nutznießer, unbeschadet der hergebrachten Rechte der Patrone, unter der Aufsicht des Staates und des Bischofs.

§. 77. Ibid. 4. Die Verwaltung der katholischen Kirchenfabrik-, Bruderschaft- oder sonstigen Vermögens soll so einfach als möglich eingerichtet werden. Die Pfarrer und Decane neh-

liturgie.de

men an deren Verwaltung Theil, der Staat und der Bischof führen aber die Oberaufsicht darüber.

§. 78. Ibid. 6. Veräußerungen einzelner Vermögens-Theile können nur in Fällen anerkannter Noth oder unverkennbarer Vortheile mit Bewilligung des Bischofs und Genehmigung des Staates Statt finden.

§. 79. Ibid. C. 7. Der Regel nach sind in den deutschen Staaten, Kirchengüter von der Concurrenz zu Steuern zwar frei, da sie entweder Besoldungs-Theile der Kirchendiener, oder zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse bestimmt sind, und nur ausserordentliche Fälle der Noth, die den ganzen Staat betreffen, machen Ausnahmen für die Dauer des Nothstandes zuläßig; wo sie aber nach der Verfassung eines Landes in die Steuer gelegt sind, muß wenigstens dann, wenn die Congrua dadurch verletzt wird, oder der Stiftungs-Zweck nicht mehr erreicht werden kann, eine andere hinlängliche Entschädigung Statt finden.

B. Rechtliche Verhältnisse der Kirche.

a) In Beziehung auf den Staat.

§. 80. 7te Zusammenkunft. C. 2. Nach den natürlichen Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, sind die Mitglieder der katholischen Kirche, sowohl Laien als Geistliche, Unterthanen und Bürger des Staates, in welchem sie sich befinden, und stehen als solche unter dessen Gesetzen und Gerichtsbarkeit.

§. 81. Ibid. 3. Dem Landesherrn, zu welcher Confession er sich auch bekennen mag, stehen daher jene Rechte über die katholische Kirche zu, die aus dem jure majestatico circa sacra fließen, und in dem jure cavendi, supremae inspectionis und advocatiae liegen.

§. 81. Ibid. 4. Der Landesherr wird diese seine Rechte über die katholische Kirche, da wo die Anzahl katholischer Unterthanen eine solche Einrichtung gestattet, entweder durch ein eigenes aus katholischen Mitgliedern bestehendes Collegium, oder durch eine andere Staatsstelle, welcher katholische Räthe in verhältnißmäßiger Zahl beigegeben sind, ausüben.

§. 83. Ibid. 5. Da die Kirche in ihrem Aeußeren den

liturgie.de

Staat auf mannigfache Art berührt, so hat der Bischof bei allen seinen Amts-Verrichtungen, welche einen Bezug auf den Staat haben, oder haben können, z. B. bei Versammlung von Synoden, Visitationen in den Diözesen, Ausschreiben von Feier- und Festtagen, neu zu verordnenden Prozessionen, Erbauung neuer Kirchen, Errichtung, Suppression, Union oder Dismembration von Pfarreien und Pfründen, nicht minder bei Erlassung von Verfügungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit ꝛc., wenn er dieselbe dadurch zu etwas verbinden will, seine Verfügungen vorerst der Genehmigung des Staates zu unterwerfen, und dieselben, wenn diese erfolgt seyn wird, nicht anders, als mit der Bemerkung der ertheilten Staats-Genehmigung (placetum regium) kund zu machen.

Bei allen andern kirchlichen Verfügungen aber, welche auf den Staat und die politische Ordnung der Dinge keinen Bezug haben, z. B. wenn sie rein moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, folglich an und für sich einer Genehmigung des Staates nicht unterliegen können, hat er dieselbe vor der Publikation den Staats-Behörden nur zur Einsicht vorzulegen, und selbe nicht eher als (oben §. 22) wenn sie mit dem landesherrlichen Vidit versehen sind, bekannt zu machen.

Die bloße Ausführung, Erneuerung oder Anwendung bereits genehmigter und noch gültig bestehender Verordnungen unterliegt diesen Beschränkungen um so weniger, als der dem bischöflichen General-Vikariat beigegebene weltliche Rath in dergleichen Fällen ohnehin die allgemeinen Verwaltungs-Grundsätze des Staates nicht außer Acht lassen wird.

§. 84. 11te Zusammenkunft. §. II. 6. Die Geistlichen stehen zwar in allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der Gerichtsbarkeit des Staats. Bei Sterbefällen derselben soll jedoch zur Absonderung des Kirchen-Eigenthums, sowohl bei der Obsignation als Reseration der Dekan, oder ein Bevollmächtigter desselben zugezogen werden, damit er die Kirchen- und Pfründen-Akten und Paramente ꝛc. in Empfang nehme.

§. 85. Bei Führung der Civilstandes-Register werden die Geistlichen, wo ihnen dieselbe anvertraut ist, als Civilstandes-Beamter betrachtet, und sind in dieser Hinsicht lediglich den

liturgie.de

Gesetzen des Staats untergeordnet. Es liegt außerdem dem Pfarr-Geistlichen ob, eigentliche Kirchen-Bücher, nämlich abgesonderte Tauf-, Trau- und Sterbe-Register zu führen.

§. 86. In wie fern die Disciplinar-Gewalt der Kirche die Mitwirkung des Staats bedürfe, ist oben ad §. 21 näher bestimmt worden.

§. 87. 12te Zusammenkunft. Nr. 14. Wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt finden sollte, bleibt es allen, die sich gekränkt fühlen, unbenommen, den Rekurs an den Staat zu nehmen (recursus ab abusu).

§. 88. Ibidem. 15. Wo gegenwärtig noch Mönchs- oder Frauen-Klöster bestehen, kann der Staat, wie schon durch den Reichs-Deputations-Schluß verstattet worden, dieselben aufheben oder aussterben lassen; keine Regierung wird die Verbindlichkeit übernehmen, Klöster zu erhalten, wieder herzustellen, oder neu zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner, im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordens-Gesellschaft zulassen.

§. 89. Ibidem. 10. In den Kirchen können keine Staats- oder polizeilichen Gesetze verkündet, und keine weltlichen Handlungen vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Verkündung von den Kanzeln in Fällen, wo die Mitwirkung der Geistlichen selbst in Anspruch genommen wird, besonders vorgeschrieben wäre.

§. 90. 13te Zusammenkunft. §. 1. Die Behandlung der Ehesachen wird in jedem Staate durch besondere Verordnungen festgesetzt, durch welche die Einwirkung des Staats und der Kirche möglichst genau ausgeschieden, und was hiernach bei den, einer gemeinschaftlichen Behandlung vorbehaltenen Gegenständen, den kirchlichen Behörden überlassen bleibt, fest bestimmt wird.

Die Haupt-Punkte sind folgende: worüber jedoch die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten vorbehalten wird.

a) Da nach katholischen Confessions-Grundsätzen die Ehe ein Sakrament ist, so muß sie auch, als solches, nach den Dogmen dieser Kirche behandelt werden.

b) Die Ehe-Versprechungen, wo solche noch bestehen, unter-

liturgie.de

liegen als bloße Verträge, sammt den etwa daraus entspringenden Klagen, ganz allein der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Staates.

c) Die Eheschließung muß vor dem Pfarrer eines der Verlobten oder vor dessen Stellvertreter geschehen, sie darf aber ohne obrigkeitlichen Trauschein, bei Strafe der Nichtigkeit, nicht vorgenommen werden.

d) Der Staat nimmt in seiner Gesetzgebung über die Ehe und insonderheit über die Ehehindernisse nichts auf, was den übereinstimmenden Lehrsätzen der christlichen Confessionen entgegen ist. Die Ehe, als Vertrag, ist durchaus Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung. Die bloß canonischen, die Ehe als Vertrag nicht bezielenden Ehe-Hindernisse erkennt der Staat insofern an, als er nicht erlaubt, dieselben willkürlich zu überschreiten. Er wird es sich aber angelegen seyn lassen, gemeinschaftlich mit der Kirche die Gesetzgebung über die Ehehindernisse möglichst gleichzustellen, um alle Störungen in den bürgerlichen und kirchlichen Verhältnissen zu vermeiden.

e) Wenn keine Vereinigung zwischen Staat und Kirche zu Stande kommt, so bleibt der Gesetzgebung eines jeden Staats anheim gegeben, ob und inwiefern die in die Civil-Gesetzgebung nicht aufgenommenen, bloß kirchlichen Ehehindernisse bürgerliche Wirkung haben sollen.

f) Dispensations-Gesuche über Ehehindernisse, welche dem Staate und der Kirche gemeinschaftlich sind, werden bei der bürgerlichen und kirchlichen Behörde angebracht, welche beide über die zu ertheilende Entschließung sich vereinigen. Es werden dafür, so viel thunlich, keine Taxen erhoben.

g) Die Klagen auf Ehescheidung von Tisch und Bett können als den Grundsätzen der katholischen Kirche an sich widerstrebend, nur von dem bürgerlichen Gerichte behandelt und entschieden werden. Es sollen aber die Seelsorger veranlaßt werden, auf alle Weise dahin zu wirken, damit in vorkommenden Fällen eine solche Scheidung abgewendet, oder durch die Versöhnung der getrennten Eheleute wieder aufgehoben werde.

h) Die Klagen auf Nichtigkeits-Erklärung der Ehe werden gleichfalls vor dem weltlichen Gerichte angebracht, und von

liturgie.de

diesem die den Klage-Grund ausmachenden Thatsachen und Rechts-Verhältnisse untersucht und erörtert. Ist die Sache zum Spruche reif, so gehen die Akten an die kirchliche Behörde, welche auf den Grund der vollständig geschehenen Untersuchung die Entscheidung zu geben hat.

Die Vollziehung des von ihr ausgesprochenen Urtheils steht den einschlagenden Staats-Behörden zu. Die Appellation von einem solchen Urtheil geht an das Metropolitan-Gericht, und bewandten Umständen nach, der Rekurs an die Staats-Behörde.

i) Bei gemischten Ehen können in Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religions-Grundsätze Klagen auf Trennung der Ehe nur vor dem weltlichen Richter angebracht, und von demselben entschieden werden. Nichtigkeits-Klagen hingegen werden, in Beziehung auf den katholischen Theil, wie oben Artikel 8 bestimmt ist, behandelt.

k) Die Bestimmung, in welcher christlichen Confession die Kinder aus gemischten Ehen, auf den Fall, wenn die Aeltern sich darüber vor der Eheschließung nicht vereinigt haben, erzogen werden sollen, hängt von der bürgerlichen Gesetzgebung eines jeden Staats ab, und es kann wegen dieses Gegenstandes von keinem Geistlichen die Trauung verweigert werden. Zu Erhaltung des Friedens in den Familien und der Ruhe der Gewissen wäre die Bestimmung zu wünschen, daß sämmtliche Kinder nur in einer und derselben Confession zu erziehen seyen.

b) In Beziehung auf den Pabst.

§. 91. Alle römische Bullen, Breven oder sonstigen Erlasse können nur mit Bewilligung des Staats publicirt und in Anwendung gebracht werden, und haben ohne diese keine rechtliche Wirkung.

§. 92. Ibidem. Die Genehmigung ist nicht nur für alle früheren päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald von neuem Gebrauch davon gemacht werden soll. Selbst die mit Genehmigung der Regierung publicirten päbstlichen Erlasse haben nur so lange Kraft, als der Staat seine frühere Bewilligung nicht zurücknimmt.

§. 92. 6te Zusammenkunft. 16. Es kann in den

liturgie.de

deutschen Staaten nie ein päbstlicher Nuntius für immer residiren. Sein Erscheinen in außerordentlichen Fällen wird vorher im diplomatischen Wege eingeleitet werden.

§. 94. Ibidem. 18. Wenn von einem erzbischöflichen Urtheil eine Appellation nach Rom Statt findet, darf keine Evocation außer Deutschland, oder an päbstliche in Deutschland ebenfalls bestehende Nuntiaturen Platz greifen, sondern der Pabst wird nach Maßgabe der Baseler Concilien-Schlüsse und der älteren deutschen Concordate Synodal-Richter in der Provinz zum Spruche bevollmächtigen, und es können demnach in keinem Falle die Streitigkeiten der Katholiken außer der Metropolitan-Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Dem zufolge wird gleich nach Constituirung der Bisthümer für Aufstellung dieser Synodal-Richter, welche vom Pabste ad generalitatem causarum zu bevollmächtigen sind, gesorgt werden.

Beschwerden, welche über deutsche Geistliche bei dem Pabste angebracht werden, sind allzeit an ihre unmittelbaren geistlichen Vorgesetzten und ordentlichen Richter zurück zu verweisen, und in keinem Falle anders als in der oben festgesetzten Art durch bevollmächtigte inländische Richter zu untersuchen und zu entscheiden. Rücksichtlich der Ernennung der Synodal-Richter wäre es nach Artikel XIV. §. 5 der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. zu halten, wo diese Wahl den Synoden, in deren Ermanglung aber dem Bischof, unter Beirath des Kapitels überlassen wird, ohne jedoch der päbstlichen Prüfung zu bedürfen. Die Landesherren werden die gewählten von ihnen genehmigten Richter schützen.

§. 95. 6te Zusammenkunft. 24. Bei Bestätigung der Erzbischöfe und Bischöfe sollen keine Taxen oder Abgaben, von was immer für einer Art, an den römischen Hof bezahlt werden. Wenn aber Kanzlei-Gebühren entrichtet werden sollen, sind diese vorher nach einem mäßigen Anschlag besonders zu bestimmen.

c) In Beziehung auf andere christliche Confessions-Verwandte.

§. 96. Ueberall ist der allgemeine Grundsatz der Gleichheit aller christlichen Confessionen in wirkliche Ausübung zu

liturgie.de

bringen, und dafür zu sorgen, daß die Bekenner der verschiedenen christlichen Confessionen friedlich und im Geiste der Liebe und Duldung, welche der Grundzug des Christenthums ist, neben einander leben. Dieses ist zwar Gegenstand der Gesetzgebung jedes Landes, indessen verdienen doch einzelne Bestimmungen eine besondere Erwähnung.

§. 97. In Hinsicht der in protestantischen Länder wohnenden Katholiken soll die im westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben werden.

§. 98. 12te Zusammenkunft. §. III. Nr. 5. Sämmtliche von dem Zustande des Normal-Jahres sich herschreibenden Parochial-Rechte katholischer Seelsorger über protestantische, und protestantischer Pfarrer über katholische Filial-Gemeinden sollen aufgehoben, diese Aus- und Einpfarrungen aber gemeinschaftlich mit den kirchlichen Behörden vorgenommen werden.

§. 99. 11te Zusammenkunft. §. II. 4. Da es die bürgerliche Ordnung stört, und auf die Eintracht ganzer Gemeinden nachtheilig wirkt, wenn ein christlicher Religions-Theil einen Feiertag begeht, während der andere sich seinen gewöhnlichen, die Ruhe eines solchen Tages unterbrechenden Geschäften widmet; so soll in diesem Punkte Gleichförmigkeit hergestellt werden. Das leichteste Mittel, zu diesem Zwecke zu gelangen, wäre, wenn

a) alle, beiden Theilen bisher gemeinschaftliche Feiertage von beiden beibehalten,

b) die von Katholiken oder Protestanten allein begangenen Festtage auf den nächstfolgenden oder vorhergehenden Sonntag verlegt würden, und

c) der Charfreitag, bei welchem eine solche Verlegung nicht Statt finden kann, und der von den Protestanten bisher als Fest-, von den Katholiken aber als Trauertag, von beiden jedoch feierlich begangen wurde, von beiden Confessions-Theilen den Festtagen beigezählt würde.

§. 100. Schluß-Satz. Für alle in diesen Grundzügen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in den deutschen Bundes-Staaten nicht enthaltenen Bestimmungen wird das Ac-

liturgie.de

ceptations-Instrument der Baseler Conciliar-Beschlüsse und das österreichische Kirchen-Recht als weitere Grundlage angenommen.

Note vom 10. August 1819, oder Darstellung der Gesinnungen Seiner Päbstlichen Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes.

Nachdem der heilige Vater die Leiden, welche die katholische Religion in Deutschland zur Zeit der nun vorübergegangenen Drangsale erduldete, voll Schmerzen mit angesehen hat, bemerkt derselbe mit dem lebhaftesten Vergnügen, daß, nachdem eine neue öffentliche Ordnung bei der achtbaren deutschen Nation eingetreten ist, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes nun auch ihre Sorgfalt dem Besten der katholischen Kirche in ihren Staaten widmeten.

Mit Dank nahmen daher Se. Heiligkeit die Deputation auf, welche durch Se. Majestät den König von Würtemberg und durch Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Baden von den erwähnten Fürsten und Staaten an ihn abgesendet wurde; und erhielt die Erklärung, welche die Deputirten zur Kenntniß Sr. Heiligkeit zu bringen wünschen, um für dieselbe die Beistimmung und Sanktion des Oberhauptes der katholischen Kirche zu erwirken. Der heilige Vater, von dem entschiedendsten Geiste der Vereinigung und von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu seyn, kann, indem er geneigt ist, von seiner Seite die größte Willfährigkeit zu beweisen, welche mit den Pflichten seines apostolischen Amtes verträglich ist, nicht zweifeln, daß die genannten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnen, auch ihrer Seits erkennen werden, daß der Pabst schon in der Natur und in der Einrichtung der katholischen Kirche, deren Oberhaupt er ist, gewisse Grenzen findet, die er nicht überschreiten darf, ohne sein eigenes Gewissen zu verrathen, und jene höchste Gewalt zu mißbrauchen, welche Jesus Chri-

liturgie.de

stus ihm übergeben hat, um sich derselben zur Erbauung, aber nicht zur Zerstörung seiner Kirche zu bedienen. Unverletzbare Grenzen für das Oberhaupt der Kirche sind die Dogmen des katholischen Glaubens, welche der römische Bischof weder direkt, noch indirekt verletzen kann, und obschon man in der katholischen Kirche immer den Glauben für unwandelbar, die Disciplin aber für wandelbar gehalten hat; so haben doch die römischen Bischöfe in der Disciplin selbst ihrem Benehmen immer heilige Grenzen gesetzt, sowohl dadurch, daß sie die Verbindlichkeit anerkannten, in gewissen Theilen derselben nie irgend eine Neuerung vorzunehmen, als auch dadurch, daß sie andere Theile nicht Abänderungen unterwarfen, wenn nicht die wichtigsten und unerläßlichsten Gründe es geboten.

In Beziehung auf diese Grundsätze haben die römischen Bischöfe nie geglaubt, daß sie je irgend eine Abänderung in jenen Theilen der Disciplin zulassen könnten, welche unmittelbar von Jesus Christus angeordnet sind, oder in jenen, welche ihrer Natur nach mit dem Dogma zusammenhängen, oder in jenen, welche von den Irrgläubigen angefochten werden, um ihre Neuerungen zu unterstützen, — oder auch in andern Theilen dieser Art, in welchen die römischen Bischöfe wegen der Folgen, die zum Nachtheile der Religion und der katholischen Grundsätze daraus hervorgegangen wären, keine Veränderungen zulassen zu können sich verpflichtet glaubten; welche Vortheile man ihnen auch immer anbieten, oder mit welchen Uebeln man sie auch bedrohen mochte.

Was sodann die anderen Theile der Kirchen-Disciplin betrifft, welche in den berührten Klassen nicht begriffen sind, so fanden die römischen Bischöfe keinen Anstand, mancherlei Abänderungen in einigen derselben vorzunehmen, aber immer geleitet von den Grundsätzen, auf welchen jede gut geordnete Gesellschaft beruht, haben sie zu diesen Abänderungen nur dann ihre Einwilligung gegeben, wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erforderte.

Da nun hiernach der heilige Vater gerne annimmt, die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes werden die Ueberzeugung haben, daß Er ungeachtet

liturgie.de

seines lebhaften Wunsches, ihnen willfährig zu seyn, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der katholischen Kirche, von den eben auseinandergesetzten Grundsätzen nicht abweichen kann, ohne sich vor Gott schuldig zu machen, und ohne der Kirche zum Aergerniß zu seyn; so hat derselbe befohlen: daß den Herren Abgeordneten der besagten Fürsten und Staaten mit der größten Offenheit und Redlichkeit seine Gesinnungen über den Inhalt der ihm übergebenen Declaration eröffnet werden sollen.

1) Der Entschluß der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, eine neue Begrenzung der Diözesen in ihren Staaten zu größerer Bequemlichkeit und zum Nutzen der Katholiken hergestellt zu sehen, wurde von dem heiligen Vater mit Wohlgefallen aufgenommen, und in der Ueberzeugung, daß man alles nach den canonischen Vorschriften und mit der gebührenden Abhängigkeit von seiner höchsten Gewalt vornehmen werde, nimmt Er keinen Anstand, solche zu genehmigen.

2) Er kann indessen die Bemerkung nicht unterdrücken, daß jene Worte in dem Eingange der Declaration, wo, ohne der Gewalt des Pabstes in der Kirchen-Regierung auch nur im mindesten zu erwähnen, gesagt wird:

«Episcopatus, quibus Ecclesia catholica regitur,» am gelindesten genommen, unvollständig sind.

Die Bischöfe wurden allerdings von dem heiligen Geiste eingesetzt, um die Kirche Gottes zu regieren, aber Jesus Christus, der göttliche Stifter dieser Kirche, ernannte in der Person des heiligen Petrus den römischen Bischof zu seinem Stellvertreter auf Erden, und übertrug ihm das Primat nicht nur allein der Ehre, sondern auch der Jurisdiktion, kraft dessen er als Oberhaupt die allgemeine Kirche beherrscht und regiert. Seine Heiligkeit sieht sich daher in diesen Zeiten, wo alle Bemühungen der Feinde der katholischen Religion hauptsächlich gegen den Primat der Jurisdiktion des römischen Bischofs gerichtet sind, besonders verpflichtet, nun, da seine Sanktion von ihm verlangt wird, zu fordern, daß jene Worte, welche den Bischöfen die Regierung der katholischen Kirche zuerkennen,

liturgie.de

ohne des Pabstes auch nur zu erwähnen, gehörig rektifizirt werden, welches dadurch geschehen könnte, daß entweder die Worte: «quibus Ecclesia catholica regitur,» weggelassen, oder solche auf irgend eine Art, worüber man sich mit den Herren Abgeordneten verständigen könnte, berichtigt werden.

Seiner Heiligkeit scheint es ferner angemessen zu seyn, daß während man zu einer neuen Eintheilung der Diözesen in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Würtemberg, Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Ihrer Königl. Hoheiten des Churfürsten und des Großherzogs von Hessen, Sr. Durchlaucht des Herzogs von Nassau und der freien Stadt Frankfurt schreitet, die Gebiete der anderen Fürsten und Staaten, nicht ohne eine feste Bestimmung gelassen werden dürfen; und daß das Seelenheil der Gläubigen erfordert, daß gleich jetzt festgesetzt werde, zu welchen Diözesen die Gebietstheile jener Souveräne gehören sollen, von denen in dem Eingange gesagt wird, daß sie terrarum suarum incolas catholicos opportunis Dioecesibus jungendas censent.

4) Während Se. Heiligkeit mit Dank erkennen muß, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes in dem ersten Artikel der Declaration der katholischen Religion die öffentliche und freie Ausübung des eigenen Cultus gestatten; kann dieselbe zu gleicher Zeit nicht bergen, daß dieses Zugeständniß in der Erklärung auf eine Weise angekündigt wird, welche von Sr. Heiligkeit nicht gebilligt werden kann.

3) Ohne sich dabei aufzuhalten, die Neuheit der Ausdrücke «Ecclesia Romano — Catholica et Apostolica» bemerkbar zu machen, indem solche, wie der heilige Vater nicht zweifelt, ohne irgend einen Anstand von Seite der Fürsten und Staaten leicht in die, durch den Gebrauch geheiligten Ausdrücke: «Ecclesia Catholica Apostolica Romana» umgeändert werden können, kann Se. Heiligkeit nicht unterlassen, auf die Worte des besagten Artikels aufmerksam zu machen, wo gesagt wird, daß die katholische Kirche «in terris Principum . . . pleno jure fidem suam libere profi-

liturgie.de

tendi, cultumque publicum exercendi secundum principia suae religionis fundamentalia . . . gaudebit.» Wenn man etwa mit den Worten: Secundum principia suae religionis fundamentalia auf den berüchtigten Unterschied zwischen fundamentellen und nicht fundamentellen Glaubens-Artikeln anspielen will, welcher von Jurieu und andern Protestanten angenommen wird, um den Beweis zu versuchen, daß bei den Protestanten mitten unter ihren religiösen Zwistigkeiten doch die Einheit der Kirche sich erhalte; so ist die Distinktion den Grundsätzen der katholischen Religion entgegen, welche alle ihre Dogmen als fundamentell betrachtet, insofern keines derselben weder bestritten, noch geläugnet werden kann, ohne daß man aufhöre, Katholik zu seyn. Wenn man aber, wie wahrscheinlich zu seyn scheint, auf die unter den deutschen Reichs-Publizisten jetzt so gemeine Distinktion der wesentlichen und zufälligen Religions-Grundsätze anspielen will; so kann der heilige Vater, welcher weiß, daß diese Distinktion den Zweck hat, unter dem Vorwande, daß es sich von zufälligen Sachen handle, die ganze Kirchen-Disciplin und die gesetzgebende Gewalt der Kirche der weltlichen Gewalt zu unterwerfen, nicht zugeben, daß in einer Declaration, welche von dem heiligen Stuhle sanctionirt werden will, ein solcher Grundsatz anerkannt werde.

Da man nun nicht fordern kann, daß das Haupt der Kirche selbst dazu mitwirke, um es mit seinen eigenen Händen unter das Joch der Civil-Gewalt zu bringen, so wird man auch nicht läugnen können, daß Se. Heiligkeit mit allem Recht verlangen kann, daß die Worte: secundum principia suae religionis fundamentalia,» aus der Declaration weggelassen werden, wenn man anders haben will, daß diese Declaration von dem heiligen Vater genehmigt und sanktionirt werde.

6) Aus der nämlichen Ursache kann auch der heilige Vater nicht zugeben, daß in der Erklärung die — übrigens auch nicht nothwendigen Worte: secundum suprema quae Imperantium sunt protectionis jura,» welche gleich darauf in dem ersten Artikel der Declaration vorkommen, beibehalten

liturgie.de

werden. Sr. Heiligkeit ist, andere Gründe gar nicht zu berühren, bekannt, wie weit von den deutschen Rechts-Publizisten diese landesherrlichen Schutz-Rechte gegen die Kirche ausgedehnt werden. Ihr ist bekannt, daß man unter dem Titel eines solchen Schutzes den Souverains eine unumschränkte Gewalt circa sacra zutheilen will, welche unsern Vorfahren gänzlich unbekannt war, und den göttlichen Vorrechten der Hierarchie zuwiderläuft. Da folglich Se. Heiligkeit wohl einsieht, zu welch großem Unheil die erwähnten — in einer von dem Kirchen-Oberhaupte genehmigten und sanktionirten Erklärung enthaltenen — Worte führen können; verlangt sie, daß solche weggelassen werden.

7) Nach den oben vorgetragenen Bemerkungen, in Betreff der neuen Begrenzung der Diözesen, welche in den Territorien der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes vorgenommen werden soll, ist bei dem 2ten Artikel der Erklärung nichts zu erinnern, außer der Neuerung hinsichtlich der Benennung der katholischen Religion, welche in dem letzten §. des erwähnten Artikels Christkatholisch genennt wird, eine Benennung, in Betreff welcher der heilige Vater verlangt, daß sie in Uebereinstimmung mit dem in der Kirche von jeher und allgemein ausgeübten Gebrauche in jene von katholisch umgeändert werde.

8) In dem dritten Artikel der Declaration, wo von den Chorherren der Domstifte die Rede ist, heißt es, daß sie den Bischof in der Verwaltung der Diözese unterstützen sollen. Hierüber hat der heilige Vater bemerkt, daß, da der Antheil, welchen das Domkapitel an der Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diözese haben könne, in dem canonischen Rechte vorgeschrieben und durch die gesetzlichen Gewohnheiten festgesetzt sey, um den Streitigkeiten, welche zwischen den Bischöfen und den Kapiteln entstehen können, vorzubeugen, den Worten: Episcopum in administranda Dioecesi adjuvare, noch folgende beigefügt werden müßten, nämlich: juxta ea quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.

liturgie.de

9) Da die verbündeten Fürsten in den Diözesen ihrer Staaten Seminarien zur Bildung des Klerus errichten wollen, wie aus dem vierten Artikel der Declaration hervorgeht; so muß der heilige Vater seiner Seits darauf bestehen, daß die Seminarien in jener Form errichtet werden, welche mit so großer Weisheit von dem heiligen Concilium von Trient vorgeschrieben wurde, und deren großen Nutzen für die katholische Kirche eine Erfahrung von ungefähr drei Jahrhunderten beurkundet hat. Deßwegen kann Se. Heiligkeit vor allem sich nicht versagen, Ihren lebhaften Wunsch zu erkennen zu geben, daß in jeder Diözese ein Seminar nach den Anordnungen des Tridentiner Concils errichtet werde, welches, wenn es erlaubt, daß in einem oder mehreren Seminarien Knaben von verschiedenen Diözesen aufgenommen werden, solches nur in dem Falle gestattet, wenn die Kirchen so arm sind, daß es nicht möglich sey, ein Seminar daselbst zu errichten, und so lange eine solche Einrichtung noch nicht geschehen sey. Se. Heiligkeit schmeichelt sich, daß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes in ihrer Großmuth und in den geistlichen Gütern, die sie gegenwärtig besitzen, die Mittel finden könnten, außer den drei in dem vierten Artikel angezeigten Seminarien, welche gegenwärtig bestehen, auch die zwei für die andern Diözesen zu errichten, denen solche noch abgehen.

10) Was aber am meisten die Sorgfalt des heiligen Vaters in Hinsicht der Seminarien, welche der Gegenstand der zärtlichsten Sorge für die katholische Kirche sind, in Anspruch nimmt, ist die Form, welche man diesen Seminarien anpassen will. Aus dem letzten §. des vierten Artikels hat Se. Heiligkeit ersehen, daß die Schulen der heiligen Wissenschaften auf den Universitäten errichtet werden sollen, und daß folglich in den Seminarien nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden sollen, welche nach geendigten Studien auf den Universitäten nur auf einige Zeit in den Seminarien aufgenommen werden, um daselbst das Praktische ihres heiligen Amtes, die Pastoral-Pflichten, die Liturgie und andere dergleichen Gegenstände zu erlernen. In dieser Idee wurde der heilige Vater durch die

liturgie.de

Bemerkung bestärkt, daß in dem sechsten §. Lit. g. den Bischöfen nichts anderes zugestanden wird, als die Ernennung des Seminar-Rektors, der Professoren aber nicht erwähnt wird. Eine Gestaltung indessen, welche jener vom Trienter Concil festgesetzten geradezu entgegen ist, welche dem Zwecke widerstreitet, den die Kirche bei Errichtung der Seminarien sich vorsteckte, und welche die Rechte der Bischöfe in Anordnung der Erziehung und des Unterrichts der Weltgeistlichen in den, ihrem Stande nothwendigen Kenntnissen verletzt, kann von dem heiligen Vater nicht genehmigt werden.

Das heilige Concilium zu Trient, welches in der 23sten Session von Seminarien redet, bestimmt: daß in denselben eine bestimmte Anzahl Knaben «certus puerorum numerus» unterhalten, religiös erzogen, und in den kirchlichen Disciplinen unterrichtet werden solle. Und wirklich ist der Zweck, welchen die Kirche bei Errichtung der Seminarien hatte, gerade dieser gewesen, diejenigen, welche Diener der Kirche werden wollen, schon von ihrer zartesten Jugend an unter der Aufsicht und gänzlichen Abhängigkeit von den Bischöfen in der Uebung der — ihrem Stande eigenen — Tugenden, und besonders in den heiligen Wissenschaften zu erziehen und zu bilden.

Welcher Mißbrauch auch in irgend einem katholischen Staate Deutschlands hinsichtlich der Seminarien eingerissen seyn mag; so wird dieser doch nie dem heiligen Stuhle zum Vorwurfe werden können, welcher solchen weder anerkannt, noch sanktionirt hat; sondern vielmehr ihn tadelt, und man wird vernünftiger Weise nie behaupten können, daß der heilige Stuhl einen Mißbrauch billige, weil er in irgend einem katholischen Lande eingeführt ist. Der Zustand des Verfalls, in welchem der Klerus in Deutschland sich befindet, wird sowohl von Seiner Heiligkeit, als von den Bischen hauptsächlich den Mißbräuchen zugeschrieben, welche daselbst hinsichtlich der Seminarien eingeführt worden sind, und besonders dem Umstande, daß in denselben nur erwachsene Jünglinge aufgenommen werden, nachdem sie ihren Studien-Curs auf den Universitäten vollendet, und in dem Genusse einer zu

liturgie.de

großen Freiheit die schädlichsten Grundsätze eingesogen haben. Man muß die Natur des Menschen nicht kennen, wenn man sich bereden will, daß in den Zeiten so großer Verderbniß, in denen unglücklicher Weise wir leben, schon reife Jünglinge in wenigen Monaten in jenen starken Tugenden sich bilden können, welche dem geistlichen Stande eigen sind, ohne von ihrer ersten Jugend an dieselben fleißig geübt, und in denselben sich gestärkt zu haben, oder daß sie sogar zu den richtigen Grundsätzen zurückkehren, nachdem sie vorher Maximen eingesogen haben, welche mit jenen, nach denen das Betragen eines Geistlichen sich richten soll, nicht übereinstimmen.

11) Deßwegen hält der heilige Vater, dem die Seminarien, welche die schönsten Hoffnungen der Kirche bilden, vorzüglich am Herzen liegen müssen, es für seine Pflicht, darauf zu bestehen, daß sie auf die von dem heiligen Concil vorgeschriebene Weise eingerichtet, und daß besonders in denselben die heiligen Wissenschaften unter gänzlicher Abhängigkeit von den Bischöfen gelehrt werden. Diesen kommt es nach göttlichem Rechte zu, die ihrer Sorge anvertrauten Gläubigen entweder selbst oder durch andere zu unterrichten, nicht allein dadurch, daß sie das Volk im Christenthume unterrichten und denselben predigen, sondern auch dadurch, daß sie diejenigen, welche in den geistlichen Stand treten wollen, in der Theologie und in den andern heiligen Wissenschaften unterweisen, oder von Lehrern, die ihr Vertrauen haben, unterweisen lassen; und dieses Recht kann nach katholischen Grundsätzen von der Civil-Gewalt weder gestört, noch beschränkt werden. Der heilige Vater darf sich nur auf Thatsachen berufen, welche leider zu neu und zu bekannt sind, um dem unbefangenen Urtheile der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu überlassen, ob das Oberhaupt der Kirche gleichgültig dabei seyn kann, daß die Jünglinge, welche sich dem heiligen Dienste widmen, besonders in den heiligen Wissenschaften lieber auf den Universitäten, deren Lehren nur zu sehr bekannt sind, unterrichtet werden sollen, als in den Seminarien und unter der beständigen Aufsicht der Bischöfe. Se. Heiligkeit und

liturgie.de

die Bischöfe können sich nicht für gesichert halten, weder durch das Zeugniß, welches man vielleicht von den Bischöfen selbst für diejenigen fordern wird, welche zu Lehrern für die heiligen Wissenschaften bestimmt werden sollen, noch durch die Inspektion, welche man nach dem 6ten Artikel der Declaration §. I. lit. e. den Bischöfen zugestehen will, damit in den katholischen Schulen nichts gelehrt werde, was der Reinheit des Glaubens und der katholischen Lehre zuwider sey. Diese Mittel müssen von Sr. Heiligkeit für absolut unzulänglich angesehen werden, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten. Die Geschichte unserer Zeiten, die falschen und gefährlichen Lehren, welche trotz der wiederholten Vorstellungen des heiligen Vaters auf einigen Universitäten Deutschlands gelehrt werden, geben deutlich zu erkennen, daß diese den Bischöfen zugestandene Aufsicht über die Professoren gewöhnlich nur ein leerer ganz unwirksamer Ausdruck ist, eine Waffe, von welcher auch die bestgesinntesten Bischöfe keinen Gebrauch machen können.

12) Endlich heißt es in dem 4ten Artikel der Declaration, wo von jenen die Rede ist, welche in die Seminarien aufgenommen werden, und zu den höheren Weihen gelangen sollen, daß diesen von dem Landesherrn der titulus mensae werde angewiesen werden, welcher nothwendig sey, die heiligen Weihen zu erhalten. Der heilige Vater sieht sich in der Nothwendigkeit, hinsichtlich dieser Anordnung die nöthigen Aufklärungen zu verlangen, weil daraus, daß man diesen titulum mensae als nothwendig anführt, um die heiligen Weihen zu erhalten, hervorzugehen scheint, daß man jeden andern canonischen Titel der Ordination ausschließen wolle, durch welchen die zu Weihenden, auch abgesehen von der Unterstützung des Fürsten, mit dem, was den titulum mensae ausmacht, sich erhalten und ihre Bedürfnisse befriedigen könnten; in diesem Falle würde der Pabst seine Einwilligung hiezu nicht geben können.

13) Der 5te Artikel der Declaration betrifft die Wahl und die canonische Einsetzung der Bischöfe. Während dem im Anfange dieses Artikels angekündigt wird, daß man die alte Disciplin der deutschen Kirche bei der Erhebung zur Bi-

liturgie.de

schofs-Würde per viam electionis beibehalten wolle, werden bei der Wahl selbst die wesentlichsten Abänderungen eingeführt. Man will, daß eben so viel Glieder des Diözesan-Klerus, als die gesetzliche Anzahl der Domherren ausmacht, daran Theil nehmen sollen; man will ferner, daß die Wahl lediglich durch das Scrutinium geschehe; man will endlich, daß drei Subjekte gewählt werden sollen.

Diese Bestimmungen sind aber der Disciplin der deutschen Kirche zuwider, welche man beibehalten will. Dieser Disciplin gemäß sollen, den sehr seltenen Fall eines apostolischen Indults oder einer unfürdenklichen Gewohnheit ausgenommen, zur Wahl der Bischöfe und Erzbischöfe nur allein die wirklichen Domherren der bischöflichen und erzbischöflichen Kapitel zugelassen werden. Daher kam es, daß, obschon in den Kapiteln von Mainz, Regensburg und in andern ausser den Domherren auch noch einige Chorherren, Domizellaren (Domicelli s. Domicellari) genannt, bestanden, diese jedoch in keinem Falle, am allerwenigsten aber bei der Wahl der Bischöfe oder Erzbischöfe das Recht hatten, in dem Kapitel das Votum zu geben.

Ferner beschränkt die Disciplin der deutschen Kirchen, welche man beizuhalten wollen angibt, die Wahlform nicht allein auf das Scrutinium, sondern läßt auch die Wahl durch die Inspiration und durch das Compromiß zu, und bestimmt endlich, daß nur ein Subjekt gewählt werden soll. Unter den angezeigten drei Abänderungen könnte der heilige Vater die zweite auch in dem Betrachte zulassen, daß in Deutschland gewöhnlich nur allein das Scrutinium bei den canonischen Wahlen in Anwendung gebracht wurde, und könnte nach dem Wunsche der Fürsten die Unterlassung der beiden andern Wahlarten zugestehen, ungeachtet des Vorzugs einer größeren Schnelligkeit, welche manchmal durch dieselbe bewirkt werden kann.

14) Der heilige Vater glaubt indessen, daß er, ohne der Kirche empfindlichen Schaden zu bringen, die erste der vorgeschlagenen Veränderungen, nämlich die Rural- oder Distrikts-Dekane zu den Wahlen zuzulassen, in die Wahl-Disciplin nicht aufnehmen kann. Se. Heiligkeit bemerkt

liturgie.de

vorerst, daß diese Abänderung nicht nur allein der alten Disciplin der deutschen Kirchen zuwiderläuft, welche man beizubehalten behauptet, und in welcher, wie oben gesagt worden ist, nur die wirklichen Domherren der bischöflichen und erzbischöflichen Kapitel Theil an der Wahl der Bischöfe oder Erzbischöfe nehmen dürften, sondern sie gibt auch den Pfarrern bei dieser Wahl ein entschiedenes Uebergewicht über die Domherren selbst. Denn da die Anzahl der Rural-Dekane der gesetzlichen Anzahl der Domherren gleich seyn muß, so könnte die Abwesenheit irgend eines Domherrn bei dem Wahlakte wohl möglich seyn, nie aber könnte es geschehen, daß die Anzahl der Rural-Dekane geringer wäre.

Der heilige Vater hat alle Liebe und Achtung für die Klasse der Pfarrer. Nichts desto weniger mußte er in der neuen Wahlart, welche eingeführt werden will, die bestimmte Tendenz bemerken, in der Kirche einen Geist der Demokratie einzuführen, und konnte nicht verkennen, daß dies der erste Schritt ist, zu welchem man das Oberhaupt der Kirche veranlassen möchte, um nach und nach dem ganzen Klerus und dann vielleicht auch dem Volke zu den Bischofs-Wahlen Zugang zu verschaffen, und alle die Unordnungen wieder zurückzurufen, welchen eben abzuhelfen, die Kirche gezwungen war, ihre Disciplin in diesem äußerst wichtigen Gegenstande abzuändern.

In den gegenwärtigen Zeiten, in welchen die demokratischen Grundsätze in den Gemüthern der Jugend, besonders aus den vergangenen Revolutionen entwickelt, verbreitet, und denselben eingeflößt worden sind, kann der heilige Vater nicht unterlassen, die Fürsten auf diese Neuerung aufmerksam zu machen, welche sie in der Kirche einführen wollen, und welche einst den Regierungen selbst nicht wenig schädlich werden könnte.

Da nun ferner der heilige Vater auf der einen Seite nicht sieht, daß die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche eine solche Veränderung der Disciplin erheische, dagegen er auf der andern Seite sogar überzeugt ist, daß ein solches System der Kirche selbst gefährlich werden könne, indem es, wie oben angedeutet ist, jene Mißbräuche wieder herbeiführen könnte, weß-

liturgie.de

wegen es abgeschafft wurde; so sieht sich derselbe veranlaßt, es nicht zu genehmigen.

15) Was nun die dritte Abänderung betrifft, welche bei der Wahl-Disciplin eingeführt werden will, nämlich: daß das Kapitel statt eines Subjektes deren drei wähle, so nimmt der heilige Vater, um den Wünschen der vereinigten Fürsten und Staaten zu entsprechen, keinen Anstand, solche zu genehmigen und zu sanktioniren. Dagegen kann aber der heilige Vater sich nicht dazu verstehen, bei den besagten Fürsten und Staaten das Recht anzuerkennen, denjenigen zu bezeichnen, welcher unter den drei von dem Kapitel gewählten Personen Bischof seyn soll. Der heilige Stuhl gesteht bekanntermaßen dieses Recht sogar den katholischen Fürsten nicht als ein — der Krone anklebendes — Recht zu.

Eben so wenig könnte er es den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes als eine Folge des Patronat-Rechts zugestehen, welches aus der den Bisthümern ausgesetzten Dotation entspringt. Denn es ist, wenn auch jede andere Betrachtung unberücksichtigt gelassen wird, ein gemeiner und sehr bekannter Grundsatz bei den Katholiken, ein Grundsatz, von welchem der heilige Vater sich nicht entfernen könnte, ohne der ganzen Kirche das größte Aergerniß zu geben, und ohne gerade im Gegensatz mit der von seinen Vorfahrern standhaft beobachteten Handlungsweise zu verfahren, daß die Akatholiken, welche nicht zur Kirche gehören, des Patronat-Rechts nicht theilhaftig seyn können, welches die Kirche nur allein den Katholiken ertheilt.

Es würde demnach Seine Heiligkeit, um den besagten Fürsten und Staaten gefällig zu seyn, nichts anders übrig bleiben, als ihnen im Wege der Concession dieses Privilegium zu ertheilen. Aber außerdem, daß man nach der Deklaration weit entfernt ist, ein solches Privilegium als eine Concession des heiligen Stuhles erkennen zu wollen, und auch abgesehen von der Betrachtung, welche aus dem Umstande hervorgehen könnte, daß die vereinten Fürsten nicht Katholiken sind, so wünscht der

liturgie.de

heilige Vater, in dem sehnlichen Verlangen, den erwähnten Fürsten und Staaten etwas Angenehmes zu erzeigen, sie möchten überzeugt seyn, daß, sobald die Kapitel dem heiligen Stuhle den, in Gemäßheit der oben angezeigten Concession vorgenommenen Wahlakt der drei Subjekte übermacht haben werden, damit Se. Heiligkeit aus denselben den neuen Bischof auswähle, er mit Beobachtung der ihm obliegenden Pflichten alle Rücksicht auf denjenigen nehmen werde, zu dessen Gunsten die respektiven Souverains ihm ihre Wünsche zu erkennen geben werden.

Der heilige Vater bittet die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, bedenken zu wollen, daß dieses nicht der erste Fall ist, wo er Kirchen in solchen Staaten, die nicht katholischen Fürsten unterworfen sind, Bischöfe gibt, und daß sowie bis jetzt keiner dieser Fürsten über wenige Rücksichtnahme von Seiten Sr. Heiligkeit hat klagen können, auch gewiß die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wegen der Bischöfe in ihren Staaten nie eine Veranlassung dazu haben würden.

16) Wenn aber dieser ebengenannte Vorschlag von den erwähnten Fürsten und Staaten nicht beliebt werden sollte, so glaubt der heilige Vater, es werde jede gegründete Besorgniß dieser Fürsten und Staaten dadurch beseitigt werden können, wenn er ihnen zugesteht, daß sie, ehe das Kapitel zu der Wahl schreitet, jene gemäßigte Ausschließung ausüben können, welche Se. Heiligkeit der brittischen Regierung hinsichtlich der Bisthümer in Irland, in Gegengabe des äußerst wichtigen Vortheils der Emancipation der Katholiken zugestehen wollte. In dieser Voraussetzung würde das Kapitel, ehe es zur canonischen Wahl schreitet, der Regierung die Liste der Kandidaten überreichen, von welcher die Regierung diejenigen Subjekte streichen könnte, die ihr nicht angenehm wären, wenn nur in der Liste so viele stehen blieben, als zur freien Wahl des Bischofs hinreichend wären.

liturgie.de

17) Um nun jetzt von den Eigenschaften zu reden, welche man in dem 5ten Artikel der Deklaration von einem Geistlichen fordert, um zum Bischof erwählt werden zu können, so wurde von Sr. Heiligkeit bemerkt: daß die Bedingungen, acht Jahre lang die Seelsorge oder das Amt eines Lehrers ausgeübt zu haben, die Anzahl der wählbaren Personen zu sehr beschränken, und besonders diejenigen ausschließen, welche entweder durch ihre adelige Geburt, oder durch die Wohlhabenheit ihrer Familie von dem einen oder dem andern Amte entfernt gehalten wurden. Der heilige Vater kann, ohne das Interesse der Kirche zu verrathen, sie nicht des Vortheils berauben, welcher ihr auch von der Eigenschaft und von den Mitteln dieser Personen zugehen kann, wenn sie anders die nothwendigen Erfordernisse besitzen, um das Bisthum mit Nutzen zu verwalten.

Se. Heiligkeit kann deßwegen nicht zugeben, daß die vorgelegten Bedingungen, wodurch die adeligen und wohlhabenden Personen von dem Bisthum selbst ausgeschlossen werden, nothwendiger Weise bei den Geistlichen erforderlich seyen, um von dem Kapitel erwählt werden zu können.

18) In Beziehung auf die Personen, welche die Prozesse derjenigen zu machen haben, die zum Bisthum erhoben werden sollen, ist zwar der heilige Vater eines Theils geneigt, zuzugeben, daß der Prozeß von jenem Bischof der Provinz gemacht werde, welchem dieses Recht zusteht, in Beziehung auf die weisen Bestimmungen der Constitution des Pabstes Gregor XIV. — Cum onus — und auf die Instruktion des Pabstes Urban VIII. in jenen Theilen, welche in den gegenwärtigen Umständen anwendbar seyn können; auf der andern Seite aber kann er sich hiezu nicht so strenge verbinden, daß er davon nicht wieder sollte abgehen können, wenn er es für absolut nothwendig erachtet. Der heilige Vater ist Gott für die Einsetzung der Bischöfe verantwortlich. Das heilige Concilium erinnert den Pabst zwar mit ehrerbietigen — aber mit kräftigen — Worten an seine strenge Pflicht: «ut bonos maxime atque idoneos Pastores singulis Ecclesiis praeficiat,» indem es ihm den schrecklichen Ausspruch vor Augen legt: «quod ovium Christi sangui-

liturgie.de

nem, quae ex malo negligentium et sui officii immemorum Pastorum regimine peribunt, Dominus noster Jesus Christus de manibus ejus sit requisiturus.» Sodann muß die Person, welche den Prozeß über die Eigenschaften des zu Befördernden formirt, das volle Vertrauen des Kirchen-Oberhauptes haben, welches für die Tüchtigkeit desselben verantwortlich ist. Wenn daher der Fall eintreten sollte, daß der Bischof, welchem nach der in der oben angeführten Institution und Instruktion festgesetzten Anordnung die Formirung des Prozesses zukäme, das Vertrauen des Kirchen-Oberhauptes nicht hätte, so könnte dieses durch kein Gesetz verbunden seyn, Vertrauen in eine Person zu haben, in welche es nun einmal ein solches nicht haben kann. Der heilige Vater sieht sich deßwegen zu der Erklärung veranlaßt, daß, indem er die vorliegende Anordnung der Deklaration in der obenerwähnten Art genehmigt, er nicht unterlassen kann, diesen ganz gerechten Vorbehalt beizufügen.

19) Seine Heiligkeit erklärt hierauf freimüthig, daß er nie einwilligen werde, daß man dem römischen Bischofe einen Termin vorschreibe, innerhalb dessen er dem Erwählten die canonische Institution zu geben habe.

Es ist schon gesagt worden, daß der Pabst Gott strenge verantwortlich ist für die Tüchtigkeit der Seelenhirten, welchen die Regierung besondere Kirchen anvertraut.

Daraus folgt, daß der Pabst nicht nur allein das Recht hat, von der Tüchtigkeit derjenigen sich zu überzeugen, denen er die canonische Institution ertheilt, sondern er ist auch verbunden, über dieselben möglichst genaue Erkundigungen einzuziehen, wenn er etwa durch den Prozeß selbst oder auf irgend eine Art veranlaßt werden sollte, gegründete Zweifel über die Eigenschaften des Erwählten zu schöpfen. Dieses Recht aber und diese Pflicht des römischen Pabstes erheischen, daß keine Zeit ihn fessle, während deren er verbunden sey, den Erwählten die canonische Institution zu ertheilen.

Welches auch die Gesetzgebung der Kirche in Betreff der Zeit gewesen seyn mag, innerhalb welcher die vacanten Bisthümer wieder besetzt werden mußten; so ist doch gewiß, daß die römischen Bischöfe

liturgie.de

sich nie an einen Termin gebunden glaubten, um den Erwählten die Bestätigung zu ertheilen. Und man könnte nur mit dem größten Unrechte voraussetzen, daß der Pabst, ohne die erheblichsten und gerechtesten Ursachen die Erfüllung seiner Pflicht, den vacanten Kirchen ihre Vorsteher zu geben, verzögern wolle. Wenn eine solche Verzögerung manchmal eingetreten ist, so ist es auch bekannt, daß solche gerade durch die wichtigsten Ursachen veranlaßt wurde, welche sie unerläßlich machten. Und welches Interesse könnten auch die Päbste haben, den Erwählten die canonische Institution zu verzögern, oder solche zu verweigern.

Die Würde des heiligen Vaters und des heiligen Stuhles, sowie die ihm obliegende Pflicht, sich nicht Fesseln anlegen zu lassen, welche die Ausübung seiner Pflichten ihm unmöglich machen würden, erfordern, daß der befragte Punkt der Deklaration entweder ganz hinweggenommen oder modifizirt werde. Zu diesem Ende macht der heilige Vater, von dem entschiedensten Geiste der Vereinigung beseelt, und nichts eifriger wünschend, als schleunig die vakannten Stühle zu besetzen, den Vorschlag, in dem befragten Punkte der Deklaration statt der Worte: «intra terminum sex mensium» zu setzen: «quam citius fieri poterit.»

20) Was den 6ten Artikel der Deklaration betrifft, so hat der heilige Vater vor allem bemerkt, daß dasjenige nicht richtig ist, was man in diesem Artikel anzunehmen scheint, nämlich, daß der bestätigte, aber nicht consecrirte Bischof die bischöfliche Jurisdiktion nicht ausüben könne. Wenn der Bischof eingesetzt worden ist, so hat er die apostolischen Bullen erhalten, in Kraft welcher er, nach deren vorläufigen Präsentation bei dem Kapitel, von seiner Kirche Besitz genommen hat; er kann demnach auch, wenn er nicht consecrirt ist, die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, obgleich er jene Akte nicht vornehmen kann, welche von der Weihe abhängen.

21) In Betreff des Eides der Treue, welchen die neuen Bischöfe dem Souverain ablegen sollen, erwartet der heilige Vater, um darüber urtheilen zu können, daß man ihm die Formel mittheile, und er will glauben, daß in derselben nichts enthal-

liturgie.de

ten sey, was das Gewissen der Bischöfe, welche ihn leisten sollen, beleidigen könne.

22) In Beziehung auf die Consecration der Bischöfe muß der heilige Vater dasjenige ausheben, was gleichsam incidenter in diesem Artikel davon gesagt wird, nämlich, daß es dem Metropoliten zukommt, solche vorzunehmen. Nach der gegenwärtigen Disciplin ist die Consecration der Bischöfe dem römischen Pabste vorbehalten, und Niemand kann sich das Recht anmassen, die neuen Bischöfe zu consecriren, wenn er nicht vom Pabste selbst hiezu bevollmächtigt ist.

Der heilige Vater sieht nicht nur gar keine Ursache ein, warum er diesen Theil der allgemeinen Disciplin abändern soll, sondern er glaubt auch, daß die Abänderung desselben der Kirche selbst Schaden bringen würde. Das System, welches der heilige Stuhl befolgt, die Consecration der neuen Bischöfe, die außerhalb Rom geweiht werden, jenem Bischofe zu übertragen, welchen der zu Consecrirende im Einverständniß mit dem heiligen Stuhl gewählt hat, beleidigt auf der einen Seite nicht nur allein nicht das Recht des Pabstes, sondern ist auch auf der andern Seite dahin gerichtet, den Erwählten die Kosten zu ersparen, die sie haben würden, wenn sie sich ihrer Weihe wegen an den Metropoliten wenden müßten, indem es oft geschehen kann, daß der Metropolit zu weit von dem Wohnorte der Erwählten entfernt ist.

23) Sonst wird in Betreff der Consecration weiter nichts angefügt, weil außer dem, was bereits berührt worden ist, in der Declaration hinsichtlich dieses Aktes sonst nichts mehr vorkommt. Der heilige Vater will deßwegen nicht zweifeln, daß nach den Absichten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes, hinsichtlich des Glaubens-Bekenntnisses, welches die neuen Bischöfe in der gewöhnlichen von der Kirche genehmigten Formel ablegen müssen, keine Neuerungen gemacht, und daß alles das genau erfüllt werden soll, was in Bezug auf die erhabene Ceremonie der Consecration in dem römischen Pontifikale vorgeschrieben ist.

liturgie.de

24) Bei dem Aufzählen der Rechte der Bischöfe fängt man damit an, bei dem 6ten Artikel zu sagen, daß der Bischof «omni exemptione per Dioecesim suam sublata libere ac pleno jure fungetur munere Episcopali.» Diese Worte deuten an, daß die Bischöfe die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen sollen, mit Ausschluß jeder Befreiung oder Vorbehalts. Hinsichtlich dieser Worte der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt, daß, wenn man damit so viel sagen zu wollen glaubt, daß die Bischöfe in die Ausübung dieser Gewalt aus eigenem vollen Rechte eintreten sollen, man etwas behauptet, was den katholischen Grundsätzen entgegen ist. Nach den katholischen Grundsätzen ist es außer Zweifel, daß die Bischöfe in dem Gebrauche und in der Ausübung ihrer Jurisdiktion dem römischen Bischof, dem Oberhaupt der Kirche, untergeordnet sind. Deßwegen erklärte das Concil zu Trient, daß die römischen Bischöfe kraft der höchsten Gewalt, welche ihnen von Jesus Christus über die ganze Kirche ertheilt worden sey, mit Recht einige Gegenstände ihrem Ausspruche vorbehalten können, was nicht geschehen konnte, ohne die Ausübung der bischöflichen Gewalt zu beschränken. Wenn demnach das Oberhaupt der Kirche nach den katholischen Grundsätzen die Jurisdiktion der Bischöfe in ihrer Ausübung beschränken konnte; wenn die römischen Bischöfe, wenn die allgemeinen Concilien, bisweilen sogar auf Ansuchen der Bischöfe selbst, sie wirklich beschränken, so könnten jetzt die Bischöfe nicht fordern, dieselbe nach ihrem vollen Rechte über die festgesetzten Grenzen zu gebrauchen, ohne auf die katholischen Grundsätze zu verzichten, und der gesetzlichen Gewalt sich zu entziehen.

Wenn man mit den oben angeführten Worten der Deklaration die Absicht hätte, den heiligen Vater zu ersuchen, daß er seine Gefälligkeit so weit ausdehnen möchte, zuzugeben, daß die Bischöfe, welche für die Verwaltung der Diözesen gesetzt werden, die in den Gebiets-Theilen der vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes errichtet werden sollen, die bischöflichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung genießen, ohne allen Vorbehalt oder irgend eine Beschrän-

liturgie.de

kung, so erklärt Se Heiligkeit, daß Sie, ohne Ihre Pflichten auf das empfindlichste zu verletzen, solches nicht zugeben kann.

Die Beschränkungen der Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion wurden gewiß nicht eingeführt, ohne daß es entweder die Nothwendigkeit oder der offenbare Nutzen der Gläubigen erfordert hätte: außerdem würden sie gewiß nicht so friedlich, als es geschehen, in der Kirche aufgenommen worden seyn. Und wirklich haben die eingerissenen Mißbräuche die Päbste veranlaßt, verschiedene Gegenstände zurückzunehmen, welche zuerst auch von den Bischöfen behandelt wurden, und hiedurch wurden die Mißbräuche abgeschnitten. Wollte nun der heilige Vater den Bischöfen diese Rechte wieder zugestehen, so würde er die Kirche der Gefahr aussetzen, neuerdings in ihrem Innern, wenn nicht ganz — doch wenigstens theilweise — jene groben Mißbräuche wieder aufleben zu sehen, zu deren Abschneidung die Vorbehalte eingeführt wurden, und so würde das Oberhaupt der Kirche durch eine unüberlegte Nachgiebigkeit seine höchste Gewalt nur zum Schaden gebrauchen.

Aber auch abgesehen von so erheblichen Betrachtungen, so wird doch der heilige Vater sich nie dazu verstehen, einem solchen Ansinnen zu entsprechen, weil es mittelbar und unmittelbar dahin abzweckt, jene Bande zu lösen, wodurch in der gegenwärtigen Kirchen-Disciplin die Bischöfe und die Gläubigen an den obersten Hirten gebunden werden. In dem gegenwärtigen Zeitalter, in welchem die Feinde der Religion, um ihre gottlosen Absichten zu erreichen, angefangen haben, den Primat des römischen Bischofs von allen Seiten zu bekämpfen, um, wenn es möglich wäre, das göttliche Gebäude der katholischen Kirche durch die Trennung des Hauptes von den Gliedern niederzureißen, kann der heilige Vater in Ausübung seiner unerläßlichen Pflichten und in Befolgung des Beispiels seiner Vorgänger nicht zugeben, daß in dieser Zeit, in welcher es so sehr nothwendig wäre, die Bande enger zu knüpfen, welche die Bischöfe und die Gläubigen mit dem Kirchen-Oberhaupte verbinden, und welche ein praktischer Beweis des Primats der Jurisdiktion des römischen Bischofs sind, diese Bande aufgelöset werden, aufgelöst

liturgie.de

zum Nachtheile der Kirche von eben derselben Hand, von welcher sie mit Recht Unterstützung und Vertheidigung erwarten könnte.

25) Was nun die Aufzählung der bischöflichen Rechte angeht, welche in dem 6ten Artikel der Deklaration enthalten ist, so wurde von dem hl. Vater nicht ohne Befremden bemerkt, daß man zu derselben Zeit, wo man alles auf die alte Disciplin zurückzuführen sucht, und wo man will, daß die Bischöfe ihre alten und auch vorgeblichen Rechte in ihrer ganzen Ausdehnung ausüben, ihre Gewalt auf pfarramtliche Zurechtweisungen gegen die Layen beschränkt, und ihnen überläßt, ihren Rekurs an die Civil-Gewalt zu nehmen, ohne der Kirchenstrafen auch nur im geringsten zu erwähnen, deren doch die Kirche von ihrem Entstehen an fortwährend sich bedient hat. Der heilige Vater glaubt daher, daß die Erwähnung derselben nicht unterlassen werden dürfe, und macht den Vorschlag, daß in den angeführten Paragraphen nach den Worten: «ad corrigendos quoque Laicos» hinzugesetzt werde: admonitiones et Ecclesiasticas censuras adhibere.»

26) In dem Paragraphen Lit. d., dessen Sinn ein wenig dunkel ist, scheint es, daß von den Pfarreien die Rede ist, welche dem kirchlichen Patronat-Rechte unterliegen, und welche gerade diejenigen sind, bei denen die Prüfung des Bischofs und die Präsentation an denselben Statt findet. Aber wie man auch diese Anordnung auslegen wird, so ist doch gewiß, daß es das Ansehen der Kirche und die Rechte der Bischöfe beleidigt, wenn man, wie hier geschieht, die Vergebung der Pfründen, in welche der Bischof einsetzen soll, andern zueignen will. Es ist bekannt, daß dem Bischof, welcher die Einsetzung ertheilt, auch die Vergebung der Pfründen zusteht, dem Patrone aber nur die Präsentation.

27) Bei den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel wurde bereits von der Unzulänglichkeit der bloßen Inspektion der Bischöfe über die katholischen Schulen gesprochen, um die Rechtgläubigkeit der Lehre zu erhalten; es bleibt also in Beziehung auf den §. Lit. e. nur noch übrig, von dem zu reden, was Bezug auf das Verbot verderblicher Bücher hat.

liturgie.de

Der heilige Vater hat auch hier nicht ohne Verwunderung bemerken müssen, daß man das Recht, welches den Bischöfen unabhängig von der Civil-Gewalt zusteht, sogar unter Verhängung der Kirchenstrafen den Gebrauch der erwähnten Bücher überall zu verbieten, bloß auf den Gebrauch derselben in den Kirchen und in den Schulen beschränken will. Nach den katholischen Prinzipien kann der heilige Vater diese Beschränkung weder anerkennen, noch sanktioniren.

28) Auch hat Se. Heiligkeit bemerkt, daß der Paragraph Lit. g. des besagten Artikels die Rechte der Bischöfe hinsichtlich der Seminarien nicht hinlänglich auseinander setzt. Der heilige Vater in Uebereinstimmung mit dem, was er in dieser Beziehung in den Bemerkungen zu dem 4ten Artikel gesagt hat, muß darauf bestehen, daß nach der Vorschrift des tridentinischen Concils und der hergebrachten Disciplin dem Bischof die vollständige Leitung des Seminars, die Verwaltung der Güter desselben, die Wahl nicht nur allein des Rektors, sondern aller Lehrer und der andern Beamten, als wozu er das Recht hat, überlassen werde.

29) Bei näherer Prüfung des 6ten Artikels der Deklaration hat der heilige Vater bemerkt, daß man in dem Paragraphen Lit. i. die Absicht hat, den Bischöfen das ihnen zustehende Recht zu rauben, über die kirchlichen Sachen, und insbesondere über die Ehesachen zu erkennen. Der heilige Vater kann nicht verbergen, daß er hinlänglich sichere Beweise habe, die ihn nicht zweifeln lassen, daß man den Bischöfen das Recht, den größten Theil der kirchlichen Sachen zu entscheiden, nicht zugestehen, sondern sie der Competenz der Civil-Gewalt unterwerfen will. Seine Heiligkeit mußte sich in dieser Idee durch die Bemerkung bestärken, daß man in dem befragten Punkte der Deklaration nicht nur allein das Wort Ecclesiasticis vermieden, und dafür Spiritualibus gesetzt hat, welches nach den jetzt herrschenden Begriffen sich lediglich auf Gewissenssachen bezieht, sondern daß sogar auch das Wort Causis vermieden, und dafür das Wort Rebus substituirt worden ist.

liturgie.de

Wenn die protestantischen Fürsten und Staaten nicht als Prinzip anerkennen wollen, daß die Entscheidung der kirchlichen und besonders der Ehesachen den Bischöfen zusteht, so kann der heilige Vater dies nur beklagen, und es mißbilligen; aber wenn man so weit geht, zu verlangen, daß selbst das Oberhaupt der Kirche die Rechte des Episcopats zerstören, das kanonische Recht gänzlich über den Haufen werfen, und die Vertheidigung eines dogmatischen Canons des tridentischen Concils aufgeben soll, so wird wird Se. Heiligkeit um keinen Preis sich hiezu verstehen. Da es nun ein Dogma des katholischen Glaubens ist, daß die Ehesachen vor die geistlichen Richter gehören, so kann der heilige Vater von der — durch das tridentinische Concil Canon. 12. der 24. Sitzung geheiligten Benennung, «causas matrimoniales» noch von der andern «causas Ecclesiasticas» abgehen, und dafür jene Res spirituales annehmen, welche, wie ein jeder aufrichtige Mann wird bekennen müssen, dahin geht, die Rechte des Episcopats zu zerstören, und, wie schon oben gesagt worden ist, das kanonische Recht über den Haufen zu werfen.

30) Eben so kann der heilige Vater nicht als Prinzip annehmen, daß die Civil-Sachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören, wie dies in demselben Paragraphen Lit. i. des 6ten Artikels der Deklaration gesagt wird. Das Einzige, was der heilige Vater thun kann, um seine Willfährigkeit so weit auszudehnen, als es seine Pflichten erlauben, besteht darin, daß er den Vorschlag macht, statt des oben angezeigten Paragraphen — den zweiten Paragraphen des 20ten Artikels des Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und Sr. Majestät dem König von Sicilien, oder den Paragraphen Lit. c. des 12ten Artikels des Concordats zwischen dem heiligen Stuhle und dem Könige von Bayern zu substituiren, in welchem in Betreff der Civil-Sachen der Geistlichen sich ausgedrückt wird: quas Laici Judices definient.

Der heilige Vater verhehlt sich nicht, daß man zur Unterstützung des Paragraphen Lit. i. des 6ten Artikels der Deklaration vielleicht die Mißbräuche anführen wird, welche

liturgie.de

man in irgend einem katholischen Staate hat einführen wollen; aber Se. Heiligkeit wiederholt auch bei diesem Umstande, daß es vergebens ist, Mißbräuche anzuführen, welche der heilige Stuhl nie gebilligt, und gegen welche er immer geeifert hat.

31) In dem 7ten Artikel der Declaration, wo von der Wahl der Domherrn bei Erledigungen der Dompfründen die Rede ist, heißt es, daß sie auf dieselbe Weise gewählt werden sollen, wie die Bischöfe, und daß der Landesherr «Decanum .... e gremio Capituli .... designabit.«

Nach dem, was bereits oben in Betreff der Bischofs-Wahl vorgekommen ist, hält es der heilige Vater für überflüssig, dieselben Betrachtungen hier zu wiederholen, welche ihn veranlassen, diese Anordnungen nicht zu genehmigen. Das Einzige, was Se. Heiligkeit thun kann, um so viel, als möglich, den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes zu entsprechen, beschränkt sich auf die Erlaubniß, daß die Domherrn eben so wie bei der Bischofswahl den Landesherrn die Liste der Subjekte überreichen, aus welcher sie wählen wollen, damit, wenn irgend Einer darin vorkommen sollte, der ihnen nicht angenehm wäre, das Kapitel ihn bei der Wahl unberücksichtigt lassen könnte. Auch könnte Se. Heiligkeit, wenn dies eher beliebt werden wollte, die Ernennung den Bischöfen mit der Bedingung überlassen, daß Sie würdige und zugleich den Landesherren angenehme Personen wählen sollen.

32) Der heilige Vater sieht ferner nicht ein, warum man dem heiligen Stuhle jenes Recht entziehen will, welches ihm in den Concordaten von Nikolaus V. vorbehalten, und von ihm in jenen Kirchen Deutschlands ausgeübt wurde, in welchen spätere Indulte nichts anders bestimmt haben, nämlich die Ernennung zur ersten Würde, welche bei der neuen Einrichtung, die man den Kapiteln geben will, jener des Decanats entsprechen würde. Der heilige Vater hat sich diese Ernennung auch bei den Kapiteln der Kirchen des Königreichs Bayern vorbehalten. Se. Heiligkeit hatte demnach das Recht, zu verlangen, daß die Ernen-

liturgie.de

nung zum Decanate dem heiligen Stuhle vorbehalten bliebe. Da aber dieses der Vereinigung ein Hinderniß in den Weg stellen könnte, so ist Se. Heiligkeit bereit, in diesem Falle die Ausübung dieses — dem heiligen Stuhle zustehenden — Rechtes dem Seelenheile der Gläubigen zum Opfer zu bringen, und solches dem Bischofe zu übertragen.

33) In dem dritten Paragraph des angezeigten Artikels wird bestimmt, daß der Bischof nicht nur allein seinen General-Vikar, sondern auch seinen Weihbischof aus den Domherren zu wählen habe.

Der General-Vikar des Bischofs, welcher in dem, was die Jurisdiktion betrifft, als eine Person mit dem Bischofe selbst, betrachtet wird, muß schon nach der Natur des Amtes, welchem er vorsteht, ein Mann seyn, der das volle Vertrauen des Bischofs besitzt. Deßwegen glaubt der heilige Vater, welcher weder das Gewissen der Bischöfe beunruhigen, noch ihre Freiheit hierin beschränken kann, daß er ihnen nicht vorschreiben müsse, ihren General-Vikar unter den Domherren zu wählen. Nur um soviel, wie möglich, den Wünschen der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes gefällig zu seyn, wird er zugeben können, daß, wenn der Bischof nicht einen Domherrn zu seinem General-Vikar wählt, er verbunden sey, aus seinen eigenen Mitteln ihn zu besolden.

34) Dagegen kann in Betreff der Ernennung des Weihbischofs weder dem Bischofe, noch den Kapiteln irgend ein Recht zukommen, daß einer aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben werde. Diese Ernennung hängt hauptsächlich von dem heiligen Stuhle ab, und der Bischof kann nur den Pabst bitten, daß er geruhe, ihm einen Weihbischof zu bestimmen, wobei er ihm höchstens das Subjekt anzeigen kann, von dem er wünscht, daß es bestimmt werden möchte; übrigens ist die Tüchtigkeit dieses Subjekts durch den gewöhnlichen kanonischen Prozeß zu beweisen, wenn der heilige Vater es annehmen soll. Se. Heiligkeit, welche gar keinen Grund findet, diese Disciplin abzuändern, welche unbestritten nicht nur allein in allen Staaten der katholischen Fürsten, sondern auch in je-

liturgie.de

nen der akatholischen Fürsten ausgeübt wird, hält sich für verpflichtet, darin keine Abänderung vorzunehmen.

35) Aus den Bestimmungen des 7ten Artikels in Betreff der Ertheilung der Pfründen geht hervor, daß man die monatliche Alternative, deren sich der heilige Stuhl erfreute, aufheben will, und die protestantischen Souverains gern alle jene Pfründen verleihen möchten, von denen sie glauben, daß sie von den alten Bischöfen Deutschlands, nicht als Bischöfe, sondern als Patrone verliehen worden seyen, und welche den größten Theil von denen ausmachen, die von den besagten Bischöfen verliehen wurden; ferner geht hervor, daß außerdem die erwähnten Fürsten auch alle die Pfründen verleihen möchten, hinsichtlich derer das Patronatrecht den geistlichen Corporationen zustand, welche wirklich supprimirt worden sind.

Der erste dieser drei Punkte ist zwar dem Concordate Nikolaus V. entgegen. Indessen wird der heilige Vater, von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, die kirchlichen Gegenstände in den Gebieten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wieder in Ordnung zu bringen, auch dieses Opfer bringen, indem er den Bischöfen die Verleihung der Pfründen in den — dem heiligen Stuhle vorbehaltenen — Monaten zugestehen will, insofern hier durch die gegenwärtigen Verhandlungen zu einem glücklichen Ausgange geleitet werden können.

36) In Beziehung auf die übrigen angezigten Bestimmungen hat der heilige Vater bemerkt, daß es nicht schwer seyn würde, zu beweisen, daß dieses vorgebliche Patronatrecht der alten Bischöfe Deutschlands auf den größten Theil der Pfründen ihrer Diözesen nicht stichhaltig sey, besonders in Betracht der Handlungsweise der Bischöfe selbst, von denen viele die Alternative der Monate, welche ihnen in dem Concordate von Nikolaus V. angeboten wurde, annahmen, einige aber das Indult zur Verleihung der Pfründen auch in den päbstlichen Monaten nachsuchten und erhielten, welches die Bischöfe gewiß nicht gethan haben würden, wenn sie in sich selbst ein Patronatrecht zur Verleihung dieser Pfründen anerkannt hätten. Aber indem wir diese Untersuchung, welche auf-

liturgie.de

serordentlich weitläufig seyn könnte, bei Seite setzen, und indem wir ferner auch die Bemerkung über die Unrichtigkeit der Ausdrücke «conferet Beneficia» unterdrücken, welche nicht einmal bei katholischen Laien gebraucht werden können, geschweige denn bei protestantischen Laien; so erklärt der heilige Vater, daß er, da er die Succession in das Patronatrecht der alten Bischöfe, und in jenes der wirklich aufgehobenen geistlichen Corporationen den nicht-katholischen Fürsten nicht zugestehen kann, sich in der Nothwendigkeit befindet, weder eine noch die andere der angeführten Bestimmungen in dem 7ten Artikel der Deklaration genehmigen zu können, und er kann von seiner Seite nichts anders thun, als den Bischöfen die Verleihung dieser Pfründen unter der Bedingung überlassen, sie nur solchen Personen zu verleihen, welche außerdem, daß sie deren würdig, auch noch den respektiven Regierungen angenehm sind.

37) In Beziehung auf die Kapitel muß dem heiligen Vater die kärgliche Anzahl der Domherren, aus welchen sie bestehen sollen, mißfallen. Sowie aus dem Artikel hervorgeht, soll kein Kapitel mehr haben, als sechs Domherren, und eines, nämlich das Kapitel von Fulda hätte nur vier. Dem heiligen Vater scheint, daß eine so geringe Anzahl demjenigen nicht entspreche, was in dem 3ten Artikel der Deklaration gesagt wird, nämlich daß «quodlibet Capitulum e sufficienti numero Canonicorum erit constitutum,» weil die Anzahl von 4 oder 6 Domherren in den Domkirchen für die Würde des göttlichen Dienstes und für die Besorgung der andern Funktionen nicht zureichend genannt werden kann.

38) Der heilige Vater kann ferner nicht verbergen, daß ihm die Anweisung der Einkünfte, welche den Bischöfen, besonders aber denen zu Fuld und zu Limburg zugedacht ist, zu erbärmlich vorkommt. Wenn man auch die Reichthümer vergessen könnte, welche Deutschlands Bischöfe vor den letzten traurigen Ereignissen besaßen, so sollte man doch immer bedenken, daß den Bischöfen die Mittel verschafft werden müssen, um standesmäßig ihre Würde zu behaupten, und den Dürftigen Unterstützung reichen zu können.

liturgie.de

Dieser gerechten Betrachtungen ungeachtet, erklärt der heilige Vater, daß, wenn die Fürsten und Staaten des deutschen Bundes nicht im Stande seyn sollten, die Dotation der Bisthümer zu erhöhen, um die Zahl der Domherren und die Einkünfte der Bisthümer zu vermehren, dieses kein Hinderniß seyn soll, die neuen Bisthümer zu errichten, welches der heilige Vater ohne weiteren Aufschub zu thun sehnlich wünscht.

39) Endlich wird, ehe zur Prüfung des 9ten Artikels der Deklaration geschritten wird, die Bemerkung nicht zur Unzeit seyn, daß, indem von den Diözesen die Rede ist, welche in dem Großherzogthume Baden und in dem Churfürstenthume Hessen errichtet werden sollen, man dabei vergessen hat, die Präbende auf den Fall zu bestimmen, wenn der Dechant nicht General-Vikar seyn sollte, und daß man unterlassen hat, bei den Gliedern des Kapitels des Dechants zu erwähnen.

40) Die Bestimmung eines Erzbisthums, um der neuen kirchlichen Provinz vorzustehen, welche in den Staaten der vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes errichtet werden soll, und wovon in dem 9ten und letzten Artikel der Deklaration die Rede ist, hat vorzüglich die Aufmerksamkeit des heiligen Vaters auf sich gezogen. Seine Heiligkeit hat in diesem Betreffe bemerkt, wie wenig passend es sey, daß bei Gründung einer neuen kirchlichen Provinz der Hauptgegenstand, nämlich der erzbischöfliche Sitz, unbestimmt bleibe, und daß man eine so würdevolle Stiftung, welche ihrer Natur nach bleibend seyn muß, mit einem provisorischen Zustande anfange, welcher entweder vielleicht nicht sobald aufhören, oder doch Veranlassung zu einer Inconvenienz geben könnte, welcher sich der heilige Vater entgegensetzen müßte, wenn nämlich ein Erzbisthum errichtet würde, welches von einem Sitze zum andern zum größten Nachtheile des regelmäßigen Ganges der kirchlichen Geschäfte der Provinz wandern müßte. Nebst dem scheint es Seiner Heiligkeit, daß das Andenken an die alte kirchliche Pracht in Deutschland, sowie die größere Bequemlichkeit der Gläubigen es erfordern, unter die fünf Kirchen, welche die neue Provinz bilden sollen, die Ehre des Erzbisthums dem sehr alten und berühmten Sitze in Mainz einzuräumen, wel-

liturgie.de

cher nebstdem, daß er den Vortheil hat, mehr in der Mitte der fünf Diözesen zu liegen, welche die neue kirchliche Provinz bilden sollen, mit so viel Ruhm durch eine Zeit von mehr als tausend Jahren bestanden hat, welcher an das Apostelthum des heiligen Bonifazius und die erzbischöfliche Würde erinnert, die er bis auf unsere Zeiten erhalten hat, und welcher dessen durch Seine Heiligeit nur mit lebhaftem Schmerze und gezwungen durch die Macht der Umstände, beraubt worden ist.

41) Der heilige Vater hat überdieß in Betreff des besagten Artikels der Deklaration bemerkt, daß in demselben, indem die Rede von der Jurisdiktion des Metropoliten ist, gesagt wird, daß er die Jurisdiktion, welche nach den Kirchen-Satzungen ihm zusteht, ausüben werde, ohne irgend einen Unterschied zwischen den gegenwärtigen und den alten Kirchen-Satzungen zu machen, und ohne der gegenwärtigen Disciplin Erwähnung zu thun. Der heilige Vater hat daher alle Ursache zu glauben, daß durch die angeführten Worte der Deklaration zu Gunsten des neuen Erzbischofs die alte Disciplin wieder hervorgerufen werden soll, welche den Metropoliten die Ausübung sehr ausgebreiteter Rechte zugestand, die aber nachher durch die gesetzliche Gewalt und aus sehr erheblichen Gründen beschränkt wurden.

Seine Heiligkeit glaubt daher, in Betracht eben derselben Gründe, welche in den Bemerkungen zu dem 6ten Artikel der Deklaration in Betreff der Jurisdiktion der Bischöfe auseinander gesetzt sind, daß sie, ohne ihre Pflichten zu verletzen, in die Abänderung der Disciplin nicht eingehen könne, welche allem Anscheine nach, hinsichtlich der Ausübung der erzbischöflichen Jurisdiktion, eingeführt werden will; deßwegen macht Seine Heiligkeit, um im Stande zu seyn, die Deklaration zu genehmigen und zu sanktioniren, den Vorschlag, daß nach den Worten: »antequam jurisdictionem Metropolicam,« folgende Worte gesetzt werden:

«juxta canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam exerceat.»

42) Seine Heiligkeit bemerkte hierauf weiter, daß der Erzbischof vielmehr dem Oberhaupte der Kirche in der Eigenschaft des gesetzlichen Obern, als den weltlichen und nicht

liturgie.de

katholischen Fürsten versprechen müßte, sein erhabenes Amt zu dem Ende auszuüben, um den Katholiken zu dem ewigen Seelenheil zu verhelfen, und die Rechte der Bischöfe nicht anzutasten; ferner daß das Versprechen, nichts zu unternehmen, was auf irgend eine Weise den Rechten der Fürsten und der Bischöfe zum Nachtheil gereichen könnte, ein neues Versprechen sey, welches das Gewissen der Erzbischöfe in Verlegenheit bringen müsse, und ihre Würde beleidige.

Ohne von der Neuheit dieses Versprechens zu reden, indem dieses eine sehr bekannte Wahrheit ist, zieht der heilige Vater in Ueberlegung, daß, wenn die Rechte der Fürsten, von denen in dem gegenwärtigen Artikel der Deklaration die Rede ist, nicht auf die weltliche Verfassung beschränkt würden, sondern wenn man die angeblichen Rechte circa sacra darunter verstehen, und diese nach der Ausdehnung bemessen wollte, welche denselben von den deutschen protestantischen oder auch von katholischen von irriger Lehre angesteckten Rechts-Publizisten gegeben werde, so würden die Erzbischöfe mit ihrem Gewissen sehr oft in Verlegenheit kommen, um das gegebene Wort zu halten, und oft könnten sie sogar durch ihre eigenen Pflichten gezwungen werden, es nicht zu halten.

Der heilige Vater könnte daher ohne den Erzbischöfen Unrecht thun, nicht einwilligen, daß von ihnen versprochen werde, den Rechten der Bischöfe — ihren Weihbischöfen nicht zu nahe zu treten. Seine Heiligkeit will nie annehmen, daß die Erzbischöfe ihre Gewalt mißbrauchen; wenn aber auch ein Erzbischof sich irgend etwas gegen die gesetzlichen Rechte der Bischöfe erlauben sollte, so würde das Oberhaupt der Kirche, welchem zusteht, über diese zu urtheilen, mit der ihm zustehenden Gewalt dergleichen Eingriffen Zügel anlegen.

Se. Heiligkeit will sich indessen, wenn die vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes wünschen, daß der Erzbischof verspreche, ihre gesetzlichen Rechte in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht zu stören, dagegen nicht setzen; zu gleicher Zeit glaubt aber auch Seine Heiligkeit aus den oben auseinander gesetzten Gründen,

liturgie.de

diese Bestimmung in der Art, wie sie in der Deklaration ausgedrückt ist, nicht genehmigen zu können.

43) Wenn, wie sich der heilige Vater gerne bereden will, man soweit gekommen seyn wird, die Deklaration auf eine Weise zu modifiziren, daß sie von Seiner Heiligkeit approbirt werden kann, dann könnte solche — mit der Sanktion Seiner Heiligkeit versehen — von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes publizirt, und von den respektiven landesherrlichen Behörden, als Staatsgesetz promulgirt werden, ohne daß es nöthig ist, derselben die vorgeschlagene Benennung zu geben, welche zu erneuern sehr viele Gründe abrathen.

44) Endlich muß Se. Heiligkeit bemerken: daß, obschon es scheint, als sollte die Deklaration eine vollständige Einrichtung der kirchlichen Dinge der Katholiken in den Staaten der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes darstellen, nichts desto weniger in derselben viele Artikel vermißt werden, welche zu dem Zwecke wesentlich nothwendig sind, den die Deklaration zu haben scheint.

So wurde z. B. unterlassen, von der freien Communikation aller Gläubigen mit dem heiligen Stuhle, sowohl in Gewissens- als in andern geistlichen Sachen zu reden. Es wurde ferner unterlassen, auszudrücken, daß dem heiligen Stuhle die Entscheidung der wichtigeren und andern ihm vorbehaltenen Gegenstände zustehe. Es wurde ferner unterlassen, von dem Rechte der Appellationen und anderen wichtigen Gegenständen zu reden.

Der heilige Vater indessen, damit dadurch, daß man die oben erwähnten Gegenstände in der Deklaration nicht zur Sprache gebracht hat, dem heiligen Stuhl und der Kirche selbst kein Nachtheil zugehen möge, hält für nothwendig, daß entweder dadurch, daß man der Deklaration einen allgemeinen — zugleich aber bestimmten — Artikel beifügt, oder durch eine andere leichter auszuführende Weise erklärt werde, daß alle andere Gegenstände, welche in der Deklaration nicht berücksichtigt sind, nach der bestehenden Kirchen-Disciplin geregelt werden.

liturgie.de

Dieses sind die Gesinnungen des heiligen Vaters über die Deklaration, welche von den vereinten protestantischen Fürsten und Staaten der Genehmigung und Sanktion Seiner Heiligkeit vorgelegt worden ist. Der heilige Vater, welcher nicht annehmen kann, daß die erwähnten Fürsten und Staaten in der Billigkeit und Mäßigung, welche sie auszeichnet, verlangen werden, daß das Oberhaupt der Kirche auf seine Grundsätze verzichte, sich schuldig vor Gott und zum Gegenstand der Aergerniß bei der katholischen Kirche mache, indem er die Pflichten seines apostolischen Amtes verletzt und Bestimmungen sanktionirt, welche er für die Kirche selbst nachtheilig hält, kann deßwegen nicht zweifeln, daß sie, von der Billigkeit der Bemerkungen Seiner Heiligkeit überzeugt, sich verstehen werden, in ihrer Deklaration jene geeigneten Abänderungen zu machen, welche unerläßlich sind, um für dieselbe die Genehmigung und Sanktion des Kirchen-Oberhauptes zu erhalten. Sollte Se. Heiligkeit gegen alles Erwarten das Mißvergnügen haben, zu sehen, daß von den vereinten Fürsten und Staaten des deutschen Bundes die billigen Modificationen, welche in diesen Blättern auseinander gesetzt sind, zurückgewiesen werden, so macht in diesem Falle der heilige Vater, in seinem lebhaften Wunsche, dem dringendsten Bedürfnisse der Gläubigen, nämlich dem, ihre Seelen-Hirten zu haben, abzuhelfen, und in beständiger Beziehung auf das, was in Betreff der regelmäßigen Einrichtung der kirchlichen Sachen in diesen Staaten bis jetzt gesagt worden ist, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begrenzung der Diözesen in Vollzug zu setzen, um hernach in gutem Einverständnisse den Kirchen weiter vorzusehen.

E. Card. Consalvi.

Die Richtigkeit der Abschrift

T. Legations-Sekretär König.

Wilhelmiten verdanken ihre Entstehung dem Herzoge Wilhelm von Aquitanien, welcher im Jahre 1152 bei Grosseto unweit von Sienna das erste Kloster erbaute.

liturgie.de

Sie nahmen die Regel des heil. Benedikts als Lebens-Norm an, trugen eine weiße Kleidung, und außer der Clausur einen weißen Mantel. P. Innocenz IV. bestätigte diesen Orden im Jahre 1248.

Wohlanständigkeit (impedimentum publicae honestatis) ist dasjenige Ehehinderniß, welches entweder aus gültig und unbedingt geschlossenen Sponsalien entsteht, und sich nach der Erklärung des Kirchenraths von Trient 1) nur auf den ersten Verwandtschafts-Grad erstreckt, so daß der Bräutigam alle jene Personen, welche mit der Braut im ersten Grade blutsverwandt sind, ohne erlangte Dispensation nicht gültig ehelichen kann, oder es entspringt dasselbe aus einer geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe (ex matrimonio rato, sed non consummato) und geht in diesem Falle bis auf den vierten Grad einschließlich.

Das Hinderniß der öffentlichen Wohlanständigkeit ex matrimonio rato tritt auch bei einer ungültig geschlossenen Ehe ein, nur darf die Ehe nicht wegen Mangels der Einwilligung, oder eines vor der Ehe schon vorhandenen trennenden Hindernisses wegen ungültig seyn. Durch die bloße Aufhebung der Sponsalien verliert dasselbe keineswegs seine Wirkung; auch besteht es noch dann fort, wenn gleich ein Theil der Eheverlobten geworben ist; ausgenommen, es wäre auf besonderes Nachsuchen Dispensation ertheilt worden 2). An sich ungültige

1) Sess. XXIV. C. 3. de reform. matrim. «Justitiae publicae honestatis impedimentum, ubi sponsalia quacunque ex ratione valida non erunt, sancta Synodus prorsus tollit; ubi autem valida fuerint, primum gradum non excedant, quoniam in ulterioribus gradibus, jam non potest hujusmodi prohibitio absque dispendio observari.» Cf. Can. 14. C. 27. q. 2. C. 8. X. de sponsal. Vergl. Stapf, a. a. O. V. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831. S. 343. ff.

2) So entschied Alexander VII. (1658.) C. un. de sponsal. in 6to. «Ex sponsalibus puris et certis, etiam si consanguinitatis, affinitatis, frigiditatis, Religionis aut alia quavis ratione sint nulla, dummodo non sint nulla ex defectu consensus, oritur efficax ad impedimentum et dirimendum sequentia sponsalia et matrimonia, non autem ad praccedentia dissolvendum, impedimentum

liturgie.de

Sponsalien ziehen das Hinderniß der öffentlicher Wohlanständigkeit oder Ehrbareit niemals nach sich. Uebrigens wurde dieses Ehehinderniß von der bürgerlichen Gesetzgebung in das Kirchen-Recht aufgenommen.

Z.

Zahl goldene. S. d. Art. Kalender.

Zauberei ist ein geistliches Verbrechen, welches dadurch begangen wird, daß Jemand mit dem bösen Feinde gleichsam einen Bund schließt, um durch dessen Hülfe ausserordentliche Wirkungen hervorzubringen. S. den Art. Magie.

Zehent. Zu den gemeinen kirchlichen Sachen gehört besonders der Zehent, d. i. ein gewisser Theil der Früchte von einem Grundstücke, wie solcher durch Gesetze, Herkommen, oder Gewohnheit bestimmt ist, und den der Eigenthümer — Besitzer eines Guts oder Grundstückes oder überhaupt einer Sache — an einen Dritten abzugeben schuldig ist 1). Die Befugniß, einen Theil der Erzeugnisse eines Guts von dem eigenthümlichen Besitzer zu fordern, heißt Zehentrecht. Derjenige, welcher den Zehent entrichten muß, wird Zehenthold, und Jener, an den er jährlich in der Regel abzugeben ist, Zehentherr (decimator) genannt.

Man sagt auch: «decimae sunt pars quota fructuum a perceptore eorundem alteri, qui earum exigendarum jus habet, solvenda,»

justitiae publicae honestatis. Quare ille, qui sponsalia pure ac determinate cum aliqua muliere contraxit, et postmodum cum secunda prioris consanguinea idem fecit, ex priorum sponsaliorum vigore (quibus per publicae honestatis justitiam ex seeundis sponsalibus subsecutam minime derogatur) ad matrimonium contrahendum cum prima remanet obligatus.»

1) C. 21. X. de decim.

liturgie.de

In diesem Begriffe liegen folgende Merkmale: a) der Zehent ist eine pars quota, also nicht bestimmt, wiewohl gewöhnlich, der zehnte Theil, b) fructuum, also nicht rerum quaruncunque, die Jemand etwa besitzt, sondern die Erzeugnisse oder Früchte sind das eigentliche Objekt der Zehenten. Unter den Erzeugnissen eines Guts werden aber nicht blos Feldfrüchte jeder Art, sondern auch der Ertrag der Jagd, Fischerei und des Vogelfanges verstanden, ferner was durch die Viehzucht sowohl an Thieren selbst, als an Käse, Butter, Milch u. s. w. gewonnen, endlich was an bürgerlichen Früchten aus einem Gute bezogen wird 2); c) perceptore eorundem; es ist also eine Last, welche auf dem haftet, der die Früchte eines zehentbaren Grundstückes bezieht, und nur dieser kann in der Regel angehalten werden, den Zehenten zu entrichten. d) Genau genommen ist auch ein Unterschied zwischen decimae und decima, dieses letztere heißt bisweilen ecclesia baptismalis, also ein gewisser Distrikt.

Die Zehenten reichen über die mosaische Epoche hinaus, und waren in der theokratischen Verfassung der Israeliten zum Unterhalte der Leviten bestimmt 3), indem der Stamm Levi

2) Bayer. Landrecht II. C. 10. §. 1. 2. Seuffert, das Baurecht, die Real-Lasten und das Näher-Recht. gr. 8. Würzburg 1819. S. 80.

3) Gen. 14, 3. 28. 22. Exod. 22, 29—30. Num. 18, 26—30. Jos. 21. Devoti l. c. T. II. p. 432. «Prima, quae in sacris litteris occurrunt, decimarum exempla sunt Abrahami decimae e manubiis omnibus devictorum ab eo Regum, quas ipse sacerdoti Melchisedecho persolvit. Gen. 14, 20. Imitatus hanc avi pietatem Jacobus omnium, quae sibi in Mesopotania acquirenda esset, decimas Deo offerendas vovit Genes. 28, 22, quam fidem ab itinere reducem liberasse nemo dubitat. Denique Mosaica lege in Levit. 26, 30. jussi sunt Hebraei decimas persolvere, et tunc quidem decimae Levitis et Sacerdotibus Dei mandato deberi caeptae sunt.» — Uebrigens sind über die Frage des Ursprungs der Zehenten die gründlichsten Geschichtsforscher in ihren Meinungen getheilt. Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehenten aus den Grundeigenthums-Verhältnissen des römischen und fränkischen Reichs, historisch entwickelt. gr. 8. Bonn 1831. S. 26.

liturgie.de

statt des den übrigen Stämmen zugetheilten Grundeigenthums die Zehenten als seinen Theil erhielt. Nach dem Beispiele Israels und der levitischen Zehenten 4) wurden diese, nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, auch in der christlichen Kirche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus, und zum Unterhalte der Kleriker 5) bestimmt. Die Kirchen-Väter des vierten und fünften Jahrhunderts ermahnten schon die Christen zur Entrichtung des Zehenten an die Geistlichen 6). Dieselbe Aufforderung erließen die Concilien. Zuerst geschah dies von dem Concil zu Tours (567) 7). Das II. Concil zu Macon (585). C. 5. erklärte sich hierüber noch in weit stärkerer Sprache, und erhob die Entrichtung der Zehenten an die Geistlichen, analog den alttestamentalischen Bestimmungen, zu einem Gebote unter Androhung des Ausschlusses gegen die Renitenten 8).

---

4) Levit. 27, 30.

5) Can. 8. C. 16. q. 7.

6) Hieronym. in Comment. ad C. 3. Malach. August. Comment. in psalm. 146. Chrysostom. Hom. XV. in ep. ad Eph. Cf. Cyprian. de unit. Eccl. p. 85. et ep. 1. p. 170. «Quae nunc ratio, inquit, et forma in clero tenetur, ut qui in Ecclesia Domini ordinatione clericali promoventur, in nullo casu ab administratione divina avocentur; nec molestiis ac negotiis saecularibus alligentur, sed in honore sportulantium fratrum, tanquam decimas ex fructibus accipientes, ab altari et sacrificiis non recedant. Cf. Can. 65. C. 16. q. 1.

7) Labb. T. V. p. 868. Cf. Can. 2. C. 16. q. 2.

8) Omnes igitur reliquas fidei s. catholicae causas, quas temporis longitudine cognovimus deterioratas fuisse, opportet nos ad statum pristinum revocare, ne nobis simus adversarii, dum quae cognoscimus ad nostri ordinis qualitatem pertinere, aut non corrigimus, aut, quod nefas est, silentio praeterimus. Leges itaque divinae, consulentes sacerdotibus ac ministris ecclesiarum, pro haereditatis portione omni populo praeceperunt decimas fructuum suorum locis sacris praestare, ut nullo labore impediti, horis legitimis spiritualibus possint vacare ministeriis. Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas; nunc autem paulatim praevaricatores legum paene Christiani omnes ostenduntur, dum ea quae divinitus sancita sunt, adimplere negligunt. Unde statuimus et decernimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas eccle-

liturgie.de

Der König Guntheranus unterstützte den Beschluß dieser Synode, während Kaiser Justinian 9) den Bischöfen befahl, daß sie die Entrichtung der Zehent-Abgabe nicht mit Kirchen-Strafen betreiben, und auf solche nicht als entschiedenes Gewohnheits-Recht dringen sollten 10). In der abendländischen Kirche consolidirte sich nach und nach das Zehentrecht als die ergiebigste Quelle für die Bestreitung der Cultus-Bedürfnisse und für den Unterhalt der Kleriker, während im Oriente größtentheils hiefür auf eine andere Art Fürsorge getroffen wurde 11).

Insbesondere erhielt das Zehentrecht der Geistlichen wegen ihrer Verdienste um Staat, Kirche und Wissenschaft durch die Einwirkung der fränkischen Könige, besonders Karls d. Gr., die größte Befestigung, indem letzterer (779) die Zehent-Pflicht nicht nur als allgemein erklärte, und solche wiederholt mittelst energischer Maßregeln sowohl im fränkischen Reiche, als in den neu eroberten sächsischen Provinzen durchzusetzen suchte 12). Auf diese Weise ward eine allgemeine Zehent-Ordnung von Seite des Staates erlassen.

---

siasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerit, a membris ecclesiae omni tempore separetur.» Vergl. Eisenschmid, Römisches Bullarium I. B. gr. 8. Neustadt a. d. O. 1831 S. 355.

9) Das Zehent-Recht lag schon völlig ausgebildet im römischen Rechte. Niebuhr, Römische Geschichte. gr. 8. II. Aufl. Berlin 1830. S. 146. Savigny's Forschungen über den römischen Kolonat in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. VII. B. III. Hft. Berlin 1828. S. 273. — Justinian erklärte in Betreff des Zehenten: «Agraria, pascuaria vel decimas Ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor vel decimator in rebus Ecclesiae nullus accedat, Ecclesiae vel clericis nullam agentes publici requirant functionem.» Birnbaum a. a. O. S. 125.

10) L. 39. §. 1. Cod. de episcop. et cleric.

11) Cf. Phot. in Nomocan. IV. 1.

12) Capitul. Caroli M. Lib. V. C. 154. — Capitul. de ann. 779. C. 7. De decimis; ut unusquisque suam decimam donet,

liturgie.de

Karl d. Gr. unterwarf zur leichteren Durchführung der Zehent-Pflicht nicht nur seine eigenen Domainial-Güter, sondern auch Städte, welche der ärarialischen Verwaltung unterstellt waren, und befahl ihnen die Abführung des Zehenten an die Kirchen 13) und zwar a) zum Unterhalte der Kirchen-Beamten, mit einem Theile für den Bischof, und mit einem für den Pfarrer 14), b) zur Erbauung und Herstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude 15), und c) für die Armen, oder überhaupt für die Zwecke der Wohlthätigkeit 16). Anfangs be-

---

atque per jussionem Pontificis dispensetur. Capitul. de partibus Saxoniae C. 16. «Et hoc Christo propitio placuit, ut undecunque census aliquid ad fiscum pervenerit, sive in frido, sive in qualicunque banno, et in omni redibutione ad Regem pertinente decima pars Ecclesiis et Sacerdotibus reddatur.» C. 17. ibid. «Secundum Dei mandatum praecipimus, ut omnes decimam partem substantiae et laboris sui Ecclesiis et sacerdotibus donent, tam nobiles, quam ingenui, similiter et liti, juxta quod Deus unicuique Christiano dederit, partem Deo reddant.» Capit. Francoford. ann. 794. C. 23. «Omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad Ecclesiam conferat.» — C. 12. X. de decim. Can. 1. C. 13. q. 1. Can. 47. C. 16. q. 1. Van Espen, jus eccles. univ. P. II. Tit. 33. C. 1. Thomassin. l. c. P. III. C. XI. Lib. I. C. Dürr, Dissert. de paroch. percept. decim. novat. in German. exclus. §§. III. V. VI. Gambsjaeger l. c. T. I. §. 174. p. 310.

13) Capit. de villis C. 6. 7.

14) Capitul. de ann. 801. C. 6. 7.

15) Capit. I. a. 813. C. 19. «Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decima, nec alia ulla possessione priventur, ita ut novis tribuatur ecclesiis.»

16) Capit. Add. III. C. 82. «Ut decimae, quae singulis dantur ecclesiis per consulta Episcoporum a Presbyteris ad usum Ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur.» Capit. Ad. IV. C. 58. «Quod in unaquaque ecclesia, cui Episcopus praest, quatuor tam de reditibus, quam de oblationibus fidelium fieri debeant portiones, ut una sit Episcopi, alia Clericorum, tertia pauperum et quarta fabricis ecclesiasticis applicetur. C. ult. de rescript. in 6to. L. 42. §. 10. Cod. de episc. et cler. Capitul. Caroli M. et Ludovici Pii. L. 7. C. 375. Thomassin l. c. P. III. Lib. X. C. 8. §. 5. Van Espen, P. II. Sect. IV.

liturgie.de

zog die Kirche nur den Prädial-Zehent, und selbst dieser wurde bisweilen unordentlich entrichtet 17). Die Abgabe des Zehenten geschah ursprünglich an die Bischöfe, denen ohnehin in früheren Zeiten die Verwaltung des Kirchenguts zustand, und der bestehenden Bestimmung gemäß sollte nur der vierte Theil, nachdem die übrigen Theile zu den angegebenen Zwecken verwendet wären, verbleiben 18).

Nicht überall kamen jedoch diese Gesetze in Uebung, vielmehr fanden gegen die Entrichtung des Zehenten mannigfache Widerstrebungen Statt, weßwegen sowohl geistliche, als weltliche Gesetze die Zehent-Pflicht wiederholt einschärften 19).

Mit den Kirchen-Zehenten (decimae ecclesiasticae) standen schon früher weltliche Grund-Prästationen an die Gutsherren (decimae dominicales, indominicatae, regales, salicae) in Verbindung, so daß nicht alle Zehenten als ursprünglich rein kirchliche (decimae origine ecclesiasticae) betrachtet werden mögen; vielmehr schreibt sich daher schon der Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehenten 20). Sehr bald findet man auch, daß von einem und dem nämlichen Grundstücke eine doppelte Zehent-Entrichtung, nämlich zum Theile an die Kirche, zum Theile an die Grundherren 21) geschah. Von den kirchlichen Zehenten kamen viele theils durch wirkliche, Ver-

---

Tit. I. C. 2. N. 8. Endres, de decimatore nobili favor. eccles. parochial. quoad praescript. extinct. particip. 1775. §. 4.

17) Capitul. de ann. 829. Concil. Cabilonens. II. Concil. Turonens. (813) C. 16. Can. 19. ap. Labbaeum T. 9. p. 363. Concil. Mogunt. (847.) Can. 10. (888) Can. 17. Concil. Tribur. (895) Can. 12.

18) Cap. exc. ex. L. Longobard. 801. C. 44.

19) Harduin Collect. Concil. T. III. p. 461. Thomassin. l. c. P. III. Lib. I. C. 9. N. 12. Lambert Schaffnaburg. ad ann. 1069 et 1073. Histor eccles. Lib. LXI. N. 18. Lib. LXIII. N. 73. Scriptor. rerum. Brunsuic. T. II. C. 91. p. 614.

20) Capit. L. I. C. 57. «Ut qui Ecclesiarum beneficia habent, nonam et decimam ex eis, Ecclesiae, cujus res sunt, donent.» Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 442.

21) Capitul. VI. Ludovici Pii. ann. 819. C. 9. 10.

liturgie.de

äußerung, theils durch Schenkung an Laien, und wurden entweder wahres oder nutzbares Eigenthum derselben. Die Merovinger schenkten besonders nach der Eroberung Galliens nicht nur Bürger- und Maierhöfe, sondern auch Kirchen-Güter und kirchliche Zehenten zur Belohnung ihren Waffen-Gefährten. Ja die Bischöfe belohnten oft ausgezeichnete Krieger, welche tapfer gegen die Ungläubigen gefochten, mit Kirchen-Zehenten, oder sie gaben solche an die Mächtigen ab, um deren Freundschaft dadurch zu erwerben 22). Bisweilen veräusserte man kirchliche Zehenten, um mit dem Erlös Kirchen-Schulden zu tilgen 23). Dann geschah es auch, daß sich adelige Guts-Besitzer, wenn sie an ihren Maierhöfen oder Schlössern für sich und ihre Untergebenen Kirchen erbauten und stifteten, die Zehent-Abgabe von den angewiesenen Dotations-Gütern vorbehielten 24). Ueberhaupt wurden die Laien häufig mit Kirchen-Gütern und Kirchen-Zehenten (decimae infeudatae) belehnt, oder es gelangten dieselben auf andere Weise zu den kirchlichen Zehenten, so daß hierin später meist Alles von den Gewohnheiten der einzelnen Orte abhängt 25).

Gegen die willkürliche Veräußerung der Kirchen-Zehenten protestirten nicht nur die Bischöfe, sondern auch Concilien sprachen sich dagegen aus: z. B. das Concil von Meaux (845) Can. 47. Die Päbste schärften die Zehent-Pflicht in ihrer Deklaration ein, und das dritte lateranische Concil (1197) sah sich veranlaßt, C. 14. »Prohibemus, ne laici decimas cum periculo animarum detinentes, in alios laicos possint aliquo modo transferre. Siquis vero receperit, et Ecclesiae non reddiderit, christiana sepultura privetur« 26).

---

22) Can. 13. C. 1. q. 3. Can. 3. C. 16. q. 7.

23) Dürr l. c. §. XVIII.

24) Concil. Meldens. C. 75.

25) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. C. 2 de decim. in 6to.

26) Cf. Harduin. l. c. Thomassin l. c. T. III. Lib. 1. C. 1. N. 3—5. »Eine Reihe von Synodal-Schlüssen und Dekreten von Gregor VII. bis auf Alexander III., schreibt Herr Eichhorn, a. a. O. II. Th. S. 433, herab, durch welche man es allen Christen

liturgie.de

Dieser Conciliar-Verordnung wurde von einigen weltlichen Inhabern der Kirchen-Zehenten durch die Zurückgabe derselben an die betreffenden Kirchen Genüge geleistet, von andern bis auf das Sterbebett verschoben, und da man oft nicht wußte, wie derlei Zehenten an Laien gekommen waren; so wurden solche häufig an Klöster und fromme Stiftungen vermacht, was auch die Päbste, sofern die Bischöfe einwilligten, zuließen 27). Die weltlichen Inhaber der Kirchen-Zehenten verweigerten aber die Herausgabe derselben, wie dieß aus der Geschichte des unter Friderich I. zu Gelnhausen im 1186 abgehaltenen Reichstags bekannt ist. Das Aufsehen, welches dadurch erregt wurde, verursachte, eine mildere Auslegung des lateranischen Beschlusses dahin zu geben: daß die bereits förmlich infeudirten Zehenten, den Inhabern verbleiben, für die Zukunft aber keine weitere Veräußerung und Uebertragung derselben an Weltliche Platz greifen solle 28). Indeß wurde auch diese Verordnung nicht überall befolgt.

Der Zehent wird verschieden eingetheilt. Rücksichtlich des Gegenstandes unterscheidet sich der Zehent in den dinglichen Real-, Natural- oder Prädial-Zehent (decimae reales, naturales, praediales), und in den persönlichen (Personal-Zehent). Ersterer wird von den Früchten des Bodens und der

---

zur Pflicht machte, die Zehenten zurückzugeben, vermochte nicht, sie ihnen wieder zu entreißen; höchstens kamen einzelne Zehenten durch Schenkungen der Stifte und Klöster, aber nicht wieder zur Disposition des Bischofs. Auf der dritten lateranischen Synode a. 1179 wurde daher zwar noch die Herausgabe der Zehenten von neuem anbefohlen, aber man ließ nun die Interpretation dieses Schlusses dahin zu, daß nur keine neuen Zehenten an Layen übertragen, diesen aber die bisher besessenen Zehenten nicht abgenommen, sondern von ihnen nur nicht wieder an andere Layen veräußert werden sollten." C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. sine consens. C. 2. §. 3. de decimis in 6to.

27) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat. Walter, a. a. O. IV. Aufl. S. 468.

28) C. 25. X. de decim. C. 2. §. 3. h. t. in 6to. Frey, Kritischer Kommentar des Kirchenrechts, fortgesetzt von Herrn Dr. Scheill. IV. Th. I. Abth. S. 280.

liturgie.de

Thiere, letzterer von dem Industrial-Erwerbe erhoben 29). Der persönliche Zehent ist jedoch jetzt außer Uebung gekommen. Im strengeren Sinne wird der dingliche Zehent jener genannt, welcher von den durch Feld-Oekonomie gewonnenen Früchten, als Getraide, Wein ꝛc. zu entrichten ist; Natural-Zehent hingegen ist derjenige, welcher sowohl an den Erzeugnissen des Grunds und Bodens als auch von den animalischen Produkten erhoben wird; und wo dieser dann Blut-Zehent (decimae animalium sive decimae carnaticae) heißt, welcher wieder im strengeren Sinne in den Thier- und eigentlichen Blut-Zehent unterschieden wird. Jener begreift dann nur den bestimmten Zehent-Antheil vom jungen Viehe, dieser aber den Antheil an den von Thieren gewonnenen animalischen Produkten in sich 30).

Der Real-Zehent wird auch in den großen und kleinen Zehent eingetheilt; zu dem großen gehört hauptsächlich der Getraide- und Wein-Zehent, zu dem kleinen Kraut, Rüben, Flachs, Hanf u. dgl.; was zu dem Einen oder Andern zu rechnen ist, bestimmen eigentlich die Landes-Gesetze, wie auch Gewohnheit und örtliches Herkommen. Feld-Zehent heißt er, wenn er von den Früchten des Feldes, Dorf- oder Haus-Zehent aber, wenn er von den häuslichen Produkten des Viehes erhoben wird. Wird der Frucht-Zehent auf dem Felde in Garben eingesammelt, so heißt er gehobener Feld-Zehent, ist aber hiefür die Abgabe eines verhältnißmäßigen Surrogats derselben Frucht-Gattung z. B. die Ablieferung eines bestimmten Maßes von Körnern bestimmt, so wird er Sack-Zehent 31) (decimae saccariae genannt. Dieses Surrogat kann übrigens außer dem Getraide auch in Geld oder sonstigen Prästationen bestehen.

---

29) Can. 66. C. 16. q. 1. C. 2. X. de decimis. Strauss, Dissert. de decimis. Mogunt. §. III.

30) Der Zehent von Bienen, Immen-Zehent genannt, ist selten. Cf. Barthel T. op. jurid. Sect. I. §. 1. p. 528. Struben rechtl. Bedenk. T. I. Bd. 102.

31) Diese Benennung kommt daher, weil bei dieser Zehent-Abgabe gewöhnlich statt der Garben eine bestimmte Quantität ausgedroschenen

liturgie.de

Noch eine andere Eintheilung des Zehenten rücksichtlich des Gegenstandes ist in den alten und neuen — Neubruchs- oder Rott-Zehent (decimae veteres et novales), je nachdem derselbe von schon längst bebauten Gründen, oder von erst urbar gemachten und seit Menschen-Gedenken noch nicht bebauten Grundstücken (agri novales, Neurotten, Neubrüche, Neurisse) erhoben wird 32).

Rücksichtlich des Subjekts wird der Zehent hauptsächlich in den geistlichen und weltlichen eingetheilt, jenachdem das Zehent-Recht einer Kirchen-Stiftung oder einer Pfarrei oder einer geistlichen Corporation wegen des geistlichen Amtes, oder einem Layen aus einem weltlichen Titel zusteht.

Wichtig ist die in der Ausdehnung des Zehent-Distriktes begründete Eintheilung des Zehenten in den allgemeinen (decimae universales) und in den besonderen (decimae particulares). Ersterer erstreckt sich auf alle Gründe und Frucht-Gattungen eines ganzen Bezirks, letzterer aber nur auf gewisse einzelne Gründe und Parzellen, oder auf bestimmte Früchte; übrigens kann aus dem allgemeinen Zehent-Rechte über einen gewissen Zehent-Bezirk doch noch kein allgemeines Zehent-Recht auf alle Frucht-Gattungen gefolgert werden 33). Vollkommen nennt man das Zehent-Recht, wenn es sich auf alle Frucht-Gattungen eines Zehent-Distrikts, unvollkommen hingegen, wenn es sich nur auf gewisse Früchte erstreckt.

Es kann auch in einem gewissen Distrikte oder einer bestimmten Orts-Markung nur ein einziger Zehent-Herr aller Früchte und zehenbaren Gründe seyn, oder es können mehrere Zehent-Berechtigte auf derselben Markung pro rata ihres Antheils concurriren. Auch kann die Abtheilung von der Art seyn, daß Einer den großen und ein Anderer den kleinen Zehent zu erheben berechtigt ist. Anfangs stand die Perception der kirchlichen Zehenten, sowie die Verwaltung des Kirchen-Vermögens

---

Getraides in Säcken von dem Zehentholden auf den Boden des Zehentherrn abgeliefert wird.

32) C. 33. X. de privil. C. 21. X. de verbor. signific.

33) Wiese a. a. O. II. Th. S. 775.

liturgie.de

überhaupt dem Bischofe zu, welcher sodann die Viertheilung vornahm. Als aber für jede Pfarrkirche eigene Einkünfte ausgeschieden, und als Dotation angewiesen wurden; ging dieses Recht an den Pfarrer über, welcher in der Regel auch der Zehent-Berechtigte von allen in seiner Pfarrei zehentbaren Objekten ist 34), wenn nicht nach besonderen Landes-Gesetzen, Herkommen und Gewohnheiten ein Anderes Statt findet.

Der Personal-Zehent sollte nach den freilich außer Uebung gekommenen Gesetzen demjenigen Pfarrer gereicht werden, bei dem Jemand die Sakramente empfängt. Der Realzehent hingegen hatte sich durchaus nach der Pfarrei-Begrenzung zu richten, so daß der Blutzehent von demjenigen Viehe, welches in verschiedenen Pfarreien auf die Weide getrieben wird, unter diese vertheilt werden soll 35).

Die Bischöfe haben nach dem gemeinen Rechte in verschiedener Hinsicht ein Zehentrecht, a) als Kirchen-Vorsteher ihrer Cathedral-Kirche stehen ihnen die Zehenten von allen Feld-Erzeugnissen zu, welche im Bezirke der Pfarrei an der Cathedrale fällig sind; b) waren sie auch in früheren Zeiten berechtigt, den vierten Theil von allen Zehenten zu erheben, welche in den einzelnen Pfarreien ihrer Diözese aufkamen; dies ist jedoch größtentheils durch Observanz, Verjährung oder freiwillige Begebung aufgehoben 36). c) Kam den Bischöfen das Zehent-Recht über alle jene Orte zu, welche keiner besonderen Pfarrei zugehörten 37). Ueberdies hatten sie ehemals ein Ober-Eigenthum über die kirchlichen Zehenten auf dieselbe Weise, wie über die Kirchen-Güter überhaupt 38).

---

34) Can. 42. C. 16. q. 1. C. 13. 20. 29. 30. X. de decim.

35) C. 18. 20. X. de decim.

36) Dies Recht übte ehemals der Bischof von Konstanz aus. Rieggeri l. c. §. 484.

37) C. 13. X. de decim.

38) C. 18. X. de offic. jud. ordin. Wiese a. a. O. S. 779. — Nachdem aus mannigfachen Gründen die Verwaltung des gesammten Kirchen-Vermögens nicht mehr in den Händen der Bischöfe blieb, sondern diese den einzelnen Kirchen auch einzelnes Gut überließen, sich selbst aber nur gewisse Rechte zurückbehielten, andere Cathedral-Kirchen aber dieser Unterstützung nicht bedurften, fing das Zehent-

liturgie.de

Das Zehent-Recht gründet sich entweder auf ein Gesetz oder auf besondere Rechts-Titel, als 1) auf Verträge 39), wobei jedoch nach dem älteren canonischen Rechte nichts Weltliches dagegen gegeben werden, oder überhaupt nichts unterlaufen darf, was Simonie wäre. Allein da nach Ansicht der neueren Canonisten die Idee der Spiritualität der Zehenten unhaltbar ist, und hier nur die Rede von einer verbotswidrigen Simonie seyn kann; so genügt jetzt schon, wenn nur alle für die Veräußerungen von Zehenten vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, ohne daß diese der Simonie wegen angefochten werden können 40). 2) Auf Infendationen, die sowohl von dem Landesherrn, als (sonst auch) von dem Bischofe ausgehen konnten; des Noval-Zehenten muß jedoch ausdrücklich Erwähnung geschehen, indem derselbe nicht als stillschweigend hierunter miteinbegriffen angesehen wird 42). 3) Durch Testamente, wenn nämlich ein Erblasser vermöge letztwilliger Disposition dem ihm eigenthümlichen Gut eine Zehent-Pflichtigkeit auflegt, oder einen ihm zuständigen Zehent auf eine kirchliche Stiftung oder auf eine andere geistliche Person überträgt. Dabei versteht es sich von selbst, daß schon vorhandene Kirchen-Zehenten nicht an Andere überlassen werden können, da die geistlichen Inhaber kein Eigenthums- oder Dispositions-Recht an der Substanz, sondern nur die Nutznießung haben. 4) Durch Verjährung 43).

Recht, wie schon bemerkt wurde, ein eigenes Recht der Pfarrer zu werden an. Darin ist es nun ebenfalls gegründet, daß das gemeine und ordentliche Recht (jus commune et ordinarium) mehr die Pfarrer, als die Bischöfe in Hinsicht der Zehenten begünstigt, und daß daher der Bischof, welcher vor dem Pfarrer ein solches Zehent-Recht zu haben behauptet, hiefür einen besonderen Rechtstitel anführen muß, indem der Pfarrer einmal die im gemeinen Rechte begründete Präsumtion für sich hat. C. 18. 20. X. de decim. C. 30. X. h. t., wo es heißt: «Alioquin parochialibus Ecclesiis exsolvantur, ad quas de jure communi spectat perceptio decimarum.»

39) C. 6. X. de rerum permutat.

40) C. ult. X. de decim.

41) Barthel op. T. VII. Sect. V. §. 4. de decim.

42) C. 9. 18. 20. 25. X. de decim.

43) C. 18. 20. X. de decim. C. 1. de praescript. in 6to.

liturgie.de

So kann eine Pfarr-Kirche gegen die andere, ein Stift gegen das andere das Zehent-Recht präscribiren. Man unterscheidet jedoch folgende Fälle: a) Eine Kirche und geistliche Personen präscribiren das Zehent-Recht gegen Laien, wenn diese gegenwärtig sind, in 10, — bei deren Abwesenheit aber in 20, — und wenn es ihnen an einem Titel fehlt, in 30 Jahren 44). b) Gegen eine Pfarr-Kirche findet bei kirchlichen Zehenten nur eine 44jährige, auf einen Rechts-Titel gegründete oder unvordenkliche Verjährung Statt 45). c) Gegen eine andere Kirche, (welche nicht Pfarr-Kirche ist) ist der 40jährige Besitz auch ohne Rechts-Titel hinreichend 46). Alles dies ist jedoch nur von Kirchen oder Geistlichen, welche kirchliche Zehenten erwerben wollen, zu verstehen 47). Die Laien aber müssen im unvordenklichen Besitz geschützt werden, wenn gleich es sich um vermuthliche Kirchen-Zehenten handelt 48). Endlich konnten 5) sonst die Zehenten auch durch ein päbstliches Privilegium erworben werden. Hiedurch darf jedoch das pfarrliche Zehent-Recht nicht beeinträchtigt werden, sowie auch keine Ausdehnung auf die Noval-Zehenten, sofern derselben nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, Statt finden kann 49). Letzteres gilt nicht nur, wenn von einem Laien die Rede ist, der ein solches Privilegium erhalten hat 50), sondern auch, wenn einem Geistlichen oder einer geistlichen Corporation ein solches ertheilt worden ist, weil das Recht auf den Noval-Zehent eine besondere Begünstigung erfordert 51).

Die Zehent-Pflicht trifft nach dem geistlichen Rechte in Beziehung auf das allgemeine pfarrliche Zehent-Recht — als Real-Last alle Jene, welche in dem pfarrlichen Zehent-Distrikte Gründe

---

44) L. 4. Cod. de long. temp. praescript. L. 3. Cod. de praescript. 30 vel 40 ann.
45) C. 4. 6. 8. X. de praescript.
46) C. 1. de praescript. in 6to.
47) Can. 1. C. 16. q. 7. C. 14. X. de decim.
48) C. 1. de praescript. in 6to.
49) C. 30. X. de decim. C. 22. X. de privileg. C. 2. de praebend. in 6to.
50) C. 7. X. de his, quae fiunt a praelat.
51) C. 2. de decim. in 6to.

liturgie.de

besitzen 52), ohne Unterschied der Religion und Confession 53). Eben so sind auch Kirchen und geistliche Corporationen, sowie selbst Pfarrer in Ansehung jener eigenthümlichen Gründe, welche in einem andern Pfarr-Bezirke liegen, nicht von der Zehent-Pflicht exemt 54). Nur die eigentlichen, in derselben Pfarrei liegenden Benefizial-Güter sind nach der Parömie: Clericus Clericum non decimat, in der Regel zehentfrei 55). Jede andere Befreiung von der Zehentpflicht muß erwiesen werden.

Fast auf dieselbe Weise, wie man das Zehent-Recht erwerben kann, — kann man sich auch von der Zehentpflicht befreien, als:

1) durch ein Privilegium, welches nach den Dekretalen der Pabst ertheilen kann 56). Längst aber ward schon diesem dem Pabste zugeeigneten Rechte widersprochen, und solches wird nun als ein landesfürstliches Recht betrachtet. In jedem Falle soll die Verleihung eines solchen Privilegiums weder dem pfarrlichen Zehent-Rechte, noch den wohlerworbenen Rechten Dritter präjudiziren 57). Ein solches Privilegium soll auch streng ausgelegt, und insbesondere nicht auf den Noval-Zehent ausgedehnt werden 58).

2) Durch Vertrag und zwar unbedingt bei Laien-Zehenten, bei kirchlichen Zehenten unter Beobachtung der für derlei Veräußerungen vorgeschriebenen Feierlichkeiten. Ist der Vertrag nur auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, z. B. auf Lebenszeit eines einzelnen Decimators berechnet, so kann sogar der Pfarrer allein diese zeitliche Zehent-Freiheit Jemanden geben 59). Soll sie aber auf alle Zeiten gültig seyn, so ist hiezu die Autorität des gesetzmäßigen Obern erforderlich 60).

52) Can. 42. C. 16. q. 1. C. 13. 18. 29. 30. X. de decim. C. h. t. in 6to. C. 2. de restitut. spol. in 6to.
53) C. 16. X. de decim. C. 17. X. de excess. praelator.
54) C. 2. X. de decim. C. 8. X. de translat.
55) C. 2. X. de decim. Barthel l. c. Sect. IV. §. 2. de decim.
56) C. 1. 3. 10. X. de decim.
57) C. 10. X. de for. compet. C. 22. X. de V. S. C. 19. X. de testib.
58) C. 23. X. de decim.
59) C. 5. 8. X. de transact.
60) C. 3. X. de decim. C. ult. X. de reb. eccles. alienand.

liturgie.de

3) Durch Verjährung, d. h. wenn eine Kirche ihr Zehent-Recht nicht innerhalb 40 oder nach der richtigeren Meinung 44, — ein Laie aber nicht binnen 30 Jahren geltend gemacht hat 61). Ohne Titel des Besitzes der Freiheit kann die Zehent-Befreiung nie durch diese genannte Immemorial-Präscription geschehen. Gegen eine Privat-Person, sie sey geistlich oder weltlich, gilt die praescriptio longi temporis.

4) Durch Gewohnheit 62), wozu jedoch eine unvordenkliche Zeit (tempus immemoriale) erfordert wird. Auf den Noval-Zehent kann dies eben so wenig, wie bei einem Privilegium oder bei der Verjährung ausgedehnt werden.

Die Zehentpflicht haftet auf dem Grund und Boden, oder vielmehr auf den Früchten, welche innerhalb des Distriktes des Zehentberechtigten wachsen, und zwar so oft, als auf den zehentbaren Grundstücken Produktion, wenn auch mehr als einmal im Jahre, Statt findet 63). Daher wird im Zweifel jedes im Zehent-Bezirke gelegene Grundstück als zehentbar betrachtet. „Alles, was das Grundstück trägt, muß Zehent geben.“ Wo der Pflug hingeht, geht auch der Zehent hin, sind bekannte Sprüchwörter. Wird ein Acker nicht bebaut, und trägt er sonach keine Früchte, wie dies in der Regel bei der Brache der Fall ist, so kann der Zehentherr von solchen

61) C. 4. 6. X. de praescript. in 6to. — Streitig ist es, ob ein 40-jähriger ruhiger Besitz schon hinreichend sey, oder ob Jemand sich in den eigentlichen Besitz der Freiheit müsse gesetzt haben, d. h. ob er er widersprochen, und der Andere sich hiebei beruhigt habe. Diese Frage hatte ihre Wichtigkeit zur Zeit, als der Kartoffel-Bau angefangen wurde. Da dies Anfangs nur im Kleinen geschah, so nahm der Zehentherr eben wegen der Geringfügigkeit noch keine Notiz davon, obgleich er dazu berechtigt gewesen wäre. Darüber verging nun eine geraume Zeit; endlich ward die Sache im Großen getrieben; der Zehentherr verlangte Zehent, und nun wandten die Bauern ein, sie hätten Zehent-Freiheit durch Verjährung erhalten. Allein man entschied: daß sie die Wohlthat, daß man nicht schon viel früher den Zehent verlangt habe, nicht zum Nachtheile des Zehent-Herrn verkehren dürften.

62) C. 4. 18. 20. 23. X. de decim.

63) C. 6. 21. 26. X. de decim.

liturgie.de

Aeckern auch keinen Zehent fordern, und der Zehenthold ist in diesem Falle keinen Zehent zu entrichten schuldig. Werden hingegen Felder in der Brache angebaut, so kann der Zehentherr vermöge seines Rechtes, von allen in seinem Distrikte angebauten Gründen den Zehent zu verlangen, solchen auch von diesen erheben; es sey denn, es wäre durch Gesetze, Gewohnheiten, Verträge ꝛc. eine Zehentbefreiung hierin erworben worden.

Der Zehentherr sowohl, als der Zehenthold sollen hiebei innerhalb der Grenzen der Gebühr und Billigkeit verbleiben 64).

Der Zehenthold soll nicht absichtlich eine Veränderung mit seinem zehentbaren Grundstücke vornehmen, sondern getreulich den Zehenten entrichten 64½).

Die Veränderung der Gestalt des Grundstückes rücksichtlich des bäulichen Standes kann dem Zehentherrn nicht schaden; nur folgt in einem solchen Falle das Zehentrecht der veränderten Cultur des Bodens.

Der Zehentberechtigte kann von einem Acker auf den andern fortzählen, bei'm Zählen selbst aber muß die Garbenreihe von dem Punkte aus, wo die Zählung anfing, eingehalten werden, eine Aussuchung der Garben ist nicht gestattet. Bei dem großen Zehenten findet auch gewöhnlich keine Fortzählung von einem Jahre auf das andere Statt, sondern es geht die sechste, siebente ... Garbe, wenn nach geschehener Auszehentung die zehente Garbe nicht erreicht wird, dem Zehentholden zu gut.

Die Zehentholden sind nicht schuldig, den Zehent in die Scheune des Zehentberechtigten abzuführen 65), wenn nicht hierzu besondere Verträge, Rezesse oder Gewohnheiten verpflichten.

Was die Quantität betrifft, so ist in der Regel der zehente Theil der Früchte zu geben 66); es gibt jedoch auch 20tel, 30tel, 36tel ꝛc. Zehenten, je nachdem der Eine oder der Andere durch

---

64) Van Espen l. c. IX. §. 19.

64 1/2) Can. 4. C. 16. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 12. de reform.

65) Barthel l. c. Sect. III. §. 2.

66) C. 7. 22. 26. 33. X. de decim.

liturgie.de

besondere Verträge, Herkommen, Observanz ꝛc. für einzelne Fälle eingeführt ist 67).

Der Zehent ist fällig, sobald die Früchte von Halm und Rebe gesondert, und bei'm Getreide in Garben gebunden, bei den Weintrauben aber, sobald diese in den hergerichteten Geschirren gemöstet sind 68). Der Zehentpflichtige darf nicht eher seine Früchte vom Felde abführen, bis der Zehentherr ausgezehentet hat 69). Billig ist es, daß der Zehentpflichtige dem Zehentherrn die Reife der gemähten Früchte zeitig anzeige, und daß er in Nothfällen ohne vorgängige Bezehentung vorzeugen den zehenten Haufen jedesmal für den Zehentherrn stehen lasse.

Der Feldzehent ist die Regel, der Scheune-, Kelter- und Sackzehent die Ausnahme, wobei jedoch die gesetzlichen oder die besonderen vertragsmäßigen Bestimmungen genau zu beobachten sind. Dasselbe gilt von den in Geld-Prästationen umgewandelten Zehenten. Was die Sackzehenten insbesondere betrifft, so beruhen sie häufig auf Vertrag oder Erbpacht oder auf unvordenklichem Besitz; daher der Sackzehent nur als Pachtzins angesehen wird. Nur kann kein Pächter das Pachtrecht verjähren, deßhalb kann auch an sich das Recht, den Sackzehent zu entrichten, nicht verjährt werden; sondern der Zehentherr darf stets den primitiven Natural-Zehent reklamiren. Der Zehent kann auch in Körnern oder in Geld auf ein oder mehrere Jahre an die Zehentholden oder an Andere in Bestand verlassen werden.

Bei'm Blutzehenten ist das junge Vieh nicht eher abzuliefern, als bis es ohne die Mutter leben kann 70). Die Befugniß, den Fleisch- oder Blutzehent zu nehmen, erstreckt sich in der Regel auf alle Arten von Thieren, welche zur Haus und Feldwirthschaft gehören. Gewöhnlich bestimmt hierüber das Orts-Herkommen das Nähere. — Gemeiniglich erstreckt sich der Blutzehent nur auf Schweine und Federvieh, an manchen Orten findet jedoch auch der Kälber-, Lämmer- ꝛc. Zehent Statt. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem

67) C. 7. X. de decim.
68) Ibid.
69) Ibid.
70) Barthel l. c. assert. 3.

liturgie.de

Jahre auf's andere aufgezählt, und darnach das zehente Stück geliefert werden. Die vor der wirklichen Auszählung verendeten Stücke werden bei der Berechnung des Blutzehenten nicht mitgezählt. Die Zeit der Auszählung ist nach jedes Ortes Herkommen festgesetzt. Eben so richtet sich die Vertheilung, wenn zwei oder drei oder mehrere als Zehent-Berechtigte Antheil an dem Blutzehenten haben, nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder nach der örtlichen Observanz.

Für Aussaat, Bebauungs-Kosten und andere Lasten ist der Zehentherr keinen Ersatz zu leisten schuldig 71). Cap. 17. X. de decim. ist zwar die Rede von einer Recompensation, welche sich der Zehentherr gefallen lassen müsse. Demzufolge eignen Einige dem Zehentholden, wenn er Lasten wegen der Erhaltung der Früchte habe, z. B wenn der Bauer, um das Wild abzuhalten, Wächter aufstellen mußte, das Recht zu, einigen Entschädigungs-Betrag deßhalb von dem Zehentherrn zu fordern. Barthel 72) und Andere hingegen sprechen dieses Recht dem Zehentholden ab, indem der vorliegende Fall nur eine ganz gewöhnliche Last beträfe, und der Zehenthold sein Feld nicht nur gegen das Wild, sondern auch gegen andere Thiere schützen müsse. Bei ungewöhnlichen Lasten geben jedoch diese einen Anspruch auf Schaden-Ersatz für den Zehentpflichtigen zu. Z. B. wenn der Feind auf dem zehentbaren Acker fouragirt hat, oder wenn die Scheune abgebrannt, oder wenn Dämme und Wege über die zehentbaren Grundstücke nothwendiger Weise hergestellt werden müssen.

Wenn ein Landgut in Pacht gelassen wird, so ist der Pächter, und nicht der Besitzer zehentpflichtg, ausgenommen der Pachtherr und der Pächter bebauten ein Gut miteinander gemeinschaftlich, oder das Pacht-Quantum würde zum Theile in Früchten entrichtet, dann sind beide pro rata den Zehent zu geben schuldig 73). Hat der vorherige Besitzer oder Pächter eines Guts den Zehent hievon nicht entrichtet, so ist der Nachfolger nicht schuldig, den rückständigen Zehent zu geben,

71) C. 26. 28. 33. X. de decim.

72) L. c.

73) C. 24. 26. X. de decim.

liturgie.de

weil sich der Zehent nur auf die Jahres-Erträgnisse erstreckt. Die Erben aber sind verbunden, den rückständigen Zehent ihres Erblassers zu ersetzen.

Das Zehentrecht auf Neugereuth — Neubrüche spricht das canonische Recht dem Pfarrer zu 74). Den Novalzehent hat nur der Universal-Zehentherr rechtlich zu fordern. Da der Orts-Pfarrer nach dem gemeinen Zehentrechte als allgemeiner Zehentherr innerhalb seines Pfarrsprengels präsumirt wird, so kann er auch mit bestem Rechte den Novalzehent fordern, und zwar solange, bis ein Anderer das Gegentheil beweiset 75). Liegt das Neugereuth außer dem Pfarr-Distrikte, so hat nach dem geistlichen Rechte der Bischof das Zehentrecht hierauf. Gleiches Recht kommt jedem allgemeinen Zehentberechtigten zu, außer dem, welcher sein Zehentrecht bloß von der Kirche erhalten hat 76). Ist ein Laie oder eine geistliche Corporation Zehentherr, so muß das Recht auf die Novalien oder das allgemeine Zehentrecht nachgewiesen werden 77). Die Präsumtion streitet nicht dafür 78). Bei Neugereuthen, die in einem zehentfreien Distrikte liegen, wird die Zehentfreiheit vermuthet; ausgenommen, der Grund-Eigenthümer hätte sich bei der Hingabe des öden Feldes den Noval-Zehent von dem Anbauer ausdrücklich bedungen. Gehört das Neugereuth dem Staate, so kann er es unter beliebigen Bedingungen der Kultur überlassen.

Die kirchlichen Zehenten gehören zur Dotation der Kirchen und geistlichen Anstalten. Jede Veränderung und Umwandlung derselben kann daher nur mit Zustimmung der Kirchen-Obern geschehen.

Nach dem geistlichen Rechte gehören die Zehent-Streitsachen vor die geistlichen 79), — in unsern Tagen aber zufolge par-

74) C. 13. 19. X. de decim.
75) C. 30. X. de decim. C. fin. h. t. in 6to.
76) C. 25. f. c. X. de decim. Schmalz a. a. O. S. 223.
77) C. 25. X. de decim.
78) Brendel a. a. O. S. 451.
79) C. 7. X. de praescript. C. 2. 3. X. de judic.

liturgie.de

tikularrechtlicher Bestimmungen vor die weltlichen Gerichte 80). Ueberhaupt wird gegenwärtig das Zehentwesen in Deutschland nach den, für einen jeden Staat bestehenden bürgerlichen Gesetz-Büchern und sonstigen Landes-Gesetzen in Rücksicht auf Herkommen und Gewohnheit behandelt, und die canonische Gesetzgebung kommt bei den Gerichten nur soweit in Anwendung, als sie entweder mit Ersteren übereinstimmt, oder in jenen Fällen, für welche diese nichts bestimmt haben.

Zur besseren Hebung der Landwirthschaft sucht man heut zu Tage die Ablösung und Fixirung der Zehenten zu befördern *).

Das größte Einkommen aus Zehenten bezieht die englische Geistlichkeit. Im Jahre 1831 erklärte der Bischof von London: gern wolle die Geistlichkeit auf die Zehenten verzichten, wenn der Staat 25,300,000 fl. flüssig machen würde, welcher bisher als Beitrag zur Besoldung der Geistlichen aus den Zehenten floßen.

In Oesterreich wird unter den großen Zehenten der Wein- und Getreide-Zehent begriffen; unter Getreide wird alles verstanden, was sich zermalmen läßt, als: Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen, Linsen, Bohnen, Heiden, Lein und dergleichen. Zu dem kleinen Zehent werden Safran, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Erdäpfel 81) und andere Gemüse, dann der Dorfzehent gerechnet. Der Grund- oder Feldzehent gehört in Oesterreich bald zu dem großen, bald zu dem kleinen, der Dorf- und Hauszehent aber immer zu dem kleinen Zehent.

Das Zehentrecht kann auch, wie jedes Privatrecht erworben, und muß in zweifelhaften Fällen erwiesen werden.

Ursprünglich geistliche Zehenten, welche vermöge ihrer ersten Einführung den Kirchen oder geistlichen Personen entrichtet werden mußten, erkennt man in Oesterreich nicht an; auch hat allda die dem Pfarrer zu Statten kommende Vermuthung

80) Vergl. Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Urkunde für das Königreich Bayern §. 64. Lit. b.

*) Vergl. Athanasia. Jhrg. 1831. Hft. XXXI. S. 153. Kastner: Ueber die angeregte Fixation der pfarrlichen Zehenten.

81) Hofd. v. 8. Oct. 1807.

liturgie.de

des gemeinen Rechtes für das Zehentrecht in seinem Pfarr-Distrikte keine Anwendung 82). Nur dann, wenn es sich um das Zehentrecht auf einzelnen Aeckern handelt, ist nicht immer nöthig, daß der Beweis für das Zehentrecht in Absicht auf diese hergestellt werde 83).

In Oesterreich sind nur Aecker, Weinberge, Wiesen und Gärten zehentbar, Wohngebäude aber ausnahmsweise bloß dann, wenn sie auf zehentbaren Gründen aufgeführt werden, und für den dadurch entgangenen Zehent-Bezug eine Ablösung geschieht. Für immer zehentfrei sind: 1) alle jene Gründe, welche in dem Rektifikations-Urbarium oder andern öffentlichen Büchern als zehentfrei verzeichnet sind, und von denen seit dem Normal-Jahre der Rektifikation 1750, oder kraft eines Vertrags, oder der Ersitzung, in Absicht auf die gewachsenen zehentmäßigen Früchte, kein Zehent gefordert und gegeben worden ist 84). 2) Lustgärten, wenn auch einige Frucht-Bäume in denselben stehen, 3) alle Ehe- oder Hausgärten und Weinsätze, d. i. jene kleinen Gärten, welche sich an den Wohnhäusern oder an den Höfen befinden, oder bei dem Schlosse in Städten oder Märkten liegen, und meist umzäunt sind 85); so zwar, daß, wenn ein alter Hausgarten in einen neuen umgeschaffen wird, dieser gleichfalls zehentfrei ist 68).

Neurisse sind auch eine gewisse Zeit zehentfrei. In Oesterreich gibt es drei Arten oder Gründe: 1) solche, die bereits vor dem Jahre 1750 angegeben wurden, und die, wenn sie urbar gemacht werden, Neurisse heißen; 2) solche, welche aus Mangel eines Besitzers nach dieser Zeit verödet sind, von dem Grundherrn versteuert werden müssen, und, wenn sie urbar gemacht werden, Aufbrüche heißen; 3) solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unangebaut gelassen werden.

Bei den Neurissen muß der angebliche Besitzer des Zehent-

82) Hof-Entschl. v. 16. Jun. 1796.
83) Hof. Ver. v. 6ten Jun. 1798.
84) Ferdin. Zehent-Ordnung §. 2.
85) Ebend. §. 4.
86) Baldauf a. a. O. II. B. S. 254.

liturgie.de

rechtes, wenn er abzehenten will, erweisen, daß er allgemeiner Zehentherr sey, und der betreffende Neuriß wirklich in seinem Zehent-Distrikte liege. Ist der Beweis über beide Punkte gestellt, so bleibt der Besitzer des Neurisses 20 Jahre in Betreff des urbar gemachten Feldes zehentfrei, und wenn es ein zur Cultur gebrachter Theil der vertheilten Hutweide ist, 30 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit tritt die Zehentpflichtigkeit ein. Können beide Punkte nicht erwiesen werden, so bleibt der Neuriß für immer zehentfrei.

Was die Aufbrüche betrifft, so bleiben sie, sofern sie vor ihrer Verödung zehentbar waren, es auch nach ihrer Wiederaufreißung, nur sind dem Besitzer, wenn der Grund wenigstens 10 Jahre lang öde lag, 10 Freijahre zugestanden. Oeden der dritten Art sind in Ansehung des Zehentrechtes wie die urbar gemachten Gründe zu behandeln, da ihre Bebauung nur aus Nachläßigkeit des Besitzers unterblieben ist. Rücksichtlich jener Aecker, welche einige Jahre angebaut, nach deren Ablauf aber wieder unbenützt liegen gelassen werden, findet, obgleich ihr Anbau nicht aus Nachläßigkeit unterbleibt, keine Begünstigung Statt.

Zehentfrei sind auch: 1) die auf Brachfeldern gebauten Futterkräuter, von denen zur Beförderung der Viehzucht während der Brachzeit kein Zehent erhoben werden darf. 2) Alle exotischen Pflanzen, als Krapp, Saflor ꝛc. 3) In einigen Provinzen der türkische Weizen, wenn die Obrigkeit niemals den Zehent davon genommen hat. Nebst diesen finden nach den besonderen Provinzial-Verordnungen und Observanzen noch besondere Zehentbefreiungen Statt.

Der von Früchten, welche nach Mandeln, Stecken, Schobern ꝛc. verzehentet werden, in der Ausmessung verbleibende Ueberrest ist entweder ganz zehentfrei, oder er wird, sobald er wenigstens die Hälfte der bestimmten Zahl, z. B. fünf Garben beträgt, da, wo der zehente Theil gegeben wird, mit der Hälfte, einer halben Garbe, entrichtet, oder er wird in so viele kleine Theile zerlegt, als nöthig ist, um daran einen Theil als Zehent zu entrichten 87).

87) Baldauf a. a. O. S. 258.

liturgie.de

Der Ort der Zehent-Erhebung ist bei dem Getreide und Heu der Acker und die Wiese, wo selbes liegt; bei dem Weinzehent aber der Platz vor dem Weinberge, wo die Butten mit den zerstampften Beeren aufgestellt sind, und in Wien die Kelter 88). Die Erhebung des Zehenten in der Scheune oder im Keller kann nur dann geschehen, wenn solche rechtlich eingeführt ist.

Vermöge Patents v. 12. Dez. 1787 findet rücksichtlich der Zehentbehebung in Oesterreich Folgendes Statt: 1) wenn auf einem Felde die Frucht, welche mit der Sichel abgeschnitten wird, in Mandeln aufgestellt, oder jene, welche mit der Sense abgemähet wird, in Haufen gelegt ist; so hat der Zehenthold dem Zehentherrn die Anzeige davon zu machen. 2) Sodann binnen 24 Stunden jene Mandel, von welcher er die Abzählung des Zehenten anfängt, und jede ihm fernere als Zehent gebührende Mandel, durch Einsteckung eines Stabes zu bezeichnen. 3) Wird die Abzählung und Aussteckung über diese Zeit verschoben, so ist der Zehenthold befugt, den Zehent dem Richter und den Geschwornen aussteckeu zu lassen, und das Getreide mit Zurücklassung des Zehenten vom Felde hinwegzuführen. 4) Um aber bei dieser Begünstigung der Zehentholden auch den Zehent-Herrn gegen Uebervortheilung zu schützen, ist demselben das Recht zugestanden, die Abzählung des Zehenten bei jeder Mandel anzufangen. Wer sein Getreide vor geschehener Anzeige und Verlauf von 24 Stunden nach derselben heimführt, muß die doppelte Zehent-Gebühr entrichten 89).

Haben an einem und demselben Zehenten mehrere Zehentherren Antheil, so hat der Zehenthold weder ein Recht, noch eine Verbindlichkeit, jedem insbesondere den Zehent zu verabreichen, sondern nur demjenigen unter ihnen, welcher den größten Zehent-Antheil hat, die Anzeige zu machen, wonach sie gemeinschaftlich den Zehent auszustecken, und unter sich zu theilen haben 90),

88) Ferdinand. Zehent-Ordnung. Tract. de jure incorp. Tit. 6. §. 8.

89) Baldauf a. a. O. S. 261.

90) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 13.

liturgie.de

ohne daß jedoch der Eine den Andern an der Aussteckung hindern kann. Es darf daher der zuerst auf dem Felde Ankommende seinen Theil unverwehrt, und ohne den Andern abzuwarten, ausstecken und abführen. Uebrigens muß der Zehentberechtigte, ohne das Getreide auszusuchen, bei der einmal angefangenen Ordnung des Abzählens fortfahren. Hat der Zehenthold mehrere zehentbare Aecker, so bleibt es dem Zehentherrn unbenommen, die Abzählung auf jedem Acker insbesondere vorzunehmen 91).

Bei dem Weinzehent müssen erst die Fässer visirt, und nach Verlauf von 24 Stunden muß die Ausmessung geschehen. Vor dieser Zeit, und ehe die Anzeige geschehen, darf der Maisch nicht von den Weinbergen hinweggeführt werden.

Was den Blutzehent betrifft, so hat der Zehentpflichtige dem Zehentherrn das in die bestimmte Zahl fallende Junge, es mag gut oder schlecht seyn, zu geben. Ist es zweifelhaft, welche Junge in diese Zahl fallen, so kann weder der Zehenthold das schlechteste geben, noch der Zehentherr das beste nehmen, sondern es ist ein rechtschaffener Mann als Schiedsrichter zu bestellen, welcher dann Stücke von mittelmäßiger Beschaffenheit auswählt.

Nach geschehener Aussteckung und Ausmessung des Zehenten ist der Zehentherr schuldig, den Zehent innerhalb 4 oder 5 Tage vom Felde abzuführen, und der Zehenthold darf während dieser Zeit kein Vieh auf das zehentbare Grundstück treiben. Der Zehentherr muß auch den Zehent auf eigene Kosten heimführen lassen, ausgenommen, wenn der Zehenthold vermöge der Roboth-Verbindlichkeit oder eines Vertrages rechtlich dazu verpflichtet wäre 92).

Der Zehent-Herr kann sich den Ausstand über ein Jahr weder bei der künftigen Fechsung einrechnen, noch bei verändertem Grundbesitze sich deßhalb an den gegenwärtigen Inhaber des Zehent-Grundes halten, sondern muß ihn mit einer persönlichen Klage gegen den vorigen Besitzer einklagen 93). Dieser

91) Baldauf a. a. O.

92) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 9.

93) Tract. de jur. incorp. Tit. VI. §. 15.

liturgie.de

hat ihn nach dem Mittelpreise des vorigen Jahres, in welchem der Zehent ausständig geblieben ist, und nicht in natura zu berichtigen; sowie entgegen auch der Zehent-Herr ihn in natura anzunehmen nicht mehr verhalten werden kann. Ist aber der ausgesteckte Zehent noch auf dem Grunde oder sonst abgesondert vorhanden; so ist der Zehent-Herr berechtigt, ihn wieder was immer für einen Besitzer zu vindiciren; weil die Aussteckung und Absonderung des Zehenten eine Art Uebergabe ist, wodurch der Zehent-Herr das vollständige Eigenthum erwirbt.

Bei einem verhängten Concurse haben die Zehent-Rückstände nicht das Vorzugs-Recht anderer rückständigen Gaben, weil der Zehent nicht aus dem Unterthans-Verbande entspringt 94).

Die Zehent-Streitigkeiten gehören vor jenen ordentlichen Richter, welcher in allen Fällen, wo aus besonderen Rechts-Titeln Rechte und Verbindlichkeiten abgezogen werden, und darüber Streitigkeiten entstehen, folglich auch hier einzuschreiten hat. Streitigkeiten über die Art der Zehent-Einhebung, in so fern sich diese auf den faktischen und redlichen Besitzstand gründet, gehören nach der Bestimmung des Unterthans-Patents vor die politischen Behörden. Außerdem haben diese Behörden nur in so fern einzuschreiten, als öffentliche Rücksichten in manchen Fällen Maßregeln zur Erhaltung eines provisorischen Besitzstandes nothwendig machen können 95).

Für Preußen. Der Zehent ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden 96). Ursprünglich ist der Zehent zum Unterhalte des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, sowie von jedem Andern erworben werden 97). Bei Zehenten, die sich in Händen eines weltlichen Guts-Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprüngliche Pfarr-Zehenten sind, die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß 98). Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft

94) Hofd. v. 15. Jan. 1787. Lit. k.
95) Hofd. v. 9. März u. 2. April 1815. Baldauf a. a. O. S. 273.
96) P. L. R. II. 11. §. 857. 97) Ebendaselbst §. 858.
98) Ebendaselbst §. 859.

liturgie.de

einer Parochial-Kirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehenten verbunden sind 99). Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben 100). Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchen-Zehenten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchen-Verjährung vorhanden seyn 101). Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarr-Zehenten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend 102). Alle, auch über Pfarr- und Kirchen-Zehenten entstehende Streitigkeiten gehören zur Entscheidung des ordentlichen Richters desjenigen, der bei der Sache die Stelle des Verklagten vertritt 103). Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehent-Berechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchen-Zehent besitzt, das Zehent-Recht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben unterworfen sind 104). Zehent-Steine beweisen kein allgemeines Zehent-Recht, sondern nur so viel, daß derjenige, dessen Zeichen darauf steht, in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke das Zehent-Recht auszuüben befugt sey 105). Wer zehentfreie Grundstücke neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreie Wiesen, Weiden und Holzungen in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereien vereinigen will, muß dem Zehentherrn die Anzeige davon machen, und in Gegenwart desselben oder dessen Bevollmächtigten das zehentfreie Land von dem zehentpflichtigen durch Grenzmale absondern 106). Hat er dies nicht beobachtet, so gilt die Vermuthung gegen ihn, und er muß bei entstehendem Streite die Grenzen des zehentfreien Landes vollständig nachweisen 107). Die besonderen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehent-Bezirks gelegenen

99) Ebendaselbst §. 860.
100) Ebendaselbst §. 861.
101) Ebendaselbst §. 862.
102) Ebendaselbst §. 863.
103) Ebendaselbst §. 864.
104) Ebendaselbst §. 865.
105) Ebendaselbst §. 866.
106) Ebendaselbst §. 867.
107) Ebendaselbst §. 868.

liturgie.de

Grundstückes begründen noch nicht die Befreiung vom Zehenten 108). Wenn jedoch der Inhaber sich seit zehen Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet; so wird dadurch die aus der Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben 109). Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden; so geht die Befugniß, den Zehent zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren 110). Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstücks, für seine Person, wegen Verschiedenheit des Religions-Bekenntnisses von Entrichtung des Zehenten frei ist, so ruht inzwischen das Zehent-Recht, und es kann während dieses Besitzes keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen 111). Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet 112). Der Zehent besteht der Regel nach in dem zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehent-Rechte unterworfenen Früchte 113). Wo daher der Zehent überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Groß-Zehent verstanden 114). Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden 115). Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestel-

---

108) Ebendaselbst §. 869. 109) Ebendaselbst §. 870.

110) Ebendaselbst §. 871. (P. L. R. I. 9. §. 509. 510. Das Recht, jährliche Abgaben von dem Grundstücke eines Andern zu fordern, kann durch den bloßen Nichtgebrauch verjährt werden. Doch findet die Verjährung nicht Statt, wenn entweder aus der während der Frist geäußerten Erklärung des Berechtigten oder aus der Beschaffenheit der Zeiten, aus der Verfassung der Verpflichteten oder aus andern Umständen klar erhellet, daß die Einforderung solcher Gefälle aus bloßer Nachsicht unterlassen worden.)

111) Ebendaselbst §. 872. 112) Ebendaselbst §. 873.

113) Ebendaselbst §. 874. 114) Ebendaselbst §. 875.

115) Ebendaselbst §. 876.

liturgie.de

len und nutzen soll 116). Baut aber der Zehentpflichtige eine andere Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden; so muß er auch davon den Zehent geben 117). Kann diese Art der Verichtigung nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebauten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht Statt finden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehent von einem Acker von gleicher Größe in demselben Felde trägt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten 118). Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach zehentfrei 119). Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Ernte offenbar geschmälert wird; so muß er den Zehentberechtigten deßhalb entschädigen 120). Sowohl, ob eine dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sey, als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage? muß, wenn kein gütliches Auskommen Statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden 121). Diese müssen dabei auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bei welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen 122). Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereien, aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theile unbebaut liegen, so ist der Zehent-Berechtigte befugt, dieselben in Kultur zu nehmen; und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch 123). Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Kultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird; so muß er den Zehentberechtigten wegen des dadurch erleidenden Verlustes auf eine andere Art schadlos halten 124). Zum Maßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehent-Ertrages von den letzten sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

116) Ebendaselbst §. 877.
117) Ebendaselbst §. 878.
118) Ebendaselbst §. 879.
119) Ebendaselbst §. 880.
120) Ebendaselbst §. 881.
121) Ebendaselbst §. 882.
122) Ebendaselbst §. 883.
123) Ebendaselbst §. 884.
124) Ebendaselbst §. 885.

liturgie.de

Können die Parteien sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen; so muß dieselbe für jedes Jahr nach der Vorschrift des §. 292 bestimmt werden 125). Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder oder in der Art der Bedüngung; oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehent-Berechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung 126). Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern nur zuweilen gebaut werden, ist der Zehent, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten 127).

Kirchen- und Pfarr-Zehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, gerotteten Wäldern und Wiesen und andern ganz neu in Kultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehent-Distrikte liegen, gefordert werden 128). Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreiung von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu Statten 129). Zehentberechtigte weltlichen Standes können den Zehent von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden 130). Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andere Art zu Acker einrichtet und bestellt 131).

Der Zehent muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungs-Kosten und Abgaben, entrichtet werden 132). Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben und Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen 133). Auch kann er von einem Acker auf einen andern des nämlichen Besitzers die Garben oder Haufen fortzählen 134). Bei diesem Fortzählen steht es ihm frei, ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will 135). Blei-

125) Ebendaselbst §. 886.
126) Ebendaselbst §. 887.
127) Ebendaselbst §. 889.
128) Ebendaselbst §. 890.
129) Ebendaselbst §. 891.
130) Ebendaselbst §. 892.
131) Ebendaselbst §. 893.
132) Ebendaselbst §. 894.
133) Ebendaselbst §. 895.
134) Ebendaselbst §. 896.
135) Ebendaselbst §. 897.

liturgie.de

ben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehent-Garbe ausmachen: so werden dieselben zur Mitzählung auf das folgende Jahr dem Berechtigten vorbehalten. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bei der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Garben der Zehent verabfolgt werde 137). Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Ernte nicht selbst gegenwärtig seyn kann oder will, einen Abzehentner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen 138). Sobald dem Zehentberechtigten oder dessen Abzehentner gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben dazu unverzüglich einfinden 139). Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten 140). Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorf-Gerichte, oder zweier an sich glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehent selbst ausstoßen und auf dem Felde liegen lassen 141). Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen; so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn oder dessen Abzehentner nur sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht 142). Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann 143). Säumt der Zehentsammler geflissentlich; so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden 144). Sind aber mit der Vernachläßigung obiger Vorschriften die Früchte vor Ausstoßung des Zehenten eingeführt worden; so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden 145). Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten

136) Ebendaselbst §. 898.
137) Ebendaselbst §. 899.
138) Ebendaselbst §. 900.
139) Ebendaselbst §. 901.
140) Ebendaselbst §. 902.
141) Ebendaselbst §. 903.
142) Ebendaselbst §. 904.
143) Ebendaselbst §. 905.
144) Ebendaselbst §. 906.
145) Ebendaselbst §. 907.

liturgie.de

vorsätzlich oder durch eigenes grobes Verschulden geschehen; so muß er, wenn besondere Provinzial-Gesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf zehen Garben eine, bei einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber auf zwanzig Garben eine Garbe mehr abliefern 146). Die Einfuhr des auf dem Felde abgezählten Zehent muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen 147).

Wo der Kleinzehent ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten oder auf dem Felde gebaut worden, entrichtet werden 148). Weder am Groß- noch Kleinzehent kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücks-Fälle Erlaß fordern 149). Weder bei dem Verkaufe der Zehentfrüchte, noch bei Verpachtungen des Zehentrechts gebührt dem Zehentpflichtigen ein Verkaufs- oder Näherrecht 150). Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird 151). Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll; so kommt im ersten Falle der Gemeinde, sowie im letztern dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks das Verkaufs- und Näherrecht zu 152).

Die Befugniß, Fleisch- und Blutzehent zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört 153). Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehente Stücke geliefert werden 154). Die vor der wirklichen Aufzählung verendeten Stücke werden bei der Berechnung des Zehenten nicht mit gezählt 155). Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Ortes Herkommen bestimmt 156).

146) Ebendaselbst §. 908.
147) Ebendaselbst §. 909.
148) Ebendaselbst §. 910.
149) Ebendaselbst §. 911.
150) Ebendaselbst §. 912.
151) Ebendaselbst §. 913.
152) Ebendaselbst §. 914.
153) Ebendaselbst §. 915.
154) Ebendaselbst §. 916.
155) Ebendaselbst §. 917.
156) Ebendaselbst §. 918.

liturgie.de

Kälber, Lämmer und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind, und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden 157). Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten angenommen werden 158).

Ein Personal-Zehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden 159).

Wenn der Zehent auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschenem Getreide oder gewonnenen Früchten bestimmt ist; so heißt derselbe Sackzehent 160). Wenn erhellet, daß der Berechtigte seinen Natural-Zehent zu fordern habe; so hat derselbe sein Recht, diesen Zehent in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als verjährter Zeit selben in gedroschroschenen Körnern angenommen hätte 161). Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehenten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und Ersterer seit diesen Widersprüchen durch rechtsverjährte Zeit, den Zehent in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung der Züge in einem Sackzehenten durch Verjährung erfolgt 162). Der Sackzehent muß sogleich, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden 163). Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreide abzuliefern verbunden 164). Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maße geschehen 165). Die Abfuhr in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers muß der Zehentpflichtige besorgen 166). Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen, so finden die Vorschriften des 7. Tit. §. 479, 480, 167) Anwendung 168). Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten, so kann der Empfänger den Sackzehent nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurft an

157) Ebendaselbst §. 919.
158) Ebendaselbst §. 920.
159) Ebendaselbst §. 921.
160) Ebendaselbst §. 922.
161) Ebendaselbst §. 923.
162) Ebendaselbst §. 924.
163) Ebendaselbst §. 925.
164) Ebendaselbst §. 926.
165) Ebendaselbst §. 927.
166) Ebendaselbst §. 928.

liturgie.de

Samen, Brod, Speißung des Gesindes und Fütterung dazu noch hinreichen 169). Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreidesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in Sommerfrüchten ereignet; so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenenen Sorte zu entrichtenden Sackzehent, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlags-Preisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreide-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern 170). Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten 171). (P. L. R. I. 11. §. 480—483). Auch findet keine von diesen Befugnissen Statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat 172). Was hier von dem Erlasse bei geistlichen Sackzehenten verordnet ist, findet auf andere Natural-Abgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchen-Zehenten entrichtet werden, keine Anwendung 173). Wenn der Zehentberechtigte statt des Natural-Zehenten eine beständig gleichförmige Abgabe in Geld durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat; so finden die Vorschriften §. 923 und 924 in Anwendung 174). Ein solcher Zehentpflichtiger kann wegen erlittener Unglücksfälle nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einen Erbzinsmann wegen des schuldigen Canons zu Statten kommt 175).

Für Bayern. Decimae personales betreffen den durch

---

167) Der Empfänger hat die Wahl, ob er nach dem Verfall-Tage noch die Naturallieferung oder baare Bezahlung nach den am Verfalltage gestandenen mittleren Marktpreise fordern wolle. Wählt er letzteres, so muß der Pflichtige von der schuldigen Geld-Summe Zögerungs-Zinse seit dem Verfall-Tage entrichten. Nach Ablauf von vier Wochen nach dem Verfall-Tage hat der Pflichtige die Vermuthung der Saumseligkeit wider sich.

168) Ebendaselbst §. 929. 169) Ebendaselbst §. 930.
170) Ebendaselbst §. 931. 171) Ebendaselbst §. 932.
172) Ebendaselbst §. 933. 173) Ebendaselbst §. 934.
174) Ebendaselbst §. 935.
175) Ebendaselbst §. 936. Haupt a. a. O. III. B. S. 912. ff.

liturgie.de

bloßen Fleiß, z. B. von Amts-Kaufmannschaft oder anderer ehrlicher Handthierung wegen zugegangenen rechtmäßigen Gewinn, reales oder praediales hingegen nur die an Getreide, Wein, Oel, Holz, Obst, Gras und Kräutern, dann andere aus der Erde erzielte Früchte und Gewächse, sondern auch die mit Gelegenheit eines Guts an Stiften, Zinsen und andern derlei Verreichnissen genossenen fructus civiles, wie nicht weniger alles, was entweder durch die Jagd, Fischerei und den Vogelfang oder aber durch die Viehzucht sowohl an dem Viehe selbst, als an Käse, Butter, Milch und anderen davon Nutzen gebracht wird. Der große Zehent begreift überhaupt nur die größere Frucht, als da ist, Wein und Getreide, sammt dem Halme oder Stroh, insonderheit Weizen, Korn, Fesen, Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Heidelbrei, Linsen, Bohnen, und Mischling, der kleine hingegen nur die geringere Gattung von Früchten, als da ist: Obst, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Bräu, Heu, Grummet, Erdäpfel, Tabak und dergleichen, nebst dem sogenaanten Blut-Zehent 176).

Der geistliche Zehent wird, 1mo von allen Eingepfarrten, und zwar soviel 2do den großen Zehent insbesondere betrifft, von jedem Inhaber des in derselben Pfarrei gelegenen Guts gereicht, sofern man anders nicht 3tio eine widrige Observanz oder andere rechtmäßige Exemtion beweisen kann. 4to Gibt den weltlichen Zehent ebenfalls nur der Inhaber des zehentbaren Guts. 5to Ist hierinfalls einerlei, ob man das Gut eigenthümlicher oder nutznießlicher Weise inne habe. 6to Kann sich der Zehentherr auch an den Guts-Pächter halten, und bleibt diesem gleichwohl der Regreß an den Verpachter allenfalls bevor. 7mo Haftet der Guts-Inhaber für die unter seinem Vorfahrer etwa verfallenen oder rückständigen Zehenten nicht, er sey denn succesor universalis 177).

Der Zehent gebührt regulariter 1) der Geistlichkeit und zwar 2) vor Allem dem Pfarrer, welcher des großen Zehenten halber gegen jeden Guts-Inhaber in seiner Pfarrei fundirtes

176) Cod. Max. Bav. c. v. P. II. C. X. §. 2.
177) Ebendaselbst §. 4.

liturgie.de

Recht, und Präsumtion soweit für sich hat, als ihm 3) keine besondere Gewohnheit oder sonstige Exemtion entgegensteht. Weltliche Personen sind zwar des geistlichen Zehentrechtes überhaupt nicht fähig, wenn sie es aber gleichwohl auf rechtmäßige Art einmal erlangt haben, soll man sie unbeschränkt dabei schützen und handhaben. Unter mehreren rechtmäßigen Zehentherren und Condecimatoren bleibt 4) jeder bei der ihm zustehenden Gattung oder Antheil des Zehenten, ohne daß Einer dem Andern hierin vor- oder einzugreifen hat. Thorwächter dürfen sich 5) unter dem Vorwande, daß sie zur Erntezeit die Thore früher oder später zusperren müssen, nicht unterstehen, von den Getreide-Fuhren eine Garbe, vielweniger den Zehent zu nehmen. Was man 6) dem Gesell-Priester ꝛc. an Getreid entweder aus gutem Willen oder auch aus Schuldigkeit zu reichen pflegt, ist kein Zehent, sondern eine andere Gabe, welche jeder gleichwohl von dem Seinigen ohne Abbruch der gewöhnlichen Zehent-Gebühr zu entrichten hat 178).

Obwohl der Real-Zehent eine solche Bürde ist, welche auf dem zehentbaren Gute selbst haftet, so wird doch derselbe 1) nicht von jedem Gute, sondern nur von den darauf gewachsenen Früchten und zwar 2) von jenen, welche nach Anleitung des §. 3 decimabel sind, gereicht. Solchem nach kann 3) von öden oder unangebauten Gründen, so lange sie in diesem Stande verbleiben, zwar kein Zehent gefordert werden; wenn aber gleichwohl erscheint, daß der Zehentmann den Feldbau aus bloßer Neidsucht oder sonst dem Zehentherrn zum Schaden geflissener Weise unterläßt, so mag er obrigkeitlich hiezu angehalten werden, und ist den Schaden zu ersetzen schuldig 179).

Auf den sogenannten Novalien oder Neubrüchen gehört 1mo der Zehent, hiesigem Landes-Gebrauche nach, dem Pfarrer desselben Orts nur die ersten drei Jahre, sodann aber demjenigen, der ihn daselbst hergebracht hat 180).

Durch eine königl. bayerische Verordnung v. 5. Juni 1801 181) wurde bestimmt: daß künftig alle cultivirt werdende

178) Ebendaselbst §. 5.
179) Ebendaselbst §. 9.
180) Ebendaselbst §. 10.
181) R. B. 1801. S. 401.

liturgie.de

öden Gründe 25 Jahre die Zehentfreiheit genießen sollen. Jedoch ist diese Befreiung nicht auf bloße Umrisse oder Neugereuthe, wodurch lediglich Holz- oder Wiesen-Gründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, sondern sie soll sich nur allein auf wahrhaft öde und neu cultivirte Gründe beziehen. Indessen wurde durch die Verordnung v. 8. Febr. 1802 die Erläuterung gegeben: daß unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Heiden, Filse Möser und Weidenschaften, wenn sie auch hie und da mit Holz und Gesträuchen bewachsen sind, sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe gezählt werden, die bisher in keinem Acker-Zustande und Zehentbesitze waren, daß sich endlich die 25jährige Zehentfreiheit auch auf alle neucultivirte Gründe obiger Art erstrecke. Erst nach Ablauf der 25jährigen Zehentbefreiung tritt die obige Bestimmung des bayerischen Landrechtes in Wirksamkeit. Nach derselben Verordnung v. 8. Febr. 1802 ist derjenige, der Holzgründe aus den Staats-Waldungen ankauft, und diese zu Getreide-Feldern umarbeitet, auf immer zehentfrei. Es ist hier an sich kein eigentlicher Neubruch, sondern mehr ein Neugereut. Doch wird es in Hinsicht des Holzgrund-Käufers als ein Neubruch angesehen, weil derselbe vorher von diesem Grunde gar keinen Nutzen hatte. Wurde aber an so einem mit Getreide angebauten ehemaligen Holzgrunde eine Colonie von Menschen angelegt; dann könnte auch ein Zehentrecht für den Pfarrer entstehen, weil neue geistliche Verrichtungen nothwendig werden 182).

Ein Neubruch heißt jenes Feld, was vorher noch nie angebaut, sondern erst neuerlich umgerissen worden, welches sich aus den Furchen und andern derlei sichtigen Kennzeichen leicht abnehmen läßt. Wo nun dergleichen Merkmale vorhanden sind, da ist kein Neubruch mehr, und es gebührt mithin der Zehent demjenigen, der ihn vorhin gehabt hat. Die Vorländer werden dem, der die daran stoßenden Aecker zu decimiren hat, verzehrend. Ist besagter Neubrüche oder Vorländer halber an einem Orte etwas Besonderes hergebracht, so hat es hiebei sein Ver-

182) Micheks Kirchenrecht II. Aufl. S. 404.

liturgie.de

bleiben, da, soviel die obere Pfalz betrifft, dasjenige, was concordatmäßig ist, beobachtet werden soll 183).

Wenn der Feldbau verändert, und Statt der vorigen eine andere Gattung von Früchten erzielet wird, sind hauptsächlich folgende Fälle wohl zu merken: Ist etwa der Zehent unter mehreren Decimatoren deegestalt vertheilt, daß Einer bei dieser, der Andere bei jener Gattung Früchte, den Zehent zu genieſſen hat, so ist zu unterscheiden: ob des einen oder andern Zehent-Recht nur auf gewissen Gründen, oder aber auf einer gewissen Art von Früchten hafte. Im letzteren Falle kann durch die Aenderung des Feldbaues an zehentbaren Früchten einem Condecimator etwas ab, dem Andern etwas zuwachsen, da etwa durch solchen Entgang dem Pfarrer seine Congrua zu sehr geschmälert würde, in welchem Falle sich der Condecimator des Zuwachses wegen mit ihm billiger Weise nach zu vergleichen hat. Andernfalls hindert 2) die Aenderung des Feldbaues keineswegs, daß nicht der Zehentherr die auf dem zehentbaren Grunde erbauten Früchte, sie seyen gleich von Gattung, was sie wollen, auszehenten könne, ohne daß er bei erfolgender Aenderung der Früchte einen Condecimator hierauf zuzulassen schuldig ist. Diesemnach kann z. B. derjenige, der den kleinen Zehent nirgends, als in den Gärten hat, solchen auch von andern und größeren darin gebauten neuen Früchten sich zueignen; wohingegen derjenige, welcher den großen Zehent nur auf dem Felde hat, diesen gleichfalls von den alldort neugebauten kleineren Früchten genießet. Hätte aber 3) Jemand den kleinen Zehent nicht nur in den Gärten, sondern auch auf dem Felde, so empfängt er hiesigen Landes-Gebrauche nach zwar den Zehent von allen Früchten in den Gärten, aber auf dem Felde nur von den kleineren, und zwar auf einem halbem Jauchert Ackers, das Uebrige gehört dem Zehentherrn des größeren Zehenten, wo kein Anderes Herkommens ist. 4) Macht Jemand Gärten oder Heuwiesen aus Aeckern, so gibt man den Heuzehent davon, es wären denn solche vorhin schon einmal zehentfreie Gärten oder Heuwiesen gewesen. Wird hingegen 5) aus einem Garten ein Feld ge-

183) Cod. Max. Bav. Civ. P. II. C. 10.

liturgie.de

macht, so wird solches von dem, der vorher Decimator von dem Garten gewesen, ausgezehentet. 6) Erweitert Einer seinen Garten, so gibt er den Zehent von solchem neuen Einfange demjenigen, der ihn vorhin darauf gehabt hat, oder findet sich billiger Dingen mit ihm ab. 7) Die in zehentbaren Feldern gemachten Auffänge werden, wie das Feld selbst, ausgezehentet, wenn anders der Auffang mit decimablen Früchten angebaut wird. 8) Hat einer den Zehent durch Verjährung an gewissen Orten, wo nur eine gewisse Gattung von Früchten selbiger Zeit gebaut worden ist, rechtmäßig hergebracht, und werden hernach andere Früchte gebaut, so kann er sich bei diesen letzteren des Zehenten nicht anmaßen, er habe denn titulum universalem für sich, und stehe ihm keine besondere Gerechtsame eines Dritten diesfalls im Wege 184).

1) Der Zehent muß in natura gereicht werden, und der Zehentherr ist nicht schuldig, sich mit Geld oder einem andern Aequivalent abfertigen zu lassen; sofern er nicht durch ein rechtbeständiges Paktum hiezu verbunden ist. Die bloße Verjährung steht ihm 2) hierin niemals im Wege, so lange sie auch immer gedauert haben mag, ausgenommen, so viel 3) den kleinen Zehent betrifft, denn weil sich dieser obverstandener Maßen lediglich nach dem Herkommen richtet; so kann der Zehentherr, welcher sich von dreißig oder mehreren Jahren her mit Geld und anderer gleichförmiger Prästation hat abfertigen lassen, den Natural-Zehent nicht mehr fordern; er könne denn beweisen, daß dieses nur pachtweise, oder auf eine widerrufliche Art geschehen sey 185).

Wo kein Mehreres oder Minderes hergebracht ist, da bleibt es 1) regulariter bei dem zehenten Theile der in jedem Jahre gewachsenen zehentbaren Früchte. Was nun 2) die zehente Garbe nach völliger Auszehentung nicht erreicht, davon soll auch nichts genommen werden. 3) Ist weder auf die Anzahl der Garben des vorigen Jahres, noch da im letzten Jahre einige Garben unter zehn übrig geblieben sind, im folgenden Jahre darauf zu zählen, wohl aber mag 4) von einem Acker auf den

184) Ebendaselbst §. 11. 185) Ebendaselbst §. 12.

liturgie.de

andern, sofern er dem nämlichen Zehent-Manne gehört, und von einer Gattung Getreides auf die andere selbigen Jahres gezählt werden. 5) Hat der Zehentherr die Wahl, bei was für einer Garbe er die Auszählung anfangen, und sofort bis auf die zehente allzeit fortzählen wolle. Bei dem Blutzehenten pflegt man, 6) wo kein Anderes Herkommens ist, die Auszählung nach dem Durchlaufe und zwar von einem Jahre auf das andere zu machen 186).

Es steht dem Zehentherrn frei, den Zehent auf dem Felde, in dem Stadel, oder da er sich mit dem Zehent-Manne vergleichen wollte, in dem Sacke an Körnern einzubringen. Auch hindert dieses gar nicht, daß ein Anderes schon lange Zeit im Gebrauche gewesen sey, so fern nicht einerseits das Verbot, und andererseits die Acquiescenz bewiesen werden mag. Die Auszehentung auf der Wurzel hat nicht Statt, außer an Orten, wo solche Alters Herkommens ist. Sofern nun selbe auf dem Felde geschieht; so ist der Zehent-Mann den Zehent nur so lange zu verwahren schuldig, bis er sein eigenes Getreide einbringt. Man soll auch bis zur Einbringung des Zehenten weder auf dem Felde ackern, noch das Vieh darauf treiben; wo hingegen sich auch der Zehentherr mit der Einbringung nicht säumig finden lassen soll. Wird der Fang nicht auf dem Felde, sondern im Stadel vorgenommen, so ist der Zehentmann solchen alldort zu verwahren, und hierunter dolum und culpam latam aut levem zu prästiren schuldig, jedoch nicht länger als 30 Tage 187). Die Auszehentung soll zur rechten Zeit, wenn die Früchte reif sind, vorgenommen, solchemnach auch mit dem zehentbaren Getreide eher nicht in den Schnitt gesetzt werden, außer wenn der Bauersmann so weit aufgezehrt hat, daß er mit der Speiße nicht mehr versehen ist; in welchem Falle er zwar mit Vorwissen des Zehentherrn an Orten, wo die Zeitigung sehr nahe ist, schneiden kann, sich aber gleichwohl des Schadens wegen mit ihm zu vergleichen hat. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit dem Mischling, soweit solcher vor der Zeitigung zum Pferdefutter geschnitten wird. Der Schnitt ist

186) Ebendaselbst §. 13. 187) Ebendaselbst §. 14.

liturgie.de

dem Zehentherrn, wenn er anders auf dem Felde auszehenten will, den Tag vorher anzukündigen, außer dem und da diese Ankündigung unterlassen, und die Frucht zu früh und zu spät gesammelt wird, ist man schuldig, dem Zehentherrn allen dadurch verursachten Schaden zu vergüten. Wird der Zehentmann deßwegen, weil der Zehent nicht zur rechten Zeit gefordert worden, seiner Obligation nicht entbunden 188). Die sowohl zur Auszehentung der Früchte als zur Lieferung und Einbringung derselben erforderlichen Kosten werden 1) von dem Zehentherrn bestritten. Dahingegen mag der Zehentmann 2) weder die Saam- oder Baukosten, noch den Schnitter-, Drescher- und Arbeitslohn, vielweniger was zur Feldung, Hütung und Abtreibung des Wildes verwendet, oder dem Schmiede, Wagner, Bader, Meßner und Andern aus Noth oder bittweise an Getreide verabreicht zu werden pflegt, und eben so wenig die Stift, Gült und andere dergleichen Abgaben an dem Zehenten abziehen. Gleichwie im Uebrigen 3) der Personal-Zehent in hiesigen Landen nicht üblich ist, so fällt dasjenige, was die gemeinen Rechte der Kosten halber hierin besonders verordnen, von selbst weg 189).

Jeder Zehentmann soll 1) sowohl den großen als kleinen Zehent, wie er solchen schuldig ist, getreulich und ohne Abgang verreichen, im widrigen Falle von der Obrigkeit zwar willkührlich, jedoch unnachläßig und nach Gestalt des gespielten Betrugs und verursachten Schadens malefiziisch gestraft werden. Damit aber auch 2) alle Betrügerei desto mehr vermieden bleibe, ist der Zehentherr befugt: den Zehentmann in dem Stadel nochmals auszuzehenten, wenn er redliche Anzeigungen hat, daß eine Gefährde oder ein Irrthum in der Abreichung vorgegangen sey. Wird nun 3) der Zehentmann hiebei ungerecht befunden, so bezahlt er die auf die neue Auszehentung erlaufenen Kosten. Bezeigt es sich aber, 4) daß der Zehent richtig gegeben worden, so trägt der Zehentherr selbst die Kosten, und wird überdies gestraft, wenn die zweite Auszehentung ohne genugsamen Verdacht, aus bloßem Hasse und Neide vorgenommen

188) Ebendaselbst §. 15.

189) Ebendaselbst §. 16.

liturgie.de

worden zu seyn scheint. 8) Soll auch derselbe den Zehentmann mit weiterer neueren Auszehentung bei willkührlicher Strafe weder bedrohen, noch daß er solche unterlasse, sich durch Gabe oder Schenkung von ihm abfinden 190).

Der Zehentherr kann 1) nicht nur den Zehentmann, sondern auch jeden andern Inhaber der zehentbaren Früchte um seinen Zehent rechtlich belangen, und da dieser etwa 2) von den übrigen Früchten schon einmal separirt ist, so hat er das Eigenthum davon, und kommt mithin bei allenfallsigem Concurse jure separationis, so lange wenigstens der separirte Zehent noch in natura und specie vorhanden ist. 3) Mag er den zehentbaren Grund nicht nur nach eigenem Gutbefinden jederzeit besichtigen und beschreiben, sondern auch mit Zuziehung der Interessenten versteinen und ausmarken, wie nicht weniger sämmtliche decimable Feld-Früchte durch Schätzmänner in Anschlag bringen lassen, damit er den Zehent-Fang allenfalls an Andere mit desto besserem Bestande und Zuverläßigkeit verpachten oder veräußern könne. Da ihm 4) dieses allerdings frei steht, ohne daß ihm der Zehentmann hieran hindern, oder vor Andern ein Einstands-Recht behaupten mag. 5) Stehen ihm auch nach Gestalt der Dinge alle remedia possessoria et petitoria an der Hand, welche zur Rettung anderer dergleichen auf fremdem Boden zustehender Rechte und Gerechtigkeiten vergönnt sind. Dahingegen kann er 6) auf den Fall, wenn er sich des Zehenten unterfugter Dinge anmaßet, actione negatoria belangt werden, und ist im Uebrigen 7) die landrechtmäßige Verkündigung auf Seite des Zehentmannes, falls er den zehentbaren Grund an Andere verkauft oder sonst überläßt, nicht mehr üblich. Soviel aber endlich 8) die Concurrenz des Zehentherrn zum Pfarr-Kirchenbaue oder Reparation betrifft, bleibt es hierin bei dem Beschlusse der Tridentinischen Versammlung Sess. XXI. C. 7. und landesüblichen Observanz 191).

Die Zehentbefreiung, kraft welcher man den Zehent entweder gar nicht, oder wenigstens nicht nach Maß der General-Vorschrift, z. B. in geringerem Quantum, oder nur in einer

190) Ebendaselbst §. 17. 191) Ebendaselbst §. 18.

liturgie.de

gewissen Gattung Früchte zu reichen hat, wird theils durch besonderes Privilegium, theils durch Gewohnheit, Verjährung oder Geding erlangt. Es geschehe nun die Exemtion auf eine oder die andere Weise, wird allzeit hierunter supponirt, daß der Pfarrer seine gebührende Congrua oder Unterhalt habe, als welche ihm in keinerlei Wege benommen oder geschmälert werden kann 192). Von dem geistlichen Zehent kann man durch Privilegium andergestalt nicht, als durch Seine päbstliche Heiligkeit oder nach Gestalt der Dinge durch den Ordinarius nach Maßgabe der geistlichen Rechte entlediget werden 193).

Durch die Gewohnheit wird man von dem weltlichen Zehent innerhalb dreissig, und von dem geistlichen innerhalb vierzig Jahre befreit, sofern nur sonst alle zu einer rechtmäßigen Gewohnheit erforderlichen Requisiten vorhanden sind 194). Bei der Verjährung, welche mit der Gewohnheit ohnehin niemals vermischt werden muß, ist 1) ebenfalls unter dem geistlichen und weltlichen Zehent einen Unterschied machen. Die Befreiung von dem letztern wird auf die nämliche Art, wie andere unkörperliche Dinge überhaupt verjährt. Bei dem Erstern hingegen wird 2) gegen den Pfarrer eine Zeit von vierzig, und ohne Titel eine Zeit von unfürdenklichen Jahren gegen Andere aber zehn, respektive unter Abwesenden zwanzig, und ohne Titel vierzig Jahre zur Verjährung erfordert 195). Soviel den geistlichen Zehent belangt, kann jeder Pfarrer sowohl über verfallene, als künftige Zehent-Früchte auf lebenslänglichen Nachlaß eigenmächtig handeln und transigiren, soll aber das Pactum auch seine Nachfolger binden, so wird der Consens seiner geistlichen Obrigkeit, und zwar nach Maß der geistlichen Rechte erfordert, mit den weltlichen wird es hierin eben so, wie mit anderen weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten gehalten 196).

Der Zehentherr soll 1) gegen säumige oder widerspenstige Zehent-Leute, sofern sie nicht unter seiner Jurisdiktion stehen, eigenmächtiger Weise nicht vorgreifen, sondern vielmehr obrig-

192) Ebendaselbst §. 19. 193) Ebendaselbst §. 20.
194) Ebendaselbst §. 21. 195) Ebendaselbst §. 22.
196) Ebendaselbst §. 23.

liturgie.de

keitliche Hülfe suchen, welche ihm auch 2) nicht versagt, sondern auf gebührendes Ansuchen mit gehörigen Zwangs-Mitteln verfahren werden soll. 3) Bleibt es quoad forum in causis decimarum bei den Concordaten und der Observanz 197).

1) Hat jeder Pfarrer des großen Zehents halber die rechtliche Muthmaßung in seinem Pfarr-Distrikte für sich, und ist mithin 2) bei stellender Klage kein Mehreres zu beweisen schuldig, als daß er von dem Orte des eingeklagten großen Zehents Pfarrer sey. Wo sodann 3) Beklagter, welcher ein besseres Recht oder Exemtion hiezu zu haben vermeint, solches gemeiniglich beweisen muß, doch wenn er sich in possessione exemtionis befindet, soll er während des Streites seines Inhabens nicht entsetzt werden. Klagt aber 4) nicht der Pfarrer, sondern eine andere geistliche Person, oder betrifft des Pfarrers Klage nicht den großen, sondern den kleinen Zehent, so bleibt es bei der Regel, daß jeder Kläger den Grund seiner Klage beweisen muß, besonders dann, wenn Beklagter in Possession ist. 5) Versteht sich die Rechts-Lehre, daß in Zehent-Sachen auch einschichtige Gezeugen genügsam Probe machen können, nur von der sogenannten singularitate adminiculativa, da nämlich die Gezeugen nur in medio concludendi differiren, im Uebrigen mit ihrer Aussage auf den nämlichen Zweck gehen, mithin nicht soviel für einschichtige, als gleichförmige Zeugen zu halten sind. 6) Läßt sich endlich auch in dem obliegenden Beweise weder von dem kleinen auf den großen, noch von dem großen auf den kleinen Zehent schließen 198).

Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar. Edikt über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. (VI. Beil. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 4. Nr. 1. §. 6. ff.)

Alle dem Staate zustehenden Zehenten können fixirt und umgewandelt werden.

1) Der unständige Zehent wird fixirt gegen Uebernahme, einer dem bisherigen Durchschnitts-Ertrage durch Verpachtung

197) Ebendaselbst §. 24. 198) Ebendaselbst §. 25.

liturgie.de

oder Sammlung gleichkommenden jährlichen unveränderten Abgabe.

2) Der Durchschnitts-Ertrag wird berechnet aus den Jahren 1811—1822 einschlüssig, jedoch mit Hinweglassung der Jahre 1815 und 1817.

3) Diese Regel leidet nur da eine Ausnahme, wo ein großes Mißverhältniß des bisherigen Zehent-Ertrages durch Vergleichung mit anderen Zehentfluren und Gütern oder durch den Umfang und die Bonität der zehentbaren Grundstücke sogleich augenfällig gezeigt werden kann. In diesem Falle ist die zu fixirende Abgabe nach jenen Berechnungen festzustellen, übrigens durch Verhandlung auf ein billiges Verhältniß zu bringen. Wo aber über den Umfang des Zehentrechts noch Zweifel bestehen sollten, sind vor Allem diese vollständig zu heben.

4) Die Fixirung erfolgt auf Körner, vorzugsweise Roggen und Haber, dann Weizen, Dinkel und Gerste, wobei statt dieser und anderer Halm-Früchte, nach dem §. 24 angegebenen Verhältnisse, eine oder einige der genannten fünf Haupt-Getreide-Gattungen bedungen werden können. Die bisher schon gewöhnlich in Geld abgetragenen Schmal- Saat- und die Wein-Zehenten werden auf eine Geld-Abgabe fixirt.

5) Es ist zu wünschen, daß die Fixirung immer für eine ganze Zehent-Flur zugleich und gemeinschaftlich vollzogen werde, weßhalb die königl. Beamten auf angebrachte einzelne Anträge durch geeignete Einleitung die allgemeine Fixirung versuchen sollen.

6) Ist diese zu Stande gekommen, so liefert die Gemeinde den fixirten Zehent-Abtrag im Ganzen an das Rentamt, dem sie zugehört, und legt die einzelnen Beiträge als unabänderliches Jahres-Reichniß nach freier Uebereinkunft unter sich, oder mit Beiziehung des Rentbeamten auf sämmtliche zehentpflichtige Besitzungen um.

7) Wenn die Mehrzahl der Zehentholden, welche zugleich den größten Theil der Zehent-Flur besitzt, die Fixirung begehrt, die übrigen aber sich nicht anschließen wollen, so kann jener die Ausübung des Zehent-Rechtes, wie es der Staat besessen und hergebracht hat, überlassen werden. Es steht jedoch jedem ein-

liturgie.de

zelnen Zehentholden frei, sich auch noch später der Mehrheit anzuschließen. Nur in dem Falle des Einverständnisses sämmtlicher Zehentholden geht das Zehent-Recht definitiv auf die ganze Gemeinde über.

8) Mit der Fixirung begibt sich das Aerar (unbeschadet der Rechte Dritter) aller seiner Ansprüche auf den Zehent von künftigen Neugereuten. In Ansehung der bereits kultivirten Gründe wird die Zehent-Fixirung nach denselben Bestimmungen für jene Zeit vorbehalten, wo diese Gründe in die Zehentbarkeit eingetreten. Es wird übrigens gegenseitig jeder Nachforderung, Gewährleistung wegen zu beschränkt, oder zu weit ausgeübten Zehent-Rechtes entsagt; die Zehent-Atzungs-Gelder, Verpachtungs-Ratifications-Gebühren fallen ohne Entschädigung des Aerars hinweg.

9) Die Fixirung des Wein- und Hopfen-Zehenten kann für eine ganze Flur, auch ohne jene allgemeine, vorgenommen werden. Alsdann beschränkt sich ihre Wirkung jedoch auf die in der Verhandlung namentlich beschriebenen Grundstücke, nicht auf später Neugereutete.

10) Kann in keiner Art die allgemeine Fixirung bewirkt werden, so bleibt jedem Zehentholden das Recht, sie für seine Besitzungen besonders zu fordern. In diesem Falle muß er eine vollständige Beschreibung seines ganzen Besitzthums in der Zehent-Markung mit genauer Angabe der Lage und Größe der Zehentpflichtigkeit oder Freiheit eines jeden einzelnen Grundstückes vorlegen, sein Angebot machen, welches das Rentamt nach §. 1—3 prüfen, sodann instruktionsmäßig weiter verfahren wird. Solche einzelne Fixirungen werden nur für alle zehentpflichtige Besitzungen des Zehentholden zusammen bewilliget, mit Ausnahme des Zehenten von Weinbergen und Hopfengärten, welcher einzeln behandelt werden mag.

11) An dem als fixirtes Reichniß übernommenen Zehenten erhalten die Zehentholden Nachlässe in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen, welche Anspruch auf Nachlaß an Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben. Dagegen ist aber auch bei Berechnung des Durchschnitts-Ertrages, welcher der Fixirung zum Grunde liegt, auf die in den Fraktions-

liturgie.de

Jahren genossenen Nachlässe an Zehenten oder Minder-Erträgnisse wegen Elementar-Beschädigungen die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und dieselbe in Zugang zu bringen.

12) Die fixirte Natural-Abgabe ist jedes Jahr zur Zeit der Eindienung des Gilt-Getreides fällig, und wird in schrannenmäßigem Getreide erschüttet, oder mit beiderseitiger Zustimmung um den Jahres-Normal-Preis abgelöset.

13) Die Fixirung der auf mehrere Jahre verpachteten Zehenten kann nur erst nach Ablauf der Pachtzeit Statt haben, sofern nicht der Pächter freiwillig vom Pachte absteht.

14) Mit dieser Fixirung wird die Natural-Auszehentung für immer aufgehoben.

15) Mit Fixirung des Gesammt-Zehenten einer Orts-Markung werden die, den Zehentholden obgelegenen Zehent-Frohndienste ohne besondere Entschädigung erlassen 199).

In Zehent-Ablösungs-Sachen von Pfarreien bischöflicher Verleihung soll auch der betreffende Collator vernommen werden.

Für Würtemberg. In den neu acquirirten Landen ist der 23. Aug. 1806 der Normal-Tag, welcher bei Entscheidung der Frage: wer den Zehent von einem Gute zu beziehen habe? ob die Herrschaft oder Geistliche? den Ausschlag gibt. Wenn nämlich ein Geistlicher den Zehent von einem schon vor jenem Normal-Tage cultivirten Gute bezogen hat; so hat er ihn auch ferner zu beziehen; wenn hingegen ein Gut erst nach jenem Termin zum erstenmale umgebrochen und angebaut worden ist, so hat die Herrschaft den Zehent davon, als Noval-Zehent, zu beziehen.

Jeder Geistliche kann den ihm als Besoldungs-Antheil angewiesenen Zehent selbst einziehen, oder solchen auf eine bestimmte Zeit an die Gemeinde oder einzelne Personen um eine gewisse Summe Geldes oder Naturalien verleihen.

---

199) R. B. 1825. S. 100. V. v. 8. Feb. 1825. In der bayer. Kammer II. wurde wiederholt 1831 die Fixirung und Ablösung des Zehenten beantragt, und hierin geschehen auch mit Beihülfe des Staates große Fortschritte.

200) Ernte-General-Rescr. v. 27. Mai 1807. St. u. R. B. 1807. Nr. 36. S. 163.

liturgie.de

Erheben die Geistlichen den Zehent selbst, so sollen weder sie, noch die Ihrigen mehr fordern, als ihnen gebührt.

Was die Reichung des Heuzehenten betrifft, so soll das Gras, wenn es gedörrt ist, in gleichen Haufen, Schochen, Scheiben oder Plagen getheilt, in Gegenwart des Zehentgängers abgezählt, und der Zehent in der gehörigen Ordnung gereicht werden. Sollte ein beträchtlicher Theil des Futters oder auch ganze Gärten wegen Mangels an vorräthigem Heu, grün abgemäht und verázt werden; so ist der Wiesenbesitzer verpflichtet: in der Heuernte mit den Zehentnehmern über anderes Heu, oder wenn es denselben anständig ist, an Geld sich gebührend zu vergleichen.

Vom Klee gehört den Geistlichen auch der zweite Schnitt 201).

Die Erdäpfel werden nach der Observanz an den meisten Orten zum kleinen Zehent gerechnet. Zufolge des Zehent-Rescripts v. J. 1796 aber sollen dieselben als eine neue Gattung, gleich dem Klee, im Winter- und Sommerfelde dem großen, und nur in der Brach und in den Ländern dem kleinen Decimator überlassen werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Ackerbohnen, dann des Klees, Espers, Repses und der Frezfuttter-Kräuter als Erbsen, Linsen und Wicken, in so fern sie grün abgeschnitten und verfüttert werden 202).

In Betreff des Winterrepses wurde bestimmt 203): daß, da derselbe als das Produkt zweier Jahrgänge anzusehen sey, folglich dem Großzehentherrn für den ihm im Sommerfelde entgehenden Fruchtzehent billig eine Entschädigung gebühren, der Zehent von dem im Saamenfelde und in der Brache gebauten Winter-Repse zwischen dem großen und kleinen Decimator gleich zu theilen sey. Wäre jedoch der Reps erst nach der Haberernte in's Haberfeld eingesäet worden, und folglich dem großen Zeherrn keine Ernte entgangen; so gehört der Repszehent dem kleinen Decimator allein 204).

201) Spec. Rescr. v. 26. Mai 1789.
202) Rescr. v. 19. Juli 1801.
203) Spec. Rescr. v. 16. Nov. 1801.
204) Spec. Resolv. v. 17. Okt. 1810.

liturgie.de

Bei der Erhebung des den Geistlichen gehörigen großen Zehenten hat jeder Zehentpflichtige noch vor der Hinwegführung der Garben bei den aufgestellten Zehentknechten sich zu melden. Wenn jedoch wegen eines Gewitters oder Regens die Ankunft eines Zehentknechtes nicht erwartet werden kann; so ist nach der Zehent-Ordnung v. J. 1618 S. 33 den Zehentholden erlaubt; unter Zuziehung unpartheiischer Personen sich urkundlich auszehenten zu lassen; es soll aber, sobald möglich, dem Zehentknechte Anzeige hievon gemacht werden.

Das Zählen von einem Acker auf den andern darf von Niemanden verhindert werden 205).

Was den kleinen Zehent betrifft, so darf von allem dem, wovon derselbe zu entrichten ist, nicht das Geringste nach Haus gebracht werden, ohne dem Zehentherrn, oder seinem Auszehenter hievon Anzeige gemacht zu haben. Von dem Hanf und Flachs ist jedesmal der zehente Büschel zu reichen. Kraut und Rüben aber sollen sammt den Blättern ausgehoben, und auf dem Felde in gleiche Haufen getheilt, und daselbst der Zehent davon gegeben werden.

Zum Obstzehente gehören auch die Zwetschgen, und der Zehent soll davon dem kleinen Decimator gegeben werden.

Wo ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterobst besteht, da soll das, was auf Bartholomäi zeitigt, zum Sommerobste, und was nachher reif wird, zum Winterobste gehören 206).

Nachdem die Baumfrüchte abgebrochen oder abgeschüttelt, und bei den Bäumen zugeschüttet sind, soll der Zehent hievon mit dem Maße ausgemessen werden.

Die Verhältnisse des großen und kleinen Decimators rücksichtlich des Obstzehenten sind also bestimmt 207):

1) Auf ursprünglichen Wiesen, Gärten und Baumgärten steht den Geistlichen jure universali der Obbstzehent zu.

---

205) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 507.
206) Spec. Resol. v. 23. Juli 1749.
207) Spec. Resol. v. 18. Feb. 1803.

liturgie.de

2) Wenn auf Aeckern, die in der Cultur verändert sind, und ein jährliches Zehent-Surrogat an Geld geben,

a) die Obstbäume das Hauptobjekt der veränderten Cultur sind, und wenn also ein Acker in ein eigentliches Baumgut verwandelt worden ist: so hat sich der kleine Decimator, damit der Besitzer den Zehent nicht doppelt reichen muß, des Obstzehenten im Winterigen und Sommerigen zu bemüßigen, und nur im Brachjahre den Obst- sammt dem übrigen kleinen Zehent zu beziehen; wenn hingegen

b) die Obstbäume nur Nebensache sind, so daß sie z. B. die in Klee und Esper bestehende Hauptcultur nicht hindern; so ist der Felderbesitzer nach der Observanz verbunden, neben dem dem großen Decimator zu reichenden Canon, dem kleinen Decimator jedes Jahr den Obstzehent, und daneben noch im Brachjahre den kleinen Zehent, falls keine Zehentfrüchte angebaut wurden, zu reichen.

3) Was die Bäume auf Aeckern betrifft, so werden die an den Chausseen und Straßen von den übrigen unterschieden. Werden

a) die Bäume absichtlich auf den Acker gepflanzt, und wird er dadurch zum Baumgute, so entsteht dadurch eine Cultur-Veränderung, die ohne höhere Erlaubniß nicht zu gestatten ist, und nach der sub 2) angegebene Art behandelt; werden hingegen nur hie und da auf Aeckern einzelne Bäume gepflanzt, so gebührt dem kleinen Decimator, weil der große nichts oder nur wenig durch dieselben verliert, in jedem Jahre der Obstzehent.

b) Von den Bäumen an der Chaussee findet keine Obstzehentfreiheit Statt. Ist bei denselben der Obst-Ertrag als Hauptsache anzusehen, so treten die bei Cultur-Veränderungen Statt findenden Grundsätze ein, wenn aber die Bäume nur als einzelne auf Aeckern stehende, wenige Bäume anzusehen sind; so daß der Haupt-Ertrag zwar vom Boden, aber nicht von den Bäumen gezogen wird; so gehört den Geistlichen der Zehent von solchen an den Chausseen stehenden Bäumen.

4) Mit den in der Cultur veränderten Weinbergen, worin Obstbäume gepflanzt werden, verhält es sich eben so, wie mit den in der Cultur veränderten Aeckern, nur mit dem Unter-

liturgie.de

schiede: daß, wenn Weinberge in wirkliche Obstbaumgüter umgeschaffen sind, die Geistlichen gar nichts, und auch im Brachfelde nichts zu suchen haben, folglich ihnen in einem solchen Falle nur dann ein Obstzehent gebührt, wenn nur hie und da einzelne die Hauptcultur nicht hindernde Obstbäume darinnen stehen 208). Um alle Irrungen in Betreff der Einholung des großen und kleinen Zehenten zu vermeiden, wurden folgende Grundsätze aufgestellt 209): Wo die Lagerbücher den großen und kleinen Zehent, oder auch den der herrschaftlichen Kammer vorbehaltenen, und den Kirchen-Dienern zu ihrer Competenz angewiesenen Zehent durch Bestimmung oder Benennung gewisser Distrikte, entweder ohne oder mit Einschränkung auf gewisse Gattungen der Früchte unterscheiden; da soll den Kirchendienern auf den ersten Fall, wenn nämlich ihr Zehentrecht zwar auf einen gewissen Bezirk, aber auf keine gewisse Art und Gattung von Früchten beschränkt ist, von Allem, was in diesem Bezirke wächst, und auch von den neu eingeführten Frucht-Gattungen, welche ehemals darin nicht gebaut worden, der Zehent gereicht werden. Wenn hingegen das Zehentrecht der Kirchendiener neben dem Distrikte zugleich auch auf gewisse Gattungen von Früchten beschränkt ist, so soll bloß von denjenigen, welche ihnen zugeschrieben sind, der Zehent von ihnen eingesammelt, von den übrigen Früchten aber, welche außer solchem Distrikte, wie auch in demselben außer den spezifizirten Gattungen, erwachsen, der Zehent demjenigen weltlichen oder geistlichen Beamten überlassen werden, welcher zur Einziehung des herrschaftlichen Zehenten angestellt ist.

Würden die Lagerbücher in Unterscheidung solcher Zehenten von keinen Distrikten, sondern nur von Gattungen der Früchte in folgenden oder ähnlichen Ausdrücken Meldung thun: „daß der Kellerei oder dem Kloster (der Central-Verwaltung) der große Zehent an Dinkel, Roggen, Haber, Einkorn ꝛc. und allem, was der Halm trägt, so weit die Markung, Zweige und Bäume des Orts gehen; sodann dem Pfarrer der kleine Zehent an Erbsen, Linsen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Obst ꝛc.,

208) Knapp a. a. O. S. 510. 209) Knapp a. a. O.

liturgie.de

und was dazu gehört, gleichfalls soweit des Orts Zweige und Bäume gehen, zustehe;" und wurde dem Zehentpflichtigen bisweilen erlaubt, die Früchte in den Oeschfeldern und Ländern vermischt zu bauen, so soll

1) Von den in dem Sommer- und Winterfelde angebauten kleinen Zehentfrüchten der Zehent in der Regel dem kleinen Zehentherrn überlassen werden; würde jedoch ein Bürger mehr als zwei Viertel in dem Oeschfelde mit kleinen Zehentfrüchten anbauen; so fällt der Ueberschuß dem großen Zehentherrn als Surrogat zu, und zwar nimmt man bloß auf das Individuum Rücksicht.

Das Surrogat tritt also ein, wenn auch nur ein Bürger mehr als zwei Viertel mit kleinen Zehentfrüchten angebaut hätte, obschon von den andern Bürgern gar keine solche Früchte gepflanzt worden wären.

2) Wenn in Ländern, welche eigentlich dem kleinen Zehentherrn decimabel sind, große Zehentfrüchte gebaut werden; so kommt von jeder Haushaltung ein Viertel dem großen, das Uebrige aber dem kleinen Zehentherrn zu. Diese Bestimmungen gelten aber nur in Ermanglung besonderer Verträge und Observanzen.

Wenn Güter in der Cultur verändert werden, und ein jährlicher Canon daraus entrichtet wird, so muß doch den Zehent-Verordnungen im dritten oder Brachjahre dem kleinen Zehentherrn von den darin gebauten kleinen Zehentfrüchten der Zehent gegeben werden. Würde Jemand zur Veränderung eines Ackers oder Weinberges in der Bauart Erlaubniß erhalten, von solcher aber gar keinen Gebrauch machen, oder doch in der Folge das Gut wieder zu einem Acker oder Weinberge anlegen, so soll nicht bloß der bei der Erlaubniß zu jener Veränderung angesetzte Geld-Canon, sondern auch der Natural-Zehent wieder eingezogen werden 210).

Werden Weinberge, Gärten oder Wiesen, in Ansehung derer die Geistlichen vorher kein Zehentrecht hatten, in der Kultur verändert; so fallen die Ansprüche des kleinen Zehentherrn ganz

210) Cirk.-Rescr. v. 17. Juni 1796.

liturgie.de

weg; wenn hingegen schon vor der Cultur-Veränderung in den Weinbergen Nebenpflanzungen Statt gefunden haben, von welchen der kleine Decimator ausnahmsweise kraft eines unfürdenklichen Besitzes oder andern Rechtsmittels den Zehent bezogen hätte; so soll ihm nach Beschaffenheit der Umstände, wie nach der Veränderung entweder ein verhältnißmäßiger Antheil an dem Geld-Surrogat, oder eine Theilnahme an dem Natural-Geld-Bezuge überlassen werden, mit einer doppelten Abgabe hingegen ist der Zehenthold nie zu beschweren 211).

Wenn endlich Statt des Naturalzehenten ein gewisses Surrogat als Sackzehent gereicht wird, so haben sowohl der Zehentherr, als die Zehentpflichtigen es in ihrer Gewalt, Statt des Sackzehenten wieder den Naturalzehent zu fordern und zu entrichten, wenn nicht Jener auf irgend eine Art als festes, unabänderliches Surrogat für den Naturalzehent bestimmt worden ist 212).

Die lebendigen und Blutzehenten aller Art sollen auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung mit einfachem Kapital ablösbar seyn; den Beamten und Geistlichen, welche dieselben als Besoldungs-Theil genossen haben, soll für dieselben Entschädigung gereicht werden 213).

In sämmtlichen Bezirken, in welchen dem Staate das Novalzehentrecht zusteht; soll jedem künftig zur Cultur gebrachten früher unbebauten Grundstücke eine zwölfjährige Zehentfreiheit eingeräumt werden, welche Befreiung in besonderen Fällen namentlich, wenn der Umbruch und Anbau des Feldes mit ausserordentlichem Aufwande von Zeit und Kosten verbunden war, noch auf weitere drei bis sechs Jahre verlängert werden kann 214).

Für Sachsen. Man hat bei dem Fruchtzehente vorzüglich den Garben- und Sackzehent zu unterscheiden. Der Garben-Zehent ist an den meisten Orten durch die Matrikeln oder

211) Gen. Rescr. v. 23. Aug. 1798.

212) Knapp a. a. O. II. Abth. S. 514.

213) St. in R. B. 1817. S. 451. Beil. II. S. 8. V. v. 18. Nov. 1817. Lit. F.

214) St. in R. B. 1824 Nr. 27. S. 335. Verordn. des Depart. d. Fin. v. 24. Mai 1824.

liturgie.de

besondern Rezesse oder auch durch lange Gewohnheit auf eine gewisse Anzahl Schocke, Mandeln und Garben von den verschiedenen Frucht-Arten gesetzt, und soll auf dem Zehentfelde selbst nach rechter Zahl der Garben und gleichen Gebünden nach dem an jedem Orte eingeführten Maße oder eisernen Reifen und zu rechter bequemer Zeit abgeliefert werden. Auch soll, damit die Geistlichen nicht verkürzt werden, die Auszehentung nicht ohne ihr Vorwissen und Zuziehung geschehen 215).

Auch sollen die Zehentpflichtigen keine Felder, die nöthige Brache ausgenommen, zum Nachtheile der Geistlichen unbebaut liegen lassen, oder mit Holz besäen, wenn sie sich nicht zuvor deßhalb mit dem Decimator wegen einer Entschädigung vergliechen haben 216).

Wird das Brachfeld so benützt, daß die künftige Ernte darunter leidet, so kann der Geistliche auf das Gutachten vereideter Sachverständigen Entschädigung fordern.

Wenn ein Besitzer freier und zehentbarer Aecker nur die Ersteren bebauet, und die Letzteren zum Nachtheile des Pfarrers liegen läßt, so soll die Obrigkeit, Amtsleute und Schösser, wenn sie deßhalb von dem Pfarrer angegangen werden, darauf sehen, daß solche Zehent-Aecker ganz oder nach Gelegenheit und Landesart zum Theile, gleich den freien und eigenen Erbäckern gedüngt und besäet werden 217).

Wird ein Zehentacker von dem Besitzer in andere Früchte tragends Land, z. B. in Grasgarten, Weinberg, Obstpflanzungen verwandelt, so muß er auch davon den zehenten Thril abgeben 218). Wo das Zehentrecht über gewisse Feldmarken Statt findet, läßt ein einzelnes in einer solchen Mark gelegenes zehentbares Feld vermuthen, daß alle in denselben gelegene Grundstücke zehentflichtig seyen.

Der Sack- oder Körner-Zehent soll hinsichtlich seiner

---

215) Art. 22. Rev. Syn. Dek. 59. Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. II. Th. II. Abth. gr. 8. Leipzig 1828 S. 613. Ziehnert a. a. O. II. Th. S. 474.

216) Res. v. 15. März 1745.

217) Gen. Art. 22.

218) O. K. Res. v. 7. Sept. 1680. Ziehnert a. a. O. S. 475.

liturgie.de

Güte entrichtet werden, so gut die Früchte gewachsen sind. Die Zeit des Schuttes ist auf einen Tag festgesetzt, welcher gewöhnlich in der Orts-Matrikel bestimmt, und an der auch der Patron und der Adel gebunden ist. Bleibt ein Rest, so soll ihn der Pfarrer, wenn sich unterdessen die Preise ändern, im Gelde, und zwar, wenn solche gefallen sind, nach dem höchsten Marktpreise zur Zeit des ordentlichen Schuttes, jedoch ohne Interesse, fordern. Wenn aber die Preise in die Höhe gehen, so muß wohl der Zehent in natura abgegeben werden. Allgemeiner Mißwachs muß dem Empfänger angezeigt und besichtigt werden, zeigt er sich nur in einer oder der andern Getreide-Art, so wird der Sackzehent mit anderm Getreide jedoch in dem Maße vergütet, daß sein Werth den des eigentlichen Zehent-Getreides gleichkommt. Das Zufahren des Zehenten geschieht auf Kosten der Parochianen in die Wohnung des Empfängers, wovon selbst der Patron nicht ausgenommen ist 219).

Für Baden. Das Zehentrecht bleibt dem Grundherrn, jedoch hat der ordentliche Zehentherr, der besitzlich oder rechtlich die Befugniß zum Neubruch-Zehente hergebracht hat, diesen zu erheben; wo hingegen das Neubruchs-Recht dem Landesherrn zusteht, da soll es als gutsherrlich angesehen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß a) wo inländische Pfarreien decimatores ordinarii minores gewesen, diesen auch in den Neubruchs-Distrikten der kleine Zehent zufalle; b) in Fällen, wo zwar Neubrüche angelegt, dahingegen aber vorher gebaute Distrikte in Urbau versetzt worden, kein Neubruch-Zehent eintrete, sondern der ordentliche Zehentherr den Zehent zu beziehen habe 220).

Wenn auf einem zehentbaren Platze ein Gebäude aufgeführt wird, so soll der Zehentherr kein Surrogat zu fordern berechtigt seyn 221). Jedoch soll dem Zehent-Berechtigten sein Recht auf den Fall, wann auf dem Platze einst wieder zehentbare Früchte gepflanzt werden sollen, vorbehalten bleiben 222).

Den inländischen Pfarreien, wo sie den den kleinen Zehent

219) Ziehnert a. a. O. S. 477.
220) R. B. 1807. Nr. XXXI. V. v. 20. Juli 1807. 18.
221) R. B. 1806. Nr. XIX. V. v. 4. Aug. 1806.
222) R. B. 1806. Nr. XXVIII. V. v. 30. Okt. 1806.

liturgie.de

in einer Gemarkung ihres Dienstes oder ihrer Pfründe zu beziehen haben, soll, damit ihr Besoldungs-Einkommen nicht gefährdet werde, auch der kleine Zehent in dem Neubruchlande der Gemarkung zufallen. In Fällen, wo zwar kein Neubruch angelegt, dagegen aber vorher gebaute Distrikte in Unbau versetzt z. B. zu Wald-Anflug oder zu Weide liegen gelassen werden, soll auf jene kein Neubruch-Zehent eintreten, sondern dieser alldort vergütungsweise dem ordentlichen Zehentherrn zukommen 223).

In Ermangelung der Kirchen-Stiftungs-Kassen hat der Herr des alten Kirchspiels-Zehenten die Bau- und Unterhaltungs-Kosten entweder ganz oder zum Theile zu tragen 224). (S. d. Art. Baulast.) Eine Zehent-Freiheit wird verwilligt, a) auf die Umbrüche gemeiner Allmand-Plätze, die bisher nur zur Viehweide gedient haben, von sechs Jahren; b) auf die Umbrüche ganz öder, bisher unbenutzter Plätze, von acht Jahren, und c) wenn diese nach eingeholter landesherrlicher besonderen Erlaubniß mit Reben bepflanzt werden, wegen deren späteren Ertragbarkeit von zehn Jahren. Dagegen kann die auf diese Urbarmachung öder Plätze bestimmte Begünstigung nicht angesprochen werden a) auf diejenigen Grundstücke, die nur von Zeit zu Zeit angebaut und nicht fortdauernd als urbares Feld benutzt werden, sowie b) auf die mit landesherrlicher Bewilligung ausgesteckt werdenden Waldplätze, die schon in dieser Eigenschaft vorhin einen Ertrag geliefert haben 225).

Am 29. Juli 1831 wurde in der Sitzung der II. Kammer des Großherzogthums Baden beinahe mit Stimmeneinhelligkeit und unter Zustimmung der Regierungs-Commissarien die gänzliche Abschaffung der Zehenten durch eine ermäßigte und in

---

223) R. B. 1807. Nr. XXXIV. V. v. 29. Sept. 1807.

224) R. B. 1808. Nr. XIII. V. v. 26. April. 1808. §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14.

225) R. B. 1812. Nr. XXV. V. v. 13. Jul. 1812. — v. Rotteck stellte (1831) in der zweiten Kammer der badischen Landstände den Antrag auf Abschaffung der Zehenten, und gab in seinem Gesetz-Vorschlage zugleich die Entschädigungen oder Surrogate an, welche die Zehentberechtigten erhalten sollen.

liturgie.de

milde Ablösung seines reinsten Netto-Tax-Werthes im 15fachen Gesammt-Betrag, abzüglich der Bezugs- und Verwaltungs-Kosten beschlossen. Die erste Kammer versagte jedoch diesem Beschlusse ihre Zustimmung, weßwegen die Zehenten im Badischen noch bestehen.

Für das Großherzogthum Hessen. In Betreff der Umwandlung der in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen ärarialischen Zehenten wurde Folgendes verfügt 226):

1) Die Verwandlung der Uns zustehenden Zehenten kann von den Zehentpflichtigen nach Ablauf jedesmaliger Pachtzeit verlangt werden, wenn eine solche Verwandlung für sämmtliche, zu Unserer Bezehentung gehörigen Grundstücke in einer Gemarkung Statt haben soll.

2) Wenn in einer Gemarkung die Besitzer der größeren Hälfte der Uns zehentbaren Grundstücke die Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente wollen; so sind auch die übrigen Uns Zehentpflichtigen in derselben Gemarkung verbunden, sich diese Verwandlung ebenwohl gefallen zu lassen.

Wenn Privat-Zehentberechtigte den Zehentpflichtigen die Verwandlung ihrer Zehenten in eine ständige jährliche Rente nach denselben Normen, wie hier wegen der fiskalischen Zehenten vorgeschrieben wird, gestatten wollen; so soll auf gleiche Weise, wie hinsichtlich dieser bestimmt worden, der Wille der Besitzer der größeren Hälfte der zehentbaren Grundstücke einer Gemarkung auch für die übrigen Privat-Zehentpflichtigen in derselben entscheidend seyn.

3) Zu der Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente ist weder die Lehens-, noch Erbbestands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig, und eben so wenig kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehen- und Erbbestands-Gute, als auch im Fidei-Commis- oder Colonie-Gute widersprochen werden, und die Statt dermal mit dem Zehent, künftig mit einer Grund-Rente belasteten Grundstücke sind in Ansehung der Lehens-, Erbbestands- und Gutsherren und der Nachfolger im Lehen-, Erbbestands- und Colonie-Gute oder im

226. Verordn. v. 15. Aug. 1816.

liturgie.de

Fidei-Commis denselben Rechts-Verhältnissen unterworfen, welchen die mit dem Zehenten behafteten Grundstücke unterworfen waren.

4) Die für die Natural-Bezehentung eintretende Grund-Rente wird von drei unparteiischen, besonders dazu beeidigten Sachverständigen, wovon einen die Hofkammer, den andern die Gemeinde, und den dritten das Justizamt zu ernennen hat, nach nachstehenden Normen ausgemittelt.

5) In der Regel wird die zu regulirende Grund-Rente nach einem Durchschnitte aus den Erträgen, welche der Zehent in den letzten achtzehn Jahren, nach Abzug aller Beziehungs-Kosten, jedoch ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten, rein eingebracht hat, bestimmt, und nur in subsidium, wenn nämlich eine solche Durchschnitts-Berechnung aus Mangel an Daten zu machen durchaus unmöglich ist, findet eine Abschätzung nach der Güte der zehentbaren Grundstücke Statt, wobei alsdann sämmtliche Beziehungs-Kosten gleichfalls berücksichtigt, und in Abzug gebracht werden müssen, um den reinen Ertrag des Zehenten, jedoch ebenwohl ohne Rücksicht auf die darauf ruhenden Lasten zu bekommen, welchem so bestimmten reinen Ertrage die zu regulirende Grund-Rente in jedem Falle gleich seyn muß.

6) Wenn wegen eines Zehenten bisher eigene Zehentscheuern nöthig waren, so müssen die Unterhaltungs-Kosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinse für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermal zu verkaufen seyn werden, als Beziehungs-Kosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehenten mit in Abzug kommen.

7) Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches der Zehenten wegen gehalten werden muß, als Beziehungs-Kosten in Abzug. In so fern aber die Belohnungen und Besoldungen dem angestellten Personale lebenslänglich, oder doch auf mehrere Jahre zugesichert sind, müssen solche Besoldungen und Belohnungen bis zur Zeit ihrer Erledigung von den Besitzern der dermal zehentbaren Grundstücke, außer der eigentlichen Grund-Rente, mit übernommen werden.

liturgie.de

8) Die auszumittelnde Grund-Rente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getreide, bei Weinbergen aber, sowie beim Blut-Zehenten in Geld bestimmt werden.

9) Wenn die Durchschnitts-Berechnung den Ertrag der Acker-Zehenten entweder ganz oder zum Theile in Geld ergibt (wenn z. B. der Zehent um Geld verliehen war); so ist dieser Geld-Ertrag in einen Getreide-Ertrag und zwar nach den Mittel-Preisen, die in den correspondirenden Jahren dafür Statt haben, zu verwandeln.

Auf gleiche Weise ist der jährliche Durchschnitts-Ertrag von Wiesen und Gärten, nach den Mittel-Preisen der correspondirenden Jahre in Getreide-Ertrag zu verwandeln.

10) Wenn hingegen die Durchschnitts-Berechnung der Wein- und Blut-Zehenten entweder ganz oder zum Theile sich in Naturalien ergibt, so sind diese Natural-Erträge nach einem Durchschnitts-Preise aus den letzten zehen Jahren in Geld zu berechnen.

11) Die Gattung des Getreides, woraus die Grund-Rente besteht, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen.

12) Wenn unsere Hofkammer oder auch die Gemeinde durch die Entscheidung der drei Sachverständigen beschwert zu seyn glaubt; so ist die Sache unserer Regierung der Provinz vorzulegen, deren, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

13) Die für den ganzen Zehent regulirte Grund-Rente liefert die Gemeinde auf Martini-Tag des jedesmal laufenden Jahres in ungetrennter Summe, und haftet dafür als Selbstschuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten. Zur Sicherheit ihrer deßfallsigen Forderung an die einzelnen Zehentpachts- und Rentepflichtigen der Gemeinde gestatten wie den Orts-Vorstand, sich bedürfenden Falles auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Beitrages selbst zu bemächtigen; ingleichen verleihen Wir, bei ausbrechenden Concursen der Zehent-, Pacht- und Rentepflichtigen, hinsichtlich deren deßfallsi-

liturgie.de

gen ständigen Beitrags-Schuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privilegium der ersten Klasse, und zwar unmittelbar vor unser'm Fiscus wegen dessen etwaigen Forderung an rückständigen Abgaben.

14) Die Vertheilung der Grund-Renten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem in Hinsicht der Besteuerung klassenweise abgeschätzten rauhen oder Total-Ertrage der zehentbaren Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Aemtern, wo selbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Gemeinden einstweilen und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung eine andere Vertheilungs-Norm gestattet werden, in welchen Fällen unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine andere einstweilige Vertheilungs-Norm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hiebei zehentfreie Grundstücke nicht zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

15) Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grund-Rente zu leistenden Beiträge werden auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrige Grund-Renten gehörig verunterpfändet, und von deren zehentfreiem Steuer-Kapital in Abzug gebracht. Eine solche Verunterpfändung, wie auch der Steuerkapitals-Abzug, kann vor der Hand jedoch nur in denjenigen Gemarkungen Statt haben, wo selbst das Steuerwesen schon regulirt ist, und muß in den übrigen Gemarkungen bis zur Beendigung der vorseyenden Steuer-Regulirung noch aufgeschoben werden. Die statt des Zehenten eintretende Grund-Rente kommt, wie alle übrige Grund-Renten, in Steuer-Kapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Zehent-Steuer-Kapitalien gänzlich wegfallen.

16) Die an die Stelle des Zehenten tretende Grund-Rente ist um Martini jedes Jahres, ohne Anrechnung von Transport-Kosten, an den Ort, wo bisher der Naturalien-Zehent eingescheuert wurde, und zwar insofern sie in Getreide besteht, in guter und marktreiner Frucht, abzuliefern.

17) Die Kosten, welche bei Ausmittlung der Grund-Rente bis zur Entscheidung der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in so fern

liturgie.de

solche alsbald bewirkt werden kann, verknüpft sind, tragen die Zehentpflichtigen. Wenn aber die Regulirung der Grund-Rente unsern einschlägigen Regierungen zur Entscheidung übergeben wird, so werden die daraus weiter entspringenden Kosten von demjenigen Theile getragen, welcher die Regierungs-Entscheidung verlangt hat.

18) Die Lasten, welche auf dem Zehent haften, gehen auf den Besitzer an dessen Stelle getretenen Grund-Rente über.

19) Da, wo der Zehent zwischen unserem Fiscus und anderen Besitzern getheilt ist, soll überall, wo der Antheil des Ersteren die Hälfte und darüber beträgt, dessen Einwilligung in die kraft gegenwärtiger Verordnung von den Zehentpflichtigen verlangte Verwandlung des bisherigen Zehenten in eine ständige Frucht-Gült oder resp. Geld-Rente auch für die Einwilligung der übrigen Mitzehentherren entscheiden.

20) Ueberall, wo die Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente hienach verwandelt wird, kann auch ein künftiger Neurott-Zehent für unsern Fiscus nicht Statt haben. Auch kann alsdann, wenn neues Land urbar gemacht wird, eine deßhalb vermehrte Grund-Rente nicht verlangt werden.

21) Da Wir in der Verwandlung der Natural-Bezehentung in Grund-Renten ein vorzügliches Mittel erkennen, den Wohlstand Unserer Unterthanen überhaupt, und insbesondere die Landwirthschaft zu befördern; so verpflichten Wir Unsere Hofkammern, bei der Unterhandlung über eine solche Zehent-Verwandlung alle billige und gerechte Rücksichten eintreten und vorwalten zu lassen.

22) Der Berg-, Salz- und Holz-Zehent ist bei dieser Verordnung ausgenommen, so daß die Verwandlung solcher Zehenten in Grund-Renten nicht anders, als durch eine gütliche Uebereinkunft Statt haben kann 227).

Der heilsame Einfluß, welchen die Verwandlung der Zehenten in Grund-Renten auf den Flor der Landwirthschaft äußert, hat, seitdem Wir solche vorlängst hinsichtlich Unserer fiscalischen Zehenten angeordnet haben, eine ähnliche Bestimmung

227) Eigenbrodt, a. a. O. III. B. S. 237. ff. Vergl. Lippert, Annalen des kathol., protest. u. jüd. Kirchenrechts I. Hft. 1831. S. 69.

liturgie.de

über die Privat-Zehenten doppelt wünschenswerth gemacht. Wir genehmigen daher den hierauf gerichteten Antrag der Stände vollkommen, und werden ihnen, da es auf dem diesmaligen Landtage, wenn seine Dauer nicht allzusehr verlängert werden sollte, nicht mehr möglich war, einen geeigneten Gesetzes-Entwurf darüber auf dem nächsten Landtage vorlegen lassen 228).

Gesetzes-Entwurf über die Verwandlung der Privat-Zehenten in Grund-Renten.

Wir werden die von den Kammern gemachten Bemerkungen in die neue Redaktion des Gesetzes aufnehmen lassen 229).

Wir eröffnen aber dabei unsern getreuen Ständen ad 8. ihrer Bemerkungen zu dem Art. 18, daß, wenn sie von der Unterstellung ausgegangen sind, daß der Staatsrath zum Behuf der vorzunehmenden Untersuchung eine Gegenschätzung von Amtswegen verordnen könne, diese Voraussetzung in so weit begründet ist, als allerdings der Staatsrath, wenn rechtlich eine Gegenschätzung möglich und zuläßig, dieselbe zu verfügen befugt seyn solle.

ad 11 zum Art. 24.

Den vorgeschlagenen Nachsatz genehmigen Wir in der Unterstellung, daß er nur von einer ungerechten Schätzung aus böser Absicht verstanden werde.

ad 13 zum Art. 26.

Die gebetene Abänderung können wir dahin verstehen, daß, wenn in dem Contrakt über die Zehent-Verwandlung von denen, welche dazu berechtigt sind, über die Lasten, welche auf dem Zehent haften, Bestimmungen getroffen worden sind, diesen Bestimmungen ihre Kraft nicht benommen seyn soll. In dieser Unterstellung genehmigen wir die erbetene Abänderung.

Gesetz über die Ablösung der Privat-Zehenten v. 13. März 1824 230).

Wir haben durch Unsere Verordnung v. 15. Aug. 1816,

223) R. B. 1821 Nr. 16. S. 217. Abschied für die Stände-Versammlung p. 1820—21. §. 46.

229) R. B. 1824. Nr. 6. S. 39. Abschied für die Stände-Versammlung p. 1823—24 v. 1. März 1824. §. 12.

230) R. B. 1824. Nr. 20. S. 195.

liturgie.de

über die Verwandlung der fiscalischen Zehenten in ständige Grund-Renten, bereits zu erkennen gegeben, wie Wir es für den öffentlichen Wohlstand wesentlich fördernd halten, daß die Natural-Bezehentung nach und nach aufhöre. Der Wunsch Unserer getreuen Stände, daß ein ähnliches Gesetz auch hinsichtlich der Verwandlung der den Privaten zustehenden Zehenten in ständige Grund-Renten erlassen werden möchte, hat daher Unserer Erwartung entsprochen und bewiesen, daß Unsere wohlmeinende Absicht nicht verkannt worden sey. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß der höchste Flor der Landwirthschaft mit der Natural-Bezehentung nicht bestehen könne, daß aber aber auch auf der andern Seite wohl erworbene Eigenthums-Rechte nicht gekränkt werden dürfen, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Anhörung Unseres Staats-Raths und mit Zustimmung Unserer Stände gesetzlich zu verordnen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Zehentpflichtigen im Großherzogthum können die Verwandlung der Natural-Zehenten in eine ständige jährliche Grund-Rente verlangen, theils nach dem Gesetze vom 15. Aug. 1816, welches, in so fern es sich bloß auf die fiscalischen Zehenten bezieht, unverändert bestehen bleibt, theils, was die den Privaten zustehenden Zehenten betrifft, nach den durch dieses Gesetz bestimmten Normen.

Art. 2. Die den Pfarreien und sonstigen Stiftungen zustehenden Zehenten sollen in Ansehung der Verwandlung mit den Privat-Zehenten durchaus nach einerlei Normen behandelt werden.

Art. 3. Zu der Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente ist weder Lehens-, noch Erbbestands-, noch gutsherrliche Einwilligung nöthig. Dem Vasallen, Erbzinsmann und überhaupt dem jeweiligen Nutznießer eines Zehenten, dessen Ablösung erfolgt, steht deßhalb der Regreß wegen den Lehensherren, Erbzinsherren oder überhaupt den direkten Eigenthümer des Zehenten nicht zu. Auch kann eine solche Verwandlung von den Nachfolgern im Lehen- und Erbbestands-Gute, im Fidei-Commis und Kolonate nicht widersprochen werden, und die, statt dermal mit dem Zehent, künftig mit einer Grund-Rente belasteten Grundstücke sind in Ansehung der Lehens-, Erb-

liturgie.de

bestands- und Gutsherren, und der Nachfolger im Lehen- Erbbestands-Gute und Kolonate, oder im Fidei-Commisse denselben Rechts-Verhältnissen unterworfen, welchen die mit Zehenten behafteten Grundstücke unterworfen waren.

Art. 4. Die Verwandlung der Natural-Bezehentung kann nicht von den einzelnen Zehentpflichtigen verlangt werden, sondern findet nur für alle, einem und demselben Zehent-Berechtigten in einer Gemarkung zuständige Natural-Zehent-Berechtigungen Statt. Wenn aber in einer Gemarkung die Besitzer des größten Theils der, einem und demselben Zehent-Berechtigten zehentbaren Grundstücke die Verwandlung der Natural-Bezehentung in eine Grund-Rente wollen; so sind auch die übrigen Besitzer von Grundstücken, welche demselben Zehent-Berechtigten in eben der Gemarkung zehentbar sind, verbunden, sich die Verwandlung gefallen zu lassen.

Art. 5. Dem Zehent-Berechtigten, wenn er sich mit dem Zehentpflichtigen nicht in Güte vereinigen kann, steht die freie Wahl zu, ob er die an die Stelle der Natural-Bezehentung treten sollende Grund-Rente nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten achtzehn Jahre von dem Zeitpunkte der begehrten Ablösung an rückwärts, oder durch Abschätzung nach Güte der zehentbaren Grundstücke, mit Rücksicht auf die bisherige ortsübliche Kultur-Arten, oder nach dem Ertrage der Natural-Zehent-Berechtigungen, ausgemittelt haben will. Der Weg der Abschätzung nach der Güte der zehentbaren Grundstücke bleibt aber natürlich der einzige, wenn es an Materialien, den Durchschnitts-Ertrag achtzehn Jahre zu berechnen, gebricht.

Art. 6. Sobald die im Art. 4 angegebenen Bedingungen vorhanden sind, unter welchen die Zehent-Verwandlung verlangt werden kann, so haben alle diejenigen Zehentpflichtigen, welche sie wollen, in so fern sie nicht vorziehen sollten, mit den Zehentberechtigten, ohne auf die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Namen zu recurriren, deßfalls gütlich in Unterhandlung zu treten, ihre Erklärung bei dem einschlägigen Landrath abzugeben, und die über ihr Verlangen errichtete Urkunde, oder, wenn sie sich mündlich erklären, das bei dem Landrath darüber aufzunehmende Protokoll sämmtlich zu unterschreiben. Der Landrath

liturgie.de

hat alsdann die unterschriebene Erklärung an die vorgesetzte Regierung einzusenden, welche, wenn sie das Daseyn der in dem Art. 4. bezeichneten Voraussetzungen anerkennt, einen Regierungs-Commissär zu der definitiven Leitung des Geschäfts bestimmen wird.

Art. 7. Der ernannte Regierungs-Commissär theilt alsdann die Erklärung der Zehentpflichtigen dem Zehentberechtigten mit, und fordert diesen zugleich auf, sich binnen 3 Monaten zu erklären, welchen von den beiden Wegen der Ausmittlung der Grundrente, unter welchen ihm nach Art. 5. die Wahl zusteht, er eingeschlagen haben wolle. Diese Aufforderung ist mit dem Präjudiz zu begleiten, daß, wenn die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht erfolge, die Ausmittlung der Grundrente auf dem Wege der Ausschätzung, welche man dann als gewählt annehmen wird, geschehen soll. Ist die Erklärung der Zehentpflichtigen einmal auf die in diesem Artikel bestimmte Art an den Zehentberechtigten mitgetheilt worden, so kann sie ohne dessen Einwilligung nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 8. Die für den Natural-Zehenten eintretende Grundrente wird, wenn sich die Parteien nicht in Güte vereinigen, durch drei, besonders zu vereidigende Sachverständige ausgemittelt, von welchen, wenn beide Theile sich nicht über die zu wählenden Personen vereinigen, den einen die Zehentpflichtigen ernennen, den andern der Zehentberechtigte und den dritten der Regierungs-Commissär zu bestimmen hat. In diesem letzteren Falle müssen die Schätzer aus andern Gemeinden, und zwar nur solche, welche nicht zehentpflichtig sind, zugezogen werden.

Wenn die Zentpflichtigen nicht gleich in ihrer ersten Erklärung einen Sachverständigen ernannt haben, in welchem Falle der Zehentberechtigte den von seiner Seite zu ernennenden in der nach Art. 7. abzugebenden Erklärung zu bestimmen hat; so beraumt der Regierungs-Commissär in dem Decrete, in welchem er verfügt, welcher Ausmittlungs-Weg nach den Bestimmungen des gedachten Artikels 7. Statt finden soll, beiden Theilen einen vierwöchentlichen Termin zur Ernennung der von ihrer Seite zu bestimmenden Sachverständigen mit dem Präjudize an, daß, im Falle des Nichthandelns der zu ernennende

liturgie.de

Sachverständige von Amtswegen werde ernannt werden. Die Vereidung der ernannten Sachverständigen ist von dem Landgerichte, in dessen Bezirke die zehentbaren Grundstücke gelegen sind, auf Ersuchen des Regierungs-Commissärs vorzunehmen.

Art. 9. Soll die Grundrente nach dem Durchschnitts-Ertrage ausgemittelt werden, so wird jedesmal das höchste und geringste Jahr ganz abgezogen, und der Durchschnitts-Ertrag nach den übrigbleibenden Jahren bestimmt. Welcher Ausmittlungs-Weg aber auch Statt findet, so wird immer die Hälfte sämmtlicher jährlicher Beziehungs-Kosten in Abzug gebracht, und nur der hienach sich herausstellende jährliche Zehent-Ertrag gibt den Betrag der Statt des Zehenten jährlich zu entrichtenden Grundrente.

Art. 10. Wenn wegen eines Zehenten bisher eigene Zehentscheunen waren, so müssen die Unterhaltungs-Kosten derselben nach einem billigen Anschlage, und eben so die Zinse für das in denselben steckende Kapital nach einem Anschlage, wie sie dermal zu verkaufen seyn würden, als Beziehungs-Kosten mit in Aufrechnung, und von dem rauhen Ertrage des Zehenten zur Hälfte in Abzug kommen.

Art. 11. Eben so kommen auch die Belohnungen und Besoldungen desjenigen Personals, welches des Zehenten wegen gehalten werden muß, als Beziehungs-Kosten zur Hälfte in Abzug.

Art. 12. Die auszumittelnde Grundrente soll bei Aeckern, Wiesen und Gärten in Getreide, bei Weinbergen aber sowie bei'm Blutzehenten in Geld bestimmt werden.

Art. 13. Wenn die Grundrente nach achtzehenjähriger Durchschnitts-Berechnung ausgemittelt wird, diese aber den Ertrag des Ackerzehenten entweder ganz oder zum Theile in Geld ergibt (wenn z. B. der Zehent um Geld verliehen war), so ist dieser Geldbetrag in einem Getreide-Ertrag und zwar nach den Mittelpreisen, die in den correspondirenden Jahren dafür Statt haben, zu verwandeln. Auf gleiche Weise ist der jährliche Durchschnitts-Ertrag von Wiesen und Gärten nach den Mittel-Preisen der correspondirenden Jahre in Getreide zu verwandeln.

Art. 14. Wenn hingegen die Durchschnitts-Berechnung der

liturgie.de

Wein- und Blutzehenten entweder ganz oder zum Theile sich in Naturalien ergibt; so sind diese Natural-Erträge nach einem Durchschnitts-Preise nach den letzten zehen Jahren in Geld zu berechnen.

Art. 15. Die Gattung der Getreide, woraus die Grundrente besteht, und das Verhältniß, in welchem eine jede Gattung einen Theil dieser Rente ausmachen soll, bestimmt sich durch den bisher üblichen Fruchtwechsel in der Gemarkung, worin die betreffenden Grundstücke liegen.

Art. 16. Wenn unter den Sachverständigen eine Verschiedenheit der Ansichten über die Abschätzung oder über den zu bestimmenden Betrag der Grundrente Statt findet; so ist jedesmal die Mitte aus den verschiedenen Abschätzungen, oder den bestimmten Beträgen auszumitteln, und diese als die richtige Bestimmung der Abschätzung oder des Betrages zu betrachten.

Art. 17. Das stets motivirt zu gebende Gutachten der Sachverständigen erfordert, um als Entscheidung zu gelten, wenn beide Theile sich mit seinem Resultate für zufrieden erklären, nur eine Bestätigung des Regierungs-Commissärs. Wenn dagegen der eine oder der andere Theil sich nicht damit zufrieden erklärt, so muß der Regierungs-Commissär das Gutachten an die vorgesetzte Regierung zur Verfügung einschicken, welche aber, wenn kein Formfehler oder kein Mangel oder Unrichtigkeit in den faktischen oder gesetzlichen Voraussetzungen für dasselbe vorhanden ist, die Bestätigung zu ertheilen hat.

Art. 18. Wenn der Zehentberechtigte oder auch die Zehentpflichtigen durch die auf das Gutachten der Sachverständigen gestützte Entscheidung der Regierung sich beschwert zu seyn glauben, so ist der Recurs innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung bei dem Staatsrathe anzuzeigen, dessen, nach vorheriger Untersuchung, erfolgte Entscheidung ohne weitere Rücksicht zur Vollstreckung gebracht wird.

Der Staatsrath kann zum Behufe der vorzunehmenden Untersuchung eine Gegenschätzung, wenn diese rechtlich möglich und zulässig ist, verfügen. Der Recurs der Zehentpflichtigen

liturgie.de

kann übrigens nur durch die Majorität derselben in Gemäßheit des Art. 4 bestimmt werden.

Ist der obgedachte Termin von vier Wochen abgelaufen, ohne daß die Entscheidung der Regierung von einer der Parteien angegriffen worden wäre, so geht der geschehene Ausspruch in Rechtskraft über, und es werden alsdann keine Reclamationen mehr angenommen.

Art. 19. Die für den ganzen Zehent regulirte Grundrente liefert diejenige Gemeinde, in deren Gemarkung der Zehent-Distrikt liegt, auf Martinitag eines jeden Jahres, in ungetrennten Betrage, und haftet dafür als Selbst-Schuldner, erhebt sie aber von den einzelnen Debenten.

Zur Sicherheit ihrer deßfallsigen Forderung an die einzelnen Zehentpacht- und Rentepflichtigen der Gemeinde, gestatten wir dem Orts-Vorstande, sich bedürfenden Falls auf den Speichern und in den Scheunen derselben des schuldigen Betrages selbst zu bemächtigen.

Ingleichem verleihen wir, bei ausbrechenden Concursen der Zehent-, Pacht- oder Rentepflichtigen, hinsichtlich deren deßfallsigen ständigen Beitrags-Schuldigkeit an die Gemeinden, letzteren das Privileg der ersten Klasse, und zwar unmittelbar nach Unserem Fiskus wegen dessen etwaiger Forderung an rückständigen Abgaben.

Art. 20. Die Vertheilung der Grundrenten auf die Einzelnen geschieht in der Regel nach dem, in Hinsicht der Bestreitung klassenweise abgeschätzten, rauhen oder Total-Ertrage der zehentbaren Grundstücke, und nur in besonderen Fällen, wenn nämlich dieser Fuß in denjenigen Distrikten, wo selbst das Steuerwesen noch nicht regulirt ist, zu offenbaren Prägravationen leiten würde, kann auf Nachsuchen der Zehentpflichtigen einstweilen und bis zur Beendigung der vorseyenden Steuerregulirung eine andere Vertheilungs-Norm gestattet werden, in welchen Fällen unsere Regierungen die Sache zu untersuchen, und über eine einstweilige andere Vertheilungs-Norm zu entscheiden haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch hiebei zehentfreie Grundstücke nicht zur Concurrenz gezogen werden dürfen.

liturgie.de

Art. 21. Die von den einzelnen Pflichtigen zu dieser Grundrente zu leistenden Beiträge werden auf deren Immobilien, wie sämmtliche übrige Grundrenten, gehörig verunterpfändet, und von deren zehentfreien Steuerkapital in Abzug gebracht.

Eine solche Verunterpfändung, wie auch der Steuerkapitals-Abzug kann vor der Hand nur in denjenigen Gemarkungen bis zur Beendigung der vorseyenden Steuerregulirung noch aufgeschoben werden.

Was die Vertheilung und Verunterpfändung der wegen eines Blutzehenten ausgemittelten Grundrente betrifft, so ist die Blutzehent-Rente der übrigen Grundrente beizuschlagen, und sodann ebenso, wie in diesem und dem vorigen Artikel wegen der Grundrente bestimmt ist, zu verfahren. Da, wo nur einzelne Gassen, oder einzelne Häuser den Blutzehenten zu entrichten haben, ist der ausgemittelte Rente-Betrag bloß unter die dermaligen Debenten nach dem Total-Ertrage ihrer Besitzungen zu vertheilen und zu verunterpfänden.

Die statt des Zehenten eintretende Rente kommt, wie alle übrige Grundrenten, in Steuerkapitals-Ansatz, wogegen die bisherigen Zehent-Steuerkapitalien gänzlich wegfallen.

Art. 22. Damit die Vertheilung und Verunterpfändung der statt des Zehenten eintretenden Grundrente, sowie der Steuer-Kapitals-Ansatz und Abzug vorgenommen werden können, so ist die Verwandlung des Zehenten in eine Grundrente, wo sie definitiv zu Stande gekommen ist, dies mag nun nach den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Normen oder mittelst gütlicher Uebereinkunft der Parteien geschehen seyn, Unserer Ober-Finanz-Kammer anzuzeigen, damit diese die Vertheilung und Verunterpfändung der Zehentrente dem geeigneten Personale auftrage.

Art. 23. Die an die Stelle des Zehenten tretende Grundrente ist um Martini jedes Jahres an den Ort, wo bisher der Zehentberechtigte reinen, jetzt in Grundrente verwandelten Ertrag des Zehenten frei bezogen hat, und zwar, in so fern die Rente in Getreide besteht, in guter und marktreiner Frucht, so wie sie in dem Lieferungs-Jahre im Mittel in der Gemarkung gewachsen ist, ebenfalls abzuliefern.

liturgie.de

Art. 24. Die Kosten, welche bei Ausmittlung der Grundrente bis zur Bekanntmachung der Entscheidung auf das Gutachten der drei Sachverständigen entstehen, wie auch die Kosten, welche mit der Verunterpfändung, in so fern solche alsbald bewirkt werden kann, und mit der Verfertigung des ersten Erheb-Registers verknüpft sind, tragen die Zehentpflichtigen. Für die Einführung des Erheb-Registers in den folgenden Jahren hat die Gemeinde zu sorgen. In denjenigen Gemarkungen, wo die Steuer-Regulirung noch nicht vorgenommen worden ist, mithin bei Grundrente noch nicht verunterpfändet werden kann, tragen die Zehentpflichtigen nur die Kosten, welche bis zur Verfertigung des ersten, einstweiligen Erheb-Registers entstehen. Die Verunterpfändung dagegen geschieht demnächst bei der Steuer-Regulirung ohne Aufrechnung von Kosten weder an den Zehentberechtigten, noch an den Zehentpflichtigen. Wird die Regulirung der Grundrente im Wege des Recurses Unserem Staatsrathe zur Entscheidung übergeben, so werden die hieraus entspringenden Kosten dem unterliegenden Theile, oder bei erfolgender Reformation die Entscheidung von beiden Theilen getragen.

Wird aber die Schätzung als ungerecht befunden, und ist aus böser Absicht ungerecht geschätzt worden; so sind die Schätzer an die Kosten zu verurtheilen.

Art. 25. Die Lasten, welche auf dem Zehente haften, gehen auf dieselbe Weise, wie die Zehent-Verwandlung besagt, auf den Besitzer der in dessen Stelle getretenen Grundrente über.

Art. 26. Der Berg- Salz- und Holzzehent ist bei dieser Verordnung ausgenommen, so daß die Verwandlung solcher Zehenten in Grundrenten, nicht anders als durch eine gütliche Uebereinkunft Statt haben kann.

Für Curhessen. Verf. Urk. §. 34. Alle Grundzinsen, Zehenten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Realasten sind ablösbar. Ueber die deßfallsigen Bedingungen und Entschädigungen wird ein Gesetz unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen und Betheiligten erscheinen.

liturgie.de

Zeit, verbotene (tempus feriatum, sacratum, clausum) ist jene, während welcher die solennen Trauungen verboten sind. Ueberhaupt versteht man darunter jene allgemeinen Verbote der feierlichen Trauungen, welche für gewisse Zeiten gelten. Dergleichen Verbote kamen schon im römischen Rechte, welches die Schließung der Ehen an Sonntagen verbietet, vor 1). Das geistliche Recht untersagt gleichfalls die Abschließung der feierlichen Ehen zu gewissen Zeiten, welche dem Gebete und der Buße gewidmet sind 2). Zu den besonderen Feierlichkeiten, welche während der verbotenen Zeit gehören: a) die Segnung der Eheleute während der h. Messe nach dem «Pater noster» und jene vor dem «Ite missa est,» b) der feierliche Kirchengang, c) das Hochzeit-Mahl und die damit verbundenen Lustbarkeiten.

Nach der alten Kirchen-Disciplin dauerte die verbotene Zeit viel länger als jetzt. Der Kirchenrath von Trient kürzte jedoch dieselbe ab, indem er Sess. XXIV. c. 10. de reform. matrimon. verordnete: «Ab adventu Domini nostri Jesu Christi usque in diem Epiphaniae et a feria quarta cinerum usque in octavam paschae inclusive antiquas solennium nuptiarum prohibitiones diligenter ab omnibus observari sancta synodus praecipit; et in aliis vero temporibus nuptias solenniter celebrari permittit; quas Episcopi, ut ea, qua decet modestia et honestate fiant, curabunt; sancta enim res est matrimonium et sancte tractandum.»

Im Canon. 11. ejusd. Sess. XXIV. spricht sich das tridentiner Concil über die Zweckmäßigkeit dieses kirchlichen Eheverbots also aus: Si quis dixerit: prohibitionem solennitatis nuptiarum certis anni temporibus superstitionem esse tyranicam, ab ethnicorum superstitione profectam, aut benedictiones et alias ceremonias, quibus Ecclesia in illis utitur, damnaverit, anathema sit 3).» Nach der allgemeinen

1) C. 11. Cod. de feriis.

2) Can. 16. Dist. 5. de consecrat. C. 4. X. de feriis.

3) Quocumque tempore potest matrimonium contrahi coram parocho; sed nuptiarum solennitates, convivia, traductio ad do-

liturgie.de

Observanz dürfen während der verbotenen Zeit ohne spezielle Erlaubniß des Bischofs gar keine Trauungen vorgenommen werden.

In vorkommenden Fällen haben daher die Pfarrer wegen der verbotenen Zeit um Dispensation bei ihrem bischöflichen Ordinariate nachzusuchen.

Die während der verbotenen Zeit mittelst erlangter Dispensation vollzogenen Ehen werden wegen Unterlassung der Hochzeit-Feierlichkeiten stille Hochzeiten genannt.

Für die Protestanten besteht zwar kein allgemeines Ehe-Verbot dieser Art; indessen ist fast in allen Kirchen- und Ehe-Ordnungen die Schließung der Ehen während der verbotenen Zeit, eben so wie bei den Katholiken, untersagt 4).

Zeit-Messen. S. d. Art. Meßopfer.

Zeugen-Beweis. S. den Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

Zonoras bekannt als Geschichtschreiber schrieb auch um das Jahr 1120 Erläuterungen über den von Photius herausgegebenen Nomocanon.

Ergänzungen.

Abbo von Fleury ist der Verfasser einer Canonen-Sammlung, welche er gegen das Ende des zehenten Jahrhunderts zu Stande brachte. Sie war dem fränkischen Könige Hugo Capet und seinem Sohne Robert dedicirt, und hatte die Aufschrift: Canones Domini Abbonis abbatis excerpti de aliis canonibus.» Die Sammlung ist in

mum et carnalis copula certis temporibus prohibentur. Declar. I. ad C. 10. de reform. matrim.

4) Böhmer, jus eccles. protest. Lib. III. Tit. 46. §. 45. Hallae 1730. 4to.

liturgie.de

52 Kapitel eingetheilt, und enthält Beschlüsse der Concilien, Dekretalen, Kapitularien und Stellen aus Julian, mit schicklich angebrachten Bemerkungen 1).

Abendmahls-Liturgien. S. d. Art. Liturgie. Meßopfer.

Ablution ist derjenige Akt in der hl. Messe, wo dem Priester nach der Communion Wein und Wasser über seine Finger in den Kelch gegossen wird.

Absetzung (depositio) ist diejenige Kirchenstrafe, wodurch ein Geistlicher seiner Würde auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande ausgestoßen zu werden. (S. d. Art. Degradation.)

Absolution ist die Lossprechung von den Sünden, welche der Beicht-Priester an Gottes Statt dem reumüthigen Pönitenten nach abgelegter Beicht in der von der Kirche vorgeschriebenen Formel «Ego te absolvo a peccatis tuis etc.» ertheilt. Sie ist an sich ein Ausdruck der Weihe-Gewalt, und hängt keineswegs von der Authorität des Priesters ab 1). Zur Ausübung derselben hat jedoch der Priester die Bevollmächtigung des Bischofs nöthig. Der Beicht-Priester muß übrigens die Lossprechung allen Jenen ertheilen, welche eine wahre Reue über ihre Sünden und einen festen Vorsatz, sich zu bessern, zeigen 2). In Todes-Gefahr genügt hiezu schon ein bloßes Zeichen mit der Hand, ja selbst ein Athemzug. — Jenen aber, welche nicht gehörig disponirt sind, die keine wahre Reue und keinen festen Vorsatz, sich zu bessern, haben, ist die Absolution zu verweigern, oder auf eine gewisse Zeit hinauszuschieben.

Abstinenz-Tage sind jene, an welchen sich die Gläubigen nach Vorschrift der katholischen Kirche ohne weitere

1) Lang, Aeußere Kirchen-Rechts-Geschichte. I. Th. gr. 8. Tübingen 1827. S. 169.

1) Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 6. 10.

2) Concil. Trident. ibid. can. 4.

liturgie.de

Rücksicht auf die Quantität des Essens von Fleisch-Speisen enthalten müssen. (S. d. Art. Fasten.)

Abtissin ist die durch Wahl der Conventualinnen eines Frauenklosters unter bischöflicher, und jetzt auch unter landesherrlicher Bestätigung aufgestellte Vorsteherin eines solchen. Die Abtissinnen werden meist vom Bischofe eingesegnet, sind diesem auch in geistlicher Beziehung unterworfen, und haben oft das Recht, ein Pektoral und einen Stab zu tragen.

Acta sanctorum sind ein Werk, in welchem alle ältere Nachrichten über das Leben der Martyrer und Heiligen beschrieben sind. (S. d. Art. Martyrer-Akten).

Actor Ecclesiae hieß ehemals derjenige Beamte, welcher kirchliche Einkünfte verwaltete; bisweilen nannte man solchen auch Advocatus Ecclesiae. (S. d. Art. Defensoren. Kasten-Vögte. Schirm-Vögte. Vicedomini).

Admission. S. d. Art. Postulation.

Advent. Mit diesem Worte bezeichnet man in der Kirchensprache diejenige Zeit vor Weihnachten (4 Wochen nämlich), während welchen sich die Gläubigen auf das Geburts-Fest unseres Heilands vorbereiten sollen. Die Einführung des Advents geschah im fünften Jahrhunderte. Die Advents-Zeit ist eine Trauer- und Bußzeit, weßwegen sich die Kirche während derselben der blauen Farbe bedient, auch wird das Gloria in der Messe, und das Te Deum laudamus im heiligen Offizium nicht gebetet. Seit dem neunten Jahrhunderte sind während des Advents die solennen Trauungen und Hochzeiten verboten. An manchen Orten werden an den Wochentagen im Advent Engelmessen, welche von dem Anfangs-Worte Rorate-Aemter genannt werden, gehalten. (S. d. Art. Weihnachten).

Agapen. S. d. Art. Liebesmahle.

Agapeten nannte man in den ersten christlichen Zeiten

liturgie.de

jene geistlichen Jungfrauen, welche die Kleriker zu sich nahmen und mit denen sie wie Brüder mit Schwestern lebten. Erstere widmeten sich der Seelsorge, Letztere besorgten das Hauswesen. (S. I. B. S. 277.)

Agende. (S. d. Art. Kirchen-Agenden.

Agnus Dei. Hat der Priester in der Messe das Gebet Haec commixtio et consecratio etc. verrichtet: so betet er tief gebeugt, dreimal Agnus Dei [1]), wobei er jedesmal mit Ausnahme der Todten-Messe an seine Brust klopft. Die Einführung desselben in die Liturgie wird dem Pabste Sergius I. (687) zugeschrieben, wie dies auch das Sakramentarium Gregor's I. beweiset. In den älteren Missalen findet man zwar das Agnus Dei nur einmal vorgeschrieben, in dem eilften und zwölften Jahrhunderte ist das dreimalige Abbeten desselben schon allgemein.

Akolythen, Weihe derselben. Hiebei muß vor Allem ein Leuchter mit einer Wachskerze, welche jedoch nicht angezündet ist, und ein Meßkännchen vorhanden seyn.

Sobald die Weihe der Exorcisten vorüber ist, liest der Bischof das dritte Stufen-Gebet (Graduale) und die vierte Meß-Collekte. Ist auch die vierte Lection gesungen oder abgelesen; so kehrt er zu dem vor dem Altare aufgestellten Sessel zurück, und setzt sich allda mit der Infel nieder. Die Akolythen aber werden vom Archidiakon gerufen: Accedant, qui ordinandi sunt ad officium Acolythorum. Nun nennt sie der Notar namentlich, und der Bischof gibt ihnen, nachdem sie mit Kerzen in den Händen vor ihm niedergekniet, folgende Ermahnung: Susceturi, filii charissimi, officium Acolythorum etc. Hienach reicht er einem Jeden einzeln einen Leuchter mit einer ausgelöschten Kerze. Alle berühren solchen, nämlich Einer nach dem Andern, mit der rechten Hand, während der Bischof spricht: Accipite ceroferarium cum cereo et sciatis, vos ad ac-

1) Joh. 1. 29.

liturgie.de

cendenda Ecclesiae luminaria mancipari, in nomine Domini. Die Akolythen antworten Amen. Nach diesem reicht er ihnen ein leeres Meßkännchen hin, welches gleichfalls Alle berühren müssen, während er spricht: Accipite urceolum, ad suggerendum vinum et aquam in Eucharistiam sanguinis Christi, in nomine Domini. Die Ordinanden bleiben knien, der Bischof aber erhebt sich, und spricht ohne Infel: Deum, Patrem omnipotentem, Fratres charissimi, suppliciter deprecemur, ut hos famulos suos bene† dicere dignetur in Ordine Acolythorum etc. Danach wendet sich der Bischof zum Altare, legt die Infel ab, und spricht stehend: Oremus; der Diakon sagt: Flectamus genua, und der Subdiakon respondirt: Levate; zugleich wendet er sich an die Ordinanden sprechend: Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, etc., dann Domine sancte, Pater omnipotens, aeterne Deus, qui ad Moysen et Aaron locutus es etc. und Omnipotens sempiterne Deus, fons lucis et origo bonitatis etc.

Albe (alba, roccus, camisia, ποδήρης oder στιχάριον) ist ein weißes, langes Kleid von Leinwand, dessen sich die Geistlichen bei dem Meßopfer und anderen geistlichen Verrichtungen bedienen (S. d. Art. Camisia).

Alleluja (von הללו oder von הללו und יה lobet den Herrn) ist ein Ausdruck der Freude. In der römischen Kirche wurde dasselbe schon in früheren Zeiten, jedoch nur zu Ostern, gesungen, in der griechischen Kirche hingegen kam es im Ritus weit häufiger, sogar bei Leichen-Begängnissen vor. Nach einer Verordnung Alexanders II. (1073) soll das Alleluja in den canonischen Tagzeiten von Septuagesima bis Ostern unterbleiben, und statt dessen Laus tibi Domine Rex aeterne gloriae gesprochen werden.

Allerheiligen-Fest. Schon sehr frühe war eine gemeinsame Festfeier verschiedener Martyrer gebräuchlich. Die

liturgie.de

eigentliche Einführung des Allerheiligen-Festes aber schreibt sich von Bonifaz XV. her. Als nämlich der Kaiser Phokas das von Markus Agrippa erbaute Pantheon dem Pabste Bonifaz IV. zum Geschenke gemacht hatte, weihte dieser solches alsbald für den christlichen Gottesdienst zur Ehre der Jungfrau Maria und der Martyrer am 13. Mai 607 feierlich ein, und ordnete zugleich eine Jahresfeier zum Andenken dieser Kirch-Einweihung an. Gregor III. nahm gleichfalls die Einweihung einer Kapelle in der Kirche des hl. Petrus vor, und verfügte: daß künftig dieses Fest am 13. Tage sowohl zu Rom, als in der ganzen Christenheit zur Ehre der Jungfrau Maria und aller Heiligen begangen werde. Als aber an diesem Tage eine zu große Menge der Gläubigen zu Rom zusammenströmte, so setzte Gregor III. (731) für diese Feier den ersten November fest, und Gregor IV. verordnete: daß solches mit einer Vigil, einem Fasttage und einer Oktav gehalten werden solle. (S. d. Art. Festtage.)

Aller-Seelen-Tag. (S. d. Art. Festtage I. B. S. 546).

Ambrosianischer Gesang ist derjenige, den der heilige Ambrosius für die Kirche in Mailand nach Art der orientalischen Kirche eingeführt hat. Von dem gregorianischen unterscheidet er sich darin, daß er milder und harmonischer, während jener stärker und erhabener ist. — Der heilige Ambrosius soll auch mit dem heiligen Augustinus das bekannte Te Deum laudamus verfaßt haben.

Amen אמן er hat geglaubt, eine Sache als wahr angenommen) ist eigentlich ein Glaubens- oder Versicherungs-Wort. In der Liturgie kommt dasselbe am Schlusse der Collekten und Gebete vor, und bedeutet so viel, als es geschehe, daher es auch die Vulgata mit fiat übersetzt. Dies Wort kommt auch schon in den apostolischen Constitutionen vor, sowie es auch schon bei Justin gefunden wird.

Amictus S. d. Art. Humerale.

liturgie.de

Anathema wird in der Bibel und bei den h. Vätern von Jenen gebraucht, welche von der Kirchen-Gemeinde ausgeschlossen waren. Später ist es die Formel für die größere Excommunication. (S. d. Art.)

Anitpendien sind Behänge, womit die vordere Seite der Altäre, besonders der Hochaltäre bedeckt wird. Ihre Farbe richtet sich nach der Farbe des Tages; in den Cathedralen und Stifts-Kirchen sind solche von edlerem Stoffe und oft mit reichen Stickereien versehen.

Anselm, Bischof von Lucca veranstaltete gegen das Ende des eilften Jahrhunderts eine Canonen-Sammlung unter dem Titel: Corpus canonicarum sententiarum. Sie besteht aus 13 Büchern, deren jedes wieder in Kapitel getheilt ist. Im Drucke ist sie bis jetzt noch nicht erschienen.

Antiphon (ὕμνος ἀντιφωνος von ἀντιφονια — ἀντιφονησις, ἀντιφωνος — ein Wiedertönen — Wiederhallen) ist jeder kirchliche Gesang, welcher vom Klerus und Volke wechselweise, oder von eigens hiezu bestimmten Chören, gesungen wird. Diese Gesangweise war schon in den ersten christlichen Zeiten, besonders in den Klöstern, üblich. Bei den Griechen führte sie der h. Ignatius, und bei den Lateinern der h. Ambrosius ein 1). Gregor d. Gr. veranstaltete von den zu seiner Zeit üblichen Antiphonen eine Sammlung, welche den Namen Antiphonarium erhielt. Insbesondere sind die Antiphonen bei'm h. Offizium eingeführt, so daß sowohl im Anfange eines jeden Psalmes, des Benedictus und Mag-

1) Paulin. Vit. s. Ambros. Socrat. Histor. eccles. Lib. VI. C. 8. Nicephor. Calist. Lib. 13. C. 8. Isidor. Lib. I. de eccles. offic. C. 7. Amalar. Lib. IV. De eccles. offic. «In ecclesiasticis officiis antiphonae dicuntur morae ex variis Psalmis diversorum versuum, qui magis solennitatis mysterium exprimunt, eclogae, quae Psalmis ipsis concinnendis praemittuntur, seu sententiae, quae Psalmum antecedunt.»

liturgie.de

nificat eine Antiphon vom Chore gebetet oder gesungen wird. An den Doppelt- und höheren Festen werden die Antiphonen ganz gesungen, an den Halb-Festen (in festis semiduplicibus) aber bloß vom Cantor angestimmt. Am Ende der Psalmen ꝛc. findet die gänzliche Absingung derselben jederzeit Statt. Während der österlichen Zeit wird bei jeder Nokturn in der Mette nur eine Antiphon gesungen.

Apostasie ist völliger Abfall vom christlichen Glauben. Auch wird der Uebergang zu einem nicht katholischen Glaubens-Bekenntnisse Apostasie genannt 1). Ferner gibt es eine Apostasie des Clericats und eine Apostasie des Mönchthums, je nachdem Jemand nach angetretenem Clerikal-Stande und empfangenen hl. Weihen, oder nach abgelegter Ordens-Profession zum Laical-Stande übertritt. Apostaten des Ordensstandes unterliegen der Excommunication 2), Apostaten des Clerikats sollen, wenn sie nach dreimaliger Ermahnung des Bischofs nicht wieder zum Clerikal-Stande zurückgekehrt sind, des privilegii canonis et fori beraubt werden 3).

Apostolische Constitutionen. S. den Art. Constitutiones Apostolicae.

Archidiakonal-Gericht. S. den Artik. Send-Gerichte.

Archimandrit. S. d. Art. Griechische Kirche.

Aschermittwoch, mit demselben beginnt die 40tägige Fastenzeit. Seinen Namen hat er von der Aschen-Weihe, welche an demselben vorgenommen wird. In den älteren Zeiten wurden die öffentlichen Büßer mit Asche bestreut. Von diesem Gebrauche mag auch die Aschen-Bestreuung der Gläubigen an diesem Tage, mittelst welcher die Kirche dieselben an die ernstliche Buße erinnert, ihren Ursprung haben.

Vor der Messe wird die Aschen-Weihe am genanntem Tage

1) Can. 2. C. 3. q. 4. C. 13. de haeret. in 6to.
2) C. 3. X. ne Cler. vel Monach. C. 3. X. de apostas.
3) C. 3. X. de apostas.

liturgie.de

auf folgende Weise vorgenommen. Der Priester begibt sich mit den Leviten und übrigen Ministranten zum Altare, auf welchem ein Gefäß mit feiner Asche steht. Dort verrichtet er mehrere im Missal für diese Weihe vorgeschriebene Gebete, legt dann Weihrauch in das Rauchfaß, besprengt die Asche dreimal mit Weihwasser unter den Worten: Asperges me hyssopo etc. und beräuchert solche. Hierauf bezeichnet derselbe zuerst sich, dann die Diakonen und übrigen Ministranten mit einem Aschen-Kreuze auf die Stirne, wobei er jedesmal spricht: Memento homo, quia pulvis es, et in pulverem reverteris. Hienach thut dies ein anderer Geistlicher dem übrigen anwesenden Klerus im Chore und dann dem Volke. Ist diese Ceremonie beendigt, so legt der Priester, im Falle er mit dem Pluvial angethan war, statt dessen ein Meßgewand von blauer Farbe an, und beginnt dann das Amt der h. Messe.

An diesem Tage und die ganze 40tägige Fastenzeit hindurch, mit Ausnahme der Sonntage und ohnehin der Doppelt- und sonstigen Feste, wendet sich der Diakon bei der Postcommunion zum Volke und spricht: Humiliate capita vestra Deo. Hält der Priester allein das Amt, oder liest er eine Stillmesse, so spricht er selbst diese Worte gegen den Altar, und betet hierauf die vorgeschriebene Collekte ab.

An den in der Fastenzeit einfallenden Feiertagen wird die Vesper am Vormittage abgehalten.

Auspfarrung ist die Trennung eines Kirchen-Orts von seiner bisherigen Mutter-Kirche, wobei entweder jener einer andern Pfarrei als Filial-Ort einverleibt, oder nach Herstellung zureichender Dotation und Errichtung eines Pfarr-Gebäudes zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben wird. (S. d. Art. Benefizien.)

Bacile, Bacharium, ursprünglich die Benennung für ein Wein- später auch für ein Wasser-Gefäß.

Balsamon schrieb um das Jahr 1170 Erläuterungen über den Nomocanon des Photius; welche sich hauptsächlich auf die Praxis erstrecken.

liturgie.de

Baptisterium war in den ältesten Zeiten derjenige Ort in der Kirche (fons genannt), wo die Catechumnen getauft wurden. (S. d. Art. Taufstein).

Barett (biretum) ist die Kopfbedeckung der Geistlichen, welcher sie sich bei verschiedenen geistlichen Amts-Verrichtungen, als bei Predigten, Vespern, im Chore, bei Begräbnissen u. dgl. bedienen. Ursprünglich bestand die Kopfbedeckung der Geistlichen in einem Tuche, welches sie um das Haupt schlugen, später war solche eine Mütze, und endlich entstand das Barett in seiner heutigen Form, welches oberhalb mit vier eckigen Spitzen versehen ist. Bei den niederen Geistlichen ist das Barett von schwarzer, bei den höheren aber bis zum Pabste hinauf von rother Farbe; doch tragen die Bischöfe ꝛc. auch schwarze Barette.

Basilika. (S. den Art. Kirchen-Gebäude).

Zu B. I. S. 82. **Baulast.** Für Bayern. Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung des §. 73. Unserer Verordnung v. 17. Dez. 1825, durch welche Wir den obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfassungsmäßigen Grenzen des richterlichen und administrativen Wirkungskreises verrückt, und die Zuständigkeit der Verwaltungs-Stellen auf die Entscheidung streitiger Privat-Rechtssachen in possessorio ohne Berücksichtigung der dagegen bereits von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Königlichen Majestät unterm 16. Dez. 1810 erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhausbaue, bei welchem die Concurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites

liturgie.de

sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civilgerichten zu überlassen.

Die Curatel-Behörden haben sich jedoch besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Concurrenz-Pflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig außer Zweifel gestellt, und dadurch späteren, bei dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz, durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch Vertrag, Besitz, Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist —

ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe?

so ist darüber von den Kreis-Regierungen, Kammern d. Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßiger Verhandlung zu entscheiden, und es kann, wenn die Concurrenz-Pflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf den Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, Kammern d. Innern, erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerdeführungen bei Unserem Staats-Ministerium des Innern Statt, denen jedoch die Suspensiv-Wirkung nicht zukommt.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern d. Innern, haben sich nach den vorstehenden Vorschriften in allen, künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu richten. Berchtesgaden den 1. Okt. 1830.

Benedicamus Domino ist eine Danksagungs-Formel, welche in den Messen an den Sonntagen und den Ferial-Messen in der Advents- und Fastenzeit, ferner bei den Vigil-Messen und überhaupt dann, wenn die blaue Farbe vorgeschrieben ist, Statt des Ite missa est vom Priester gesprochen, in levitirten Aemtern aber vom Diakon gesungen wird.

liturgie.de

Bei den Vespern, den kleineren Tagzeiten ꝛc. kommt gleichfalls diese Formel vor.

Zu Benefizien. Großh. Hess. Reg. Bl. 1830. Nr. 10. Verordn. v. 8. Febr. 1830.

(Die Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien betr.)

Nachdem zur Vollziehung nach der mit dem Römischen Hofe wegen Erneuerung und Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls in Mainz getroffenen Abrede, und in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. d. J. in Beziehung der Diözesan-Verwaltung in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums ein gleichförmiges Verfahren eintreten muß, so wird hierdurch in Betreff der Besetzung der katholischen Pfarreien und sonstigen geistlichen Benefizien im ganzen Großherzogthume verordnet:

§. 1. Die Besetzung der katholischen Pfarreien und geistlichen Benefizien geschieht auf den Vorschlag des Bischofes.

§. 2. Bei eingetretener Erledigung wird diese in dem Großh. Regierungs-Blatt, mit Angabe des beiläufigen Ertrags der Stelle, und den darauf haftenden Lasten, bekannt gemacht.

§. 3. Die Competenten haben innerhalb sechs Wochen, von dem Tage der Concurrenz-Eröffnung an gerechnet, ihre, an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, gerichtete, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschriebene Bittschrift, mit einem Begleitungs-Schreiben auf stempelfreiem Papier, an das bischöfliche Ordinariat in Mainz einzusenden.

§. 4. Dieser Bittschrift sind Zeugnisse beizufügen:

a) über die in den unteren und höheren Schulen erlangte wissenschaftliche Bildung und den während dieser Zeit geführten moralischen Wandel;

b) über die seit der Priesterweihe gehabten Anstellungen und die dabei bewiesenen seelsorgerlichen und sittlichen Eigenschaften und die während solcher Amtsführung erworbenen Verdienste; insbesondere ist in dieser Beziehung ein vollständiges Zeugniß über die letzte Zeit der wirklichen Anstellung anzulegen;

liturgie.de

c) diejenigen Geistlichen, welche den Concurs-Prüfungen werden unterworfen werden, haben zugleich von der Urkunde über die erlangte Competenzfähigkeit eine Abschrift beizufügen.

§. 5. Die Competenten haben bei dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz auf stempelfreiem Papier die Anzeige zu machen, daß und wann sie ihre Bittschrift bei dem bischöflichen Ordinariat zu Mainz eingereicht haben.

Zu B. I. S. 154. Für Frankreich: Vermöge einer kgl. Ordonnanz kann vom 1. Januar 1831 an Niemand zum Erzbischof, Bischof, General-Vikar, Würdeträger oder Mitglied eines Capitels, Priester in einer Departements- oder Bezirks-Hauptstadt ernannt werden, der nicht den Grad eines Licentiaten der Theologie erhalten, oder nicht 15 Jahre das Amt eines Priesters oder Amtsverwesers versehen hat. Es wird keiner Priester eines Cantons-Hauptortes werden, der nicht den Grad eines Baccalaureus der Theologie besitzt, oder nicht 10 Jahre Priester oder Amtsverweser war. Diese Bestimmungen sind anwendbar auf alle diejenigen, welche am Tage der Bekanntmachung dieser Ordonnanz noch nicht volle 21 Jahre alt sind. Die Zöglinge der außerhalb der Hauptsitze der theologischen Fakultäten befindlichen Seminarien werden zu dem theologischen Baccalaureus Examen zugelassen, wenn sie sich durch ein Zeugniß über eine dreijährige Studienzeit in einem Seminar ausweisen können.

Bernard, Archidiakon zu Compostell ist der Verfasser einer Sammlung, welche alle Dekretalen enthält, die von Innocenz III. erlassen worden sind.

Bernard Circa, Probst zu Pavia, nachher Bischof von Faenza, verfaßte unter Cölestin III. (1191—1198) ein Werk unter dem Titel: Breviarium Extravagantium in fünf Büchern. Er ergänzte nicht nur Gratian's Werk, sondern nahm auch in seine Sammlung die Dekretalen, welche von Alexander III. bis Clemens III. erschienen waren, auf.

Bernard von Parma war einer der berühmtesten Glossatoren im dreizehenten Jahrhundert.

liturgie.de

Bigamie findet Statt, wenn eine geehelichte Person noch bei Lebzeiten des andern Theiles eine anderweitige Ehe abschließt. Dieselbe ist *successiv*, wenn Jemand nach der ersten Ehe noch eine zweite eingeht, oder *simultan*, wenn Jemand wirklich in einer *doppelten Ehe* lebt. Die gleichzeitige Bigamie widerspricht sowohl der Vernunft, als dem Christenthume, weßwegen sie die Gesetze als ein Verbrechen erklären, das sie mit peinlicher Strafe belegen 1). Daher ist auch jede anderweite Verheirathung bei einer noch wirklich bestehenden Ehe null und nichtig 2), selbst dann, wenn eine solche schon längere Zeit bestanden hätte, und Kinder aus derselben vorhanden wären 3).

Bischofs-Stab. S. d. Art. Pedum.

Blutschande ist die fleischliche Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welche mit einander in der Art blutsverwandt sind, daß ihnen die Eingehung der Ehe durch die Gesetze untersagt ist. Sowohl in dem römischen als canonischen Rechte ist die Blutschande als Verbrechen erklärt 1). Ausgenommen sind hievon jene Fälle, in welchen, sofern es geschehen konnte, auf geschehenes Nachsuchen Dispensation ertheilt worden ist.

Brautkranz ist ein Schmuck der Braut an ihrem Hochzeittage beim Kirchengange, und wird als ein Zeichen der Jungfrauschaft angesehen. Gefallenen Personen und Wittwen ist das Tragen eines Brautkranzes nicht gestattet. (S. d. Art. *Hochzeit-Feierlichkeiten*).

Breve eligibilitatis hat Jemand, dem zur Erlangung einer Kirchen-Pfründe ein Hinderniß entgegensteht, um dessentwillen er nur postulirt werden kann, schon im Voraus

---

1) L. 18. Cod. ad. Leg. Jul. de adult.

2) C. 6. 7. Inst. de nupt. L. 7. Cod. de Judaeis. C. 19. X. de sponsal. C. 4. X. de eo, qui duxit in matrim. C. 2. X. de secund. nupt.

3) C. 5. X. de eo, qui duxit in matrimon.

1) §. 12. Inst. de nupt. Can. 2. C. 35. q. 2.

liturgie.de

bei dem päbstlichen Stuhle um Dispensation nachgesucht, und diese auch wirklich erhalten; so wird er hierdurch wahlfähig. Die vorläufige päbstliche Dispens, welche in einem solchen Falle ertheilt worden ist, heißt Breve eligibilitatis.

Brustkreuz der Bischöfe. (S. d. Art. Pektoral.

Burchard, Bischof von Worms, verfaßte um das Jahr 1002 eine Canonen-Sammlung für seine Diözese, aus 20 Büchern bestehend. Er nahm in dieselbe Dekretalen, Beschlüsse fränkischer Concilien, Stellen aus den Schriften der h. Väter, und römisches Recht aus dem Breviarium und Julian auf. Indessen sind die Quellen, aus denen er geschöpft, ziemlich unverläßig, und die ganze Sammlung erscheint als verstümmelt.

Zu B. I. S. 233. Statt: da nur stiftsmäßige u. s. w. Aehnlichkeit mit den Canonissinnen hatten die Stiftsdamen in den freien Damenstiften, wohin nur stiftsmäßige Adelige aufgenommen wurden. Diese durften ihr Stift wieder verlassen, und sich sogar verehelichen; so lange sie aber ihre Stifts-Präbenden genoßen, mußten sie unverheirathet bleiben; oft behielten sie auch nach ihrer Verheirathung noch ihren Ehrentitel.

Zu B. I. S. 258. Chor. Derselbe ist ein besonderer Theil der Kirche, von dem Langhause oder Schiffe wohl unterschieden; steht etwas höher als die Kirche, und man steigt auf einigen Stufen in denselben. Er wird auch nicht überall durch die Communicanten-Bank geschlossen. In manchen Kirchen, wo der Chor etwas länger ist, bildet diese einen besonderen Raum um den Hochaltar.

Zu B. I. Ciborium. Der Umhang, nicht Vorhang, um das Ciborium wird gemeiniglich Mäntelchen genannt.

Zu B. I. S. 264. Cistercienser. Im Kloster trugen sie schwarze Kapuzen, außer demselben nie; auch sah man sie nie in schwarzen Habiten. Im Chore, bei Prozessionen u. dgl. trugen sie weiße Cucullen; die Laienbrüder hingegen braune Habite, und kleine Bärte.

liturgie.de

Zu B. I. S. 359. Concordate. Die Regulirung der bischöflichen Diözesen in Dalmatien und Illyrien ist nunmehr beendigt. Die Zahl derselben ist auf sechs festgesetzt, und Görz soll der Sitz des Erzbischofs seyn *).

Zu B. II. S. 255. Ehedispensationen. Für Bayern. Alle Dispensen und andere Gesuche bei dem päbstlichen Stuhle dürfen von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die königl. bayer. Gesandtschaft in Rom gesandt werden. Die erlangten Breven werden von der Gesandtschaft, wie bisher, an das Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern übermacht; jenen Dispensationen aber, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, soll das königl. Exequatur streng verweigert werden (Allerh. Sign. v. 6. Aug. 1829. u. v. 14. März 1830). Es ist jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittstellern gestattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römischen Curie sich eines Privat-Agenten oder einer andern Mittelperson zu bedienen, sondern es ist sich in dieser Beziehung lediglich an die Gesandtschaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 38. der Verordnung vom 9. Dez. 1825. mit der Besorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayerischer Unterthanen bei dem päbstlichen Stuhle beauftragt ist, und in Beziehung auf diesen Zweig der kirchlichen Geschäftsführung die im §. 60 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufsicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihrer Angelegenheit auf eine lästige Art aufgehalten werden. Die erfolgenden päbstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staats-Ministerium des Innern zugeschlossen. Dieses nimmt von dem Inhalte derselben, sofern sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht, und läßt solche Behufs des Vollzugs oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbi-

*) Lippert, Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchenrechts. I. Heft 1831. S. 27. ff.

liturgie.de

schöfen oder Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägige Kreis-Regierung zustellen. Kein römisches Breve ꝛc. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen durch das Staats-Ministerium des Innern oder die einschlägige Kreis-Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs-Genehmigung zugesendet worden ist, wofür die Erzbischöfe und Bischöfe streng verantwortlich gemacht werden. Se. Majestät erwarten übrigens, daß die bischöflichen Stellen nie unterlassen werden, den Armuths-Fall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Tax-Ansätzen von Seite der römischen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbesondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittsteller immer die unentgeltliche Ausfertigung der Dispensen durch die Pönitentiarie nachzusuchen ist; die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugnisse, welche von dem bischöflichen Ordinariate zu Speier ausgestellt zu werden pflegen, fast bei allen für die bayerischen Unterthanen des Rheinkreises nachgesuchten Dispensen ohne Anstand hat erwirkt werden können. Die Erholung der Dispens-Gesuche der Erzbischöfe oder Bischöfe oder Pfarrer auf dem Privatwege ist nicht mehr gestattet. (Minist. Rescr. v. 18. April 1830.)

In jenen päbstlichen Fällen, wo wegen eines statt gefundenen verbotenen Verhältnisses mit einer dritten Person dispensirt wird, kann der Clausel: nicht am Orte der betheiligten dritten Person zu wohnen, nach Maßgabe des II. constit. Ed. §. 7. und des Gesetzes der Ansässigmachung nicht Statt gegeben, auch kann von den Bischöfen Bayerns hierauf kein Antrag gestellt werden.

Zu B. II. 334. Ehescheidung. Für Bayern. Seine Königliche Majestät haben bereits durch die unter'm 14. Juni 1830 ausgeschriebene Entschließung vom 20. Mai des nämlichen Jahres ausgesprochen: daß in jenen Theilen des Königreichs Bayern, in welchen das Preußische Landrecht und das französische Civil-Gesetzbuch gelten, die Verordnung vom 22ten April 1829 (ausgeschrieben von der kgl. Regierung den 13ten des darauf folgenden Monats Mai sub. No. 14, 291) über

liturgie.de

die Zulässigkeit der Ehen zwischen Katholiken und geschiedenen Protestanten so lange nicht in Anwendung gebracht werden solle, als diesfalls nicht auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen werde.

Nachdem nun Allerhöchst-Denselben dargethan wurde, daß das unter'm 8. Nov. 1802 in Beziehung auf die erwähnten Ehen an das damals rheinpfälzische General-Landes-Commissariat ergangene Ausschreiben keineswegs ein zur Entscheidung eines einzelnen Falles erlassenes Rescript, sondern eine allgemeine, auf sämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorschrift ist, so wollen Allerhöchst-Dieselben, daß es auf so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen wird, bei dem besagten Ausschreiben v. 8. Nov. 1802 sein Verbleiben habe, und der Verordnung v. 22. April 1829 keine Folge gegeben werde.

Indem solchemnach sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Main-Kreises von dieser unter'm 29. v. Ms. ergangenen allerhöchsten Anordnung zur Nachachtung in Kenntniß hiedurch gesetzt werden, erhalten sie die weitere Eröffnung, daß

1) das unter dem 8. Nov. 1802 erlassene und als Norm vorgezeichnete Ausschreiben an das damals rheinpfälzische General-Landes-Commissariat folgenden Inhalt habe:

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin folglich nach eben diesem Gesetze als ledig, nämlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jenes Gesetz zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkt betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden, so soll bei solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines richterlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihre gewesenen Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte

liturgie.de

Copulations-Schein von dieser niemals versagt werden, und es sind dergleichen Ehen in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchte Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten und gegen seine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn sie vor dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum conscientiae gehört, darin soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

2) In einem gleichfalls als Norm geltenden nachträglichen allerhöchsten Rescript v. 1. Mai 1814 an das k. General-Commissariat des Mainkreises wurde den Ehe-Contrahenten vermischter Religion, wenn der protestantische Theil gerichtlich geschieden ist, und dessen geschiedener Ehemann oder resp. Ehefrau sich noch am Leben befindet, und der katholische Orts-Pfarrer die Copulation dieser Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchten Dimissorialien nicht ertheilen zu können glaubt, freigestellt, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, oder nach katholischem Kirchen-Gebrauche von irgend einem anderen katholischen Geistlichen im Königreiche vollziehen zu lassen, in welchen beiden Fällen der Ehe, wenn der Ehe-Vertrag vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit gehörig aufgenommen ist, in Ansehung der bürgerlichen Rechte alle Wirkungen der Gültigkeit beigelegt sind.

Endlich wurde

3) auf allerhöchsten Befehl vom 21. Mai l. J. bemerklich gemacht, daß den kirchlichen Behörden nach der Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde §. 71. irgend eine Einschreitung zur Stö-

liturgie.de

rung der nach den Staats-Gesetzen eingegangenen Ehen, sohin auch der Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in solchen Falle sich befindenden Ehegatten nicht gestattet werden könne. Ausschr. d. Kg. bayer. Reg. d. U. M. K. v. 15. Aug. 1831.

Zu B. II. S. 424. Ehen, gemischte. Für Bayern. Der Abgeorgnete Georg Rabel reichte unterm 11. März 1831 bei der Kammer der bayer. Abgeordneten eine Beschwerde gegen das Ordinariat zu Regensburg des Inhaltes ein: „Das bischöfliche Ordinariat verweigere trotz den bestehenden Gesetzen die priesterliche Einsegnung bei gemischten Ehen, wenn nicht die Bedingung eingegangen werde, daß sämmtliche aus der Ehe folgende Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.“ Diese bischöfliche Anordnung stehe mit der Verfassung im Widerspruche, welche in der Beil. II. zu Tit. IV. §. 9. der Verf. Absch. I. Kap. III. §. 12. u. 14. ausdrücklich und mit klaren Worten die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bestimme; und trug sonach auf Abhülfe wegen dieser Verletzung der Verfassung, insbesondere aber darauf an: Se. Königl. Majestät sey auf verfassungsmäßigem Wege zu bitten, seine Staatsbürger in ihren konstitutionellen Rechten zu sichern, und von seinem oberstlhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechte Gebrauch zu machen, ob durch Allerhöchsteigene Macht nach dem königlichen Worte durch Beobachtenmachen der Verfassung oder auf diplomatischem Wege mit dem römischen Hofe — gleichviel, wenn nur schnelle Abhülfe geschehe. Die Beschwerde wurde dem Ausschusse zum Gutachten übergeben, und im Namen desselben erstattete der Abgeordnete v. Eberz Bericht; darauf begannen die Verhandlungen, welche durch drei öffentliche Sitzungen, (die 30ste, 31ste u. 32te vom 18ten, 19ten und 20ten Mai 1831) dauerten. Am Ende der 32sten Sitzung erklärte der erste Präsident v. Schrenk die Debatte für abgeschlossen, in der 33sten Sitzung wurden die Fragen zur Abstimmung vorgelegt, und endlich nach erfolgter geheimer Abstimmung der Kammer der Beschluß in der 36sten öffentlichen Sitzung abgelesen, der also lautet:

1) Die Kammer der Abgeordneten hält ihre Zuständigkeit (Competenz) für gegründet, um über die ihr zur Vorlage ge-

liturgie.de

brachte Beschwerde wegen des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit Beschluß fassen zu können.

2) Es sey der Antrag dahin zu stellen, daß die Staats-Regierung die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des 3. Kap. I. Abschn. II. Edikts zur Verfassungs-Urkunde anweise, und dieselbe zur Ausübung ihres Amtes bei gemischten Ehen, insbesondere zur Vornahme der Proklamationen und Entlassung, sowie zur Assistenz bei dem Verehelichungsakte, auch wenn die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religon nicht zugesichert wird, nöthigen Falls durch alle nach dem Gesetze zulässigen Mittel anhalte; ferner sey

3) zu beantragen, daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für die gemischten Ehen bestehenden Staats-Gesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch das Präjudiz der unbedingten Temporaliensperre, und dessen Realisirung im Falle Bedürfens erwirkt werden möge.

Damit glaubt die Kammer den Wunsch verbinden zu müssen, daß, wenn dem hinsichtlich der gemischten Ehen bestehenden Mißstande, welcher die vorliegende Beschwerde veranlaßt hat, nicht in kurzer Zeitfrist auf die beantragte Weise oder im Wege diplomatischer Unterhandlungen abgeholfen werden sollte, derselbe durch im gesetzlichen Wege zu bewirkende Erklärung der Ehe als ein civilrechtliches Institut und damit zu verbindende Einführung von Civilstands-Registern und Civilstands-Beamten, wie solche im Rheinkreise bestehen, möge beseitigt werden.

Diesen Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten in Betreff des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei gemischten Ehen ist auch im Wesentlichen die Kammer der Reichsräthe beigetreten *).

Nach einem allerhöchsten Rescripte v. 16. Juni 1830 sollen die katholischen Pfarrämter, wenn sich Personen verschiedenen

*) Die meisten bischöflichen Ordinariate in Bayern haben jedoch hiegegen Vorstellungen bei Sr. Majestät dem Könige eingereicht, und darin gebeten, diesen obigen Beschlüssen die allerhöchste Sanktion nicht zu ertheilen. (Vergl. die Vorstellung des b. Ordinariats Passau im Betreffe der gemischten Ehen. S. 1.)

liturgie.de

Bekenntnisses zur ehelichen Einsegnung melden, nicht befugt seyn, einen schriftlichen Revers oder eine eidliche Zusicherung über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zu verlangen, sondern sich darauf zu beschränken haben, die hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder getroffene gerichtliche Uebereinkunft, im Falle nämlich eine solche besteht, oder von den Brautleuten abgeschlossen werden will, sich vorlegen zu lassen, und eine beglaubigte Abschrift derselben zu den Pfarrakten zu nehmen.

Auf die in dem Berichte der kgl. Regierung des Regenkreises v. 12. Jan. enthaltene allgemeine Bemerkung:

„Man habe Beispiele, daß die bloß von den protestantischen Pfarrern bloß eingesegneten Ehen als Concubinate, die Kinder aber als illegitim betrachtet, daß der katholische Theil der Sakramenten-Spende enthoben, und in articulo mortis auf die grausamste Weise geängstigt werde;"

wird erwiedert: daß ein solches Verfahren einzelner geistlichen Behörden, welches ohnehin mit den von den meisten Ordinariaten bereits ausgesprochenen Grundsätzen in Widerspruch stehen würde, durchaus nicht geduldet, und daß überhaupt, wenn die geistlichen Behörden sich beigehen lassen sollten, ein von dem Staate gegebenes Gesetz für sündlich und die Ausübung der hierauf gegründeten Rechte, sowie die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten für eine Verletzung religiöser Pflichten zu erklären, eine solche Erklärung von der Staats-Regierung nicht beachtet, und daher auch nicht gestattet werden könne, daß durch kirchliche Zwangsmittel die Gültigkeit der bürgerlichen Gesetze und der Gehorsam gegen dieselben erschüttert werde. Allerh. Rescr. München 13. April 1831.

Die gesetzlichen Bestimmungen wegen Proklamationen, Dimissorialien und der Kinder-Erziehung bei gemischten Ehen sollen ernstlich gehandhabt werden. Bay. Landtags-Abschied v. J. 1831.

Zu B. II. S. 560. Festtage. Se. päbstliche Heiligkeit Pius VIII. haben in einem am 7. Aug. 1829 huldreichst an den Hrn. Erzbischof von Cöln erlassenen apost. Schreiben erklärt: daß in der ganzen Erzprovinz Cöln die Festtage in allen Theilen gleichförmig gehalten werden sollen, und bei der Sorg-

liturgie.de

falt für das Seelenheil Aller in väterlich milder Rücksicht auf das zeitliche Wohl von Vielen nachgegeben: daß alle katholische Gläubige, welche in Stadt- und Landgemeinden mit anderen Glaubensgenossen vermischt, und von Dienstlohn durch ihre Handarbeit leben, an den vorgeschriebenen Festtagen mit Ausnahme 1) aller Sonntage des Jahres, 2) des Christfestes, 3) des Festes der Himmelfahrt Christi, und 4) Allerheiligen nach Anhörung der h. Messe ohne Gewissensverletzung ihrem Tagwerke obliegen dürfen. Erzbisch. Bekannt. v. 3. Nov. 1829.

Zu B. II, S. 566. Festtage. 1) Für Sachsen. Im Einverständnisse mit Sr. k. Maj. von Sachsen und Sr. kgl. Hoh. dem Prinzen, Mitregenten haben Se. päbstliche Heiligkeit vermöge Beschlusses v. 14. Nov. 1830 für alle katholische Unterthanen des Königreiches Sachsen die Zahl der Feier- und Festtage ermäßiget. Außer den Sonntagen werden nun folgende Feste von den Katholiken im Königreiche Sachsen gefeiert:

1) Das Fest der Geburt unseres Herrn Jesus Christus; 2) das Fest der Beschneidung des Herrn, 3) das Fest der heil. drei Könige, 4) das Fest der Himmelfahrt Christi, 5) das Fronleichnamsfest, 6) der Montag nach dem Feste der Auferstehung des Herrn, 7) der Montag nach dem Pfingstfeste, 8) Maria Verkündigung, 9) Maria Himmelfahrt, 10) Maria Geburt, 11) Maria Empfängniß, 12) das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 13) das Fest des h. Erzmartyrers Stephan, 14) das Fest Allerheiligen.

Die bisher gefeierten Feste der Reinigung und Heimsuchung Mariens, das Fest des h. Erzengels Michael, 2) das Fest des h. Johann des Täufers, die Feste der übrigen hh. Apostel und des h. Laurentius werden künftig nie mehr an Wochentagen, sondern, in so fern sie nicht auf einen Sonntag fallen, an dem zunächst darauf folgenden Sonntage gefeiert; die denselben vorhergehenden Festtage aber auf den vorhergehenden Feiertag verlegt. Apost. Vikariats-Verordnung v. 28. Dez. 1830.

Auch in der protestantischen Kirche ist in Sachsen, nach dem von den Ständen ausgesprochenen Wunsche, eine Beschränkung der Feiertage v. J. 1831 an eingetreten, wodurch acht Feiertage theils ganz wegfallen, theils auf die Sonntage verlegt sind.

liturgie.de

Zu B. II. S. 571. Festtage. Für Frankreich. Der Minister des öffentl. Unterrichts hat unterm 22. Dez. 1830 ein Umlaufschreiben an die Bischöfe erlassen, das die Religions-Feiertage auf vier im Jahre vermindert; nämlich Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Maria Himmelfahrt und Allerheiligen. Kein anderer Feiertag soll angekündigt, noch die Messen und Märkte unterbrochen werden. Die Patronatfeste, deren Feyer jederzeit üblich war, können an jenen Tagen, auf die sie im Kalender angezeigt sind, zu keiner öffentlichen Handlung, und zu keiner Feierlichkeit, die begangen zu werden pflegt, wenn das Volk versammelt ist, berechtigen, da solche Tage den anderen Wochentagen völlig gleichgestellt sind. In solchem Falle soll das Fest fernerhin auf den nächst darauffolgenden Sonntag verlegt werden.

Katafalk ist ein Todten-Gerüste, worauf ein Sarg gestellt wird, oder ein Trauer-Gerüste, welches bei kirchlicher Todtfeier für verstorbene Mitglieder regierender Häuser, oder ausgezeichneter oberster Staats-, Militär- oder Kirchen-Beamten solchen vorstellt. Oktavius Ferrarius in seinen Originibus linguae italicae, Patav. 1676 schreibt unter dem Worte Balcone: dieses sey dahin zu erklären, quo initio tabulis conficerentur subjectis et suffixis ad fulciendum palis, also: palici, paliones, balcones; dadurch heißt, fährt Ferrarius fort, bei den Italienern das obere Stockwerk eines Hauses Palco oder Balco. Auch heißt ein Gerüst, eine Bretterbühne der Schauspieler, ein Schaffot im Italienischen Balco a palis, zu welchem Worte nach Scaliger Poet. C. 21 eine Adspiration gekommen, und so fort aus Cata palco, Cata phalco, Cata falco geworden sey 1).

Militärpflichtigkeit in Bayern. Von der Militair-Conscription sind befreit: a) alle Jene, welche die höheren Weihen wirklich empfangen, b) Jene, die mit der Bewilligung der zuständigen Landes-Behörde in Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben. Auf vorläufige Zurückstellung haben diejenigen Candidaten des geistlichen Standes Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmi-

liturgie.de

gung in ein Klerikal-Seminar oder in das Noviziat eingetreten sind. (Ges. Bl. 1828. St. J. S. 74. Ges. v. 15. Aug. 1828. §. 14.)

Im Gesetze über die Ergänzung des Heeres wird Folgendes verordnet:

§. 58. Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Klerikal-Seminar oder in das Noviziat eines Klosters, muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Klerikal-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armee-Pflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Klerikal-Seminaristen, die Novizen und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungs-Grundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59. Bei der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60. α) Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen, wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegeben werdenden Vorschriften gleichgeachtet: 1) die öffentlichen Schullehrer-Seminarien; 2) die Seminarien, in welchen der Gymnasial-Unterricht ertheilt wird; 3) die chirurgischen Schulen; 4) die Veterinair-Schule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben; 5) die höheren polytechnischen Schulen. β) Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet: 1) die Lyceen, 2) die Universitäten, 3) die Akademie der bildenden Künste, 4) die höhere Forst-Schule, und 5) die höhere landwirthschaftliche Schule; die beiden letzteren aber nur, sofern sie das Gymnasial-Absolutorium voraussetzen. Bay. Rg. Bl. 1830. Nr. 11. V. v. 13. März 1830. §§. 58 — 60. S. 489—491.

Nach einer unter'm 22. v. Ms. an sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's erlassenen Entschließung sind sämmtliche Regimenter, Bataillons und übrige selbstständige Truppen-Abtheilungen ermächtiget worden, zur Vermeidung jeder Weit-

liturgie.de

wendigkeit und unnöthigen Schreiberei, auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen im Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 14 lit. b. §. 47 u. 61 lit. d. denjenigen Soldaten, welche auf legale Art nachweisen, oder wofür von den Klerikal-Seminarien, den Ordens-Vorstehern der Klöster, oder wie sonst die Nachweisungen mitgetheilt werden, daß sie zu den höheren Weihen förmlich zugelassen werden, oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landes-Behörden lebenslängliche Gelübde ablegen, oder bei den Protestanten förmlich ordinirt werden sollen, ohne Weiteres unmittelbar die Entlassung aus den Militär-Diensten normalmäßig zu ertheilen.

Der k. Kreis-Regierung wird hievon zu dem Ende Kenntniß gegeben, um hienach das bischöfliche Ordinariat zu N., dann die Ordens-Vorsteher der Klöster des N. Kreises geeignet zu verständigen. Reser. d. Minist. d. J. v. 16. Okt. 1831.

Zum Art. Nonnen. Für Bayern. Durch ein allerhöchstes Rescript v. 9. Jnl. 1831 wurde in Betreff des Normalalters der in weibliche Klöster aufzunehmenden Individuen festgesetzt:

1) Mit Ausnahme der englischen Fräulein, welche nie feverliche lebenslängliche Gelübde ablegen, sollen alle andere Klosterfrauen nach vollendetem 33ten Lebensjahre zu solchen Gelübden zugelassen werden.

2) Die Einkleidung soll vor dem vollendeten zwanzigsten und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebens-Jahre nicht Statt haben.

3) Vor der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde soll der betreffenden Kreis-Regierung die Anzeige davon gemacht werden.

Zu Zehent. Die I. badische Kammer hat das Gesetz über die Abschaffung des Neubruchs-Zehenten mit 9 gegen 8 Stimmen nach dem Regierungs-Entwurfe angenommen.

liturgie.de

Register*)

zu allen fünf Bänden.

(Die römischen Zahlen beziehen sich auf die Bände, die arabischen auf die Seitenzahlen).

A.

Abacomes I. 116.
Abbreviatoren I. 235.
Abbo von Fleury V. 557.
Abendländische Liturgie III. 507.
Abendländ. Sammlungen. I. 1.
Abendmahl I. 22. III. 113.
Abendmahls-Liturgien V. 558.
Abendmahls-Probe IV. 118.
Abgaben, klerikalische I. 4.
Ablaß I. 9. III. 2 0.
Ableben des Pabstes IV. 173.
Ablution V. 558.
Abschwörungs-Eid V. 21.
Absentgelder I. 15.
Absetzung V. 558.
Absolution III. 384. 516. V. 558.
Absteigende Linie I. 189.
Abstinenztage. V. 558.
Abtissinn V. 559.
Accessus IV. 179. 538.
Accidenzien IV. 618.
Acclamation. I. 16.
Acta sanctorum III. 477. V. 559.
Action IV. 447.
Actor Ecclesiae V. 559.
Administration des Kirchenvermögens III. 390.
Admissio IV. 373. V. 559.
Adoption I. 16.
Adoration III. 125.
Adulterium II. 226. 318. 324. V. 222.
Advent V. 559.
Advocatus II. 28.
— Dei I. 232.
— Diaboli I. 232.
Advokatierecht III. 253.
Advokaturen IV. 148.
Aebte I. 17. IV. 378.
Aesthetisch-rhetorische Vollkommenheiten d. Vortrags. IV. 449
Aetas superadulta II. 235.
Affinität IV. 65.
Afterpacht V. 318.
Agapen III. 480. V. 559.
Agapeten V. 559.
Agende III. 97. 340. 356. V. 560.
Agnati I. 190.
Agnus Dei II. 590. V. 560.
Akademien V. 204.
Akoluthen I. 17. V. 560.
Aktives Patronatrecht IV. 230.
Alan von Aurere II. 47.
Albe II. 528. V. 561.

*) Das Register bezieht sich zunächst auf den allgemeinen Theil der einzelnen Artikel; die partikular-kirchenrechtlichen Bestimmungen folgen nach diesen, und sind leicht findbar.

liturgie.de

Alemanische Liturgie III. 507.
Alberagaria IV. 263.
Alimentation dürftiger Patrone. IV. 260.
Alleluja III. 101. V. 561.
Allerheiligen-Fest V. 561.
Aller-Seelentag V. 562.
Allgemeine Concilien I. 305. 369.
Aloger I. 223.
Altäre I. 17. IV. 238.
Altaria portatilia I. 20.
— privilegiata I. 21.
Altaristen-Stellen I. 127.
Altar-Oblationen IV. 73. 96.
Altars-Sakrament I. 22. III. 113. IV. 62. 554.
Altartuch III. 363.
Alter, unreifes I. 30.
Alteration I. 32. 142.
Alternativa IV. 41.
Altgallikanische Liturgie III. 507.
Altspanische Liturgie III. 507.
Alumnaticum I. 32.
Amen V. 562.
Ambrosianischer Lobgesang III. 260. V. 562.
Ambrosianische Liturgie III. 597. IV. 63.
Amictus V. 562.
Amorisation I. 33.
Amts-Gehülfen d. Pfarrer IV. 311
Amts-Gewalt d. Pfarrer IV. 308.
Anachoreten II. 492. IV. 120.
Anathema II. 516. V. 583.
Anfangs-Verse V. 310.
Angeliken I. 35.
Anglikanische Liturgie III. 507.
Annaten IV. 35. 331.
Anklage IV. 621.
Anni cleri I. 36. 74.
Anniversarien I. 36. IV. 69.
Annuntiation I. 38.
Annus bissextilis III. 269.
— claustralis I. 39.
— deservitus III. 95.
— discretorius IV. 90.
Anregung der sympathischen Triebe in Predigten IV. 428.
Anselm, Bischof v. Lucca V. 564.
Ἀντιλεγόμενα I. 214.
Antipendien I. 20. V. 563.
Antiphonen III. 359. V. 563.
Antiphonarium III. 234. III. 361.
Antonianer I. 38.
Antoniter I. 39.
Anwartschaften auf Pfründen I. 39. III. 161.
Apographische Bücher I. 215. 216.
Apokalypse I. 223.
Apokrisiare I. 415. IV. 92.
Apostelfeste II. 543.
Apostolische Mandate IV. 4.
Apostolisches Glaubens-Symbolum 534.
Apostasie V. 225. V. 564.
Apostol. Constitutionen V. 564.
Appellation I. 42. 45. II. 51. III. 4. 34. V. 74.
Approbation I. 45.
Arbiter I. 45 301.
Archidiakonal-Gericht V. 564.
Archidiakonen I. 45.
Archidiakonissinnen I. 69.
Archidekanate II. 474. IV. 591.
Archikapläne I. 238.
Archimandrit V. 564.
Archipresbyteri II. 507.
Arrest-Prozeß III. 34.
Arrha II. 364.
Arrha sponsalitia I. 45
Arrogatio I. 16.
Ascendenten I. 189.
Asceten I. 45.
Aschaffenburger Concordate I. 46. 334. IV. 330. 594.
Aschermittwoch V. 564.
Assertorischer Eid II. 437.
Asylrecht I. 46. 99. V. 277.
Athanasianisches Glaubens-Symbolum I. 541. III. 72.

liturgie.de

Audientia episcopalis I. 48. III. 26. 28. IV. 861.
Auditores IV. 548.
Aufgebot I. 48.
Aufgeld I. 63. II. 369.
Aufnahme und Bestätigung der Religions-Gesellschaften V. 234.
Aufopferung IV. 111.
Aufsteigende Linie I. 189.
Augustiner-Orden I. 63.
Außergerichtlicher Eid II. 438.
Auserwählte IV. 514.
Ausgezeichnete Verdienste um die Kirche II. 237.
Auspfarrung V. 565.
Ausrufungen I. 48. 63.
Aussegnung der Wöchnerinnen I. 63.
Ausstattung II. 234. IV. 232. 239.

B.

Bacile V. 565.
Balleien II. 56.
Balsamon V. 565.
Bann I. 64. II. 515.
Baptisterien V. 10. 566.
Barett V. 567.
Barfüßer Carmeliten I. 252.
Barmherzige Brüder I. 64.
— Schwestern I. 64.
Barnabiten I. 65.
Bartholomäer I. 66.
Baseler Concil I. 322. 532.
Baseler Concordat I. 350.
Baschi I. 242.
Basilianer I. 67.
Basiliken I. 67. V. 366.
Baufuhrung IV. 232. 239.
Baulast an Kirchen und geistl. Gebäuden I. 67. V. 278. 283. 566.
Bayerisches Concordat I. 369.
Beatification I. 231. IV. 376.
Beerdigung I. 97.
Befehl-Schreiben IV. 5.
Befleckung der Kirche III. 354.
Befreiung von der Gerichtsbarkeit II. 519.
Begräbniß II. 519.
— I. 97. IV. 256.
— der Geistlichen I. 8.
— d. Selbstmörder V. 227
Beghard I. 116.
Beguinen I. 116.
Beicht I. 117. 208. III. 113. 519.
Beichtsigill I. 209. III. 52.
Beichtpflicht I. 208.
Bekanntmachung bischöfl. Anordnungen IV. 588.
Bekenner Christi IV. 14.
Bekräftigungs-Eid 437.
Belehrung mit d. Regalien I. 331.
Bema I. 118.
Benedicamus Domino V. 567.
Bendiction sacerdotalis I. 119. III. 155.
Benedictiner-Orden I. 119. IV. 122.
Benediktion der Aebte I. 120.
Benediktionen I. 122. IV. 571.
Benefactor ecclesiae IV. 241.
Beneficiaten I. 122.
Benefizien I. 122. 166. II. 492. IV. 268.
Beräucherung d. Patrone IV. 257.
Bernard von Circa II. 36. 48. V. 569.
Bernard von Compostell II. 47. V. 569.
Bernard von Parma V. 569.
Bernardiner 156
Berufung I. 42. 45. II. 51.
Beschuhete Carmeliten I. 252.
Besetzung der bischöflichen Stuhle I. 176.
Besetzung der unteren Kirchenämter IV. 490. V. 531.
Besoldung der Geistlichen I. 156.
Bestandtheile einer Pfarrei IV. 317.

liturgie.de

Besthaupt I. 101.
Besteuerung der Geistlichen I. 5.
Bettel-Orden I. 15. IV. 39. 132.
Betrug V. 229.
Bevölkerung der kathol. u. prot. Bundes-Staaten in Deutschland. V. 136.
Bevollmächtigung I. 157. V. 316.
Bewegliche Feste II. 547.
Beweis-Antretung III. 50.
Beweis-Artikel III. 50.
Beweis-Führung I. 157. III. 47.
Beweis durch Urkunden III. 57.
Beweise in Predigten IV. 422.
Beweisschrift II. 50.
Bibel I. 157. III. 373. V. 329.
Biennium canonicorum I. 161.
Bigamie I. 161. II. 205. 409. V. 570.
Bilaterales I. 190.
Bilder III. 133.
Bildungs-Anstalten, geistliche IV. 577.
Biniren IV. 70.
Bischof I. 161. II. 165. IV. 208. V. 353.
Bischöfliche Kleider I. 173.
— Pflichten I. 173.
Bischofsstab IV. 296. V. 570.
Bisthums-Erledigung I. 188. II. 138.
Bittgänge IV. 499.
Bittwoche III. 461. 499.
Blasius-Kerzen III. 295.
Blasphemie III. 98.
Blutschande V. 570.
Blutverwandtschaft I. 188.
Blutzehent I. 196. V. 298.
Blutzeugen Christi. IV. 11.
Bösliche Verlassung IV. 319. 324. 401.
Bona ecclesiastica III. 386.
Braut II. 346.
Bräutigam III. 346.
Brautkranz III. 157. V. 570.
Brautschatz I. 196.
Brautwerbungen III. 345.
Breve I. 196. III. 374.
Breve eligibilitatis I. 196. IV. 371. V. 570.
Breviatio canonum I. 3. 4.
Brevier I. 196. IV. 147.
Brigittiner I. 201.
Bruderschaften I. 202.
Brüder von der Buse unseres Herrn I. 204.
Brustkreuz der Bischöfe IV. 291. V. 571.
Bullarien I. 204.
Bullarium magnum I. 205.
Bullen I. 209. III. 374. V. 53.
Bulle ad regimen IV. 629.
— Execrabilis IV. 529.
Bundesakte, deutsche V. 381. 418.
Burchard, Bischof von Worms V. 511.
Bürgerliche Ehe VI. 218.
Bürgerliche Personal-Klagsachen der Geistlichen in Bayern. V. 240.
Bürgerliche Todeserklärung III. 494.
Burgkappellen I. 236.
Bürgschafts-Vertrag V. 315.
Burse I. 20. IV. 299.
Buße I. 206. IV. 554.
Bußpriester I. 207.

C.

Calender III. 257.
Calices baptistimales III. 291.
— ministeriales III. 291.
— poenitentiales III. 291.
Calixtinisches Concordat I. 212. 328.
Calogeri I. 67.
Camaldulenser I. 212.
Camera romana I. 213.
Camerlengo III. 269.
Camisia alba I. 212.
Candidaten des geistl. Standes V. 577.

liturgie.de

Canon I. 213.
Canon d. alten Testaments I. 214.
— d. neuen Testaments I. 219.
Canon der Messe IV. 41.
Canones Apostolorum I. 1. 226. 496. 527.
— poenitentiales I. 527.
Canonici I. 228.
Canonici honorarii I. 40. 230. II. 231.
— titulares I. 230.
— in herbis I. 230.
— Domicellares I. 230. II. 96.
— regulares I. 229. 232.
— saeculares I. 229.
— semipraebend. II. 97.
Canonisation I. 231.
Canonissinnen I. 232. V. 571.
Canonisches Offizium V. 196. 299.
Canonische Reinigung III. 61. IV. 118.
Canontafeln I. 19.
Cantici allelujatici IV. 593.
Cantor I. 233.
Canzellei, päbstliche I. 234.
— Regeln, päbstl. I. 235.
— Taxe, päbstl. IV. 594.
Cappa magna II. 161. IV. 547.
Cappa s. Martini I. 237.
Capellen I. 287. IV. 238.
Capetinger I. 176.
Capitel I. 241.
Capitula clausa I. 242.
Capitularen I. 242.
Capitularia III. 274.
— — Theodoreti I. 4.
— — Theodulphi I. 4.
Capuziner I. 242.
Cardinäle I. 243.
Cardinal-Dekan I. 247.
Cardinalis camerlingus I. 247.
Cardinal-Vikar I. 325.
Cardinals-Hut I. 244.
Carenz-Jahre I. 251.
Carmeliten I. 251.
Carmeliterinnen I. 252.
Carthäuser I. 252.
Casula IV. 47.
Casus reservati IV. 626.
Catechismus I. 255.
Cathedralkirchen I. 256. III. 349.
Cathedraticum I. 256. II. 45. 7
Causae consistoriales I. 247.
Causae ecclesiasticae I. 347.
Cenobiten IV. 121.
Census I. 140. 247.
Censuren I. 257. III. 383.
Ceremoniae episcoporum V. 257
Ceremonien I. 257. III. 513.
Ceremoniarius I. 257.
Chalcedonensisches Concil I. 313.
Charfreitag III. 122.
Charisterium I. 257.
Charsamstag III. 128.
Charwoche III. 121.
Chirtecae I. 257, 473.
Chor I. 258. V. 571.
Choraulen I. 258.
Chorbischöfe I. 259.
Chormantel IV. 363.
Chorpfarrer I. 261.
Chorrock IV. 643.
Chrisma I. 262.
Christmette V. 360.
Chrodegang I. 229. II. 103.
Chronologie I. 262.
Ciborium I. 262. III. 290. V. 571.
Cingulum I. 263.
Circada I. 263.
Circumscriptions-Bullen V. 53.
Cirinenser-Orden I. 253.
Cisterzienser I. 264. III. 273. V. 571.
Citation III. 41.
Civil-Prozeß III. 33.
Civilstandes-Register IV. 17.
Clandestinität I. 265. III. 146.
Clarissinnen I. 265.
Clausur I. 265. IV. 89.
Clementinen I. 266. 527.

liturgie.de

Clerici in vita communi viventes I. 66.
Clerici minores I. 266.
Cletici vagantes I. 267.
Clerici vitae communis I. 267.
Clericus I. 267.
Cluniacenser I. 264. 268. III. 273.
Coadjutoren I. 268.
Codex Ecclesiae Africanae I. 2.
— — Orientalis I. 374. IV. 81.
— — Romanae I. 2.
Codex Justinianeus I. 273.
Codex Theodosianus I. 274.
Codices Canonum I. 2.
Codicil I. 257. V. 14.
Coemptio II. 275.
Cölestiner I. 274.
Cölibat I. 275. IV. 147.
Coemeteria II. 98. 286.
Cognati I. 190.
Cognatio legalis I. 16.
Collaterales I. 190.
Collation I. 142. 287. IV. 312.
Collegia V. 107.
Collegial-System I. 291. III. 380.
Collegiat-Kirchen I. 291. III. 349.
Collecten I. 289. V. 277.
Collectio decretorum Pontificum romanorum I. 2. 291.
Comes domus regiae IV. 2.
Comites consistoriani I. 485.
Commemoratio I. 292.
Commende I. 125.
Commende-Briefe I. 293.
Commende-Gelder I. 293.
Commentatoren I. 294.
Commissarien I. 294.
Commissions-Gelder I. 294.
Communicantes I. 295. V. 360.
Communion I. 23. 295. III. 291.
Compatronat IV. 231. 239.
Competenz in Ehestreitigkeiten I. 298. II. 209. 217.
Competenz, pfarrliche I. 299.
Compromiß I. 300. IV. 179.
Compulsoriales I. 302. III. 35.
Computation I. 189. 302.
Concilien I. 302. IV. 165.
Concilien-Sammlungen I. 306. III. 373.
Concipiren d. Predigen. IV. 445.
Conclave I. 327. IV. 178.
Concordantia II. 120.
Concordata Francofurtensia I. 333.
Concordata nationis Germanicae I. 327. 334.
Concordate I. 327. III. 375. V. 652
Concordia Canonum I. 4.
Concordien-Formel III. 375.
Concubinat I. 415. V. 229.
Concurrenz bei Kirchen- u. Pfarrhausbauten I. 71. IV. 264. V. 566.
Concurs der Klagen III. 39.
Conditio servilis II. 223. III. 473.
Confarreatio II. 274.
Confessions-Verschiedenheit IV. 517.
Confirmations-Recht der Bischofswahlen I. 181. IV. 167.
Confiteor I. 453.
Congregation I. 455.
Congregation d. Feuillanten I. 456.
— des allerh. Erlösers III. 469.
— d. Geweihten I. 456.
— von Hirschau I. 457.
— für das Ordenswesen I. 457.
— v. Port-Royal I. 457
— des h. Rufus I. 458.
— für die geistl. Seminarien I. 458.
— für d. Verwalt. des Kirchenstaates I. 458.
— d. gr. Waldes I. 459.
Congregatio fesulana I. 460.
— frisoriana I. 460.
— immunitatis I. 460.
— indicis I. 460.

liturgie.de

Congregatio indulgenticum I. 463.
— interpretum Concilii trident. I. 463.
— pro consultationibus Episcoporum I. 464.
— pro errctione Ecclesiarum I. 465.
— s. officii I. 465.
— de propaganda I. 467.
— rituum I. 467.
Congrua I. 567.
Conjugidicium II. 259.
Connubia II. 216.
Consanguinei I. 190.
Consekrationen V. 363.
Consekration der Bischöfe I. 181. 473. V. 357.
— d. Kirchen III. 320.
— des Pabstes III. 462.
Consens der Aeltern und Vormünder I. 479.
Conservatio bonorum I. 236.
Consistorien I. 245. 485. III. 20. 34. 64. IV. 143. V. 247.
Consistorien in der protest. Kirche I. 488.
Consistorium, kath. in Sachsen V. 258.
Constitutionen, päbstliche I. 496. III. 374.
Constitutiones apostolicae I. 496
Contius II. 38.
Contubernia II. 216.
Contumacia III. 44.
Conventionalstrafen I. 496. II. 368.
Convents-Messe I. 497.
Convent in den Klöstern IV. 120.
Conversion jüd. Eheleute IV. 517.
Cooperatoren IV. 311.
Copulation I. 497.
Corona cleriacalis V. 34.
Corporale I. 20. II. 522.
Corpus juris canonici I. 528 III. 369.
Corpus evangelicorum III. 375.
Correktionen IV. 311.
Correktions-Anstalten, geistliche I. 531.
Correktionsrecht, geistl. IV. 619. V. 257.
Correctores romani I. 533.
Credenz I. 533. IV. 366.
Credo I. 534.
Cresconius I. 3.
Criminal-Gericht III. 31.
— Gerichtsbarkeit über Geistliche in Bayern V. 541.
— Prozeß III. 33.
Crucifix I. 19. 547.
Crux gestatoria I. 547.
Crypta I. 548.
Cultus I. 549. III. 96.
Cultus disparitas IV. 515.
Curat-Benefizien I. 128.
Curati IV. 303.
Curia I. 830.
Curia romana I. 549.
Custos I. 261. 550.

D.

Dalmatik II. 1.
Damenstifte I. 233.
Dankfeste V. 239.
Darlehen II. 2. V. 313.
Darreichung des Weihwassers an die Patrone IV. 257.
Darstellung der Gesinnungen Sr. päbstl. Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protest. Fürsten und Staaten des deutschen Bundes V. 454.
Datarie II. 2. 233.
Decisionen III. 384.
Declamation IV. 447.
Decaratio Cleri gallicani I. 337.

liturgie.de

Decorum clericale IV. 147. V. 580.
Decreta I. 303.
Decreta visitationum III. 451.
Dechante II. 3. IV. 61.
Defensor matrimonii II. 316.
Defensoren II. 27.
Defizienten II. 463.
Definitiv-Prozeß. I. 179.
Definitiv-Urtheil III. 63.
Definitoren I. 456. II. 29.
Degradation II. 30. III. 384.
Dekret Gratian's I. 527. II. 39.
Dekretalen Gregor's IX. I. 527.
— päbstliche II. 34.
Delation des Eides II. 445.
Delegation II. 49. III. 32.
— zur Trauung II. 53.
Demeriti I. 532.
Denarius s. Petri IV. 300.
Denkschrift d. Deputirten d. säkul. Stifte IV. 502.
Denunatitio evangelica II. 53. III. 29. IV. 562.
Denuntiation IV. 621.
Deposition II. 54. 483. III. 384.
Deutscher Orden. II. 54.
Descendenten I. 186.
Desponsati V. 314.
Deservitenjahr III. 95.
Deuterocanonische Schriften. I. 214. 218.
Devolutions-Recht II. 57. IV. 166. 265. 389.
Diakonen II. 63. III. 483.
Diaconi regionarii I. 244.
Diakonissinnen II. 68.
Dienstunfähige Geistliche II. 362.
Dies Dominicus II. 541. IV. 601.
Dies irae II. 70.
Dies natalis II. 543.
Diffamatio mulieris II. 237.
Dignitäre II. 70.
Diligenzscheine II. 324.
Dimissorialen II. 71. V. 354.
Diminutio beneficorum V. 495.
Dingliches Patronat IV. 228.
Diözesan II. 74.
Diözesan-Gesetz II. 74.
Diözesan-Kirchen II. 75.
Diözesan-Synoden I. 169. 306. II. 76.
Diplomatik II. 76.
Diptychen I. 232. II. 77.
Discalceaten I. 252.
Disciplina arcani V. 209.
Disciplinaria I. 303.
Disciplinar-Erkenntniß IV. 312.
Disciplinar-Gesetze II. 80.
Discreten I. 456.
Dismembration I. 135.
Dispensation über Ausrufungen I. 50.
Dispensationen, kirchliche II. 80.
— päbstliche II. 232.
— bischöfl. II. 243.
— in Ehesachen II. 227.
— in forma pauperum II. 240.
— ü. Gelübde III. 15.
Dispens-Taren II. 241.
Distributionen II. 89.
Divortium II. 91. 297. 317. 325.
Dogmata I. 303.
Domdechant II. 91. IV. 612.
Domherren II. 91.
Domherrnhöfe II. 92.
Dominica capitalavii IV. 193.
— competentium IV. 193.
— indulgentiarum IV. 193.
Domicellaren I. 504. II. 97. IV. 316.
Domicil I. 504. II. 97. IV. 316.
Dominkale II. 92.
Dominikalsteuer I. 4.
Dominikaner II. 93.
Dominikanerinnen II. 95.
Domkapitel II. 101. IV. 144.
Domkirchen II. 196.
Dompfarrer I. 261.

liturgie.de

Domschulen II. 198. V. 205. 577.
Domvikare V. 327.
Donatio propter nuptias II. 198. V. 314.
Doppelte Feste II. 198.
Dorfzehent V. 495.
Dos II. 200. 200. 370. IV. 79.
Dotalvermögen II. 200.
Dotatio IV. 232. 289.
Dotation der Benefizien durch Heiden oder Juden IV. 236.
Dotalitium III. 479.
Dorologie II. 200.
Drapier V. 12.
Dreieinigkeits-Fest. II. 200.
Duldung V. 31.
Driplik II. 202. III. 48.

E.

Ebraldsbrunn II. 585.
Ecclesia baptistimalis II. 507. III. 349. V. 7.
Ecclesia fialialis III. 350.
Ecclesia matrix IV. 317.
Ecclesiae vetitum V. 221.
Ediktalladung III. 42.
Edikt über die inneren Angelegenheiten der prot. Gesammtgemeine in Bayern V. 247.
Edikt II. konstit. i. Bayern V. 231.
Ehe II. 202. III. 114. IV. 554.
— auf dem Sterbebette II. 217. 223.
— mittelst Prokurator geschlossen II. 222.
Ehebedingungen II. 223.
Ehebruch II. 226. 318. 324. V. 222
Eheconsens II. 227.
Ehegattenmord II. 259. V. 222.
Ehedispensationen II. 227. V. 572
Eheeinsegnung I. 119. 497.
Ehegebräuche II. 261.
Ehegericht I. 245. 485. III. 20. 34. IV. 143.
Ehegerichts-Prozeß II. 261. IV. 517
Ehehinderniße II. 261.
Ehehinderniße, aufschiebende II. 280
— trennende II. 281.
Ehepakten II. 282. III. 266. V. 233 293.
Ehe-Proklamationen I. 48. II. 282. V. 290.
Eherecht, Quellen desselben II. 282
Ehe-Ordnungen II. 282.
Ehescheidung II. 287. V. 233. 292. V. 573.
Eheverkündungen I. 48. II. 282. V. 290.
Eheverlobte II. 346.
Eheverlöbniße II. 345. V. 290.
— Aufhebung derselben II. 370.
— Wirkungen derselben II. 372.
Ehen der Akatholiken I. 293.
Ehen, gemischte II. 409. V. 574. 576.
Ehe, vermeintliche II. 344.
Ehe, Wirkungen derselben II. 399.
Ehe zur linken Hand II. 406.
Ehe, zweite II. 408.
Eheliche Verbindung II. 491.
Ehrenkanoniker I. 40. II. 431.
Ehrenrechte der Bischöfe I. 71.
— des Pabstes IV. 169.
Ehrenvoller Sitz in der Kirche IV. 253.
Eid II. 435. III. 59.
— der Bischöfe II. 446.
— vor Gefährde II. 438.
— d. Transsubstantiation V. 21.
Eidesprobe IV. 118.
Eigener Pfarrer der Brautleute IV. 194.
Eigenthumsfähigkeit der Kirchen-Gesellschaften im Königreiche Bayern V. 237.
Eigenthumsrecht d. Kleriker V. 269
Einfaches Gelübde III. 14. 16.
Eingepfarrte IV. 308. 316.
Eingang der Predigten IV. 432.

liturgie.de

Eingraben der Namen der Stifter öffentlicher Anstalten IV. 206.
Einlassung des Beklagten III. 40.
Einrede II. 453. III. 46.
Einsegnung II. 453.
Einsetzung III. 225.
Einsiedler II. 45.
Eintheilung der Predigt IV. 434.
Einwilligung, älterliche II. 453.
Einwilligung des Kapitels II. 134.
Electiones canonicae II. 453.
Elevation II. 129. 453. IV 45.
Emancipation II. 453.
— d. Irländer II. 455.
— der Kinder I. 479.
Emeriten-Anstalten, geistliche II. 462. IV. 299. 311.
Emporkirche II. 472.
Emphyteusis II. 472. IV. 257. V. 319.
Emser Congreß II. 472. IV. 187.
Emser Punkte II. 372. IV. 187.
Endurtheil III. 63.
Enge des Orts II. 233.
Engl. Fräulein III. 300. V. 582.
Englischer Gruß II. 476.
Englische Hochkirche II. 472.
Entehrung der Braut II. 237.
Entführung II. 477.
Entkleidung der Altäre II. 282.
Entlaß-Scheine II. 72.
Entsagung II. 483.
Entsetzung II. 483. III. 384.
Ἐνχειρείδιον IV. 9.
Ephesinisches Concil I. 313.
Epikie II. 83.
Ephorie IV. 629.
Epiphanie II. 486.
Ephot II. 486. III. 163.
Episcopal-System, prot. II. 488.
Episcopi in partibus infidelium V. 431.
Episcopi titulares II. 488.
Episcopus beneficii V. 353.
— domicilii V. 353.
— originis V. 353.
Epistel II. 488.
Epistalma IV. 4.
Epitome canonum II. 491.
Erbschaft V. 14.
Erbbegräbnisse II. 491.
Erbeseinsetzung V. 11.
Erbfolge IV. 247.
Erblehre V. 36.
Erbliches Patronat IV. 229. 245.
Erbschaften der Klostergeistlichen IV. 133.
Erbzinz-Vertrag V. 318.
Eremiten II. 491.
— des h. Paulus II. 492.
Erhaltung der Güter in einer Familie II. 236.
Erholung d. kapit. Rathes II. 135.
Erkenntniß III. 62.
Erledigung der Benefizien I. 142. II. 492. IV. 388.
Erledigung der Bisthümer II. 138.
Erlöschen des Patronats IV. 268.
Erneuerung des ehelichen Consenses II. 495.
Errichtung ein. Benefiziums I. 188.
Error accidentalis III. 232.
— substantialis III. 232.
Erscheinnng des Herrn II. 486.
Ersitzung II. 496. IV. 252.
Erste Bitte II. 497.
Erstlinge II. 497.
Erzbischöfe II. 498.
Erzdiakonen II. 503.
Erzpriester II. 507. III. 155.
Erwerb d. Kirche III. 389. V. 237.
— d. Patronats IV. 232. 241.
Erwerbs-Steuer I. 5. 243.
Erziehungs-Anstalten V. 209.
Eusebius von Vercelli I. 229.
Evaldissen I. 21.
Evangelium I. 219. II. 512.
Evangelischer Rath III. 12.
Ewiges Licht II. 514.
Exactiones II. 515.
Examen pro ministerio I. 431.
Examen generale I. 448.

liturgie.de

Erarchen II. 515.
Excellentia meritorum II. 237.
Erceptions-Schrift III. 47.
Exceptiones Egberti I. 4.
Erclusiva b. d. Pabstwahl IV. 182.
Excommunication II. 515. III. 348.
Erceration III. 353.
Executiv-Prozeß III. 34.
Exemtionen II. 519.
Exequien II. 522.
Exercitia spiritualia I. 532. II. 524.
Exercitium religionis IV. 597.
Exhortation IV. 515.
Exkatoloren II. 524. III. 119.
Exorcisten II. 525.
Experimentum triennii II. 526.
Expositi IV. 345.
Exspektanzen auf geistl. Stellen I. 39. II. 526.
Exspectativae IV. 5. 6.
Exstructio IV. 232.
Extinctio beneficiorum I. 141.
Extravaganten Johannes XXII. I. 527. II. 326.
Extravagantes communes I. 527.

F.

Fabrik der Kirche II. 527.
Fahnen II. 527. III. 431.
Fakultäten an den Universitäten V. 208.
Fakultäten der Bischöfe II. 527.
Falscher Eid IV. 38.
Faltstuhl IV. 365. 366.
Familien-Begräbniß I. 99.
Familien-Patronat IV. 229. 245.
Familiensteuer I. 5.
Fano II. 527.
Farbe der Priesterkleidungen II. 528.
Fasten II. 529.
Fastnacht II. 534.
Feldzehent IV. 495.
Feriae II. 540.
Ferrara I. 324.
Festa duplicia II. 199. 549.
— translata II. 199.
— ad libitum II. 541.
— chori-fori II. 545.
Festtage II. 540. V. 267.
Feste des Herrn II. 541.
Festtäglicher Gottesdienst IV. 96.
Festpredigten IV. 430.
Feuda II. 572. V. 320.
Feuerprobe IV. 118.
Feüillanten I. 456.
Feierlicher Eid II. 438.
Freiwilliger Eid II. 438.
Feierliches Gelübde III. 14. 299.
Figural-Musik III. 361.
Filial-Kirchen II. 571. III. 350. IV. 240. 370.
Findlinge V. 6. 23.
Firmung II. 572. III. 118. IV. 554. V. 322.
Firmpathen II. 583.
Fischerring IV. 174. 546.
Florentiner Concil I. 324.
Fodeum IV. 263.
Fontevraud II. 585.
Form bei den Sakramenten IV. 556.
Fornicatio spiritualis II. 319.
Fortifikations-Steuer I. 6.
Forum archidiaconale II. 505.
Forum domicilii III. 35.
Forum internum et externum II. 586. III. 30.
Forum privilegiatum III. 35.
Fragestücke III. 55.
Franziskaner II. 586.
Fratres praedicatores II. 93.
— minores II. 587.
Fratres militiae templi V. 11.
Französisches Concordat I. 386.
Fraternitas Trinitatis I. 209.
— S. Jacobi, Georgii III. 204.
Fräulein-Steuer II. 520.
Frauen-Stifte II. 590.

liturgie.de

Freithöfe II. 590.
Freudenmädchen V. 229.
Freiheiten der gallikanischen Kirche II. 590. III.
Frei-Präbenden IV. 376.
Freiwerber II. 590.
Friedenskuß II. 590.
Friedhöfe I. 98. II. 590.
Frigidi II. 591.
Fromme Sachen III. 11.
Fronleichnamsfest II. 546. 591.
Frühpredigten IV 515.
Fruchtzehent V. 495.
Fructus II. 597.
Fructus primi anni. I. 35.
Frühgottesdienst III. 97.
Fulgentius Ferrandus I. 3. II. 597.
Fundatio IV. 232.
Fundation der Benefizien durch Heiden und Juden IV. 236.
Fundationes ad pias causas IV. 613.
Fundations-Urkunde des Bisthums Fulda V. 144.
Funeralien I. 101. II. 591.
Furcht und Gewalt II. 591.
Fürsten-Concordate I. 332. II. 600.
Fußkuß II. 600.
Fußwaschung II. 600.

G.

Geberden bei liturgischen Verrichtungen III. 6.
Gebet III. 355. IV. 256. V. 277.
Gebetbücher III. 8.
Gebräuche beim Predigen IV. 452.
Geburtsfest Christi V. 359.
Gedinge III. 8.
Gefahr des Abfalls vom Glauben II. 236.
Gefäße, geistliche. III. 8.
Gegenstände gemischter Natur in Bayern V. 242.
Geheiligte Oerter III. 99.
Geistliche III. 9.
Geistliche Gebäude I. 76. III. 10.
Geistliche Sachen III. 10. V. 231.
Geistliche Strafen III. 12.
Geistliche Verwandtschaft V. 322.
Geistliches Patronat IV. 220.
Gelasius I. 226.
Geldbußen III. 384.
Gelübde III. 12. IV. 130.
Gemelliones III. 18.
Gemischte Ehen II. 409. V. 233.
General-Consistorien I. 489.
General-Kapitel der Klöster. I. 456. II. 149. III. 273.
General-Superintendenten. I. 187 IV. 628.
General-Untersuchung IV. 621.
General-Vikar II. 139. III. 18. IV. 142.
Geoffenbarte Religion IV. 512.
Gericht III. 31.
Gerichtlicher Eid II. 438.
Gerichtsbarkeit, delegirte II. 49.
— geistliche III. 25.
— — in Sachsen V. 258.
— — in Ehesachen III. 65.
Gerichtsort III. 65.
Gerichtsstand III. 35. 65. V. 241.
— befreiter. III. 55.
Gerichtsvögte V. 326.
Gesandten, päbstliche IV. 91.
Gesang III. 358.
Gesangbücher III. 65.
Gesäuerte Brode III. 161.
Geschäfts-Ordnung IV. 146.
Geschwächte V. 229.
Geschwister III. 66.
Gesegnete Brode II. 509.
— Sachen. III. 66.
Gesetzliche Verwandtschaft I. 16.
Geständniß III. 49.
Gevatterschaft III. 66.
Gewalt II. 598.
Geweihte Sachen III. 66.

liturgie.de

Gewissens-Ehen III. 66.
Gewissensfreiheit III. 68. V. 230. 231.
Gewissens-Vertretung III. 70.
Gewohnheitsrecht III. 70. 374. V. 501.
Gilbert III. 47.
Gilbertiner III. 73.
Glaubensbekenntniß I. 534. III. 73. IV. 312. V. 232.
Gleiche Linie I. 190.
Glocken I. 76. III. 81.
Glockenweihe III. 83.
Glöckner IV. 160.
Gloria in excelsis Deo II. 91.
Glossatoren III. 93.
Glossen III. 93
Glossarium III. 93.
Gnadenbild III. 94.
Gnadenjahr III. 95.
Gnadenort III. 94.
Gnaden-Rescripte IV. 525.
Goldene Zahl III. 258.
Gonzalez de Tellez II. 38.
Gothische Liturgie IV. 64.
Gottesäcker I. 98.
Gottesdienst III. 96.
Gotteslästerung 98. V. 225.
Gottesurtheile III. 99. IV. 117.
Gott geweihte Oerter III. 99.
Grabberaubung III. 99.
Grade der Verwandtschaft I. 189.
Grade, akademische II. 100. V. 208.
Graduale III. 100. V. 36.
Grandmontaner III. 101.
Grangiae III. 101.
Gratian III. 102.
Gratiae exspectativae III. 101.
Graue Schwesternn I. 55.
Gregor IX. II. 102.
Gregorianische Messe III. 102.
Gregorianischer Gesang III. 361.
Gregorianischer Kalender III. 263.
Gremiale III. 102.
Grenzen einer Pfarrei IV. 317.
Griechen III. 102. 116.
Großer Zehent V. 495.
Großmeister II. 55. II. 229. V. 12.
Großökonom III. 119.
Großpönitentiar III. 119. IV. 364
Großprior V. 12.
Großsacellar III. 119.
Grundsteuer I. 5. 5.
Grüfte I. 548.
Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der kathol. Kirche in den deutschen Bundesstaaten V. 425.
Grüner Donnerstag III. 122.
Guardian III. 119.
Günther, Erzbisch. v. Köln II. 117
Gürtel I. 263.
Gymnasien V. 216.

H.

Haftaren II. 488.
Hagenstolzen-Recht III. 120.
Hagiographen I. 159.
Halbdoppelfeste II. 199.
Halbgeschwister III. 121.
Handel IV. 148.
Händeauflegung III. 119.
Händewaschung III. 120.
Handschube, bischöfl. III. 121.
Hartnäckige Verweigerung des ehelichen Beischlafs II. 325.
Haupteid II. 438.
Hauptreparaturen III. 121.
Haupturtheil III. 63.
Hausandacht III. 96. 121. V. 221.
Haus-Capellen III. 121. IV. 115.
Haus-Geistliche IV. 213.
Hauskomthur V. 13.
Haustaufe V. 7.
Haustrauung I. 504. 516. III. 121
Hebdomada major III. 121.
Heilige Schrift I. 157. III. 373.
— Woche III. 121. 145.
Heiligen-Bilder III. 133.
Heiligen Verehrung III. 141.

liturgie.de

Heiligsprechung I. 231. III. 145.
Heimlichkeit II. 146.
Heirathserlaubniß III. 150.
Heirathsgut der Frau II. 370. III. 150. 479.
Heirathstraktaten III. 150.
Hellenistisch I. 221.
Herkommen II. 74.
Hermaphroditen V. 215.
Hierarchie III. 151.
Hierologie III. 155.
Hieronymiten II. 156.
Hilleliton II. 295.
Himmelfahrt Christi III. 156.
— Maria III. 157.
Hinkmar von Rheims I. 169.
Hochamt III. 157. IV. 66.
Hochmeister II. 55. III. 229.
Hochschulen III. 157. V. 204.
Höchstpersönl. Patronat IV. 229.
Hochwürdigstes II. 157. IV. 559.
Hochzeitfeierlichkeiten II. 157.
Hochzeit-Geschenke III. 157.
Hochzeiten, goldene III. 158.
Hochzeit, stille III. 156.
Hofbischof III. 158.
Hofkapläne III. 158.
Hofklerus I. 137. III. 158.
Hofschulen V. 210.
Hoheitliche Oberaufsicht des Staates über die Kirchen-Gesellschaften in Bayern V. 239.
Holzhäuser I. 66. III. 158.
Homilien III. 159.
Homiletik IV. 414. 513.
Honestas publica V. 486.
Honestas vitae IV. 147.
Honor thuris et suffitus IV. 25. 7
Hontheim III. 161.
Horae canonicae I. 197.
Hörende I. 207.
Hörsäle IV. 208.
Hospitäler III. 161.
Hospitaliterinnen I. 65.
Hostie II. 161.
Hubertus-Orden II. 162.
Huldigungseid V. 21.
Hülfspriester III. 278. IV. 311.
Humerale III. 163.
Humiliaten III. 164.
Hymnus III. 164.
Hymnus angelicus IV. 377.
Hymnus glorificationis II. 200.
Hypothek V. 321.

J.

Jagdbesuch IV. 147.
Jahrgelder I. 140. 250. III. 166.
Jahrtage I. 37. III. 166.
Jawort III. 166.
Idus III. 259.
Jesuaten III. 167.
Jesuiten III. 167.
Ikonoklasten III. 136. III. 167.
Illatio immolatio missae IV. 377.
Immatriculaii I. 229.
Immunität III. 177. 395.
Impedimenta matr. infermantia et occulta II. 239.
Impedimentum criminis II. 259.
Impotenz III. 180. V. 211.
Impuberes I. 30.
Incensation III. 180.
Incapacität V. 346.
Incrupatibilität der Bene9zien III.
Incompotentia dolis II. 234.
Index librorum prohibitorum III. 180.
Indiktion III. 181. 268.
Indispensable Ehehindernisse II. 248.
Indulgenzen III. 187.
Infallibilität V. 200.
Insel III. 182.
Insel- und Weihsteuer III. 184. IV. 265.
Infeudationen VI. 498.
Infidelität III. 184.
Informativ-Prozeß I. 178. II. 184. V. 337.
Ingressus IV. 538.
Inhibitoriales III. 35. 184.

liturgie.de

Inkorporationen I. 134. III. 184. IV. 219.
Innere Kirchen-Angelegenheiten in Bayern V. 236.
Innovatio beneficii I. 132. III. 184.
Inquisition III. 184. IV. 621.
Insignien III. 184.
Insinuation II. 42.
Inspiration III. 185.
Installation III. 14. 198. V. 280.
Instanzen III. 30.
Institution II. 186. 198.
Institutionen Laucellots III. 188.
Interdikt II. 198.
Intention bei Ausspendung der h. Sakramente IV. 557.
Interim III. 200.
Intestat-Erbfolge V. 18.
Inthronisation d. Pabstes III. 462.
Interkalarfrüchte III. 200.
Internuntien III. 216.
Interstitien III. 216. V. 357.
Intitulati I. 243.
Introduktion III. 217.
Introitus III. 382.
Inventarium III. 225.
Investitur I. 176. III. 225.
Johann Scholastikus I. 128.
Johann von Valla II. 47.
Johannisfeuer III. 227.
Johannis-Segen III. 228.
Johanniter III. 228.
Jonathan I. 160.
Josephs-Ehe III. 230.
Irländer II. 455.
Irländische Kirche II. 457.
Irregularität III. 250. V. 347.
Irrthum in Ehesachen III. 30.
Isidor von Sevilla I. 3. III. 239.
Isidor Mercator IV. 491.
Isidorische Sammlung III. 230.
Jubiläum III. 240. IV. 573.
Judices in partibus I. 208. III. 34. 253.
Judeneid II. 242.
Julianischer Kalender II. 262.
Jungfrauenberg III. 253.
Jura jurisdictionis episcopalis I. 164.
Jura ordinis episcopalis I. 163.
Jura stolae IV. 617.
Juramentum credulitatis per septem manus propinquorum V. 214.
Jurisdictio III 32. 253.
Jus accrescendi V. 18.
Jus advocatiae III. 253.
Jus asyli I. 46.
Jus cavendi III. 254. 156.
Jus consistorii I. 489.
Jus deportus III. 254.
Jus feudal naturale III. 369.
Jus inscriptionis IV. 254.
Jus luctus ecclesici IV. 256.
Jus praeventionis III. 225.
Jus precum publicarum V. 256.
Jus processionis IV. 255.
Jus sacrorum V. 604.
Jus sedis honorationis IV. 253.
Jus sepultare V. 256.
Jus supremae inspectionis III. 255.
Justinianisch Codex I. 273. III. 262
Justiner III. 256.
Justiz-Reskripte V. 525.
Ivo, Bischof v. Chartres III. 256.

K.

Kalender III. 257. V. 157.
Kalendgesellschaft III. 268.
Kammer-Kapitel II. 155.
Kammerarius, päbstlicher III. 269
Kandelen III. 270.
Kandidaten um Canonikate II. 155
Kandidaten-Prüfung I. 417.
Kanoniker I. 228.
Kanzeln III. 273.
Kapaunenehe V. 215.
Kapelle I. 548.
Kapellengang II. 459.
Kapitel III. 273.

liturgie.de

Kapitel der Klöster III. 273.
Kapitelsgang II. 129. 454.
Kapitels-Kammerer III. 273.
Kapitels-Synoden II. 7. III. 269. IV. 649.
Kapitels-Zimmer II. 155.
Kapitularien d. Bischöfe III. 274.
Kapitularien der fränk. Könige III. 274.
Kapitularien Theodor's III. 274.
Kapitularien Theodulphs III. 277.
Kapitulationen der Bischöfe III. 217.
Kapläne III. 278. IV. 311.
Kapläne in adeligen Schlössern III. 281.
Kapläne der Bischöfe III. 283.
Kapsel III. 273.
Kastengüter III. 283.
Kastenvögte II. 28. III. 283. V. 326.
Kastraten-Ehe V. 214.
Katechesen IV. 513.
Katecheten-Schulen III. 284. V. 209.
Katechisiren III. 284.
Katechismus I. 254. III. 285.
Kauf III. 287. V. 317.
Kegelamt II. 284.
Kelch III. 287. IV. 45.
Kelchtuch III. 294.
Kerzen III. 271.
Kerzenfest III. 488.
Kerzenweihe III. 294.
Ketzer III. 296.
Ketzerei III. 296. V. 225.
Keuschheits-Gelübde III. 17. 247.
Kinder aus gemischten Ehen V. 233. 294.
Kindertaufe III. 300. V. 5.
Kirche und Kirchengewalt III. 302. 344. IV. 619.
Kirche, Verhältniß derselben zum Staate III. 316.
Kircheinweihung III. 320. 353.
Kirchen, Baulast an denselben I. 67.
Kirchen-Agenden III. 97. 340.
Kirchenamt III. 340.
Kirchen-Benefizien I. 122.
Kirchen-Buße III. 340.
Kirchen-Convente IV. 649.
Kirchen-Direktorien III. 341.
Kirchen-Disciplin III. 341.
Kirchen-Fabrik III. 341.
Kirchen-Fahnen III. 341.
Kirchen-Gebäude III. 349.
Kirchen-Gebet III. 355.
Kirchen-Gebräuche III. 357.
Kirchen-Geräthschaften III. 358. 381.
Kirchen-Gesang III. 358.
Kirchen-Gesellschaften in Bayern V. 234. 235. 240.
Kirchen-Gesetze III. 362.
Kirchen-Gewalt III. 302. 344. IV. 610.
Kirchen-Gut III. 363. 586.
Kirchen-Inventar III. 363.
Kirchen-Jahr III. 363.
Kirchen-Kleidung III. 363.
Kirchen-Lehrer III. 364. IV. 205. 215. V. 321.
Kirchen-Lieder III. 365.
Kirchen-Musik III. 365.
Kirchen-Ordnung III. 367.
Kirchen-Patron III. 368.
Kirchen-Pfründner III. 368.
Kirchen-Pfründen III. 368.
Kirchen-Rath III. 368.
Kirchen-Raub III. 368.
Kirchen-Recht III. 369.
Kirchen-Recht, Geschichte desselben III. 371.
— Quellen desselben III. 373.
Kirchen-Regierung III. 377.
Kirchen-Regierungs-System in der protest. Kirche III. 377.
Kirchen-Ritual III. 97. 340. 356. 581.
Kirchen-Satzungen III. 381.
Kirchen-Schmuck III. 481.

liturgie.de

Kirchen- und Schul-Synoden in Baden IV. 655.
Kirchen-Staat III. 382.
Kirchen-Statuten III. 383.
Kirchen-Strafen III. 383. IV. 620.
Kirchen-Stühle III. 385.
Kirchen-Uhren I. 76.
Kirchen-Väter III. 386.
Kirchen-Vermögen III. 386. V. 21. 230. 237. 265. 277. 281.
Kirchen-Versammlungen III. 450.
Kirchen-Visitation III. 450.
Kirchen-Zucht III. 452.
Kirchhöfe I. 98.
Kirchkinder IV. 316.
Kirchliche Sachen III. 11.
Kirchliches Patronat IV. 226.
Kirchweihe III. 452.
Klage III. 452.
Klage-Schriften III. 452.
Klappern III. 452.
Kleidertracht der Kleriker III 453.
Kleidung der Priester III. 454.
Kleiner Zehent V. 495.
Kleriker I. 267. III. 9.
Klingelbeutel III. 456.
Klöster III. 456. IV. 127.
Kloster-Geistliche IV. 119.
Kloster-Kapellen I. 236.
Kloster-Kirchen III. 349.
Knien III. 457.
Kniende I. 207. IV. 514.
Komthur IV. 12.
Königs-Pfründen IV. 374.
Konstatinopol. Concil (I.) I. 312. (II. III.) I. 314. (IV.) I. 316.
Konstantinopol. Glaubens-Bekenntniß III. 74.
Konstanzer Concil I. 320.
Kreuz III. 458.
Kreuzbild I. 547.
Kreuzfeste II. 546.
Kreuzgänge III. 460.
Kreuzherren III. 460.
Kreuzprobe IV. 118.
Kreuzweg III. 460.
Kriegsdienste IV. 147.
Kriegskomthur V. 13.
Krönung des Pabstes III. 462.
Kron-Kardinäle III. 466.
Krummstabs-Lehen III. 364. 466. V. 321.
Kübizen I. 258.
Kultus-Vermögen III. 386. V. 21. 230. 237.
Küster IV. 160.
Kuppel III. 466.
Kuppelpelz II. 362.
Kyrie eleison III. 466. 497.

L.

Ladung III. 41. 468.
Lampen III. 468.
Lancellot III. 468.
Landbischöfe III. 468.
Landdechante I. 178. III. 468.
Landesfürstl. Ernennung IV. 86.
Landesfürstlicher Tischtitel V. 24. 26. 29. 30.
Landesherl. Patronat IV. 231. 273.
Landesherrl. Placet IV. 355.
Landespatron III. 468.
Landkapitel II. 4. III. 468.
Langhaus III. 168.
Lateinische Liturgie III. 508.
Lateinische Sprache III. 468.
Lateran III. 468.
Lateranisches Concil (I.) I. 316. (II. III.) I. 317. (IV.) I. 318. III. 262.
Laudes III. 468. IV. 37.
Lavabo III. 469.
Layen-Brüder III. 469.
Layen-Patron IV. 211.
Layen-Schwestern III. 469.
Lazaristen III. 470.
Lazarus-Orden III. 470.
Lebensunterhalt der Geistlichen V. 24.
Lectionarium III. 471.
Lectiones III. 471.
Lector II. 489.

liturgie.de

Lectorat III. 489.
Ledigkeits-Eid I. 50. 475.
Ledig-Scheine III. 475.
Legate III. 476. V. 19. 308.
Legaten, päbstliche III. 476. IV. 91. 165.
Legati a latere IV. 92.
Legende III. 477.
Legitimation unehelicher Kinder III. 404. 477.
Lehen III. 479. IV. 251. V. 319.
Leibeigenschaft III. 479.
Leibgeding III. 479.
Leibliche Geschwister I. 190.
Leichenbegängniß III. 480.
Leichenhöfe I. 98.
Leih-Vertrag III. 482. V. 314.
Lese-Zirkel IV. 195.
Leuchter III. 271. 482.
Leudes I. 307. IV. 2.
Levirats-Ehe III. 483.
Leviten III. 483.
Leviten-Röcke III. 483.
Lex dioecesana I. 5. III. 483.
Lex fundationis I. 128. IV. 232.
Lex Julia I. 415.
Libell III. 483.
Libellatici III. 483.
Libellus martyrum IV. 13.
Liber capitulorum I. 3.
Liber diurnus I. 4.
Liber septimus Decretalium III. 486.
Liber sextus Decretalium I. 527. III. 486.
Liber officiorum III. 340.
Libri poenitentiales I. 4.
Libri prohibiti I. 461.
Lichter in den Kirchen III. 488.
Lichtmeß III. 294. 488.
Liebesmahle III. 489.
Lieder, geistliche III. 491.
Ligamen III. 491.
Liguorianer III. 496.
Limerik II. 458.
Linie I. 189. III. 496.
Linostima III. 496.
Litaney III. 497.
Literae dimissoriales III. 502.
Literae executoriae IV. 5.
Literae formatae III. 502.
Literae monitoriae IV. 5.
Literae praeceptoriae IV. 5.
Literatur d. Kirchenrechts III. 502.
Litis contestatio III. 45. 505.
Litispendenz III. 42. 500.
Liturgie III. 114. 505.
Liturgische Bücher III. 516.
Locator V. 318.
Locus angustus II. 234.
Logische Vollkommenheiten des Vortrags IV. 449.
Lossprechung III. 384. 516.
Lyceen V. 210.
Lyonisches Concil (I.) I. 318. (II.) I. 319.

M.

Magie IV. 1.
Magister ceremoniarum IV. 1.
Magister ordinis IV. 1.
Magister scholarum IV. 564.
Magister Teutonicus IV. 1.
Magnificat IV. 1.
Mahlschatz II. 365. IV. 3.
Mahnbriefe IV. 5.
Mailändische Liturgie III. 507. IV. 2. 63.
Majores domus I. 126. IV. 2.
Majoritas IV. 3.
Malitiosa desertio IV. 3.
Malteser III. 228. IV. 3.
Mancipium IV. 3.
Mandat IV. 4. V. 316.
Mandat-Prozeß III. 34.
Mandata de providendo IV. 4.
Mane IV. 37.
Manicae I. 257.
Manipel IV. 7.
Mannbarkeit IV. 9.
Mansus ecclesiasticus III. 179. IV. 9.

liturgie.de

Mantel-Kinder IV. 9.
Manual-Benefizien I. 27. IV. 9.
Manuale IV. 9.
Manus mortuae I. 33. IV. 10.
Mappa I. 20.
Mappula IV. 7.
Marculf I. 4. IV. 10.
Marien-Feste II. 544. IV. 10.
Marschall IV. 12.
Marterwoche III. 121.
Martin, Bischof von Braga I. 3. IV. 10.
Martin, Bischof v. Tours I. 229.
Martyrer IV. 10.
Martyrer-Akten IV. 11.
Martyrer-Scheine IV. 13.
Martyria IV. 14.
Martyrologium IV. 15.
Mathuriner IV. 16.
Mater familias II. 275.
Materie bei den Sakramenten IV. 556.
Matrikel-Bücher IV. 17. V. 289.
Matrimonium II. 216.
Matrimonium ad legem morganaticam II. 221. III. 491.
— legitimum II. 218
— ratum II. 219. III. 300.
— moribundorum II. 223.
— ad legem salicam II. 406.
— senum V. 211.
Matrimonii consummatio symbolica II. 221.
Matrimonium putativum II. 344. III. 491.
Matutin IV. 37. 74.
Mediat-Consistorien I. 489.
Meditation IV. 418.
Meineid IV. 38. V. 226.
Memento IV. 29.
Memoriren der Predigten IV. 446.
Mendicanten IV. 39. 132.
Mensa episcopalis IV. 39. V. 2.
Mensa pauperum IV. 39.
Menses papales IV. 41.
Mental-Reservationen IV. 531.
Merkmale der Kirche III. 305.
Meßapplikationen II. 51.
Meßbuch IV. 75.
Meßcanon IV. 41.
Meßgewand IV. 47.
Meßglöckchen IV. 45. 50.
Meßintentionen IV. 51. 313.
Meßkännchen IV. 53.
Messe IV. 53. V. 360.
Messen von den Heiligen IV. 67.
Messen für die Verstorbenen IV. 68.
Meßopfer III. 114. IV. 53. V. 360.
Meß-Reduktionen IV. 72.
Meß-Stipendien IV. 73. 313.
Metropolitan-Kirchen IV. 74.
Metropoliten II. 498. IV. 74.
Metropolitikum III. 34. 64. IV. 143.
Mette IV. 37. 74.
Metus reverentialis II. 598. IV. 74.
Mieth-Vertrag V. 318.
Milde Stiftungen IV. 74.
Minderjährige I. 31.
Minimi IV. 74.
Minister des Ehesakraments I. 498. II. 212.
Minister der Sakramente IV. 556.
Minoriten IV. 75.
Missa bisaciata IV. 69.
Missa catechumenorum IV. 60.
Missa fidelium IV. 75.
Missae feriales IV. 67.
Missa praesanctificatoria IV. 68.
Missa solitaria IV. 67.
Missa trigesima IV. 67.
Missale IV. 75.
Mißgeburt V. 6.
Mißheirath IV. 77.
Missionen IV. 77. V. 22.
Missus I. 126.
Mittelverse V. 310.

liturgie.de

Mitgabe IV. 79.
Mitgift II. 370. IV. 79.
Mitpatronat IV. 231. 239.
Mitra III. 182. IV. 80.
Monasteria IV. 80.
Mönche IV. 80. 119.
Mönche v. h. Oelberge IV. 80.
— d. Schattenthals IV. 80.
Mönchs-Regel IV. 80.
Mondzirkel III. 258. 265. IV. 80.
Monogamie II. 205.
Monstranzen IV. 80.
Moral IV. 511.
Mordbrenner V. 229.
Mores majorum IV. 81.
Morgengabe IV. 81.
Morgengedings-Ehe II. 406.
Morgeniba IV. 81.
Morgenländische Sammlungen IV. 81.
Mortuarium I. 101. IV. 83. 370. 496.
Mozarabische Liturgie IV. 63. 83.
Mozett IV. 81.
Munda cor meum IV. 83.
Mundiburnium IV. 83.
Mündigkeit IV. 84.
Mündliche Ueberlieferung V. 36.
Musik III. 365. IV. 84.
Mutationen V. 311.
Mutterkirchen III. 350. IV. 84. 317
Mutuum adjutorium II. 401.

N.

Naccus IV. 84.
Nachjahr IV. 84.
Nachstellungen nach dem Leben II. 325.
Natalitia martyrum II. 543. IV. 84
National-Concilien I. 306. IV. 84.
Natural-Zehent V. 495.
Natürliche Religion IV. 512.
Nebenkirchen I. 287.
Negotiorum gestio IV. 85.
Necrologia II. 78.
Neubruchzehent V. 496.
Neumonde III. 258.
Nichtigkeits-Erklärung der Ehe II. 313.
— — d. Gelübde III. 15.
Niederländisches Concordat I. 392
Nizänisches Concil (I) I. 312. (II) I. 315. III. 74. 261.
Nokturn IV. 37. 83.
Nolasker IV. 86.
Nomination IV. 86. 393.
Nominatio regia IV. 86.
Nomocanon IV. 87. 352.
Non III. 59. IV. 88.
Nonnen V. 88. 125.
— des Calvarienberges IV.
Norbertiner IV. 379.
Normaljahr IV. 90.
Nothwendige Erben V. 18.
Nothwendiger Eid II. 438.
Novalzehent V. 496.
Noviziat IV. 90. 132.
Nuntien IV 91. 165.
Nutzanwendung der Predigten IV. 434.

O.

Obedienz IV. 95.
Ober-Consistorium in Bayern V. 247.
Oberpfarrer I. 130. IV. 315.
Oberpfarreien I. 128.
Oberstes Aufsichtsrecht III. 255. V. 257.
Oblaten IV. 96.
Oblaten d. h. Ambrosius IV. 96.
Oblationen IV. 73. 96. 310. V. 321.
Obleien IV. 99.
Observanten III. 588. IV. 99.
Observanz III. 70. 374. IV. 99. 132.
Octav IV. 100.
Octav-Messen IV. 67.
Oeffentliche Ehehindernisse II. 314
— Gebete V. 239.

liturgie.de

Oeffentliche Kapellen I. 239.
— Messen IV. 66.
— Religion IV. 511.
— Toleranz V. 33.
Oekonom II. 139.
Oekonomen, bischöfliche IV. 100.
Oele, heilige IV. 101.
Oelung, letzte III. 113. IV. 101. 554.
Oelweihe III. 120.
Offenbarung IV. 108. 512.
Offertorium IV. 111.
Offizial III. 19. IV. 113. V. 325.
Officium defunctorum III. 480.
Officium divinum I. 196. IV. 113
Ὁμολεγομενα I. 214.
Onera parochialia IV. 308.
Onkelos I. 160.
Onus fabricae I. 67. IV. 113.
Opfer IV. 53. 96. 113.
Opfergang IV. 113.
Opferkästen IV. 113.
Option IV. 113.
Orarium IV. 48. 114.
Orate fratres IV. 115.
Orationen I. 236. 239. III. 281. IV. 115. 213.
Ordalien III. 61. IV. 117.
Orden der allerhlgst. Dreifaltigkeit IV. 119.
Orden der Diener Mariä IV. 594.
Ordens-Congregation I. 455. III. 456.
Ordens-Geistliche IV. 119.
Ordens-Gelübde III. 30. 141.
Ordens-Gewalt IV. 141.
Ordens-Prozeß IV. 141.
Ordens-Profession IV. 130. 252.
Ordens-Regel IV. 122.
Ordentlicher Prozeß III. 33.
Ordinariat IV. 241.
Ordinarius I. 164. III. 21. IV. 146.
Ordinatio curiae IV. 146.
Ordination IV. 146. V. 23. 344.
Ordinations-Formate V. 358.
Ordinations-Titel V. 354.
Ordines minores IV. 146.
Ordinirte Pflichten derselben IV. 146.
— Rechte derselb. IV. 151.
Ordo IV. 152.
Ordo misssae IV. 76.
Ordo romanus I. 4. IV. 153.
Orgel IV. 153.
Ort der Weihertheilung V. 356.
Osculatorien II. 592.
Osnabrückischer Friede III. 375.
Ostensoria IV. 80. 154.
Osterfeste II. 533. II. 265. IV. 154.
Osterkerze III. 129.
Osterlamm IV. 156.
Ostiare IV 160.
Ostiariat IV. 161.

P.

Pabst IV. 161.
Pabstwahl IV. 172.
Päbstliche Canzellei I. 234.
— Capelle I. 237. V. 185.
— Kleidung IV. 170.
— Krone V. 23.
— Mandate IV. 4.
— Messe IV. 186.
— Monate IV. 187.
— Provisionen IV. 4.
Pacht-Vertrag V. 318.
Pactum calixtinum IV. 188.
Paleae II. 43. IV. 188.
Palla IV. 188.
Pallium IV. 188.
Palmsonntag III. 121. IV. 192.
Paramente IV. 193.
Paraschen II. 488.
Paraphernal-Vermögen IV. 194.
Parochus proprius II. 97. III. 146. IV. 194.
Parochi IV. 303.
— honorarii IV. 304.
— titulares IV. 304.
Parochia IV. 314.
Parochianen IV. 308.

liturgie.de

Partikular-Concilien I. 305.
Passionale IV. 195.
Pastoral-Conferrenzen II. 71. III. 269. IV. 195.
Pastores IV. 303.
Pater IV. 196.
Pater noster IV. 197.
Patres oratorii V. 220.
Patriarchen IV. 198.
Patria familias II. 202.
Patrimonium ecclesiae III. 386.
Patrimonium s. Petri III. 382.
Patron IV. 205.
Patronatrecht II. 473. 475. IV. 205.
Patrozinium III. 353. IV. 205.
Paucapalea II. 42.
Paulinische Briefe I. 224.
Pax II. 590. IV. 296.
Peculium clericorum IV. 296. V. 19.
Pedum IV. 296.
Pektoral IV. 297.
Pensiones I. 140. IV. 298.
Pentecostes IV. 349.
Penula IV. 47.
Pera IV. 299.
Peremtorial-Kapitel II. 149.
Pericopen II. 488. IV. 199.
Periculum evidens perversionis II. 240.
— haeresis II. 236.
— mortis II. 240.
Personat I. 228. IV. 300.
Persönliches Patronat IV. 228.
Peschito I. 160.
Peters-Pfenning IV. 300.
Petitorischer Prozeß III. 34.
Petitorium IV. 300.
Petrus Beneventanus IV. 300.
Pfaffen-Fastnacht II. 539.
Pfand-Vertrag V. 321.
Pfarrer III. 147. 280. IV. 300.
Pfarrei IV. 314.
Pfarrei-Beschreibung IV. 318.
Pfarrei-Collatur IV. 312.
Pfarrei-Verwesung IV. 312.
Pfarr-Gebäude I. 70. IV. 349.
Pfarr-Geistlichkeit IV. 315.
Pfarr-Gemeinde IV. 316.
Pfarr-Genossen IV. 309.
Pfarr-Kirchen IV. 349.
Pfarr-Matrikel IV. 17. 349.
Pfarr-Schulen V. 210.
Pfarr-Vikare IV. 342.
Pflichten der Patrone IV. 263.
— der Pfarrer IV. 312.
Pfingstfest IV. 349.
Pflegekinder V. 234.
Pfründen I. 122. IV. 352.
Pfründen-Vertauschungen V. 311
Photius III. 102. IV. 352. 660.
Piaristen IV. 352.
Piscin I. 20. V. 10.
Placetum regium IV. 355. V. 239. 257. 275.
Placita I. 169. V. 590.
— christianitatis II. 508.
Planeta IV. 48. 363.
Plebani IV. 303. 363.
Plebaniae II. 508.
Pluralität der Benefizien IV. 363.
Pollutio ecclesiae III. 354.
Polyandrie II. 204.
Polygamie II. 204.
Polytheismus IV. 512.
Pontifikal-Amt IV. 66. 365.
Pontifikale IV. 369.
Pontifikal-Kleidungen IV. 369.
Pontifikat IV. 369.
Pönitential-Bücher IV. 363.
Pönitentiarie II. 233. 238. IV. 363.
Poenitentiarius I. 207. II. 197. IV. 364.
Pönitenzen III. 384. IV. 363.
Poppen III. 115.
Popularität in Predigten IV. 421.
Portarius IV. 369.
Portatile IV. 370.
Portator IV. 236.

liturgie.de

Portio canonica I. 40. II. 433. 523. IV. 370.
Portiunkula II. 587.
Possessorium IV. 376.
Possessorischer Prozeß III. 34. IV. 370.
Positive Religion IV. 512.
Postcommunio IV. 370.
Postulation IV. 370.
Praebendati regii IV. 374.
Praebendae capitulares IV. 375.
Praebendae domicellares IV. 375.
Präbenden I. 242. II. 80. IV. 375.
Präceptionen IV. 376.
Präconisation I. 179.
Prädial-Besoldungen I. 468.
Präfation IV. 377.
Praefectus cardinalis IV. 378.
Prälaten IV. 378.
Prämonstratenser IV. 379.
Präscription IV. 241. 252. 300. V. 305.
Präsentation IV. 209. 243. 380.
Präsentations-Schreiben IV. 380.
Präsenz-Gelder II. 89. IV. 406.
Prästimonien I. 406.
Praesumtio IV. 407.
Prävention III. 35.
Pragmatische Sanktion I. 324. IV. 407.
Präcareien IV. 506.
Preces IV. 4.
Predigt IV. 414. 513.
Predigt-Entwürfe IV. 445.
Predigt-Styl IV. 435.
Predigt-Texte IV. 418.
Preis-Aufgaben IV. 196.
Prekarien I. 123. IV. 453. V. 321.
Presbyterium IV. 453.
Priester IV. 455.
Priester-Jubiläum IV. 573.
Priesterliche Kleidung III. 454.
Priester-Präbenden IV. 376.
Priesterweihe III. 113. IV. 456. 554. V. 344.
Prim IV. 464.
Primae IV. 464.
Primas regni I. 187.
Primat IV. 465.
Primaten IV. 481.
Primicer IV. 482.
Primitien IV. 482.
Primiz IV. 482.
Prinzessin-Steuer IV. 482.
Prior I. 456. IV. 483.
Prisca I. 23. IV. 483.
Privat-Andacht III. 96.
Privatio beneficii II. 483. IV. 483.
Privat-Capellen I. 239. IV. 115
Privat-Messe IV. 66. 483.
Privat-Patron IV. 231.
Privat-Religion IV. 511.
Privat-Toleranz V. 33.
Privilegirte Altäre I. 20.
Privilegium IV. 241. 483. V. 499. 500.
Privilegium canonis IV. 151 483
— competentiae IV. 151.
— fori IV. 151.
— immunitatis IV. 152.
— servitiorum IV. 152
Probe mit glühendem Eisen IV. 118.
Probe-Sätze III. 51.
Probst IV. 485.
Prozeß, petitorisch-possessorischer IV. 485.
Processus informativus IV. 486
Procuratoren IV. 385.
Prodatarius II. 3. IV. 486.
Profeß IV. 487.
Profession IV. 130.
Proklamationen I. 48. IV. 486.
Procuratoren II. 318. V. 329.
Prokurationen V. 170.
Promissorischer Eid II. 437.

liturgie.de

Propositionen der gallikanischen Kirche III. 2.
Proselyten IV. 487. V. 295.
Protectores Cardinales IV. 488.
Prothesis IV. 488.
Protokanonische Schriften I. 214. 215.
Protopoppen III. 115 IV. 488.
Protothronius IV. 488.
Provasallen V. 321.
Provinzial IV. 488.
Provinzial-Concilien I. 306. IV. 488.
Provinzial-Consistorien I. 489.
Provision der Benefizien III. 253 IV. 488.
Πρχειρον των νομων IV. 490.
Prozessionen IV. 490. V. 276. 238
Prüfung der Pfarramts-Candidaten 491.
Psalterium divinum I. 196.
Pseudoisidorische Sammlung V. 491.
Publica honestas V. 486.
Pulpitum (Pult) III. 348. IV. 492.
Purificatio Mariae III. 448.
Purificatorien IV. 492.

Q.

Quadragesimal-Fasten II. 531. IV. 492.
Quarta canonica IV. 492.
Quarta decimarum IV. 492.
Quarta falcidia V. 15.
Quarta funeraria IV. 498.
Quarta pauperum V. 309.
Quarta scholarum V. 309.
Quarta trebelliana V. 16.
Quartodecimani III. 261. IV. 493.
Quasi-Affinität IV. 493.
Quasi-Inspiration I. 16. IV. 179. 493.
Quasi-Regularen IV. 493.
Quatember-Fasttage II. 534. IV. 493.
Querlinie I. 189.
Quindennia IV. 494.
Quinquagesima II. 533. IV. 494
Quinquennalen IV. 494.
Quota funeralis II. 523. IV. 496.

R.

Raimerius von Pomposii II. 47.
Rang der Canoniker II. 160.
Raptus seductionis II. 480.
Raptus violentiae II. 476.
Ratum III. 200.
Raub II. 477. IV. 498.
Rauchfaß IV. 498.
Rauchopfer V. 361.
Rauchwerk V. 361.
Raumund v. Pennaforte II. 35. IV. 499.
Real-Besoldungen 468.
Real-Zehent V. 495.
Rechte, Ehehindernisse zu setzen II. 262.
Rechte der Kapitel II. 130. 146. 151.
Rechte des Pabstes IV. 162.
— der Patriarchen IV. 203.
— der Patrone IV. 253.
— der Pfarrer IV. IV. 305.
Rechtliche Bitten ꝛc. der Katholiken Deutschlands V. 374.
Rechtshängigkeit III. 42.
Recollekten IV. 499.
Reconciliation der Büßenden IV. 499.
Reconciliation entweihter Kirchen IV. 499.
Rector IV. 499.
Rectores ecclesiae IV. 303.
Rectores universitatis V. 207.
Recurs an den Landesherrn IV. IV. 499.
Redemptoristen III. 496. IV. 501.
Redlicher Besitz V. 306.

liturgie.de

Reformaten II. 588. IV. 501.
Regalien I. 177. IV. 501.
Regel Chrodegang's I. 299.
Regel von Aachen I. 223.
Regens in den geistlichen Seminarien V. 581.
Regestra II. 48.
Regnio III. 257. IV. 501.
Regressus 539.
Regulae cancellariae IV. 502.
Regularen IV. 120.
Regular-Benefizien IV. 502.
Regular-Klerus IV. 502.
Regular-Pfründen I. 128. IV. 376
Regulirte Chorherren IV. 502.
Reinigungs-Eid II. 438.
Reinigungsfest Mariens III. 488.
Religion IV. 509.
Religionseid IV. 513.
Religionsänderung V. 232. 296.
Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen V. 233.
Religions-Unterricht IV. 513.
Religions-Verschiedenheit IV. 515
Rekollekten II. 588.
Rekurs IV. 499. V. 239. 276.
Religiosen IV. 120. 521.
Religiosität IV. 510.
Reliquien IV. 521.
Renuntiation IV. 535.
Reparatur der Kirchen und geistlichen Gebäude IV. 524.
Repudien-Ursachen bei Eheverlöbnissen II. 377.
Repudium IV. 524.
Requiem IV. 524.
Res spirituales IV. 524.
Rescripte III. 374. IV. 524.
Reservationen I. 331. IV. 527.
Reservatio mensium IV. 41.
Reservirte Benefizien I. 233.
Residenz II. 160. IV. 533.
Resignation IV. 298. 535.
Respectus parentelae I. 190. IV. 543.
Responsa IV. 543.
Responsales IV. 92. 544.
Responsorium IV. 544.
Restitutio in statum integrum V. 364.
Retentio I. 141.
Revalidatio matrimonii II. 494. IV. 542.
Rhemobothen IV. 121.
Richter in geistl. Sachen IV. 545.
Richteramt IV. 148.
Richterlicher Eid II. 439.
Ring IV. 545.
Rips Raps IV. 546.
Ritter-Orden IV. 125. 546.
Rituale III. 97. 340. 356. I. V. 546.
Rituale romanum IV. 546.
Ritus III. 507. IV. 547.
Rochetten IV. 557.
Rorate-Messe IV. 547.
Römer Zins-Zahl III. 268. IV. 548.
Römische Curie IV. 548.
Römische Liturgie III. 507.
Rota romana IV. 174. 548.
Romualdiner I. 212.
Rottzehent V. 496.
Rubriken IV. 549.
Rüggerichte IV. 549. V. 590.
Russische Kirche VI. 549.
Rumpel-Mette III. 122.
Rural-Kapitel II. 4.

S.

Sabbath IV. 549.
Saccati I. 204.
Sachen, gesegnete, geweihte IV. 550.
Sackzehent IV. 556. V. 495.
Sacellani I. 237.
Sächsisches Mandat, die Ausübung der kath. Gerichtsbarkeit betr V. 256.
Sakramentalien IV. 551.
Sakramentarium IV. 551.
Sakramente IV. 552.
Sacrilegium IV. 550. V. 227.

liturgie.de

Sachsen-Weim. Gesetz über kath. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten V. 273.
Sakristey IV. 558.
Säkul.-Pfründen I. 128. IV. 376.
Säkularisation IV. 558.
Salbungen IV. 558.
Salbung des Prediger-Vortrags IV. 415. 441.
Salesianerinnen IV. 559.
Sammlungen d. Concilien I. 306.
Sammlungen an Früchten I V. 311.
Sanctissimum II. 482. IV. 548. 559.
Sandalien IV. 56.
Sarbaiten IV. 121.
Scapulier I. 251. IV. 561.
Schaltjahr III. 261. IV. 561.
Schamaiten II. 395.
Schätzungseid II. 439.
Schatzmeister V. 12.
Scheidung v. Tisch u. Bett II. 317.
Schenkung IV. 237. 561. V. 314.
Schiedsrichter I. 301. IV. 561.
Schirmvögte II. 28. V. 326.
Schirmvogteirecht III. 253.
Schluß der Predigten IV. 434.
Schmutzige Beschäftigungen IV. 148.
Scholaster IV. 563. V. 210.
Scholae palatii V. 210.
Scholae pauperum V. 563.
Scholaster IV. 563. V. 210.
Schooßtuch III. 102.
Schriftlicher Eid II. 163.
Schulen V. 209.
Schultertuch III. 163.
Schulwesen IV. 564. V. 209.
Schutz- und Schirmrecht III. 253.
Schwägerschaft V. 566.
Schwangerschaft der Braut II. 238. III. 236.
— einer geschiedenen Frau II. 321.
Schwerdtbrüder IV. 569.
Scopetiner IV. 569.
Scrutinium IV. 179. 569. V. 355.
Scrutinium ordinandorum V. 355.
Secreta IV. 273.
Secretaria apostolica IV. 573.
Secundiz IV. 573.
Sedandae inimicitiae II. 236.
Sedes impedita II. 138. 145.
Sedisvakanz II. 138. IV. 574.
Seelenmessen IV. 574.
Segnungen IV. 574.
Segnung des Weihwassers V. 362.
Seitenlinie I. 189. 191. III. 496.
Seitenverwandte I. 190.
Seligsprechung I. 231. IV. 576.
Selbstmörder I. 102. V. 227.
Seminarien IV. 577. V. 279.
Seminaria pueror. I. 66. IV. 563.
Seminarium de propaganda fide IV. 78. 487.
Semiduplex II. 199.
Senat d. Bischofs III. 120. IV. 453.
Sendboten V. 591.
Senden I. 169. IV. 590.
Sendgerichte II. 505. IV. 590.
Sendschöffen IV. 591.
Senechall IV. 12.
Senioren IV. 639.
Septuagesima II. 533. IV. 592.
Septuaginta I. 159. V. 593.
Sepulchrum I. 19. IV. 523.
Sequenz V. 593.
Sequester IV. 251.
Sequestration IV. 594.
Serviten IV. 594.
Servitia communia I. 331. IV. 594.
Servitut V. 306.
Seragesima II. 533. IV. 595.
Sert IV. 595.
Sichtbarkeit der Kirche III. 303.
Sicilianisches Concordat I. 404.
Sigillum confessionis I. 19. IV. 596.
Signatura gratiae IV. 596.
Signatura justitiae IV. 596.

liturgie.de

Silvestriner IV. 596.
Simon Longotheta IV. 596.
Simonie IV. 596. V. 226.
Simplicia festa II. 199.
Simultaneum IV. 596. V. 24.
Sinecuren IV. 600.
Solennitäten bei'm Eide II. 443.
Solo-Gesang III. 359.
Somascher IV. 601.
Sonnenzirkel III. 267.
Sonntag IV. 601.
Sonntags-Buchstabe III. 267.
Sortilegium IV. 603.
Sottana IV. 603.
Special-Untersuchung IV. 621.
Spolium IV. 603.
Sponsalia sub causa II. 345. 364. IV. 604.
— sub demonstratione II. 364.
— sub modo II. 363.
Sponsalitia largitas II. 365.
Staat, Verhältniß desselben zur Kirche IV. 604.
Staatspflichten der Kirchen gegen einander V. 243.
Staatsverbot IV. 606.
Stallum in choro II. 129. 455.
Stamm I. 189.
Stammbaum I. 192. IV. 607.
Ständige Pfarrvikare IV. 343.
Station IV. 306. 607.
Stationen IV. 608.
Statuten II. 130. III. 383. IV. 608.
Stehende I. 207.
Sterbehemd III. 480.
Sterbfälle der Geistlichen in Bayern V. 241.
Sterbe-Quartal IV. 612.
Sterbe-Register IV. 17.
Stiefgeschwister I. 190.
Stifte II. 101. IV. 144. 609. 612.
Stiftsdamen I. 232. V. 571.
Stiftsdekane IV. 612.
Stiftskirchen I. 291. IV. 613.
Stiftsvikare V. 327.
Stiftung der Benefizien IV. 232. V. 21.
Stiftungen IV. 613. V. 309.
Stiftungsvermögen III. 386. V. 21. 230. 237.
Stilus curiae IV. 613.
Stipendien I. 124. II. 89. IV. 73. 375. 616.
Stipes communis I. 189.
Stola IV. 616.
Stolgefälle IV. 310. 617. V. 289.
Strafgewalt, geistliche IV. 619.
Streitigkeiten über das Patronatrecht IV. 269.
Stuhlgeld III. 385.
Subdatarius II. 3.
Subcustos I. 261.
Subdelegation IV. 622.
Subdiakonat IV. 622.
Subregens in den geistlichen Seminarien V. 581.
Subsidiarische Baupflicht I. 71. IV. 264.
Subsidium charitativum IV. 625.
Substituirung v. Erben V. 18.
Succentoren I. 234. IV. 625.
Succumbenz-Gelder IV. 626.
Suffragane II. 498. IV. 626.
Summarischer Prozeß III. 33. IV. 626.
Sünden-Bekenntniß I. 453.
Sünden-Vorbehalte IV. 626.
Superintendenten I. 187. IV. 628.
Superioren I. 456.
Superpellicium IV. 643.
Suppletorischer Eid II. 438.
Supplirung des älterlichen Consenses II. 358.
Suppressio beneficiorum I. 141. IV. 644.
Suprematie-Eid II. 476. IV. 644. V. 21.
Suspension III. 384. IV. 646. V. 288.
Symbolum I. 534. III. 73. IV. 646.
Syncellen IV. 646.

liturgie.de

Syndikus IV. 647.
Synodal-Richter I. 256. IV. 647.
Synoden II. 505. III. 116. IV. 7.
Synode von Rußland III. 118.

T.

Tabenniten V. 1.
Tabernackel V. 1.
Tafelgeld I. 15. V. 1.
Tafelgut V. 2.
Tagzeiten, canonische I. 196. IV. 37. V. 2.
Talar V. 2.
Tancred II. 49.
Targumim I. 159.
Taufe III. 111. 301. IV. 554. V. 3. 322.
Taufbücher IV. 17. V. 3.
Taufkapellen V. 10.
Taufkirchen I. 243. V. 7.
Taufpathen V. 7.
Taufscheine V. 9.
Taufsteine V. 10.
Taufwasserweihe V. 11.
Tausch und Kauf IV. 249. V. 317.
Taxa conciliaris I. 33.
Taxen IV. 310.
Tempel III. 346.
Tempelherren V. 11.
Temporalien-Rechte der Pfarrer IV. 310.
Tempus vetitum V. 556.
Territorial-System III. 378. V. 13.
Tertiarier V. 14.
Terz V. 14.
Testakte V. 14. 21.
Testamenta canonica V. 18.
Testamente IV. 152. V. 14. 287. 309. 498.
Testeid II. 476. V 21.
Textpredigten III. 159. IV. 417.
Theatiner V. 21.
Theile der Predigt IV. 432.
Theilung der Benefizien I. 135. V. 22.
Thema der Predigten IV. 418.
Theodor von Canterbury V. 22.
Theodosianischer Codex I. 274. III. 362.
Thesaurarius V. 23.
Theolog II. 197. V. 22.
Theophanie II. 486.
Thierzehent V. 495.
Thummim IV. 298.
Tiara V. 23.
Tilg. großer Feindschaften II. 236.
Tischtitel V. 23.
Titular-Domherren II. 166.
Titular-Bischöfe V. 31. 341.
Titulus IV. 314.
— beneficii V. 23.
— commensalitii sive familiaritatis V. 353.
— mensae V. 23.
— ecclesiae et professionis religiosae V. 23. 24.
— paupertatis V. 24.
— patrimonii V. 24.
Tochterkirchen II. 571. III. 350. IV. 317. V. 31.
Todte Hand I. 33. IV. 10. V. 31.
Todtenbuch V. 31.
Todten-Messen V. 31.
Todten-Scheine V. 31.
Todten-Vigil III. 480.
Todtgeborne Kinder I. 102. V. 6.
Todtschlag V. 227.
Toga III. 453.
Toleranz V. 31.
Tonsur V. 33.
Tractus V. 36.
Tradition I. 157. III. 373. V. 36.
Traktat von Limerik II. 458.
Translationen V. 43.
Translocation V. 44. 310.
Transsubstantiation I. 25. V. 21. 44.
Trappisten V. 44.
Trauergottesdienst für einen verstorbenen Pabst V. 172.
Trauer-Metten V. 48.
Trauerzeit II. 408. V. 48.

liturgie.de

Trauung I. 497. V. 50. 200.
Trauungs-Bücher IV. 17. V. 50.
Trauungs-Scheine V. 50.
Trebellianische Quarte V. 16.
Trennung der Benefizien I. 135.
Tridentiner Concil I. 324. V. 51.
Tridentinisches Glaubensbekenntniß III. 74.
Trinitarier Orden IV. 16.
Trullanische Synode I. 228.
Tumba V. 51.
Tunicella II. 1. V. 51.
Turkopidier V. 12.
Turnus II. 147. IV. 392. V. 51.

U.

Uditori di Rota IV. 548.
Uebergang d. Patronats IV. 244.
Uebergang in Predigten IV. 434.
Ueberlieferung V. 36.
Ueberreifes Alter d. Braut II. 235.
Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen in Bayern V. 237.
Uebersetzung der Kirchen-Beamten V. 43.
Uebertritt von einer Religions-Partei zu einer andern V. 232.
Unauflösbarkeit der Ehe II. 288.
Unbewegliche Feste II. 547.
Uneheliche Kinder II. 404.
Ungehorsam III. 44.
Ungesäuerte Brode III. 161.
Ungeschrieb. Wort Gottes V. 36.
Unmündige I. 31.
Umschreibungs-Bullen V. 52.
Umschreibungs-Bulle für das Bisthum Basel V. 53
Umschreib.-Bulle für die neu errichteten Erzbisthümer und Bisthümer in Bayern V. 62.
— für das Bisthum St. Gallen V. 100.
— für die Bisthümer in Hannover V. 109.
— für die oberrhein. Kirchenprov. V. 121. 136.
Umschr.-Bulle für die kath. Kirche in Preußen V. 164.
Umwandlung d. Gelübde III. 15.
Unfehlbarkeit der Kirche V. 200.
Unio beneficiorum I. 132. IV. 267. V. 264.
— per aequalitatem I. 133.
— per confusionem I. 133. IV. 268.
— per subjectionem I. 133.
Union der Kirchenämter V. 204.
Unirte Griechen III. 111.
Universitäten V. 209.
Unterdrückung der Kirchenpfründen I. 133.
Unterpönitentiar IV. 364.
Unterrichts-Anstalten IV. 564. V. 209.
Untersuchung IV. 621.
Unterstiftskirchen I. 291. IV. 267.
Unterthaneneid V. 21.
Unterwürfigkeits-Eid II. 476.
Unvereinbarliche Benefizien I. 128. IV. 211.
Unvermögen V. 211.
Unvollkomm. Patronat IV. 230.
Unvordenklicher Besitz IV. 241.
Unvordenkl. Verjährung V. 306.
Urbanistinnen I. 265.
Urim IV. 298.
Urkunden-Zeugnisse, pfarrammtliche V. 31. 50.
Ursulinerinnen V. 217.
Urtheil III. 62. IV. 118.
Usucapio V. 305.
Usurpation des Patronats IV. 223. 243.
Uternii I. 190.

V.

Vacatur der Benefizien V. 217.
Vagabunden V. 217.
Vallis claudium V. 200.
Vallis scholarium V. 220.
Väter des Oratoriums V. 220.

liturgie.de

Variation d. Präsentation IV. 395.
Vasa sacra III. 8.
Velum V. 221.
Velum sericum III. 294.
Venerabile II. 482. IV. 548. 559. 561.
Verachtung des Gottesdienstes V. 237.
Veräußerung der Kirchengüter III. 393.
Verbindung, eheliche V. 221.
Verbot der Kirche V. 221.
Verbotene Zeit V. 556.
Verbrechen, geistliche V. 225.
Verbrecher, zum Tode verurtheilte I. 102.
Vereinbarliche Benefizien I. 128.
Vereinigung der Benefizien I. 132. IV. 267.
Verfassungs-Eid IV. 312.
Verfassungs-Urkunden V. 230.
Verfass.-Urkunde f. Bayern V. 230.
— für Würtemb. V. 254.
— für das Königreich Sachsen V. 271.
— für S.-Weimar V. 273.
— für Ch.-Hessen V. 297.
— für Frankreich V. 305.
— für Koburg V. 299.
— für die freie Stadt Frankft. V. 300.
Verführung II. 480.
Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt in Bayern V. 238.
Verhältniß verschied. Religions-Gesellschaften gegen einander in Bayern V. 243.
Verhütungs-Recht III. 254.
Verjährung IV. 231. 252. V. 305. 498. 501.
Verleihung der Benefizien I. 142. IV. 489. V. 308.
Verlöbniß V. 308.
Verlöbnißtreue II. 374.
Verlust des Patronats IV. 264.
Vermächtnisse zu frommen Zwekken V. 308.
Vermuthung III. 61.
Verordnungen christlicher Regenten III 375.
Verpachtung der Kirchengüter III. 391.
Verpacht. des Patronats IV. 250.
Verse—Versikel V. 319.
Verschmelzung der Kirchen-Pfründen I. 133. IV. 268.
Versetzung V. 310.
Versicherungseid II. 437.
Versprechen V. 311. 314.
Versprechungseid II. 437.
Verstoßung aus dem geistlichen Stande V. 311. 358.
Vrrtauschung d. Benefizien V. 311.
Verträge V. 312. 498. 500.
Verwahrungs-Vertrag V. 314.
Verwaltung d. Kirchenvermögens III. 391.
Verwandlung einer Patronats-Kirche i. e. Stiftskirche IV. 268.
Verwandtschaft I. 188. V. 322.
Viatikum V. 325.
Vicarii foranei V. 325.
— in pontificalibus III. 18.
— in spiritualibus III. 18.
— principales III. 18.
Vicarius Cardinalis V. 325.
Vicarius generalis III. 18.
Vicedomini V. 326.
Vidua filiis gravata II. 237.
Vienne, Concil allda I. 319.
Vierzigtägige Fasten II. 532.
Vigil-Messen IV. 67.
Vikare an den Dom- und Stiftskirchen V. 327.
Vikariat für Sachsen V. 257.
Villam tenere ad firmam IV. 251.
Virga pastoralis IV. 296.
Visitation der Pfarreien II. 6. III. 450. IV. 486. V. 329.

liturgie.de

Visitations-Bescheide III. 451.
Visitation I. 188. 285.
Vollkommenes Patronat IV. 230.
Vorbereitung zu den Religions-Vorträgen IV. 443.
Vorgeheiligte Messen IV. 68.
Vorhof der Kirchen III. 348.
Votiv-Messe IV. 68. V. 329.
Vulgata V. 329.

W.

Wahl I. 176. II. 153. IV. 172. V. 330.
Wahl des Glaubens-Bekenntnisses V. 232.
Wahlbegräbniß I. 99. V. 338.
Wahlkapitulationen der Bischöfe III. 277.
Wahlkirchen V. 235.
Wahlzettel IV. 180.
Wahrsagerei V. 226.
Wallfahrten IV. 490. V. 338.
Wandlung IV. 44. V. 339.
Wangenheims Rede beim deutsch. Bunde V. 418.
Wasserprobe IV. 119,
Wasserweihe V. 339. 362.
Wegzehrung I. 23. V. 325.
Weihbischof V. 341.
Weihnachten V. 359.
Weihrauch V. 361.
Weihsteuer IV. 625.
Weihung der Priester IV. 548.
Weihungen IV. 574 V. 363.
Weihwasser IV. 277. V. 340. 362.
Weih-Zeugniß V. 358.
Weinende I. 207.
Weiße Chorherren IV. 380.
Weißer Sonntag V. 364.
Weltliche Gegenstände d. Kirchen-Gesellschaften in Bayern V. 240.
Werk der Uebergebühr III. 13.
Werktägl. Gottesdienst III. 96.
Wessenberg's v. Note „die deutsche Bundesakte betr." V. 384. 417.
Westphäl. Friede III. 375. V. 365.
Wetterläuten V. 365.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand V. 364.
Wiener Concordat V. 365.
Wiener Congreß V. 365.
Wilhelmiten V. 485.
Winkel-Eheversprechungen II. 347.
Winterchöre IV. 116.
Wirkungen der Weihen V. 358.
Wissenschaftl. Innungen V. 206.
Wittwe II. 405.
Wittwer II. 405.
Wohlanständigkeit V. 486.
Wundarznei-Kunst IV. 148.
Würderungs-Eid II. 439.

Z.

Zahl, goldene III. 266. V. 487.
Zauberei IV. 1. V. 226. 287.
Zehent V. 487.
Zeit, verbotene V. 556.
Zeitliche Ehetrennung II. 326.
Zeitliche Pfarrvikare IV. 343.
Zeit der Weihertheilung V. 358.
Zeitmessen IV. 67. V. 557.
Zeitrechnung III. 257.
Zergliederung des Hauptbegriffes in Predigten IV. 420.
Zeugen III. 51.
Zeugen-Beweis V. 557.
Zeugen-Rotul III. 56.
Zonnoras V. 557.
Zuhörende IV. 514.
Zulassung IV. 373.
Zuschiebung des Eides II. 445.
Zwangsehe II. 374.
Zwecke der Predigten IV. 419.
Zweikampf IV. 118.

liturgie.de

Nachtrag.

Auszug aus dem Bayer. Landtags-Abschied vom 29. Dez. 1831. Gesetz-Bl. v. 4. Jan. 1832.

§. 20. Die Revision der Pfarreien- und Pfründen-Fassionen soll, wie Wir bereits durch die Verordnung v. 17. Dez. 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend, §. 36. verfügt haben, überall beschleunigt, und dadurch jeder gegründeten Klage über zu hohen Ansatz der Getreide-Preise begegnet werden.

Wir werden übrigens, obschon nach den in der Verordnung v. 11. Dez. 1811 gegebenen Vorschriften der Anschlag der Wohnungen nicht übersetzt, und jener der Stolgebühren und ähnlicher Bezüge auf zehenjährige Durchschnitts-Berechnungen gegründet erscheint, den in dem Gesammt-Beschlusse über das Finanz-Gesetz enthaltenen Antrag der Stände in dieser Beziehung in sorgfältige Erwägung ziehen.

Nach Herstellung des Catasters sämmtlicher Pfründen werden Wir weiter erwägen, wie den ungenügend dotirten die erforderliche Dotations-Ergänzung zu gewähren sey.

§. 44. Unsere Kreis-Regierungen haben der Herstellung voller Ordnung in dem Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden und der schnellen rechtzeitigen Erledigung aller dahin bezüglichen Gegenstände die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, und durch thätige Aufsicht zu bewirken, daß die untergebenen Behörden ihren desfallsigen Obliegenheiten pünktlich nachkommen.

§. 45. Den, durch den Gesammt-Beschluß v. 5. Dez. d. J. an Uns gebrachten Antrag auf die Veranlassung legislativer Anordnungen zur Beseitigung der Anstände, welche sich in Ansehung der Verwaltung des örtlichen Stiftungs-Vermögens einzelner Religionstheile in gemischten Gemeinden durch die Magistrate und Rural-Gemeinde-Verwaltungen ergeben haben, und auf Berichtigung der hierauf bezüglichen instruktiven Vorschriften werden Wir einer sorgfältigen Prüfung unterstellen.

liturgie.de

§. 46. Die von Uns unter'm 1ten Okt. 1830 erlassene Entschließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten spricht mit voller Deutlichkeit aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der ordentlichen Gerichte unter keinem Vorwande entzogen werden solle.

Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, auf Anrufen der Betheiligten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Provisorien anzuordnen.

Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung ergriffen werden könne, auf das Bestimmteste entschieden.

Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem in dem Gesammt-Beschlusse über das Finanz-Gesetz vorgelegten Antrage der Stände längst entsprochen:

a) Wir erklären, dem weiteren Antrage der Stände gemäß, daß auch bei der Frage über die Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten die congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden solle.

c) Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die Ausdehnung der den Pfründe-Besitzern hinsichtlich der Ertrags-Ueberschüsse obliegenden Concurrenz-Pflicht soll in jedem einzelnen Falle den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

§. 47. Wir werden eine umfassende Revision der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen bestehenden Gesetze und Verordnungen vornehmen, und dabei den von den Ständen in dem Gesammt-Beschlusse v. 15. Dez. d. J. Uns vorgelegten Antrag sorgfältig berücksichtigen lassen.

§. 60. Auf den Antrag der Stände verordnen Wir hiemit, daß die Guts-Arrondirungen dort, wo die Staatsbürger sie wünschen, auf jede Weise gefördert, und jenen Grundstücken, deren Steuern und gutsherrliche Aerarial-Abgaben seit längerer Zeit wegen Nichtcultur ruhend geführt, und jährlich niedergeschlagen werden mußten, zehen-, fünfzehen-, und in außerordentlichen Fällen zwanzigjährige Abgaben-Freiheit gleich Neu-

liturgie.de

brüchen in dem Falle ertheilt werden soll, wenn sie durch Arrondirung in Cultur treten sollten.

§. 74. Dem Antrage der Stände, daß alles Dasjenige, was an der Gesammtsumme: welche dem katholischen und protestantischen Cultus im Budget zugedacht ist, binnen der laufenden Finanz-Periode erspart würde, nicht der Staatskasse als Ersparniß zufallen, sondern am Ende der Finanz-Periode zum Besten dieses Cultus zurückgelegt, und auf den Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen verwendet werden solle, können Wir Unsere Zustimmung nicht ertheilen, weil die in den Special-Etats vorgetragenen Passiv-Reichnisse an Kirchen und Stiftungen wegen noch nicht vollständig hergestellter Liquidation nur als Rechnungs-Durchschnittbetrachtet werden können.

§. 75. Auf den Antrag der Stände, daß durch eine förmliche und baldige Liquidation die Forderungen hergestellt und anerkannt werden mögen, welche die ehemaligen Klosterkirchen, die nun in Pfarrkirchen umgewandelt sind, zu machen haben, erwiedern Wir, daß diese Forderungen der ehemaligen Kloster-Kirchen in Bezug auf Dotation und Fabrica beinahe durchgehends liquid gestellt sind, und Wir bedacht seyn werden, daß rechtlich begründete Forderungen auf Anmelden immer sogleich ihre Befriedigung erhalten.

liturgie.de

Berichtigungen.

IV. Bd. S. 278. ist die Note wegzulassen. — V. Bd. S. 6. Z. 1. l. 16, 16. S. 9. Z. v. u. l. oft, auch die Stunde der Geburt. S. 16. Z. 23. l. Unmündige. S. 31. Z. 16. l. Stunde, Tag. S. 42. Z. 31. l. 15, 1. S. 47. Z. 18. l. er es. S. 72. Z. 12. l. injungentes. S. 77. Z. 23. s. hinzu: Obernbach. S. 80. Z. 33. l. Wohringen. S. 81. Z. 11. s. Kleinfitzighofen. S. 82. Z. 36. l. Nöham. S. 94. Z. 2. l. Suffragari. Z. 6. l. molestari. Z. 16. l. decimo octavo. S. 96. Z. 5. l. suffraganeae. S. 99. Z. 7. l. Domini. S. 102. Z. 3. l. laicis. S. 105. Z. 24. l. atqui. S. 111. Z. 37. l. perdurante. S. 113. Z. 13. l. eligi. S. 117. Z. 2. l. orientali. S. 119. Z. 35. l. impediri. 132. Z. 24. l. paroeciarum. S. 136. Z. 28. l. sanctam. S. 137. Z. 6. l. orthodoxae. Z. 13. l. Dominationi. S. 140. Z. 5. l. quamque. S. 144. Z. 12. l. exequenda. S. 150. Z. 19. l. 1829. S. 151. Z. 3. l. 1821. S. 161. Z. 8. l. Pius VIII. Z. 23. l. relatum. S. 162. Z. 2. l. ac. S. 163. Z. 18. l. inducere. S. 165. Z. 3. l. minime. S. 167. Z. 23. l. cathedralis. S. 172. Z. 18. l. Octavi. S. 178. Z. 1. l. duae. S. 182. Z. 14. l. enuntiatae. S. 184. Z. 30. l. pro quolibet. S. 187. Z. 28. ist tuam per se unus wegzulassen. S. 190. Z. 7. l. ab. Z. 9. l. abbas. Z. 29. l. imbuebat. S. 191. Z. 6. l. toto. S. 192. Z. 2. l. perceptum. S. 199. Z. 9. l. distributionum. Z. 26. l. optionem. S. 200. Not. 1. Matth. 18, 20. I. Tim. 3, 15. S. 201. Z. 8. l. plenitudinis. . . . circum feramur. S. 205. Z. 33. l. hortamur. S. 261. Z. 23. l. der. S. 290. Z. 30. l. des Trauer-Jahres. S. 325. Z. 23. l. (ihnen delegirte). S. 334. Z. 27. nach insbesondere jetzt: setze: (wenn sie Ausländer sind). S. 367. Z. 6. l. Worms statt Mannheim. S. 397. die Denkschrift der bayer. Bischöfe ꝛc. gehört nach jener des Frhn. v. Weissenberg. S. 406. Z. 5. v. u. bleibt „die“ weg. S. 445. Z. 9. v. u. ist „weiter“ wegzulassen. 523. Z. 6. v. u. l. halben. S. 528. Z. 16. l. ein Unterschied zu machen. S. 544. Z. 33. l. wir dem. S. 535. Z. 23. l. angegebenen. S. 563. Z. 16. l. ἀντιφωνια.

liturgie.de